

**forschungen  
ZUR  
Kirchenrechts-  
wissenschaft**

Herausgegeben von  
Hubert Müller und Rudolf Weigand

---

**fk**

Band 7/1

KR  
180  
007-1

**Norbert Lüdecke**

**Eheschließung als Bund**

**Genese und Exegese der Ehelehre der  
Konzilskonstitution „Gaudium et spes“  
in kanonistischer Auswertung**

**Erster Teilband**

---

Bibliothek der  
Kath.-Theologischen Seminare  
der Universität Bonn

**echter**

46/222 34

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Lüdecke, Norbert:

Eheschließung als Bund : Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ in kanonistischer Auswertung / Norbert Lüdecke. – Würzburg : Echter, 1989  
(Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft ; Bd. 7)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1988/89

ISBN 3-429-01256-2

NE: GT

© 1989 Echter Verlag Würzburg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Echter Würzburg  
Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH

Umschlag: Josef Langhans

ISBN 3-429-01256-2

Meiner Familie  
und  
Barbara  
in Dankbarkeit



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
Literaturverzeichnis	14
Abkürzungsverzeichnis	47
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>51</b>
1. Ausgangspunkt	51
2. Zur Durchführung	54
<b>II. HAUPTTEILE</b>	
<b>Erster Teil: DIE EHE IN DER VORKONZILIAREN THEOLOGIE VOR DEM HINTERGRUND DES ALTKODIKARISCHEN EHEVER- STÄNDNISSES</b>	
<b>1. Das Eheverständnis des CIC1917/18</b>	<b>56</b>
1.1. Dominanz des Sozialaspekts und der rechtlichen Dimen- sion	56
1.2. Der Vertragsbegriff als die Zentralkategorie des alkodikarischen Eherechts	79
<b>2. Theologie der Ehe zwischen Codex und Konzil</b>	<b>92</b>
2.1. Im Gefolge des Rechts	92
2.2. Personale Tendenzen	118
2.2.1. Kanonistische Anstöße	119
2.2.2. Die moraltheologische Diskussion und ihre recht- lichen Implikationen	130
2.2.3. Personale Versuche nach der lehramtlichen Reak- tion	172

2.2.4. Die institutionstheoretische Infragestellung der vertraglichen Ehekonzeption	195
3. Die lehramtliche Position	209
3.1. Pius XI. (1922-1939)	209
3.2. Pius XII. (1939-1958)	231
4. Ehe vor dem Konzil: "Personale Lebensgemeinschaft" und "Bund"?	246
<b>Zweiter Teil: ENTSTEHUNG UND AUSLEGUNG DER EHELEHRE DER KONZILSKONSTITUTION "GAUDIUM ET SPES"</b>	
1. Die Vor-vorbereitende Phase	259
1.1. Dominanz der Sozialdimension	262
1.2. Berücksichtigung der partnerschaftlichen Dimension	275
2. Die Vorbereitende Phase: Die Arbeit der Vorbereitenden Theologischen Kommission	305
2.1. Das Schema "De ordine morali"	308
2.2. Die Diskussion in der Zentralkommission	315
2.3. Das Schema "De castitate, virginitate, matrimonio, familia"	321
2.4. Die Diskussion in der Zentralkommission	329
2.5. Das Schema "Constitutio dogmatica de castitate, matrimonio, familia, virginitate"	370
3. Die Entwicklung während der Konzilsperioden	373
3.1. Vorgeschichte: Die Arbeit der Konzilskommissionen	374
3.2. Schemata und Konzilsdebatten	401

3.2.1. Die Ehe im Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis" und im Schema "Adnexum II. De matrimonio et familia"	402
3.2.1.1. Die Ehe im "Adnexum II. De matrimonio et familia"	411
3.2.1.2. Die Ehe im Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis"	421
3.2.1.3. Die Stellungnahmen der Konzilsteilnehmer	427
3.2.2. Die Ehe im Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis"	497
3.2.2.1. Vorgeschichte	497
3.2.2.2. Inhalt und Auswertung	506
3.2.2.3. Die Stellungnahmen der Konzilsteilnehmer	546
3.2.3. Die Ehe im Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis (Textus recognitus)"	605
3.2.3.1. Vorgeschichte	605
3.2.3.2. Inhalt und Auswertung	610
3.2.4. Die Ehe im Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis (Textus denuo recognitus)"	631
3.2.4.1. Vorgeschichte	631
3.2.4.2. Die "Expensio modorum"	643
3.2.5. Endgültige Fassung, Verabschiedung und Promulgation	682
3.3. Die Ehelehre der Pastoralkonstitution im Lichte ihrer Entstehung und Kommentierung	690
3.3.1. Der Verpflichtungscharakter	692
3.3.2. Der inhaltliche Fortschritt: Erneueretes Eheverständnis	714
3.3.2.1. Zum Modellbegriff	716
3.3.2.2. Der anthropologische Modellwechsel	725

3.3.2.3. Etheologischer Modellwechsel	735
3.3.2.3.1. Der personale Ansatz: Die Liebe als Strukturprinzip der Ehe	746
3.3.2.3.2. Die Ehe als Liebesgemein- schaft und ihre gleichran- gigen Wesenswerte	765
3.3.2.3.3. Konziliare Ablösung des Vertragsbegriffs: Erneuerung und Vertiefung des Konsens- gedankens	804
3.3.2.3.4. Die Grundlegung des Bundes- modells der Ehe	817

### **Dritter Teil: DIE EIGNUNGSPRIORITÄT DES BUNDESBEGRIFFS IN SYSTEMATISCHER BEGRÜNDUNG**

1. Konvergenz von neuzeitlichem und konziliarem Verständnis der Ehe als interpersonalen Relation	824
1.1. Ehe als sittlich-personale Lebens- und Liebes- gemeinschaft oder: Die Treuegestalt der ehelichen Liebe	830
1.2. Eheschließung als konsensuale Selbstschenkung oder: Die Zusagegestalt der ehelichen Liebe	841
2. Die Systemrichtigkeit des Bundesmodells	847
2.1. Ehe als Vertrag und/oder Institution?	850
2.2. Ehe als Bund	870
2.2.1. Der Bundesbegriff in der römischen Kultur	870
2.2.2. Der biblische Kontext	876
2.2.3. Der Bundesbegriff im CIC1983	892
2.2.4. Eine verfassungsrechtliche Analogie: "communio" statt "societas"	909

<b>3. Die Funktionstüchtigkeit des Bundesmodells</b>	<b>912</b>
3.1. Ehebegriff und Wesensinhalte des Ehekonsenses	912
3.2. Fragwürdige Rechtsfiguren	947
3.2.1. Beischlafsunfähigkeit = Eheunfähigkeit?	948
3.2.2. Bedingte Eheschließung?	963
3.2.3. Eheschließung durch Stellvertreter?	974
<b>III. AUSBLICK</b>	<b>979</b>
Personenregister	984
Sachwortregister	986
Canonesregister:	1004
1. CIC1917/18	1004
2. CIC1983	1004

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 1988/89 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Mein aufrichtiger Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor DDR. Hubert Müller, dessen Verständnis und kritisch-konstruktive Begleitung ich während der gesamten Erarbeitungsphase erfahren durfte.

Sodann danke ich Herrn Professor Dr. Franz Böckle für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Aufnahme dieser Dissertation in die Reihe "Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft" habe ich den Herausgebern, den Herren Professoren Hubert Müller und Rudolf Weigand, sowie dem Echter-Verlag zu verdanken.

Das Erzbistum Köln hat die Publikation dankenswerterweise großzügig finanziell unterstützt.

## Literaturverzeichnis

(Besonderheiten der Kurzzitation werden durch "zitiert:" angezeigt.)

### 1. Primärliteratur

#### 1.1. Päpstliche Verlautbarungen

##### 1.1.1. Gesetzgebung

Codex Iuris Canonici, Typ. Pol. Vat. 1917.

Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, Kevelaer<sup>3</sup> 1989.

Codex Iuris Canonici Orientalis MP "Crebrae allatae" v. 22.02.1949, in: AAS 41 (1949) 89-117.

Pius XI., MP "Quanta cura" v. 08.12.1938, in: AAS 30 (1938) 410-413.

Johannes XXIII., MP "Superno Dei nutu" v. 05.06.1960, in: AAS 52 (1960) 433-437.

Johannes XXIII., Ap. Konst. "Humanae salutis" v. 25.12.1961, in: AAS 54 (1962) 5-13.

Pius XII., MP Decretum "Ne temere" v. 01.08.1948, in: AAS 40 (1948) 305f.

Paul VI., MP "Matrimonia mixta" v. 31.03.1970, in: AAS 62 (1970) 257-263.

Paul VI., MP "Causas Matrimonialis" v. 28.03.1971, in: AAS 63 (1971) 441-446.

Johannes Paul II., Codex Iuris Particularis Operis Dei v. 08.12.1982.

Johannes Paul II., Ap. Konst. "Sacra disciplinae leges" v. 25.01.1983, in: AAS 75,2 (1983) VII-XIV.

##### 1.1.2. Lehr- und Mahnschreiben

Leo XIII., Enz. "Arcanum divinae sapientia" v. 10.02.1880, in: AAS 12 (1879) 385-402.

Pius XI., Enz. "Casti connubii" v. 31.12.1930, in: AAS 22 (1930) 539-592.

Die Enzykliken des Hl. Vaters Pius XI. Casti connubii und Divini illius magistri über Ehe und Erziehung, Authentische deutsche Übersetzung, Innsbruck-Wien-München 1936.

Pius XII., Enz. "Sacra virginitas" v. 25.03.1954, in: AAS 46 (1954) 161-191.

Johannes XXIII., Enz. "Ad Petri Cathedram" v. 29.06.1959, in: AAS 51 (1959) 497-531.

Johannes XXIII., Enz. "Mater et magistra" v. 15.05.1961, in: AAS 53 (1961) 401-464.

Paul VI., Enz. "Humanae vitae" v. 25.07.1968, in: AAS 60 (1968) 481-503.

Johannes Paul II., Enz. "Redemptor hominis" v. 04.03.1979, in: AAS 71 (1979) 257-324.

Johannes Paul II., Adhortatio ap. "Familiaris consortio" v. 22.11.1982, in: AAS 74 (1982) 81-191.

##### 1.1.3. Ansprachen

Pius XII., Ansprache "Mentre siamo" v. 07.06.1939, in: DR 1, 1939, 169f.

Pius XII., Ansprache "Con particolare benevolenza" v. 08.11.1939, in: DR 1, 367-371.

Pius XII., Ansprache "La Chiesa" vor Eheleuten v. 10.01.1940, in: DR 1, 477-480.

Pius XII., Ansprache "Guidati da un pensiero" v. 03.04.1940, in: DR 2, 53-58.

Pius XII., Ansprache "La prima parola" v. 23.10.1940, in: DR 2, 285-288.

Pius XII., Ansprache "In questo giorno" v. 29.01.1941, in: DR 2, 383-387.

Pius XII., Ansprache "Nel vedere" v. 20.08.1941, in: DR 3, 183-187.

Pius XII., Ansprache "Già per la terza volta" v. 03.10. 1941, in: AAS 33 (1941) 421-426.

Pius XII., Ansprache "Un giogo" v. 18.03.1942, in: DR 4, 1-8.  
 Pius XII., Ansprache "Quando, diletto sposi" v. 29.04.1942, in: DR 4, 53-57.  
 Pius XII., Ansprache "Se grande" v. 17.06.1942, in: DR 4, 119-125.  
 Pius XII., Ansprache "Là lece così" v. 21.10.1942, in: DR 4, 235-240.  
 Pius XII., Ansprache "La vostra presenza" v. 12.11.1944, in: DR 6, 183-196.  
 Pius XII., Ansprache "Votre présence" v. 29.09.1949, in: AAS 41 (1949) 557-561.  
 Pius XII., Ansprache "Penitus comoto animo" v. 02.11.1950, in: AAS 42 (1950) 784-792.  
 Pius XII., Ansprache "Un pèlerinage" v. 18.09.1951, in: AAS 43 (1951) 730-734.  
 Pius XII., Ansprache "Vegliare con sollecitudine" v. 29.10.1951, in: AAS 43 (1951) 835-860.  
 Pius XII., Ansprache "Nell'ordine" v. 27.11.1951, in: AAS 43 (1951) 855-860.  
 Pius XII., Ansprache "Mit Freuden" v. 14.09.1952, in: DR 14, 311-315.  
 Pius XII., Ansprache "Nous vous saluons" v. 08.10.1953, in: AAS 45 (1953) 673-679.  
 Pius XII., Ansprache "Vous Nous avez" v. 19.05.1956, in: AAS 48 (1956) 467-474.  
 Pius XII., Ansprache "Le VII<sup>ème</sup> Congrès" v. 12.09.1958, in: DR 20, 343-352.  
 Utz, A. F., Groner, J.-F. (Hg.), Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe  
 Pius XII 1, Freiburg/Schweiz 1954.

Johannes XXIII., Ansprache "Queste festiva" v. 25.01.1959, in: AcDocVat I/1, 3-6.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Il Signore" v. 10.02.1959, in: DM 1, 137-142.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Quelle joie" v. 03.05.1959, in: DM 1, 296-299.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Piazza S. Pietro" v. 02.06.1959, in: DM 1, 368-369.  
 Johannes XXIII., Ansprache "La inaugurazione" v. 19.10.1959, in: DM 1, 489-493.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Le Radiomessage" v. 24.12.1959, in: DM 2, 94-97.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Nel giorno" v. 10.01.1960, in: DM 2, 118f.  
 Johannes XXIII., Ansprache "E motivo" v. 25.10.1960, in: AAS 52 (1960) 898-903.  
 Johannes XXIII., Ansprache "In solemnis" v. 14.11.1960, in: AAS 52 (1960) 1004-1014.  
 Johannes XXIII., Ansprache "La santa messa" v. 13.12.1961, in: DM 4, 83-87.  
 Johannes XXIII., Ansprache "La grande aspettazione" v. 11.09.1962, in: AAS 54 (1962) 678-685.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Motivi di pietà" v. 04.10.1962, in: DM 4, 556-566.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Gaudet Mater Ecclesiae" v. 11.10.1962, in: AAS 54 (1962) 786-796 (A. Mel-  
 loni, A. Sinossi critica dell'allocuzione di apertura del Concilio Vaticano II "Gaudet Mater  
 Ecclesiae" di Giovanni XXIII, in: Ders., G. Alberigo, G. Battelli, Fede Tradizione Profezia.  
 Studi su Giovanni e sul Vaticano II, Brescia 1984 (=Testi e ricerche die Scienze religiose  
 21), 235-283.).  
 Johannes XXIII., Ansprache "Hic Dies" v. 04.11.1962, in: DM 5, 5-14.  
 Johannes XXIII., Ansprache "Le siamo grati" v. 23.12.1962, in: DM 5, 54-57.  
 Paul VI., Ansprache "Salvate fratres" v. 29.09.1963, in: AAS 55 (1963) 841-859.  
 Paul VI., Ansprache "L'intenzione" v. 23.06.1964, in: AAS 56 (1964) 581-589.  
 Paul VI., Ansprache "Post duos menses", v. 21.11.1964, in: AAS 56 (1964) 1007-1018.  
 Paul VI., Ansprache "In hoc laetamur" v. 14.09.1965, in: AAS 57 (1965) 794-805.  
 Paul VI., Ansprache "Publica hoc sessio" v. 18.11.1965, in: AcSynVat IV/6, 689-695.  
 Paul VI., Ansprache "Singulari cum animi" v. 20.11.1965, in: AAS 57 (1965) 985-989.  
 Paul VI., Ansprache "Magna cum laetitia" v. 09.02.1976, in: AAS 68 (1976) 204-208.  
 Paul VI., Ansprache "Nel ricevervi" v. 28.01.1978, in: AAS 70 (1978) 181-186.  
 Johannes Paul II., Ansprache v. 19.10.1984, in: OssRom (dt.) 14 (1984) Nr. 42 v. 19.10.1984, 2 und  
 5.  
 Johannes Paul II., Ansprache v. 07.12.1985, in: OssRom (dt.) 15 (1985) Nr. 51 v. 20.12.1985, 11-14.  
 Johannes Paul II., Ansprache v. 01.10.1987, in: OssRom (dt.) 17 (1987) Nr. 41 v. 09.10.1987, 1 und  
 3.



## 1.2. Dokumente des II. Vatikanischen Konzils

### 1.2.1. Entwürfe, Debatten, Organisatorisches

#### 1.2.1.1. Vor-vorbereitende Phase

Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando, Series I (Antepreparatoria) I-IV, Indices, Typ. Pol. Vat. 1960-1961.

Appendix voluminis II. Analyticus conspectus consiliorum et votorum quae ab episcopis et praelatis data sunt 1 und 2, Typ. Pol. Vat. 1961.

Constitutio Commissionis antepreparatoriae v. 17.05.1959, in: AcDocVat I/1, 22f.

Kard. Tardini/Rom, Schreiben "Pergratum mihi est" v. 18.06.1959, in: AcDocVat I/2,1, X-XI.

V. Carbone, Propositum et mens, in: AcDocVat I/App. 2,1, Vf.

#### 1.2.1.2. Vorbereitende Phase

Quaestiones commissionibus praeparatoriis Concilii Oecumenici Vaticani II positae, in: AcDocVat II/2,1, 408-415.

P. Felici, Schreiben "Compio ei venerato" v. 09.07.1960, in: AcDocVat II/2,1, 407.

Normae sequendae a Commissione Centrali pro examinandis schematibus a Commissionis vel secretariatus propositis v. 16.09.1961, in: AcDocVat II/2,1, 424f.

Commissio Theologica, Schema "De ordine morali", in: AcDocVat II/2,2, 28-57 = AcDocVat II/3,1, 24-53.

-Rel. Kard. Ottaviani, in: AcDocVat II/2,1, 131f.

-Rel. Kard. Ottaviani, in: AcDocVat II/2,2, 57-60

-Rel. P. S. Tromp, in: AcDocVat II/2,2, 60f.

-Animadversiones sodalium Commissionis Centralis, in: AcDocVat II/2,2, 62-77.

-Suffragia sodalium Commissionis Centralis, in: AcDocVat II/2,2, 78-96.

Commissio Theologica, Schema "De castitate, virginitate, matrimonio, familia", in: AcDocVat II/2,3, 893-937 (zitiert: Schema "De castitate...").

-Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcDocVat II/2,3, 937f.

-Animadversiones sodalium Commissionis Centralis, in: AcDocVat II/2,3, 939-971.

-Suffragia sodalium Commissionis Centralis, in: AcDocvat II/2,3, 971-985.

Schema "Constitutio dogmatica de castitate, matrimonio, familia, virginitate", in: SCOV 1, 97-154 (zitiert: Schema "Constitutio dogmatica de castitate ...").

Animadversiones a Patribus scripto exhibitae ante Concilii initium, in: AcSynVat/App, 67-350.

V. Carbone, Propositum et mens, in: AcSynVat/App., 3-4.

Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcDocVat II/2,2, 307-311.

Av. Kard. Eb. Frings, Köln/Deutschland, in: AcDocVat II/2,3, 814f.

#### 1.2.1.3. Sitzungsphase

##### *Erste Sitzungsperiode:*

Instrumentum electionis centum sexaginta sodalium Commissionum Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani Secundi, in: AcSynVat I/1, 80-89.

Schemata constitutionum et decretorum ex quibus argumenta in Concilio disceptanda seliguntur, in: AcSynVat I/1, 90-95.

Ordo agendorum tempore quod inter conclusionem primae periodi Concilii Oecumenici et initium secundae intercedit, in: AcSynVat I/1, 96-98 (zitiert: Ordo agendorum).

### Zweite Sitzungsperiode:

Festsetzung des Beginns der 2. Sitzungsperiode v. 27.06.1963, in: AAS 55 (1963) 581.

Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat I/4, 222-227.

Or. Kard. Eb. Montini, Mailand/Italien, in: AcSynVat I/4, 291-194.

Or. Kard. Eb. Lercaro, Bologna/Italien, in: AcSynVat I/4, 327-330.

Johannes XXIII., Schreiben "Mirabilis ille" v. 06.01.1963, in: AAS 55 (1963) 149-159.

P. Felici, Notificatio v. 21.11.1963, in: AcSynVat II/1, 78f.

### Dritte Sitzungsperiode:

Festsetzung des Beginns der 3. Sitzungsperiode v. 03.07.1964, in: AAS 56 (1964) 600.

Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis", in: AcSynVat III/5, 116-142 (zitiert: Schema "De Ecclesia in mundo ...").

Adnexa schematis "De Ecclesia in mundo huius temporis", in: AcSynVat III/5, 147-200.

-Adnexum II "De matrimonio et familia" schematis "De Ecclesia in mundo huius temporis", in: AcSynVat III/5, 158-168 (zitiert: Adnexum II; Zeilenzählung v.v.).

-Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 142-146.

-Introductio Kard. Cento/Rom, in: AcSynVat III/5, 201-203.

-Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 203-214.

-Rel. B. Wright, Pittsburgh/USA, in: AcSynVat III/5, 703-705.

-Rel. Eb. Dearden, Detroit/USA, in: AcSynVat III/6, 50f.

-Directiones pro futura elaboratione textus, in: AcSynVat III/5, 200f.

-Patrum orationes (de Ecclesia in mundo huius temporis), in: AcSynVat III/5, 215-403.

-Patrum orationes (de Ecclesia in mundo huius temporis: cap. IV, n. 21), in: AcSynVat III/6, 52-73 und 83-223.

-Or. P. Fernandez/Gen.mag. d. Dominikaner, in: AcSynVat III/6, 239f.

-Or. B. Alba Palacios, Tehuantepec/Mexiko, in: AcSynVat III/6, 291-294.

-Or. B. von Streng, Basel und Lugano/Schweiz, in: AcSynVat III/6, 373.

-Or. B. Bäuerli, Djakovo i Srijem/Jugoslawien, in: AcSynVat III/6, 730-733.

-Rel. B. Guano, Livorno, Italien, in: AcSynVat III/5, 401-403.

-Animadversiones scripto exhibitae quoad schema de Ecclesia in mundo huius temporis usque ad diem 19 septembris 1964, in: AcSynVat III/5, 891-911.

-Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis" in genere, in: AcSynVat III/5, 421-512 und in: AcSynVat/App., 685-699.

-Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis" inter III et IV periodum Concilii, in: AcSynVat IV/2, 999-1073.

-Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis Cap. IV, in: AcSynVat 165-407 und in: AcSynVat/App., 699-712.

-B. Piérard, Châlons, Frankreich, in: F. Gil Hellin, Constitutionis pastoralis Gaudium et spes Synopsis historica. De dignitate matrimonii et familiae fovenda II. pars, caput I, Valencia 1983 (=Series Valentina 12), 165f.

-Teb. Blanchet/Rektor d. Kath. Instituts Paris, in: F. Gil Hellin, Constitutionis pastoralis Gaudium et spes Synopsis historica. De dignitate matrimonii et familiae fovenda II. pars, caput I, Valencia 1983 (=Series Valentina 12), 302-304.

Textus emendatus n. 21 prout a Commissione laboris proponitur (Texto de Hasselt), in: L. C. Bernal, Genesis de la doctrina sobre el amor conyugal de la Constitucion "Gaudium et spes". Esquemas de Hasselt y de Ariccia, in: ETHL 51 (1975) 75-77 (zitiert: Hasselt-T.).

Caput II. De dignitate matrimonii et familiae fovenda (Textus de Ariccia), in: L. C. Bernal, Genesis de la doctrina sobre el amor conyugal de la Constitucion "Gaudium et spes". Esquemas de Hasselt y de Ariccia, in: ETHL 51 (1975) 78-81 (zitiert: Ariccia-T.).

Responsa Commissionis doctrinalis, in: AcSynVat III/8, 10.

Schema "Votum de matrimonii sacramento". (Textus prior/Textus emendatus), in: AcSynVat III/8, 467-475.

Kard. B. Liénart, Lille/Frankreich, Brief an B. Guano, Livorno/Italien v. 08.09.1964, in: Vatican II par le Cardinale Liénart, ancien évêque de Lille, Lille 1976 = Mélanges de sciences religieuses 23 (1976). Numéro supplémentaire, 117-119.

#### *Vierte Sitzungsperiode:*

Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis", in: AcSynVat IV/1, 435-516 (zitiert: Schema "Constitutio pastoralis...").

-Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 517-528.

-Rel. part. Pars secunda. Caput I, in: AcSynVat IV/1, 533-541 (zitiert: Rel. part.).

-Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/1, 553-559.

-Rel. B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/3, 13-16.

-Patrum orationes (de Ecclesia in mundo huius temporis), in: AcSynVat IV/1, 559-574 und in : AcSynVat IV/2, 21-54 und 366-389.

-Patrum orationes (de Ecclesiae in mundo huius temporis, pars II), in: AcSynVat IV/3, 17-51 und 58-96.

-Patrum orationes (de Ecclesia in mundo huius temporis, cap. I partis II), in: AcSynVat IV/3, 103-115.

-Conclusio disceptationibus schematis de Ecclesia in mundo huius temporis Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/3, 735-738.

-Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis (in genere, prooemium, introductio, partem I), in: AcSynVat IV/2, 667-943.

-Animadversiones a Patribus scripto exhibitae durante Concilio quoad partem I, in: AcSynVat/App., 712-714.

-Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis quoad partem II, in genere et caput I, in: AcSynVat IV/3, 145-244.

-Animadversiones a Patribus scripto exhibitae durante Concilio quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis quoad partem II, in genere et caput I, in: AcSynVat/App., 715-719.

Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis". (Textus recognitus et relationes), in: AcSynVat IV/6, 421-561 (zitiert: Textus recognitus).

-Rel. gen., in: AcSynVat IV/6, 481f.

-Relationes de singulis numeris, in: AcSynVat IV/6, 482-491 (zitiert: Rel. n. 51-56).

-Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/6, 560-563.

-Rel. ad textum recognitum II\*\* partis B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: AcSynVat IV/6, 574-578 (zitiert: Rel. II B. Hengsbach, Essen/Deutschland).

Kard. Cicognani, Schreiben v. 23.22.1965, in: G. Caprile, Il Concilio Vaticano II 5, Rom 1969, 490.

Kard. Cicognani, Schreiben v. 25.22.1965, in: G. Caprile, Il Concilio Vaticano II 5, Rom 1969, 492.

Schema "Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis". (Textus denuo recognitus), in: AcSynVat IV/7, 234-314 (zitiert: Textus denuo recognitus).

-Correctiones admissae, in: AcSynVat IV/7, 314-345.

- Expensio animadversionem ad titulum, in: AcSynVat IV/7, 346.
- Expensio modorum pars I, in: AcSynVat IV/7, 347-464 (zitiert: Exp. mod. I).
- Expensio modorum Pars II, in: AcSynVat IV/7, 469-610 (zitiert: Exp. mod. II).
- Rel. Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, in: AcSynVat IV/7, 464-469.

Constitutio pastoralis "De Ecclesia in mundo huius temporis", in: AcSynVat IV/7, 733-803 (zitiert: Textus ultimus).

Schema "Decretum de institutione sacerdotali". (Textus prior/Textus emendatus), in: AcSynVat IV/4, 11-31.

F. Gil Hellin, Constitutionis pastoralis Gaudium et spes Synopsis historica. De dignitate matrimonii et familiae fovenda II. pars, caput I, Valencia 1983 (=Series Valentina 12).

### 1.2.2. Amtliche Konzilstexte:

Dignitatis humanae. Erklärung über die Religionsfreiheit, in: AAS 58 (1966) 929-941.

Gaudium et spes. Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, in: AAS 58 (1966) 1025-1115 (nur in 3.2.5. zitiert: Textus officialis).

Lumen gentium. Dogmatische Konstitution über die Kirche, in: AAS 57 (1965) 5-75.

Optatam totius. Dekret über die Ausbildung der Priester, in: AAS 58 (1966) 713-727.

Perfectae caritatis. Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, in: AAS 58 (1966) 702-712.

Unitatis redintegratio. Dekret über den Ökumenismus, in: AAS 57 ((1965) 90-107.

### 1.3. Verlautbarungen kurialer Behörden

SC Off, Dekret "De finibus matrimonii" v. 01.04.1944, in: AAS 36 (1944) 103.

SC Off, Dekret "Proscriptio libri" v. 03.12.1952, in: AAS 44 (1952) 879.

SC Off, Dekret, "Circa impotentiam quae matrimonium dirimat" v. 13.05.1977, in: AAS 69 (1977) 426.

SC Sacr, Instructio "Provida mater Ecclesiae" v. 15.08.1936, in: AAS 28 (1936) 313-361.

SC Sacr, Instructio "Sacrosanctum matrimonium" v. 29.06.1941, in: AAS 33 (1941) 297-307.

SRR c. Wynen v. 22.01.1944, in: AAS 36 (1944) 179-200 = SRR Dec. 36 (1944) 55-79.

PCI, Respona ad dubium v. 06.12.1943, in: AAS 36 (1944) 94.

Opera Consultorum in parandis canonem schematibus II: De Matrimonio, in: Communicationes 3 (1971) 69-81.

De opera consultorum in apparandis canonem schematibus. De impotentia matrimonium dirimenti, in: Communicationes 6 (1974) 177-198.

De schemate documenti Pontificii quo disciplina canonica de Sacramentis recognoscitur. Titulus VII. De Matrimonio, in: Communicationes 7 (1975) 37-40.

De opera Consultorum in apparandis canonum schematibus I. Coetus Studiorum de matrimonio, in: Communicationes 7 (1975) 41-62.

Schema Documenti Pontificii quo disciplina de sacramentis recognoscitur, Typ.Pol.Vat. 1975.

Congregatio Plenaria. 2. Pertractatae quaestiones. I) De iure matrimoniali, in: Communicationes 9 (1977) 79f.

Opera Consultorum in apparandis canonum schematibus 2: Coetus studiorum de iure matrimoniali, in: Communicationes 9 (1977), 117-146.

- Opera Consultorum in apparandis canonum schematibus 4: Coetus studiorum de iure matrimoniali, in: *Communicationes* 9 (1977) 345-378.
- Opera Consultorum in apparandis canonum schematibus. II: Coetus studiorum de iure matrimoniale, in: *Communicationes* 10 (1978) 86-127.
- Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatem Facultatemque ecclesiasticarum necnon Superioreum Institutorum vitae consecratae recognitum, Lib. Ed. Vat. 1980.
- Relatio complectens synthesim animadversionum ab Em. mis atque Exc. mis Patribus Commissionis ad novissimum Schema CIC exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et Consultoribus datis, Typ. Pol. Vat. 1981.
- Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum, Vatikanstadt 25.03.1982.
- Rel. J. Prader, De consensu matrimoniale condicionato, in: *Nuntia* 6 (1978) 34-41.
- Schema Codex Iuris Canonici Orientalis 1986, in: *Nuntia* 24/25 (1986) 1-276.

#### 1.4. Staatliches Recht

- Corte d' Appello civile di Milano, sentenza del 31 ottobre 1922, in: *Monitore dei Tribunali* 64 (1923) 181-183.
- BGH, Urteil v. 02.11.1966, in: *NJW* (1967) 1078-1080.

#### 1.5. Römisches Recht

- Hommens, T., Krüger, P., (Hg.), *Corpus Iuris Civilis* 1, Berlin<sup>18</sup> 1954.
- Krüger, P., (Hg.), *Corpus Iuris Civilis* 2, Berlin<sup>12</sup> 1959.

#### 1.6. Sonstige Primärliteratur

- Aurelius Augustinus, *De bono coniugali*, in: *PL* 40, 372-396 und in: *CSEL* 41, 187-231.
- Thomas von Aquin, *Supplementum tertiae partis Summa Theologiae*, hg. v. P. Caramello, Turin-Rom 1956.
- Catechismus Romanus*, lat.-dt. Ausgabe, Regensburg 1886.
- Mitteilung des Bischöflichen Generalvikariats Trier v. 28.05.1931, in: *ABl Trier* 10 (1931) 132 n. 130.
- Kard. Felici, *De opere Codicis Iuris Canonici recognoscendi*, in: *Communicationes* 6 (1974) 150-158.
- Kard. Felici, Bericht über die Arbeit der Codexreformkommission und Diskussion auf der 5. Vollversammlung der Bischofssynode v. 20.10.1977, in: *Communicationes* 9 (1977) 211-221.
- Kard. Felici, Bericht v. 21.10.1980 auf der Bischofssynode über die Arbeit der Codexreformkommission, in: *Communicationes* 12 (1980) 220-233.
- Sb "Christlich gelebte Ehe und Familie", in: L. Bertsch, P. Boonen, R. Hammerschmidt (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe* 1, Freiburg-Basel-Wien 1976, 423-457.
- Arbeitspapier "Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität", in: L. Bertsch, P. Boonen, R. Hammer-

schmidt (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzungsband: Arbeitspapiere der Sachkommissionen. Offizielle Gesamtausgabe 2, Freiburg-Basel-Wien 1977, 163-183.

Propositiones der Bischofssynode von 1980 über die Rolle der Familie, in: J. Grootaers, J. A. Selling, The 1980 Synod of Bishops "On the Role of the Family". An Exposition of the Event and an Analysis of its Texts, Löwen 1983, 345-369.

Die Theologie der Ehe und das Problem der Mischehen. Schlußbericht der Römisch-katholischen/Lutherischen/Reformierten Studienkommission, 1976, in: H. Meyer, H. J. Urban, L. Vischer (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931-1982, Paderborn-Frankfurt a. M. 1983, 359-387.

Bischof Karl Lehmann, Fastenhirtenbrief 1984. Nichteheliche Lebensgemeinschaften und christliche Ehe, in: Herkorr 38 (1984) 171-175.

Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Mitteilungen zur Behindertenseelsorge I/84, Nr. 6a.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt, Bonn 1985 (=Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 68).

Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Katholischer Erwachsenenkatechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche, München-Kevelaer-Stuttgart u. a.<sup>2</sup> 1985.

Ehevorbereitungsprotokoll. Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung. Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz (z. Z. in Druck).

## 2. Sekundärliteratur

Abate, A., La costituzione del matrimonio nel nuovo Codice di diritto canonico, in: La nuova legislazione canonica. Corso sul Nuovo Codice di Diritto Canonico. 14-25 febbraio 1983, Rom 1983 (=Studia Urbaniana 19), 283-364.

Adam, A., Berger, R., Pastoralliturgisches Handlexikon, Freiburg i. Br.-Basel-Wien<sup>2</sup> 1981.

Adnès, P., Le mariage, Tournai 1963.

Alberigo, G., Christentum und Geschichte im II. Vatikanum, in: ThJ 1987, 79-91.

Alberigo, G., Formazione, contenuto e fortuna dell'allocuzione, in: Ders., A. Melloni, G. Battelli (Hg.), Fede Tradizione Profezia. Studi su Giovanni XXIII e sul Vaticano II, Brescia 1984 (=Testi e ricerche di Scienze religiose 21), 187-222.

Alberigo, G., Die Konstitution in Beziehung zur gesamten Lehre des Konzils, in: G. Barauna (Hg.), Die Kirche in der Welt von heute. Untersuchungen und Kommentare zur Pastoralkonstitution "Gaudium et spes" des II. Vatikanischen Konzils, Salzburg 1967, 49-76.

Alberigo, G., Die Rezeption der großen christlichen Überlieferung durch das Zweite Vatikanische Konzil, in: W. Löser, K. Lehmann, M. Lutz-Bachmann (Hg.), Dogmengeschichte und katholische Theologie, Würzburg 1985, 303-320.

Alsteens, A., Institution et vie dans le mariage, in: P. de Lochet (Hg.), Mariage et sacrement de mariage, Paris 1970, 89-103.

Anciaux, P., De matrimonii proprietatum essentialium fundamento, in: Collationes Mechliniae 22 (1952) 617-620 (zitiert. P. Anciaux, Fundamento).

Angermair, R., Ehe V., in: LThK<sup>2</sup> 3, 684-690.

Angermair, R., Das sittliche Gesetz der Ehe, in: A. und R. Scherer, J. Dorneich (Hg.), Ehe und Familie. Grundsätze Bestand und fördernde Maßnahmen, Freiburg i. Br. 1956 (=Wörterbuch der Politik, 7), 37-50.

- Annotationes, in: PerRMCL 33 (1944) 219-228.
- Arenhold, W., Kurze Darstellung des katholischen Eherechts nach dem neuen Codex jur. can. für die praktischen Seelsorger, Fulda 1918.
- Arnaud d'Angel, C. G., Le mariage, Paris 1933.
- Arnold, F. X., Die Ehe des Christen, in: Kat. Bl. 89 (1964) 120-128.
- Arnold, F., Das katholische Ehegesetz. Praktisches Handbuch für den Seelsorger, Wien 1950.
- Arnold, F. X., Das eheliche Geheimnis in Theologie und Seelsorge, in: Universitas 2 (1947) 1153-1165.
- Arosio, G., Dignità del matrimonio e della famiglia e sua valorizzazione (nn. 47-52), in: Ders., L. Bogliolo, G. Bonicelli u. a., La Chiesa nel mondo contemporaneo. "Costituzione pastorale del concilio Vaticano II", Turin 1967, 279-295 (zitiert: G. Arosio, Matrimonio).
- Arza, El problema teologico y moral de la fecundidad, in: J. Arana, C. Santamaria, A. Alvarez Bolado u. a., Estudios sobre la Constitucion "Gaudium et spes", Bilbao 1967, 173-186.
- Auer, J., Die Bedeutung der "Modell-Idee" für die "Hilfsbegriffe" des katholischen Dogmas, in: J. Ratzinger, H. Fries (Hg.), Einsicht und Glaube. FS G. Söhngen, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1962, 259-279.
- Autiero, A., Amore e coniugalità. Antropologia e teologia del matrimonio in Antonio Rosmini, Turin 1980.
- Aymans, W., Die Kirche - Das Recht im Mysterium der Kirche, in: HdbKathKR, 3-11.
- Baldanza, G., La grazia matrimoniale nell' enciclica "Casti connubii": L' influsso del rinnovamento liturgico, in: EphLit 99 (1985) 37-59.
- Baldanza, G., In che senso ed entro quali limiti si può parlare di una rilevanza giuridica dell' amore coniugale dopo la costituzione pastorale "Gaudium et spes", in: Scuola cattolica 96 (1968) 43-66.
- Bank, J., Connubia canonica, Rom-Freiburg i. Br.-Barcelona 1959.
- Barion, H., Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom katholischen Kirchenrecht, in: W. Böckenförde (Hg.); Hans Barion. Gesammelte Aufsätze, Paderborn-München-Wien-Zürich 1984, 341-403.
- Bartmann, L., Lehrbuch der Dogmatik 2, Freiburg i. Br. 1921.
- Beeking, J., Die Grundlagen von Ehe und Familie, Salzburg-Leipzig 1937.
- Beinert, W., Dogmatik, in: LKD 91-95.
- Beinert, W., Ehe und Kirche, in: Una Sancta 35 (1980) 271-278 (zitiert: W. Beinert, Kirche).
- Beinert, W., Die Ehe als Sakrament der Kirche, in: Ders., F. Böckle, M. Kaiser, Beiträge zur Theologie der Ehe, Kevelaer 1971 (=Familie in der Diskussion 4), 11-36.
- Beinert, W., Dogmatik studieren. Einführung in dogmatisches Denken und Arbeiten, Regensburg 1985 (zitiert: W. Beinert, Einführung).
- Beinert, W., Geschichte/Geschichtlichkeit, in: LKD, 177-181.
- Beinert, W., Glaube, in: LKD, 193-197.
- Beinert, W., Heilige Schrift, in: LKD, 241-245.
- Belda, J. A., La doctrina de la Iglesia sobre el matrimonio y la familia, in: J. Arana, C. Santamaria, A. Alvarez Bolado u. a., Estudios sobre la Constitucion "Gaudium et spes", Bilbao 1967, 173-186.
- Bensch, R., Modell, in: E. Braun, H. Radermacher (Hg.), Wissenschaftstheoretisches Lexikon, Graz-Wien-Köln 1978, 383-385.
- Bergmann, I., Szenen einer Ehe, Hamburg 1975.
- Bernal, L. C., Genesis de la doctrina sobre el amor conyugal de la Constitucion "Gaudium et spes". Esquemas de Hasselt y de Ariccia, in: ETHL 51 (1975) 49-81.
- Bernard, F., Zur Genese der Drei-Gewalten-Lehre in der Kirchenrechtswissenschaft, in: ÖAKR 36 (1986) 232-236.
- Bernhart, J., Der eheliche Mensch, in: Ders., De profundis, Leipzig 1935, 75-139.

- Bernhart, J., Die Ehe als Sakrament, in: H. Graf Keyserling (Hg.), Das Ehe-Buch, o. O. o. J., 399-426.
- Bertrams, W., Die Bedeutung des 2. Vatikanischen Konzils für das Kirchenrecht, in: ÖAKR 23 (1972) 125-162.
- Bertrams, W., Notae aliquae quoad structuram metaphysicam amoris coniugalis, in: PerRMCL 54 (1965) 290-300.
- Bertsch, L., Akzente der kirchlichen Ehelehre von Pius XI. bis Johannes Paul II. Überlegungen aus der Sicht des Pastoraltheologen, in: F. Böckle (Hg.), Der umstrittene Naturbegriff. Person-Natur-Sexualität in der kirchlichen Morallehre, Düsseldorf 1987, 117-136.
- Beykirch, U., Von der konfessionsverschiedenen zur konfessionsverbindenden Ehe? Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen, Würzburg 1987 (=fzk 2).
- Billot, L., De Ecclesiae sacramentis. Commentarius in tertiam partem S. Thomae 2, 7 Rom 1929.
- Bilz, J., Die Ehe im Lichte der katholischen Glaubenslehre, Freiburg i. Br.<sup>2,3</sup> 1920 (=Hirt und Herde, 2).
- Biot, R., Education de l' amour, Paris 1946.
- Blieweis, T., Sakramentale Ehe, in: Ders., J. Gangl, W. Müller-Hartburg u. a., Wagnis der Ehe, Wien-München<sup>4</sup> 1964, 114-149.
- Böckle, F., Ehe in der Diskussion, Freiburg i. Br. 1970.
- Böckle, F., Ehe und Ehescheidung, in: A. Hertz, W. Korff, T. Rendtorff, H. Ringeling (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik 2, Freiburg i. Br.-Gütersloh 1978, 117-135 (zitiert: F. Böckle, Ehescheidung).
- Böckle, F. (Hg.), Das Naturrecht im Disput. Drei Vorträge beim Kongreß der deutschsprachigen Moraltheologen 1965 in Bensberg, Düsseldorf 1966.
- Böckle, F., Einführung, in: Ders. (Hg.), Das Naturrecht im Disput. Drei Vorträge beim Kongreß der deutschsprachigen Moraltheologen 1965 in Bensberg, Düsseldorf 1966, 7-14.
- Böckle, F., Fundamentalmoral, München 1970.
- Böckle, F., Natürliches Gesetz als göttliches Gesetz in der Moraltheologie, in: Ders., E.-W. Böckenförde (Hg.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973, 165-188.
- Böckle, F., Der Mensch ist anders, in: Ders., B. Panzram, Christliche Ehe. Mischehe. Geburtenregelung, Kevelaer 1969 (=Zur Diskussion gestellt, 2), 9-30.
- Böckle, F., Was bedeutet "Natur" in der Moraltheologie?, in: Ders. (Hg.), Der umstrittene Naturbegriff. Person-Natur-Sexualität in der kirchlichen Morallehre, Düsseldorf 1987, 117-136.
- Böckle, F., Das Personverständnis in der Moraltheologie, in: J. Speck (Hg.), Das Personverständnis in der Pädagogik und ihren Nachbarwissenschaften, Münster 1966, 172-188.
- Böckle, F., E.-W. Böckenförde (Hg.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973.
- Böckle, F., Rückblick und Ausblick, in: Ders. (Hg.), Das Naturrecht im Disput. Drei Vorträge beim Kongreß der deutschsprachigen Moraltheologen 1965 in Bensberg, Düsseldorf 1966, 121-150.
- Boigelot, R., Reponse ... au Dr. H. Doms, in: NRTh 66 (1939) 539-550.
- Boigelot, R., Du sens et de la fin du mariage, in: NRTh 66 (1939) 5-33.
- Boissard, E., Questions théologiques sur le mariage, Paris 1948.
- Bornkamm, G., Paulus, Stuttgart-Berlin-Köln u. a.<sup>4</sup> 1979 (=Urban Tb 119).
- Boschi, A., Nuove questioni matrimoniali, Turin<sup>3</sup> 1950.
- Boulanger, V., Bourgeault, Durand, G. u. a., Mariage. Rêve et réalité. essai théologiques, Montreal 1975 (=Héritage et projet, 14).
- Bouaert, C., Simenon, G., Manuale Iuris Canonici ad usum Seminariorum, Gent-Lüttich 1924.
- Brancherau, P., Le sacrement de mariage dans le Code de droit canonique, in: NRTh 107 (1985) 376-393.
- Brecht, B., Wenn Herr K. einen Menschen liebte, in: Ders., Geschichten vom Herrn Keuner, Frankfurt a. M. 1971 (=st 16), 33.
- Breitenstein, D., Zur Theologie der Ehe, in: A. Wohlgenuth (Hg.), Fragen der Männerseelsorge. Gesamtelte Beiträge 2, Saarbrücken 1940, 21-34.



- Breuning, W., Gegenseitige und unbedingte Annahme: Zur theologischen Begründung der institutionellen Unauflöslichkeit der Ehe, in: J. Herberg (Hg.), W. Breuning. *Communio Christi. Zur Einheit von Christologie und Ekklesiologie*, Düsseldorf 1980, 251-263.
- Brinktrine, J., Die Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche 2, Paderborn 1962.
- Brunner, A., Über den Sinn der Ehe, in: *StZ* 139 [1946/47] 436-452.
- Bruns, B., Eherechtliche Auswertung von 1 Kor 7, 4 durch Augustinus, in: *ÖAKR* 35 [1985] 201-257.
- Bruns, B., Die Vertragslehre im Eherecht des gegenwärtigen und künftigen CIC und ihre grundsätzliche Problematik, in: *ÖAKR* 29 [1978] 4-25.
- Brys, J., *Juris Canonici Compendium* 2, Brügge<sup>10</sup> 1949.
- Bucher, A. J., Modellbegriffe. Philosophische Untersuchungen in der Theologie, Bonn 1974 (=Mainzer Philosophische Untersuchungen 16).
- Buelens, H. und L., Grootaers, J., *Mariage catholique et contraception, précédé d'une réflexion philosophique de Mgr. A. Dondeyne*, Paris 1968.
- Burck, E., Römische Wesenszüge der augusteischen Liebeslegie, in: *Hermes* 80 [1952] 163-200.
- Cance, A., *Le Code de Droit Canonique. Commentaire succinct et pratique*, 2, Paris<sup>7</sup> 1946.
- Cappello, F. M., *Summa Iuris Canonici in usum scholarum* 2, Rom<sup>8</sup> 1951.
- Cappello, F. M., *Tractatus canonico-moralis de Sacramentis* 3/1 und 2, Rom<sup>8</sup> 1939.
- Caprile, G., Die Chronik des Konzils und der nachkonziliaren Arbeit vom Oktober bis Dezember 1967, in: *LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar*, 624-644.
- Caprile, G., *Il Concilio Vaticano II* 1/2, Rom 1966.
- Caprile, G., *Il Concilio Vaticano II* 5, Rom 1969.
- Caprile, G., Entstehungsgeschichte und Inhalt der vorbereiteten Schemata. Die Vorbereitungsorgane des Konzils und ihre Arbeit, in: *LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar* 3, 665-726.
- Carbone, V., *Gli schemi preparatori del Concilio ecumenico Vaticano secondo*, in: *MonEccI* 96 [1971] 51-86.
- Carbone, V., *Introduccion*, in: F. Gil Hellin (Hg.), *Constitutionis pastoralis "Gaudium et spes". Synopsis historica. "De dignitate matrimonii et familiae fovenda". II Pars, Caput I*, Valencia 1982, 11-15.
- Carlen, L., Das neue kirchliche Eherecht, in: Ders., M. Amherd (Hg.), *Das neue Kirchenrecht. Seine Einführung in der Schweiz*, Zürich 1984, 105-128.
- Carney, F. W., *The Purposes of Christian Marriage*, (Diss.) Washington 1950 (=Studies in Sacred Theology Series 2/No. 43).
- Castaño, J. F., *Natura del "foedus" matrimoniale alla luce dell' attuale legislazione*, in: *Questioni canoniche. Miscellanea in onore del E. Gomez* 1, Mailand 1984 (=Studia Universitatis S. Thomae in Urbe 22, Series iuridico-canonico 4), 214-250.
- Castillo Lara, R., *La comunio ecclesiale dans le nouveau Code droit canon*, in: *Communications* 16 (1984) 242-266.
- Castillo Lara, R., *Criteri di lettura e comprensione del nuovo Codice*, in: *Il nuovo Codice di diritto canonico. novità, motivazione e significato. Atti della Settimana di Studi* 26-30 aprile 1983, Rom 1983 (=Utrumque Ius 9), 9-33.
- Castillo Lara, R., *Some Reflections of the Proper Way to Approach the Code of Canon Law*, in: *Canon Law Society of America* (Hg.), *Proceedings of the Forty-Sixth Annual Convention*. Milwaukee, Wisconsin 8-11, 1984, Washington 1985, 24-40.
- Chelodi, I., Ciprotti, P., *Ius canonicum de matrimonio et de iudiciis matrimonialibus*, Vicenza<sup>8</sup> 1947.
- Chenu, M.-D., *Les signes des temps*, in: *NRT* 97 [1965] 29-39.
- Chiavacci, E., *La Costituzione pastorale sulla Chiesa nel mondo contemporaneo "Gaudium et spes". Testo latino e italiano con commento e note*, Rom 1967.
- Chiavacci, E., *La nozione di persona nella "Gaudium et spes"*, in: *StMor* 24 [1986] 93-114.

- Christen, E., Ehe als Sakrament - Neue Gesichtspunkte aus Exegese und Dogmatik, in: Theologische Berichte 1, Zürich-Einsiedeln-Köln, 11-68.
- Coda, P., L'uomo nel mistero di Christo e della trinità l'anthropologia della 'Gaudium et spes', in: Lateranum N.S. 54 (1988) 164-194.
- Commissio Theologica Internationalis (Sessio 1977), Propositiones de quibusdam quaestionibus doctrinalibus ad matrimonium christianum pertinentibus, in: Greg 59 (1978) 453-464.
- Congar, Y. M., Le Concile au jour le jour. Quatrième session, Paris 1966 (=L'Eglise aux cent visages 22).
- Congar, Y. M., Regard sur le Concile Vatican II a l'occasion du 20<sup>e</sup> anniversaire de son annonce, in: J. Brantschen, P. Selvatico (Hg.), Unterwegs zur Einheit. FS f. H. Stirnimann, Freiburg i. d. Schweiz-Freiburg i. Br.-Wien 1980, 774-790.
- Congar, Y. M., Les théologiens, Vatican II et la théologie, in: G. Defois (Hg.), Le Concile. 20 ans de notre histoire, Paris 1982, 171-183.
- Conte a Coronata, A., Compendium Iuris Canonici ad usum scholarum 3, Turin-Rom 1949.
- Cooper, E. J., Kirchliche Ehelehre im Wandel - Was sagen kirchliche Dokumente zum Thema Ehe und Familie? 1, in: Wort und Antwort 17 (1976) 69-75.
- Coreth, E., Zur Einführung: Wahrheit in Einheit und Vielheit, in: Ders. (Hg.), Wahrheit in Einheit und Vielheit, Düsseldorf 1987, 11-27.
- Cornaglia-Medici, L., I capaci che si conoscono incapaci alla generazione possono validamente contrarre il matrimonio?, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 41 (1930) 3-10.
- Cornaglia-Medici, L., I capaci alla copula, che si conoscono incapaci alla generazione, possono validamente contrarre matrimonio? Replica ... al Rev.-P. G. Arendt, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 41 (1930) 321-335.
- Cornaglia-Medici, L., Dell'essenza del matrimonio e di due recenti scritti sull'impedimento dell'impotenza, in: Il diritto ecclesiastico. Rivista di dottrina legislazione giurisprudenza e rassegna di diritto canonico 39 (1928) 398-442.
- Cornaglia-Medici, L., L'impotenza a generare si puo proporre come causa di annullamento del matrimonio, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 42 (1931) 197-228.
- Creusen, J., Quelle est la valeur doctrinale des allocutions pontificales?, in: Les dossiers de l'action sociale catholique 29 (1952) 297-301.
- Dahms, H. J., Majer, U., Paradigma, in: E. Braun, H. Radermacher (Hg.), Wissenschaftstheoretisches Lexikon, Graz-Wien-Köln 1978, 409-412.
- Daniélou, A., Mépris du monde et valeurs terrestres d'après le Concile Vatican II, in: Revue d'ascétique et de mystique 41 (1965) 421-428.
- D'Avack, P. A., Introduzione: Il matrimonio oggi, in: Jus 27 (1980) 10-26.
- David, J., Neue Aspekte und neue Akzente der kirchlichen Ehelehre nach dem Zweiten Vatikanum, in: Orientierung 30 (1966) 3-8 (zitiert: J. David, Akzente).
- David, J., Neue Aspekte der kirchlichen Ehelehre. Mit dem Text der Pastoralkonstitution über "Die Kirche in der Welt von heute", Abschnitt über Ehe und Familie, Frankfurt a. M.<sup>2</sup> 1966 (=Theologische Brennpunkte 6/7).
- De Guzman, G. C., Understanding the Personalist Model of Marriage: An Investigation Of The Emergent Control Model Operative In "Gaudium Et Spes" As Fundamental To Interpreting The Conciliar Teaching On Marriage, (Diss.-Masch.), Löwen 1985.
- De la Hera, A., La "Communitas coniugalís" en la Constitución "Gaudium et spes", in: A. Scheuermann, G. May (Hg.), Ius Sacrum. FS K. Mörsdorf, München-Paderborn-Wien 1969, 509-520.
- De Lestapis, R. P., Les vraies valeurs de la vie conjugale. Discours de SS. Pie XII aux Sages-Femmes (29. octobre 1951). Traduction française avec divisions et commentaires, Paris 1953.
- Delhaye, P., La communauté conjugale et familiale d'après Vatican II, in: J. Giblet, J.

- Etienne, J. Ladriere u. a., *Auz sources de la morale conjugale*, Gembloux-Paris<sup>2</sup> 1967, 157-173.
- Delhay, P., *Le dialogue de L'Eglise et du monde d'après "Gaudium et spes"*. Schema XIII, Paris 1967.
- Delhay, P., *Dignité du mariage et de la famille*. (2. partie, chapitre I), in: Y. M.-J. Congar, M. Peuchmaurud (Hg.), *L'Eglise dans le monde de ce temps*. Constitution pastorale "Gaudium et spes" 2, Paris 1967, 387-453 (zitiert: P. Delhay, *Mariage*).
- Delhay, P., *Histoire des textes de la Constitution pastorale*, in: *L'Eglise dans le monde de ce temps*. Constitution pastorale "Gaudium et spes" 1, Paris 1967 (=Unam Sanctam 65a), 213-277.
- De Locht, P., *Liebe und Ehe im Lichte Gottes. Eine Selbstbesinnung für Eheleute*, Luzern-München 1963.
- De Locht, P., *Eheliche Spiritualität zwischen 1930 und 1960*, in: *Concilium* 10 (1974) 705-713.
- Demmer, K., *Die Lebensentscheidung. Ihre moraltheologischen Grundlagen*, München-Paderborn-Wien 1974.
- De Montgros, G., *Qu'est-ce que le mariage: contrat ou institution?*, in: *Revue catholique des institutions et du droit* 65 (1937) 416-449.
- De Riedmatten, H., *Introduction. History of the Pastoral Constitution*, in: *Group 2000 (Hg.)*; *The Church Today. Commentaries on the Pastoral Constitution on the Church in the Modern World*, Amsterdam-Toronto-Montreal u. a. 1968, 1-40.
- Dermine, J., *La doctrine du mariage chrétien*, Brüssel 1925.
- De Rosa, G., *Dignità del matrimonio e della famiglia e sua valorizzazione*, in: AA. VV., *La costituzione pastorale sulla Chiesa nel mondo contemporaneo. Introduzione storico-dottrinale. Testo latino e traduzione italiana. Esposizione e commento*, Turin<sup>3</sup> 1968, 679-804 (zitiert: G. De Rosa, *Matrimonio*).
- De Saint-Exupéry, A., *Der kleine Prinz*, Düsseldorf 1960.
- De Smet, D., *De sponsalibus et matrimonio. Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac juridico-civilis* 1, Brügge<sup>3</sup> 1920.
- Dewart, D., *"Casti connubii" und die Dogmenentwicklung*, in: T. Roberts (Hg.), *Empfängnisverhütung in der christlichen Ehe*, Mainz 1966, 140-212.
- Díaz-Nava, *El matrimonio en la Constitución pastoral sobre la Iglesia en el mundo actual*, in: *Salter* 54 (1966) 343-361 und 417-441.
- Diekamp, F., Hoffmann, A. M., *Theologiae Dogmaticae Manuale quod secundum principia S. Thomae Aquinatis* 5, Paris-Tournai-Rom<sup>6</sup> 1934.
- Diekamp, F., Jüssen, K., *Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas* 3, Münster i. W.<sup>11,12</sup> 1954 (zitiert: F. Diekamp, K. Jüssen, *Manuale*).
- Di Felice, A., *Le innovazioni normative del diritto matrimoniale del nuovo "Codex Iuris Canonici"*, in: *MonEccI* 108 (1983) 168-195.
- Di Robilant, E., *Il fine e l'essenza del matrimonio in alcune recenti dottrine*, in: *DirEccI* 62 (1951) 697-729.
- Dohmen, C., *Schöpfung und Tod. Die Entfaltung theologischer und anthropologischer Konzeptionen in Gen2/3*, Stuttgart 1988 (=Bonner Biblische Beiträge 17).
- Dombois, H., *Die Ehe - Institution oder personale Gemeinschaft?*, in: Ders., *Kirche und Eherecht. Studien und Abhandlungen 1953-1972*, Stuttgart 1974 (=Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft 29), 221-240.
- Dombois, H., *Grundzüge des Eherechts der orientalischen Kirche - unter besonderer Berücksichtigung der Ehescheidung*, in: *ZevKR* 13 (1967/68) 98-115.
- Dombois, H., *Institution II*, in: *EstL*<sup>2</sup>, 1018-1022.
- Dombois, H., *Das Problem der Institutionen und die Ehe*, in: Ders., *Kirche und Eherecht. Studien und Abhandlungen 1953-1972*, Stuttgart 1974 (=Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft 29), 96-108.
- Dombois, H., *Unscheidbarkeit und Ehescheidung in den Traditionen der Kirche. Ist die Unauflöslich-*

- keit der Ehe absolut?, München 1976 (=Theologische Existenz heute 190).
- Doms, H., *The Meaning of Marriage*, New York 1939.
- Doms, H., *Du sens et de la fin du mariage*, Paris<sup>2</sup> 1937.
- Doms, H., *Vom Sinn und Zweck der Ehe*, Breslau 1935.
- Doyle, T. P., *The Moral Inseparability of the Unitive and Procreative Aspects of Human Sexual Intercourse*, in: *MonEcc* 109 (1984) 448-468.
- Doyle, T., *The Theology of Marriage: Where We Are Today*, in: *StudCan* 19 (1985) 81-98.
- Dreher, Dr. D. Ministerialdirigent i. R., Bonn, Leserbrief "Vergewaltigung in der Ehe", in: *FAZ* Nr. 144 v. 24.06.1988, 8.
- Duquoc, C., *Die Ehe heute: Liebe und Institution*, in: J. David, F. Schmalz (Hg.), *Wie unauflöslich ist die Ehe? Eine Dokumentation*, Aschaffenburg 1969, 1-27.
- Durst, B., *Zur theologischen Methode*, in: *ThRv* 26 (1927) 297-313 und 361-372.
- Dymek, L., *Ehebuch*, München 1955.
- Eichler, W., K.-D. Bunting, *Deutsche Grammatik. Form, Leistung und Gebrauch der Gegenwartssprache*, Regensburg<sup>3</sup> 1986.
- Eichmann, E., *Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici 1*, Paderborn<sup>4</sup> 1934.
- Eichmann, E., *Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici*, Paderborn 1921.
- Eichrodt, W., *Darf man heute noch von einem Gottesbund mit Israel reden?*, in: *ThZ* 30 (1974) 193-206.
- Eid, V., *Elemente einer theologisch-ethischen Lehre über die Familie*, in: Ders., L. Vaskovics (Hg.), *Wandel der Familie - Zukunft der Familie*, Mainz 1982, 179-200.
- Ennis, E. P., *The Ends of Marriage*, in: *The Clergy Review* 37 (1952) 270-281.
- Ermecke, G., *Zur wissenschaftlichen Diskussion über die kirchliche und theologische Lehre von den "Ehezwecken" und über die "Natur des ehelichen Aktes"*, in: *ThGl* 52 (1962) 350-361.
- Ernst, W., *Commentaire (I. Institution)*, in: *Commission Theologique Internationale. P. Delhaye, W. Ernst, K. Lehmann u. a., Problèmes doctrinaux du mariage chretien*, Louvain-La Neuve 1979 (=Les Spiritus Vitae 4), 28-64.
- Esmein, A., Genestal, R., Dauvillier, J., *Le mariage en droit canonique 2*, Paris<sup>2</sup> 1935.
- Esquema XIII. *Comentarios*, Madrid 1967.
- Fagiolo, V., *Essenza e fini del matrimonio secondo la Costituzione pastorale "Gaudium et spes" del Vaticano II*, in: Ders. (Hg.), *L'amore coniugale*, Vatikanstadt 1971 (=Annali di dottrina de giurisprudenza canonica 1), 57-102.
- Fahsel, H., *Ehe, Liebe und Sexualität*, Freiburg i. Br. 1928.
- Favale, A., *Fini del matrimonio nel magistero del Concilio Vaticano II*, in: A. M. Triacca, G. Piazzi (Hg.), *Realtà e valori del sacramento del matrimonio. Convegno de aggiornamento Roma. Facoltà di Teologia della Università Pontificia Salesiana 1-4 novembre 1975*, Roma 1976 (=Biblioteca di scienze religiose 15), 183-210.
- Fedele, P., *L'essenza del matrimonio canonico e la sua esclusione*, in: Ders. (Hg.), *Studi sul matrimonio canonico, Rom 1982* (=Studia et documenta Iuris canonici 10), 7-174.
- Fedele, P., *Insostituibilità e irrevocabilità del consenso matrimoniale*, in: *Jus* 27 (1980) 89-98.
- Fellhauer, D., *The Consortium omnis vitae as a Juridical Element of Marriage*, in: *StudCan* 13 (1979) 5-171.
- Fischer, B., *Heilige Familie. I.*, in: *LThk*<sup>2</sup> 5, 93.
- Flatten, H., *Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse*, Paderborn 1965.
- Flatten, H., *Der error qualitatis dolosus causatus als Ergänzung zu c. 1083 § 2 CIC*, in: *ÖAKR* 11 (1960) 249-264 = H. Müller (Hg.), *Heinrich Flatten. Gesammelte Schriften zum kanonischen Eherecht*, Paderborn-München-Wien u. a. 1987, 268-282.
- Flatten, H., *Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht*, Paderborn 1957 = H.

- Müller (Hg.), *Gesammelte Schriften zum kanonischen Eherecht*, Paderborn-München-Wien u. a. 1987, 123-179.
- Flatten, H., *Quomodo matrimonium contrahentes iure canonico contra dolum tutandi sint*, Köln 1961 = H. Müller (Hg.), *Heinrich Flatten. Gesammelte Schriften zum kanonischen Eherecht*, Paderborn-München-Wien u. a. 1987, 287-298.
- Flatten, H., *Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe*, in: GrNKirchR, 603-614.
- Flatten, H., *Zur Problematik der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht*, in: H. Müller, (Hg.), *Heinrich Flatten. Gesammelte Schriften*, Paderborn-München-Wien u. a. 1987, 299-322.
- Fohrer, G., *Die Propheten des Alten Testaments 2*, Gütersloh 1974.
- Fohrer, G., *Die Propheten des Alten Testaments 3 und 4*, Gütersloh 1975.
- Ford, J. C., *Marriage. Its Meaning and Purposes*, in: *Theological Studies* 3 (1942) 333-374.
- Ford, J. C., Kelly, G., *Contemporary Moral Theology 2*, Westminster-Maryland 1964.
- Franck, B., *Vers un nouveau droit canonique? Présentation, commentaire et critique du Code de droit canonique de l'Eglise catholique latine révisé à la lumière de Vatican II*, Paris 1983.
- Fransen, G., *Le nouveau Code de droit canonique. Présentation et réflexion*, in: RThL 14 (1983) 275-288.
- Fries, H., *Reich Gottes und Kirche in geschichtlicher Vermittlung*, in: CGG 29, 86-118.
- Frisch, M., *Tagebuch 1946-1949*, Frankfurt a. M. 1975 (=st 1148).
- Fuchs, J. *Biologie und Ehemoral*, in: Greg 43 (1962) 225-254.
- Fuchs, J., *Das Gottesbild und die Moral innerweltlichen Handelns*, in: STZ 109 (1984) 363-382.
- Fuchs, J., *Vom Sinn der Ehe*, in: TThZ 58 (1949) 65-75.
- Fuchs, J., *Theology of the Meaning of Marriage Today*, in: J. T. McHugh (Hg.), *Marriage in the Light of Vatican II*, Washington 1968, 13-30.
- Fumagalli Carulli, O., *Eheliche Liebe und Unauflöslichkeit der kirchlichen Eheschließung*, in: AfkKR 149 (1980) 410-431.
- Fumagalli Carulli, O., *Intelletto e volontà nel consenso matrimoniale in diritto canonico*, Mailand 1974.
- Gagern, F. E. v., *Geburtenregelung und Gewissensentscheid. Die bekanntgewordenen Dokumente der Päpstlichen Ehekommision. Mit Einführung und Ausblick*, München<sup>2</sup> 1968.
- Gallagher, C., *Sexual Pleasure: Its Proper Setting in Christian Marriage*, in: *American ecclesiastical review* 146 (1962) 315-326.
- Garcia, E., *Address on the Nature of Christian Marriage*, Manila 1961.
- Garcia, E., *Nuevo derecho matrimonial*, in: *Studium* 23 (1983) 255-277.
- Garcia Barberena, T., *Sobre el matrimonio "in fieri"*, in: *Salamanticensis* 1 (1954) 422-440.
- Garcia Barberena, T., *Sobre la idea contractual en el matrimonio canonico*, in: *Miscelanea Comillas* 16 (1951) 155-180.
- Garonne, G., *Le Concile. Orientations*, Paris 1966.
- Gasparri, P., *Tractatus canonicus de matrimonio 1 und 2*, Typ. Pol. Vat. 1932.
- Geis, R., *Die Ehezyklika "Casti connubii"*, in: Scherer, A. und R., Dorneich, J. (Hg.), *Ehe und Familie. Grundsätze Bestand und fördernde Maßnahmen*, Freiburg i. Br. 1956 (=Wörterbuch der Politik, 7), 49-52.
- Geis, R., *Katholische Sexualethik*, Paderborn 1927.
- Genevois, M.-A., *Die Ehe nach dem Plane Gottes*, Stuttgart 1961.
- Generalversammlung (68.) der Deutschen Katholiken zu Freiburg im Breisgau 29. August bis 1. September 1929*, hg. vom Sekretariat des Lokalkomitees, Freiburg i. Br. o. J.
- Gerhartz, J. G., *Grundfragen kirchlicher Eherechtsreformen*, in: N. Weil, R. Pesch, J. Gründel u.a., *Zum Thema Ehescheidung*, Stuttgart 1970, 79-100.
- Gerhartz, J. G., *Unauflöslichkeit der Ehe und kirchliche Ehescheidung in heutiger Problematik. Auf der Suche nach dem Grund für die ausnahmslose rechtliche Unscheidbarkeit vollzogener sakramentaler Ehen*, in: R. Metz, J. Schlick (Hg.), *Die Ehe - Band oder Bund?*, Aschaffenburg 1970 (=Kirche

für morgen 1), 142-177.

- Geringer, K.-T., Zur Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten, in: AfKKR 156 (1987) 140-148.
- Gernhuber, J., Ehe und Familie als Begriffe des Rechts, in: FamRZ 28 (1981) 721-727.
- "Eine rechtlich ungültige Ehe kann eine sehr glückliche Ehe sein...". Ein Gespräch mit Professor Matthäus Kaiser über Fragen des kirchlichen Eherechts, in: HerKorr 40 (1986) 20-25 (zitiert: Gespräch).
- Giacchi, O., Il consenso nel matrimonio canonico, Mailand 1950.
- Giacchi, O., Sulla essenza del matrimonio, in: Jus 10 (1950) 35-41.
- Giancola, L., Considerazioni sui fini del matrimonio, in: Salesianum 13 (1951) 94-105.
- Giesen, D., Ehe und Familie in der Ordnung des Grundgesetzes, in: JZ 37 (1982) 817-829.
- Gühr, N., Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche. Für die Seelsorger dogmatisch, liturgisch und asketisch erklärt 2, Freiburg i. Br.<sup>3</sup> 1921.
- Gil Hellin, F., Los "bona matrimonii" en la Constitucion pastoral "Gaudium et spes" del Concilio Vaticano II, in: Scripta Theologica 11 (1979) 127-178 (zitiert: F. Gil Hellin, Constitucion).
- Gil Hellin, F., Los "bona matrimonii" en los tratadistas actuales, in: Anales Valentinus 9 (1983) 23-59.
- Gil Hellin, F., El lugar del amor conyugal en la estructura del matrimonio segun la "Gaudium et spes", in: Anales Valentinus 6 (1980) 1-35.
- Gismondi, P., Il diritto della Chiesa dopo il Concilio, Mailand 1973.
- Glorieux, A., Les étapes préliminaires de la Constitution pastorale "Gaudium et spes", in: NRT 108 (1986) 388-403.
- Go, P., Sexualität in der Verkündigung Pius XII., in: Concilium 10 (1974) 696-704.
- Göpfert, F. A., Staab, Moraltheologie 3, Paderborn<sup>8</sup> 1921 (=Wissenschaftliche Handbibliothek, 1/14).
- Goeyvaerts, De finibus matrimonii, in: Collationes Mechliniae 31 (1946) 168-171.
- Gougnard, A., Tractatus de matrimonio, Mecheln<sup>8</sup> 1937.
- Gradauer, P., Das Eherecht im neuen Kodex, in: ThPQ 133 (1985) 231-241.
- Graneris, J., Rez. zu H. Doms, Du sens et de la fin du mariage, Paris, in: Apollinaris 12 (1939) 536-538.
- Granfield, D., A Note of the Nature of Marriage, in: The American Ecclesiastical Review 146 (1962) 217-224.
- Granfield, P., Aufkommen und Verschwinden des Begriffs "societas perfecta", in: Concilium 18 (1982) 460-464.
- Grecco, R., Jüngste kirchliche Lehräußerungen, in: Concilium 20 (1984) 244-250.
- Grillmeier, A., Kommentar zum zweiten Kapitel von "Lumen Gentium", in: LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar 1, 176-209.
- Grochowski, Z., Probleme kirchlicher Ehegerichtsbarkeit heute, in: ÖAKR 33 (1983) 397-417.
- Gründel, J., Der Bewußtseinswandel in Ehe und Familie aus theologischer Sicht. Moraltheologische Überlegungen zum Geburtenrückgang, in: Ders. (Hg.), Sterbendes Volk? Fakten-Ursachen-Konsequenzen des Geburtenrückgangs in der Bundesrepublik, Düsseldorf 1973 (=Schriften der Katholischen Akademie in Bayern 68), 119-151.
- Gründel, J., Das neue Bild der Ehe in der katholischen Theologie, in: H. Harsch (Hg.), Das neue Bild der Ehe, München 1969, 37-73.
- Gründel, J., Die eindimensionale Wertung der menschlichen Sexualität. Zur Geschichte der christlich-abendländischen Sexualmoral, in: F. Böckle (Hg.), Menschliche Sexualität und kirchliche Sexualmoral. Ein Dauerkonflikt?, Düsseldorf<sup>2</sup> 1977 (=Schriften der Katholischen Akademie in Bayern, 77), 74-105.
- Guindon, A., Patterns of Sexual Fidelity and Ethical Paradigms, in: Eglise et Théologie 11 (1980) 111-153.
- Haag, H. (Hg.), Gott, der einzige. Zur Entstehung des Monotheismus in Israel, Freiburg i. Br.-Basel-

- Wien 1985 (=QD 104).
- Häring, B., Brennpunkt Ehe. Heutige Probleme und Perspektiven in Tradition und Lehramt, Bergen-Enkheim-Frankfurt a. M. 1968 (=Theologische Brennpunkte 16).
- Häring, B., Ehe und Familie in der Gesamtschau des Konzils, in: Ders., Mit dem Konzil in eine neue Zeit, Remscheid 1965, 85-91 (zitiert: B. Häring, Gesamtschau).
- Häring, B., Einleitung zum ersten Kapitel des zweiten Teils von "Gaudium et spes", in: LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar 3, 423-425.
- Häring, B., Ehe und Familie in der Welt von heute, in: ThGw 9 (1966) 1-13 (zitiert: B. Häring, Familie).
- Häring, B., Krise um "Humanae Vitae", Bergen-Enkheim 1968 (=Theologische Brennpunkte 17).
- Häring, B., Die Liebe und die Ehezwicke, in: ThGw 5 (1962) 212-218.
- Häring, B., Marriage and the Family, in: J. H. Miller (Hg.), Vatican II. An Interfaith Appraisal. International Theological Conference. University of Notre Dame: March 20-26, 1966, Notre Dame-London 1966, 439-446.
- Häring, B., Vorgeschichte und Kommentar zum Entwurf des Votums über das Sakrament der Ehe, in: LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar, 595-606.
- Häring, B., Neue Wege, neue Ausblicke, in: G. Barauna (Hg.), Die Kirche in der Welt von heute. Untersuchungen und Kommentare zur Pastoralkonstitution "Gaudium et spes" des II. Vatikanischen Konzils, Salzburg 1967, 536-544.
- Hamel, E., Lux evangelii in Constitutione "Gaudium et spes", in: PerRMCL 60 (1971) 103-120.
- Hamer, J., Le magistère et les fondements doctrinaux de l'éthique sexuelle, in: Esprit et vie 89 (1979) 385-392. = ders., El magistero y los fundamentos doctrinales de la etica sexual, in: Scripta Theologica 12/1 (1980) 119-140.
- Hanstein, H., Kanonisches Eherecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger, Paderborn<sup>9</sup> 1958.
- Hardt, K., Die Ehe als heiliges Geheimnis, Augsburg 1952.
- Haring, J.-B., Naturrecht, in: StL<sup>9</sup> 3, 1521-1530.
- Haring, J.-B., Grundzüge des katholischen Kirchenrechts 2, Graz<sup>3</sup> 1924.
- Haspecker, J., Bund, in: H. Fries (Hg.), Handbuch theologischer Grundbegriffe 1, München 1962.
- Hebblethwaite, P., Johannes XXIII. Das Leben des Angelo Roncalli, Zürich-Einsiedeln-Köln 1986.
- Heimerl, H., Pree, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien-New York 1983.
- Heiner, F., Grundriss des katholischen Eherechts, Münster i. W.<sup>9</sup> 1950.
- Hellebrand, W., Ein Beitrag zur Problematik - matrimonium und mos -, in: ZRG Rom.Abt. 70 (1953) 247-276.
- Helmken, D., Roll-Back des Patriarchats?, in: ZRP 18 (1985) 170-175.
- Herzog, R., Propertius, in: K. Ziegler, W. Sontheimer (Hg.), Der kleine Pauly. Lexikon der Antike 4, München 1972, 1180-1183.
- Herzog, R., Tibullus, in: K. Ziegler, W. Sontheimer, H. Gärtner (Hg.), Der kleine Pauly. Lexikon der Antike 5, München 1975, 819f.
- Hervé, J. M., Manuale theologia dogmaticae 4, Paris<sup>7</sup> 1931.
- Heyer, F., Ehe und Eherecht, in: StL<sup>9</sup> 1, 1539-1553.
- Heylen, V., Fostering the Mobility of Marriage and Family, in: Group 2000 (Ed.), The Church Today. Commentaries on the Pastoral Constitution on the Church in the Modern World, Amsterdam-Toronto-Montreal-Westminster-New York u. a. 1968, 97-132.
- Heylen, V., La note 14 dans la Constitution pastorale "Gaudium et spes" P. II, C. I, N. 51, in: ETHL 42 (1966) 555-566.
- Heylen, V., Die Würde der Ehe und Familie, in: G. Barauna (Hg.), Die Kirche in der Welt von heute. Untersuchungen und Kommentare zur Pastoralkonstitution "Gaudium et spes" des II. Vatikanischen Konzils, Salzburg 1967, 248-270.
- Hierold, A. E., Die Eheschließung durch Stellvertreter. Möglichkeit und Unmöglichkeit einer Einrichtung des kanonischen Rechts, in: K. Lüdicke, H. Paarhammer, D. A. Binder (Hg.), Recht im Dien-

- ste des Menschen. FS H. Schwendenwein, Graz-Wien-Köln 1986, 349-361.
- Hierold, A. E., Neue Normen und Perspektiven im Eherecht des reformierten CIC, in: Katholisches Militär-  
bischofsamt (Hg.), 27. und 28. Gesamtkonferenz der hauptamtlichen katholischen Militär-  
geistlichen in Kloster Reute, Bonn 1984 (=Dokumentation zur katholischen Militärseelsorge  
10/11), 105-125.
- Hillmann, E., Die Entwicklung christlicher Ehestrukturen, in: Concilium 6 (1970) 313-319.
- Hockenmaier, M., Die christliche Ehe nach der Lehre und den Gesetzen der katholischen Kirche. Eine  
volkstümliche Aufklärung und Unterweisung, Steyl 1921.
- Hörmann, K., Handbuch der christlichen Moral, Innsbruck-Wien-München 1958.
- Hoffmann, A. M., Das Wesen der ehelichen Gemeinschaft, in: X. v. Hornstein, A. Faller (Hg.), Gesun-  
des Geschlechtsleben. Handbuch für Ehefragen, München-Kempten 1950, 319-325.
- Holböck, C., Handbuch des Kirchenrechts 2, Innsbruck-Wien 1951.
- Hollerbach, A., Das christliche Naturrecht im Zusammenhang des allgemeinen Naturrechtsdenkens, in:  
F. Böckle, E.-W. Böckenförde (Hg.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973, 9-38.
- Honsell, H., Mayer-Maly, T. Selb, W., Römisches Recht, Berlin-Heidelberg-New York<sup>4</sup> 1987.
- Horn, E., Nötigung des Ehegatten zum Beischlaf - strafbar?, in: ZRP 18 (1985) 265-267.
- Hossfeld, F.-L., Bund, in: G. Bitter, G. Miller (Hg.), Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe  
2, München 1986, 724-728.
- Huber, J., Coniunctio, communio, consortium. Observationes ad terminologiam notionis matrimonii, in:  
PerRMCL 75 (1986) 393-408.
- Huber, J., Der Ehekonsens im römischen Recht. Studien zu seinem Begriffsgehalt in der Klassik und  
zur Frage seines Wandels in der Nachklassik, Rom 1977 (=Analecta Gregoriana 204. Series Faculta-  
tis Iuris Canonici. Sectio B, n. 38).
- Hübner, H., Eheschließung und allgemeine Wirkungen der Ehe als dogantisches Problem, in: FamRZ 9  
(1962) 1-8.
- Hürth, F., Annotationes. Appendix de pondere et momento theologico ALLOCUTIONEM, in: PerRMCL 41  
(1952) 245-249.
- Hürth, F., Lehräußerungen der Kirche. Litterae encyclicae "Casti connubii" Pii Pp. XI. (AAS 22  
/1930/ 539-592; cf. 604f), in: Scholastik 6 (1931) 248-255.
- Hürth, F., De re matrimoniali. Allocutiones SS. D. N. PII XII die 29 oct. ad membra Conventus "Uni-  
one Cattolica Italiana Ostetriche" et die 26 nov. 1951 ad membra "Fronte della Famiglia" cum  
versione latina et adnotationibus /Act. Sed., 43 (1951) 835-854; 855-860/, Rom<sup>2</sup> 1955 (=Tex-  
tus et documenta. Series theologica 30).
- Hürth, F., "Revolutionierung der Ehe", in: Scholastik 5 (1930) 578-588.
- Hürth, F., Rez. zu H. Doms, Vom Sinn und Zweck der Ehe, Breslau 1935, in: Scholastik 11 (1936) 413-  
415.
- Hürth, F., Rez. zu J. Mayer, Sexualprobleme zur Strafrechtsreform (ThG1 21 /1929/ 137-162), in:  
Scholastik 4 (1929) 633-635.
- Hugon, E., Tractatus dogmatica 3, Paris<sup>5</sup> 1927.
- Huizing, J., La conception du mariage dans le Code, le Concile et la "Schema de sacramentis", in:  
RDC 27 (1977) 135-146.
- Indelicato, A., La preparazione del Vaticano II, in: CrSt 8 (1987) 119-133.
- Iorio, A., Theologia moralis 3, Neapel<sup>3</sup> 1961.
- Janssens, L., Mariage et fécondité. De "Casti connubii" à "Gaudium et spes", Gembloux-Paris  
1967.
- Jedin, H., Vaticanum II und Tridentinum. Tradition und Fortschritt in der Kirchengeschichte, Köln-  
Opladen 1968 (=Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissen-  
schaften 146).
- Jedin, H., Die Geschäftsordnung des Konzils, in: LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar 3, 610-623.
- Jeremias, J., Der Prophet Hosea, Göttingen 1983 (=Das Alte Testament Deutsch 24/1).
- Jimenez Urresti, T. J., Las cuatro dimensiones del matrimonio "in fieri": de los contrayentes, del



- la naturaleza, del sociedad civil y de la Iglesia, in: Curso de derecho matrimonial y procesal canonico para profesionales del foro 6, Salamanca 1984 (=Bibliotheca Salmanticensis 68), 29-80.
- Jone, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones 2, Paderborn<sup>2</sup> 1952.
- Jone, H., Katholische Moraltheologie. Unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen österreichischen und schweizerischen Rechts, Paderborn<sup>13</sup> 1949.
- Jorissen, H., Gott und Mensch, in: G. Bitter, G. Müller (Hg.), Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe 2, München 1986, 643-653.
- Juritsch, M., Der Mensch - die ungelöste Frage? Das Menschenbild des II. Vatikanischen Konzils, Augsburg 1968 (=Konzil konkret 3).
- Kaiser, M., Eherecht, kirchliches, in: StL<sup>7</sup> 2, 141-149.
- Kaiser, M. Grundfragen des kirchlichen Eherechts, in: HdbKathKR, 730-746.
- Kaiser, M., Die Grundlagen der Eheschließung im Wandel der Zeiten, in: W. Beinert (Hg.), Braucht die Liebe (noch) die Ehe?, Regensburg 1988, 41-65.
- Kaiser, M., Unauflöslichkeit und "Auflösung" der Ehe nach kirchlichem Recht, in: H. Heinemann, H. Herrmann, P. Mikat (Hg.), Diaconia et ius. FS H. Flatten, München-Paderborn-Wien 1973, 27-43.
- Kappe, D., Zur Ambivalenz von Ehescheidungen. Familiensoziologische Anmerkungen, in: Gegenwartskunde. Gesellschaft Staat Erziehung 35 (1986) 169-182.
- Kaser, M., Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, München<sup>12</sup> 1981.
- Kasper, W., Autonomie und Theonomie. Zur Ortsbestimmung des Christentums in der modernen Welt, in: H. Weber, D. Mieth (Hg.), Anspruch der Wirklichkeit und christlicher Glaube. Probleme und Wege theologischer Ethik heute, Düsseldorf 1980, 17-41.
- Kasper, W., Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. Zur Hermeneutik der Konzilsaussagen, in: G. W. Hunold, W. Korff (Hg.), Die Welt für morgen. Ethische Herausforderungen im Anspruch der Zukunft, München 1986, 413-425.
- Kasper, W., Kirche und Theologie unter dem Gesetz der Geschichte, in: Ders., Glaube im Wandel der Geschichte, Mainz 1970 (=Topos-Tb 21), 39-62.
- Kasper, W., Brauchen wir ein neues Kirchenrecht?, in: ThQ 162 [1982] 65-68.
- Kasper, W., Zur Theologie der Ehe, Mainz<sup>2</sup> 1981.
- Kasper, W., Das Wahrheitsverständnis der Theologie, in: E. Coreth (Hg.), Wahrheit in Einheit und Vielheit, Düsseldorf 1987, 170-193.
- Kaufmann, F. X., Die Ehe in sozialanthropologischer Sicht, in: F. Böckle (Hg.), Das Naturrecht in Disput. Drei Vorträge beim Kongreß der deutschsprachigen Moraltheologen 1965 in Bensberg, Düsseldorf 1966, 15-66.
- Kieselstein, G., L'aspect spirituel du mariage, in: Revue ecclésiastique de Liège 24 (1932/33) 133-143.
- Kleindienst, E., Partnerschaft als Prinzip der Ehepastoral. Zur Fundierung eines Leitbildes für das kirchliche Handeln in kritischer Auseinandersetzung mit emanzipatorischen Partnerschaftskonzepten, Würzburg 1982.
- Klinger, E., Das Zweite Vatikanische Konzil als ein Gesamtentwurf. Der Plan von Kardinal Suenens, in: A. E. Hierold, V. Eid, I. Escribano-Alberca (Hg.), Die Kraft der Hoffnung. Gemeinde und Evangelium. FS Alterzbischof J. Schneider, Bamberg 1986, 142-150.
- Klostermann, F., Kommentar zum vierten Kapitel von Lumen Gentium, in: LThk<sup>2</sup>-Konzilskommentar 1, 260-283.
- Kluxen, W., Was kann uns heute das Naturrecht bedeuten?, in: HerKorr 32 (1979) 78-83.
- Knecht, A., Handbuch des katholischen Eherechts. Auf Grund des Codex Iuris Canonici und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechts des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz, Freiburg i. Br. 1928.
- Koch, G., Ehesakrament, in: LKD, 100-104.
- Koch, K., Die Profeten 1, Stuttgart 1978 (=Urban Tb 280).
- Koeniger, A. M., Katholisches Kirchenrecht. Mit Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechts, Freiburg i. Br. 1926.

- Königsmann, J., Das Eherecht des neuen Coedex Iuris Canonici, in: Verbum SVD 24 (1983) 193-201.
- Koerperich, G., De matrimonio ut est contractus, in: Collationes Namurcenses 28 (1934) 326-335.
- Kominek, B. Tb. Breslau/Polen, Schema XIII. - Sorgenkind des Konzils, in: KNA-Sonderdienst zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Nr. 29 v. 24.06.1964, 7-10.
- Korff, W., Institutionentheorie: Die sittliche Struktur gesellschaftlicher Lebensform, in: A. Hertz, W. Korff, T. Rendtorff, H. Ringeling (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik 1, Freiburg-Basel-Wien 1978, 168-176.
- Korff, W., Wie kann der Mensch glücken? Perspektiven einer Ethik, Münschen-Zürich 1985.
- Kozul, S. D., Evoluzione della dottrina circa l'essenza del matrimonio dal C.I.C. al Vaticano II, Vicenza 1980 (=Collana "Presenza culturale" VI).
- Kradepohl, A., Stellvertretung und kanonisches Eherecht, Bonn 1939 (=Kanonistische Studien und Texte 17).
- Krämer, P., Das Recht des Behinderten auf Ehe und Familie. Kirchenrechtliche Überlegungen, in: MThZ 37 (1986) 75-86.
- Krämer, P., Das Recht im Selbstvollzug der Kirche. Erwägungen wider die Gefahr einer Verrechtlichung, in: TThZ 95 (1976) 321-331.
- Kramer, H., Unwiderrufliche Entscheidungen im Leben eines Christen. Ihre moralanthropologische und moraltheologische Voraussetzungen, München-Paderborn-Wien 1974.
- Kramp, J., Vom Sakrament des hochzeitlichen Bundes. Sein Geheimnis sein Recht, seine Liturgie, in: StdZ 106/107 (1924) 196-211.
- Kraus, G., Bund, in: LKD, 46-49.
- Kraus, W., P. Ovidius Naso, in: K. Ziegler, W. Sontheimer (Hg.), Der kleine Pauly. Lexikon der Antike 4, München 1972, 303-307.
- Krepel, B., Die Zweckfrage der Ehe in neuer Beleuchtung, begriffen aus dem Wesen der beiden Geschlechter im Lichte der Beziehungslehre des hl. Thomas, Einsiedeln-Zürich-Köln 1941.
- Krings, H. antwortet E. Simons. Freiheit als Chance. Kirche und Theologie unter dem Anspruch der Neuzeit, Düsseldorf 1972 (=ti29).
- Kruschina, S., Das kirchliche Eherecht in der Seelsorgepraxis, Stuttgart 1947.
- Küng, H., Paradigmenwechsel in der Theologie. Versuch einer Grundlagenerklärung, in: Ders., D. Tracy (Hg.), Theologie - wohin? Auf dem Weg zu einem neuen Paradigma, Zürich-Köln 1984 (=Ökumenische Theologie 11), 37-75 (zitiert: H. Küng, Grundlagenerklärung).
- Küng, H., Was meint Paradigmenwechsel?, in: Ders., D. Tracy (Hg.), Theologie - wohin? Auf dem Weg zu einem neuen Paradigma, Zürich-Köln 1984 (=Ökumenische Theologie 11), 19-25.
- Kuhn, D., Ehe und Familie - personale Lebensgemeinschaft oder gesellschaftliche Institution?, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 20 (1979) 129-162.
- Kunkel, W., Römische Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln-Wien<sup>9</sup> 1980.
- Kuntz, J. M., The Teaching of Pope Pius XII on the Indissolubility of Marriage, in: Revue de l'Université d'Ottawa 38 (1968) 40-62.
- Kutsch, E., Von der Aktualität alttestamentlicher Aussagen für das Verständnis des Neuen Testaments, in: ZThK 74 (1977) 273-290.
- Kutsch, E., Bund I, in: TRE 7, 397-403.
- LaDue, W. J., The Ends of Marriage, in: Jurist 29 (1969) 424-427.
- Lang, B. (Hg.), Der einzige Gott. Die Geburt des biblischen Monotheismus, München 1981.
- Lanza, A., Su i fini del matrimonio (A proposita di un libro recenti), in: Scuola cattolica 71 (1943) 153-163 = Ius 4 (1943) 65-72.
- Lanza, A., De fine primario matrimonii, in: Apoll 14 (1941) 12-39.
- Laros, M., Revolutionierung der Ehe, in: Hochland 27/2 (1930) 193-207.
- Larrabe, J., El amor humano elevado a saramento de salvacion (segun Santo Tomas), in: Studium 26 (1986) 471-495.
- Larrabe, J. L., El nuevoCodigo de la Iglesia: Novedades en el tratado del matrimonio, in: EstE 58

(1983) 3-20.

- Lavaud, B., *The Interpretation of the Conjugal Act and the Theology of Marriage (A propos of Recent Essays)*, in: *The Thomist* 1 (1939) 360-378.
- Lavaud, B., *Sens et fin du mariage. La thèse de Doms et la critique*, in: *Revue Thomiste* 46 (1938) 737-765.
- Lavaud, B., *La notion catholique du mariage selon Léon XII et Pie XI*, in: *Nova et Vetera* 8 (1933) 193-231.
- Lavaud, B., *Rez. zu M. Rocholl, Die Ehe als geweihtes Leben, Dülmen i. W. 1936*, in: *Revue Thomiste* 45 (1937) 303-316.
- Leclercq, J., *Indissolubilité et fins secondaires du mariage*, in: *Revue diocésaine de Tournai* 5 (1950) 127-134.
- Leclercq, J., *Vatican II. Un concile pastoral*, Brüssel 1966.
- Leclercq, J., David, J., *Die Familie. Ein Handbuch*, Freiburg 1955.
- Lefebvre, M., *Ich klage das Konzil an! Martigny?* 1977.
- Lefebvre, G., *Les Actes du Concile du Vatican II*, in: *RThL* 11 (1980) 186-200 und 325-351.
- Lehmann, K., *Zur Sakramentalität der Ehe*, in: F. Henrich, V. Eid (Hg.), *Ehe und Ehescheidung. Diskussion unter Christen*, München 1972 (=Münchner Akademie-Schriften Kath. Akademie Bayern 59), 57-71.
- Leitner, M. (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917* 4, Regensburg 1921.
- Lener, S., *L'oggetto del consenso e l'amore nel matrimonio*, in: V. Fagiolo (Hg.), *L'amore coniugale*, Vatikanstadt 1971 (=Annali di dottrina e giurisprudenza canonica 1), 125-177.
- Le Picard, R., *La communauté de la vie conjugale. Obligation des époux. Etudes canonique*, Paris 1930.
- Lesch, K. J., *"Ehe ohne Trauschein" - eine Herausforderung für die christliche Ehe*, in: *TThZ* 95 (1986) 182-191.
- Libach, J., *Zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe*, in: *ZRP* 18 (1985) 289-291.
- Linneborn, J., *Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici*, Paderborn 1919.
- Linneborn, J., *Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici*, Paderborn<sup>4,5</sup> 1933.
- Lio, H., *Pro Concilio Vaticano II quaedam ordinis moralis a Ioanne XXIII proposita in Nuntia radiotelevisifico* 11. Sept. 1962, in: *Antonianum* 38 (1963) 3-30.
- Lipp, W., *Institution I*, in: *ESTL*<sup>3</sup> 1, 1344-1351.
- Lippert, P., *Die Krisis der Ehe*, in: *StdZ* 111 (1926) 10-24.
- Listl, J., *Die Aussagen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zum Verhältnis von Kirche und Staat*, in: H. Marre, J. Stütting (Hg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 19, Münster 1985, 9-32.
- Listl, J., *Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat*, in: *HdbKathKR*, 1021-1036.
- Litt, F., *La vie commune des époux et la fin secondaire du mariage*, in: *Revue ecclésiastique de Liège* 29 (1937/38) 20-33.
- Llano Cifuentes, R., *A natureza jurídica do matrimónio a luz do novo Código de direito Canonico*, in: *IusCan* 27 (1987) 557-590.
- Lochet, L., *Les fins du mariage*, in: *NRTh* 73 (1951) 449-465 und 561-586 = Ders., *The Ends of Marriage*, in: *Theology Digest* 1 (1953) 21-26.
- Löhner, M., Schütz, C., Wiederkehr, D. (Hg.), *Mysterium Salutis* 5, Zürich-Einsiedeln-Köln 1981.
- Lohfink, N., *Bund*, in: H. Haag (Hg.), *Bibel-Lexikon*, Einsiedeln-Zürich-Köln 1988, 267-273.
- Lohfink, N., *Zur Geschichte der Diskussion über den Monotheismus im Alten Israel*, in: H. Haag (Hg.), *Gott, der einzige. Zur Entstehung des Monotheismus in Israel*, Feiburg i. Br.-Basel-Wien 1985 (=QD 1049), 9-25.
- Lohfink, N., *Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5-11*, Rom 1963 (=Analecta Biblica) 209.
- Lohmann, W., *Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht*.

- (Eine Studie zu can. 1086 des Codex Iuris Canonici), Dortmund 1935).
- Lohse, E., Grundriß der neutestamentlichen Theologie, Stuttgart-Berlin-Köln u. a.<sup>3</sup> 1984 (=Theologische Wissenschaft 5).
- Lopez Aranda, M., Relevancia juridica del amor en el consentimiento matrimonial canonico, Granada 1984.
- Lotz, J. B., Person und Freiheit. Eine philosophische Untersuchung mit theologischen Ausblicken, Freiburg-Basei-Wien 1979 (=QD 83).
- Lubczyk, Der Bund als Gemeinschaft mit Gott. Erwägungen zur Diskussion über den Begriff "berit" im Alten Testament, in: W. Ernst, K. Feiereis, F. Hoffmann (Hg.), Dienst der Vermittlung. FS Philosophisch-Theologisches Studium am Priesterseminar Erfurt, Leipzig 1977 (=Erfurter Theologische Studien 37), 61-96.
- Lüdicke, K., Eherecht, Essen 1983.
- Lüdicke, K., Familienplanung und Ehwille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren kanonischen Eherecht, Münster i. W. 1983 (=Münsterische Beiträge zur Theologie 50).
- Lüdicke, K., Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, März 1987.
- Lüdicke, K., Zur Rechtsnatur des Ehevertrages. Eine Auseinandersetzung mit der Vorstellung von "traditio et acceptatio iurium" als Inhalt des ehelichen Konsensaustausches, in: AfKKR 145 (1976) 152-163.
- Lücke, G., Grundsätzliche Veränderungen im Familienrecht durch das 1.EheRG, in: AcP 178 (1978) 1-33.
- Luf, G., Rechtsphilosophische Grundlagen des Kirchenrechts, in: HdbKathKR, 24-32.
- Lyons, J. P., The Essential Structure of Marriage. A Study of the Thomistic Teaching on the Natural Institution, Washington 1950 (=The Catholic University of America. Studies in Sacred Theology /Second Series/ 40).
- MacGrath, M. G., Historische Bemerkungen zur Konstitution, in: G. Barauna (Hg.), Die Kirche in der Welt von heute. Untersuchungen und Kommentare zur Pastoralikonstitution "Gaudium et Spes" des II. Vatikanischen Konzils, Salzburg 1967, 15-31. = ders., Note storiche sulla Costituzione, in: G. Barauna (Hg.), La Chiesa nel mondo di oggi. Studi e commenti intorno alla Costituzione pastorale "Gaudium et spes", Florenz 1966, 141-156.
- Mackin, T., Conjugal Love and the Magisterium, in: Jurist 36 (1976) 263-301.
- Mackin, T., Consummation: Of Contract or of Covenant, in: Jurist 32 (1972) 330-354.
- Mackin, T., What Is Marriage?, New York-Ramsey 1982.
- Madden, J., The Purposes of Marriage, in: Australasian Catholic Record 42 (1965) 31-41.
- Maffè, B., Eheberatung als Dienst an der Kirche, in: StdZ 203 (1985) 521-533.
- Mahoney, E. J., The Primary Purpose of Marriage, in: The Clergy Review 30 (1948) 133-136.
- Maistriaux, R., Mariage. Route de sainteté, Brüssel-Tournai-Paris 1945 (=Pro Familia 9).
- Manser, G. M., Die Ehe, in: Divus Thomas 24 (1946) 121-146.
- Mans Piugarnau, J. M., El consentimiento matrimonial. Defecto y vicios del mismo como causas de nulidad de las nupcias, Barcelona 1951.
- Maritain, J., La personne et le bien commune, Paris-Brügge 1947.
- Maroto, P., Litterae encyclicae de matrimonio christiano, in: Apollinaris 4 (1931) 75-96.
- Marquadt, G., Die Unauflöslichkeit der Ehe - Verhängnis oder Segen?, in: Paulus. Zeitschrift für missionarische Seelsorge 24 (1952) 180-189.
- Marschall, B., Das Eherecht der katholischen Kirche, Donauwörth<sup>3</sup> 1959.
- Marx, K., Der Ehescheidungsgesetzentwurf, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx Friedrich Engels. Werke 1, Berlin, 1970, 148-151.
- Massabki, C., Le sacrement de l'amour, Paris 1947.
- Mastrotto, S., L'educazione della prole come elemento essenziale dell'oggetto formale del consenso matrimoniale, Rom 1984.
- Mathis, B., Das katholische Kirchenrecht für den Laien, Paderborn 1940.

- Mausbach, J., *Katholische Moraltheologie* 3/2, Münster i. W. 1938.
- Mausbach, J., Ermecke, G., *Katholische Moraltheologie* 3/2, Münster i. W.<sup>10</sup> 1961.
- Mayer, H. S., *Ehe und Jungfräulichkeit*, Beuron/Hohenzollern 1928.
- Mayer, J., Die wichtigsten Entscheidungen der Enzyklika "Casti connubii" vom 31. Dezember 1930, in: *ThGl* 23 (1931) 295-314.
- Mayer-Maly, T., Mores, in: K. Ziegler, W. Sontheimer (Hg.), *Der kleine Pauly. Lexikon der Antike* 3, Stuttgart 1969, 1425-1427.
- Mayer-Maly, T., Rez. zu J. Huber, *Der Ehekonsens im römischen Recht*, Rom 1977, in: *AfkKR* 147 (1978) 617-619.
- McAuliffe, M. F., *Catholic Moral Teaching on the Nature and Object of Conjugal Love*, (Diss.) Washington 1954 (=The Catholic University of America. *Studies in Sacred Theology/Secons Series* 79).
- McCarthy, D. J., *Treaty and Covenant. A Study in Form of the Ancient Oriental Documents and in the Old Testament*, Rom 1963 (=Analecta Biblica 21).
- Medicus, D., Foedus, in: K. Ziegler, W. Sontheimer (Hg.), *Der kleine Pauly. Lexikon der Antike* 2, Stuttgart 1967, 587f.
- Meier, E.-M., *Kirchenrecht als christliche Freiheitsordnung*, in: *ÖAKR* 36 (1986) 282-311.
- Menez, L., *La dimension pastorale du droit matrimoniale*, in: *RDC* 36 (1986) 192-213.
- Merkelbach, B. H., *Summa theologiae moralis ad mentem D. Thomas et ad normam iuris novi quam in usum scholarum* 3, Paris<sup>2</sup> 1936.
- Merzbacher, F., *Die Eheschließung durch Stellvertreter nach altem und geltendem kanonischem Recht*, in: R. Siepen, J. Weitzel, P. Wirth (Hg.), *Ecclesia et ius. FS A. Scheuermann*, München-Paderborn-Wien 1968, 454-466.
- Messner, J., *Das Gemeinwohl. Idee, Wirklichkeit, Aufgaben*, Osnabrück 1962 (=Fromms Taschenbücher "Zeitnahes Christentum" 21).
- Metz, R., *La nouvelle Codification du droit de l'Eglise (1959-1983)*, in: *RDC* 33 (1983) 110-168.
- Metzger, K., *Ehe*, Innsbruck-Wien-München 1933.
- Mgr. Hauptmann souligne l'importance doctrinale du chapitre sur le mariage, in: *La Croix* 86 (1965) v. 12./13.12.1965, 4.
- Michel, E., *Die moderne Ehe in Krisis und Erneuerung*, Mainz 1937 (zitiert: E. Michel, *Krisis*).
- Michel, E., *Ehe. Eine Anthropologie der Geschlechtsgemeinschaft*, Stuttgart 1948.
- Michiels, G., *Mariage-contrat ou mariage-institution*, in: *Miscellaneas in Memoriam Petri Card. Gasparri*, Rom 1960, 103-117.
- Midali, M., *Il magistero pastorale del Vaticano II*, in: *Salesianum* 47 (1985) 3-70.
- Mieth, D., *Ehe als Entwurf*, in: A. Ziegler, H. Halter, H. Camenzind-Weber u. a., *Sexualität und Ehe. Der Christ vor einem Dauerproblem*, Zürich 1981, 78-102 (zitiert: D. Mieth, *Entwurf*).
- Mieth, D., *Ehe als Entwurf. Zur Lebensform der Liebe*, Mainz 1984.
- Mieth, D., *Brauchen wir Gott für die Moral?*, in: *FZPhTh* 29 (1982) 210-222.
- Mikat, P., *Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrüttungsprinzip*, in: *FamRZ* 8 (1963) 65-76.
- Miller, J., *Moderne Eheprobleme in christlicher Sicht*, Innsbruck-Wien-München<sup>9</sup> 1959 (=Sehen-Urteilen-Handeln. Schriften des "Volksboten" 4).
- Miralles, A., *Amor y matrimonio en la "Gaudium et spes"*, in: *Lateranum* 48 (1982) 295-354.
- Moeller, C., *Die Geschichte der Pastoralkonstitution*, in: *LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar* 3, 242-279.
- Moeller, C., *Kommentar zum Prooemium der Pastoralkonstitution "Gaudium et spes"*, in: *LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar* 3, 280-312.
- Molina Melia, A., *La 'communitas vitae et amoris' en el Concilio Vaticano II*, in: *El 'consortium totius vitae'. Curso de derecho matrimonial y procesal canonico para profesionales del foro* 7, Salamanca 1988 (=Bibliotheca Salmanticensis Estudios 83), 37-68.
- Molinski, W., *Theologie der Ehe in der Geschichte*, Aschaffenburg 1976 (=Der Christ in der Welt VII/7 a/b).
- Morrisey, F. J., *Marriage Breakdown and Church Law: Changing Jurisprudence*, in: J. A. Buijs (Hg.),

- Christian Marriage Today. Growth or Breakdown? Interdisciplinary Essays, New York-Toronto 1985 (=Symposium Series 16), 71-85.
- Mosiek, U. Zapp, H., Kirchliches Eherecht. Mit dem Entwurf der CIC-Reformkommission, Freiburg 1. Br.<sup>3</sup> 1981 (=rombach hochschul paperback 5).
- Muckermann, H., Der Sinn der Ehe. Biologisch ethisch übernatürlich, Bonn 1938.
- Muckermann, H., Der Sinn der Ehe. Biologisch ethisch übernatürlich, Bonn<sup>2</sup> 1947.
- Müller, H., *Communio* als kirchenrechtliches Prinzip im Codex Iuris Canonici von 1983?, in: M. Böhnke, H. Heinz (Hg.), Im Gespräch mit dem dreieinen Gott. Elemente einer trinitarischen Theologie. FS W. Breuning, Düsseldorf 1985, 481-498.
- Müller, H., Das Gesetz in der Kirche "zwischen" amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug. - Annahme und Ablehnung universalkirchlicher Gesetze als Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft, München 1978 (=Eichstätter Hochschulreden 13).
- Müssener, H., Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis, Düsseldorf<sup>2</sup> 1933.
- Müssener, H., Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis, Düsseldorf<sup>3</sup> 1950.
- Muller, L., *Somme de Théologie morale sous forme de Code*, Paris-Tournai-Rom<sup>2</sup> 1937.
- Murphy, T. J., The Supernatural Perfection of Conjugal Life According to Pope Pius XII, (Diss.) Mundelein/Illinois 1960 (=Pont. Fac. Theol. Seminarii Sanctae Mariae ad Lacum. 33).
- Mussinghoff, H., Ausschluss der Erziehung als Ehenichtigkeitsgrund?, in: AfKKR 156 (1987) 63-94.
- Mussinghoff, H., Familienrecht im neuen Codex Iuris Canonici, in: ÖAKR 34 (1983/84) 96-130.
- Navarrete, U., I beni del matrimonio: elementi e proprietà essenziale, in: La nuova legislazione matrimoniale canonica. Il consenso: elementi essenziali, difetti, vizi, Vatikanstadt 1986 (=Studi giuridici 10), 89-100.
- Navarrete, U., Foedus coniugale, amor, sacramentum, attenta doctrina Concilii Vaticani II, in: Acta Conventus internationalis canonistarum. Romae diebus 20-25 mai 1968 celebrati, Typ. Pol. Vat 1970, 645-673. = W. Bertrams u. a., De matrimonio coniectanea, Rom 1970, 494-519.
- Navarrete, U., De iure vitae communionem: observationes ad novum Schema canonis 1086 § 2, in: PerRMCL 66 (1977) 249-270.
- Navarrete, U., Structura iuridica matrimonii secundum Concilium Vaticanum II. Momentum iuridicum amoris coniugalis, Rom o. J.
- Navarro, S., El matrimonio y la familia en la Constitucion pastoral sobre la Iglesia en el mundo contemporaneo, in: Claretianum 6 (1966) 166-220.
- Naz, R., Droit canonique, in: DDC 4, 1446-1495.
- Neil-Breuning, O. v., Einführung, in: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands (Hg.), Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Kevelaer 1975, 9-29.
- Neufeld, K. H., Zum Menschenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: ThPQ 136 (1988) 150-158.
- Neumann, K., Foedus, in: G. Wissowa (Hg.), Paulys Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft 6/2, Stuttgart 1909, 2818-2827.
- Neundörfer, K., Ehemoral und Eherecht im Lichte des Ehesakramentes, in: Katholische Ehe. Vorträge, gehalten auf der Delegierten-Versammlung des katholischen Deutschen Frauenbunds in Hildesheim. 11.-13. Oktober 1924, Düsseldorf<sup>2</sup> 1929, 9-40.
- Neuner, P., C., Reformation/Reform C., in: NHThG 34-37 (zitiert: P. Neuner, Reform).
- Niederschlag, H., Modelle christlicher Weltverantwortung, in: F. Courth, A. Weiser (Hg.) Mitverantwortung aller in der Kirche. FS V. Palotti, Limburg 1985 (=Beiträge zur Theologie und verwandten Gebieten 9), 230-251.
- Noonan Jr., J. T., Empfängnisverhütung. Geschichte ihrer Beurteilung in der katholischen Theologie und im kanonischen Recht, Mainz 1969 (=Walberberger Studien. Theol. Reihe 6).
- Oden Jr., R. A., The Place of Covenant in the Religion of Israel, in: P. D. Miller, Jr., P. D. Hanson, S. D. McBride (Hg.), FS F. M. Cross. Ancient Israelite Religion, Philadelphia 1987, 429-447.

- Orsy, L., The Issue of Indissolubility, in: *Thought. A Review of Culture and Idea* 59 (1984) 360-372.
- Orsy, L., Christian Marriage. Doctrine and Law. Glossae on Canons 1012-1015, in: *Jurist* 40 (1980) 282-348.
- Oesterle, G., Ehekrisis und Ehekritik im Lichte der päpstlichen Enzyklika vom 31. Dezember 1930, in: *ThPQ* 84 (1931) 307-320.
- O'Neill, C. E., Die Sakramententheologie, in: H. Vorgrimler, R. van der Gucht (Hg.), *Bilanz der Theologie im 20. Jahrhundert. Perspektiven, Strömungen, Motive in der christlichen und nichtchristlichen Welt* 3, Freiburg-Basel-Wien 1970, 244-294.
- Orestano, R., Un errore che ha fatto storia: il matrimoni fra i contratti, in: Ders., *Diritto*<sup>1</sup>. Incontri e scontri, Bologna 1981, 315-337.
- Ott, L., *Grundriss der katholischen Dogmatik*, Freiburg 1952.
- Palandt, O., *Bürgerliches Gesetzbuch*, München<sup>47</sup> 1988.
- Panzarasa, V., Il fine primario del matrimonii, in: *Salesianum* 8 (1946) 256-283.
- Perathoner, A., *Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici)*. Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen, Brixen<sup>5</sup> 1931.
- Perego, A., La dottrina tradizionale sulla gerarchia dei fini matrimoniali, in: *CivCatt* 110 (1959) 378-392.
- Perego, A., Discussione teoretica sulla gerarchia dei fini matrimoniali, in: *CivCatt* 110 (1959) 138-152.
- Perego, A., Fine ed essenza della società coniugale, in: *Divus Thomas* 57 (1954) 25-52.
- Perlitt, L., *Bundestheologie im Alten Testament*, Neukirchen-Vluyn 1069 (=Wissenschaftliche Monographien zum Alten und Neuen Testament 36).
- Pesch, C., *Pendium theologiae dogmaticae* 4, Freiburg i. Br. 1922.
- Pesch, C., *Praelectiones dogmaticae* 7/2, Freiburg i. Br.<sup>4,5</sup> 1920.
- Pesch, O. H., Ehe im Blick des Glaubens, in: *CGG* 7, 8-43.
- Pfab, J., *Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft*, Salzburg 1957 (=Reihe Wort und Antwort 17).
- Philipps, G., Deux tendances dans la théologie contemporaine, in: *NRTh* 85 (1963) 225-238.
- Pighi, J. B., *De sacramento matrimonii. Tractato canonico-moralis ad normas Codicis redacta*, Verona 1919.
- Pinsk, J., Die Ehe im Kirchenrecht: Zum christlichen Verständnis des katholischen Eherechts, in: I. Gentges (Hg.), *Ring des Lebens. Das Buch der christlichen Familie*, Recklinghausen<sup>8</sup> 1952, 102-128.
- Place, M. D., *Familiaris Consortio. A Review of Its Theology*, in: S. L. Saxon, A. A. Zukowski (Hg.), *The Changing Family. Views from Theology and the Social Sciences in the Light of the Apostolic Exhortation "Familiaris Consortio"*, Chicago 1984, 23-46.
- Planck, M., *Wissenschaftliche Selbstbiographie*, Leipzig 1948.
- Plöchl, M., *Geschichte des Kirchenrechts* 2, Wien<sup>2</sup> 1962.
- Pohle, J., Gummersbach, J., *Lehrbuch der Dogmatik* 3, Paderborn 1960 = Paderborn<sup>8</sup> 1937.
- Pompedda, M. F., Annotazioni sul diritto matrimoniale nel nuovo Codice canonico, in: Z. Grochowski, M. F. Pompedda, C. Zaggia, *Il matrimonio nel nuovo Codice di Diritto canonico. Annotazioni di diritto sostanziale e processuale*, Padua 1984, 17-165.
- Pottmeyer, H. J., Christliche Anthropologie als kirchliches Programm: Die Rezeption von "Gaudium et spes" in "Redemptor hominis", in: *TThZ* 94 (1985) 173-187.
- Pottmeyer, H. J., Vor einer neuen Phase der Rezeption des Vaticanum II. Zwanzig Jahre Hermeneutik des Konzils, in: Ders., G. Alberigo, J.-P. Jossua (Hg.), *Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Düsseldorf 1986, 47-65.
- Potz, R., *Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts*, Wien 1978 (=Kirche und Recht 15).
- Potz, R., Die Grade der communio im katholischen Kirchenrecht, in: *Kanon* 8 (1987) 51-64.
- Potz, R., Rez. zu K. Lüdicke, Familienplanung und Ehwille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im

- nachkonziliaren kanonischen Eherecht, Münster 1983 (=Münsterische Beiträge zur Theologie 50), in: ÖAKR 36 (1986) 190-192.
- Prader, J., Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen, Würzburg-Innsbruck-Wien<sup>2</sup> 1983.
- Prader, J., Das religiöse Eherecht der christlichen Kirchen, der Mohammedaner und der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Statuten im Vorderen Orient, Frankfurt a. M. 1973 (zitiert: J. Prader, Kirchen).
- Prader, J., Il matrimonio condizionato nel diritto canonico orientale, in: AA: VV., La definizione essenziale giuridica del matrimonio. Atti del colloquio romanistico-canonistico (13-16 marzo 1979), Rom 1980 (= "Utrumque Ius" 5), 88-106.
- Pree, H., Die Ehe als Bezugswirklichkeit. Bemerkungen zur Individual- und Sozialdimension des kanonischen Eherechts, in: ÖAKR 3 (1982) 339-396.
- Premm, M., Katholische Glaubenskunde. Ein Lehrbuch der Dogmatik 3/2, Wien 1955.
- Pribillla, M., Zur katholischen Ehemoral, in: StdZ 120 (1931) 241-162.
- Primetshofer, B., Impotenz, Eehindernis oder Konsensmangel? Überlegungen zur kirchenrechtlichen Einordnung der "impotentia coeundi", in: F. Pototschnig, A. Rinnerthaler (Hg.), Im Dienst von Kirche und Staat. FS C. Holböck, Wien 1985 (=Kirche und Recht 17), 481-496 (zitiert: B. Primetshofer, Eehindernis).
- Primetshofer, B., Pastorale Anfragen an ein kirchliches Eherecht, in: Diakonia 11 (1980) 161-266.
- Primetshofer, B., Bemerkungen zum Eherecht des künftigen Codex Iuris Canonici, in: ThPQ 130 (1982) 340-361.
- Primetshofer, B., Impotenz, trennendes Eehindernis aufgrund des Naturrechts?, in: RDC 35 (1985) 139-155.
- Primetshofer, B., Theologische Kriterien für ein Familienrecht in Kirche und Staat, in: A. Riedl, W. Zauner (Hg.), Familie - Träger des Glaubens, Linz 1980 (=Linzer Philosophisch-theologische Beiträge 14), 97-125.
- Primetshofer, B., Überlegungen zum Eherecht des CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985) 132-157.
- Prümmer, D. M., Manuale theologiae moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis in usum scholarum 3, Freiburg i. Br.<sup>3</sup> 1923.
- Prümmer, D. M., Vademecum theologiae moralis in usum examinandorum et confessoriorum, Freiburg i. Br. 1921.
- Przywara, E., Psychologie oder Theologie der Ehe?, in: StdZ 131 (1937) 252-262.
- Puza, R., Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986 (UTB 1395).
- Quadri, S., Introduzione storico-dottrinale alla costituzione, in: Ders. (Hg.), La Chiesa nel mondo contemporaneo. Costituzione pastorale del concilio Vaticano II, Turin 1967, 17-44.
- Rahner, K., Zur theologischen Problematik einer "Pastoralkonstitution", in: Ders., Schriften zur Theologie 8, Einsiedeln-Zürich-Köln 1967, 613-636.
- Ratzinger, J., Diskussionsbeitrag, in: J. Speck (Hg.), Das Personverständnis in der Pädagogik und ihren Nachbarwissenschaften, Münster 1966, 271f. 277-279, 280-282 und 283-285.
- Ratzinger, J., Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung, in: F. Henrich, V. Eid (Hg.), Ehe und Ehescheidung, München 1972, 35-56.
- Ratzinger, Kard. J., Freiheit und Bindung in der Kirche, in: E. Corecco, N. Herzog, A. Scola (Hg.), Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, Freiburg/Schweiz-Freiburg i. Br.-Mailand 1981, 37-52.
- Ratzinger, J., Kommentar zum ersten Kapitel des ersten Teils von "Gaudium et spes", in: LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar, 313-354.
- Ratzinger, J., Zum Personverständnis in der Dogmatik, in: J. Speck (Hg.), Das Personverständnis, in der Pädagogik und ihren Nachbarwissenschaften, Münster 1966, 157-171.



- Ratzinger, J., Die letzte Sitzungsperiode des Konzils, Köln 1966.
- Ratzinger, J., Theologie und Ethos, in: K. Ulmer, H. Kohlenberger (Hg.), Die Verantwortung der Wissenschaft, Bonn 1975, 46-61.
- Rau, W., Rechtsauffassungen zur familiären Herrschaft, in: W. Siebel (Hg.), Herrschaft und Liebe. Zur Soziologie der Familie, Berlin 1984 (=Soziologische Schriften 40), 30-81.
- Rauch, W., Revolutionierung der Ehe? Eine Antwort, in: Hochland 28/1 (1931) 440-457.
- Rauch, W., Revolutionierung der Ehe? Eine Antwort II, in: Hochland 28/1 (1931) 541-558.
- Regan, A., Catholic Approach to Marriage, in: Irish Theological Quarterly 21 (1954) 188-192 und 258-264.
- Reidick, G., Bibel und partnerschaftliche Ehe - ein Widerspruch?, in: Ehe 2 (1965) 1-12.
- Reidick, G., Diskussion über die Ehe und das Kirchenrecht, in: J. C. Hampe (Hg.), Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput 3, München 1967, 290-303.
- Reidick, G., Die hierarchische Struktur der Ehe, München 1953 (=MThSt, 3. Kan. Abt. 3).
- Reitzenstein, R., Zur Sprache der lateinischen Erotik, Heidelberg 1912 (=Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 3 (1912). 12. Abhandlung).
- Remy, J., Die Familie: Gegenüberstellung heutiger Formen und historischer Überblick, in: Concilium 15 (1979) 3-9.
- Remy, P., Le mariage, signe de l'union du Christ et de l'Eglise, in: RSPTh 66 (1982) 397-415.
- Renard, G., Qu'est-ce que le mariage? Institution ou contrat?, in: Studi filosofico-giuridici dedicati a Giorgio del Vecchio 2, Modena 1930/31, 346-358.
- Renard, G., La doctrine institutionelle du mariage, in: Vie intellectuelle 12 (1931) 96-123.
- Renard, G., L'institution. Fondement d'une rénovation de l'ordre social, Paris 1932.
- Renken, J.-A., The Contemporary Understanding of Marriage. An Historic-Critical Study of "Gaudium et spes, 47-52", and Its Influence Upon the Revision of the Codex Iuris Canonici, Rom 1981.
- Renker, J., Christliche Ehe im Wandel der Zeit. Zur Ehelehre der Moraltheologen im deutschsprachigen Raum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Regensburg 1977 (=Studium zur Geschichte der kath. Moraltheologie 23).
- Retzbach, A., Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex iuris Canonici, Freiburg i. Br. 1935.
- Riedel-Spangenberg, I., Die *Communio* als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC/1983, in: TThZ 97 (1988) 217-238.
- Ringeling, H., Ehe/Eherecht/Ehescheidung VII. Ethisch, in: TRE 9, 346-355.
- Ringgren, H., The Marriage Motif in Israelite Religion, in: P. D. Miller Jr., P. D. Hanson, S. D. McBride (Hg.), Ancient Israelite Religion. FS F. M. Cross, Philadelphia 1987, 421-428.
- Rive, J., Umberg, J. B., Die Ehe in dogmatischer, moralischer und sozialer Bedeutung, Regensburg? 1921.
- Robleda, O., *Causa efficiens matrimonii iuxta Const. "Gaudium et spes" Conc. Vaticani II*, in: PerRMCL 55 (1966) 354-380.
- Robleda, O., Sobre el matrimonio "in fieri", in: Estudios ecclesiasticos 28 (1954) 5-56.
- Rocholl, N., Die Ehe als geweihtes Leben, Dülmen i. W. 1936.
- Rösch, A., Die Ehe im kirchlichen und bürgerlichen Recht. Ein Leitfaden für kath. Laienhilfe, Freiburg i. Br. 1925.
- RuBmann, J., Die Ehe in christlicher Existenz, Wien-Düdingen/Schweiz 1948.
- Ryan, L., The Indissolubility of Marriage in Natural Law. A Disputed Point in the Teaching of St. Thomas Aquinas, in: Irish Theological Quarterly 30 (1963) 293-310.
- Ryan, L., The Indissolubility of Marriage in Natural Law, in: Irish Theological Quarterly 31 (1964) 62-77.
- Rynne, X., Die Erneuerung der Kirche. Die vierte Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils. 14. September - 8. Dezember 1965, Köln-Berlin 1967.

- Sabattani, A., L'évolution de la jurisprudence dans les causes de nullité de mariage pour incapacité psychique, in: *StudCan* 1 (1967) 143-161.
- Salucci, R., Il matrimonio dopo il Concordato tra la S. Sede e l'Italia secondo il Codice di Diritto Canonico, il Codice Civile, la Istruzione della S. C. dei Sacramenti e la legge 27 Maggio 1929. Ad uso della Curie dei Parroci e dei Comuni, Turin 1930.
- Sanchez, M., Matrimonio y Concilio, in: *Studium* 6 (1966) 257-271.
- Sanson, R. J., Jurisprudence for Marriage: Based on Doctrine, in: *StudCan* 10 (1976) 5-36.
- Schäfer, T., Das Eherecht nach dem Codex Iuris Canonici, Münster i. W.<sup>9</sup> 1924.
- Scharnagl, A., Katholisches Eherecht. Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Österreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechts, München 1935.
- Scheffczyk, L., Die Idee der Einheit von Schöpfung und Erlösung in ihrer theologischen Bedeutung, in: *ThQ* 140 (1960) 19-37.
- Scherer, G., Auseinandersetzung mit Dietrich v. Hildebrand, in: G. Scherer, W. Czapiewski, H. Koester, *Ehe-Empfängnisverhütung-Naturrecht*, Essen 1969, 93-130.
- Scherer, R., Ehe und Familie vom Personal-Menschlichen her betrachtet, in: A. und R. Scherer, J. Dorneich (Hg.), *Ehe und Familie. Grundsätze Bestand und fördernde Maßnahmen*, Freiburg i. Br. 1956 (=Wörterbuch der Politik 7), 2-22.
- Scheuermann, A., Das Eherecht im Codex Iuris Canonici 1983, in: *FamRZ* 31 (1984) 321-327.
- Scheuker, A., L'origine de l'idée d'une alliance entre Dieu et Israel dans l'Ancient Testament, in: *Revue biblique* 95 (1988) 184-194.
- Schillebeeckx, E., Besinnung auf das Zweite Vatikanum. Vierte Session. Bilanz und Übersicht, Freiburg-Basel-Wien 1966.
- Schillebeeckx, E., *Le mariage. Réalité terrestre et mystère de salut*, Paris 1966.
- Schillebeeckx, Die Signatur des Zweiten Vatikanums. Rückblick nach drei Sitzungsperioden, Wien 1965.
- Schilling, O., Rez. zu H. Doms, Vom Sinn und Zweck der Ehe, Breslau 1935, in: *ThQ* 116 (1935) 265-267.
- Schilling, O., *Handbuch der Moraltheologie* 1, Stuttgart 1952.
- Schleck, C. A., *The Sacrament of Matrimony. A Dogmatic Study*, Milwaukee 1964.
- Schmitt, A., Rez. zu H. Doms, Vom Sinn und Zweck der Ehe, Breslau 1935, in: *ZKathTh* 59 (1935) 300-302.
- Schmitt, E., *Le mariage chrétien dans l'oeuvre de Saint Augustine. Une théologie baptismale de la vie conjugale*, Paris 1983.
- Schmitz, H., Der CIC und das konziliare und nachkonziliare Kirchenrecht, in: *GrNKirchR* 22-30.
- Schmitz, H., Der Codex Iuris Canonici von 1983 im Spiegel erster Stellungnahmen und Wertungen, in: *MThZ* 37 (1986) 3-19.
- Schmitz, H., Die Personalprälaten, in: *HdbKathKR*, 526-529.
- Schnackenburg, R., Der Brief an die Epheser, Zürich-Einsiedeln-Köln 1982 (=EKK 10).
- Schneider, P., Hauriou, in: *StL*<sup>6</sup> 4, 1-3.
- Schneider, T., Was wir glauben. Eine Auslegung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, Düsseldorf 1985 (zitiert: T. Schneider, Auslegung).
- Schneider, T., Die dogmatische Begründung der Ekklesiologie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, dargestellt am Beispiel der Rede von der Kirche als dem Sakrament des Heils für die Welt, in: H. Althaus (Hg.), *Kirche. Ursprung und Gegenwart*, Freiburg-Basel-Wien 1984, 79-118.
- Schneider, T., Zeichen der Nähe Gottes. Grundriß der Sakramententheologie, Mainz 1979.
- Schnyder, S., Das Objekt des Ehemillens. Zur Lehre der Tradition im Mittelalter und zu ihrer Entwicklung bis zur Fragestellung in der neuesten Diskussion, (Diss.), Brig 1982.
- Schönsteiner, F., Grundriß des kirchlichen Eherechts, Wien-Donauwörth-Basel<sup>2</sup> 1937.
- Scholz, G., Wert, in: E. Braun, H. Radermacher (Hg.), *Wissenschaftstheoretisches Lexikon*, Graz-Wien-Köln 1978, 654-658.
- Schulte, Zur pastorellen Behandlung der Ehe, in: *ThGl* 24 (1932) 320-343.
- Schulz, E. (Hg.), *Neue Wege in der Ehevorbereitung. Ein umfassendes Konzept der Pastoral zur Befähigung*

- gung von jungen Menschen für ein Ehe- und Familienleben aus dem Glauben, Würzburg 1983.
- Schunck, R., Ehe und Familie. Rechtliche Struktur und pastorale Aspekte, in: ThG 78 (1988) 40-66.
- Schwendenwein, H., Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung, Darmstadt 1984.
- Sebott, R., Das neue kirchliche Eherecht, Frankfurt a. M. 1983.
- Seeber, D. A., Das Zweite Vaticanum. Konzil des Übergangs, Freiburg-Basel-Wien 1966.
- Seeber, D. A., Vatikanum II, in: Ders., U. Ruh, R. Walter (Hg.), Handwörterbuch religiöser Gegenwartsfragen, Freiburg-Basel-Wien 1986, 479-484.
- Seibel, W., Wo stehen die Konzilsarbeiten?, in: KNA-Sonderdienst zum Zweiten Vatikanischen Konzil Nr. 22 v. 20.06.1963, 3-5.
- Seitz, A., Die neue Stellung der Person in der Ehelehre des II. Vaticanums und ihre Vorbereitung in der Ehelehre Pius' XI. und Pius' XII., (Diss.) Wien 1975.
- Serrano Ruiz, J. M., Il consenso matrimoniale condizionate, in: La nuova legislazione matrimoniale canonica. Il consenso. elementi essenziali, difetti, vizi, Vatikanstadt 1986 (=Studi giuridici 10), 161-182.
- Siebel, W., Dimensionen der Liebe, in: Ders. (Hg.), Herrschaft und Liebe. Zur Soziologie der Familie, Berlin 1984, 151-199.
- Siemers, H., Institution, in: T. Schober, M. Honecker, H. Dahlhaus (Hg.), Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart-Berlin 1980, 621-624.
- Snyder, J. J., Love as the Source of Growth and Fidelity: A Philosophical Discussion, in: J. A. Buijs (Hg.), Christian Marriage Today. Growth or Breakdown? Interdisciplinary Essays, New York-Toronto 1985 (=Symposium Series 16) 89-109.
- Sobanski, R., Der neue Codex des kanonischen Rechts als kirchliches und rechtliches Ereignis, in: ÖAKR 35 (1985) 5-23.
- Socha, H., Verantwortliche Elternschaft und Ehwille, in: TThZ 83 (1984) 154-159.
- Specht, T., Bauer, G. L., Lehrbuch der Dogmatik 2, Regensburg<sup>3</sup> 1925.
- Spirago, F., Katholischer Volk-Katechismus, Lingen/Ems<sup>10</sup> 1927.
- Springer, E., Von der Heiligkeit der Ehe, in: Zeitschrift für Askese und Mystik 5 (1930) 335-348.
- Stelzenberger, J., Lehrbuch der Moraltheologie. Die Sittlichkeitslehre der Königsherrschaft Gottes, Paderborn<sup>2</sup> 1965.
- Suenens, L.-J. Card., Aux origines du Concile Vatican II, in: NRTh 107 (1985) 3-21 = Suenens, L.-J. Card., A Plan for the Whole Council, in: A. Stacpoole (Ed.), Vatican II by those who were there, London 1986, 88-105.
- Szentirmai, A., Unauflöslichkeit und Ungültigkeit der Ehe, in: ÖAKR 14 (1963) 290-302.
- Szentirmai, A., Der Ehebegriff des Kirchenrechts im Lichte der ethnologischen Forschung in: ThQ 143 (1963) 22-38.
- Szentirmai, A., Ist die Eheschließung ein Vertrag?, in: TrThZ 71 (1962) 302-315.
- Szentirmai, A., Quaestiones de simulatione matrimonii partiali in iure canonico, in: DirEcc 73 (1962) 43-60.
- Tanquerey, A., Bord, J. B., Brevior synopsis theologiae dogmaticae, Paris-Tournai-Rom<sup>8</sup> 1946.
- Ternus, J., Vertrag und Band der christlichen Ehe als Träger der sakramentalen Symbolik, in: Divus Thomas 10 (1932) 451-474.
- Ternus, J., Vertrag und Band der christlichen Ehe als Träger der sakramentalen Symbolik. (Schluß), in: Divus Thomas 11 (1933) 202-220.
- Tettamanzi, D., Dignita del matrimonio e della famiglia e sua valorizzazione, in: E. Chiavacci, G. Card. Colombo, D. Tettamanzi u. a., Commento alla Costituzione pastorale su La Chiesa nel mondo contemporaneo "Gaudium et spes", Mailand 1967, 290-340 (zitiert: D. Tettamanzi, Matrimonio).
- Thibon, G., Warum Unauflöslichkeit der Ehe, in: H. Daniel-Rops (Hg.), In diesem Ring all meine Liebe, Salzburg 1953, 95-115.
- Thür, G., Rez. zu J. Huber, Der Ehekonsens im römischen Recht. Studien zu seinem Begriffsinhalt in

- der Klassik und zur Frage seines Wandels in der Nachklassik, Rom 1977 (Analecta Gregoriana 204. Series Facultatis Iuris Canonici: Sectio B, n. 38), in: ÖAKR 34 (1983/84) 612-614.
- Tiedemann, J. K., Aids - Familienrechtliche Probleme, in: NJW 41 (1988) 729-738.
- Tillmann, F., Handbuch katholischer Sittenlehre 4/2, Düsseldorf 1936.
- Toussaint, F., Le nouveau droit matrimonial, in: La foi et le temps 14 (1984) 510-533.
- Triebs, F., Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen, Breslau 1933 (Gesamtausgabe).
- Tucci, R., Introduction historique et doctrinale à la Constitution pastorale, in: Y. M.-J. Congar, M. Peuchmaurd (Hg.), L'Eglise dans le monde de ce temps. Constitution pastorale 2, Paris 1967, 33-127. = Ders., Introduzione storico-dottrinale alla Costituzione Pastorale "Gaudium et spes", in: La Costituzione Pastorale sulla Chiesa nel mondo contemporaneo. Introduzione storico-dottrinale. Testo latino e traduzione italiana. Esposizione e commento, Torino 1968, 15-134.
- Ubach, J., Compendium theologiae moralis 2, Freiburg i. Br. 1927.
- Ullrich, L., Soteriologische Modelle, in: LKD, 472-476.
- Umberg, J. B., Die Ehe, das "große Mysterium", in: StdZ 95 (1918) 313-327.
- Vannicelli, L., Per uno studio dell'essenza e del fine del matrimonio alle luce del Gaudium et spes, in: Rivista del diritto matrimoniale e dello stato delle persone 10 (1968) 576-599.
- Vatican II, Constitution pastorale "Gaudium et spes". L'Eglise dans le monde de ce temps. Traduction élaborée par les soins de l'Episcopat français. Introduction, notes et index analytique par "L'Action populaire", Paris 1966.
- Vatican II par le Cardinal Liénart ancien évêque de Lille, Lille 1976 = Mélanges de science religieuse 23 (1976). Numéro supplémentaire (zitiert: Vatican par le Card. Liénart).
- Verhamme, A., De matrimonii indissolubilitate, in: Collationes Brugenses 48 (1952) 236-242.
- Verhamme, A., Matrimonium est contractus, in: Collationes Brugenses 47 (1951) 203-206.
- Verhamme, A., De matrimonii unitate, in: Collationes Brugenses 48 (1952) 158-165.
- Vermeersch, A., Theologiae Moralís. Principia - Responsa - Consilia 3, Paris-Brügge<sup>2</sup> 1927.
- Vermeersch, A., Annotationes, in: PerRMCL 20 (1931) 42-68.
- Vermeersch, A., Creusen, J., Epitome Iuris Canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum 2, Wecheln-Rom<sup>7</sup> 1954.
- Viglino, C., A proposito dell'articolo "Un curioso equivoco sull' impotenza al matrimonio in diritto canonico", in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 34 (1923) 84f.
- Viglino, C., In che consiste l' UNA CARO, oggetto del matrimonio?, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 38 (1927) 387-395.
- Viglino, C., Un curioso equivoco sull' impotenza al matrimonio in diritto canonico, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 34 (1923) 1-26.
- Viglino, C., Fondamento dell' indissolubilità del matrimonio è il valore morale dell' unione sessuale, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 39 (1928) 313-322.
- Viglino, C., Oggetto e fine primario del matrimonio, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 40 (1929) 142-149.
- Viglino, C., La scopo essenziale del matrimonio, in: Rivista internazionale di filosofia del diritto 7 (1927) 71-74.
- Viglino, C., Ultime sentenze della S. Rota sull' impotenza al matrimonio, in: Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale 37 (1926) 163-173.
- Viglino, C., La sessualità sotto l'aspetto filosofico, in: Rassegna di Studi Sessuali 2 (1923) 94-99.
- Viladrich, P. J., Amor conyugal y esencia del matrimonio, in: IusCan 12 (1972) 289-313.
- Villeggiante, S., L'amore conjugale e il consenso matrimoniale canonico. (Lettera aperta a Pio Fedele), in: G. Barberini (Hg.), Raccolta di scritti in onore Pio Fedele 2, Perugia 1984, 751-771.
- Violet, J., Glückliche Ehe, Straßburg 1929.

- Vlaming, T., Bender, L., *Praelectiones iuris matrimonii ad normam Codicis Iuris Canonici*, Bussum/Holland<sup>4</sup> 1950.
- Volk, H., *Das Sakrament der Ehe*, Münster 1952.
- Volk, H., *Ehe IV. Dogmatisch*, in: LThK<sup>2</sup> 3, 680-684.
- Von Gansewinkel, A., *Zur päpstlichen Lehre über die Ehe (II). Die Lehre Pius XII.*, in: Pbl 17 (1965), 363-372.
- Von Hildebrand, D., *Die Ehe*, München 1929 (In 3. Aufl. durchgesehen und hg. v. d. D. v. Hildebrand-Gesellschaft, St. Ottilien 1983 allerdings mit drucktechnischen und leichten stilistischen Veränderungen. Hier wird daher die 1. Aufl. verwendet.).
- Von Hildebrand, D., *Ehe und Jungfräulichkeit*, München 1927.
- Von Hildebrand, D., *Der Sinn der Ehe und das Problem der Überbevölkerung*, in: StdZ 169 (1961/62) 185-201.
- Von Kienitz, E. R., *Christliche Ehe. Eine Darstellung des Eherechts und der Ehemoral der Katholischen Kirche für Seelsorger und Laien*, Frankfurt a. M. 1938.
- Von Scherer, R., *Handbuch des Kirchenrechts 2*, Graz-Leipzig 1898.
- Von Streng, F., *Ehe und Familie im Plane Gottes und im Erlösungsplan Christi und der Kirche*, in: *Ehe und Familie. Eine entscheidende Frage der heutigen Seelsorge. Referate der Wiener Seelsorgertagung vom 7. bis 9. Jänner 1948*, Wien 1948, 1-12.
- Von Wilpert, G., *Sachwörterbuch der Literatur*, Stuttgart<sup>5</sup> 1969 (=Kröners Taschenbuchausgabe 231).
- Vretska, K., *Catullus*, in: K. Ziegler, W. Sontheimer (Hg.), *Der kleine Pauly. Lexikon der Antike 1*, Stuttgart 1964, 1089-1092.
- Vretska, K., *Elegie*, in: K. Ziegler, W. Sontheimer (Hg.), *Der kleine Pauly. Lexikon der Antike 2*, Stuttgart 1967, 237-241.
- Wachinger, L., *Die christliche Ehe und Familie. Ihre Chancen und Probleme heute*, in: StdZ 203 (1985) 170-178.
- Wachinger, L., *Ehe. Einander lieben - einander lassen*, München 1986 (zitiert: L. Wachinger, *Lieben*).
- Wacke, A., *Änderungen der allgemeinen Ehwirkungen durch das 1. EheRG*, in: FamRZ 24 (1977) 505-528.
- Waldenfels, H., *Kontextuelle Fundamentaltheologie*, Paderborn-München-Wien u. a. 1985.
- Walf, K., *Die katholische Kirche - eine "societas perfecta"?*, in: ThQ 157 (1977) 107-117.
- Weber, J., *"Erfüllungsunvermögen" in der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota. Ursprung und Entwicklung eines neuen Ehenichtigkeitsgrundes in der katholischen Kirche*, Regensburg 1983 (=Eichstätter Studien NF 17).
- Weber, L. M., *Ehenot - Ehegnade. Handreichung zur priesterlichen Heilssorge an Eheleuten*, Freiburg i. Br. 1965 (=Schriftenreihe für zeitgemäße Seelsorger 1).
- Weber, L. M., *Zur Interpretation kirchlicher Dokumente über den finis matrimonii*, in: ThGw 8 (1965) 144-152.
- Weigand, R., *Die bedingte Eheschliessung im kanonischen Recht 1*, München 1963 (=MThZ 16).
- Weigand, R., *Die bedingte Eheschließung im kanonischen Recht 2*, St. Ottilien 1980 (=MThSt, 3. Kan. Abt. 39).
- Weigand, R., *Die bedingte Eheschliessung*, in: M. Thériault, J. Thorn (Hg.), *The New Code of Canon Law. Proceedings of the 5<sup>th</sup> International Congress of Canon Law, organized by Saint Paul University and held by University of Ottawa, August 19-25, 1984*, Ottawa 1986, 1091-1112.
- Weimar, P., *Ehe als Rechtsinstitut*, in: A. Eser (Hg.), *Die nichteheliche Lebensgemeinschaft*, Paderborn-München-Wien u. a. 1985 (=Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 47), 81-98.
- Weinfeld, M., *berith*, in: ThWAT 1, 781-808.
- Wenger, A., *Vatican II. Première session*, Paris 1963.
- Wenger, A., *Vatican II. Chronique de la troisième session*, Paris 1965.
- Wenger, A., *Vatican II. Chronique de la quatrième session*, Paris 1966.

- Wenger, A., Vatican II. Chronique de la quatrième session, Paris 1966.
- Wernz, F. X., *Ius Decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium* 1, Rom<sup>3</sup> 1913.
- Wernz, F. X., Vidal, P., *Ius canonicum* 4/1, Rom 1934.
- Wernz, F. X., Vidal, P., *Ius canonicum* 5, Rom<sup>3</sup> 1946.
- Wesemann, P., Zur Pastoral der Ehevorbereitung - Gedanken eines Ehe-Richters, in: *Pastoralblatt* 33 (1981) 53-60.
- Wiesen, W., Die Lehre der katholischen Kirche über die Ehe, Freiburg i. Br.<sup>3</sup> 1935.
- Wilkins, E., Evangelisches und römisch-katholisches Eheverständnis im Zusammenhang mit dem *Codex Iuris Canonici* 1983, in: *Ökumenische Rundschau* 33 (1984) 510-527.
- Wilms, H., Rez. zu B. Krempel, Die Zweckfrage der Ehe in neuer Beleuchtung, begriffen aus dem Wesen der beiden Geschlechter im Lichte der Beziehungslehre des hl. Thomas, Einsiedeln-Zürich-Köln 1941, in: *Divus Thomas* 20 (1942) 92-97.
- Wittstadt, K., Léon-Joseph Kardinal Suenens und das II. Vatikanische Konzil, in: E. Klinger, ders. (Hg.), *Glaube im Prozeß. Christsein nach dem II. Vatikanum. Für Karl Rahner*, Freiburg i. Br.-Basel-Wien 1984, 159-181 (zitiert: K. Wittstadt, Kardinal Suenens).
- Wolf, E., Ehe, Zerrüttung und Verschulden, in: *NJW* (1968) 1497-1503.
- Wouters, L., *Manuale Theologiae Moralis* 2, Brügge 1933.
- Wulf, F., Ehenot und Kind. Auch ein Kapitel zum Thema "Heiligung der Ehe", in: *Geist und Leben* 34 (1961) 46-54.
- Wulf, F., Kommentar zum fünften und sechsten Kapitel von "Lumen Gentium", in: *LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar* 1, 284-313.
- Zalba, M., Num Concilium Vaticanum II hierarchicam finium matrimonii ignoraverint, immo et transmutaverint, in: *PerRMCL* 68 (1979) 613-635.
- Zalba, M., Dignidad del matrimonio y de la familia, in: A. Card. Herrera Oria (Hg.), *Concilio Vaticano II. Comentarios a la constitucion "Gaudium et spes" sobre la Iglesia en el mundo actual*, Madrid 1968, 405-443.
- Zalba, M., De dignitate matrimonii et familia fovenda (Ad cap I partis II Const. de Ecclesia in mundo commentarium), in: *PerRMCL* 55 (1966) 381-429.
- Zalba, M., Circa ordinem rectum in usus matrimonii Pius XI et Pius XII quid tradiderint, in: *Greg* 45 (1965) 795-815.
- Zapp, H., Geisteskrankheit und Ehekonsens bei Eheschliessung durch Stellvertreter, in: *Atti del Congresso internazionale di diritto canonico. La Chiesa dopo il Concilio*. Roma, 14-19 gennaio 1970 2, Mailand 1972, 1467-1484.
- Zapp, H., Der Irrtum im kanonischen Ehe recht. Zum Entwurf der Kodexkommission, in: *ÖAKR* 24 (1973) 219-237.
- Zapp, H., Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse, in: *HdbKathKR*, 755-765.
- Zapp, H., *Kanonisches Ehe recht*, Freiburg i. Br.<sup>6</sup> 1983 (=rombach hochschul paperback 110) (zitiert: H. Zapp, *Eherecht*<sup>6</sup>).
- Zapp, H., *Kanonisches Ehe recht*, Freiburg i. Br.<sup>7</sup> 1988.
- Zeiger, I., Die heile Ehe, in: *StdZ* 146 (1949/50) 423-429.
- Zeiger, I., Nova matrimonii definitio?, in: *PerRMCL* 20 (1931) 37-59.
- Zeimentz, H., Ehe nach der Lehre der Frühscholastik. Eine moralgeschichtliche Untersuchung zur Anthropologie und Theologie der Ehe in der Schule des Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux, bei Hugo von St. Viktor, Walter von Mortagne und Petrus Lombardus, Düsseldorf 1973 (=Moraltheologische Studien Hist. Abt. 1).
- Zenger, E., Israel am Sinai. Analysen und Interpretationen zu Exodus 17-34, Altenberge<sup>2</sup> 1985.
- Ziegler, K.-H., Das Völkerrecht der römischen Republik, in: H. Temporini (Hg.), *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt* 1/2, Berlin-New York 1972, 68-114.
- Zimmerli, W., *Ezechiel* 1, Neukirchen-Vluyn 1979 (=Biblischer Kommentar zum AT 13/1).

- Zimmermann, M., Le chrétien catholique romain face au droit des son Eglise, in: Praxis juridique et religion 5 (1988) 72-81 (zitiert: M. Zimmermann, Droit).
- Zimmermann, M., Structure sociale et Eglise. Doctrine et praxis des rapports Eglise-Etat du XVIII<sup>e</sup> Siecle a Jean-Paul II, Straßburg<sup>2</sup> 1983 (=Recherches institutionelles 7).

### 3. Hilfsmittel

- Berger, A., Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1953 [Transactions of the American Philosophical Society New Series 43/2].
- Deferrari, R. J., Barry, Sister M. J., McGuire, M. R. P., A Concordance of Ovid, Washington 1939.
- Della Casa, A., Le Concordanze del Corpus Tibulliarum, Genua 1964.
- Glare, P. G. W., (Hg.), Oxford Latin Dictionary, Oxford 1982.
- Istituto per le Scienze religiose di Bologna (Hg.), Indices verborum et locutionem decretorum Concilii Vaticani II 16: Constitutio pastoralis de ecclesia in mundo huius temporis "Gaudium et spes", Bologna 1980.
- Lauer, A., Index verborum Codicis Iuris Canonici, Typ. Pol. Vat. 1941.
- Mörsdorf, K., Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1967 (=Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 74) = Paderborn 1937.
- Ochoa, X., Index verborum ac evolutionem Codicis Iuris Canonici, Vatikanstadt<sup>2</sup> 1984.
- Schmeisser, B., A Concordance to the Elegies of Propertius, Hildesheim 1972.
- Sleumer, A., Kirchenlateinisches Wörterbuch, Limburg a. d. Lahn<sup>2</sup> 1926.
- Thesaurus linguae latinae 6/1, Leipzig 1912-1916.
- Vocabularium Iurisprudentiae Romanae 2, Berlin 1933.
- Walde, A., Hoffmann, J. B., Lateinisches etymologisches Wörterbuch 1, Heidelberg<sup>3</sup> 1938 (=Indo-germanische Bibliothek 1. Abt., 2. Reihe, 1).
- Wetmore, N., Index verborum Catullianus, Hildesheim, 1961.

## Abkürzungsverzeichnis

(Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen dem im HdbkathKR, XXI-XLIII enthaltenen Abkürzungsverzeichnis. Darüber hinaus werden die im folgenden verzeichneten Abkürzungen benutzt.)

AcDocVat/App.	= Appendix voluminis II. Analyticus conspectus consiliorum et votorum quae ab episcopis et praelatis data sunt 1 und 2, Typ.Pol.Vat. 1961.
AcSynVat/App.	= Acta synodalia a Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II/Appendix, Typ. Pol. Vat. 1983.
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis, Tübingen 1900ff.
AD	= Leo XIII., Enz. "Arcanum divinae sapientia" v. 10.02.1880, in: AAS 12 (1879) 385-402.
Admin.	= Administrator.
Av.	= Animadversio.
Av.s.e.	= Animadversio scripto exhibitata.
B.	= Bischof.
Bk.	= Bischofskonferenz.
CatRom	= Catechismus Romanus, lat.-dt. Ausgabe, Regensburg 1886.
CC	= Pius XI., Enz. "Casti connubii" v. 31.12.1930, in: AAS 22 (1930) 539-592.
CGG	= F. Böckle u. a. (Hg.), Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft. Enzyklopädische Bibliothek, 37 Bde. 1981-1984.
CIPOD	Johannes Paul II., Codex Iuris Operis Dei v. 08.12.1982.
Concl.	= Conclusio.
CrSt	= Cristianesimo nella Storia, Bologna 1979ff.
CTI	= Commissio Theologica Internationalis.
DH	= Vaticanum II., Dignitatis humanae. Erklärung über die Religionsfreiheit, in: AAS 58 (1966) 929-941.
DM	= Discorsi messaggi colloqui del Santo Padre Giovanni XXIII, 1-4, Indice, Typ. Pol. Vat. o. J.
DR	= Discorsi et radiomessaggi di Sua Santità Pio XII, 1-10, Indice, Typ. Pol. Vat. o. J.
d.V.	= der Verfasser.
Eb.	= Erzbischof.
EphLit	= Ephemerides Liturgicae, Rom 1887ff.
Exp.mod.	= Expensio modorum.



FC	= Johannes Paul II., Adhortatio ap. "Familiaris consortio" v. 22.11.1982, in: AAS 74 (1982) 81-191.
Gen.-	= General-.
Gen.ob.	= Generaloberer.
Gen.vorst.	= Generalvörsteher.
Ges.	= Gesellschaft.
GS	= Vaticanum II, Gaudium et spes. Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, in: AAS 58 (1966) 1025-1115.
H.	= Hervorhebung.
h.	= hervorgehoben.
HdbkathKR	= J. Listl, H. Müller, H. Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983
hebr.	= hebräisch.
hlst.	= heiligst.
HV	= Paul VI., Enz. "Humanae vitae" v. 25.07.1968, in: AAS 60 (1968) 481-503.
H.v.V.	= Hervorhebung vom Verfasser.
internat.	= international.
i.N.v.	= im Namen von.
ital.	= italienisch.
Kongr.	= Kongregation.
Kan. Fak.	= Kanonistische Fakultät.
LG	= Vaticanum II, Lumen Gentium. Dogmatische Konstitution über die Kirche, in: AAS 57 (1965) 5-75.
Lib. Ed. Vat.	= Libreria Editrice Vaticana.
LKD	= W. Beinert (Hg.), Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg i. Br.-Basel-Wien 1987.
M.	= Modus.
M.a.W.	= mit anderen Worten.
Miss.	= Mission/Missionar.
NHthG	= P. Eicher (Hg.), Neues Handbuch theologischer Grundbegriffe, 1-4, München 1984f.

Ob.	= Oberer.
ö.	= öfter.
OT	= Vaticanum II, Optatam totius. Dekret über die Ausbildung der Priester, in: AAS 58 (1966) 713-727.
P.	= Pater.
PC	= Vaticanum II, Perfectae caritatis. Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, in: AAS 58 (1966) 702-712.
R.	= Responsio.
Rel.	= Relatio.
Rel.gen.	= Relatio generalis.
Rel. part.	= Relatio particularis.
RH	= Johannes Paul II., Enz. "Redemptor hominis" v. 04.03.1979, in: AAS 71 (1979) 257-324.
SalTer	= Sal Terrae, Santander u. a. 1954ff.
SCOV 1	= Schemata Constitutionem et Decretorum de quibus disceptabitur in Concilii sessionibus, Series I, Typ. Pol. Vat. 1962.
span.	= spanisch.
sprach.	= sprachig.
StMor	= Studia Moralia, Rom 1963ff.
Suf.	= Suffragium.
SV	= Pius XII., Enz. "Sacra virginitas" v. 52.03.1954, in: AAS 46 (1954) 181-191.
syn.	= synoptisch.
T.	= Text.
Tb.	= Titularbischof.
Teb.	= Titularerzbischof.
Theol. Fak.	= Theologische Fakultät.
ThJ	= Theologisches Jahrbuch, Leipzig 1958 (1957) ff.

UG 1	= A. F. Utz, J.-F. Groner (Hg.), Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII. 1, Freiburg i./Schweiz 1954.
u.i.f.	= und im folgenden.
Univ.	= Universität.
UR	= Vaticanum II, Unitatis redintegratio. Dekret über den Ökumenismus, in: AAS 57 (1965) 90-107.
V.	= Verfasser.
versch.	= verschiedene.
Vorst.	= Vorsteher.
Visit.	= Visitator.
W.-	= West-.
w.	= weitere.
Z.	= Zeile.

## I. EINLEITUNG

### 1. Ausgangspunkt

Noch eine Arbeit zum Thema Ehe? Noch eine Klage über steigende Scheidungszahlen als Einleitung, um dann das hohe, aber angesichts der anders gearteten gesellschaftlichen Realität anscheinend immer mehr verblässende Ideal einer christlichen Ehe zu beschwören? Noch ein Versuch, eine in der Vergangenheit angenommene Stabilität von Ehe und Familie literarisch wieder herbeizuwirken?<sup>1</sup> Ein solch negativer Ansatz wird nicht nur bereits biblisch als unklug ausgewiesen<sup>2</sup>, sondern entlarvt sich schnell als realitätsfern, insofern er das soziologisch bekannte Phänomen bestätigt, daß das kollektive Gedächtnis dazu neigt, die vorhergehende Generation zu idealisieren und jeweils erst aktuell den Verfall zu beklagen.<sup>3</sup> Nicht nur der nostalgische Blick auf die "guten alten Zeiten" muß sich vor den Ergebnissen der historischen Familienforschung und Familiensoziologie als Illusion erweisen<sup>4</sup>, sondern auch der unmittelbare Schluß vom Anstieg der Scheidungszahlen auf zunehmende Familienprobleme und eine Destabilisierung der Gesellschaft kann angesichts der Ambivalenz von Ehescheidungen und ihrer bisher noch nicht hinreichend möglichen familiensoziologischen Auswertung<sup>5</sup> keine tragfähige Situationseinschätzung bieten. Hinzu kommt, daß auch das Phänomen der sogenannten "nichtehelichen Lebensgemeinschaften" nicht ausschließlich als negativ, als Abkehr von der Le-

---

1 Zu Beginn dieses Jahrhunderts führte die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gegen familienfeindliche Strömungen entstandene und unterstützte Verehrung der Hl. Familie zur Einführung eines eigenen Festes und damit zur Fast-Kanonisierung eines bestimmten ebenfalls vergangenheitsorientierten Familien- und Eheideals, vgl. L. Wachinger, *Ehe*, 170; B. Fischer, *Hl. Familie*. I, 93; A. Adam, R. Berger, *Handlexikon*, 138f.

2 Vgl. Koh 7,10: "Doch frag nicht: Wie kommt es, daß die früheren Zeiten besser waren als unsere? Denn deine Frage zeugt nicht von Wissen".

3 Vgl. J. Remy, *Familie*, 3.

4 Vgl. den heilsam ernüchternden Überblick über den Zustand von Ehe und Familie in den letzten Jahrhunderten bei H. Kramer, *Ehe*, 91-129.

5 Vgl. D. Kappe, *Ambivalenz*, 169-182. Zunahme der Scheidungen bedeutet nicht zwangsläufig Verschlechterung der Ehen, sondern vielfach den Wegfall gesellschaftlicher Behinderungen der Aufgabe von "Familienattrappen", vgl. ebd., 174.

bensform Ehe zu bewerten ist, sondern in der notwendigen differenzierten Betrachtung<sup>6</sup> ein erstaunliches Repertoire an positiven Werthaltungen aufweist, die keineswegs von Ehefeindschaft, sondern vielmehr von einer Art verantwortungsbewußter Vorsicht vor einer lebensbindenden Entscheidung geprägt sind und damit ebenfalls nicht nur Verfall, sondern zu einem nicht geringen Teil Chance und Herausforderung für das christliche Eheverständnis darstellen können.<sup>7</sup>

Anlaß und Ansatz dieser Arbeit sind aber auch in einer weiteren Hinsicht nicht negativer, sondern positiver Natur. Papst Paul VI. hat in einer Ansprache während der 8. Öffentlichen Sitzung des Zweiten Vatikanischen Konzils dem von seinem Vorgänger zu geflügelter Geltung verholten Begriff des "aggiornamento"<sup>8</sup> eine nuancierte Bedeutung gegeben, als er ihn fortan als ein intensives Eindringen in den Geist des Konzils und als treue Anwendung seiner Richtlinien verstanden wissen wollte.<sup>9</sup> Wenn auch die Gefahr eines "nachvatikanischen" nach dem Muster des "nachtridentinischen Katholizismus" oder einer bloßen "Kanalisation" der Konzilsbeschlüsse nicht unterschätzt werden soll<sup>10</sup>, gibt dieses Wort des Papstes dennoch zum einen deutlich die Grenze an, die nach rückwärts nicht mehr überschritten werden darf, und erteilt zum anderen den Auftrag, möglichst tief in den Geist des Konzils einzudringen, ohne auszuschließen, daß dabei neue Notwendigkeiten zutage gefördert werden, die dem Konzil so noch nicht vor Augen standen. Es ist dieser Auftrag, den Papst und Bischöfe anläßlich der Außerordentlichen Bischofssynode zur 20. Jährung des Konzilsabschlusses wiederaufgegriffen und mit neuer Verpflichtung versehen haben. Die Bischöfe laden dazu ein, das Konzil, das ein Zeugnis des Hl.

---

6 Vgl. Bischof K. Lehmann, Fastenhirtenbrief 1984, 171-175.

7 Vgl. K. J. Lesch, Ehe, 182-191.

8 Vgl. Zweiter Teil: 3.3.1.

9 Vgl. Paul VI., Ansprache v. 18.11.1965, 694: "In posterum ... eo verbo accomodationis ad novas necessitates hac significatione utemur, ut scilicet mens Concilii celebrati perspiciatur, et normae, ab eo feliciter sancteque editae, fideliter ad usum deducantur".

10 Vgl. die diesbezügliche Warnung von E. Schillebeeckx, Besinnung, 63.

Geistes ist<sup>11</sup>, "besser und vollständiger kennenzulernen, es eingehender und tiefer zu studieren, die Einheit aller Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen weiter zu durchdringen und ihre Schätze zu heben".<sup>12</sup>

Zu den bislang ungehobenen Schätzen gehören die konziliaren Aussagen zur Ehe<sup>13</sup>, vor allem das erste Kapitel des zweiten Teils der Konzilskonstitution "Gaudium et spes", das sich in den nn. 47-52 der "Förderung der Würde der Ehe und der Familie" widmet. Zwar werden hier "entschieden neue Akzente"<sup>14</sup> wahrgenommen, eine umfassende Untersuchung über Entstehung und Inhalt der sich nicht mehr am Vertrags-, sondern am Bundesmodell orientierenden konziliaren Lehre zum Wesensverständnis der Ehe gerade auch als Grundlage eines theologisch zu verantwortenden, weil wie alles kirchliche Recht an der Erfüllung seines Dienstes am Seelenheil zu messenden Eherechts<sup>15</sup> steht allerdings noch aus.<sup>16</sup> Die nicht geringe zeitliche Distanz zum Konzil erweist sich dabei einerseits als Vorteil für ein vertieftes Studium seiner Lehren, machen dieses aber zugleich auch dringlicher, insofern die Gläubigen ein Recht auf Aufklärung über die vollständige Lehre der Kirche haben, soll die Verpflichtung zu einer Ausrichtung des Lebens daran einen Sinn machen.<sup>17</sup> Schließlich möchte diese Arbeit durch die genetische Erhebung, Interpretation und kanonistische Auswertung der konziliaren Ehelehre einen Beitrag zur keineswegs abgeschlossenen

---

11 Vgl. so Johannes Paul II., Ansprache v. 07.12.1985, 14. Ebenso ders., Ansprache v. 01.10.1987, 1.

12 Botschaft, 24.

13 Vgl. als Gesamtüberblick zu den konziliaren Eheausagen B. Häring, Gesamtschau, 85-91.

14 G. Koch, Ehesakrament, 102.

15 Vgl. c. 1752 CIC1983.

16 Zu nennen sind allerdings die Arbeiten von J. A. Renken, Understanding, die aber der ausgiebigsten Wiedergabe der Quellentexte vor ihrer ausführlichen Auswertung den Vorzug gibt und in ihren Ergebnissen nicht haltbar ist, und S.-D. Kozul, Evoluzione, der aber vor allem einen Überblick bietet und reichliches bibliographisches Material zusammenstellt.

17 Vgl. c. 210 i. Vb. m. 212, 213, 217 sowie F. J. Morrissey, Marriage, 84.

## 2. Zur Durchführung

Die volle Bedeutung und Tragweite der konziliaren Eheaussagen läßt sich nur ermessen vor dem Hintergrund des vorher herrschenden kontraktualistischen Eheverständnisses, wie es sich im CIC1917/18 (1.), in der systematischen Theologie (2.1.) und in der lehramtlichen Position (3.) fast ausschließlich manifestiert, allerdings nicht ohne bereits vorkonziliar anzutreffende personale Tendenzen (2.2.) in der Kanonistik (2.1.1.), vor allem der Moraltheologie (2.2.2), aber auch in der vorsichtigen und auf Grund der lehramtlichen Ablehnung temperierenden Aufnahme ihrer Ideen im allgemeinen theologischen Schrifttum der 40er und 50er Jahre bis zum Vorabend des Konzils (2.2.3.). Eine zusammenfassende Frage nach der Gesamtbedeutung personaler Ansätze und des für das Konzil in bezug auf die Ehelehre zentral werdenden Bundesbegriffs beschließt den vorkonziliaren, ersten Hauptteil der Arbeit.

Achse und Hauptstück der Untersuchung sind in der Entstehungsgeschichte und der Auswertung der konziliaren Eheaussagen zu sehen - von ihrem Beginn in der Vor-vorbereitenden Phase (1.) über die der Vorbereitung (2.), die verschiedenen Entwicklungsstufen während der Konzilsperioden hinweg bis zu ihrer endgültigen Fassung und Promulgation (3.1.-3.2.). Dabei ist dieser genetische Part so angelegt, daß einerseits der chronologische Ablauf eingehalten wird, andererseits aber die für die konziliare Ehelehre entscheidenden formalen wie inhaltlichen Einzelfragen auf jeder Entwicklungsstufe behandelt werden, wodurch eine Nutzung dieses Teils sowohl in diachroner, einen Gesamtüberblick gestattender Perspektive als auch unter synchronem, den Stand des Gesamtprojekts auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung erfassenden Blickwinkel möglich ist. Der systematisch-auswertende Abschnitt (3.3.)

---

<sup>18</sup> Vgl. H. J. Pottmeyer, Phase, 57. Vgl. auch den Aufruf des Schlußdokuments der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 zu einer "vertieft(e)n Rezeption des Konzils", Schlußdokument, 5f. Wegen ihrer rechtlichen Irrelevanz bleiben spezielle Fragen der Sexualethik, näherhin vor allem die Problematik der Empfängnisverhütung und ihrer Methoden, ausgeklammert. Vgl. dazu K. Lüdicke, Familienplanung.

benutzt das begriffliche Instrumentarium der Modellkategorie zur Erfassung der tiefgreifenden konziliaren Erneuerung der kirchlichen Ehelehre, die nur im Rahmen der Konstitution "Gaudium et spes" als ganzer und der Gesamtintention des Konzils adäquat zu erfassen ist.

Der dritte Hauptteil der Arbeit überprüft das sich konziliar als bewußte Ablösung der vertraglichen Ehesicht herausstellende Bundesmodell der Ehe in systematischer Form auf seine Eignung für das kanonische Eherecht. Bei dieser Überprüfung stellt sich eine entscheidende Konvergenz zwischen neuzeitlichem und kirchlich-konziliarem Eheverständnis heraus (1.) sowie die Adäquanz des Bundesmodells für die kirchliche Ehelehre (2.) und -ordnung und schließlich auch seine volle Funktionstüchtigkeit und normative Geltung im Rahmen des geltenden Eherechts (3.), die sich anhand exemplarischer Einzelfragen (3.1.-3.2.) aufweisen lassen.



## II. HAUPTTEILE

### Erster Teil: DIE EHE IN DER VORKONZILIAREN THEOLOGIE VOR DEM HINTERGRUND DES ALTKODIKARISCHEN EHEVERSTÄNDNISSES

#### 1. Das Eheverständnis des CIC1917/18

##### 1.1. Dominanz des Sozialaspekts und der rechtlichen Dimension

Das 1917 promulgierte und im darauf folgenden Jahre in Kraft getretene frühere Gesetzbuch der Lateinischen Kirche enthielt zwar keine Legaldefinition der Ehe. Dennoch kann eine Sichtung der zentralen eherechtlichen Normen des CIC1917/18, zusätzlich beleuchtet durch die zeitgenössische kanonistische Kommentierung, ein Bild des Eheverständnisses entstehen lassen, das dem Gesetzgeber vor Augen stand und dem kirchlichen Gesetzbuch zugrunde gelegt wurde.<sup>1</sup>

Das altkodikarische Eherecht (cc. 1012-1143 CIC1917/18) bildete den Titulus VII der das Sakramentenrecht umfassenden Pars prima des Liber tertius, der mit "De rebus" überschrieben war.<sup>2</sup> Bereits diese rechtssystematische Einordnung der Aussagen über die Ehe mit den übrigen Sakramenten in das "Sachenrecht" läßt ein erstes Licht auf das Eheverständnis fallen. Die Sakramente und damit auch die Ehe zählten zu den "res", worunter all das eingeordnet wurde, was als Mittel zur Verwirklichung des der Kirche eigenen Zweckes dient.<sup>3</sup> Die Sakramente wurden als "res spiritualis" qualifiziert und damit von anderen "Dingen", "Sachen" wie die "res temporalia" (z. B. Vermögenswerte) und die sogenannten "res mixtae" (z. B. weltliche Dinge, mit denen ein geistliches Gut verbunden ist, wie etwa beim Benefizienwesen), nur durch die

---

<sup>1</sup> Hinsichtlich der eherechtlichen Berücksichtigung individueller und sozialer "Interessen" hat eine solche Sichtung vorgenommen H. Pree, Ehe, 343-353; allerdings erscheint die Rede von subjektbezogenen und institutionellen Eheauffassungen oder -aspekten angemessener als die durch zu unterschiedliche Verwendungsweisen belastete Interessenterminologie, vgl. P. Mikat, Strukturen, 27.

<sup>2</sup> Das Sachenrecht des CIC1917/18 umfaßte in den cc. 726-1551 so verschiedenartige Inhalte wie Sakramente und Sakramentalien, heilige Orte und Zeiten, den Gottesdienst, Lehramt und Verkündigung sowie das Benefizien- und Vermögenswesen.

<sup>3</sup> Vgl. c. 726 CIC1917/18 sowie E. Eichmann, Lehrbuch 1, 385f.; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 4/1, 3f. n. 4; C. Bouuaert, G. Simenon, Manuale, 411; C. Holböck, Handbuch, 2, 515; A. Vermeersch, I. Creu-

Art ihres Zwecks unterschieden und allenfalls noch als herausragende Sachen attribuiert.<sup>4</sup> Auch die einleitenden Canones des Sakramentenrechts verblieben begrifflich auf dieser Linie, wenn von den Sakramenten als "praecipua et sanctificationis et salutis *media*"<sup>5</sup> die Rede war und damit der gedankliche Rahmen der sachlichen Zweck-Mittelrelation beibehalten sowie der "dinglich-reale Aspekt in den Vordergrund"<sup>6</sup> gestellt wurde. Speziell in bezug auf das Ehesakrament wurde dieser Eindruck noch einmal unterstrichen, wenn die Ehe zusammen mit der Ordination durch ihre Ausrichtung auf die Gemeinschaft der Gläubigen oder die ganze Kirche von den übrigen Sakramenten, die eher das individuelle Wohl des einzelnen betreffen, abgehoben wurde.<sup>7</sup> Somit brachte bereits der rechtssystematische Ort des altkodikarischen Eherechts das primäre Interesse des Gesetzgebers an der Ehe als Rechtseinrichtung als solcher zum Ausdruck, "die in ihrer für die Gesellschaft bedeutsamen Funktion erfaßt und rechtlich besonders geschützt"<sup>8</sup> wurde.

Der erste und grundlegende c. 1012 CIC1917/18 führte sodann den für das gesamte Eherecht zentralen Begriff des Vertrages für das Ehesakrament ein.<sup>9</sup> Das Wesen der Eheschließung, das *matrimonium in fieri*,

---

sen, Epitome 2, 1f. n. 1; A. Cance, Code 2, 199f. n. 119; J. Brys, Compendium 2, 7f.; H. Jone, Gesetzbuch 2, 11.

4 Vgl. etwa J. Brys, Compendium 2, 7; C. Holböck, Handbuch 2, 515; C. Bouvaert, G. Simenon, Manuale, 411.

5 C. 731 §1 CIC1917/18 (H.v.V.).

6 H. Pree, Ehe, 343. Dieses zwecklich-mediale Sakramentenverständnis fand sich auch in der Kommentierung expliziert: Vgl. etwa A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 10 n. 4: "Sacramentum novae legis definiri potest: 'Res sensibilis quae ex stabili institutione Christi vim habet efficiendi sanctitatem seu gratiam quam significat'" oder noch prägnanter F. X. Wernz, P. Vidal Ius 4/1, 27 n. 22, wo ein Sakrament des Neuen Bundes bestimmt wurde als: "Signum sensibile a Christo institutum ad efficiendam gratiam" (H.v.V.). Sinngemäß ebenso: A. Cance, Code 2, 207f. n. 119; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 1 n. 1; F. M. Cappello, Summa 2, 131f. n. 104.

7 Vgl. F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 4/1, 28 n. 22. Dies entsprach durchaus auch der dogmatischen Einteilung der Sakramente, vgl. u. 2.1. Von der Ehe als "sozialem Sakrament" sprach auch S. Kruschina, Eherecht, 11.

8 B. Primetshofer, Anfragen, 262 sowie ders., Kriterien, 99f., dessen Urteil auch H. Pree, Ehe, 343 teilt.

9 Vgl. c. 1012 CIC1917/18: "§1 Christus Dominus ad sacramenti dignitatem evexit ipsum contractum matrimonialem inter baptizatos. §2 Quare inter baptizatos nequit matrimonialis contractus validus

wurde als ein wahrer und echter Vertrag verstanden, dessen Inhalt nach c. 1081 §2 CIC1917/18 im "ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem" bestand, der also zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts eingegangen wurde<sup>10</sup> und als Effekt, als sein Produkt, das matrimonium in facto esse hervorbrachte, d. h. ein "vinculum coniugale permanens", das der "stabilis coniunctio", der "societas coniugalis" oder dem "status matrimonialis" entsprach, also einem Rechtsverhältnis, das einen Rechts- und Pflichtzusammenhang bildete<sup>11</sup>, der sich näherhin im Kapitel über die Rechtswirkungen behandelt fand.<sup>12</sup>

Während der CIC1917/18 keine Angaben über das Materialobjekt des Ehevertrages macht<sup>13</sup>, sah die kommentierende Literatur dieses in den vertragschließenden Personen selbst.<sup>14</sup> Das bereits erwähnte "ius in corpus" bildete dagegen das Formalobjekt des Ehevertrages, bei

---

consistere quin sit eo ipso sacramentum". Für H. Pree, Ehe, 344 wird die juristische Greifbarkeit des Sakramentes durch eine solche Identifizierung noch verstärkt. Ein erstes, wenn auch nur quantitatives Indiz für die Tragweite des Vertragsbegriffs ergibt sich aus der Häufigkeit seiner Verwendung, vgl. die Einträge "contractus" und "contrahens" bei A. Lauer, Index, 120 sowie K. Mörsdorf, Rechtssprache, 269f.; zu "contrahere" vgl. ebd., 225f.

10 Vgl. F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 18 n. 21 und 42f. n. 34; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 2 n. 2 und 24 n. 23; A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 190 n. 274; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 395 n. 621; A. De Smet, Sponsalibus 1, 57 und 58 n. 75; A. Gougard, Tractatus, 114; H. Hanstein, Ehe recht, 14 und 15; J. B. Haring, Grundzüge, 412; M. Leitner (Hg.), Handbuch 4, 168; A. Retzbach, Recht, 213; F. Arnold, Ehegesetz, 11f.; A. Cance, Code, 410 n. 262; P. Gasparri, Tractatus 1, 12 n. 2; J. Bank, Connubia, 7; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 2-5; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 2 und 130; F. M. Cappello, Summa 2, 289 n. 300 und 346 n. 376; Vgl. zum Ganzen auch die Ausführungen von S. Schnyder, Objekt, 247-264.

11 Vgl. F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 18f. n. 21 und 46 n. 36; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 2 und 8; P. Gasparri, Tractatus 1, 12 n. 2; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 4 n. 2; A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 191 n. 274; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 396 n. 622; A. De Smet, Sponsalibus 1, 57 und 181 n. 206; A. Gougard, Tractatus 115; H. Hanstein, Ehe recht, 14; J. B. Haring, Grundzüge, 412; M. Leitner (Hg.), Handbuch 4, 167 und 168; H. Müssener, Ehe recht<sup>3</sup>, 18; F. M. Cappello, Summa 2, 290 n. 300.

12 Vgl. cc. 1110-1117 CIC1917/18 und F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 46 n. 36; vgl. in extenso R. Le Picard, Communauté.

13 Vgl. H. Pree, Ehe, 348.

14 Vgl. M. Conte a Coronata, Compendium 3, 396 n. 623; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 6 n. 6; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 43 n. 34; P. Gasparri, Tractatus 1, 15 n. 7; F. M. Cappello, Summa 2, 290 n. 301.

dem es um die Übertragung und den Empfang des Rechtes auf den Körper des anderen ging "zum Zweck der Vornahme des Geschlechtsverkehrs behufs Erzeugung von Kindern"<sup>15</sup> und in unmißverständlichem Übertreffen dieser bereits einseitig sachlich-zwecklichen Diktion um das "Verfügungsrecht über den Leib des anderen"<sup>16</sup>, ein "Besitzrecht"<sup>17</sup>, um eine Übergabe der Körper<sup>18</sup> zum sexuellen Genuß der Persönlichkeit des anderen<sup>19</sup> und damit um ein "Körperrecht"<sup>20</sup> zur Leistung des "ehelichen Werkes"<sup>21</sup> und zur Setzung entsprechend geeigneter Akte.<sup>22</sup> Eheliche Liebe, gegenseitige Unterstützung der Ehegatten und Wohngemeinschaft waren ausdrücklich *nicht* wesentlicher Inhalt des Ehewillens, wenn auch zur Integrität und Vollkommenheit der Ehe durchaus wünschenswert.<sup>23</sup>

Bedeutete die rechtssystematische Plazierung des Eherechts bereits einen Hinweis auf das vorwiegend sachlich-zwecklich orientierte altkodikarische Eheverständnis, so wird dies durch die Beobachtungen bezüglich des Vertragsobjekts bestätigt. Nichterwähnung des Materialobjekts im Gesetzbuch selbst sowie strikte Reduzierung des Formalobjekts auf das "ius in corpus" stellten eine juridische Verengung und Verobjekti-

---

15 E. Eichmann, Lehrbuch I, 503. Während viele Kommentatoren einfachhin den Wortlaut des c. 1081 §2 CICI1917/18 übernehmen, sollen hier die in der Diktion bezeichnenden Paraphrasierungen angemerkt werden, die eine beredete Illustration der Vorstellung vom Konsensobjekt darstellen. Vgl. daher in ähnlichen Formulierungen A. Scharnagl, Eherecht, 73 und 122; A. Knecht, Handbuch, 38f.; H. Müssener, Eherecht<sup>2</sup>, 121. Vgl. auch H. Jone, Gesetzbuch 2, 318 und 319.

16 E. Eichmann, Lehrbuch I, 503; J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 300.

17 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 301; W. Lohmann, Vorbehalt, 28.

18 Vgl. M. Conte a Coronata, Compendium 3, 600 n. 935.

19 Vgl. F. Schönsteiner, Grundriß, 558 und die Einschätzung der Sexualität 17 und 22 sowie u. 1.1.

20 Vgl. S. Kruschina, Eherecht, 55.

21 Vgl. C. Holböck, Handbuch 2, 701.

22 Vgl. F. Arnold, Ehegesetz, 104.

23 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 8; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 396 n. 623; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 6f. sowie ders., Tractatus 3/2, 5f. n. 574 bes. 6; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 43f. n. 34; P. Gasparri, Tractatus 1, 15f. n. 7; ders., Tractatus 2, 7f. n. 776; A. Esmein, R. Génestal, J. Dauvillier, Mariage 2, 435f.; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 182f.; F. M. Cappello, Summa 2, 291 n. 301 und 347 n. 376; F. Schönsteiner, Grundriß, 558 n. 846.

vierung der Ehevorstellung dar, die – wie die Begrifflichkeit der Kommentierung anschaulich gemacht haben dürfte – die Dimension personaler Bezugswirklichkeit hinter eine sachlich-dingliche Zweckperspektive auch im Konsensverständnis zurücktreten ließen.<sup>24</sup>

In der Attribuierung dieses "ius in corpus" – in dem "nicht nur rechtlich, sondern tatsächlich die Aufzählung aller essentialia der Ehe" <sup>25</sup> enthalten seien – als ein "ius *exclusivum et perpetuum*" sowie in seiner Ausrichtung auf die Nachkommenschaft spiegelten sich drei Begriffsschemata, mit denen versucht wurde, dasjenige, was Ehe ausmacht, zu erfassen: die sich in c. 1013 §1 CIC1917/18 niederschlagende und auf Thomas v. Aquin gestützte finis-Lehre, gefolgt von der proprietates-Angabe in c. 1013 §2 CIC1917/18 sowie das augustini-sche tria-bona-Schema, die ihrerseits wiederum in engem Zusammenhang miteinander gesehen und behandelt wurden.<sup>26</sup>

Den "finis primarius" der Ehe stellte die Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft dar, während "mutuum adiutorium" und "remedium concupiscentiae" den "finis secundarius" ausmachten.<sup>27</sup> Zwar handelte es sich bei beiden um "fines operis" im Unterschied zu "fines operantis", welche lediglich subjektive Beweggründe und äußerliche Motive der Eheschließenden bezeichneten<sup>28</sup>, ihre Qualifizierung als

---

24 Vgl. H. Pree, Ehe, 348f.

25 W. Lohmann, Vorbehalt, 28. Für H. Hanstein, Eherecht, 142 besteht in diesem Recht "das Wesentliche der Ehe, wie es Gott, der Schöpfer, selbst bestimmt und damit menschlicher Willkür entzogen hat ..."; für A. Knecht, Handbuch, 547 geht es dabei um den "notwendigen Kern" des Ehemillens.

26 Zum Zusammenhang zwischen Zweck, Wesenseigenschaften und Gütern einerseits und dem Ehemillens andererseits vgl. C. Holböck, Handbuch 2, 701; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 587 n. 453; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 601 n. 937; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 376; P. Gasparri, Tractatus 2, 7 n. 776; A. Retzbach, Recht, 214; W. Lohmann, Vorbehalt, 28; W. Arenhold, Darstellung, 6; A. Perathoner, Gesetzbuch, 367. Vgl. zu den "tria bona" W. Molinski, Theologie, 74-81.

27 Vgl. c. 1013 §1 CIC1917/18.

28 Vgl. H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 23f.; A. Gougard, Tractatus, 121f.; A. De Smet, Sponsalibus 1, 68 n. 83; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 396f n. 624; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 31f. n. 26; J. Bank, Connubia, 21-23; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 8 und 11-13; P. Gasparri, Tractatus 1, 18 n. 9; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 8 n. 8, 10 n. 9 und 11 n. 10; ders., Summa 2, 291 n. 302; F. Triebs, Handbuch, 27; H. Jone, Gesetzbuch 2, 233; F. Schönsteiner, Grundriß, 14.

"primarius" und "secundarius" bzw. als Haupt- und Nebenzweck<sup>29</sup> machte jedoch ihr hierarchisches Verhältnis zueinander augenfällig. Die beiden sogenannten "Nebenzwecke", in die sich der singularisch gefaßte "finis secundarius" spaltete<sup>30</sup>, waren dem Fortpflanzungszweck "wesentlich" untergeordnet<sup>31</sup> und von diesem abhängig.<sup>32</sup> Zum einen stellten erstere "lediglich" auf das individuelle Wohl der Gatten ab, während Fortpflanzung und Erziehung<sup>33</sup> der Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechts dienen und in diesem Dienst am Menschheitswohl einen eminent sozialen Charakter tragen.<sup>34</sup> Zum anderen waren die Zweitwecke bereits im Erstzweck eingeschlossen<sup>35</sup>, hatten lediglich subsidiäre Bedeutung<sup>36</sup> als

---

29 Vgl. z. B. A. Knecht, Handbuch, 40 und ebd., Anm. 5; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 169f.; T. Schäfer, Eherecht, 14f.; B. Mathis, Kirchenrecht, 328f.; A. Rösch, Ehe, 1; A. Perathoner, Gesetzbuch, 365 und 369.

30 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 56; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 10 n. 9; F. Schönsteiner, Grundriß, 15.

31 Vgl. A. Esmein, R. Génestal, J. Dauvillier, Mariage, 435; A. Gougnard, Tractatus, 120: *Finis primarius est proprie et stricte finis operis, cui alteres fines essentialiter subordinantur* (H.v.V.), so auch A. De Smet, Sponsalibus 1, 68 n. 83; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 32.

32 Vgl. J. Bank, Connubia, 24.

33 Auf die Erziehung gehen eigens ein: J. Bank, Connubia, 22; T. W. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 9f. mit Blick auf den Dienst an der Gesellschaft. Vgl. auch F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 8 n. 8; ders., Summa 2, 291 n. 302. Vgl. dazu diskutierend auch E. J. Mahoney, Purpose, 133-136.

34 Vgl. A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 298; A. Scharnagl, Eherecht, 20; H. Müssener, Eherecht, 17f. Für E. Eichmann, Lehrbuch 1, 452 geht es primär um die "Gewinnung von Kindern ... zur geordneten Fortpflanzung des Menschengeschlechts" (H.v.V.). Vgl. auch A. Retzbach, Recht, 214. Die "Erhaltung der Art" bildet den Sinn der Ehe - so B. Marschall, Eherecht, 7 -, ihre "erste Aufgabe ist ... das Wohl der Menschheit" - so C. Holböck, Handbuch 2, 603. Selbst ein "soziologisches Gebilde, Quelle und Teil der grösseren menschlichen Gemeinschaften ... ist die Erhaltung dieser Gemeinschaften durch Fortpflanzung erster Zweck ..." der Ehe - so H. Hanstein, Eherecht, 17. Vgl. S. Kruschina, Eherecht, 11: "... im Wesentlichen aber hat die Ehe eine öffentlich-soziale Zweckbestimmung mit der volksmehrenden und volkerhaltenden Spezifikation". Vgl. auch F. Trieb, Handbuch, 27. Die Ehe "verfolgt also in erster Linie nicht das persönliche, individuelle Wohl der Ehegatten, sondern das Wohl des Ganzen, das Wohl und den Bestand des Menschengeschlechts als solchen, der menschlichen Art", - so F. Schönsteiner, Grundriß, 14; vgl. auch ebd., 23.

35 Vgl. A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 299.

36 Vgl. ebd., 299 und F. Trieb, Handbuch, 27.

Voraussetzung und Hilfe zur Erreichung des letzteren<sup>37</sup> und waren so ihrer ganzen Natur nach auf diesen hingebordnet.<sup>38</sup> Dabei wurde nicht nur für notwendig gehalten, darauf hinzuweisen, daß ein Eingehen der Ehe wegen der an zweiter Stelle genannten Zwecke möglich und statthaft ist, solange dadurch nur der Hauptzweck nicht ausgeschlossen wird<sup>39</sup>, sondern es wurde auch ausdrücklich die Gültigkeit der Ehe selbst für den Fall des bewußten und direkten Ausschlusses etwa der gegenseitigen Hilfe betont.<sup>40</sup> Jeder Versuch einer anderen Zuordnung der Ehezwecke wurde im Reflex auf personalistische Eheauffassungen der 30er Jahre<sup>41</sup> mit Berufung auf amtliche Stellungnahmen abgelehnt und verworfen.<sup>42</sup> Die Priorität des Fortpflanzungszwecks wurde zudem durch seine Betonung an verschiedenen anderen Stellen des Eherechts unterstrichen.<sup>43</sup>

---

37 Vgl. H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 22; A. De Smet, Sponsalibus 1, 69.

38 Vgl. S. Kruschina, Eherecht, 11: "Aber selbst diese sekundär-persönlichen Zwecke drängen in ihrer ganzen Natur auf den Hauptzweck hin: sei es die gegenseitige Hilfeleistung, die ja wesentlich Gemeinschaftstat ist, also nicht so sehr persönlicher, als vielmehr sozialer Natur, oder sei es - und das noch viel mehr - in dem durch den Vollzug des Geschlechtsaktes erwirkten Hilfsmittel gegen die Begierlichkeit: besonders dieser Akt weist durch seine ihm wesentliche Zeugungstendenz auf den Hauptzweck der Ehe hin" (H.v.V.); ähnlich H. Hanstein, Eherecht, 17.

39 Vgl. etwa A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 299; H. Müssener, Eherecht, 18; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366; A. Gougnard, Tractatus, 122f.; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 397 n. 624.

40 Vgl. H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 22; J. Bank, Connubia, 24; auch H. Hanstein, Eherecht, 18 betont die rechtliche Irrelevanz der Zweitzwecke. Wie er dies jedoch mit der nur einen Satz zuvor aufgestellten Behauptung zusammenbringt, daß diese Nebenzwecke "die Fortpflanzungsgemeinschaft erst zu einer menschenwürdigen Einrichtung" machen, vgl. ebd., 17f., bleibt offen.

41 Vgl. u. 2.2.2.

42 Vgl. F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 32 n. 26 und Anm. 45<sup>4</sup>; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 10f.; A. Cance, Code, 411f. n. 263, A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 191 n. 275, H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 23; H. Hanstein, Eherecht, 18; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 3f.; F. M. Cappello, Summa 2, 291f. n. 302. Zur zeitgenössischen amtlichen Position der Kirche vgl. u. 3.

43 Vgl. die Betonung der geistigen und körperlichen Eigenschaften zur Erreichung der wesentlichen Ehezwecke sowie der Geschlechtsreife als Voraussetzung der Erfüllung der durch die Ehe bedingten Verpflichtungen bei A. Knecht, Handbuch, 199 und 343; für A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 299 machen Einheit und Unauflöslichkeit erst im Verein mit dem primären Ehezweck das Wesen der Ehe aus. Bei A. Scharnagl, Eherecht, 20 bilden sowohl das Ehehindernis der impotentia generandi (c. 1068 CIC1917/18) als auch der Ausschluß des Rechts auf den ehelichen Akt (c. 1086 §2 CIC1917/18) als Nichtigkeitsgründe Hinweise auf die Vorrangigkeit des Fortpflanzungszwecks. Nach A. Perathoner, Gesetzbuch, 400 muß der Hauptzweck Gegenstand des Mindestwissens sein.

Bei dieser hierarchischen Ordnung der Ehezwecke fällt nicht nur die erneute Zurückstellung der Individual- hinter die Sozialaspekte - der Gesellschaft, der Menschheit - auf, sondern außerdem die noch weitergehende soziale und damit hinsichtlich der personalen Valenz minimalisierende Dimensionierung selbst der eigentlich dem individuellen Bereich zuzurechnenden Nebenzwecke, so daß "lediglich das 'mutuum' ... die, wenn auch abgewertete personale Implikation der Partner erahnen" <sup>44</sup> läßt.

Schließlich gelingt dem altkodikarischen Eheverständnis auch in keiner Weise eine positive Integration menschlicher Sexualität in die Einzelpersönlichkeit oder die Partnerbeziehung. Vielmehr wird bereits in der Übernahme des der augustinischen sexualpessimistischen Sicht entstammenden Begriffs des "remedium", also des Heilmittels<sup>45</sup>, die hauptsächlich negative Funktion ehelichen Sexuallebens als Zügelung und Inschränkenhalten der Begierlichkeit<sup>46</sup> deutlich. Die alleinige juristische Relevanz des Hauptzwecks der Ehe läßt die Gatten als "Zeugungspaar"<sup>47</sup> erscheinen und führt zu der berechtigten Auffassung, daß der CIC1917/18 durch eine vorwiegend materialistische, biologisch-prokreative<sup>48</sup> Sicht der Ehe als einer Art "Begattungsge-

---

44 H. Pree, Ehe, 346 Anm. 21.

45 Vgl. c. 1013 §1 CIC1917/18 sowie H. Pree, Ehe, 346 und ebd., Anm. 21.

46 Vgl. A. Scharnagl, Ehe, 19; A. Rösch, Ehe, 1; C. Holböck, Handbuch 2, 604; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366; E. Eichmann, Lehrbuch 1, 453; A. Retzbach, Recht, 214; T. W. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 12f.; J. Linneborn, Grundriß, 17: "Der sinnliche Trieb soll in der Ehe zwar befriedigt, aber auch gebändigt und veredelt werden; nur so kann sich mit der niedern sinnlichen Liebe der Gatten die höhere geistige verbinden" (H.v.V.). Vgl. die negative Bewertung menschlicher Sexualität auch bei F. Schönsteiner, Grundriß, 22, wo der Vorrang der Ehelosigkeit vor der Ehe u. a. so begründet wird: "Und zweitens bewegt sich der geschlechtliche, der eigentlich eheliche Akt, bei aller sittlichen Schätzung desselben, denn doch in den Niederungen der Menschennatur und bedeutet eine Kapitulation der Vernunft vor der Sinnlichkeit" (H.v.V.). Ähnlich heißt es im Zusammenhang mit den Ehegütern, daß sie "diesem Institute, das den Menschen durch die Niederungen (H. v. V.) heftigster, den Vernunftgebrauch zeitweilig ausschaltender sinnlicher Leidenschaften (H. v. V.) führt ..., gewissermaßen zur Ehrenrettung dienen", so ebd., 17. Vgl. auch F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 36 Anm. 50. Unter strikter Beibehaltung der Fortpflanzungspriorität darf der Geschlechtsverkehr außer zur Befriedigung der Konkupiszenz auch zur "Bezeugung der ehelichen Liebe ... stattfinden", so eigens W. Arenhold, Darstellung, 6.

47 W. Arenhold, Darstellung, 6.

48 Vgl. P. A. D'Avack, Matrimonio, Introduzione, 10 und ebenso A. E. Hierold, Normen, 106.



sellschaft" <sup>49</sup> geprägt ist. Die Ehe erscheint als der Käfig um das Raubtier "Geschlechtlichkeit", deren ausschließliche Betätigung als Zeugungsaktivität als seine Domestizierung.

Unmittelbar im Anschluß an die finis-Lehre bietet der alte Codex in c. 1013 §2 die Aussagen über die Wesenseigenschaften der Ehe, über Einheit und Unauflöslichkeit. Der durch dieses enge Aufeinanderfolgen und die bereits erwähnte Spiegelung der Wesenseigenschaften und des Hauptzwecks in der eigenschaftlichen Kennzeichnung des "ius in corpus" (c. 1081 §2 CIC1917/18)<sup>50</sup> entstehende Eindruck eines auch inneren Zusammenhangs beider Aussagenkomplexe wird in der kanonistischen Kommentierung nicht nur zunächst durch allgemeine Hinweise auf die unzertrennliche Verbindung<sup>51</sup> von Ehezwecken und Wesenseigenschaften bestätigt, die mit erstere gegeben seien<sup>52</sup> und ihnen entsprechen<sup>53</sup>, sondern auch durch die Art der Begründung dieser Eigenschaften. Die Einheit der Ehe, die Monogamie, gilt nicht nur als von Gott im Paradies eingesetzt und nach zeitweiliger Duldung alttestamentlicher Polygamie als durch Christus erneut gefordert und damit als ein Gebot des positiv-göttlichen Rechts<sup>54</sup>, sondern erfährt auch eine naturrechtliche Untermauerung, in welcher wiederum der Fortpflanzungszweck eine zentrale Rolle spielt. Die Monogamie wird nämlich positiv aus dem Erstzweck gefordert<sup>55</sup>, negativ durch die unterschiedlich gewichtete Ablehnung von Polyandrie ("Vielmännerei") und Polygamie ("Vielweiberei"). Verstößt erstere gegen das primäre Natur-

---

49 H. Pree, Ehe, 347.

50 Vgl. o. l. l. sowie etwa F. W. Cappello, Summa 2, 347 n. 376; H. Jone, Gesetzbuch 2, 318; F. Schönsteiner, Grundriß, 558.

51 Vgl. W. Leitner (Hg.), Handbuch, 169.

52 Vgl. B. Warschall, Ehe recht, 9.

53 Vgl. H. Müssener, Ehe recht, 18; A. Scharnagl, Ehe recht, 18.

54 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 45; A. Scharnagl, Ehe recht, 21; J. Linneborn, Grundriß<sup>4-5</sup>, 60; W. Müssener, Ehe recht, 16; M. Hockenmaier, Ehe, 11f.; F. Arnold, Ehegesetz, 13; H. Hanstein, Ehe recht, 23; C. Holböck, Handbuch 2, 809; A. Gougnard, Tractatus, 320f.; A. De Smet, Sponsalibus I, 267-270 nn. 305-307; J. Bank, Connubia, 32-34; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 16; F. Triebbs, Handbuch, 37 und 38; F. Schönsteiner, Grundriß, 42-44.

55 Vgl. W. Leitner (Hg.), Handbuch, 168; A. Scharnagl, Ehe recht, 20f.; A. Perathoner, Gesetzbuch, 367; H. Hanstein, Ehe recht, 14.

recht<sup>56</sup>, weil sie auch und vor allem die Erreichung des Hauptzwecks der Ehe vereitelt<sup>57</sup> und so außer zu Streit und Zwietracht mit der Zerstörung der Familie als Keimzelle des Staates auch zu einem Angriff auf dessen Grundlage führt<sup>58</sup>, so wird die Polygynie als Verstoß gegen das sekundäre Naturrecht gewertet, da die Erreichung des Erstzwecks nicht völlig vereitelt wird und die Grundfesten des Staates unangetastet bleiben, ersterer aber doch, vor allem im Hinblick auf eine geordnete Kindererziehung, beeinträchtigt wird.<sup>59</sup> Die Polygynie tangiere direkt "nur" den Sekundärzweck<sup>60</sup> und berge dort nicht nur die Gefahr der Aufhebung der Gleichwertigkeit der Geschlechter durch Auslieferung der Frau an männliche Willkür<sup>61</sup>, sondern gefährde den Hausfrieden durch Eifersucht und Uneinigkeit<sup>62</sup> und mache das "remedium concupiscentiae" wirkungslos<sup>63</sup>, so daß nicht

---

56 Vgl. zum zeitgenössischen Naturrechtsverständnis A. Knecht, Handbuch, 8-14 sowie durchaus differenzierter J. Haring, Naturrecht, 1521-1530. Weiterführendes vgl. u. 2.1.

57 Vgl. H. Hanstein, Eherecht, 22; C. Holböck, Handbuch 2, 609; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 398 n. 627; A. De Smet, Sponsalibus 1, 265 n. 302; J. Bank, Connubia, 29; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 34 n. 27 sprechen von einem "absoluten" Widerspruch gegen das Naturrecht; ohne qualifizierten Rekurs auf primäres oder sekundäres Naturrecht, jedoch in der Gewichtung durch Betonung des Verstoßes gegen den Erstzweck gleich vgl. A. Knecht, Handbuch, 50; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 201; T. Schäfer, Eherecht, 25; J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 60; A. Perathoner, Gesetzbuch, 367; J. B. Haring, Grundzüge, 414; H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 24; A. Gougard, Tractatus, 319; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 15; F. Triebs, Handbuch, 40; F. Schönsteiner, Grundriß, 41.

58 Vgl. A. De Smet, Sponsalibus 1, 265 n. 302.

59 Vgl. H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 24; C. Holböck, Handbuch 2, 609; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 398f. n. 628; A. Gougard, Tractatus, 322; A. De Smet, Sponsalibus 1, 266 n. 304; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 34 n. 27 sehen in der Polygynie keinen "absoluten" Verstoß gegen das Naturrecht; vgl. auch T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 15; F. Triebs, Handbuch, 40; F. Schönsteiner, Grundriß, 41.

60 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 25; F. Schönsteiner, Grundriß, 42.

61 Vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 202; H. Müssener, Eherecht, 24; für A. Gougard, Tractatus, 322 besteht die vom Naturgesetz geforderte Gleichheit von Mann und Frau bezeichnender Weise darin, daß sie jeweils ganz die Gewalt über ihren Körper dem anderen übertragen. Vgl. auch T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 15f.; F. Schönsteiner, Grundriß, 42.

62 Vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 202; H. Müssener, Eherecht, 24; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 399 n. 628; A. Gougard, Tractatus, 322; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 15; F. Schönsteiner, Grundriß, 42.

63 Vgl. T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 16.

nur dem sittlichen Wohl der Gatten, sondern wiederum dem gesellschaftlichen Wohle der Menschheit Schaden zugefügt werde.<sup>64</sup> Als zusätzliche Stütze wird darüber hinaus auf zeitgenössische bevölkerungsstatistische Befunde hinsichtlich der paritätischen Geschlechterverteilung<sup>65</sup> und ethnologische Ergebnisse, wobei die Monogamie als ursprüngliche Lebensform und die Entwicklung zur Polygamie als zivilisatorischer Fehlprozess aufgezeigt werden soll<sup>66</sup>, Bezug genommen.

Die eheliche Treue, die Einheit in der Ehe<sup>67</sup>, wird somit aus einer von den Partnern völlig unabhängig bestehenden und ihrerseits fast ausschließlich an Sozialfunktionen orientierten Zwecksetzung der Ehe abgeleitet: wie innerhalb der Zweckhierarchie kommen die Partner und damit die personale Dimension der Ehe, wenn überhaupt, an zweitrangiger Stelle vor und auch dort nur in einer das gesellschaftliche Wohl - Kindererziehung, Fundament des Staates - anzielenden Perspektive.<sup>68</sup>

Auch die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe wird über die Rückführung auf positiv-göttliches Recht<sup>69</sup> hinaus ebenfalls

---

64 Vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 202.

65 Vgl. A. Rösch, Ehe, 3; E. Eichmann, Lehrbuch 1, 453; F. Triebbs, Handbuch, 40; F. Schönsteiner, Grundriß, 42.

66 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 46; H. Müssener, Ehe recht, 15; A. Rösch, Ehe, 4; B. Marschall, Ehe recht, 9; F. Triebbs, Handbuch, 24; anschaulich auch S. Kruschina, Ehe recht, 2 und 9; vgl. zur Korrektur F. X. Kaufmann, Ehe, 43-45.

67 Vgl. zur neueren begrifflichen Unterscheidung zwischen Einheit und Treue u. Dritter Teil: 1.1..

68 Sicherlich finden sich in der Kommentierung bisweilen Ausdrucksweisen, die Personales ins Spiel zu bringen scheinen, so etwa, wenn die Polyandrie als Widerspruch zum ganzen inneren Wesen der Ehe als ungeteilter Lebensgemeinschaft empfunden wird, vgl. A. Knecht, Handbuch, 50 oder die monogame Ehe als die "einzige Form (gilt), die der Ehe als einer Verbindung zu voller Lebensgemeinschaft gerecht wird", so A. Scharnagl, Ehe recht, 21 sowie bei E. Eichmann, Lehrbuch 1, 453 und ähnlich bei A. Rösch, Ehe, 3 auf die Teilungs- und Vorbehaltsfeindlichkeit ehelicher Liebe verwiesen wird. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um ein als "Begründungsversatzstück" verwendetes personales Vokabular, dem kein korrespondierendes reflektiertes Eheverständnis zugrunde liegt, sondern das durchaus an anderer Stelle in seiner rechtlichen Relevanz gerade abgelehnt werden kann, vgl. etwa A. Scharnagl, Ehe recht, 19, das überdies in die oben beschriebene einseitig prokreative Ehekonzeption eingebettet bleibt und dem daher keine weitergehende personale Potenz unterstellt werden kann. Vgl. zum Auftreten von und Umgang mit kodikarischen Alternativen zum Vertragsbegriff u. 2.2.4. und 4.

69 Vgl. T. Schäfer, Ehe recht, 288; A. Scharnagl, Ehe recht, 21 und 187; J. Linneborn Grund-

durch naturrechtliche Argumente zu stützen versucht, wobei erneut die Fortpflanzung in den Vordergrund tritt. Da auch hier alttestamentliches und kirchliches Ehetrennungsrecht als Ausnahme zu bewältigen ist<sup>70</sup>, wird zwischen der inneren, d. h. durch den Willen der Eheleute erwirkbaren und der äußeren, d. h. durch eine übergeordnete Instanz zu bewirkenden Auflösung unterschieden und gilt die Unauflöslichkeitsforderung zumeist nicht als ein Satz des primären, sondern des sekundären Naturrechts.<sup>71</sup> Die nähere Begründung zielt sodann direkt auf die Ehezwecke ab, deren Erreichung und Erfüllung die unaufhörliche Dauer der Ehe verlangen. Dabei wird zwar die Scheidung als Verstoß gegen die gegenseitige Unterstützung der Eheleute<sup>72</sup> und gegen die Gleichheit von Mann und Frau<sup>73</sup> gewertet. Jedoch sind diese subjektbezogene Aspekte berücksichtigenden Argumente lediglich von subsidiärer Bedeutung. "Besondere" Betonung verdient vielmehr die Notwendigkeit der Unauflöslichkeit zur Erzielung des Hauptzwecks, denn nur eine Dauerverbindung kann eine geordnete Erziehung und das Wohl der Kinder garantieren.<sup>74</sup> Tritt auch hier wiederum die Präponderanz der So-

---

riB<sup>4</sup>,<sup>5</sup>, 62f.; A. Rösch, Ehe, 8f.; H. Hanstein, Ehe recht, 24; C. Holböck, Handbuch 2, 610; S. Kruschina, Ehe recht, 10; B. Marschall, Ehe recht, 33; F. Arnold, Ehegesetz, 13; A. De Smet, Sponsalibus 1, 282f. nn. 324f.; T. W. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 18-21; A. Gougard, Tractatus, 324-327.

70 Vgl. cc. 1118-1127 CIC1917/18.

71 Vgl. T. Schäfer, Ehe recht, 26; H. Hanstein, Ehe recht, 24; A. Gougard, Tractatus, 328; A. De Smet, Sponsalibus 1, 272 n. 310 und 273 n. 311; J. Bank, Connubia, 35; F. Schönsteiner, Grundriß, 46; undifferenzierter hält S. Kruschina, Ehe recht, 10 wegen solcher Ausnahmen eine naturrechtliche Ableitung für gar nicht möglich.

72 Vgl. A. De Smet, Sponsalibus 1, 273 n. 312; A. Gougard, Tractatus, 327; F. Arnold, Ehegesetz, 12; J. Pfab, Aufhebung, 21; H. Müssener, Ehe recht<sup>3</sup>, 24; J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>,<sup>5</sup>, 61; C. Holböck, Handbuch 2, 610; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 168. Vgl. besonders auch J. Bank, Connubia, 36: "In consortio enim matrimoniali obiectum atque finis amoris nequaquam est valor quidem externus, sed ipsa persona dilecta, seu est traditio perfecta et indivisa totius hominis atque acceptatio alterius partis enim plena et indivisa, quae in divortio penitus destruitur".

73 Vgl. T. W. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 17; A. De Smet, Sponsalibus 1, 274 n. 312; das Wohl der Frau sieht auch beeinträchtigt F. Schönsteiner, Grundriß, 47.

74 Vgl. die besondere Hervorhebung des Primärzwecks bei H. Müssener, Ehe recht, 18; B. Mathis, Kirchenrecht, 330; E. Eichmann, Lehrbuch 1, 453; H. Hanstein, Ehe recht, 24; S. Kruschina, Ehe recht, 9; J. Bank, Connubia, 35; T. W. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 17; A. De Smet, Sponsalibus 1, 273 n. 312, wo die Hauptperspektive wiederum der Primärzweck liefert. C. Holböck, Handbuch 2, 609 sieht in der Scheidungsmöglichkeit auch deshalb eine Gefahr, weil sie dazu führen könne, daß die

zialdimension zutage<sup>75</sup>, so wird dies durch zwei weitere Argumentationsfiguren noch augenfälliger. Zum einen wird mit einer im Zusammenhang mit der Begründung einer ehelichen *Wesenseigenschaft* und damit dem Begriff der Ehe untrennbar verbundenen Qualität überraschenden Häufigkeit auf die keineswegs ungeschichtliche Größe des "Gemeinwohls" rekurriert.<sup>76</sup> Nicht nur das Verständnis der Ehe als Fundament des Staates und der Gesellschaft<sup>77</sup> und die Vorstellung eines gesamtgesellschaftlichen Nutzens des "remedium concupiscentiae"<sup>78</sup> werden hier virulent, sondern vor allem der Blick auf unglückliche und gescheiterte Ehen läßt immer wieder den Hinweis notwendig erscheinen, "daß durch die Ausnahmen das Recht der Regel nicht erschüttert wird und die Ehe ein auf das Wohl *der Gesamtheit* berechnetes Institut ist"<sup>79</sup>, daß "die Ehegesetze - wie die Rechtsprechung überhaupt - in erster Linie nicht dem Wohle des einzelnen, sondern dem Gemeinwohl zu dienen"<sup>80</sup> haben, damit dieses "kostbarste soziale Gut der Menschheit"<sup>81</sup>, nämlich die Unauflöslichkeit der Ehe, gerettet und bewahrt werde. Auf der anderen Seite findet sich eine mit der gera-

---

Gatten nur wenige Kinder wollten, um für den Fall des Scheiterns ungebührliche Belastungen zu vermeiden. Gegen eine zweckliche Ableitung wendet sich A. Knecht, Handbuch, 56; F. Trieb, Handbuch, 41 sieht in der Kindererziehung den Grund für die notwendige Dauerhaftigkeit der Ehe, während ihre Lebenslänglichkeit auf die ethischen Komponenten der Treue und der Dankbarkeit zurückzuführen seien.

- 75 Damit soll keiner individualistischen und letztlich dual-egoistischen Ehevorstellung das Wort geredet, sondern lediglich die *fast ausschließliche* Berücksichtigung der durchaus notwendigen und bedeutsamen Sozialdimension der Ehe in der altkodikarischen Ehekonzeption angemerkt werden. Vgl. auch H. Pree, Ehe, 339.
- 76 Vgl. etwa J. Messner, Gemeinwohl, 37-39, der bereits auf die dem Gemeinwohlbegriff eigene Dynamik hinweist. Vgl. auch J. G. Gerhartz, Unauflöslichkeit, 171.
- 77 Vgl. A. De Smet, Sponsalibus 1, 272f. n. 310f.; auch J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 311; B. Marschall, Eherecht, 34.
- 78 Vgl. J. Linneborn Grundriß<sup>4,5</sup>, 62; B. Marschall, Eherecht, 33 sieht die Familie durch die Unauflöslichkeit vor der "brutalen Willkür der geschlechtlichen Triebe" geschützt.
- 79 J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 62; vgl. ähnliche Gemeinwohlargumentationen auch bei B. Mathis, Kirchenrecht, 330 und 380 Anm. 1; C. Holböck, Handbuch 2, 609 und 610.
- 80 A. Scharnagl, Eherecht, 187.
- 81 M. Hockenmaier, Ehe, 15; vgl. auch E. Eichmann, Lehrbuch 1, 453: "Die Unauflöslichkeit ist 'ein so hohes Gut für die Gesamtheit, daß alles Unglück des einzelnen dagegen nicht in Betracht kommt' (Goethe) ...".

de skizzierten verwandte Argumentation, welche das beharrliche Festhalten an der bereits naturrechtlich bestehenden Unauflöslichkeit mit dem Schutz der Institution von Ehe und Familie vor argen Erschütterungen begründet<sup>82</sup> sowie in einer eigentümlichen Weise personale Ausdrucksweisen desavouiert, wenn etwa der Gedanke, "daß die Eheleute zusammenbleiben *müssen*"<sup>83</sup>, diesen die Pflicht bewußt machen soll, "sich für dieses dauernde Zusammenleben zu erziehen im gegenseitigen Nachgeben, Verzeihen und Verstehen"<sup>84</sup>, wenn die Unauflöslichkeit des Ehebandes die Eheleute zu den Tugenden der Selbstbeherrschung und Opferbereitschaft *zwingen* soll<sup>85</sup> und schließlich der Begriff der "Trauung" zwar als Hinweis darauf verstanden wird, "daß die beiden einander wirklich trauen müssen"<sup>86</sup>, aber hinzugefügt wird: "wie könnten sie das, wenn sie nicht wüßten, daß ihre Ehe eine einmalige, unauflöbliche Verbindung ist!"<sup>87</sup> Die Unauflöslichkeitsgarantie gilt als Voraussetzung des Einander-Vertrauen-Könnens der Ehegatten, *weil* durch ihren Wegfall der Ehebruch seine Abscheulichkeit mit den entsprechenden Folgen verlieren würde.<sup>88</sup> Die Unauflöslichkeit erscheint so nicht als Konsequenz vorbehaltlosen Vertrauens und unbedingter Zusage der Partner, sondern eher als eine äußere sanktionell-institutionelle Garantie des Zusammenbleibenmüssens, unter welcher Bedingung Vertrauen erst ermöglicht werden soll.<sup>89</sup>

---

82 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 311.

83 Ebd., 62.

84 Ebd., 62.

85 Vgl. B. Marschall, Ehe recht, 33f.

86 S. Kruschina, Ehe recht, 10.

87 Ebd., 10.

88 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 59. Auch F. Schönsteiner, Grundriß, 47 betont das Wohl der Gesellschaft zur Begründung der Unauflöslichkeit und sieht in ihr ebd., 48 vor allem ein "sehr wertvolles pädagogisches Moment. Der Gedanke, für immer gebunden zu sein, die Schiffe hinter sich verbrannt zu haben, hilft zur besseren Beherrschung der sexuellen Triebe, zur Bewahrung der Treue und zur Überwindung auftauchender Versuchungen." Vgl. auch u. 2.1.

89 Auch für den Bereich der Unauflöslichkeit gilt das bereits in Anm. 68 bezüglich der Monogamiebegründung festgestellte, daß personale Ausdrucksweisen als "Begründungsversatzstücke" vorkommen,

Dieser Einschätzung entsprechen auch zwei weitere Beobachtungen. Zum einen wird bei der meist kurzen Behandlung der augustini- schen tria-bona-Lehre<sup>90</sup>, die sich nicht ausdrücklich im CIC1917/18 findet, wohl aber eine große Rolle in der Judikatur spielt<sup>91</sup>, durch die Betonung ihres engsten, innigsten, unzertrennbaren Zusammenhangs mit den Wesenseigenschaften und vor allem mit den Zwecken und die letztendliche Identifikation von Hauptzweck und "bonum prolis", Einheit und "bonum fidei" sowie von Unauflöslichkeit und "bonum sacramenti"<sup>92</sup> das Übergewicht des sozialen Aspekts unterstrichen, zum anderen bei der Frage, um wessen Wesenseigenschaften es sich denn eigentlich handle, keineswegs, wie zu erwarten, auf die Ehe als personale Verbindung hingewiesen, sondern die Auskunft erteilt, daß es um wesentliche Eigenschaften des Ehevertrages<sup>93</sup> bzw. des Eheban-

---

ohne daß damit eine Wesensaussage über die Ehe intendiert ist; vgl. etwa A. Knecht, Handbuch, 54, der als Grund für die Unauflöslichkeit die "unvergleichliche Innigkeit der ehelichen Verbindung, welche die Gatten gleichsam ineinander aufgehen und in eins verschmelzen läßt", anführt, um einige Sätze später, ebd., 54, ungehindert von der notwendigen Dauer des "Besitzes" zu sprechen. Auch H. Müssener, Eherecht, 18 spricht von der "Natur der ehelichen Liebe und Treue, die von Mann und Frau in allen Verhältnissen des Lebens beieinander auszuharren verlangt" als Unauflöslichkeitsgrund, hebt unmittelbar anschließend jedoch besonders die Funktion der körperlichen und geistigen Erziehung der Kinder hervor.

90 Vgl. nochmals W. Molinski, Theologie, 78f.

91 Diese besondere Bedeutung ergibt sich daraus, daß die "tria bona" als griffige Zusammenfassung dessen angesehen werden, was nicht willentlich ausgeschlossen werden darf, soll die Ehe gültig zustande kommen. Vgl. so: F. Trieb, Handbuch, 445; H. Jone, Gesetzbuch 2, 331; F. Schönsteiner, Grundriß, 18 sowie als Überblick F. Gil Hellin, Bona, 48-59.

92 Vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 169 und 170; T. Schäfer, Eherecht, 22; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 299; A. Scharnagl, Eherecht, 21f.; J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 59; A. Perathoner, Gesetzbuch, 367; J. B. Haring, Grundzüge, 415; E. Eichmann, Lehrbuch 1, 453; H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 25; A. Gougnard, Tractatus, 259f.; A. De Smet, Sponsalibus 1, 328 n. 370; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 35 n. 28; J. Bank, Connubia, 46; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 22; P. Gasparri, Tractatus 1, 18f. n. 10; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 5; F. Trieb, Handbuch, 42. Solcher Identifikation stehen kritisch gegenüber C. Holböck, Handbuch 2, 606 und H. Hanstein, Eherecht, 19, da mit ihr zu verschiedene Dinge auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden sollen. So auch F. Schönsteiner, Grundriß, 18, der zudem unter diesen Gütern nur gewisse hervorragende sittlich-soziale versteht" (H.v.V.).

93 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 10; zum Wesen des Ehevertrags gehören sie auch für W. Arenhold, Darstellung, 6; vgl. noch deutlicher F. Trieb, Handbuch, 36f., der zunächst allgemein über Vertragseigenschaften handelt, um diese dann ebd., 37 auf den Ehevertrag zu übertragen und in dem c. 1081 §2 CIC1917/18 diejenigen Eigenschaften des Vertrags ausgedrückt zu finden, die gewollt sein müssen, damit von Ehe die Rede sein kann.

des<sup>94</sup> gehe. Damit zeigt sich von Neuem die rechtliche Verobjektivierung der Wesenseigenschaften: die "Pflicht zur Treue ist ... als ein Reflex des rechtlichen vinculum zu sehen ... die indissolubilitas wird ... vollständig als eine Qualität der Institution 'vinculum'"<sup>95</sup> verstanden, so daß der bei T. Vlaming und L. Bender gezogene Vergleich zwischen der Unauflöslichkeit der Ehe und der Unheilbarkeit einer Krankheit<sup>96</sup> in seiner Hervorhebung des Unbeteiligt- und bloßen Be- und Betroffenseins der Ehegatten zumindest in der altkodikarischen Ehesicht eines gewissen Realismus nicht entbehrt. Die Ehe erweist sich so als vorstrukturierte Gegebenheit vor und außerhalb der Partner, die als Subjekte, wenn überhaupt, an zweiter Stelle und, wie H. Pree herausstellt, in den weniger zentralen Partien des kirchlichen Eherechts und selbst dort nur fragmentarisch Berücksichtigung finden.<sup>97</sup>

---

94 Vgl. F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 34 n. 27 und 35 n. 28 sowie die bezeichnenden Überschriften "De proprietatibus vinculi coniugalis", "De Unitate vinculi coniugalis", "De indissolubilitate vinculi coniugalis" (H.v.V.) bei A. De Smet, Sponsalibus 1, 260 und 271f. n. 309; vgl. ähnlich weiterhin B. Marschall, Eherecht, 9f. und 13f.; H. Hanstein, Eherecht, 23; A. Gougnard, Tractatus, 324f.; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 399 n. 629; A. Perathoner, Gesetzbuch, 367 sieht die Unauflöslichkeit als Schutz des Ehebandes. Bezeichnend auch die Diktion bei J. Linneborn, Grundriß, 396, wo das Band die Gatten in unauflöslicher Festigkeit umschließt und sie miteinander zu ausschließlichem Besitze verbindet und ebd., 411, wo von dem unzerreißbaren Band die Rede ist, das die Eheschließung um die Gatten schlingt. Vgl. F. Schönsteiner, Grundriß, 773, wo dem Rechtsband die Eigenschaften der "unverwüstlichen Dauerhaftigkeit" und der "strengen Ausschließlichkeit" zugeschrieben werden, so daß die erste Rechtswirkung der Eheschließung "die Knüpfung eines die Gatten umschließenden und sie aneinander kettenden Rechtsbandes" (H.v.V.) ist.

95 H. Pree, Ehe, 348.

96 Vgl. T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 16: "Matrimonium dicitur indissolubile sicut aegritudines quaedam dicuntur insanabiles. Sicut hoc ultimum non excludit Dei potestatem eas sanandi sua virtute divina, sic thesis nostra non excludit Deum suo positivo interventu posse aliquod matrimonium dissolvere".

97 Vgl. H. Pree, Ehe, 350-352: Personale Aspekte kommen im Bereich der "separatio a toro et mensa" (cc. 1128-1132 CIC1917/18) "nur negativ über die Trennungsgründe in den Blick", ebd., 350; durch die in den cc. 1110-1117CIC 1917/18 umschriebenen Rechtswirkungen der Ehe werden jene Bezugsverhältnisse stärker hervorgehoben, die der sozialen Funktion der Ehe dienen, wenn c. 1112 CIC1917/18 indirekt den Persönlichkeitswert der Frau dem des Mannes gleichstellt und c. 1111 CIC1917/18 Persönlichkeitsrechte und -pflichten anspricht, diese aber durch die Ausrichtung auf den Primärzweck die soziale Funktion ebenso wieder in den Vordergrund rücken wie die Kennzeichnung der Kindererziehung als schwere Pflicht, ohne ein entsprechendes Recht zu erwähnen (c. 1113



Auch die Frage, ob denn nicht der Hinweis vieler Kommentatoren auf die römischen Ehedefinitionen<sup>98</sup> und die des Römischen Catechismus<sup>99</sup>, in denen die Begriffe "communitas vitae", "consortium vitae", "consuetudo vitae", "coniunctio vitae" eine große Rolle spielen und die sich (zum Teil) auch im alten Codex finden<sup>100</sup>, eine anklingende Beachtung personaler Interessen ist, muß verneint werden. U. Navarrete zeigt, daß solche Begriffe zwar sehr wohl in der kanonistischen und theologischen Tradition verwurzelt sind, daß aber besonders seit dem CIC1917/18 die Definition der Ehe eher ihren Ausgangspunkt beim Primärzweck als bei den erwähnten Termini nahm.<sup>101</sup> Die Kommentierung verengt diese Begriffe auf die altkodikarische Perspektive. So wird bei der "coniunctio viri et mulieris" durch Attributierung zu "coniunctio maritalis" die entscheidend spezifizierende Ausrichtung auf die Nachkommenschaft zum Ausdruck gebracht<sup>102</sup>, die "individua vitae consuetudo" verstanden als das "ius mutuuum in alterius corpus" <sup>103</sup> und die "communio vitae" als "communio vitae domesticae

---

CIC1917/18), und das als erste Rechtswirkung genannte Entstehen des "vinculum natura sua perpetuum et exclusivum" (c. 1110 CIC 1917/18) den Partnern als "verselbständigte unpersönliche Gegebenheit" gegenübertritt, vgl. H. Pree, ebd., 351. Die cc. 1120-1127 CIC1917/18 über die Auflösung der Ehe bieten im Schutz der Glaubensüberzeugung des Getauften eine Berücksichtigung personbezogener Aspekte, die in diesem Fall jedoch mit dem "bonum commune" der Kirche zusammenfallen, vgl. ebd., 352. Schließlich macht H. Pree, Ehe, 349f. Anm. 31 darauf aufmerksam, daß auch die Aufstellung von Ehehindernissen vor allem im Interesse der Gemeinschaft erfolgt und fast ausschließlich solche Gründe für eine eventuelle Dispens anerkannt werden, "welche im Interesse der Institution Ehe und deren öffentlicher Funktion liegen."

98 Vgl. P. Krüger, T. Mommsen (Hg.), Corpus Iuris Civilis 1, 4: "Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio, individuum consuetudinem vitae continens" (Inst. 1, 9, 1); und ebd., 330: "Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio" (Dig. 23, 2, 1).

99 Vgl. Catechismus Romanus, 252: "Matrimonium est viri et mulieris maritalis coniunctio inter legitimas personas, individuum vitae consuetudinem retinens" (Catechismus Romanus II, 8, 3).

100 Vgl. cc. 1129 §1, 1130, 1131 §§1 und 2 CIC1917/18.

101 Vgl. U. Navarrete, Iure, 265.

102 Vgl. A. Gougnard, Tractatus, 113.

103 Vgl. P. Gasparri, Tractatus 1, 15 n. 6; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 2; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 6, wobei hier auch die "unio animorum" und die "aliqualis unio bonorum" erwähnt werden; vgl. auch F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 6 n. 6; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 396 n. 623 und 397 n. 625; F. M. Cappello, Summa 2, 290 n. 301.

i. e. thori, mensae et cohabitationis."<sup>104</sup> Wo von der gegenseitigen und dauernden sowie ungeteilten Lebensgemeinschaft die Rede ist, wird sie entweder konkretisiert als das Recht auf den Leib des anderen<sup>105</sup>, aus der Fortpflanzungsfunktion abgeleitet und damit der Zweckperspektive unterstellt<sup>106</sup> oder aber als eine Gemeinschaft des Geschlechtsverkehrs, des Speisens an einem Tisch und des gemeinsamen Wohnens expliziert.<sup>107</sup> Dies gilt auch, wenn tatsächlich einmal in überraschend personaler Diktion von der Ehe die Rede ist, wie etwa bei C. Holböck: "Die Gesinnung der Hingabe aneinander, das Zusammengehören der Gatten durchs ganze Leben, muß aber einen Anfang nehmen in einem Akt gegenseitiger Hingabe, wie er allein des Menschen würdig ist. So verlangt die Ehe als Zustand, daß sie durch einen Willensakt gegenseitigen Sich-Schenkens begründet werde. Diese Hingabe aneinander ist die Eheschließung, die Ehe in ihrem Werden"<sup>108</sup>, - selbst dort wird das Verständnis des Sich-Schenkens als bloße Recht-Pflicht-Einräumung und die anschließende restriktive Bestimmung der Lebensgemeinschaft als im "ius in corpus" bestehend<sup>109</sup> keineswegs als Spannung zur vorhergehenden Redeweise empfunden.<sup>110</sup> Das Begriffspaar

---

104 Vgl. T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 6; ähnlich P. Gasparri, Tractatus 1, 15 n. 6; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 2; F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 5 n. 574.

105 Vgl. J. Linneborn, Grundriß, 396; A. Knecht, Handbuch, 38f.; A. Scharnagl, Ehe recht, 169 spricht von den sich aus der vollkommenen Lebensgemeinschaft ergebenden Rechten und Pflichten, um dann ebd., 170 das "ius in corpus" mit dem Hauptzweck als Begründung anzuführen. Für E. Eichmann, Lehrbuch 1, 525 meint "Leibesgemeinschaft" Recht und Pflicht des "debitum conjugale".

106 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 48f. und 392; B. Mathis, Kirchenrecht, 328f.; in der Zweckperspektive deutlich auch H. Müssener, Ehe recht, 15.

107 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 421; bei A. Retzbach, Recht, 215 besteht die völlige Lebensgemeinschaft vor allem in der Gemeinschaft von Tisch und Bett; so auch J. Pfab, Aufhebung, 21f. und 38; E. Eichmann, Lehrbuch 1, 452 und 525; H. Müssener, Ehe recht, 147; F. Schönsteiner, Grundriß, 12 und 846.

108 C. Holböck, Handbuch 2, 605 (dort H. des gesamten Abschnitts).

109 Vgl. ebd., 606.

110 Vgl. ähnlich A. Rösch, Ehe, 5, wo die "rückhaltlose Hingabe" zur Illustrierung des besonderen Charakters des Ehevertrages dient oder ebd., 1, wo unvermittelt an die Rede von der vollen und dauernden Lebensgemeinschaft die Finis-Lehre angeschlossen wird. E. Eichmann, Lehrbuch 1, 451f. bietet die römischen Ehedefinitionen und die des Catechismus Romanus, um direkt im Anschluß den Vertragscharakter der Eheschließung zu behandeln. H. Müssener, Ehe recht<sup>3</sup>, 22 spricht im Zu-

"Lebens- und Leibesgemeinschaft" dient somit lediglich als Kurzformel für das kodikarische Verständnis der Ehe als Rechtsverhältnis von *lebenslanger* Dauer und mit dem Recht auf den *Leib* des jeweils anderen als Inhalt.<sup>111</sup>

Wird nun die Ehe als verordnete und vorgeordnete Größe verstanden, dann muß es dementsprechend eine ver- und vorordnende Instanz geben. Unter dem Begriff des natürlichen<sup>112</sup> und positiv-göttlichen Rechts<sup>113</sup> bereits häufig genannt, läßt sich diese Frage auch stellen als eine nach dem spezifischen Verständnis des göttlichen Rechts in den zeitgenössischen kanonistischen Ehe traktaten. Zunächst wird hier unterschieden zwischen göttlichem und kirchlichem Recht, welches letzteres zu erlassen, der Kirche kraft des Stifterwillens Christi die Kompetenz zukommt.<sup>114</sup> Dabei differenziert sich das göttliche Recht in das Naturrecht auf der einen und das positiv-göttliche Recht oder Offenbarungsrecht auf der anderen Seite;<sup>115</sup> beides gilt als dasjenige, "was von Gott als *Gesetz* gegeben wurde."<sup>116</sup> Bereits hier scheint auf, was sich im folgenden noch extensiv zeigen wird, daß nämlich in der Kommentierung des Eherechts ein mit einer spezifischen Konzeption des göttlichen Rechts zusammenhängendes Gottesbild vorherrschend ist, das Gott betrachtet als einen obersten Gesetz-

---

sammenhang mit den Nebenzwecken von der "innigsten Liebes- und Lebensgemeinschaft", was wohl als Reflex der Diskussion um personalistische Eheauffassungen der 30er Jahre anzusehen ist, die allerdings ebd., 23 als rechtlich irrelevant zurückgewiesen werden. Bezeichnend ist auch die Ausdrucksweise ebd., 17: "Die ... Ausdrücke coniugium und consortium deuten auf die Lebens- und Schicksalsgemeinschaft hin, der Mann und Frau in der Ehe *unterworfen* sind" (H.v.V.). Vgl. sinnverwandt auch S. Kruschina, Eherecht, 1.

111 Mit Recht erwähnt S. Schnyder, Objekt, 254f. solche Hinweise auf die leiblich-geistige Unterstützung der Gatten und auf die Ehe als volle Lebensgemeinschaft als bemerkenswert. Allerdings muß auch er die wesentliche Unterordnung dieser Elemente unter den Fortpflanzungszweck feststellen, vgl. ebd., 257f. und bereits vorher auf die grundsätzliche Übereinstimmung aller Eherechtskommentare hinsichtlich des "ius in corpus" und seiner einseitigen Ausrichtung auf Nachkommenschaft hinweisen, vgl. ebd., 250.

112 Vgl. o. f. l.

113 Vgl. o. ebd.

114 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 6 und 7 sowie F. Triebs, Handbuch, 11.

115 Vgl. ebd., 8; J. Pfab, Aufhebung, 19; F. Triebs, Handbuch, 11.

116 J. Pfab, Auflösung, 19 (H.v.V.).

geber, dessen Kompetenzen in einer inadäquaten Anthropomorphie lediglich zu göttlicher Allmacht potenziert werden. Das göttliche Recht wird verstanden als ein unabänderlicher Normenfundus, der sich zusammenfügt "aus den Normen, die Gott in der Natur des Menschen mitgegeben hat und aus den geoffenbarten Anordnungen, die als Ausdruck seines Willens diese grundlegenden Normen näher erklären und weiterführen auf das Ziel des Menschen hin".<sup>117</sup> Die schöpferische Allmacht hat als Willensäußerung der höchsten Gewalt die Welt- und Naturordnung bestimmt, "jedem Wesen seinen Zweck gesetzt, zu dessen Erreichung die entsprechenden Einrichtungen und Mittel geschaffen"<sup>118</sup> und damit der Natur zu entnehmende erzwingbare Regeln für das Gemeinschaftsleben erlassen<sup>119</sup>, denen ein absoluter Wert innewohnt und deren Bedeutung weit über bloße Direktiven hinausreicht.<sup>120</sup>

Die notwendige Beschränktheit menschlicher Vernunftkenntnis hinsichtlich des naturrechtlich Geforderten macht nun eine ergänzende positiv-göttliche Gesetzgebung erforderlich.<sup>121</sup> Daß auch dieser wirklicher und wahrhafter Rechts- und Verpflichtungscharakter zukommt,

---

117 Ebd., 19; F. Schönsteiner, Grundriß, 42 spricht auch vom "soveränen Herr der natürlichen Ordnung".

118 A. Knecht, Handbuch, 9.

119 Vgl. ebd., 8. Anschaulich exerziert wird diese Ablesung der Naturordnung bei F. Trieb's, Handbuch, 25 z. B. in bezug auf den Primärzweck: "Unsere Vernunft leitet die Erzeugung von Kindern als primären Zweck der Ehe ab aus der Getrenntgeschlechtlichkeit von Mann und Weib, aus dem Geschlechtstrieb, d. h. aus der triebhaften Neigung des Mannes zum Weibe und umgekehrt, endlich aus den zweckentsprechenden, geschlechtlichen Apparaten (H.v.V.) des Mannes und Weibes. So ist z. B. die Präparierung des männlichen Samens in den Hoden des Mannes vernünftig gar nicht anders zu erklären als durch die Fortpflanzungsabsicht des Schöpfers". Diesem Primärzweck entspricht dann ebd., 449 gleichsinnig das Objekt des Ehwillens. Auch der Vertragscharakter der Ehe kann auf diese Art auf göttliches Recht zurückgeführt werden, vgl. ebd., 449: "Da es nicht der menschlichen Würde entspricht, daß Mann und Weib sich wahllos, bloß instinktmäßig zur Begattung zusammenfinden wie die Tiere, so hat der Schöpfer zur vernünftigen Voraussetzung des Begattungsaktes den Vertrag erwählt, in welchem sich ein Mann und ein Weib mit völlig freiem Willen zu dauernder Gemeinschaft zusammentun und zur Bereitschaft zu den naturgemäß notwendigen Akten behufs Fortpflanzung".

120 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 9 und F. Trieb's, Handbuch, 11: "Das ius divinum naturale ist der Inbegriff jener Sätze, welche wir mit unserer Vernunft aus der Natur der Ehe, wie sie von Gott geschaffen ist, mit Notwendigkeit erschließen". Vgl. auch R. Potz, Geltung 188f.

121 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 11 und J. Pfab, Aufhebung, 35.

garantiert Gott selbst als "oberster Gesetzgeber" positiven Rechts.<sup>122</sup> Dementsprechend erfolgt die Konkretisierung und Anwendung göttlichen Rechts jeweils durch Deduktion aus den obersten natürlichen oder geoffenbarten Gesetzen: "Rechtssätze, welche sich als oberste Grundgesetze der menschlichen Natur und Gemeinschaft oder als absolute, unbestritten richtige und dauernd notwendige, nächste oder entferntere Folgerungen aus ersteren erweisen, sind verpflichtend, weil sie den Willensausdruck des allmächtigen Schöpfers und allgewaltigen Herrn der Menschheit darstellen".<sup>123</sup>

Diese grundsätzliche Konzeption findet nun Anwendung auf die Ehe und ergibt das im Detail bereits erörterte Eheverständnis des CIC 1917/18. Der Mann und Frau zueinander drängende Geschlechtstrieb weist auf die offensichtlich beabsichtigte Erhaltung der Menschheit durch Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hin. Dieser Zweck wird nur erreicht in einer monogamen und unauflöselichen Verbindung, in der auch die gegenseitige Unterstützung der Gatten und die Zügelung der Begierlichkeit eine - sekundäre - Rolle spielen dürfen; Eigenschaften und Inhalt der Ehe sind damit naturgesetzlich festgelegt.<sup>124</sup> Der göttliche Gedankengang des Schöpfers hat also zur Erhaltung des Menschengeschlechts zunächst das Eheinstitut zwecks Fortpflanzung als solches ins Dasein zu rufen und dann eigenschaftlich zweckentsprechend auszustatten. Genau dies ist durch die positiv-göttliche Gesetzgebung, die Einsetzung der Ehe als einheitlich und unauflöselich durch Gott im Paradies geschehen.<sup>125</sup>

---

122 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 11 und J. Pfab, Aufhebung, 35.

123 A. Knecht, Handbuch, 12. Ähnlich F. Schönsteiner, Grundriß, 42.

124 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 2f; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 167; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 296; J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 48; A. Rösch, Ehe, 3 und 6; C. Holböck, Handbuch 2, 602; J. Pfab, Aufhebung, 20f., A. De Smet, Sponsalibus 1, 61f. n. 77; F. M. Cappelto, Tractatus 3/1, 17 n. 17; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 30f. n. 24; J. Bank, Connubia, 3f; A. Gougnard, Tractatus, 119.

125 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 33; A. Scharnagl, Ehe recht, 18 und 20; J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 48, auch 60-62; B. Marschall, Ehe recht, 5; 7; 9; A. De Smet, Sponsalibus 1, 267 n. 305; F. M. Cappelto, Tractatus 3/1, 17 n. 17; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 31 n. 25; J. Bank, Connubia, 4; A. Gougnard, Tractatus, 119f; F. M. Cappelto, Summa 2, 293 n. 306.

Zur Bewältigung der Ausnahmen vom göttlichen Gesetz der Einheit und Unauflöslichkeit im Alten Bund wird die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen primärem Naturrecht, das absolute Geltung beansprucht und unabdingbar für den Bestand der Ordnung ist, und sekundärem Naturrecht, dessen Verletzung die Ordnung nicht aufhebt, sondern lediglich weniger vollkommen sein läßt und von dessen Verpflichtungskraft nur Gott selbst oder mittelbar die Kirche dispensieren können<sup>126</sup>, herangezogen. Ursprung, Existenz und Ordnung der Ehe sind somit Ausdruck eines allmächtigen Gesetzgebungswillens, der die Ehe per "Anordnung" einsetzt und ausstattet<sup>127</sup>, also voluntaristisch agiert, Abweichungen von diesen Anordnungen toleriert<sup>128</sup> oder sie durch Dispens legitimiert<sup>129</sup> und schließlich durch Jesus Christus die ursprüngliche "Rechts"-Ordnung wieder herstellen läßt. Denn er ist es, der als "Gottmensch der Gesetzgeber der Welt ist"<sup>130</sup> und damit kraft seiner höchsten Gesetzgebungsgewalt<sup>131</sup> die Wesenseigenschaften der Ehe zu streng verpflichtenden, unverbrüchlichen und unabänderlichen Gesetzen, letztlich Gottesgesetzen<sup>132</sup>, erklärt, so wie Christus überhaupt und auch der Apostel Paulus "maßgebende Bestimmungen erlassen"<sup>133</sup> haben und im Ehebereich mit großer Tragweite ge-

---

126 Vgl. H. Hanstein, Eherecht, 22; A. De Smet, Sponsalibus 1, 261f. n. 297f. Vgl. auch F. Schönsteiner, Grundriß, 42-44.

127 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 48; H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 24.

128 Vgl. M. Hockenmaier, Ehe, 11. Ähnlich F. Schönsteiner, Grundriß, 42 und 48.

129 Vgl. A. De Smet, Sponsalibus 1, 268f. n. 306; F. Schönsteiner, Grundriß, 48.

130 Vgl. B. Marschall, Eherecht, 11. Vom "göttlichen Gesetzgeber" spricht auch A. Rösch, Ehe, 9f.

131 Vgl. A. Scharnagl, Eherecht, 187.

132 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 65; A. Scharnagl, Eherecht, 20; H. Müssener, Eherecht, 16; M. Hockenmaier, Ehe, 12; F. Arnold, Ehegesetz, 12f.; B. Marschall, Eherecht, 9; 11; 34; 35; für F. Schönsteiner, Grundriß, 44 hat "Christus als König und Gesetzgeber die ursprüngliche Gottessatzung ... wiedererneuert ..." (H.v.V.).

133 A. Rösch, Ehe, 11; F. Arnold, Ehegesetz, 143 spricht in bezug auf die gleichen Rechte der Gatten hinsichtlich des Geschlechtsaktes von einem von Paulus aufgestellten "Rechtssatz". F. Trieb, Handbuch, 28 redet im Zusammenhang der paulinischen Eheaussagen im 1. Korintherbrief von der "Rechtsskunde" des Paulus und ebd. 11 in bezug auf Ex 20,14 und Mt 19,6 von positiv-göttlichen eherechtlichen Normen.

setzgeberisch aufgetreten seien.<sup>134</sup> Jesus Christus ist somit nicht nur Sitten-, sondern auch Gesetzeslehrer, Begründer einer neuen Ehedisziplin, welche die Rede von einem neutestamentlichen Eherecht legitimiert<sup>135</sup>, und die Wesenseigenschaften sind formelle, bindende Gesetze.<sup>136</sup>

Diese Eintragung des altkodikarischen Ehebildes in das Koordinatensystem eines dekretalistisch verstandenen Schöpferwillens und einer spezifischen Naturrechtskonzeption, welche die menschliche Person als grundlegend vorstrukturiert und mit bestimmten natürlichen Tendenzen ausgestattet sieht, die als normative Vorgaben lediglich entdeckt, erkannt, in deduktiver Manier für den Einzelfall konkretisiert werden müssen und somit auch die Ehe als rechtlich vorgeformte Lebensweise zumindest in ihren allgemeinen Grundlagen jeder geschichtlichen Disposition entziehen, macht wiederum die gravierende Dominanz des Rechtlich-Institutionellen im Eheverständnis des alten Codex deutlich. Die anthropomorphe Aufgipfelung gesetzlicher Bindungs- und Verpflichtungsgewalt in einem obersten göttlichen Gesetzgeber konfrontiert den Menschen nicht mit Gottes Anspruch an ihn, sondern mit dem Anspruch bestimmter konkreter Normen und Institutionen, welche jedoch zwangsläufig in ihrer konkreten geschichtlichen Ausgestaltung zeitbedingt sein müssen.<sup>137</sup> Letztlich werden göttliches und menschliches Wirken in ein Konkurrenzverhältnis zueinander gestellt, wodurch es erst zu einem Verständnis der menschlichen Natur als reine Vorgegebenheit<sup>138</sup> kommt, welche als Wesensordnung durch Verallgemeinerung und Abstraktion gewonnen, dann jedoch als inhaltlich absolut geltend, weil von göttlicher Anordnung, gedeutet<sup>139</sup>, die menschliche vernünftige

---

134 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 82.

135 Vgl. F. Schönsteiner, Grundriß, 44 sowie ebd. f die Rede von den "Ehesatzungen Christi".

136 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 693.

137 Vgl. H. Pree, Ehe, 364. Vgl. anschaulich illustrierend M. Leitner (Hg.), Handbuch, 171f., wo in einem Atemzug mit der göttlichen Einsetzung der Ehe und ihrer Wesenseigenschaften auch die Unterordnung der Frau unter den Mann zu den unabänderlichen, für alle Völker und Zeiten geltenden Sätzen der Uroffenbarung gezählt wird.

138 Vgl. F. Böckle, Mensch, 14.

139 Vgl. F. Böckle, Gesetz, 170 und 188 sowie ders., Einführung, 10.

Lebensgestaltung zu einem bloß rezeptiven Ablese- und Nachvollzugsvorgang degradiert.<sup>140</sup> So wird der Fehler begangen, das Verhältnis zwischen den ersten Prinzipien des Sittengesetzes und den konkreten Normen als ein deduktives zu bestimmen<sup>141</sup> und damit eine unmittelbare Verkoppelung des von Gott an den Menschen gestellten Anspruchs freier und verantworteter Lebensgestaltung mit einer inhaltlich vorgegebenen Ordnung zu vollziehen.<sup>142</sup> Dadurch wird die menschliche Person abstrakten Vorgegebenheiten und im Ehebereich einer dekretierten Eheordnung mit institutionellen Zwecken unterworfen.<sup>143</sup>

## 1.2. Der Vertragsbegriff als die Zentralkategorie des altkodikarischen Eherechts

Zur notionellen Fassung des oben umschriebenen dominierend rechtlich orientierten Ehekonzepts verwendet der CIC 1917/18 den Begriff des Vertrages. Sein häufiger Gebrauch stellt nicht nur ein erstes quantitatives Indiz für seine besondere Bedeutung dar<sup>144</sup>, sondern wird ausdrücklich als betonter Nachdruck verstanden, mit dem der Codex eine Art amtlichen Entscheid für den im 19. Jahrhundert<sup>145</sup> in die kritische Diskussion geratenen Vertragsbegriff gefällt haben soll.<sup>146</sup> Dies allein rechtfertigt bereits ein näheres Eingehen auf diesen Terminus, der in vier Schritten auf seine Funktion und Relevanz für das altkodikarische Eheverständnis hin befragt werden soll. Zunächst wird nach einer eventuellen Begründung für die Bezeichnung

---

140 Vgl. F. Böckle, Rückblick, 123. Vgl. hierzu wiederum illustrierend C. Holböck, Handbuch 2, 602.

141 Vgl. F. Böckle, Rückblick, 123.

142 Vgl. F. Böckle, Gesetz, 173.

143 Vgl. H. Pree, Ehe, 364.

144 Vgl. o. 1.1.

145 Vgl. dazu etwa R. v. Scherer, Handbuch 2, 92f.

146 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 61 Anm. 2; J. Linneborn, Grundriß, 9 Anm. 6; W. Lohmann, Vorbehalt, 25; zur Legitimation des Vertragsbegriffs verweisen auf c. 1012 CIC1917/18 als grundlegenden Canon M. Leitner (Hg.), Handbuch, 168 sowie T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 2.



der Ehe als Vertrag zu suchen sein. Anschließend soll eingegangen werden auf die ausführliche Hervorhebung der Besonderheit des Vertragsbegriffs in seiner Anwendung im Ehebereich, um dann seine Verwendung nicht nur als Beschreibungs-, sondern auch als zentrale Begründungskategorie zu untersuchen und schließlich einige Beobachtungen zum Verhältnis von Ehevertrag und -konsens zusammenzutragen.

Wo der Begriff des Vertrags nicht - wie zumeist - einfachhin vorausgesetzt wird<sup>147</sup>, findet sich mitunter der Hinweis auf die völker- und rechtsgeschichtliche Ursprünglichkeit des Ehevertrages, der überall, und zwar als etwas Selbstverständliches, aufgetreten sei.<sup>148</sup> Die vertragliche Ordnung wird als ein zu Geschlechtsverkehr und Kindererziehung notwendig hinzutretender "geistiger Faktor" verstanden<sup>149</sup>, welcher als ehebegründender Akt eine Forderung der leibseelischen Verfaßtheit des Menschen darstellt<sup>150</sup> und letztlich naturrechtlicher Herkunft<sup>151</sup> oder Ergebnis direkter göttlicher Einsetzung ist.<sup>152</sup> Am häufigsten wird die Anwendung des Vertragsbegriffs auf die Ehe jedoch damit begründet, daß die Termini "Ehe" und "Vertrag" de facto zusammenfallen, da alle Elemente eines Vertrages auch bei der Ehe anzutreffen seien. Wie bei einem wahren und zweiseitigen Vertrag gibt es auch bei der Ehe die betreffenden Personen, ein bestimmtes Material- und Formalobjekt, einen rechtmäßigen Konsens zwischen rechtsfähigen, bei der Ehe geschlechtsverschiedenen Personen über ein gemeinsames Objekt, einen Grund, nämlich die Fortpflanzung und Erziehung der Nachkommenschaft, sekundär auch die gegenseitige Hil-

---

147 Vgl. die Belege o. 1.1.

148 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 2; S. Kruschina, Eherecht, 3.

149 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 2; C. Holböck, Handbuch 2, 603; S. Kruschina, Eherecht, 2, der ebd., 2f. noch weiter geht: "... erst durch den Vertrag wird die Verbindung zur res sacra und findet in ihm ihre feste Bindung (vgl. das lat. Wort fides als kultischen Begriff und als 'Vertragstreue')", vgl. zum Begriffsgeschichtlichen u. Dritter Teil: 2.

150 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 3.

151 Vgl. ebd., 76; T. Schäfer, Eherecht, 9; J. Pfab, Aufhebung, 20: "Es gehört zu den offenkundigen Naturgesetzen, daß die Ehe eine vertragliche ... Vereinigung ... ist ..."; außerdem A. De Smet, Sponsalibus 1, 62 n. 79.

152 Vgl. A. De Smet, Sponsalibus 1, 62 n. 79; F. Triebs, Handbuch, 449.

fe, strikte Pflichten des Tuns und Unterlassens sowie die Gegenseitigkeit der beiderseitigen Verpflichtungen.<sup>153</sup> Damit gilt all das, was über Verträge im allgemeinen zu sagen und festzustellen ist, auch für die Ehe<sup>154</sup>, und auch ihr Rechtscharakter als solcher bedarf so keiner weiteren Begründung. Insgesamt lassen die Bemerkungen zu Ursprung und Begründung des Vertragsbegriffs hinsichtlich seiner Anwendung auf die Ehe folgendes gedankliches Gefälle erkennen: An erster Stelle steht nicht der Versuch, die Ehe als Lebenswirklichkeit in einer möglichst ganzheitlichen Blickrichtung zu erfassen, um dann nach eventuellen Eignungsgründen für einen bestimmten kennzeichnenden Begriff Ausschau zu halten; vielmehr wird der vertragliche Charakter der Ehe als mindestens gleichursprünglich mit dieser selbst betrachtet, letztere daher von vornherein in kontraktuelle Perspektive erfaßt, um so nach Elementen zu suchen, die den eigentlich vorausgesetzten Vertragscharakter stützen und bestätigen können. Allgemeine vertragsrechtliche Grundsätze finden dann Anwendung auf die Ehe. Sie kann "wesentlich" als Vertrag bezeichnet werden<sup>155</sup>, d. h., mit diesem Begriff wird das, was Ehe zur Ehe macht, ihr Wesen, ausgedrückt<sup>156</sup> und damit auch das maßgebliche Interesse des Ehrechts an der Regelung und Sicherung der Gültigkeitsvoraussetzungen der Ehe motiviert.<sup>157</sup>

Mit diesem Ausweis der Eignung des Vertragsbegriffs als Ehebezeichnung sind allerdings die grundsätzlichen Ausführungen zu diesem Begriff keineswegs erschöpft. Vielmehr wird, ohne daß dies als Spannung zum Vorhergehenden empfunden, geschweige denn thematisiert ist, die Be-

---

153 Vgl. ausführlich F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 24f. n. 23; mehr oder minder extensiv ausgeführt findet sich diese Argumentationsfigur bei M. Leitner (Hg.), Handbuch, 168; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366 Anm. 6; J. Bank, Connubia, 7f; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 2; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 396 n. 621; vgl. auch F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 42 n. 34.

154 Vgl. F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 25 n. 23; W. Lohmann, Vorbehalt, 26; so kann auch J. Pfab, Aufhebung, 29 den Grundsatz des allgemeinen Vertragsrechts, daß die Untreue des einen sich nicht zum Schaden des anderen auswirken darf, einfachhin auf die Problematik der Trennung von Tisch und Bett übertragen. Vgl. auch F. Schönsteiner, Grundriß, 26.

155 Vgl. A. Retzbach, Recht, 213. Für H. Jone, Gesetzbuch 2, 231 besteht die Ehe "ihrem innersten Wesen nach ... in einem ehelichen Vertrag". Ähnlich F. Schönsteiner, Grundriß, 37.

156 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 80 sowie S. Kruschina, Eherecht, 53.

157 Vgl. H. Pree, Ehe, 344. Vgl. zur modelltheoretischen Kennzeichnung dieses Phänomens als Inversi-

stimmung der Ehe als "contractus verus" mit bemerkenswertem Aufwand durch weitere Aspekte ergänzt. Die Ehe ist nun ein "contractus sui generis" <sup>158</sup>, ein "contractus singularis" <sup>159</sup>, mehr als ein privatrechtlicher Vertrag <sup>160</sup>, ein Vertrag besonderer Art <sup>161</sup> und höherer Ordnung. <sup>162</sup> Der Grund dieser Besonderheit liegt in der offensichtlich für notwendig gehaltenen aufwendigen attributiven Ausstattung des Ehevertrags. So ist die Ehe zunächst ein synallagmatischer, d. h. ein zweiseitiger Vertrag, da beide Teile notwendig mit gleichen Rechten und Pflichten gebunden werden <sup>163</sup>, und ein unteilbarer, d. h. für beide Teile gültiger oder ungültiger Vertrag. <sup>164</sup> Ein weiteres Spezifikum des Ehevertrags kommt in seinem Verständnis als "naturrechtlicher Vertrag" <sup>165</sup>, als "contractus naturalis" <sup>166</sup> zum Ausdruck, insofern er in der menschlichen Natur und ihrer Ausrichtung auf Fortpflanzung des Menschengeschlechts begründet liegt. Daß die Ehe durch den Konsens der Nupturienten zustandekommt, der durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann, bildet ebenfalls eine der Eigenheiten des Ehevertrages <sup>167</sup>, so daß dieser als *Konsensual-* und

---

on u. Zweiter Teil: 3.3.2.1.

158 Vgl. etwa F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 25 n. 24; ders., Summa 2, 294 n. 307; J. Bank, Connubia, 8; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 4/1, 44 n. 35.

159 Vgl. etwa F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 25 n. 24; ders., Summa 2, 294 n. 307; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 3.

160 Vgl. A. Perathoner, Gesetzbuch, 366.

161 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 74; T. Schäfer, Eherecht, 10; A. Retzbach, Recht, 214; J. Linneborn, Grundriß <sup>4, 5</sup>, 51; H. Müssener, Eherecht, 16; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366; H. Hanstein, Eherecht, 15; J. Pfab, Aufhebung, 21.

162 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 74; B. Mathis, Kirchenrecht, 329; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 3.

163 Vgl. A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 297; H. Hanstein, Eherecht, 15; W. Lohmann, Vorbehalt, 26f.; F. Triebs, Handbuch, 439.

164 Vgl. A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 297; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 26 n. 24; H. Hanstein, Eherecht, 15; J. Bank, Connubia, 9.

165 Vgl. H. Hanstein, Eherecht, 15.

166 Vgl. F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 26 n. 24; A. Gougnard, Tractatus, 117; J. Bank, Connubia, 8; A. De Smet, De sponsalibus 1, 62 n. 79; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 44f. n. 35; vgl. F. M. Cappello, Summa 2, 294 n. 307.

167 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 74; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 26 n. 24; F. X. Wernz, P. Vidal,

nicht als Realvertrag, der erst durch die Übergabe des "ius in corpus" in der "copula carnalis" bewirkt würde, zu verstehen ist – wie vor allem gegen die im Mittelalter vertretene "Kopulatheorie", derzufolge erst der Geschlechtsverkehr die Ehe entstehen läßt<sup>168</sup> betont wird.<sup>169</sup> Bereits hier fällt ein erstes Licht auf das noch zu erläuternde Verhältnis von Konsens und Vertrag<sup>170</sup>, insofern offensichtlich beide Begriffe nicht synonym verwendet werden, sondern der Konsens ein den Vertrag spezifizierendes Moment darstellt. Weiterhin werden beim Ehevertrag die Vertragsschließungs- und -auflösungsfreiheit im Unterschied zu anderen Verträgen eingeschränkt, insofern er als monogam qualifizierter nur zwischen *einem* Mann und *einer* Frau und als unauflöslicher nur *für immer* geschlossen werden kann.<sup>171</sup> Vor allem aber fehlt dem Ehevertrag die Vertragsgestaltungsfreiheit, da sein Gegenstand vorbestimmt und dem freien Willen der Partner entzogen ist.<sup>172</sup> Schließlich muß ebenfalls adjektivisch sichergestellt werden, daß der Ehevertrag nicht dem profanen Bereich angehört, sondern allgemein religiöser und unter Christen sakra-

---

Ius 5, 45 n. 35; J. Bank, Connubia, 9; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 297; W. Lohmann, Vorbehalt, 27; F. M. Cappello, Summa 2, 294 n. 307.

168 Vgl. dazu W. Molinski, Theologie, 122-125 sowie ausführlicher H. Zeimentz, Ehe, 104-124.

169 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 545f.; T. Schäfer, Eherecht, 227; E. Eichmann, Lehrbuch 1, 502; H. Hanstein, Eherecht, 142; F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 4f. n. 573; F. Triebs, Handbuch, 437; F. Schönsteiner, Grundriß, 556.

170 Vgl. u. 1.2.

171 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4-5</sup>, 51; H. Müssener, Eherecht, 16; B. Mathis, Kirchenrecht, 329; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366; J. Pfab, Aufhebung, 21; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 26 und 27 n. 24; J. Bank, Connubia, 9; T. Schäfer, Eherecht, 9.

172 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 9; A. Scharnagl, Eherecht, 17; J. Linneborn Grundriß<sup>4-5</sup>, 51; A. Retzbach, Recht, 214; B. Mathis, Kirchenrecht, 329; H. Müssener, Eherecht, 16; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366; W. Lohmann, Vorbehalt, 27; H. Hanstein, Eherecht, 15; S. Kruschina, Eherecht, 3; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 26 n. 24; A. Gougard, Tractatus, 117; J. Bank, Connubia, 9; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 3; bei A. Knecht, Handbuch, 61 heißt es sogar: "... insbesondere fehlt ihr ein für den Vertragsbegriff *wesentliches* Moment, nämlich ein dem freien Verfügen der Parteien unterworfenen Objekt" (H.v.V.). Demzufolge dürfte die Ehe gerade nicht als Vertrag bezeichnet werden. Vgl. aber ebd., 74 und 543f. Auch F. Schönsteiner, Grundriß, 26 sieht eine besondere Natur des Ehevertrages in mehreren "wesentlichen" Punkten gegeben.

mentaler Art<sup>173</sup>, also ein "sakraler Vertrag"<sup>174</sup>, ein "contractus religiosus et sacer"<sup>175</sup> ist.

Der hier betriebene immense attributive Aufwand, der offensichtlich für nötig gehalten wird, um den Vertragsbegriff auf die Ehe anwendbar zu machen, verhält sich jedoch eigentlich kontraproduktiv zu seinem Anliegen. Die empfohlene Rede vom "contractus verus sed sui generis", die von den Autoren in ihrer inhaltlichen Spannung nicht realisiert wird, macht nur allzu deutlich, was dem Vertragsbegriff an semantischen Merkmalen alles abgeht, um das, was katholisches Eheverständnis ausmacht, begrifflich einigermaßen adäquat einzufangen.<sup>176</sup> Weder Gegenseitigkeit, Unteilbarkeit noch die einzigartige Bedeutung des Konsenses für die Ehe, ihre Wesenseigenschaften und ihre religiöse und spezifisch christlich-sakramentale Dimension auszudrücken, ist der Vertragsbegriff als solcher ohne erläuternde Zusätze in der Lage.

Die Frage nach dem Grund, warum er dennoch so häufig und beständig auftaucht, kann ein weiterer Blick auf seine genauere Verwendung erhellen. Der Begriff des Vertrages wird im altkodikarischen Eherecht im Lichte seiner Kommentierung keineswegs nur deskriptiv, als *Ehebezeichnung* verwendet, sondern nimmt eine systemimmanente *präskriptive* Funktion insofern wahr, als er ausgiebig zur Begründung unterschiedlicher Rechtsinstitute herangezogen wird. Formal geschieht dies zum einen dadurch, daß zur Begründung bestimmter Normen einfachhin auf die Analogie zu anderen Verträgen verwiesen<sup>177</sup> oder der Vertrags-

---

173 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 74; F. M. Cappello, Summa 2, 295 n. 308 spricht von "contractus supernaturalis"; sinngemäß auch F. Schönsteiner, Grundriß, 27.

174 Vgl. H. Hanstein, Eherecht, 15f.

175 Vgl. F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 26 n. 24; A. Gougnard, Tractatus, 117f.; J. Bank, Connubia, 9; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 400 n. 631; A. De Smet, De Sponsalibus I, 62 n. 79; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 45 n. 35; F. M. Cappello, Summa 2, 294 n. 307.

176 Vgl. auch H. Dombos, Unscheidbarkeit, 19, der in dem Zusatz "sui generis" gerade den Verzicht auf eine nähere Charakterisierung sieht.

177 Vgl. die unterschiedlichen Formulierungen: "nach Art anderer Verträge": T. Schäfer, Eherecht, 226; "bei allen Verträgen": C. Holböck, Handbuch, 2, 711; das beim Abschluß anderer Verträge Mögliche ist "auch bei der Eheschließung zulässig": A. Scharnagl, Eherecht, 163f.; ähnlich A. Rösch, Ehe, 5 und F. Trieb, Handbuch, 27 sowie F. Schönsteiner, Grundriß, 561; "wie andere

charakter der Ehe zur Legitimationsbasis<sup>178</sup> wird, zum anderen durch die nähere Bestimmung eines Rechtsinstitutes in engem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Vertragsdenken<sup>179</sup> oder die negative Absetzung von gewöhnlichen Verträgen<sup>180</sup> sowie schließlich durch explizite Kausalverküpfung.<sup>181</sup> Inhaltlich richtet sich der Vertragsbegriff als Begründungskategorie zum einen auf ganze Normenkomplexe, wie die Gültigkeitserfordernisse<sup>182</sup> und die Konsensnormierung<sup>183</sup>, zum anderen auf diverse Einzelbestimmungen, welche das Mindestwissen bzw. die Zurechnungsfähigkeit<sup>184</sup>, den Irrtum<sup>185</sup>, den Bereich von Furcht und Zwang<sup>186</sup>, die bedingte

- 
- Rechtsgeschäfte": B. Mathis, Kirchenrecht, 367 sowie A. Perathoner, Gesetzbuch, 412 und J. B. Haring, Grundzüge, 449; ähnlich B. Marschall, Eherecht, 51; H. Jone, Gesetzbuch, 318 und 318f.; "comme tout autre contrat": A. Cance, Code, 480 n. 317, "quemadmodum in aliis contractibus": F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 4/1, 663 n. 523; "ad consensum contractuale in genere et matrimoniale in specie est": P. Gasparri, Tractatus 2, 12 n. 783; "ut in aliis contractibus...": F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 5 n. 574; "sicut ceteri omnes contractus...": Ebd., 5 n. 574.
- 178 Vgl. die unterschiedlichen Formulierungen: "qua contractus": A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 191 n. 274; "die Vertragsnatur macht es notwendig, daß ..." und "als wirklicher Vertrag": M. Leitner (Hg.), Handbuch, 168 und 169; F. Schönsteiner, Grundriß, 561 und 628; "entsprechend dem Charakter der Ehe als ... Vertrag": B. Mathis, Kirchenrecht, 368; "Das ... erklärt sich daraus, daß die Ehe ihrem Wesen nach ein Vertrag ist": H. Jone, Gesetzbuch 2, 352.
- 179 So, wenn etwa die Bedingung unmittelbar als "Vertrags"-Zusatz bestimmt wird und als solche dann auch auf den Ehevertrag zutrifft, vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 190; vgl. auch A. Perathoner, Gesetzbuch, 412 Anm. 4; F. Schönsteiner, Grundriß, 626.
- 180 So, wenn im Falle von "Zwang und Furcht" das ohnehin für jeden Vertrag Gültige für den Ehevertrag eigens betont oder modifiziert wird, vgl. A. Knecht, Handbuch, 568f.; J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 324; W. Lohmann, Vorbehalt, 29; F. Trieb, Handbuch, 502.
- 181 Ausgedrückt durch: "daher", "da", "weil", "cum", "ratio contractus exigit", "ratione contractus", vgl. H. Müssener, Eherecht, 121; A. Rösch, Ehe, 6 und 28; H. Hanstein, Eherecht, 143; F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 9 n. 576 und 76 n. 626; A. Gougard, Tractatus, 160; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 319; A. Scharnagl, Eherecht, 142; A. Retzbach, Recht, 254; F. Schönsteiner, Grundriß, 559; konsekutiv bei S. Kruschina, Eherecht, 59; F. Trieb, Handbuch, 517.
- 182 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 226; H. Müssener, Eherecht, 121; A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 191 n. 274; F. Schönsteiner, Grundriß, 27.
- 183 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 129 Anm. 1; H. Hanstein, Eherecht, 142; F. Schönsteiner, Grundriß, 26 und 559; J. B. Pighi, Sacramento, 49.
- 184 Vgl. J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 303; A. Rösch, Ehe, 6; P. Gasparri, Tractatus 2, 12 n. 783.
- 185 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 550.
- 186 Vgl. ebd., 568f.; J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 324; W. Lohmann, Vorbehalt, 29; F. Trieb, Handbuch, 502.

Eheschließung<sup>187</sup>, die äußere Kundgabe des Ehwillens<sup>188</sup>, die Eheschließung durch Stellvertretung<sup>189</sup> sowie die kanonische Formvorschrift<sup>190</sup> und die Konvalidation<sup>191</sup> betreffen.<sup>192</sup>

Alle wichtigen Rechtsfiguren des katholischen Eherechts werden also in einen Begründungszusammenhang mit dem Vertragsbegriff gebracht, wodurch die völlige Durchdringung des altkodikarischen Eheverständnisses mit dem Vertragskonzept anschaulich und auf Grund seiner entlastenden Funktion als zentrale Begründungskategorie seine Beibehaltung trotz offensichtlicher semantischer Defizite verständlich wird; denn ein Groß-

---

Handbuch, 502.

- 187 Vgl. A. Knecht, Handbuch, 586; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 190; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 319; A. Scharnagl, Eherecht, 142; A. Rösch, Ehe, 28; B. Mathis, Kirchenrecht, 367; A. Perathoner, Gesetzbuch, 412; J. B. Haring, Grundzüge, 449; F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 76 n. 626; A. Cance, Code, 480 n. 317; F. Triebbs, Handbuch, 517, F. Schönsteiner, Grundriß, 626-628.
- 188 Vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 168; B. Mathis, Kirchenrecht, 368; H. Hanstein, Eherecht, 143; C. Holböck, Handbuch 2, 711; F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 9 n. 576; A. Gougard, Tractatus, 160.
- 189 Vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 169; A. Scharnagl, Eherecht, 163.
- 190 Vgl. A. Retzbach, Recht, 254; A. Rösch, Ehe, 5; S. Kruschina, Eherecht, 59; B. Marschall, Eherecht, 51; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 4/1, 663 n. 523; F. Triebbs, Handbuch, 557f.; H. Jone, Gesetzbuch 2, 352.
- 191 Gänzlich in die Vertragskonzeption eingebettet findet sich das Rechtsinstitut der convalidatio bei F. Triebbs, Handbuch, 748-751; H. Jone, Gesetzbuch 2, 318f. begründet die Möglichkeit eines Intervalls zwischen Anbietung eines Rechts und dessen Annahme in Analogie zu anderen Verträgen und gibt als praktische Folgerung daraus die convalidatio an; F. Schönsteiner, Grundriß, 560f.
- 192 Vgl. weiterhin: F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 5 n. 574 führt darüber hinaus die Unterscheidung zwischen "matrimonium in fieri" und "matrimonium in facto esse" (sowie das zwischen Konsensabgabe eines Partners und der Annahme des anderen bestehende Intervall) auf den Vertragsbegriff zurück. Vgl. so auch F. Triebbs, Handbuch, 27. Da auch die Verlobung weithin als Vertrag verstanden wird, findet sich die erörterte Begründungsweise auch hier. Vgl. die Bezeichnung der Verlobung als Vertrag: M. Leitner (Hg.), Handbuch, 305; T. Schäfer, Eherecht, 35; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 302; J. Linneborn, Grundriß<sup>4,5</sup>, 84; H. Müssener, Eherecht, 117; W. Arenhold, Darstellung, 8; E. Eichmann, Lehrbuch 1, 462; F. Arnold, Ehegesetz, 15; H. Hanstein, Eherecht, 35; C. Holböck, Handbuch 2, 616f.; A. Gougard, Tractatus, 10; A. Esmein, Mariage, 423; A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 197; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 4/1, 109 n. 85; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 410 n. 658; F. Triebbs, Handbuch, 87 und F. Schönsteiner, Grundriß, 99; J. B. Pighi, Sacramento, 7; vgl. über die Vertragsbezeichnung hinausgehend die Verwendung des Begriffs als Begründungskategorie: A. Knecht, Handbuch, 148; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 305; T. Schäfer, Eherecht, 47; A. M. Koeniger, Kirchenrecht 302 und 94-97; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 123 n. 99; F. Triebbs, Handbuch, 100; F. Schönsteiner, Grundriß, 109.

teil der eherechtlichen Bestimmungen ist von der Mühe der Rechtfertigung aus der Ehwirklichkeit selbst befreit, ein Hinweis auf die abstrakte Vertragskonzeption genügt.

Wurde im Kontext der Qualifizierung der Ehe als *Konsensualvertrag*<sup>193</sup> bereits das Verhältnis von Vertrag und Konsens berührt, so verlangt erst recht die Begründungsbeziehung des Vertragsbegriffs zu allen wesentlichen Momenten der Konsensnormierung, dem kognoszitiven<sup>194</sup>, dem volitiven<sup>195</sup> wie dem manifestativen<sup>196</sup> Bereich ein näheres Eingehen auf dieses spezifische Verhältnis.<sup>197</sup> Eine erste Bestimmung ergab sich bereits aus der Erwähnung des Konsenses als eine der Bedingungen für die Anwendbarkeit des Vertragsterminus auf die Ehe<sup>198</sup> und als Spezifizierung des Ehevertrags als Konsensualvertrag.<sup>199</sup> Hier erscheint das konsensuale Element als attributiver, eigenschaftlicher Zusatz, während der *Vertragsgedanke* im Vordergrund steht. Bei denselben und anderen Autoren findet sich auch der synonyme Gebrauch der Begriffe "Ehekonsens" und "Ehevertrag", zumeist im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf den römischen Rechtsatz: "Nuptias non concubitus, sed consensus facit".<sup>200</sup> Bei den meisten Verfassern ist allerdings die Folgerung des konsensualen Aspekts und seiner Bedeutung aus dem Vertragscharakter anzutreffen, wenn etwa die Ehe durch Vertrag zustandekommt und "deshalb" der Abschluß "naturgemäß an die beiderseitige Übereinkunft der Kontrahenten

---

193 Vgl. o. 1.2.

194 Vgl. cc. 1082-1085 CIC 1917/18.

195 Vgl. cc. 1086, 1087, 1092 CIC 1917/18.

196 Vgl. cc. 1088-1091 CIC 1917/18.

197 Dabei bieten dieselben Autoren oft unterschiedliche Zuordnungsverhältnisse zwischen Vertrags- und Konsensgedanken.

198 Vgl. o. 1.2.

199 Vgl. ebd.

200 Vgl. P. Krüger, T. Mommsen, *Corpus Iuris Civilis* 1, 921 (Dig. 50, 17, 30) sowie A. Knecht, *Handbuch*, 61 und 2; A. Perathoner, *Gesetzbuch*, 366 i. Vb. m. Anm. 6; J. B. Haring, *Grundzüge*, 414; auch bei S. Kruschina, *Eherecht*, 2f. wird diese Synonymität impliziert; A. Rösch, *Ehe*, 5: "Die Ehe kommt zustande durch das *Übereinkommen* beider Ehegatten, sich gegenseitig die ehelichen Rechte übertragen zu wollen, also durch einen *Vertrag*, ..." (H.v.V.).



geknüpft" <sup>201</sup> ist oder das Wesen der Eheschließung im Konsens besteht, "weil" diese ein Vertrag ist, und ein Vertrag nicht ohne Willenseinigung gedacht werden kann.<sup>202</sup> Völlig degeneriert erscheint die Relevanz des Konsenses schließlich dort, wo er als "Zustimmung zum Ehevertrag" aufgefaßt wird.<sup>203</sup>

Eine andere Einschätzung des Verhältnisses von Vertrag und Konsens kommt dort zum Ausdruck, wo im Zusammenhang mit der Erwähnung des Vertragsbegriffs im Ehebereich letzterer zurückgeführt wird auf die römisch-rechtliche Formulierung des Vertrages "duorum vel plurium in idem placitum consensus."<sup>204</sup> Hier wird die Ehe umgekehrt deshalb als Vertrag bezeichnet, weil der Konsens in ihr eine tragende Rolle spielt: "Dicitur contractus, quia matrimonium est vera et proprie dicta conventio bilateralis inter marem et feminam."<sup>205</sup> Diese Rolle wird noch verstärkt durch die Herausstellung der Wesentlichkeit und Unersetzbarkeit des Konsenses für das Zustandekommen der Ehe. Er gilt als Voraussetzung, als vertragsbildende Kraft<sup>206</sup>, als "Seele des

---

201 A. Knecht, Handbuch, 540.

202 Vgl. etwa T. Schäfer, Eherecht, 8f.; C. Holböck, Handbuch 2, 699: "Die Ehe ist Vertrag, sie kommt darum wie jeder andere Vertrag durch den Vertragswillen zustande". Vgl. S. Kruschina, Eherecht, 53; R. Salucci, Matrimonio, 106; A. Cance, Code, 474 n. 310: "...: un vrai contrat ne se conçoit pas sans un réel consentement". Vgl. weiterhin: A. Vermeersch, I. Creusen, Epitome 2, 262 n. 367; I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 130; P. Gasparri, Tractatus 2, 5 n. 775; F. X. Wernz, P. Vidal, Ius 5, 586 n. 451, A. De Smet, Sponsalibus 1, 79 n. 94; die Qualitäten des Konsenses leiten aus dem Vertragscharakter der Ehe ab: A. Gougnard, Tractatus, 160 und F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 1 n. 571; ders., Summa 2, 346 n. 376; ähnlich auch F. Trieb's, Handbuch, 438 und H. Jone, Gesetzbuch 2, 318.

203 Vgl. B. Mathis, Kirchenrecht, 331; H. Müssener, Eherecht, 127. Auch bei F. Schönsteiner, Grundriß, 555, der ansonsten die Bedeutung des Konsenses hervorhebt (vgl. u. Anm. 206) findet sich die Rede vom Konsens als "Willenseinigung der Parteien über den Abschluß des Ehevertrages".

204 Vgl. P. Krüger, T. Mommsen (Hg.), Corpus Iuris Civilis 1, 56: "Pactum autem a pactione dicitur (inde etiam pacis nomen appellatum est) et est pactio duorum pluriumve in idem placitum et consensus" (Dig. 2, 14, 1) sowie J. Bank, Connubia, 7: "Cum duorum vel plurium in idem placitum consensus contractus bilateralis nominaretur ... iure meritoque matrimonium contractus nuncupatur". Ähnlich A. Gougnard, Tractatus, 117; T. M. Vlaming, L. Bender, Praelectiones, 2; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 396 n. 621.

205 F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 3 n. 2.

206 Vgl. S. Kruschina, Eherecht, 3; F. Schönsteiner, 555 spricht von der alleinigen eheschaffenden Macht des Ehekonsenses.

Vertrags" 207 und als "juristischer Kern"<sup>208</sup> der Eheschließung. Dem freien Willen wird ein "hervorragender Anteil" an der Gründung der Ehe attestiert<sup>209</sup>, und er gilt als zu ihrer Eingehung völlig unerlässlich.<sup>210</sup> Hier bildet der Konsens das Wesen der Ehe, ihre "causa efficiens", die durch nichts ersetzt werden kann<sup>211</sup>, und stellt ein naturrechtliches Erfordernis dar<sup>212</sup>, so daß F. M. Cappello eine Ableitung der Konsensbedeutung aus dem römischen Recht ablehnt und sie auf Gott selbst als Urheber der Ehe zurückführt.<sup>213</sup> Diese Sichtweise kommt wohl dem zentralen Stellenwert des Konsenses am nächsten, den der CIC1917/18 ihm im c. 1081 §1 selbst beimißt: "Matrimonium facit partium consensus inter personas iure habiles legitime manifestatus; qui nulla humana potestate suppleri valet", und dies, ohne daß hier der Konsens als Vertrag charakterisiert wird.

Selbst im Konsensbereich zeigt sich also wiederum die Omnipräsenz der Vertragskonzeption, der es teilweise gar zu gelingen scheint, zur Legitimationsbasis des Konsenses zu werden, dessen einzigartige Bedeutung der soeben zitierte Canon eindrucksvoll hervorhebt. Daher muß gefragt werden dürfen: Taucht hier nicht vielleicht sogar die Gefahr einer Absorption des Konsensgedankens durch den des Vertrages auf? Rückt nicht der Vertragsbegriff als Zentralkategorie des altkodikarischen Eherechts in eine gefährliche Nähe zum Herzstück katholischer Ehelehre, nämlich der besonderen Beachtung des Konsensprinzips? Daß solche Befürchtungen keineswegs übertrieben sind, wird noch deutli-

---

207 Vgl. M. Leitner (Hg.), Handbuch, 189; auch F. Schönsteiner, Grundriß, 556 und 614.

208 Vgl. J. Linneborn, Grundriß, 290.

209 Vgl. H. Müssener, Ehe recht, 16.

210 Vgl. C. Holböck, Handbuch 2, 699.

211 Vgl. F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 1f. n. 571; für J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 299 Anm. 6 besteht im Ehe konsens das Wesen der Ehe; vgl. auch I. Chelodi, P. Ciprotti, Ius, 130; P. Gasparri, Tractatus 2, 6 n. 775.

212 Vgl. M. Conte a Coronata, Compendium 3, 602 n. 938.

213 Vgl. F. M. Cappello, Tractatus 3/2, 4 n. 573 und ebd., Anm. 5.

cher unter Berücksichtigung der Diktion, in welcher die Realidentität von Ehevertrag unter Christen und Sakrament erscheint. C. 1012 §1 CIC1917/18 spricht selbst davon, daß das Sakrament mit dem Ehevertrag unter Getauften identisch ist. Es ist der "Vertrag", also eine bestimmte Rechtskonzeption der Eheschließung, welche Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben hat, so daß dem Ehevertrag sakramentaler Charakter zukommt.<sup>214</sup> Er hört nicht auf, Vertrag zu sein, sondern wird lediglich so umgestaltet, daß "er nunmehr die sakramentalen Gnaden den christlichen Eheleuten zu vermitteln vermag"<sup>215</sup>, wobei hinzukommt, daß eine Reihe von Autoren nur dem "matrimonium in fieri" Sakramentsqualität zusprechen<sup>216</sup>, so daß eine erneute Fixierung auf den Vertragsabschluß erfolgt.

Muß man angesichts dieser Beobachtungen - der anklingenden Gleichursprünglichkeit von Ehe und Vertrag, mit welcher ihre begriffliche Verknüpfung begründet wird, der kontraproduktiven Anhäufung zusätzlicher Bedeutungssegmente, die den Vertragsbegriff auf die Ehe anwendbar machen sollen, seiner desungeachtet extensiven Weiterverwendung wegen seiner Funktion der Begründungsentlastung hinsichtlich des Rechtscharakters der Ehe überhaupt wie auch einzelner Rechtsfiguren sowie der selbst das Konsensprinzip zum Teil überdeckenden Allgegenwärtigkeit des Vertrages, wozu auch seine zu unmittelbare Identifikation mit der Sakramentalität gehört<sup>217</sup> - nicht mit P. Huizinga zu dem Ergebnis kommen, daß die Vertragskonzeption die altkodikarische Eheauffassung in juristischer, ontologischer und auch in theologischer Hinsicht

---

214 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 24; für H. Jone, Gesetzbuch 2, 352 hat Christus nur den "gültigen Ehevertrag" (H.v.V.) zur Würde eines Sakramentes erhoben. Vgl. auch F. Schönsteiner, Grundriß, 18 und 37.

215 J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 54; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 31 n. 28 oder ders., Summa 2, 295 n. 308; F. Trieb, Handbuch, 437.

216 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 10; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 31 n. 27; ders., Summa 2, 295 n. 308; F. X. Wernz, P. Vidal, 5, 50 n. 38; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 395 n. 621. Anders M. Leitner (Hg.), Handbuch, 176; A. Scharnagl, Eherecht, 18; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 297.

217 Auf die grundsätzliche theologische-pastorale und rechtliche Problematik soll an späterer Stelle eingegangen werden, vgl. u. Dritter Teil. Hier geht es lediglich um die Feststellung der Präsenz dieses nur profan-juristischen Begriffs auch im genuin theologischen Bereich.

cher unter Berücksichtigung der Diktion, in welcher die Realidentität von Ehevertrag unter Christen und Sakrament erscheint. C. 1012 §1 CIC1917/18 spricht selbst davon, daß das Sakrament mit dem Ehevertrag unter Getauften identisch ist. Es ist der "Vertrag", also eine bestimmte Rechtskonzeption der Eheschließung, welche Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben hat, so daß dem Ehevertrag sakramentaler Charakter zukommt.<sup>214</sup> Er hört nicht auf, Vertrag zu sein, sondern wird lediglich so umgestaltet, daß "er nunmehr die sakramentalen Gnaden den christlichen Eheleuten zu vermitteln vermag"<sup>215</sup>, wobei hinzukommt, daß eine Reihe von Autoren nur dem "matrimonium in fieri" Sakramentsqualität zusprechen<sup>216</sup>, so daß eine erneute Fixierung auf den Vertragsabschluß erfolgt.

Muß man angesichts dieser Beobachtungen - der anklingenden Gleichursprünglichkeit von Ehe und Vertrag, mit welcher ihre begriffliche Verknüpfung begründet wird, der kontraproduktiven Anhäufung zusätzlicher Bedeutungssegmente, die den Vertragsbegriff auf die Ehe anwendbar machen sollen, seiner desungeachtet extensiven Weiterverwendung wegen seiner Funktion der Begründungsentlastung hinsichtlich des Rechtscharakters der Ehe überhaupt wie auch einzelner Rechtsfiguren sowie der selbst das Konsensprinzip zum Teil überdeckenden Allgegenwärtigkeit des Vertrages, wozu auch seine zu unmittelbare Identifikation mit der Sakramentalität gehört<sup>217</sup> - nicht mit P. Huizing zu dem Ergebnis kommen, daß die Vertragskonzeption die altkodikarische Eheauffassung in juristischer, ontologischer und auch in theologischer Hinsicht

---

214 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 24; für H. Jone, Gesetzbuch 2, 352 hat Christus nur den "gültigen Ehevertrag" (H.v.V.) zur Würde eines Sakramentes erhoben. Vgl. auch F. Schönsteiner, Grundriß, 18 und 37.

215 J. Linneborn, Grundriß<sup>4</sup>, 54; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 31 n. 28 oder ders., Summa 2, 295 n. 308; F. Trieb, Handbuch, 437.

216 Vgl. T. Schäfer, Eherecht, 10; F. M. Cappello, Tractatus 3/1, 31 n. 27; ders., Summa 2, 295 n. 308; F. X. Wernz, P. Vidal, 5, 50 n. 38; M. Conte a Coronata, Compendium 3, 395 n. 621. Anders M. Leitner (Hg.), Handbuch, 176; A. Scharnagl, Eherecht, 18; A. M. Koeniger, Kirchenrecht, 297.

217 Auf die grundsätzliche theologische-pastorale und rechtliche Problematik soll an späterer Stelle eingegangen werden, vgl. u. Dritter Teil. Hier geht es lediglich um die Feststellung der Präsenz dieses nur profan-juristischen Begriffs auch im genuin theologischen Bereich.

prägt?<sup>218</sup>

Sicherlich kommt dem Vertragskonzept das Verdienst zu, im mittelalterlichen Streit um den Beginn der Ehe, diesen gegen die Kopulatheorie und zugunsten einer "fundamental konsensualistischen Struktur der Ehe" <sup>219</sup> entschieden und so zur "Mündigkeitserklärung des Brautpaares" <sup>220</sup> geführt zu haben.<sup>221</sup> Kann aber nach dem Angeführten - ohne das historische Verdienst schmälern zu wollen - wirklich auch in bezug auf den CIC1917/18 noch vorbehaltlos der Vertragsbegriff als beste Sicherung des Konsensgedankens<sup>222</sup> betrachtet werden? Wenn tatsächlich stimmt, worauf R. Weigand hinweist, daß Konsensprinzip und Vertragscharakter der Eheschließung einander nicht gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern vielmehr gilt: "Das Konsensprinzip ist ... das Grundlegendere, logisch das Primäre"<sup>223</sup>, dann ist zu fragen, ob nicht die Entwicklung des Vertragsbegriffs zu der oben skizzierten "Zentralkategorie" innerhalb des kanonischen Eherechts die Gefahr einer Verdeckung seines eigentlichen Zentrums<sup>224</sup>, des Zentralelements der gesetzlichen Regelung der Ehe<sup>225</sup> enthält, zumal bereits in zeitgenössischen Äußerungen aufscheint, daß der Vertragsbegriff auf die Ehe "im rechtlichen Sinne"<sup>226</sup> angewendet wird, diese aber "nicht lediglich ein Rechtsverhältnis ist."<sup>227</sup>

---

218 Vgl. P. Huizing, *Conception*, 137. Ihm schließt sich an H. Pree, *Ehe*, 344 und 345. F. Schönsteiner, *Grundriß*, 33 hält die Ehe im Gegensatz zu den übrigen Sakramenten für ein "ganz und gar juristisches Sakrament" (H.v.V.).

219 Vgl. O. Fumagalli Carulli, *Liebe*, 414.

220 Vgl. E. Schillebeeckx, *Mariage*, 264.

221 Vgl. O. Fumagalli Carulli, *Intelletto*, 10-26.

222 So A. Esmein, R. Génestal, J. Dauvillier, *Mariage*, 444 hier gegen die Institutionstheorie gerichtet.

223 R. Weigand, *Eheschließung* 2, 99. Trotz der Rede vom "contrato consensual" scheint die Priorität des Konsensualen gegenüber dem Kontraktuellen auch durch bei J. M. Mans Puigarnau, *Consentimento*, 10.

224 Vgl. O. Giacchi, *Consenso*, 21 und 37.

225 Vgl. O. Fumagalli Carulli, *Intelletto*, 3 und 54.

226 H. Müssener, *Eherecht*, 121.

227 A. Scharnagl, *Eherecht*, 11.

So können bereits die expansive Verwendung der Vertragskategorie und die Art, mit ihr umzugehen, erste Zweifel an ihrer Eignung und Adäquanz im Ehebereich aufkommen lassen, zumal sie schon in den dreißiger Jahren neuen Angriffen ausgesetzt ist.<sup>228</sup> Schon hier im Bezugsrahmen des altkodikarischen Eherechts scheint daher die noch ausführlicher zu behandelnde Frage auf, ob der Vertragsbegriff, im historischen Kontext der mittelalterlichen Auseinandersetzung um Konsens und Kopula ein griffbereites und opportunes diachrones Transportmittel, eine gelungene rechtliche Gußform des Konsensgedankens, zu einer solchen Leistung in einem gewandelten historischen Kontext, der auch das Eheverständnis selbst berührt, noch in der Lage ist oder ob er nun nicht vielmehr von vornherein die Gefahr einer Verkürzung des katholischen Eheverständnisses in sich birgt und daher nach Möglichkeit der Ersetzung bedarf.<sup>229</sup>

## 2. Theologie der Ehe zwischen Codex und Konzil

### 2.1. Im Gefolge des Rechts

Die Annahme einer bewußten Beschränkung auf die reine Rechtsperspektive als Erklärung für das kanonistisch vermittelte verrechtlichte und sozialzwecklich präponderierende kodikarische Ehebild könnte eine ausgewogenere Behandlung des katholischen Eheverständnisses in den anderen theologischen Disziplinen wünschen und erwarten lassen. Eine solche Erwartung wird sich allerdings zumindest im Blick auf einen - hauptsächlich - Strang vorkonziliarer Ehetheologie enttäuscht finden.

Einen ersten Hinweis in diese Richtung bildet bereits die Feststellung, daß ein Problembewußtsein hinsichtlich des rechtlichen Charakters der Ehe als solcher nicht vorhanden ist. Wo überhaupt thematisiert, ergibt sich das staatliche und kirchliche Normierungsinteresse im Ehebereich aus der allgemeinen sozialen Bedeutung von Ehe und Fami-

---

<sup>228</sup> Vgl. u. 2.2.4.

<sup>229</sup> Vgl. u. Dritter Teil: 2. und 3. zur Eignungspriorität des Bundesbegriffs.

lie<sup>1</sup>, die sich näherhin in der Funktion der Erhaltung des Menschengeschlechts konkretisiert<sup>2</sup> und so aus ihrem Charakter als "Keimzelle der ganzen Gesellschaftsordnung überhaupt ... (und) damit ... auch Keimzelle der Rechtsordnung, die mit jeder sozialen Ordnung unlöslich und wesentlich verbunden ist"<sup>3</sup>, erwächst. Die soziale, gesellschaftliche Relevanz der ehelichen Verbindung bedingt notwendig ihren rechtlichen Charakter. Als eine Art "Gesellschaft im Kleinstformat" enthält sie wie jede Gesellschaft rechtliche Normierungen. Eines gewissen tautologischen Einschlags nicht entbehrend, wird zur Begründung des Rechtscharakters der Ehe sodann einfachhin auf ihre Vertragsqualität verwiesen, ohne die Adäquanz dieser rechtlichen Kategorie in ihrer Anwendung auf die Ehe ihrerseits wieder zu rechtfertigen.<sup>4</sup> Damit wird der Rechtscharakter der Ehe, sofern vereinzelt zum Thema gemacht, auf dem Umweg ihrer Kennzeichnung als "Gesellschaft" oder "Vertrag" gewonnen, nicht jedoch aus ihr selbst entwickelt.<sup>5</sup> Von einem eigentlichen Begründungsbedürfnis ist hier nichts zu verspüren.

In der weiteren Behandlung der Ehe erfolgt - vor allem in den theologischen Lehrbüchern - in stereotyp anmutender Weise eine Wesensdefinition der Ehe mit entsprechender Erläuterung ihrer wesentlichen Einzelaspekte sowie der obligatorischen Beweisführung aus Schrift und Tra-

---

1 Vgl. N. Gühr, Sakramente, 320; W. Wiesen, Lehre, 8.

2 Vgl. W. Rauch, Revolutionierung II, 544; M. Premm, Glaubenskunde, 259.

3 E. R. v. Kienitz, Ehe, 17; J. Mausbach, G. Ermecke, Moraltheologie, 345 und 347; J. Müller, Eheprobleme, 31f.; R. Geis, Sexualethik, 24 und 53; M. Premm, Glaubenskunde, 259; K. Neundörfer, Ehemoral, 32; deutlich auch F. Heyer, Ehe, 1540f.; N. Gühr, Sakramente, 368; W. Wiesen, Lehre, 29; ähnlich auch M.-A. Genevois, Ehe, 124; E. Garcia, Address, 16.

4 Vgl. C. A. Schleck, Sacrament, 2 und 219; J. Mausbach, G. Ermecke, Moraltheologie, 345. Bezeichnenderweise wird umgekehrt mit Berufung auf die soziale Bedeutung der Ehe als Keimzelle der Gesellschaft um Verständnis für die Charakterisierung der Ehe als Vertrag geworben, vgl. E. R. v. Kienitz, Ehe, 17.

5 Theologische Begründungsversuche sind nur andeutungsweise und völlig vereinzelt anzutreffen, wie etwa die Vorstellung der Partizipation der Ehe an der Rechtsgestalt der Kirche, insofern diese den im weltumspannenden Rechtsorganismus fortbestehenden Christus darstellt, so K. Neundörfer, Ehemoral, 32f., oder die einer Ähnlichkeit zwischen der menschlichen Ehe und der Ehe zwischen Christus und Kirche, insoweit je beide ein moralisch-juridisches Verhältnis darstellen, in der Ehe der Menschen als gegenseitiges Recht auf den Leib, in der göttlichen Ehe als Haupt-Untertan-Verhältnis zwischen Christus und den Menschen, so E. Springer, Heiligkeit, 335 und 337.

dition<sup>6</sup>, welch letztere hier zunächst außer Betracht bleiben kann. So ist die christliche Ehe etwa für J. Pohle und J. Gummersbach "ihrem *Wesen* nach ... die, von Christus zur Würde eines Sakramentes erhobene, rechtmäßige vertragliche Verbindung zweier, zur Ehe psychisch und juristisch fähiger Personen, eines Mannes und eines Weibes, zur menschen- und christenwürdigen Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft".<sup>7</sup> Solche, zunächst das *matrimonium in facto esse* betreffende Bestimmung der Ehe versteht diese wie zuvor die Kanonistik als einen als *vinculum* gefaßten Konnex von Rechten und Pflichten<sup>8</sup> mit den Einzelaspekten: Zweigeschlechtlichkeit<sup>9</sup>, Rechtlichkeit<sup>10</sup>, Spezifizierung durch die Zweckbestimmung der Fortpflanzung<sup>11</sup> und Ausstattung mit Wesenseigenschaften.<sup>12</sup>

---

6 Vgl. zur zeitgenössischen neuscholastischen Methodik, die sich auch in der Eheologie niederschlägt, den Artikel von B. Durst, *Methodo*, 297-313 und 361-372.

7 J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590. Vgl. die nur in der Formulierung divergierenden, gemäß den jeweiligen Erläuterungen aber den gleichen Sinngehalt zum Ausdruck bringenden Definitionen bei: B. Bartmann, *Lehrbuch*, 463; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; M. Premm, *Glaubenskunde*, 275; P. Adnés, *Mariage*, 112; J. Dermine, *Doctrine*, 11f. und 56; J. Brinktrine, *Lehre*, 207; L. Ott, *Grundriß*, 526; C. Pesch, *Praelectioniones*, 344 n. 681; ders., *Compendium*, 255 n. 328; L. Billot, *Ecclesiae*, 329; N. Gühr, *Sakramente*, 318; E. Hugon, *Tractatus*, 736; D. M. Prümmer, *Vademecum*, 491f. n. 836; ders., *Manuale*, 428 n. 628; W. Wiesen, *Lehre*, 7; E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 9; B. Brinkmann, *Kirchenlexikon*, 76; K. Hörmann, *Handbuch*, 279; O. Schilling, *Handbuch*, 324; J. P. Lyons, *Structure*, 47; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Manuale*, 415.

8 Vgl. B. Bartmann, *Lehrbuch*, 463; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; M. Premm, *Glaubenskunde*, 272; B. H. Merkelbach, *Summa*, 763 n. 776; P. Adnés, *Mariage*, 157; J. Dermine, *Doctrine*, 57.

9 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; M. Premm, *Glaubenskunde*, 275; B. H. Merkelbach, *Summa*, 731 n. 748; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Manuale*, 416.

10 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, 590; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; M. Premm, *Glaubenskunde*, 275; B. H. Merkelbach, *Summa*, 731 n. 748; D. M. Prümmer, *Manuale*, 428 n. 629; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Manuale*, 416.

11 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; M. Premm, *Glaubenskunde*, 275; J. Brinktrine, *Lehre*, 207 versteht "*coniunctio*" als Genusbegriff und sieht in "*maritalis*" die spezifizierende Hinordnung auf Nachkommenschaft ausgedrückt; ähnlich C. Pesch, *Praelectioniones*, 344 n. 681; L. Billot, *Ecclesiae*, 335; E. Hugon, *Tractatus*, 736; B. H. Merkelbach, *Summa*, 731 n. 748; D. M. Prümmer, *Manuale*, 428 n. 629.

12 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590, wobei die Wesenseigenschaften als in der Formulierung "*individuae vitae consuetudo*" angedeutet gelten; so auch bei: E. Hugon, *Tractatus*, 736; B. H. Merkelbach, *Summa*, 732 n. 748; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Theologiae*, 416; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; M. Premm, *Glaubenskunde*, 275.



Sind bereits hier die Aspekte anzutreffen, welche auch die kanonistischen Überlegungen leiteten, so wird die Rechtsgefolgschaft der übrigen theologischen Disziplinen durch zwei weitere Beobachtungen bestätigt und verdeutlicht: Zwar werden als Gegenstand der Moraltheologie die ethischen Bezüge der Ehe und als der der Dogmatik ihre religiös-sakramentale Seite, ihre ontologischen Voraussetzungen hervor- und von der rechtlichen Betrachtungsweise abgehoben<sup>13</sup>; dennoch findet sich der Leser entweder durch die Gliederung des Stoffes<sup>14</sup>, durch die Bezugnahme auf den CIC1917/18 als stützenden Belegschatz<sup>15</sup> oder durch den Hinweis auf das Axiom, daß die Gnade die Natur voraussetze<sup>16</sup>, d. h. gerade der Ehevertrag das Sakrament darstelle<sup>17</sup> und ersterer eben Gegenstand der Rechtswissenschaft und nicht der Dogmatik sei<sup>18</sup>, auf die Kanonistik verwiesen, die wiederum ihrerseits gerade in der Ehelehre eine unlösbare Verknüpfung mit der Sittenordnung eingehe, so daß Eherecht und Ehemoral nur zwei Seiten einer Medaille darstellten.<sup>19</sup>

---

13 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 596; B. Bartmann, Lehrbuch, 463; T. Specht, G. L. Bauer, Lehrbuch, 443; M. Premm, Glaubenskunde, 259; N. Gühr, Sakramente, 314; E. Hugon, Tractatus, 735; D. M. Prümmer, Manuale, 425 n. 625.

14 Vgl. z. B. die systematische Anlehnung an das kirchliche Gesetzbuch bzw. seine kanonistische Kommentierung bei: A. Vermeersch, Theologiae, XVf.; T. A. Iorio, Theologiae, 770-772; D. M. Prümmer, Manuale, IX-XI; F. A. Göpfert, K. Staab, Moraltheologie, VIII; L. Ott, Grundriß, XVI; J. Ubach, Compendium, XII-XV; L. Wouters, Manuale, 838-841.

15 So verweisen beispielsweise J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 590 für ihre Wesensdefinition der Ehe auf die einschlägigen Canones des CIC1917/18. Vgl. so auch im Zusammenhang mit Zweckhierarchie und Wesenseigenschaften u. 2.1. Ein markantes Beispiel dafür, wie sich theologische Erörterung einfachhin um die als sicher geltenden kirchlichen Rechtsaussagen rankt, indem jeweils der entsprechende Canon des CIC1917/18 vorangestellt und dann mit Schrift-, Traditions- und Vernunftargumenten umgeben wird, bieten A. Tanquerey, J. B. Bord, Synopsis, 724-762.

16 Vgl. B. Bartmann, Lehrbuch, 463.

17 Vgl. N. Gühr, Sakramente, 314; E. R. v. Kienitz, Ehe, 2.

18 Vgl. E. R. v. Kienitz, Ehe, 2f.

19 Vgl. ebd., 3 sowie ähnlich N. Gühr, Sakramente, 314. Symptomatisch ist auch die direkte Koppelung moraltheologischer und rechtlicher Betrachtungsweise, vgl. etwa H. Jone, Moraltheologie oder L. Müller, Sonnet; auch D. M. Prümmer, Manuale. Vgl. auch M. Kaiser, Unauflöslichkeit, 27: Die Ausgestaltung der dogmatischen wie der moraltheologischen Lehre über die Ehe (erfolgte) hauptsächlich auf der Grundlage des kanonischen Rechts. Dadurch haben rechtliche Konzeptionen nachträglich eine theologische Fundierung erfahren und die rechtliche Disziplin zuweilen ein ihr nicht zukommendes

Dies wird zum anderen illustriert durch die hier vorrangige Frage nach dem Verständnis des matrimonium in fieri, welches die Ehe erneut als Vertrag ausweist<sup>20</sup>, dessen Inhalt formuliert wird als "Übertragung des Rechts auf den Körper zwecks Kindererzeugung".<sup>21</sup> Damit geht es um eine "potestas in corpus alterius coniugis"<sup>22</sup> und ein "mutuum corporum dominium"<sup>23</sup>, d. h. letztendlich um einen "Geschlechtsvertrag"<sup>24</sup> über die Anerkennung des gegenseitigen Rechts auf die Zeugungskraft<sup>25</sup>, und es findet sich gar die ernst gemeinte Frage: "Wo wäre das Wesen der Ehe klarer, bestimmter, naturgemäßer und schöner ausgedrückt, als in diesen Gedanken des kirchlichen Gesetzbuches?"<sup>26</sup>

Mit dieser wiederum vertraglich-sächlich orientierten und den institutionellen Zweck der Fortpflanzung betonenden Sicht der Eheschließung ist auch die weitere inhaltliche Parallelität zum kanonistischen Ehebild programmiert. Der erneute Vorrang der Sozialdimension der Ehe kommt, wenn nicht durch einfache Konstatierung der Zweckhierar-

---

Gewicht erhalten". So in kritischer Distanz zum eigenen Fach auch W. Beinert, *Ehe*, 11. Dabei gilt die Dominanz der rechtlichen Betrachtungsweise auch für die allgemeine Sakramentenlehre, vgl. C. E. O'Neill, *Sakramententheologie*, 245-247.

20 Vgl. B. Bartmann, *Lehrbuch*, 463; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; M. Premm, *Glaubenskunde*, 271; C. Pesch, *Praelectiones*, 344 n. 682; ders., *Compendium*, 255 n. 328; A. Tanquerey, J. B. Bord, *Synopsis*, 724-745 nn. 1193-1225; J. M. Hervé, *Manuale*, 502 n. 525; E. Hugon, *Tractatus*, 735f.; A. Vermeersch, *Theologiae*, 618 n. 741 mit Berufung auf c. 1012 §2 CIC1917/18; T. A. Iorio, *Theologiae*, 518 n. 905 und 519 n. 907; M.-A. Genevois, *Ehe*, 124; C. A. Schleck, *Sacrament*, 2.

21 M. Premm, *Glaubenskunde*, 267 und 271. Ähnlich J. Stelzenberger, *Lehrbuch*, 340.

22 C. Pesch, *Praelectiones*, 345 n. 684 und 349 n. 693.

23 L. Billot, *Ecclesiae*, 335; auch T. A. Iorio, *Theologia*, 518 n. 905.

24 J. Mausbach, *Moraltheologie*, 167.

25 Vgl. M.-A. Genevois, *Ehe*, 169. Ähnlich oder in einfacher Übernahme des c. 1081 §2 CIC1917/18 bestimmen den Vertragsinhalt: C. Pesch, *Compendium*, 255f. n. 328; J. M. Hervé, *Manuale*, 502 n. 525; E. Hugon, *Tractatus*, 735f. und 749; B. H. Merkelbach, *Summa*, 732 n. 748; D. M. Prümmer, *Vademecum*, 505 n. 860; E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 17; W. Wiesen, *Lehre*, 48; A. Vermeersch, *Theologia*, 618 n. 741 und 675 n. 790; T. A. Iorio, *Theologia*, 520 n. 911; J. Dermine, *Doctrine*, 58; L. Wouters, 528f. n. 700; J. Ubach, *Compendium*, 408 n. 770; F. Diekamp, A. H. Hoffmann, *Theologiae*, 427; W. Wiesen, *Lehre*, 48.

26 K. Metzger, *Ehe*, 88. Für B. Rive, J. Umberg, *Ehe*, 73 besteht das innere Wesen, die Seele des Ehevertrags in der Einwilligung zu einem "Dinge".

chie<sup>27</sup>, zum Ausdruck durch die Kennzeichnung der Fortpflanzung als "nächster"<sup>28</sup>, "eigentlichster"<sup>29</sup>, "tiefster und beglückendster"<sup>30</sup>, "allererster und innerster"<sup>31</sup>, bedeutendster"<sup>32</sup> Zweck der Ehe, der höher steht als andere<sup>33</sup>, "absolute Priorität"<sup>34</sup> besitzt, die erste Aufgabe der Ehe bildet<sup>35</sup> und in dem die Würde der Ehe gründet.<sup>36</sup> Diese Vorordnung der Ehe als Geschlechtsgemeinschaft wird zum einen durch das Naturgesetz<sup>37</sup> gefordert, insofern das den Ehevertrag Spezifizierende, das *ius in corpus*, auf Fortpflanzung ausgerichtet ist<sup>38</sup>, was sich wiederum aus der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen und dem notwendigen Kausalzusammenhang zwischen Fortpflanzung und sexueller Betätigung ergibt.<sup>39</sup> Diese Fortpflanzungstendenz der sexuellen Natur des Menschen und der äußeren wie inneren Struktur seiner Sexualorgane<sup>40</sup> und damit der Ehe stellt somit eine sachliche, biologisch-

---

27 Vgl. T. Specht, G. L. Bauer, Lehrbuch, 437; T. A. Iorio, *Theologiae*, 518f. n. 509; B. Bartmann, Lehrbuch, 463; J. M. Hervé, *Manuale*, 504f. n. 526; Schulte, *Behandlung*, 330f.; W. Wiesen, *Lehre*, 8f.; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Manuale*, 417; L. Müller, *Somme*, 393 n. 1066; J. Ubach, *Compendium*, 408 n. 770; L. Wouters, *Manuale*, 542f. n. 715. Mit ausdrücklichem Bezug zu c. 1013 §1 CIC1917/18, vgl. etwa A. Vermeersch, *Theologia*, 618 n. 741; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 377; L. Ott, *Grundriß*, 528; A. Tanqueray, J. B. Bord, *Synopsis*, 725f. nn. 1195f.; J. Mausbach, G. Ermecke, *Moraltheologie*, 346.

28 Vgl. F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376.

29 Vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 275.

30 Vgl. L. Dymek, *Ehebuch*, 57.

31 Vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 267; ähnlich L. Billot, *Ecclesiae*, 335.

32 Vgl. K. Metzger, *Ehe*, 89.

33 Vgl. M.-A. Genevois, *Ehe*, 112.

34 Vgl. ebd., 113 sowie ähnlich E. Boissard, *Questions*, 20.

35 Vgl. L. Dymek, *Ehebuch*, 37.

36 Vgl. W. Wiesen, *Lehre*, 13. Auch für J. Ternus, *Vertrag*, 208f. kommt dem Kind der Primat zu.

37 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590; J. Dermine, *Doctrine*, 20f.

38 Vgl. A. Perego, *Fine*, 25.

39 Vgl. R. Geis, *Sexualethik*, 12. 15 und 37; W. Rauch, *Revolutionierung*, 449; J. Bilz, *Ehe* 4 und 10; J. Mausbach, G. Ermecke, *Moraltheologie*, 318; J. Müller, *Eheprobleme*, 26; P. Adnés, *Mariage*, 118; G. Manser, *Ehe*, 130; ähnlich E. Garcia, *Address*, 24.

40 Vgl. J. Müller, *Eheprobleme*, 16f.

physiologische Normierung dar<sup>41</sup> und entspricht überdies der göttlichen Absicht bei der Einsetzung der Ehe.<sup>42</sup> Zum anderen resultiert auch hier die Dominanz des Generativen aus seiner Hinordnung auf das bonum commune im Gegensatz zum bloßen bonum privatum<sup>43</sup>, aus dem Dienst der Ehe an der Gattung und damit an der ganzen Gesellschaft, am Gemeinwohl<sup>44</sup>, denn die Ehe ist naturhaft als der Ort anzusehen, "an dem der geschöpfliche Primat der 'Arten' über Glück und Wehe der 'Einzelwesen' sich entscheidend auswirkt...".<sup>45</sup>

Eine solche Betonung der gesellschaftlichen Funktion der ehelichen Verbindung, vor allem gestützt auf die sozialphilosophische Kategorie des Gemeinwohls, kann anderen Zielen, Zwecken, personalen und individuellen Bezügen nur ein Schattendasein zubilligen. Zwar soll in der Ehe nicht nur Leibesgemeinschaft herrschen, sondern auch eine geistige Verbindung hinzukommen<sup>46</sup>, soll sie auch "Gemeinschaft der Seelen und Herzen" und "Schicksalsgemeinschaft"<sup>47</sup> sein, welche sie über einen reinen Zweckverband zur Kinderaufzucht hinaushebt<sup>48</sup>; zwar soll sie auch Liebes- und Persönlichkeitsgemeinschaft sein<sup>49</sup> als

---

41 Vgl. R. Geis, *Sexualethik*, 41. Vgl. auch F. W. Carney, *Purposes*, 3-18 und 197-199, hier bes. 5; auch der "mütterliche Instinkt jeder Frau" dient als natürlicher Fingerzeig auf die Priorität der Fortpflanzung, vgl. C. G. Arnaud d'Agnel, *Marriage*, 79, zur Zweckhierarchie ebd., 59.

42 Vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 287; F. W. Carney, *Purposes*, 60; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Manuale*, 418; E. Garcia, *Address*, 25f.; J. Miller, *Eheprobleme*, 25; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 376; J. Dermine, *Doctrine*, 13.

43 Vgl. G. Ernecke, *Diskussion*, 356, D. Breitenstein, *Theologie*, 28.

44 Vgl. N. Gühr, *Sakramente*, 319 und 355; F. Wulf, *Ehenot*, 47; D. Breitenstein, *Theologie*, 25-28; J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 594; M. Premm, *Glaubenskunde*, 268 mit Berufung auf c. 1013 §1 CIC1917/18; E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 28 mit Bezug auf c. 1013 §1 CIC1917/18; G. Manser, *Ehe*, 130 mit Bezug auf denselben Canon; ebenso: K. Hörmann, *Handbuch*, 279f.; O. Schilling, *Handbuch*, 326; vgl. weiterhin M.-A. Genevois, *Ehe*, 113; R. Geis, *Sexualethik*, 37; K. Metzger, *Ehe*, 89; J. Bilz, 12f.; für E. Garcia, *Address*, 16 macht der Fortpflanzungszweck den Charakter der Ehe als sozialer Institution aus; vgl. sodann F. v. Streng, *Ehe*, 1f.; J. Madden, *Purposes*, 37.

45 E. Przywara, *Psychologie*, 261.

46 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590.

47 Vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 275.

48 Vgl. R. Geis, *Sexualethik*, 30.

49 J. Miller, *Eheprobleme*, 23; auch J. Ternus, *Vertrag*, 208f.

Fundament und Bedingung des ehelichen Lebens<sup>50</sup> – ein Aspekt, ohne den das *ius in corpus* keine Dichtigkeit und Haltbarkeit besitzen könnte<sup>51</sup>; auch spiele die Liebe eine so bedeutende Rolle im ehelichen Leben, daß ohne sie die Verbindung unerträglich werde<sup>52</sup>; aber bei all diesen Elementen geht es lediglich um *Nebenzwecke*, um *Zweit-rangiges*, das im Blick auf die Fortpflanzung von "wesentlich" geringerer Bedeutung ist<sup>53</sup> und zu dieser keinesfalls in einem Verhältnis der Koordination, sondern vielmehr einem betonter wesentlicher, objektiver Subordination steht<sup>54</sup>; d. h., der personalen Dimension kommt allenfalls "veredelnde" Funktion zu<sup>55</sup>, sie gehört nicht zur Ehe als solcher, sondern zur vollen, idealen Gestalt der Lebensgemeinschaft<sup>56</sup>, die im Gegensatz zum Erstzweck nicht mit physischer, sondern nur mit moralischer Gewißheit erreicht wird<sup>57</sup> und damit keine rechtliche Relevanz besitzt, kein notwendiger Vertragsgegenstand<sup>58</sup> und zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich ist<sup>59</sup>, sondern lediglich auf der Ebene einer moralischen Verpflichtung verbleibt, deren Nichterfüllung durchaus einen existentiellen Mangel des ehelichen Lebens zur Folge hat, das Wesen der Ehe jedoch nicht tangiert.<sup>60</sup>

---

50 Vgl. B. H. Merkelbach, *Summa*, 971 n. 971.

51 Vgl. J. Perego, *Fine*, 26.

52 Vgl. J. Madden, *Purposes*, 37.

53 Vgl. N. Gühr, *Sakramente*, 319; M. Premm, *Glaubenskunde*, 267; F. v. Streng, *Ehe*, 3; vgl. auch J. Ternus, *Vertrag*, 461.

54 Vgl. B. H. Merkelbach, *Summa*, 753 n. 768; E. Garcia, *Address*, 24. 27f. und 46; L. Giancola, *Considerazioni*, 99; G. Ernecke, *Diskussion*, 356; vgl. auch E. P. Ennis, *Ends*, 276.

55 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590.

56 Vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 276; L. Wouters, *Manuale*, 529 n. 700.

57 Vgl. G. Ernecke, *Diskussion*, 356.

58 Vgl. E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 17.

59 Vgl. G. Thibon, *Unauflöslichkeit*, 98 und 100; I. Goeyvaerts, *Finibus*, 169; F. v. Streng, *Ehe*, 4; J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 594; J. Miller, *Eheprobleme*, 24.

60 Vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 268 und 276; in bezug auf die *cohabitatio* vgl. B. H. Merkelbach, *Summa*, 966 n. 963; weiterhin: J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 594; G. Thibon, *Unauflöslichkeit*, 98; G. Kieselstein, *Aspect*, 142; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Manuale*, 416; in diesem Sinne

Häufig tritt der wenn auch sekundäre so doch objektive finis-Charakter dieser Momente noch zurück hinter eine Dienstfunktion als bloß akzidentiell Mittel zur besseren Erreichung des Erstzwecks, welche Funktion ihnen erst einen eigenen Wert und Existenzberechtigung verleiht.<sup>61</sup> Aber selbst, wo eine derartige Anbindung an den Erstzweck abgelehnt wird<sup>62</sup>, muß ein bleibender Rangunterschied betont<sup>63</sup>, kann im individuellen Wohl der Gatten nichts die Ehe als solche Auszeichnendes entdeckt<sup>64</sup>, eine positive Qualifizierung nur auf der Ebene der "psychologischen Normierung" der Ehe<sup>65</sup> vorgenommen werden und entsprechend dem Bereich des Personalen nur ein "Primat der Vollkommenheit" (*principatus nobilitatis*) in deutlicher Absetzung vom "Primat der Notwendigkeit" bzw. "Wesentlichkeit" (*principatus necessitatis*)<sup>66</sup> zukommen, so daß zwischen einem spezifischen

---

sind wohl auch F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 377 zu verstehen, die zwar davon sprechen, daß die eheliche Liebe "wesentlich" für das Zustandekommen der Ehe sei, dann aber völlig unspezifisch lediglich eine "anfängliche, unvollkommene geistige Verbindung" fordern. Vgl. auch E. Garcia, Address, 16, der im Blick auf die Fortpflanzung von "sozialer", hinsichtlich des Wohls der Gatten von "ethischer" Institution sprechen will, sowie ebd., 47f.; J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 593f.; J. Miller, Eheprobleme, 24; J. Stelzenberger, Lehrbuch, 340.

61 Vgl. M. Premm, Glaubenskunde, 267f.; N. Gühr, Sakramente, 319; B. H. Merkelbach, Summa, 753 n. 768 sowie ebd., 939 n. 939; A. Regan, Approach, 262f.; J. Bilz, Ehe, 15; J. Viollet, Ehe, 81; vgl. auch F. W. Carney, Purposes, 14f.; G. Kiselstein, Aspect, 134.

62 Vgl. E. Boissard, Questions, 24f. und Anm. 13; M.-A. Genevois, Ehe, 117f.; I. Goeyvaerts, Finibus, 168f.; E. Garcia, Address, 30; P. Adnés, Mariage, 119; J. Madden, Purposes, 32; R. Boigelot, Sens, 20f.

63 Vgl. E. Boissard, Questions, 24f. und 20f.; M.-A. Genevois, Ehe, 117f.; I. Goeyvaerts, Finibus, 168f.; E. Garcia, Address, 30f. schlägt zur Überwindung der Alternative zwischen Addition und Subordination zur Bestimmung des Verhältnisses der Zwecke zueinander die Redeweise von der "hierarchischen Koordination" vor, wobei der Erkenntniswert dieses Vorschlags dahingestellt bleiben mag. Eine solche Unterscheidung will auch R. Boigelot, Sens, 20f. getroffen wissen. Der Zweitweck sei kein bloßes Mittel, aber in der entscheidenden Perspektive des Sozialen sei er eben sekundär; ebd., 32f. Anm. 54 spricht er vom "Primat des Sozialen". Vgl. außerdem L. Giancola, Considerazioni, 96-99; J. Madden, Purposes, 37.

64 Vgl. A. Perego, Fine, 26, wo dem Aspekt der Lebensgemeinschaft nur vermittelt über das *ius in corpus* Bedeutung zuerkannt wird; vgl. auch ebd., 27-31; auch für P. Adnés, Mariage, 118 bildet nur die Fortpflanzung den die eheliche Gesellschaft spezifizierenden Zweck.

65 Vgl. R. Geis, Sexualethik, 41.

66 Vgl. J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 594; M. Premm, Glaubenskunde, 276; B. H. Merkelbach, Summa, 975 n. 974; F. v. Streng, Ehe, 10. Für M. Pribilla, Ehemoral, 253 gibt es einen Primat der gegenseitigen Ergänzung soweit an die subjektiven Beweggründe der Gatten zu denken sei. Ähnlich

Wesensbegriff der Ehe als objektiver Institution vorrangig zur Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft, der allein für den Rechtsbereich relevant ist, und einem weiteren, unspezifischen Begriff als personaler Gemeinschaft, der nur auf der sittlich-moralischen Ebene anzusiedeln und rechtlich bedeutungslos ist, unterschieden werden muß.<sup>67</sup>

Der gleichen Degradierung wie die gegenseitige Hilfeleistung oder die eheliche Liebe verfällt auch ein weiterer Aspekt des personalen Bereichs: der der ehelichen Sexualität. Sie ist lediglich von Bedeutung, insofern sie in Zusammenhang steht mit den Fortpflanzungsaufgaben der Ehe; dieser Sinnzusammenhang erst "verleiht dem Sexualleben einen ihm wesentlichen, hohen Wert"<sup>68</sup>, geschlechtliche Lust um ihrer selbst willen als Eigenwert wird vom Ausschluß des Kindes gar nicht unterschieden.<sup>69</sup> Körper und sexuelle Lust werden "gerechtfertigt" und instrumentalisiert als Werkzeug im Dienst an der Arterhaltung<sup>70</sup>, zur "fördernden Begleiterscheinung"<sup>71</sup> dieser Funktion, zu deren "Anreiz und Garantie"<sup>72</sup> sowie natürlich als Schutz- und Heilmittel gegen Unenthaltbarkeit und krankhafte Begierlichkeit<sup>73</sup>, das als "Damm gegen die Gewalt der menschliche Leidenschaft"<sup>74</sup> zur Befriedigung eines bloß individuellen Bedürfnisses von geringerem

---

J. Madden, Purposes, 37f.

67 Vgl. J. Stelzenberger, Lehrbuch, 340, der von der Ehe im "weiteren Sinn" spricht; vgl. auch F. Wulf, Ehenot, 50; G. Kieselstein, Aspect, 135f.; W. Rauch, Revolutionierung, 447 und 448 Anm. 1. Vgl. zu diesem doppelten Ehebegriff auch u. 3.1. Außerdem wird dabei zum Teil ein Liebesbegriff aufgebaut und als subjektivistisch widerlegt, der den personalen Ansätzen gerade nicht zugrunde liegt, ohne daß über den davon abgesetzten Begriff der "wahren Liebe" und dessen Bedeutung für das Wesen der Ehe reflektiert wird, so etwa G. Thibon, Unauflöslichkeit, 105f.

68 R. Geis, Sexualethik, 17.

69 Vgl. M. Premm, Glaubenskunde, 279.

70 Vgl. R. Geis, Sexualethik, 17; F. v. Streng, Ehe, 5.

71 Vgl. R. Geis, Sexualethik, 17; ähnlich E. R. v. Kienitz, 29.

72 Vgl. J. Bilz, Ehe, 4 und 8; ähnlich C. G. Arnaud d'Agnel, Mariage, 68 und 100f.

73 Vgl. N. Gehr, Sakramente, 319; ähnlich R. Geis, Sexualethik, 34f.

74 J. Bilz, Ehe, 17; wie wenig zum Teil auch hier eine positive Integration von Leiblichkeit, Sexualität und Ehe gelingt und wie sehr der Liebesbegriff nur einseitig als Kampf gegen die Unordnung

Adel<sup>75</sup> aufgerichtet ist und damit in lediglich negativer Besetzung auftaucht - dies auch dort, wo untergeordnet und zweitrangig eine personale Ausdrucksfunktion ehelicher Sexualität zumindest anklingt.<sup>76</sup> Vielmehr kommt letztere als personaler Aspekt wiederum nur auf einer psychologischen Ebene in den Blick, während der eheliche Verkehr "seinem juristischen Wesen" nach als "Vertragserfüllung" betrachtet wird.<sup>77</sup>

Damit bestätigt und stützt die systematische Theologie die altkodexarische Zweckhierarchie, rechnet sie die personale Dimension der Ehe zum Bereich der subjektiven Vorstellungen der Ehegatten, die gerade nicht bei der Wesensbestimmung maßgebend sind - dies ist vielmehr "die überindividuelle, objektive Naturgesetzlichkeit, die den ganzen Verlauf beherrscht und offensichtlich alles, auch das Gefühlsleben der Gatten, auf das *Kind als Ziel der Ehe* hinordnet"<sup>78</sup> - und läßt sie die Ehe als "Institut zur Erhaltung und Entfaltung des Men-

---

der Triebhaftigkeit entwickelt werden kann, wird anschaulich bei J. Viollet, *Ehe*, 11, 12f. 15f. 18. 21. 23. 24. 44f. und 47; dagegen nehmen sich positive Anklänge ebd., 51. 18 und 26f. äußerst schwach aus.

75 Vgl. M.-A. Genevois, *Ehe*, 114.

76 Vgl. R. Geis, *Sexualethik*, 31f.; F. Wulf, *Ehenot*, 47f. kann durchaus das bleibende Zusammenwachsen der Ehegatten als Sinn der ehelichen Hingabe nennen, um dann allerdings sofort vor jeder Betrachtung dieses Sinnes "für sich" zu warnen; auf Grund der nacherbsündlichen Unordnung des Geschlechtlichen kann auch er ebd., 52 dessen personale Integration nur in der Verpflichtung auf Entsagung und Opferbereitschaft erblicken, indem er die geistige Gemeinschaft der Gatten höher bewertet wissen will als die leibliche. Ebenso desavouiert wird die angesprochene positive Ausdrucksfunktion der Sexualität durch die Auswirkung der Zweckhierarchie auf die jeweilige Bewertung einer Aktivierung der Sexualität, so C. Callagher, *Pleasure*, 319-326, oder durch die folgende Redeweise von der ehelichen Liebe als Instrument Gottes zur Schaffung neuen Lebens bzw. der Einschätzung der Sexualität als besonders deutliches Indiz für die Subordination des Zweitzwecks, so etwa F. Litt, *Vie*, 23 und 33. Auch J. Madden, *Purposes*, 34f. betont die Ausdrucksfunktion, ohne daß er sexuellem Handeln den Charakter eines Zwecks an sich zugestehen kann, vgl. ebd., 39. G. Ermecke, *Diskussion*, 353f. erwähnt ebenfalls die Una-caro-Vereinigung als tiefsten Ausdruck ehelicher Verbundenheit, die eine "ganzmenschliche" sein soll, ebd., 355, ordnet sie dann jedoch wiederum strikt der Fortpflanzung unter, wenn "ganzmenschlich" zu verstehen ist als völlige Übereinstimmung mit dem physiologischen Vollzugsmodus, ebd., 355. Vgl. auch D. Breitenstein, *Theologie*, 29f., der der "neuen Eheauffassung" vor allem in der Betonung des Wertes der sexuellen Liebesbezeugung beipflichtet und dennoch die hierarchische Unterordnung des Individuellen unter das, was im Dienste der Gesamtgesellschaft steht, gewahrt wissen will, vgl. ebd., 28 und 33.

77 Vgl. E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 333.

78 J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 593.



schengeschlechts" erscheinen, in dem die "Ehegatten einem sozialen (Leistungs-, Ehe-) Stand" angehören und ein Amt innehaben, "das ihnen Pflichten auferlegt und Rechte verleiht"<sup>79</sup> im Dienst an der Menschheitsfamilie. Theologisch verstärkt wird diese Sichtweise der Ehe von ihrer Sozialfunktion her durch den erneut des öfteren auftretenden Vergleich der Ehe mit der Ordination, insofern es sich im Gegensatz zu den übrigen Sakramenten, die der persönlichen, individuellen Heiligung dienen, bei ihnen um soziale Sakramente handle, die um des Wohles der Gesamtkirche willen eingesetzt seien und existierten.<sup>80</sup> C. 1013 §1 CIC1917/18 kann so als die "gedrängteste, aber auch ... klarste Zusammenfassung der Lehre der Kirche über die Ehe"<sup>81</sup> gelten, ihre Aufrechterhaltung und Vermittlung pastoral als Mittel zur Behebung der Ehekrise<sup>82</sup> und Vorbedingung rechten Ehelebens<sup>83</sup> erscheinen.<sup>84</sup>

Auch in bezug auf die Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit gilt: "Alles, was Gott darüber gelehrt hat, faßt das Kirchenrecht in den nüchternen Worten"<sup>85</sup> des c. 1013 §1 CIC1917/18 zusammen. Die Begründungsweise dieser wesentlichen Eigenschaften unterscheidet sich nicht von den entsprechenden kanonistischen Versuchen; Monogamie und Unauflöslichkeit leiten sich naturrechtlich aus der Notwendig-

---

79 G. Ermecke, Diskussion, 355.

80 Vgl. L. Dymek, Ehebuch, 19 und 24; J. Bilz, Ehe, 38f.; J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 589; F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 385; M. Premm, Glaubenskunde, 259; C. Pesch, Compendium, 255 n. 328; J. M. Hervé, Manuale, 501 n. 524; N. Gühr, Sakramente, 316; B. H. Merkelbach, Summa, 730 n. 746.

81 M.-A. Genevois, Ehe, 106.

82 Vgl. J. Miller, Eheprobleme, 30.

83 Vgl. Schulte, Behandlung, 328.

84 Die Ehegüterlehre spielt auch hier eine untergeordnete Rolle. Wo sie auftaucht, dient sie der Umschreibung der ehelichen Zwecke und Pflichten sowie zur Kennzeichnung dessen, was zur Gültigkeit der Ehe nicht aus dem Konsens ausgeschlossen werden darf: Vgl. L. Wouters, Manuale, 543 n. 716; C. Pesch, Praelectiones, 347f. nn. 688-693; J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 595; B. Bartmann, Lehrbuch, 463; T. Specht, G. L. Bauer, Lehrbuch, 437; F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 377; M. Premm, Glaubenskunde, 270; C. Pesch, Compendium, 256 n. 328; N. Gühr, Sakramente, 322; B. H. Merkelbach, Summa, 777f. n. 793; D. M. Prümmer, Vademecum, 504 n. 858; ders., Manuale, 485-487 nn. 696-699. Vgl. auch F. Gil Hellin, Bona, 24-48 bes. 45-48.

85 L. Dymek, Ehebuch, 78.

keit der Nachwuchsversorgung ab, zweitrangig auch aus der Gewährleistung des Sekundärzwecks, sind überdies positiv göttlichen Rechts<sup>86</sup> und ergeben sich so "ganz von selbst und notwendig aus dem Wesen der Ehe".<sup>87</sup> Deshalb soll nur kurz auf Schwerpunkte und Besonderheiten aufmerksam gemacht werden, welche geeignet sind, das in der zeitgenössischen Theologie herrschende Ehebild illustrativ abzurunden. Überraschend groß ist erneut die Verbreitung der Gemeinwohlargumentation im Begründungszusammenhang mit den Wesenseigenschaften. Entsprechend der Betonung der Ehe als "soziale Institution"<sup>88</sup> findet das unerweichliche Beharren der Kirche vor allem auf der Unauflöslichkeit seinen Grund in deren unvergleichlichem Dienst am Wohle der Familie und der menschlichen Gesellschaft und in dem sozialen Schaden, den ihr Durchbrechen oder ihre Auflockerung verursachen würde.<sup>89</sup> Muß solch geschichtlich durchaus überholbare Gemeinwohlbegründung ange-

---

86 Vgl. J. Bilz, *Ehe*, 18-20; J. Dermine, *Doctrine*, 22-25. 32f. 66. 68f. 84 und 91; J. Mausbach, G. Ermecke, *Moraltheologie*, 354; C. G. Arnaud d'Agnel, *Mariage*, 69f. und 81; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 391f. und 396f.; E. Garcia, *Address*, 55-59. 65f. und 68f.; F. Heyer, *Ehe*, 1540; J. Müller, *Eheprobleme*, 44-47; F. v. Streng, *Ehe*, 6; J. Ubach, *Compendium*, 408 n. 77D; L. Wouters, *Manuale*, 547f. nn. 719f.; P. Adnés, *Mariage*, 123-125; T. Specht, G. L. Bauer, *Lehrbuch*, 438 und 444 sowie 445 und 447; L. Ott, *Grundriß*, 529-531 mit Berufung auf c. 1013 §2 CIC1917/18; A. Tanquerey, J. L. Bord, *Synopsis*, 730-745 nn. 1203-1225 mit Bezug auf c. 1013 §2 CIC1917/18; J. M. Hervé, *Manuale*, 525 n. 549 und 531 nn. 557f.; N. Gühr, *Sakramente*, 326. 351f. und 358f.; B. W. Merkelbach, *Summa*, 794 n. 809 und 794-798 nn. 810f. und 798-801 nn. 812-814 und 813f. nn. 817f. mit Bezug auf c. 1013 §2 CIC1917/18; weiterhin: E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 34. 37f. und 39; M. Pribilla, *Ehemoral*, 247; K. Hörmann, *Handbuch*, 279 und 283f.; W. Wiesen, *Lehre*, 22-24; C. A. Schleck, *Sacrament*, 49f. 52. 54 und 61; J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 613 und 618; M. Premm, *Glaubenskunde*, 317-319 und 331f.; J. Brinktrine, *Lehre*, 219; L. Ryan, *Indissolubility*, 293-310 sowie ders., *Indissolubility* 2, 62-77; C. Pesch, *Praelectiones*, 386 n. 767 und 418-420 nn. 829-831; ders., *Compendium*, 280 und 283 n. 368; E. Hugon, *Tractatus*, 752-754 und 757 mit Berufung auf c. 1013 §2 CIC1917/18; G. Manser, *Ehe*, 132-134 und 138-140; H. Fahsel, *Ehe*, 117 und 121f.; M.-A. Genevois, *Ehe*, 170 und 189-191; F. Spirago, *Volk-Katechismus*, 658f.; D. M. Prümmer, *Manuale*, 459f. nn. 669f. und 466 n. 674; A. Verhamme, *Unitate*, 158-165, wobei c. 1013 §2 CIC1917/18 Ausgangspunkt ist; ders., *Indissolubilitate*, 236-242; W. Rauch, *Revolutionierung II*, 544 und 546; F. Tillmann, *Handbuch*, 398f.; T. Blieweis, *Ehe*, 120f.

87 M. Premm, *Glaubenskunde*, 316; ähnlich N. Gühr, *Sakramente*, 351.

88 Vgl. T. Specht, G. L. Bauer, *Lehrbuch*, 447.

89 Vgl. etwa F. Tillmann, *Handbuch*, 397 und 400; J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 620f.; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Theologiae*, 439; E. Garcia, *Address*, 68; L. Müller, *Eheprobleme*, 46 sowie 101f.; L. Ott, *Grundriß*, 531; M. Premm, *Glaubenskunde*, 334. 335 und 336; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 397; N. Gühr, *Sakramente*, 358; L. Dymek, *Ehebuch*, 111; C. A. Schleck, *Sacrament*, 54; E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 42; W. Wiesen, *Lehre*, 26; T. Blieweis, *Ehe*, 119; J. Dermine, *Doctrine*, 83.

sichts des auch hier anzutreffenden Verständnisses der Unauflöslichkeit als von Jesus promulgiertes Gesetz<sup>90</sup> und schöpferliches Grundgesetz der Ehe<sup>91</sup> ohnehin verwundern, so birgt sie zum anderen die Gefahr unzutreffender und hinsichtlich ihres Effektes bald redundanter Vergleiche mit anderen Bereichen, in denen das bonum-commune-Argument eine Rolle spielt, wenn etwa das Wohl des Staates zum höchsten Gesetz erklärt und vom Individuum im Ehebereich ebenso die Hintanstellung privater, persönlicher Wünsche und Bedürfnisse verlangt wird, wie "der Soldat zum Wohle des Staates sein Leben opfern muß".<sup>92</sup> Schnell wird so zwischenmenschlich verursachtes und zu verantwortendes Leid zum unabänderlichen Fatum stilisiert<sup>93</sup> und dies, weil jede Ausnahme "die Regel, den Hauptstützpfiler des sozialen Gebäudes" <sup>94</sup> gefährdet: "Die Kirche fordert von ... unglücklichen Eheleuten den absoluten Verzicht auf Liebe und menschliches Glück. Doch wofür opfert sie sie auf? *Ganz einfach* dem öffentlichen Wohl, das dort, wo keine Aussicht auf Versöhnung vorhanden ist, immer dem Wohl des Individuums vorgezogen werden muß".<sup>95</sup> Damit soll keineswegs die Unauflöslichkeit als Wesenseigenschaft der Ehe bezweifelt werden, wohl aber die Angemessenheit ihres Begründungsmodus aus der Übermacht ehelicher Sozialrelevanz.

Die Unauflöslichkeit der Ehe dient darüber hinaus nicht nur *nach* der Eheschließung, sondern in einer Art psychologisch-pädagogischer Präventivfunktion auch schon *im Vorfeld* des Heiratsent-

---

90 Vgl. J. Dermine, *Doctrine*, 83.

91 Vgl. J. Miller, *Eheprobleme*, 31.

92 F. Spirago, *Volk-Katechismus*, 659; vgl. auch G. Thibon, *Unauflöslichkeit*, 108f.: "Im übrigen trifft die Forderung individueller Opfer angesichts des öffentlichen Wohls nicht die Ehe allein. Andere Institutionen, andere soziale Erfordernisse erlegen dem Individualismus den gleichen Verzicht auf. Wenn man sich darüber entrüstet, daß entzweite Eheleute ihr persönliches Glück der allgemeinen Institution opfern müssen, die das Glück der anderen schützt, was sagt man dann zu dem Soldaten, den das Vaterland zum Tode aufruft, zum Schutze des Gemeinwohls, an dem er niemals teilhaben wird? "

93 Vgl. ebd., 109.

94 Ebd., 108.

95 Ebd., 108 (H.v.V.); auch J. Miller, *Eheprobleme*, 48.

schlusses dem Gemeinwohl, insofern zum einen das Bewußtsein ihrer Absolutheit den Ernst der Entscheidung garantieren und ein leichtsinniges Vorwagen "in die Sackgasse ..., an deren Ende eine Mauer steht" <sup>96</sup>, verhindern soll, zum anderen offenbar auch hier die Überzeugung, die Brücken hinter sich abgebrochen zu haben<sup>97</sup>, von der Unmöglichkeit jedes Scheidungsgedankens nicht nur eine institutionelle Stützfunktion übernehmen, sondern die Garantie für ausreichendes, weil alternativlos notwendiges existentielles Bemühen um die Vermeidung jeden Scheiterns dienen soll.<sup>98</sup> Auch dort, wo darauf verwiesen wird, daß ja die Liebe bereits die Unauflöslichkeit erheische, bleibt zum einen ungeklärt, wie ein ausdrücklich nicht konstitutives, unwesentliches, nur für den subjektiven Bereich des Empfindens der Gatten relevantes Moment Grundlage einer *Wesenseigenschaft* sein soll, und zum anderen herrscht auch hier der Eindruck einer Perspektive vor, die nicht die immanent auf Unauflöslichkeit tendierende Liebe als wahre Liebe, sondern diese Eigenschaft als notwendige äußere Rahmenbedin-

---

96 Ebd., 106. Bezeichnend ist auch die weitere bildliche Ausfaltung dieses Gedankens, ebd., 106f.: "Wie der Eroberer, der sich durch das Verbrennen seiner Schiffe vor der Schlacht jede Möglichkeit des Rückzuges abschneidet, fühlen sich die Verlobten, die einwilligen, sich bis zum Tode aneinanderzubinden, durch die Macht des Gedankens im Voraus geschützt gegen alle künftigen Wechselfälle des Schicksals, die ihre Liebe bedrohen werden. Hat man nicht behauptet, es genüge - besonders in Augenblicken großer Belastungsproben -, eine Sache als möglich anzusehen, um sie als notwendig zu empfinden?". Vgl. ähnlich, wenn auch weniger ausführlich: J. Miller, Eheprobleme, 47; M. Premm, Glaubenskunde, 332; F. Spirago, Volk-Katechismus, 658; T. Specht, G. L. Bauer, Lehrbuch, 447; T. Blieweis, Ehe, 122.

97 Vgl. M.-A. Genevois, Ehe, 192.

98 Vgl. ebd., 192f.; J. Bilz, Ehe, 20; J. Dermine, Doctrine, 93f.; J. Mausbach, G. Ermecke, Moraltheologie, 354; J. Miller, Eheprobleme, 47 und 48f.; L. Dymek, Ehebuch, 113: "Beide können nicht voneinandergehen, sie schicken sich in ihr Leid, und weil sie zusammenleben *müssen*, müssen sie auch lernen, miteinander auszukommen ..."; M. Premm, Glaubenskunde, 332; C. A. Schleck, Sacrament, 54-56; M.-A. Genevois, Ehe, 193: "Man bedient sich um so sorgfältiger und hingebender aller Mittel, das Unternehmen zum Gelingen zu bringen, eben weil man keinen anderen Ausweg sieht, als dieses Gelingen". Vgl. ebenso G. Manser, Ehe, 140. Vgl. die Betonung dieses "erzieherischen Werts" des Unauflöslichkeitsprinzips besonders bei U. Marquardt, Unauflöslichkeit, 187: "Wer im Jawort der Ehe einen für das ganze Leben bindenden Treueid sieht, wird bereits die Gattenwahl mit größerem sittlichen Ernst treffen und sich leichter vor unbesonnener Übereilung hüten als jener, der glaubt, einen Fehlgriff jederzeit durch Scheidung wieder rückgängig machen zu können. So ist das Gebot der Unauflöslichkeit in sich schon geeignet, die Jugend von vornherein zu einer reiferen sittlichen Auffassung zu erziehen und bereits vor der Ehe einen segensreichen Einfluß auszuüben" und ebd., 188: "Wo die Möglichkeit der Scheidung im Hintergrund offensteht, wird der Mensch

gung des Entstehens und Existierens ehelicher Liebe versteht.<sup>99</sup> Wenn schließlich die Möglichkeit der Ehescheidung abgelehnt wird, weil sie wie eine Belohnung für den Ehebruch wirke<sup>100</sup>, und damit also versucht wird, das Unauflöslichkeitsgebot in Form des Wiederverheiratsverbots als Strafsanktion zu motivieren und verständlich zu machen, dann kann kaum deutlicher werden, wie die *Wesenseigenschaften* der Ehe nicht aus dem Blick auf diese selbst entwickelt und begründet, sondern aus einem vorausgesetzten "Wesen" abgeleitet werden<sup>101</sup>, das vor allem geprägt ist vom gravierenden Übergewicht der Sozialinteressen vor den Belangen der die Ehe lebenden Gatten. Eine solche Vorstellung kann insbesondere die Unauflöslichkeit nicht in der Eigenschaft der Partner, "ein Paar zu sein", begründet sehen, als

---

in seiner großen Ichbezogenheit gar leicht alles auf eine Karte setzen und seinen Zorn hemmungslos austoben ... Ganz anders, wo das Bewußtsein der unauflöslichen Ehe wach und lebendig ist. Hier wird man sich von vornherein hüten, es zu einem ersten Bruch kommen zu lassen, -und sollte es nicht aus christlicher Nächstenliebe sein, dann wenigstens aus ureigenem Interesse ..., weil die Fesseln der Ehe bleiben, die keine anderweitige Bindung zulassen. Darum wird der Gedanke an die Unauflöslichkeit der Ehe jeden aufsteigenden Zorn rechtzeitig kühlen und die Zunge zügeln".

99 So sieht C. A. Schleck, *Sacrament*, 56 in der gegenseitigen Liebe und Hilfeleistung, dem Zweit-zweck, ein *psychologisch* stärkeres Argument für die Unauflöslichkeit als im Erstzweck. Vgl. auch F. Tillmann, *Handbuch*, 399: "Denn es ist das Wesen einer wahrhaft großen Liebe, daß sie das ganze Leben umspannt und stärker als der Tod ist ... Auf diesem Boden wächst eine Wechselgemeinschaft, die gerade bei Opfern ein stärkeres Ineinanderwachsen möglich macht und das Auseinanderstreben verhindert"; diese die personale Dimension zum Klingen bringende Formulierung ist dann umgeben von konterkarierenden Aussagen über die Unauflöslichkeit als Entstehungsbedingung solcher Liebe, vgl. ebd., 399, und als unentbehrliches Gut für die Erfüllung der *Aufgaben der Ehe* und damit als Gemeinwohlforderung, vgl. ebd., 400. Vgl. die Unauflöslichkeit als Voraussetzung von Hingabe und Liebe auch bei W. Wiesen, *Lehre*, 22 sowie M. Premm, *Glaubenskunde*, 332: "Das wahre Eheglück besteht überwiegend in der gegenseitigen Liebe. Diese ist dann am stärksten und am meisten gesichert, wenn beide von vornherein wissen, daß sie einen ewigen Lebensbund eingehen. Aussicht auf Ehescheidung *verringert von vornherein die Liebe* ..."; positiver ebd., 333f.: "Die Liebe ist naturgemäß totalitär" und führt die Liebenden zu dem Bekenntnis: "Nur dich will ich und für immer" (dort h.). Vgl. ferner W.-A. Genevois, *Ehe*, 132; N. Gühr, *Sakramente*, 325; M. Pribilla, *Ehemoral*, 251f.; J. Bilz, *Ehe*, 20; F. Heyer, *Ehe*, 1540 und 1542.

100 Vgl. etwa E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 42; H. Fahsel, *Ehe*, 139.

101 Vgl. J. Bernhart, *Mensch*, 92: "Aus dem Wesen der Ehe ihre Unauflöslichkeit zu erweisen, ist logisch ein klippenreiches Verfahren. Links und rechts am Wege warnen die Opfer des Zirkelschlusses, die nach Taschenspielerart einem grundgelegten "Begriff der wahren Ehe" leichtlich auch, weil sie ihn von Anfang an mit einem solchen Wert versehen haben, den Ring der Unauflöslichkeit entnehmen". Allerdings entrinnt auch J. Bernhart selbst dieser Gefahr nicht, vgl. ebd., 120f. Vgl. ebenso ders., *Ehe*, 408.

vielmehr "in allem, was dem Paar obliegt"<sup>102</sup>, in "Sexualität und Fortpflanzung".<sup>103</sup> Einheit kann sich so kaum auf mehr beziehen als auf "die Zahl der Personen, welche das Eheband umschlingt"<sup>104</sup>, und Unauflöslichkeit nicht auf mehr als auf "die stete Dauer dieses Bandes"<sup>105</sup>, womit die Wesenseigenschaften materialistisch reduziert sind auf Fragen der Numerik und der Konsistenz des Ehebandes. Solche Perspektive kann nur noch zutreffend, aber dadurch zugleich entlarvend und karikierend in Bilder wie die der "unerbittlichen Kette, die bis zum Tode fesselt"<sup>106</sup>, der "Einbahnstrasse"<sup>107</sup> oder gar der "Sackgasse"<sup>108</sup> eingefangen werden.

Dieser Konzeption entsprechen nun wie das Negativ dem Original Kritik und Vorwürfe gegen andersgeartete, die personale Seite der Ehe hervorhebende Ansätze.<sup>109</sup> Neben der Beanstandung sprachlicher Unzulänglichkeiten und der Verwendung einer zu vagen Begrifflichkeit<sup>110</sup>, ist es vor allem der Individualismus- und Subjektivismuskritik, der immer wiederkehrt.<sup>111</sup> So gehe es nicht an, "die individuell-eudämonistischen Triebe über die Gesetze der sozialen und ethischen Ordnung"<sup>112</sup> zu stellen oder sich nur auf die "phänomenologische Beschreibung des Erlebnisses der approximativ idealen

---

102 G. Thibon, Unauflöslichkeit, 99.

103 Ebd., 100.

104 N. Gühr, Sakramente, 351.

105 Ebd., 351.

106 G. Thibon, Unauflöslichkeit, 108.

107 Ebd., 99.

108 Ebd., 106.

109 Vgl. zu diesen Ansätzen u. 2.2.

110 Vgl. etwa G. Ermecke, Diskussion, 350; R. Boigelot, Sens, 16f.; A. Perego, 27; E. P. Ennis, Ends, 275f.

111 Vgl. R. Boigelot, Sens, 29; A. Regan, Approach, 258f.; G. Thibon, Unauflöslichkeit, 98 und 99.

112 J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 591.

Ehe" <sup>113</sup> zu stützen, denn damit werde unzulänglicherweise aus der Psychologie der Gatten auf ontologische Gegebenheiten geschlossen.<sup>114</sup> Das Kind als *der* soziale Zweck der Ehe werde so in Überreaktion gegen die Priorität der Fortpflanzung gegenüber der personalen Seite der Ehe unterbewertet.<sup>115</sup> Akzentuierungsversuche des Eigenwerts ehelicher Sexualität werden als mythisierende Überbewertung<sup>116</sup> und unrealistische Sicht<sup>117</sup> des Sexuellen in der Ehe verstanden, welche die Folgen des Sündenfalls zu wenig berücksichtigte.<sup>118</sup> Häufig und bemerkenswerterweise, weil als bloßes Opportunitätsargument erkennbar, begegnet als Begründung der Ablehnung personaler Tendenzen der Hinweis auf die angeblich verheerenden sittlichen Konsequenzen, die sich daraus ergäben, denn zum einen sei aus ihnen keine ausreichende Stütze der Wesenseigenschaften zu gewinnen<sup>119</sup>, zum anderen und vor allem öffneten sie dem sittlichen Verfall dadurch Tür und Tor, daß durch die Aufhebung der Zwecksrangordnung keine argumentative Basis für das absolute Verbot der Empfängnisverhütung mehr gegeben sei<sup>120</sup> und grundsätzlich die Trennungslinie zwischen Erlaubtem und Verbotenem verwischt werde.<sup>121</sup> Theorien, die zu solch fatalen Folgerungen führten, könnten selbst nur defizient sein;<sup>122</sup> "wer die Versuche kennt, mit Berufung auf die verschie-

---

113 Ebd., 592.

114 Vgl. R. Boigelot, *Sens*, 18f.; A. Lanza, *Fine*, 22f.; F. Würth, *Rez. Doms*, 413-515.

115 Vgl. R. Boigelot, *Reponse*, 542 und 549; Vernachlässigung des *bonum prolis* beanstandet auch J. Graneris, *Rez. Doms*, 537.

116 Vgl. R. Boigelot, *Sens*, 28 und 24f.; ders., *Reponse*, 546, A. Perego, *Fine*, 33; ähnlich auch A. Lanza, *Fine*, 24f., der erneut herausstellt, daß die *copula* ihre personale Kraft nicht aus sich selbst, sondern durch das Gut, auf welches sie gerichtet ist, besitzt; vgl. auch A. Schmitt, *Rez. Doms*, 301f.

117 Vgl. R. Boigelot, *Reponse*, 542.

118 Vgl. R. Boigelot, *Sens*, 27f.

119 Vgl. J. Goeyvaerts, *Finibus*, 171; A. Lanza, *Fine*, 16.

120 Vgl. A. Regan, *Approach*, 192; A. Lanza, *Fine*, 18. 23. 26 und 27; J. Miller, *Eheprobleme*, 27f.; J. Goeyvaerts, *Finibus*, 171; vgl. auch E. P. Ennis, *Ends*, 342.

121 Vgl. A. Lanza, *Fine*, 16. 17. 26 und 29-31; A. Perego, *Fine*, 33-35.

122 Vgl. A. Perego, *Fine*, 36; vgl. auch ders., *Discussione*, 138-152.

denen sogenannten 'höherwertigen', 'dem Biologischen übergeordneten', 'relativ selbständigen' sekundären Zwecken der Ehe den *abusus matrimonii* zu rechtfertigen, wird ohne weiteres zugeben, daß dieser Streit kein Streit um bloße Systematik ist, und daß mit aller Klarheit immer wieder die *unbedingte, ausnahmslose und bestimmende Überordnung des finis procreationis* über die sekundären Zwecke betont werden muß" <sup>123</sup> und ebenfalls einsehen, daß sich ein Geltungsanspruch der personalen Ansätze, wenn überhaupt, dann nur auf den Bereich einer unwesentlich ergänzenden, psychologischen Stützung und Motivierung erstrecken kann.<sup>124</sup>

Darüber hinaus bestätigt sich auch hier die Korrespondenz zwischen der Vorstellung der Ehe als vorstrukturiertes institutionelles Gefüge mit einem spezifischen Gottes- und Menschenbild und deren Verhältnis zueinander. Wiederum läßt sich die göttliche Urheberschaft der Ehe, welche sich naturrechtlich durch strikte naturgesetzlich-physiologische Programmierung<sup>125</sup> und positivrechtlich in der Gesetzgebungs-

---

123 F. Hürth, Rez. Mayer, 635.

124 Vgl. R. Boigelot, Sens, 23f.; I. Graneris, Rez. Doms, 538; M.-A. Genevois, Ehe, 117f.

125 Zur naturgesetzlich-physiologischen Vorstrukturierung vgl. bereits die Begründung der Fortpflanzungspriorität aus der Zweigeschlechtlichkeit o. 2.1. Zur "naturgesetzlichen" Grundlage der Eheinstitution vgl. außerdem: J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 593; J. Miller, Eheprobleme, 16 und 19: "In der Natur spricht Gott und gegen Gott gibt es keine Autorität". Vgl. ebd., 21: Es gehe um Gesetze, "die im Wesen des Geschlechtlichen selbst liegen, von denen es keine Dispens gibt und keine Anpassungen an Zeitströmungen geben darf, um zeitlose, eherne Natur- und Gottesgesetze!" Ebd., 28: "In der naturgesetzten Ordnung spricht und fordert Gott". Vgl. weiterhin F. v. Streng, Ehe, 5; R. Geis, Sexualethik, 18. 20 und 54f. W. Rauch, Revolutionierung II, 548: "Der erste und *ausnahmslos* verpflichtende Bestimmungsgrund sittlichen Handelns ist die Natur, das Wesen der Dinge". F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 378; M. Premm, Glaubenskunde, 262; F. Hürth, Revolutionierung, 587; W. Rauch, Revolutionierung, 442-446 bes. 442: "Jeder ist ein Teil des gesamten Kosmos, hineingestellt in das Universum. Weil er nun selbst eine feste, eindeutige Naturbestimmtheit hat und jeder Teil des Weltalls die seinige, so ergeben sich *unwandelbare, ein für allemal festliegende Natur- und Wesensverhältnisse* jedes Einzelmenschen zu jedem Stück seiner Umwelt" und ebd., 444: "Durch ihr Wesen werden die Dinge 'immanente Gesetzmäßigkeit' für das Tun freier Geschöpfe" und ebd., 445: "Die Naturgemäßheit wird Gottgemäßheit, die Wesenswidrigkeit des Tuns wird Gottwidrigkeit" (dort h.). Nach F. Tillmann, Handbuch, 93 erklärt die katholische Sittenlehre "jede freigewollte Verletzung der naturgemäßen und *darum* gottgewollten Ordnung, ... an sich für schwer sündhaft" (H.v.V.). Vgl. auch B. Bartmann, Lehrbuch, 464; T. Specht, G. L. Bauer, Lehrbuch, 438; M. Premm, Glaubenskunde, 263f.; N. Gühr, Sakramente, 324; J. Bilz, Ehe, 3 und 4-9; M.-A. Genevois, Ehe, 127f.: "Die Ehe ist ... eine natürliche Einrichtung. Sie ist dem Naturrecht unterstellt, bevor für sie das positive Recht gilt. ... Dies ist wichtig



tätigkeit des Schöpfers im Paradies und durch Christus im Neuen Bund<sup>126</sup> auswirkt, den Menschen als bloße Ratifizierungsinstanz dieser in der natürlichen Ordnung der Dinge und der Offenbarung abzulesenden vorgegebenen Wesensnormierung erscheinen.<sup>127</sup> "Nicht Erfahrungswissen, sondern *Wesenserkenntnis*"<sup>128</sup> führt zur Einsicht in die innere vom Schöpfer stammende Festlegung der Dinge selbst, mit der übereinzustimmen sich als grundlegende "Auslegungsbestimmung" für

---

in seinen Folgerungen. Denn wer Naturrecht sagt, sagt göttliches Recht. Die Natur ist das Werk Gottes. Die physischen, chemischen und organischen Gesetze sind Gesetze des Schöpfers; der Komplex aus Geist und Stoff, der den Menschen ausmacht, hat ebenfalls seine Gesetze des Bestandes und der Entwicklung, die einen weisen Plan und einen organisatorischen Willen offenbaren".

126 Vgl. J. Dermine, *Doctrine*, 83 und 90; T. Specht, G. L. Bauer, *Lehrbuch*, 438 und 446; F. Tillmann, *Handbuch*, 396; L. Dymek, *Ehebuch*, 79; N. Gühr, *Sakramente*, 324-326. 353. 356 und 361; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 378 und 385; M. Premm, *Glaubenskunde*, 261f. und 324; R. Geis, *Sexualethik*, 27; J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 612 und 613; B. Bartmann, *Lehrbuch*, 464; J. Bilz, *Lehre*, 21: Die Ehe ist eingesetzt und gestaltet "vom Schöpfer der Natur kraft seiner Herrschermacht..." (H.v.V.); vgl. auch ebd., 24 sowie W. Wiesen, *Lehre*, 26. 28 und 29f.; T. Blieweis, *Ehe*, 125f.; E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 39.

127 Vgl. J. Miller, *Eheprobleme*, 8, der auf dem Gebiet der Ehemoral "gottgesetzte Wesensforderungen" walten sieht. Nach J. Dermine, *Doctrine*, 16-18 unterscheidet sich der Mensch gerade durch die Möglichkeit der freiwilligen Unterwerfung unter die göttlichen Naturgesetze vom Tier, das ihnen lediglich instinkt gelenkt folgt. N. Gühr, *Sakramente*, 12: "Was im Sein und Wesen einer Anlage ausgesprochen ist, kann nur abgelesen werden von der adäquaten und vollwertigen Handlungsmöglichkeit, die mit dieser Anlage gegeben ist" (H.v.V.). Daß mit Begriffen wie "adäquat" und "vollwertig" bereits Beurteilungen ausgesprochen sind, die selbst einer Legitimation bedürfen, wird nicht bemerkt, vgl. ebd., 12f. R. Geis, *Sexualethik*, 20: "Sexuelles Tun muß in der Art seiner Durchführung den Sinnzusammenhang mit dem Wohle der Nachkommenschaft wahren. Aus dem Wesen der lebenweckenden Anlage ergibt sich eine grundlegende 'Ausführungsbestimmung' ..." (dort alles h.); ebd., 54: "Mit der Sexualanlage ist ein immanentes objektives Gesetz gegeben, das in der Natur ihrer Betätigung ausgesprochen ist. Der Mensch, der auf dieses Betätigungsfeld sich begeben will, ist vor festgelegte, verpflichtende Aufgaben gestellt. Dies ist der Sinn der Objektivität der Werte und Gesetze". Vgl. auch L. Dymek, *Ehebuch*, 57; J. Madden, *Purposes*, 32f.; E. Przywara, *Psychologie*, 261: "Ehe ist ... nicht der Ort, wo die 'Vernunft' der Einzelmenschen sich den Gesetzen der Natur entwinden kann, sondern wo sie den unerbittlichen Dienst der Natur als bloßes Ja zur Unabgemindertheit dieses Dienstes vollziehen 'darf'". W. Rauch, *Revolutionierung*, 457: "... Gott hat uns seinen Willen nicht nur im mündlichen Offenbarungsworte kundgetan, sondern in seinem allmächtigen Schöpferwort, eben im inneren Wesen und der Natur aller von ihm gemachten Dinge. Darum braucht Gott uns nicht in Worten einer menschlichen Sprache zu sagen, was jeder in seiner Sprache aus Gottes dauernder Allmächts-Tat schon lesen kann. Die aus der Natur der Dinge richtig abgelesene Forderung ist auch Gottes Forderung". F. Tillmann, *Handbuch*, 399: "In der Ehe vollzieht der Mensch den Willen Gottes und wird ein Teil in den ewigen Plänen, die der Erhaltung und der Entwicklung der Menschheit dienen. Darum kann das einmal geschlossene Eheband niemals in das Belieben des einzelnen gestellt werden, es nimmt vielmehr teil an den ewigen Gesetzen, an der Festigkeit und Unwandelbarkeit der göttlichen Weltregierung".

128 R. Geis, *Sexualethik*, 8 und 6-8.

das Handeln von selbst ergibt.<sup>129</sup> Solches noch offenbarungsmäßig untermauertes Gottesrecht bricht jegliches Menschenrecht, so daß die Ehe "hingenommen werden (muß), wie Gott sie angeordnet hat".<sup>130</sup> Wiederum konkretisiert sich im Ehevertrag die Problematik neuscholastischer Naturrechtslehre, die A. Hollerbach gekennzeichnet sieht durch die Elemente eines abstrakten Rationalismus<sup>131</sup>, eines legalistischen Positivismus<sup>132</sup>, der zum Ausdruck kommt "in der Betonung des Naturrechts als einer durch göttliche Autorität geschaffenen und durch kirchliche Autorität gehüteten Quelle von Pflicht und Zwang ..., das ähnlich einer Kodifikation im Wege der Subsumtion und Deduktion auf alle Fragen eine verbindliche Antwort gibt"<sup>33</sup>, und durch eine "reduktionistische Engführung des Naturbegriffs"<sup>134</sup>, die sich in einem Verständnis der Natur "als vorwiegend biologisch-physikalische Realität" <sup>135</sup> ausdrückt.

Gott erscheint so erneut in der überanthropomorphen Gestalt eines autarken Autokraten, "als jemand also, der für sich sein kann und der seinen Willen an nichts und niemand zu messen" hat"<sup>136</sup>, schlecht-

129 Vgl. ebd., 20; vgl. auch o. Anm. 127.

130 M. Premm, Glaubenskunde, 262.

131 Vgl. A. Hollerbach, Naturrecht, 28.

132 Vgl. ebd., 28.

133 Ebd., 28f.

134 Ebd., 28.

135 Ebd., 29. Vgl. auch J. Ratzinger, Theologie, 57f., der sich gegen einen "Naturrechtspositivismus" ausspricht, "der aus der vermeintlichen Metaphysik eine theokratische Lehramtsgesetzgebung macht, deren Positivität durch den metaphysischen Anspruch nur umso gefährlicher wird: Was als pragmatische Regel hingehen mochte, kann unerträglich werden, wenn es als ewige Wahrheit der *lex naturalis* ausgegeben wird; negativ zu werten ist endlich die daraus resultierende 'Gesetzlichkeit', d. h. die Verknüpfung von Religion, Metaphysik, Ethos, Brauch in einem einzigen Gesamtsystem, das sich als unteilbare Ordnung darstellt".

136 D. Mieth, Gott, 213. Vgl. bezeichnend: T. Blieweis, Ehe, 117: "Das könne kein Mensch von ihm verlangen, daß er durch die Schuld seiner Frau sein ganzes Leben allein bleiben müsse. 'Lieber Mann', sagte ich, 'es ist richtig, daß kein Mensch von Ihnen solches verlangen kann, aber einer darf es - Gott. Nur der Mensch, der weiß, daß die Unauflöslichkeit seiner Ehe auch in ihrer letzten Tragik von Gott gewollt ist, wird aus seinem Glauben heraus die Kraft finden, sein Eheschicksal sein Leben lang durchzustehen. Ein solcher Heimkehrer wird eine so grausame Enttäuschung tragen als ein hartes Schicksal, das ihm auferlegt wurde. Es hätte ihn auch ein anderes Schicksal

hin als "Gebietergott", der "gleichsam von außerhalb der Welt her Gebote in die kategoriale Welt hineinreicht und den Menschen verpflichtet, seine Wirklichkeit gemäß eben diesen ihm zugereichten Geboten zu gestalten und zur Entfaltung zu bringen"<sup>137</sup> und letztendlich als "Herrscher-Gott", der "- obwohl transzendent - in die kategoriale Welt der Menschen hineingreift und in dieser Welt durch Forderung und Wirksamwerden sich partikuläre Rechte ... reserviert oder ... sie ... delegiert".<sup>138</sup> Wiederum sei betont, daß es keineswegs um die Leugnung des göttlichen Anspruchs oder seine Ersetzung durch nun menschliche Autarkie gehen soll; wohl aber geht es um die Unmöglichkeit der Vermittlung dieses Anspruchs durch konkrete Normen oder institutionelle Normengefüge, die Gott auf einmal *neben* den Menschen, wenn auch in noch so machtvoll gesteigerter Form, stellt und auf diese Weise seine Göttlichkeit desavouiert und im Bereich der Eheologie mitverantwortlich ist für den "Primat eines objektiv-institutionellen Eheverständnisses"<sup>139</sup>, das sich auf "einen allzu starren Wahrheitsbegriff und auf ein statisches Verständnis der sogenannten unwandelbaren Natur des Menschen"<sup>140</sup> stützt und geprägt ist von einer unhistorisch-abstrakten Denkweise, die keine Entfaltung von Wahrheit auf ihre Fülle hin für möglich hält.<sup>141</sup>

Auf der terminologischen Ebene findet ein solches Eheverständnis

---

ereilen können, er hätte auch als Krüppel, lahm an Händen und Füßen, aus dem Kriege kommen können. Und hätte es auch hinnehmen müssen. Ein Leben lang". L. Dymek, Ehebuch, 79: "Gott selber hat die Gesetze der Ehe festgelegt; das muß den Gläubigen nachdenklich machen, denn was Gott tut, kann nur in Gottes Güte und Weisheit seine Wurzel haben". F. Spirago, Volk-Katechismus, 659: "Übrigens: kann niemand ein vernünftigeres Gesetz geben, als das, welches der höchstweise Schöpfer gegeben hat". J. Madden, Purposes, 40: "No Christian will seriously maintain that God's law is beyond the capabilities of man strenghtened by the helps of divine grace". W. Rauch, Revolutionierung, 476: "Die stahlharten und unbeugsamen Forderungen sind für den lebendig Gottesgläubigen nicht ein kaltes, unpersönliches Müssen. Die persönliche Liebe zu Gott kann Wärme auch in oft schweres Sollen bringen".

137 J. Fuchs, Gottesbild, 364.

138 Ebd., 373. Vgl. anschaulich auch W. Rauch, Revolutionierung II, 551. Vgl. auch o. Anm. 126.

139 W. Kasper, Theologie, 21. So auch T. Schneider, Zeichen, 276; C. Duquoc, Ehe, 4.

140 J. Gründel, Bild, 37.

141 Vgl. ebd., 37.

sein Pendant im Vertragsbegriff<sup>142</sup>, der auch in der systematischen Theologie die selbstverständliche Ehebezeichnung darstellt. Auch hier wird einerseits die wirkliche Vertragsqualität der Ehe, ihre Übereinstimmung mit anderen Verträgen betont<sup>143</sup>, andererseits die Besonderheit des Ehevertrags herausgestellt<sup>144</sup> und durch Bezeichnungen wie "persönlicher Vertrag"<sup>145</sup>, "besonderer" oder "religiöser und sakraler Vertrag"<sup>146</sup>, "contractus excellentissimus", "singularis" und "naturalis"<sup>147</sup> "contrat d'un type spécial"<sup>148</sup> oder "Lebensvertrag"<sup>149</sup> verdeutlicht. Der grundsätzliche Vertragscharakter der Ehe wird sodann wiederum als Begründungsvehikel bestimmter Rechtsinstitute eingesetzt<sup>150</sup>, und seine

---

142 Vgl. dazu bereits o. 1.1.2.

143 Vgl. N. Gühr, Sakramente, 327 und 368; E. Garcia, Address, 12f. und 14; C. Pesch, Praelectiones, 344 n. 682; ders., Compendium, 255f. n. 328; M. Premm, Glaubenskunde, 272; D. M. Prümmer, Manuale, 430f. n. 632; E. P. Ennis, Ends, 279.

144 Vgl. J. Bilz, Ehe, 21f.; J. Dermine, Doctrine, 19f.; E. Garcia, Address, 13-15; C. Pesch, Praelectiones, 344 n. 682; ders., Compendium, 255f. n. 328; N. Gühr, Sakramente, 327f.; E. R. v. Kienitz, Ehe, 226 und 232; D. M. Prümmer, Manuale, 431f. n. 634; C. A. Schleck, Sacrament, 2; E. P. Ennis, Ends, 279; N. Gühr, Sakramente, 327 sieht den Ehevertrag "wesentlich von allen anderen Verträgen" unterschieden. In negativer Abgrenzung vgl. J. Ternus, Vertrag, 463f.: Es geht nicht um einen "Sach"- oder "Personleistungsvertrag", sondern durchaus um Personales, das dann aber wieder zur "Zustimmung zum Ehevertrag" desavouiert.

145 Vgl. J. Mausbach, G. Ermecke, Moraltheologie, 345.

146 Vgl. E. Garcia, Address, 13; ähnlich: B. H. Merkelbach, Summa, 762 n. 775; M. Premm, Glaubenskunde, 272; "contractus sacer" bei D. M. Prümmer, Manuale, 431f. n. 634.

147 Vgl. B. H. Merkelbach, Summa, 762f. n. 775; "contractus naturalis" auch bei B. Bartmann, Lehrbuch, 463 und G. M. Manser, Ehe, 124; "naturgegebener Vertrag" bei M. Premm, Glaubenskunde, 271; "contractus sui generis" bei A. Tanqueray, J. B. Bord, Synopsis, 729 n. 1201; "contractus plane singularis" bei N. Gühr, Sakramente, 327.

148 Vgl. P. Adnés, Mariage, 131.

149 Vgl. M. Premm, Glaubenskunde, 259.

150 Vgl. B. H. Merkelbach, Summa, 785 n. 799: "Consensus in matrimonium debet esse internus, externe manifestatus et mutuus. Ita enim essentialiter ad omnem contractum" (H.v.V.). Hinsichtlich der Beschaffenheit des Konsenses ähnlich: J. Ubach, Compendium, 408 n. 770: "... sicut quilibet contractus bilateralis" (H.v.V.); L. Wouters, Manuale, 536 n. 707: "... quae qualitas requiritur tam quia matrimonium contractus est ..., quam ut sacramentum sit ..." (H.v.V.); C. Pesch, Praelectiones, 344 n. 683: "Quia matrimonium, ut omnis contractus, fit per consensum, hic consensus aliquo modo exprimi debet nam contractus inter homines fieri non possunt, nisi ii, qui contrahunt, signis externis sibi manifestant voluntatem" (H.v.V.). Vgl. auch T. A. Iorio, Theologia, 523 n. 914; D. M. Prümmer, Manuale, 452 n. 658: "Matrimonium est contractus bilateralis, ad quam omnino requiritur, ut ambo contrahentes mutuam consensus praebeant".

Zum Erfordernis der Freiheit des Konsenses vgl. L. Wouters, *Manuale*, 530f. n. 703: "ut dictum est de contractibus generatim ..."; C. Pesch, *Praelectiones*, 345 n. 663: "Praeterea contractum matrimoniale debere esse verum et deliberatum evidus est ex iis, quae alibi de natura contractuum in genere docentur".

Zur Ehe durch Stellvertreter vgl. E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 315: "Wie bei allen Verträgen, so ist nach kirchlichem Recht auch beim Abschluß des Ehevertrages Stellvertretung zulässig" (H.v.V.); L. Wouters, *Manuale*, 536 n. 709: "Matrimonium, ut alii contractus, etiam 'inter absentes' ... contrahi potest. ... Matrimonium, aequae ac alii contractus, etiam per procuratorem iniri potest" (H.v.V.); ähnlich: J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 606; C. Pesch, *Praelectiones*, 345 n. 666: "Consensus aliquis praestare potest tum per se ipsum tum per procuratorem; id quod matrimonium commune est cum alii contractibus" (H.v.V.).

Zu Bedingung und Irrtum vgl. A. Tanqueray, J. B. Bord, *Synopsis*, 729 n. 1202: "Matrimonium, cum sit contractus, licite sub conditione legitime iniri potest" (H.v.V.); B. H. Merkelbach, *Summa*, 791 n. 805: "... uti constat ex ipsa natura contractus et ex legibus generalibus quae contractus regunt" (H.v.V.); E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 279: "... Auflage und Bedingung werden vom kanonischen Recht auch beim Ehevertrag zugelassen ..." (H.v.V.); A. Vermeersch, *Theologia*, 680 n. 795: "Ut omnis contractus, matrimonium fieri potest conditionate" (H.v.V.); G. M. Manser, *Ehe*, 143: "Als Vertrag verlangt die Eheschließung in erster Linie die Erkenntnis dessen, was die Ehe bewirkt. Das macht den Irrtum (error) zu einem Ehehindernis" (H.v.V.).

In bezug auf Vertragsobjekt, Formpflicht und terminologische Differenzierungen sowie zur allgemeinen Begründungsfunktion im Bereich der Gültigkeitsvoraussetzungen überhaupt: C. Pesch, *Praelectiones*, 429 n. 849: "Porro matrimonium, quia est contractus, ad suam validitatem supponit eam rem, de qua est contrahendum, vel in res vel in spe subsistere. Res autem, de qua contrahitur, est ius copulae carnalis ..." (H.v.V.); W. Wiesen, *Lehre*, 37: "Wie dem Staat das Recht zusteht, zur Wahrung des Gesamtwohls bestimmte Formen festzusetzen, unter welcher bürgerliche Verträge gültig zu schließen sind, so nimmt auch die Kirche Christi diese Gewalt für die kirchlichen Verträge, besonders für den Ehevertrag, in Anspruch"; ähnlich auch T. A. Iorio, *Theologia*, 534 n. 937. J. Miller, *Eheprobleme*, 34 betont, daß der Kirche auf Grund der Sakramentalität des Ehevertrages die Kompetenz zur Regelung der Erlaubnis- und Gültigkeitsvoraussetzungen zukommen, denn: "So ist es ja auch bei den weltlichen Verträgen. Auch da ist - hier vom Staate - festgelegt, in welcher Form z. B. ein Kaufvertrag abgeschlossen werden muß, damit er rechtskräftig ist". Vgl. weiter F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 397: "Verträge, die vorzüglich dem Gemeinwohl dienen, können nicht durch private Übereinkunft aufgehoben werden. Da nun die Ehe offenbar auf das Wohl der Familie und der ganzen menschlichen Gesellschaft hingeorde­net ist, muß sie als innerlich unauflöslich anerkannt werden ..."; ähnlich E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 42; H. Fahsel, *Ehe*, 136; vgl. weiterhin J. Brinktrine, *Lehre*, 222; C. Pesch, *Praelectiones*, 384 n. 763; N. Gühr, *Sakramente*, 355; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 394; bezüglich der Unterscheidung zwischen "ius" und "usus iuris" vergleichen J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 595 *Ehe- und Kaufvertrag*, sodann E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 18; C. Pesch, *Compendium*, 265 n. 339: "In matrimonio, ut in omnino contractu distinguitur oblatio et acceptatio" (H.v.V.); ähnlich J. Hervé, *Manuale*, 521 n. 544; C. Pesch, *Praelectiones*, 429 n. 849; N. Gühr, *Sakramente*, 374 und 368; A. Tanqueray, J. B. Bord, *Synopsis*, 729 n. 1201: "Matrimonium est contractus; quare consensus in eo datus leges generales contractus sequitur" (H.v.V.); C. A. Schleck, *Sacrament*, 2: "Because it (=die Ehe; d.V.) is a contract it is subject to definite laws". Zur Konvalidation vgl. B. H. Merkelbach, *Summa*, 928 n. 927: "Convalidatio matrimonii est ille actus quo matrimonium invalidum initum redditur validum; sicut contractus invalidus qui valorem accipit, convalidari dicitur" (H.v.V.). Auch die Verlobung wird als Vertrag eingestuft und darauf wiederum eine Reihe von Begründungen gestützt: Vgl. B. H. Merkelbach, *Summa*, 831 n. 833; E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 63 und 64.

"Vertragstreue"<sup>151</sup> oder Vertragseigenschaften<sup>152</sup>, sondern läßt auch die Bedeutung des Konsenses nur selten und lediglich als *ein* besonderes Element des Vertrages unter anderen erscheinen<sup>153</sup>, während häufig "Vertrag" und "Konsens" einfachhin synonym verwendet werden<sup>154</sup> oder gar auch die zentrale Stellung des Konsenses auf den Vertragscharakter zurückgeführt wird.<sup>155</sup> Damit kann das Wesen der Ehe "im *vertragsmäßigen* Übereinkommen"<sup>156</sup> bestehen, wobei das eheliche Jawort nicht ein Ja zu jemandem, sondern zu "etwas" ist, nämlich "zu allem, was Gott sich unter einer Ehe gedacht hat"<sup>157</sup>, so daß auf Grund der inhaltlichen Vorgegebenheit des Ehevertrags die Ehe zwar zuerst hinsichtlich ihres Werdens vom Individuum abhängt, "nachher aber das Individuum von der Ehe"<sup>158</sup>, da letztere als Rechtsinstitut "unabhängig von den Menschen ... ein ei-

---

151 Vgl. J. Dermine, *Doctrine*, 70. Einheit und Unauflöslichkeit sind dann lediglich unabänderliche Vertragsbedingungen, so D. Granfield, *Note*, 222.

152 Vgl. E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 34f.; C. G. Arnaud d'Agne'l, *Mariage*, 176. Dementsprechend widerspricht die Scheidung der innersten Natur des Ehevertrags, da dieser es ist, der die Gatten miteinander verschmelzen läßt und dessen Natur lebenslängliche Dauer fordert; vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 333. Die Ausschließlichkeit der Hingabe ist notwendig, "um diesen Vertrag zu erfüllen ...", so M.-A. Genevois, *Ehe*, 169.

153 Vgl. L. Wouters, *Manuale*, 529 n. 700; N. Gehr, *Sakramente*, 328; C. A. Schleck, *Sacrament*, 2, G. M. Manser, *Ehe*, 144. Durch Betonung des *Konsensual*charakters der Ehe vgl. B. H. Merkelbach, *Summa*, 758f. n. 773; E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 19; A. Tanquerey, J. B. Bord, *Synopsis*, 728 n. 1200.

154 Vgl. B. Bartmann, *Lehrbuch*, 463; E. Hugon, *Tractatus*, 744; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 380 und 386; F. Diekamp, A. M. Hoffmann, *Manuale*, 416; B. H. Merkelbach, *Summa*, 731 n. 748; D. M. Prümmer, *Manuale*, 430 n. 632; J. Brinktrine, *Lehrbuch*, 213; L. Ott, *Grundriß*, 533.

155 Vgl. B. H. Merkelbach, *Summa*, 782 n. 796: "Quod si alii contractus non fiunt sine mutuo consensus, ergo a priori matrimonium". E. R. v. Kienitz, *Ehe*, 234: "Die Eheschließung ist als Vertrag ein Akt des Willens" (H.v.V.); B. Brinkmann, *Kirchenlexikon*, 76: "Da die Ehe ihrem innersten Wesen nach ein Vertrag ist, kann sie ohne beiderseitige freie Einwilligung nicht zustande kommen" (H.v.V.). Ähnlich T. A. Iorio, *Theologia*, 521 n. 911.

156 Vgl. M. Premm, *Glaubenskunde*, 316 (H.v.V.).

157 L. Dymek, *Ehebuch*, 94 unter Hinweis auf c. 1081 §2 CIC1917/18. Auch für J. Ternus, Vertrag, ist bei aller teilweisen personalen Formulierung, vgl. etwa ebd., 463f., die Ehe ein Vertragsverhältnis mit gottgesetztem, vorgegebenem Inhalt, vgl. ebd., 457, und der Konsens letztendlich "Zustimmung zum Ehevertrag", ebd., 464.

158 G. Thibon, *Unauflöslichkeit*, 99.

genes Dasein, eine eigene Bedeutung"<sup>159</sup> hat.

Wiederum ist allein das Rechtliche ausschlaggebend und kann dieses Anliegen im Vertragsbegriff seinen treffenden Ausdruck finden<sup>160</sup>, wobei durch eine weniger theologisch-argumentative als vielmehr durch die autoritär-apodiktisch erfolgende Zurückweisung personaler Ergänzungsversuche in Form des sogenannten "theologischen Autoritätsbeweises", als dem "Daß" der lehramtlichen Bezeugung ohne die Notwendigkeit einsehbarer Begründungen<sup>161</sup>, ein übriges erfolgt, um die Ehe als eine "objektiv vorgegebene Natur- und Gesellschaftsgröße vor und über dem Bereich des Menschlich-Personalen"<sup>162</sup> erscheinen zu lassen. Damit bestätigt sich das Urteil nachkonziliarer Autoren - zumindest für den hier zunächst behandelten Strang vorkonziliarer Eheologie-, diese Theologie habe die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches als eine Wesensdeutung der Ehe insgesamt (miß)verstanden<sup>163</sup> und ihre Aufgabe lediglich in einer nachträglichen theologischen Fundierung rechtlich definierter Größen gesehen. "Die Theologie gab ohnehin schon seit dem früheren Mittelalter dem Trend nach, Heilsgeschichte, Glaube, Gnade, Kirche und Sakramente in objektivistische Traktatsysteme einzufangen. So ist ihr wahrscheinlich an der vom Recht vorgelegten Aufgabe, Rechtsbegriffe der Ehe nachträglich zu untermauern, nicht sonderlich viel aufgefallen. In der Tat ist es eine vom Rechtsdenken befangene Theologie. Eine so überschattete Theologie muß eine schattenhafte

---

159 Ebd., 104.

160 Diese Einseitigkeit des Vertragsbegriffs wird dadurch bestätigt, daß vereinzelt Autoren bei seiner Verwendung vom "rechtlichen Wesen" der Ehe, so E. R. v. Kienitz, Ehe, 225, von der Ehe "im rechtlichen Sinne", so W. Wiesen, Lehre, 37, oder von der Ehe "rechtlich gesehen", so J. Miller, Eheprobleme, 22, sprechen und so, unreflektiert und in keiner Weise entfaltet, implizieren, daß mit diesem Begriff nur ein Teilaspekt ehelicher Wirklichkeit erfaßt ist.

161 Vgl. F. Hürth, Revolutionierung, 579-586; M. Pribilla, Ehemoral, 245 sowie B. Durst, Methode, 307-310.

162 E. Christen, Ehe, 21.

163 Vgl. J. David, Aspekte, 17; ders., Akzente, 4. Vgl. dazu auch die Betonung des theologisch-doktrinären und nicht nur disziplinarischen Charakters der kodikarischen Aussagen über die Zweckhierarchie in Auseinandersetzung mit personalen Ansätzen etwa bei A. Boschi, Questione, 5; A. Lanza, Fini, 159; A. Perego, Fine, 39.

Theologie werden".<sup>164</sup>

Eine bildliche Charakterisierung dieses Kanonistik wie systematische Theologie prägenden einseitig rechtlich und sozial orientierten Eheverständnisses muß sich die Ehe vorstellen als festgefügt, statisch gut abgesichertes, fremdes Gebäude von vorgeschriebener Bauart, Raumaufteilung wie -nutzung, vor dem Heiratswillige lediglich die Wahl haben, einzuziehen oder nicht und sich im ersteren Fall mit den architektonischen Gegebenheiten, so unbequem sie auch sein oder werden mögen, abzufinden.<sup>165</sup>

## 2.2. Personale Tendenzen

Neben der soeben geschilderten ehethologischen Linie, läßt sich bereits seit den 20er Jahren ein weiterer Strang verfolgen, der sich vor allem auf das Gebiet der Moraltheologie erstreckt und sich durch die Betonung der personalen Dimension und damit verbunden durch eine kritische Haltung - wenn auch von unterschiedlicher Intensität und Ausdrücklichkeit - gegenüber der obigen Betrachtungsweise der Ehe aus-

---

164 E. Christen, Ehe, 22. Daß es sich dabei keineswegs um bloß theoretische Probleme des akademischen Elfenbeinturmes handelt, sondern eine solche theoretische Konzeption für eine Entfremdung zwischen Gläubigen und kirchlicher Lehre sorgen kann und andererseits eine von ihr inspirierte pastorale Praxis zur Folge hat, darauf weist hin: C. Duquoc, Ehe, 4f.; vgl. auch D. Kuhn, Ehe, 139. Die Auseinanderentwicklung von Theorie und Praxis in dieser Periode wird anschaulich bei P. de Loch, Spiritualität, 705-713.

165 Die Lebendigkeit zeitgenössischer Baumetaphorik im Zusammenhang mit der Ehe bestätigt diese Charakterisierung, vgl. etwa K. Metzger, Ehe, dessen Beifügung zu seinem Buchtitel lautet: "Man muß sie (-die Ehe; d.V.) nehmen wie sie ist; in ihr auf beiden Füßen stehen und in ihr, auf Gott fusend, sich sein Leben zimmern"; oder J. Miller, Eheprobleme, 102: Auf dem Gebiete der Ehemoral "erweitert sich die geringste Bresche, die durch eine gleich anfänglich statuierte oder geduldetete Ausnahme entsteht, allmählich immer mehr und mehr, bis der ganze Bau, den man zuerst als feststehend ansah, ins Wanken gerät"; sowie G. Thibon, Unauflöslichkeit, 108. "Die Opfer der Ehe verdienen alles erdenkliche Mitleid, nicht aber, daß man zu ihren Gunsten Ausnahmen machte, denn von Ausnahme zu Ausnahme ... zerstört man die Regel, den Hauptstützpfiler des sozialen Gebäudes" und ebd., 105: "Im sozialen Gebäude sind die Individuen die Steine und die Institutionen der Zement. Heutzutage beklagen sich viele Steine, durch den Zement gebunden zu sein, ohne in ihrem Innern eine Wirkung davon zu spüren; sie fühlen sich einsam in dem Bau. Doch auch der Zement behält seine Existenz und seine Finalität bei. Und wenn jeder Stein in Auflehnung gegen den un menschlichen Zement, der ihn festbindet, ohne ihn zu durchtränken, seine persönliche Freiheit wieder verlangt, ist das einleuchtende Resultat eines solchen Appells an die 'Rechte des Individuums' der Einsturz des Gebäudes". Dazu ebd., 115 Anm. 4: "Der Vergleich trifft zum Teil nicht zu. Im Gebäude der Menschheit können und müssen die Steine vom Zement, der sie verbindet, durch-



zeichnet.<sup>1</sup>

### 2.2.1. Kanonistische Anstöße

Im Bereich konkreter Einzelfragen erfolgt ein erster Anstoß auf genuin rechtlichem Feld.<sup>1</sup> Im Anschluß an ein Urteil eines Mailänder Gerichts, das die Nichtigkeit einer Ehe verneinte, in der zwar die Zeugungsfähigkeit (*potentia generandi*) fehlte, das Beischlafsvermögen (*potentia coeundi*) jedoch vorhanden war, und letzteres als für eine gültige Ehe ausreichend betrachtete<sup>2</sup>, entspann sich unter italienischen Profanjuristen und Kirchenrechtlern eine rege Diskussion um das genauere Verständnis des trennenden Ehehindernisses der Impotenz (c. 1068 CIC1917/18), die wiederum Auswirkungen auf das Gesamtverständnis der Ehe hatte und als deren Exponenten in diesem Zusammenhang C. Viglino und A. Cornaggia-Medici herausgegriffen werden sollen.

Das erwähnte Urteil hatte sich bereits auf C. Viglino, einen der geläufigsten und reichlich veröffentlichenden Autoren dieses Zeitabschnitts<sup>3</sup>, berufen.<sup>4</sup> Grundlegend für den Ansatz C. viginos und seine rechtlichen Folgerungen erst ermöglichend, ist sein Verständnis der Personalität und Sexualität des Menschen.<sup>5</sup> Den Ausgangspunkt bildet die philosophische Bestimmung des Menschen als "autosenti-

---

tränkt sein, mit anderen Worten, die Institution kann und muß innerlich erlebt werden. *Doch gültig bleibt sie auch ohne das*" (H.v.V.).

1 "Neu" sind die zu behandelnden Ansätze im Hinblick auf die altkodikarische Ehekonzeption und die ihr folgende nachkodikarische Ehe-theologie. Historische Erstmaligkeit kommt ihnen nicht zu; vielmehr sind bereits im 19. Jahrhundert "Spuren" und "Tendenzen" dieser Sichtweise feststellbar, vgl. J. Renker, *Ehe*, W. Molinski, *Theologie*, 192f.; A. Autiero, *Amore* und schon entsprechende Hinweise bei H. Doms, *Sinn*, 7-11.

1 Vgl. zum Ganzen die gerafften Überblicke bei S. Schnyder, *Objekt*, 266-273 und S. D. Kozul, *Evoluzione*, 179-189.

2 Vgl. *Corto d'Appello civile di Milano*, *Sentenza del 31 ottobre 1922*, 181-183.

3 Vgl. S. D. Kozul, *Evoluzione*, 180.

4 Vgl. C. Viglino, *Articolo*, 84f.

5 Vgl. C. Viglino, *Sessualità*, 94-99. Diese Grundlage kommt bei S. Schnyder, *Objekt* und S. D. Kozul, *Evoluzione* zu kurz; beide verarbeiten diesen Artikel nicht. C. Viglino selbst ist beeinflusst durch den Theologen Antonio Rosmini (1797-1855), vgl. dazu A. Autiero, *Amore*, bes. 54-57.

mento intelletivo adcorporeo".<sup>6</sup> Damit will er ausdrücken, daß das menschliche Bewußtsein der eigenen Leiblichkeit nichts Zusätzliches, Akzidentelles "am" Menschen ist, sondern eine radikale Weise des Bewußtseins seiner selbst, des Selbstgefühls, das somit nie unkörperlich gedacht werden kann und Selbstausdruck ohne Körperlichkeit als Unmöglichkeit ausweist.<sup>7</sup> Dies hat Konsequenzen für den Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen: Die notwendige Leib-Seele-Einheit des Menschen läßt folgerichtig Kommunikation nur in dem Maße zu, wie es auch zu einem mehr (Kuß, Umarmung) oder weniger (Blick, Unterhaltung) deutlichen und intensiven leiblichen Selbstausdruck kommt, d. h., physische und geistige Kommunikation sind nicht voneinander zu trennen.<sup>8</sup> Partizipation an der Person eines anderen impliziert immer auch eine entsprechende Wahrnehmung seiner Leiblichkeit, und die vollkommene personale Partizipation impliziert entsprechend die Vollform leiblicher Kommunikation im Geschlechtsakt.<sup>9</sup> In der "unione sessuale" sieht C. Viglino dementsprechend zwar auch den Ausfluß eines physiologischen Bedürfnisses, in gleicher Weise aber die Befriedigung eines anderen, das ebenfalls sexueller und doch gleichzeitig geistiger Natur ist, das der "piena comunione d'anime fra uomo e donna che s'ama-no".<sup>10</sup> Diese "mutua corporum traditio"<sup>11</sup> bedeutet die volle und vollkommene geistig-leibliche Ergänzung der Gatten<sup>12</sup>, die sie nicht bloße Instrumente des Genusses sein läßt, sondern vielmehr "Objekte" einer auf die Person bezogenen Liebe, welche als einzige diesen Namen verdient.<sup>13</sup> Die Aktualisierung dieser vollkommenen Ergän-

---

6 Vgl. C. Viglino, *Sessualità*, 94.

7 Vgl. ebd., 95.

8 Vgl. ebd., 95.

9 Vgl. ebd., 95.

10 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 16, ähnlich ebd., 17. 18 und 26 sowie ders., *Sentenza*, 171.

11 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 15.

12 Vgl. ebd., 17.

13 Vgl. ebd., 18.

zung in der copula<sup>14</sup> ist daher in sich betrachtet zu verstehen als "comunicazione sensoriale" oder "comunione sensoriale".<sup>15</sup> Ebenso unrealistisch wie eine rein "platonische" Liebe ist auch die ausschließliche Beschränkung auf den physischen Aspekt, welche die Ergänzung der Partner vereitelt.<sup>16</sup> Letztere ist nur möglich, wenn physische und affektive Intimität einer Beziehung in gleichem Maße, proportional, entwickelt sind, so daß von einer Gradualität der physischen Intimität in Abhängigkeit von der geistigen gesprochen werden kann.<sup>17</sup>

Auf dieser Grundlage der den Menschen als ganzen prägenden Leiblichkeit und der deutlichen Wahrnehmung der fundamentalen Ausdrucksfunktion der menschlichen Sexualität als einen über verbale Kommunikation hinausgehenden kommunikativen Austausch von Gefühlen durch Zärtlichkeit, der keineswegs bloßer Körperkontakt, sondern vielmehr gesamtpersonale Annäherung ist<sup>18</sup>, sieht er nun zum einen das gängige Verständnis des geschlechtlichen Unvermögens als "impotentia generandi" in nicht lösbare Aporien führen, wenn etwa eine seit Jahren bestehende und geschlechtlich gelebte Ehe wegen Fortpflanzungsunfähigkeit für nichtig erklärt werden kann<sup>19</sup>; zum anderen erlaubt sie ihm die Überwindung der kanonistischen Position, welche die copula ausschließlich in der Fortpflanzungsperspektive wahrzunehmen in der Lage ist.<sup>20</sup> Nur wer in der körperlichen Vereinigung einen rein physiologischen Vorgang sehe, der als bloße materielle Befriedigung eines Stimulus der Konkupiszenz nicht in der Lage sei, als Basis für ein so wichtiges soziales und moralisches Institut wie die Ehe zu dienen, müs-

---

14 Vgl. ebd., 21.

15 Vgl. ebd., 8.

16 Vgl. C. Viglino, *Sessualità*, 95f.

17 Vgl. ebd., 99. Ein Blick in den Sb Ehe und Familie 2.2.1. und 3.1.3.1., der gleichsinnige Formulierungen zutage fördert, macht diese Auffassung der 20er Jahre um so bemerkenswerter. Vgl. auch Arbeitspapier "Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität" 4.2.1. und 4.2.3.

18 Vgl. C. Viglino, *Fondamento*, 319 und ders., *Sentenze*, 171.

19 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 3.

20 Vgl. ebd., 9.

se den Fortpflanzungsaspekt als zusätzliches, reinigendes und läutern-  
des Moment betonen.<sup>21</sup> Dem stellt C. Viglino entgegen, daß zur gültigen  
Eingehung der Ehe allein die *potentia coeundi* erforderlich sei,  
die Fähigkeit zu einer "*copula per quam coniuges efficiantur una caro*"<sup>22</sup>;  
denn es müsse zwischen "Zweck" und "Objekt" eines Vertrages  
unterschieden werden. Während "Zweck" den Effekt meine, den sich  
die Kontrahenten vom Vertragsobjekt erwarten, ohne daß diese Erwartung  
zur Gültigkeit des Vertrages notwendig eintreten müsse, sei wesentlich  
und allein für die Gültigkeit relevant das "Objekt", eine Bezeichnung,  
die er dem ansonsten durchaus verwendeten Begriff "Wesenszweck" vorziehen  
will.<sup>23</sup> In bezug auf die Ehe bedeutet das: Die Fortpflanzung  
ist nicht wie in der üblichen Interpretation wesentlicher, innerer  
Zweck<sup>24</sup>, sondern lediglich Resultat der *copula*<sup>25</sup>, d. h. zwar  
*finis operis*<sup>26</sup> und *primarius*<sup>27</sup> bzw. *principalis*<sup>28</sup>, aber  
nur akzidenteller und äußerer Effekt oder Zweck<sup>29</sup>, insofern er eine  
Veräußerlichung, eine äußere dauerhafte Sichtbarmachung der psychophysischen  
Ergänzung der Gatten darstellt<sup>30</sup>, die in der ehelichen  
Begegnung aktualisiert wird.<sup>31</sup> Demgegenüber bildet die *una caro*,  
die auf die geistige Gemeinschaft der Gatten ausgerichtete leibliche  
Gemeinschaft, die *mutua corporum traditio* oder "unione sessuale" ver-  
standen als vollkommene geistig-leibliche Ergänzung bzw. die Liebe mit  
der aus ihr sich ergebenden moralischen Ergänzung und der *unione ses-*

---

21 Vgl. C. Viglino, *Sentenze*, 171; ders., *Fondamento*, 316f.

22 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 14.

23 Vgl. C. Viglino, *Oggetto*, 143f.

24 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 9.

25 Vgl. ebd., 8; ähnlich ders., *Oggetto*, 146.

26 Vgl. C. Viglino, *Oggetto*, 147.

27 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 15. 21 und 25; ders., *Sentenze*, 171.

28 Vgl. C. Viglino, *Fondamento*, 319.

29 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 15 und 21; ders., *Sentenze*, 171.

30 Vgl. C. Viglino, *Equivoco*, 21.

31 Vgl. ebd., 21.

suale als ihrem Mittel<sup>32</sup> das für die Ehe Wesentliche und rechtlich Relevante.<sup>33</sup>

Damit ist wesentlich und konstitutiv für eine Ehe ein solches Zusammenleben von Mann und Frau, in dem die volle "unione fisica" als Mittel der vollen "unione spirituale" dient, so daß die Eheschließung nichts anderes ist als der Willensausdruck der Nupturienten, sich zu Mann und Frau zu nehmen, was wiederum bedeutet: sich zum Zweck der Liebe besitzen zu wollen. Das Fehlen einer solchen Intention läßt keinen Ehevertrag zustande kommen, da die Willenseinigung der Partner über das spezifische Vertragsobjekt, nach dem Gesagten eben über das Einander-Gehören-wollen in Liebe, ausbleibt.<sup>34</sup> "Ecco quindi l'oggetto del contratto: far esser due in una sola carne, ... far incontrare due anime oltre la barriera dei corpi, in un corpo solo, perchè si arricchiscano reciprocamente di tutta l'altra ...".<sup>35</sup>

Diese Formulierungen insinuieren deutlich eine Modifikation der Zweckhierarchie und Erweiterung des Konsensobjektes durch die Berücksichtigung der im CIC1917/18 vernachlässigten<sup>36</sup> personalen Dimen-

---

32 Vgl. C. Viglino, Equivoco, 14. 21. 15 und 17; ders. Fondamento, 319.

33 Diese Wesentlichkeit drückt C. Viglino in unterschiedlicher Begrifflichkeit aus als: "essenza", vgl. ders., Equivoco, 15 und 21; "fine specifico", vgl. ders., ebd., 21; "fine essenziale e intrinseco", vgl. ders., Sentenze, 171; "scopo", vgl. ders., Equivoco, 17; "scopo essenziale", vgl. ders., Fondamento, 319; "oggetto" oder "oggetto specifico", vgl. ders., Equivoco, 14. 15 und 21.

34 Vgl. C. Viglino, Sessualità, 98: "Quella convivenza fra uomo e donna che ha per scopo specifico la piena unione fisica come mezzo della piena unione spirituale, costituisce il matrimonio ... La celebrazione civile ed ecclesiastica sono quindi semplici indizi di concluso matrimonio. Sindaco e prete raccolgono la dichiarazione dei due di volersi prendere in marito e moglie (ciò che significa volersi possedere a scopo d'affetto) supponendo che alla dichiarazione corrisponda l'intenzione. Se questa manca, se i due intendono di possedersi esclusivamente a scopo di piacere, ciò che costituisce concubinato e non matrimonio, il contratto matrimoniale non si conclude, benchè esteriormente appaie concluso. E' mancato l'incontro delle volontà sull' oggetto specifico del contratto matrimoniale". In dem erwähnten Urteil sieht er "l'amore di personalità nell' unione sessuale, e perciò il completamento delle due personalità per mezzo di essa" bereits zum Wesen der Ehe gerechnet und rechtlich gewürdigt, vgl. C. Viglino, Scopo, 73.

35 C. Viglino, Oggetto, 146: Hiermit ergebe sich als Objekt des Vertrags: das Einswerden zweier in einem Fleische, die Begegnung zweier Seelen über die leibliche Barriere hinweg, in einem einzigen Leib, damit sie sich gegenseitig bereichern.

36 Vgl. o. 1.1.

sion.<sup>37</sup> C. Viglino selbst allerdings sieht sich durchaus auf dem Boden des alten Codex. Dieser formuliere nämlich bezeichnenderweise die Fortpflanzung nicht als *finis essentialis*, sondern lediglich als *finis (operis) primarius*.<sup>38</sup> Wesentlich ist nun allein das Opus selbst, das Vertragsobjekt, das wiederum nicht vom Objekt der Vertragserfüllung verschieden sein könne, so daß der "actus per se aptus ad prolis generationem" des c. 1081 §2 CIC1917/18<sup>39</sup> unter Rückgriff auf den Konsummationsbegriff des c. 1015 §1 CIC1917/18 als "actus, ad quem natura sua ordinatur contractus matrimonialis et quo coniuges fiunt una caro"<sup>40</sup> verstanden werden könne. Da "una caro" im Sinne von Mt 19, 4-7 eindeutig auf die Ein-Fleisch-Werdung zweier Gatten im ehelichen Akt und nicht auf das Kind bezogen sei, bleibe als Ehekonsensobjekt auch des CIC1917/18 nur eben diese una caro als vollkommene leib-seelische Ergänzung der Gatten.<sup>41</sup>

Die Fortpflanzung als Erst-, aber nicht Wesenszweck wird so von der una caro als Konsensobjekt abgehoben, steht aber keineswegs völlig beziehungslos neben diesem. Vielmehr bleibt ihre primäre Relevanz im Vergleich zu den *fines operantis* insofern gewahrt, als sie zum einen als eine "Eventualität" des Objekts nicht ausgeschlossen werden dürfe, falls sie möglich sei<sup>42</sup>, und C. Viglino zum anderen einen Zusam-

---

37 Vgl. S. Schnyder, Objekt, 268f. und S. D. Kozul, Evoluzione, 182f. Wenn letzterer allerdings ebd., 182 diesen Versuch Viglinos, das Konsensobjekt unter Einbeziehung des unterschiedlich umschriebenen personalen Aspekts zu bestimmen, deshalb ablehnt, weil er darin eine Mischung aus psychologischen, soziologischen sowie eschatologischen und moralischen Momenten sieht, die allenfalls in pastoraler Perspektive nützlich, jedoch vom juristischen Standpunkt ohne jede Relevanz seien, so muß gefragt werden, ob hier nicht durch die unhinterfragte Dichotomie zwischen "pastoral" und "rechtlich" die Beantwortung der Konsensfrage bereits präjudiziert ist. Natürlich ist richtig "(che) oggetto del contratto ... è per sé una realtà giuridica". Die bereits angeklungene Frage, vgl. o. 1.2., ist jedoch, ob es sich beim Inhalt des Ehekonsenses um ein Vertragsobjekt handelt, das in bekannter altkodikarischer Perspektive mit einer einseitig juridischen Ehesicht gekoppelt ist.

38 Vgl. C. Viglino, Equivoco, 15 und ders., Fondamento, 319.

39 Vgl. C. Viglino, Oggetto, 147 Anm. 6 irrtümlich c. 1082.

40 Vgl. ebd., 144 sowie ders., Equivoco, 8.

41 Vgl. ebd., 145. Vgl. o. 1.1. zur Bedeutung der una caro bzw. der copula. Vgl. auch C. Viglino, Una caro, 388.

42 Vgl. C. Viglino, Oggetto, 149.

menhang zwischen copula und Fortpflanzung insofern sieht, als letztere die durch die Zeit fortdauernde "Äußerung", "Äußerlich-Werdung" der in der copula aktualisierten Ergänzung der Gatten darstellt<sup>43</sup>, so daß ein willentlicher Ausschluß der Fortpflanzung bei vorhandener potentia generandi nicht ohne Beeinträchtigung des inneren Wesenszwecks der Ehe, der leib-seelischen ehelichen Gemeinschaft, möglich ist.<sup>44</sup> Die Fortpflanzung besitzt somit Gültigkeitsrelevanz nicht aus sich, sondern als Aspekt der leib-seelischen Einheit der Gatten, ohne daß dies präzisiert wird.

Entsprechend seiner Überzeugung, sich im Rahmen des altkodikarisch Möglichen zu bewegen, verwendet er die Vertragskonzeption als selbstverständlich und unangezweifelt, ohne einen Konflikt dieser rein rechtlichen Perspektive mit seinen Versuchen der Berücksichtigung personaler Momente zu empfinden.<sup>45</sup>

Zwei weitere Aspekte verdienen in diesem Zusammenhang Beachtung: Zum einen weist C. Viglino mit der Betonung der una caro darauf hin, daß Christus offensichtlich in der leib-seelischen Gemeinschaft, die in der copula als der unmittelbarsten Kommunikation zwischen den Gatten ihren vollen und höchsten Ausdruck findet<sup>46</sup>, das Fundament der Unauflöslichkeit gesehen habe<sup>47</sup> und nicht erst in der Zeugung und der Sorge um die Nachkommenschaft. Zum anderen bezieht er sein Eheverständnis weniger aus einer abstrakten Wesensdeduktion als vielmehr aus der konsequenten Wahrnehmung der Ehwirklichkeit, zu der das Ernstnehmen der Erfahrungen der Eheleute gehört, die zwar keine empirische Verifikation darstellen, aber nichtsdestoweniger die Bedeutung der ehe-

---

43 Vgl. C. Viglino, Equivoco, 21.

44 Vgl. ebd., 15.

45 So verwendet er gerade im Zusammenhang mit der Implikation einer personalen Erweiterung des Ehekonsensobjekts die Begriffe "Ehevertrag" und "Vertragsobjekt", ohne eine Spannung zwischen Kontext (personal) und gewählter Begrifflichkeit (rein rechtlich) zu empfinden, vgl. C. Viglino, Sexualità, 98, und den Unterschied zwischen Ehezweck und -objekt illustriert er am Beispiel des "Kaufvertrags", vgl. ders., Oggetto, 143.

46 Vgl. C. Viglino, Oggetto, 146.

47 Vgl. ebd., 145f. und ders., Fondamento, 319f.

lichen Vereinigung als Realität auszuweisen vermögen.<sup>48</sup> Die Verteidigung dieses Ansatzes gegen kritische Gegner führt ihn zu der paradoxen Situation: "Così si ha il caso curioso di una giurisprudenza laica, che difende e spiega il valore morale dell' unione sessuale, e di un sacerdotale cattolico, che in nome della biologica e psicologica lo nega, dimenticando che Christo fa di quell' atto materia di Sacramento".<sup>49</sup>

Als weiterer Gegner der *impotentia generandi* als trennendes Ehehindernis dieser Zeit ist, wenn auch wegen der Ähnlichkeit mit der Konzeption C. Viginos in kürzerer Form<sup>50</sup>, L. Cornaggia-Medici zu würdigen.<sup>51</sup> Den Ausgangspunkt bilden bei ihm die Überzeugung, daß Mann und Frau zur gegenseitigen physischen und geistigen Ergänzung ("integrazione") geschaffen sind, was sich evident daraus ergebe, daß beide sich zueinander hingezogen fühlten bis hin zum Bedürfnis, am intimen Leben des anderen teilzuhaben, einzuwerden mit ihm<sup>52</sup>, und wie bei C. Viglino<sup>53</sup> das Ernstnehmen der Leiblichkeit des Menschen, die ihn selbst ganz und gar und auch seine Kommunikation mit anderen prägt.<sup>54</sup> Von hier aus kann sich wiederum das Verständnis der Sexualität aus einer physisch-generativen Engführung lösen und die *copula* verstanden werden als Mittel der höchsten geistigen Einheit und der moralischen Ergänzung ("integrazione morale")<sup>55</sup>, das nicht nur auf Fortpflanzung, sondern auch "all' aiuto e all' integrazione

---

48 Vgl. C. Viglino, *Fondamento*, 320f.

49 Ebd., 321: So habe man hier den kuriosen Fall vor sich, daß eine laikale Rechtsprechung den moralischen Wert der sexuellen Einigung verteidigt und entfaltet, während ein katholischer Geistlicher ihn im Namen von Biologie und Psychologie leugne, dabei vergessend, daß Christus aus diesem Akt die Materie des Sakramentes machte.

50 Vgl. die mehrfache Berufung auf C. Viglino bei L. Cornaggia-Medici, *Essenza*, 403 Anm. 1. 404 Anm. 2 und öfter.

51 Vgl. zum Ganzen wiederum S. Schnyder, *Objekt*, 269-273 und S. D. Kozul, *Evoluzione*, 184-188.

52 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Essenza*, 401; ders., *Replica*, 321.

53 Vgl. o. 2.2.1.

54 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Essenza*, 402 und 403.

55 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Essenza*, 403. 401 und 412.



de' due"<sup>56</sup> ausgerichtet und so Totalhingabe<sup>57</sup> und "una fusione vitale"<sup>58</sup> ist.

Entsprechend ist die Fortpflanzung zwar finis primarius, aber deshalb noch nicht finis essentialis.<sup>59</sup> Denn der finis essentialis einer Sache als dasjenige, wodurch erreicht wird, was diese Sache ausmacht<sup>60</sup>, und als sachliche Einheit mit der Realisierung der Ehe selbst<sup>61</sup> ist die "unione sessuale"<sup>62</sup> oder die "copula"<sup>63</sup>. Denn: Mann und Frau sind direkt für die unio gemacht und nur indirekt für die Fortpflanzung<sup>64</sup>, die nur ein "istinto riflesso" ist, während die eheliche Einigung einen "istinto diretto" darstellt.<sup>65</sup> Auf der leiblichen Ebene ist die Ehe nur mittelbar und nicht notwendig Nachkommenschaft, während sie unmittelbar und notwendig "fusione di sessi"<sup>66</sup> ist; auf der geistigen Ebene gilt dies in bezug auf die Liebe zur Nachkommenschaft und die liebende geistige Einigung.<sup>67</sup>

Die physisch-geistige Ergänzung der Gatten erfolgt durch die Ehe, insofern sie Einheit, Einigung, unio ist, nicht aber insofern sie mit Nachkommenschaft zu tun hat<sup>68</sup>, wie es auch die "elementi copulatori" sind, die zwei Leben miteinander vereinigen, und nicht die elemen-

---

56 L. Cornaggia-Medici, Replica, 323 und 325.

57 Vgl. L. Cornaggia-Medici, Essenza, 414.

58 Vgl. ebd., 401.

59 Vgl. ebd., 412.

60 Vgl. ebd., 406.

61 Vgl. ebd., 412.

62 Vgl. ebd., 407.

63 Vgl. ebd., 408 und 406: "Dunque fine essenziale del matrimonio è la copula e solo la copula".

64 Vgl. L. Cornaggia-Medici, Essenza, 406 und 407.

65 Vgl. ebd., 406 und 407.

66 Vgl. ebd., 406 und 407.

67 Vgl. ebd., 406 und 407.

68 Vgl. ebd., 407.

ti procreatori", die vielmehr Leben auf ein Drittes übertragen.<sup>69</sup> Damit bildet die copula auch das Objekt des Ehevertrags<sup>70</sup> und nicht die Fortpflanzung<sup>71</sup>, wie auch allein in der copula als gegenseitiger Hingabe und nicht erst in der copula fecunda die Unauflöslichkeit gründet.<sup>72</sup> Wenn auch nicht in begrifflicher Stringenz<sup>73</sup>, so doch in sachlicher Konsequenz wird einzig der potentia coeundi Gültigkeitsrelevanz zugesprochen<sup>74</sup>, da sie das Wesen der Ehe ausmache<sup>75</sup> und das "elemento fondamentale" des Ehevertrags bilde.<sup>76</sup> L. Cornaggia-Medici will nicht allein die Fortpflanzung als "finis operis" eingestuft wissen, sondern einen weiteren Aspekt neben ihr, nämlich: l' amore coniugale.<sup>77</sup> Darunter versteht er im Unterschied zum bloßen genußsüchtigen "affetto fornicatorio"<sup>78</sup>, der Degeneration der Liebe<sup>79</sup>, jene personale Haltung, die auch und gerade im Geschlechtlichen die Person des anderen sucht, sich ihr unwiderruflich hingibt<sup>80</sup> und der es somit nicht um "das Männliche" oder "das Weibliche" am anderen, sondern um die Respektierung des

---

69 Vgl. ebd., 407.

70 Vgl. ebd., 409.

71 Vgl. ebd., 408f.

72 Vgl. ebd., 414.

73 Recht hat S. D. Kozul, *Evoluzione*, 195f. sicher, wenn er diese begriffliche Inkonsequenz kritisiert. Seine Anfrage, wie man denn die Nichtigerklärung von Ehe etwa "ob amentiam" verstehen könne, wenn man *nur* die potentia coeundi als für die Gültigkeit der Ehe relevant ansehen wollte, vgl. ebd., 186, dürfte aber wohl die Bedeutung dieser absoluten Formulierung L. Cornaggia-Medici, vgl. u. folgende Anm., gegen den Kontext überziehen. Ihm geht es lediglich um die strikte Abgrenzung von der potentia generandi, während das Problem intellektueller Konsensanforderungen gar nicht in den Blick kommt.

74 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Essenza*, 409.

75 Vgl. ebd., 408 und 407.

76 Vgl. ebd., 408; ähnlich ebd., 407 und 409. Es ist die "societas parentalis", die von der "societas coniugalis" als dem Wesen der Ehe abhängt, und nicht umgekehrt, vgl. so ders., *Impotenza*, 215 und ders., *Replica*, 324.

77 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Impotenza*, 217.

78 Vgl. ebd., 217.

79 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Capaci*, 7 und 8.

80 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Impotenza*, 217; ders., *Capaci*, 7.

anderen als Ganzen, als Mann und Frau, geht.<sup>81</sup> Ehe und eheliche Liebe gehören so eng zusammen, daß er eine Ehe ohne eheliche Liebe für unvorstellbar hält<sup>82</sup>; ihr würde ihr "scopo essenzialissimo"<sup>83</sup> fehlen. Erneut sind die Implikationen einer Modifizierung der Zweckhierarchie und der Formulierung des Konsensobjekts augenscheinlich, obwohl sich auch dieser Ansatz, wie bereits C. Viglino<sup>84</sup>, in den Aussagen der cc. 1015 §1 und 1081 §2 CIC1917/18 eingefangen sieht, insofern das "per se" der letzteren Bestimmung nicht auf tatsächliche Zeugungsfähigkeit abstelle, sondern auf die einfache copula als "actus unionis", was nichts anderes meine als den "actus quo coniuges fiunt una caro".<sup>85</sup>

Der Zusammenhang von Fortpflanzung und Konsensobjekt bleibt insofern gewahrt, als L. Cornaggia-Medici die Überordnung des finis primarius nicht in dem Sinne versteht, daß auch die anderen Zwecke nicht erreicht werden können, wenn er selber unerreichbar ist, sondern so, daß nichts getan werden darf, um ihn zu verhindern.<sup>86</sup> Der Zusammenhang des ehelichen Aktes mit der Fortpflanzung bleibt auch dann bestehen, wenn ihr tatsächlicher Eintritt unmöglich ist, solange nur seine innere Struktur respektiert wird, was wiederum bereits in der Bejahung des Zweitzwecks eingeschlossen ist.<sup>87</sup> Dadurch ist er in der Lage, die Willenshaltung derjenigen Nupturienten, die als Fortpflanzungsfähige willentlich Nachkommenschaft ausschließen, von der Einstellung jener, die im Bewußtsein ihrer eigenen impotentia generandi eine Ehe eingehen wollen, auch in der rechtlichen Wertung zu unterscheiden, so daß erstere die Nichtigkeit ihrer Ehe verursachen, letztere hingegen eine

---

81 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Capaci*, 8. An anderer Stelle formuliert er den neben der Fortpflanzung bestehenden Zweck der Eheinstitution als "il vicendevole aiuto dell' uomo e della donna e la loro integrazione, sublimati dall' amore coniugale", vgl. ders., *Replica*, 322 und 326."

82 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Impotenza*, 217; ders., *Capaci*, 9.

83 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Capaci*, 9; ders., *Replica*, 327.

84 Vgl. o. 2.2.1.

85 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Essenza*, 422f.; ders., *Replica*, 325 und ders., *Capaci*, 6 mit Berufung auf C. Viglino, vgl. ebd., 6 Anm. 8.

86 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Impotenza*, 208; ähnlich ders., *Replica*, 323.

87 Vgl. L. Cornaggia-Medici, *Capaci*, 208f.

gültige Ehe schließen.<sup>88</sup>

Damit ist ein weiterer früherer Ansatz aus dem italienischen Raum skizziert, der aus Anlaß der Impotenz-Debatte versucht die personale Dimension der Ehe sowie die individuellen Erfahrungen der Gatten zu berücksichtigen, und zwar auch rechtlich<sup>89</sup>, ohne allerdings eine Änderung der Rechtsdoktrin für notwendig zu erachten oder das kodikarische Eheverständnis als solches in Frage zu stellen.<sup>90</sup>

### 2.2.2. Die moraltheologische Diskussion und ihre rechtlichen Implikationen

Neben diesen Anstößen aus dem rechtlichen Bereich spielt sich die ehethologische Hauptauseinandersetzung dieser Zeit allerdings auf moral- und pastoraltheologischem Gebiet und hier wiederum vor allem im deutschsprachigen Raum ab.<sup>1</sup>

In einem Hochland-Artikel des Jahres 1930 bietet der Pfarrer M. Laros ein wahres Kompendium an kritischen Anfragen zur Ehethologie. Für ihn steht die "systematische Begründung der Ehe, ihrer Einheit, Unauflöslichkeit und Reinheit für das heutige Geschlecht und in der Fragestellung der *Gegenwart*"<sup>2</sup> noch aus. Mit der bloßen Berufung auf kirchliche Autoritäten und immer erneuten Dekretierung alter Sat-

---

88 Vgl. L. Cornaggia-Medici, Capaci, 5f.

89 Wenn auch die begriffliche Umsetzung dieses Anliegens mit Recht bemängelt werden kann, so S. D. Kozul, *Evoluzione*, 185f. und 187f., so wird man mit diesem Kriterium allein der Position L. Cornaggia-Medici wohl kaum gerecht.

90 Auch L. Cornaggia-Medici, *Essenza*, 407. 408 und 409 wendet völlig unbelastet die Vertragskonzeption auf die Ehe an. Zu weiteren italienischen Autoren vgl. die wenn auch knappen Hinweise bei S. D. Kozul, *Evoluzione*, 188f.

1 Vgl. D. Fellhauer, *Consortium*, 93 Anm. 44: "Because of the various positions and nuances of authors of the 'personalist' school, an adequate summary of their teaching is quite difficult to present".

2 M. Laros, *Revolutionierung*, 197f. Vgl. dazu die Mitteilung des Bischöflichen Generalvikariats Trier v. 28.05.1931, in: *Abl Trier* 10 (1931) 132 n. 130: "Wir teilen dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnisnahme mit, daß Pfarrer Dr. Laros uns unter dem 27. April 1931 die Erklärung gegeben hat: 'Meinen im Hochland, 27. Jahrgang Nr. 9 im Juni 1930 (S. 193-207) veröffentlichten Artikel: 'Revolutionierung der Ehe' nehme ich zurück und bedaure ihn, weil er zu der vom Hl. Vater in der Enzyklika "Casti conubii" klar dargelegten katholischen Lehre im Widerspruch steht'. Trier, den 28. Mai 1931. Bischöfliches General-Vikariat".

zungen sei der Ehekrise nicht zu begegnen.<sup>3</sup> Nur die differenzierte und in wirklich kooperativer Interdisziplinarität erarbeitete Grundlegung der Ehe gerade auch im Blick auf der Kirche Fernstehende<sup>4</sup> verspreche Erfolg.

Inhaltlich macht er näherhin aufmerksam auf die Notwendigkeit einer gesamt menschlichen Sicht des Geschlechtlichen, die die wesentliche Leib-Geistigkeit des Menschen gebührend beachtet<sup>5</sup>, auf die Widersprüche der kirchlichen Unauflöslichkeitsdoktrin<sup>6</sup>, die Ergänzungsbedürftigkeit ihrer rein naturgesetzlichen Begründung durch den Bezug auf die eheliche Liebe<sup>7</sup>, die er bereits als Konstitutivum der Ehe<sup>8</sup>, ersten Zweck der Eheleute<sup>9</sup> und als wesentlichen Zweck der Ehe<sup>10</sup>, als ihren Personalzweck im Unterschied zum Gattungszweck der Fortpflanzung<sup>11</sup> betrachtet. Wenn hier auch noch ein großes Vertrauen auf die unmittelbar evidentente Verpflichtungskraft der Gebote Gottes bzw. der immanenten Gesetzmäßigkeit der Dinge, sofern sie richtig vermittelt wird, vorliegt<sup>12</sup> und insgesamt keine Antwort

---

3 Vgl. H. Laros, Revolutionierung, 197 und 204.

4 Vgl. ebd., 200 und 204.

5 Vgl. ebd., 200. Auf die Unzulänglichkeit moraltheologischer Kasuistik im Bereich der Sexualität, die so nur unter negativem Vorzeichen Gegenstand der Betrachtung sei, weist auch bereits hin: P. Lippert, Krisis, 14f. und 16.

6 Vgl. H. Laros, Revolutionierung, 201, 202 und 203: "Es geht nicht an, zuerst allgemein und kategorisch ihre (=der Ehe; d.V.) natürliche und übernatürliche Unauflöslichkeit zu behaupten und nachher mit gewundenen Erklärungen die Ausnahmen und Verschiedenheiten zu rechtfertigen. Dann erhebt sich immer wieder die Frage, warum die Zugeständnisse und Ausnahmen nicht auch heute in besonders harten Fällen gemacht werden können".

7 Vgl. ebd., 202. Auch P. Lippert, Krisis, 17 hält eine biologische Begründung der Unauflöslichkeit durch die Fortpflanzung für unzureichend.

8 Vgl. H. Laros, Revolutionierung 200.

9 Vgl. ebd., 202 und Anm. 21 mit Bezug auf D. v. Hildebrand; zu letzterem vgl. u. 2.2.3.

10 Vgl. H. Laros, Revolutionierung, 206.

11 Vgl. ebd., 207.

12 Vgl. ebd., 197. Auch P. Lippert, Krisis, 23 hält "juristische Organisation und theologische Geschlossenheit" für unzureichend, um bloße Gesetzeserfüllung durch "spontanen Herzensdrang zum Guten" zu ersetzen, siedelt selbst jedoch die Ehe im Raum einer göttlichen Objektivität von naturgesetzlich verpflichtender Kraft an, über den die Kirche mit unbarmherziger Strenge zu wachen habe, vgl. ebd., 23f.

gegeben wird, so verbleibt doch das Verdienst, in breit gefächerter Form auf neuralgische Punkte zeitgenössischer katholischer Ehedoktrin deutlich hingewiesen zu haben.<sup>13</sup>

Erst ein Jahr zuvor war D. v. Hildebrands kleines, aber inhaltlich um so gewichtigeres Bändchen "Die Ehe"<sup>14</sup> erschienen, in welchem in der Tradition wertphilosophischen<sup>15</sup> und dialogischen<sup>16</sup> Gedankenguts eine vertiefte Sicht von Ehe und ehelicher Liebe versucht wird. Grundlegend sind seine Reflexionen über die eheliche Liebe, die auf Grund der spezifischen Ergänzungsbedürftigkeit zwischen Mann und Frau nur zwischen ihnen möglich ist.<sup>17</sup> Die eheliche Liebe ist nicht die Ehe selbst, präformiert aber deren Sinn und Bedeutung.<sup>18</sup> Sie meint eine Gemeinschaft, die nicht im Sinne eines gleichgesinnten "Wir" den Blick gemeinsam auf ein Drittes richtet, sondern eine "Ich-Du-Gemeinschaft", in der sich die Partner aufeinander beziehen<sup>19</sup>, ein Paar bilden<sup>20</sup>, d. h. sich einander völlig<sup>21</sup> und als ganze Personen in einzigartiger Weise schenken<sup>22</sup>, und zwar keineswegs im Sinne eines bloß diffus-emotionalen Hingebens an den anderen, sondern in einer Liebe, die wesentlich Entscheidungscharakter trägt.<sup>23</sup> Als *solche* stellt sie *das*

---

13 Vgl. als einen noch früheren Eintrag personaler Aspekte in das herkömmliche Vertragskonzept auch J. Kramp, Sakrament, 196-211. Bereits hier tauchen, wenn auch noch unsystematisch, die später einschlägigen Momente der ehelichen Liebe auf, vgl. ebd., 197, der "Zweieinheit", vgl. ebd., 199. 197 und 201, des Ergänzungsfaktors, vgl. ebd., 198 und des Konsenses als gegenseitigen Schenkungsaktes, vgl. ebd., 202.

14 Vgl. D. v. Hildebrand, Ehe.

15 Vgl. W. Molinski, Theologie, 193.

16 Vgl. E. Kleindienst, Partnerschaft, 46-49.

17 Vgl. D. v. Hildebrand, Ehe, 12f.

18 Vgl. ebd., 16.

19 Vgl. ebd., 8 und 9.

20 Vgl. ebd., 16.

21 Vgl. ebd., 16.

22 Vgl. ebd., 8.

23 Vgl. ebd., 10 und 12f.

Thema der Beziehung dar<sup>24</sup>, bildet deren "tiefsten und eigentlichsten Kern"<sup>25</sup>, ihre "Substanz".<sup>26</sup> Sie meint subjektiv den eigentlichen Inhalt der Ehe, aber diese existiert auch objektiv um der ehelichen Liebe willen.<sup>27</sup> Diese besondere Bedeutung der ehelichen Liebe bringt D. v. Hildebrand terminologisch durch die in der Folgezeit virulent bleibende Unterscheidung zwischen Schöpfungssinn und -zweck zum Ausdruck. Primärer Sinn der Ehe ist die eheliche Liebe<sup>28</sup> als das Wesentliche der Beziehung<sup>29</sup>, die engste Liebesgemeinschaft<sup>30</sup>, während die Fortpflanzung ihren primären Zweck bildet.<sup>31</sup> Dabei verfällt D. v. Hildebrand keineswegs der Gefahr des Subjektivismus, denn die Ehe ist für ihn eine "Realität objektiver Ordnung"<sup>32</sup>, ein objektiv gültiges, beide Ehegatten umfassendes und sofern einmal entstanden, unabhängig von ihnen bestehendes Verhältnis.<sup>33</sup> Der Ehekonsens stellt sich somit dar als ein "Akt der freien Übergabe der eigenen Person an den anderen"<sup>34</sup>, als ein Akt, der statusverändernden Charakter besitzt<sup>35</sup> und eben die objektive Realität Ehe, ein objektives Band, entstehen läßt als "einzigartige Objektivierung der besonderen ehelichen Liebe".<sup>36</sup> Damit wird zumindest ansatzweise eine Rückführung des Rechtlichen in der Ehe auf genuin personale Dimensionen ausgedrückt.

---

24 Vgl. ebd., 6.

25 Vgl. ebd., 6.

26 Vgl. ebd., 6.

27 Vgl. ebd., 7.

28 Vgl. ebd., 7.

29 Vgl. ebd., 43.

30 Vgl. ebd., 27. 19 und 44.

31 Vgl. ebd., 7.

32 Vgl. ebd., 16.

33 Vgl. ebd., 17.

34 Ebd., 17.

35 Vgl. ebd., 18.

36 Ebd., 23; vgl. auch ebd., 17f.

Die Frage der rechtlichen Relevanz der ehelichen Liebe kommt zwar in der moraltheologischen Perspektive D. v. Hildebrands nicht in den Blick. Wenn aber die eheliche Liebe das Wesentliche der Ehe ist<sup>37</sup>, ein ganz-personales Sich-Schenken, das im Konsens "in der Intention, jene ... innigste Liebesgemeinschaft ... einzugehen" <sup>38</sup>, ausgeführt wird, und die eheliche Liebe nicht nur das "einzige voll angemessene Motiv für eine Ehe"<sup>39</sup>, sondern Aufgabe und Pflicht beider Partner in dem Sinne ist, daß jeder Gatte "ein Recht auf die Liebe des anderen"<sup>40</sup> hat, wenn vernünftig immer nur das ist, was dem Sein einer Sache entspricht<sup>41</sup>, und daher eine Eheschließung aus einem anderen Motiv als Liebe "nicht nur etwas ... Armseliges, sondern etwas *Unvernünftiges*" <sup>42</sup> darstellt, dann ist ein so enger Zusammenhang zwischen Konsens und ehelicher Liebe geknüpft<sup>43</sup>, daß in rechtlicher Ausziehung dieses Gedankens ein Konsens, der nicht Ausdruck ehelicher Liebe ist, nur schwerlich als Ehe begründender Akt verstanden werden kann. D. v. Hildebrand selbst zieht diese rechtlichen Konsequenzen allerdings nicht, wie er auch durch die depräzisierende Redeweise vom geheimnisvollen Zusammenhang zwischen ehelicher Liebesgemeinschaft und Fortpflanzung<sup>44</sup> einen letztendlich doktrinären Konflikt vermeidet.<sup>45</sup> Mit dieser Sicht der Ehe

---

37 Vgl. ebd., 43.

38 Ebd., 17.

39 Ebd., 38.

40 Ebd., 23.

41 Vgl. ebd., 41.

42 Ebd., 41.

43 Vgl. ebd., 39: "Die eheliche Liebe ist nicht für die Ehe da, um die Ehe zu erleichtern oder zu ermöglichen, so daß es sinngemäß wäre jemand zu lieben, weil man ihn heiraten will; sondern die Ehe ist da als Erfüllung der ehelichen Liebe, und man will heiraten, weil man den anderen liebt und ihn für den von Gott Bestimmten hält". D. v. Hildebrand ist sich bewußt, daß er damit hohe Anforderungen an die Ehemittigen stellt und hält daher eine abgestufte Form der Liebe für sittlich hinreichend, immer aber will er einen Grundbestand an personaler Zuwendung erhalten wissen, vgl. ebd., 39-41.

44 Vgl. ebd., 7.

45 Vgl. E. Kleindienst, Partnerschaft, 49.



und der ehelichen Liebe verbindet sich wiederum ein Verständnis der Sexualität, das den primären Zweck des ehelichen Aktes zwar in der Fortpflanzung sieht<sup>46</sup>, als dessen eigentlicher primärer Sinn jedoch die Realisierung der ehelichen Liebesgemeinschaft<sup>47</sup> und des Aktes gegenseitiger Schenkung gilt<sup>48</sup>, die ihrerseits als letzter Ausdruck gegenseitiger Liebe deren Objektivierung im Ehekonsens voraussetzt<sup>49</sup>, dann aber in gleicher Entscheidungshaftigkeit wie im Konsens<sup>50</sup> eine leibliche Ratifizierung des konsensuellen Schenkungsaktes vollzieht.<sup>51</sup> Wenn auch der generelle Zusammenhang zwischen ehelicher Vereinigung und Fortpflanzung zumindest als grundsätzliche Offenheit auch subjektiv bejaht sein muß und jeder Eingriff in diesen Zusammenhang abzulehnen ist<sup>52</sup>, so hat der eheliche Akt dennoch in sich bereits seine volle Bedeutung<sup>53</sup>, dient er keineswegs nur der Fortpflanzung<sup>54</sup> und gehört er mit in die sakramentale Dimension der Ehe, insofern jeder eheliche Akt der Liebe zu einem wirklichen Gottesdienst wird.<sup>55</sup>

Vor diesem Hintergrund muß jeder Begründungsversuch der ehelichen Wesenseigenschaften aus pädagogischen oder gesellschaftlichen Erwägungen als völlig defizitär erscheinen.<sup>56</sup> Ihre Grundlage finden die Wesenseigenschaften vielmehr in der personalen, völligen Zuwendung der

---

46 Vgl. D. v. Hildebrand, Ehe, 22.

47 Vgl. ebd., 19 und 22, wo die eheliche Liebe den primären Sinn der copula bildet.

48 Vgl. ebd., 17 und 19. Auch hier kommt, wie bereits bei den italienischen Kanonisten, vgl. o. 2.2.1., zum Ausdruck, wie geistige und leibliche Intimität in einem Entsprechungsverhältnis stehen sollen.

49 Vgl. ebd., 23.

50 Vgl. ebd., 18.

51 Vgl. ebd., 18 und 16.

52 Vgl. ebd., 20f.

53 Vgl. ebd., 20.

54 Vgl. ebd., 19 und 21.

55 Vgl. ebd., 33.

56 Vgl. ebd., 36. Ebd., 37 sind die sozialen Komponenten der Ehe, ihre Bedeutung für die Gesellschaft oder den Staat als gegenüber ihrem Sinn und Zweck von ganz untergeordneter Bedeutung eingeschätzt.

Partner zueinander, im Wesen der ehelichen Liebe selbst.<sup>57</sup> So bedeutet Treue nicht nur sexuelle Ausschließlichkeit, sondern ein liebendes Wahrnehmen des anderen, das bereits verletzt ist, wenn dieses Wahrnehmen sich nicht mehr vom Blick auf andere Menschen unterscheidet.<sup>58</sup> Die Unauflöslichkeit wird auch hier als ein Rahmen verstanden, dessen institutionelle Sicherung erst den Entfaltungsraum der ehelichen Liebe bietet<sup>59</sup>; andererseits aber taucht bereits eine diese Konzeption ausweitende Perspektive auf, wenn die Unauflöslichkeit als höchste Befriedigung für den wirklich Liebenden betrachtet, sie damit als angemessener Ausdruck dieser Liebe verstanden und so mit der Gründung der Unlösbarkeit in ihr ernst gemacht wird.<sup>60</sup>

Insgesamt ist mit diesem Ansatz D. v. Hildebrands von der ehelichen Liebe aus ein neuer Zentralpunkt, eine "integrative Mitte"<sup>61</sup>, ein neuer, personaler Zugang zur Betrachtung der Ehe als Lebensgemeinschaft gefunden, der ihre soziale Bedeutung nicht vergißt, sie aber doch entscheidend ergänzt durch die individuell bedeutsamen Faktoren und - wenn auch keine expressive - eine deutliche implikative Rechtskritik insofern darstellt, als die zunächst vielleicht nur depräzisierend erscheinende Neuordnung der verschiedenen Dimensionen der Ehe<sup>62</sup> eine die starre rechtliche und generative Ehesicht aufbrechende und für personale Aspekte öffnende Kraft enthält und immerhin eine Spannung zwischen einem solchen Verständnis der Ehe und insbesondere auch des Eheschießungsaktes als ganzpersonalen Schenkungsaktes und seiner begrifflichen Fassung als "Ehevertrag" bewußt wird.<sup>63</sup>

---

57 Vgl. ebd., 12 und 15f.

58 Vgl. ebd., 23f.

59 Vgl. ebd., 37f. Vgl. auch o. 2.1.

60 Vgl. ebd., 37.

61 Vgl. E. Kleindienst, Partnerschaft, 49.

62 Vgl. ebd., 49.

63 Vgl. D. v. Hildebrand, Ehe, 17.

In der Mitte der 30er Jahre ist es H. Doms, der mit seiner Veröffentlichung "Vom Sinn und Zweck der Ehe"<sup>64</sup> den wohl bedeutendsten<sup>65</sup> und auch die größte Wirkungsgeschichte<sup>66</sup> auslösenden Beitrag zu einer Personalisierung des Eheverständnisses leistet, bald gefolgt von dem nach eigenen Aussagen des Autors ohne genaue Kenntnis des gerade genannten Buches verfaßten, in Gedankenführung und Argumentation aber – wenn auch in vereinfachter Form – starke Parallelen aufweisenden Werk von N. Rocholl "Die Ehe als geweihtes Leben".<sup>67</sup>

Auch bei H. Doms<sup>68</sup> bildet die Überzeugung von der typischen geistig-seelisch-leiblichen Ergänzungsbefähigung der beiden Geschlechter<sup>69</sup>, deren geistige Kontakte untereinander immer auch der körperlichen Vermittlung bedürfen<sup>70</sup>, die Grundlage seines Eheverständnisses. Dementsprechend stellt sich menschliche Sexualität als geistdurchdrungen und menschliches Ausdrucksmittel dar.<sup>71</sup> Zwar läßt die biologische Perspektive den Bau der Sexualorgane des Menschen in einen konstitutiven Zusammenhang mit der Fortpflanzung treten<sup>72</sup>; aber andererseits weisen die ebenfalls biologischen Tatsachen, daß die Frau nicht durchgängig empfängnisfähig ist und die menschliche Sexualität nicht wie bei den tierischen Brunstzeiten periodisch festliegender Aktuierung unterliegt<sup>73</sup>, darauf hin, "daß beim Menschen der Sexualverkehr objektiv mindestens nicht nur nach dem

---

64 Vgl. o. 2.2.

65 Vgl. E. Kleindienst, Partnerschaft, 50; so auch im zeitgenössisch-kritischen Urteil bei J. C. Ford, Marriage, 333.

66 Dazu trugen auch die baldigen Übersetzungen bei, vgl. H. Doms, Sens und ders., Meaning. Zur Vielzahl der zeitgenössischen Reaktionen vgl. die Zusammenstellung bei S. D. Kozul, Evoluzione, 191f. Anm. 4.

67 Vgl. N. Rocholl, Ehe, 132 Anm. 1.

68 Vgl. zum Ganzen auch die zusammenfassenden Darstellungen seiner Position bei E. Kleindienst, Partnerschaft, 50f.; S. Schnyder, Objekt, 273-281 sowie S. D. Kozul, Evoluzione, 191-200.

69 Vgl. H. Doms, Sinn, 28.

70 Vgl. ebd., 33 und 46f.

71 Vgl. ebd., 23.

72 Vgl. ebd., 19.

73 Vgl. ebd., 19.

sogenannten *finis primarius*, dem Kinde, orientiert ist"<sup>74</sup> und es noch einen anderen Sinn des Sexualaktes geben muß.<sup>75</sup> Vor diesem Hintergrund kommt erneut der sexuellen Einigung der Gatten und ihrem spezifischen Sinngehalt eine zentrale Bedeutung für den Gedankengang H. Doms zu. Sie erhält ihren Eigenwert nicht erst aus der Fortpflanzung<sup>76</sup>, sondern besitzt vielmehr "einen in sich ruhenden Sinngehalt und ist daher in etwa Selbstzweck".<sup>77</sup> Das bedeutet: "Der eheliche Akt hat einen objektiven nächsten Zweck, die Verwirklichung der lebendigen Zweieinheit der Gatten in der realen Seinsordnung durch Verschmelzung der Leiber. Diese Verwirklichung hat in sich selbst einen tiefen Sinngehalt. Sie reift naturgemäß aus in der Richtung zweier entfernterer Zwecke, wovon der eine in der personalen Ebene, der andere in der biologischen Ebene liegt".<sup>78</sup> Während sich der "Sinngehalt" in jedem recht vollzogenen Akt objektiv verwirklicht, trifft dies nicht für den personalen Zweck, die Vollendung der Gatten, und den biologischen Zweck, die Zeugung von Nachkommenschaft, zu,<sup>79</sup> so daß der Sinngehalt unabhängig von seinen zwecklichen Auswirkungen ist.<sup>80</sup> Die copula wird betrachtet als ganz-personaler Schenkungs- und Hingabeakt; sie ist nicht bloße Organbetätigung.<sup>81</sup> Sie ist ein "Ich-Du-Akt"<sup>82</sup>, der von anderen körperlichen Ausdrucksformen nicht nur quantitativ, graduell, sondern qualitativ unterschieden ist<sup>83</sup> und in seiner die ganze Person prägenden

---

74 Ebd., 18.

75 Vgl. ebd., 19.

76 Vgl. ebd., 55.

77 Ebd., 92.

78 Ebd., 91f.

79 Vgl. ebd., 92.

80 Vgl. ebd., 99.

81 Vgl. ebd., 23. 34 und 45; vgl. auch ebd., 45, wo der Sexualakt als Aktuierung und Ergänzung der Gesamtperson verstanden wird, der den "vollen Ausdruck der ganzen Person" bildet, vgl. ebd., 29.

82 Vgl. ebd., 45.

83 Vgl. ebd., 45f. und 50: "Allein im Sexualakt wird der Akt des anderen selbst als spezifisches

Irreversibilität eine statusverändernde Bedeutung besitzt<sup>84</sup>, die der gültig geschlossenen Ehe ein neues metaphysisches Element hinzufügt.<sup>85</sup> Dieser Höchstform körperlicher Zuwendung muß eine ebensolche Höchstform der inhaltlichen Intention entsprechen, d. h., erstere ist nur angemessen und vertretbar als Ausdruck wirklicher *Lebensgemeinschaft*<sup>86</sup> und voller Verantwortung vor der personalen Würde des anderen.<sup>87</sup>

Aus dieser Einzigartigkeit des ehelichen Aktes ergibt sich, daß auch die Lebensgemeinschaft der Ehe – auf die H. Doms den Blick vor allem richtet, während die *Eheschließung* im Hintergrund bleibt – "zunächst etwas tief Sinnhaftes in sich selbst (ist,) bevor sie 'zu etwas' ist"<sup>88</sup>, also unabhängig ist von einem außerhalb ihrer selbst liegenden Gut wie der Nachkommenschaft.<sup>89</sup> Dieser der Ehe innewohnende Sinngehalt ist die "vom Menschen her unauflösliche, zweieinige Lebensgemeinschaft selbst"<sup>90</sup>, durch deren Verwirklichung die bekannten Zwecke erreicht werden.<sup>91</sup> Diese Verwirklichung der "ehelichen Zweieinigkeit" stellt den nächsten Zweck dieser Gemeinschaft dar<sup>92</sup> und "tendiert ... einmal nach einer Rückwirkung auf die ihre Selbständigkeit und Einzelbestimmung nicht verlierenden Einzelpersonen der Ehegatten ... und außerdem nach der Entstehung und Pflege ... der Nachkommen".<sup>93</sup> Die Ehe ist somit jene Gemeinschaft, "in der

---

Mittel, der gleichfalls von der Person unabtrennbar ist, zum körperlichen und damit wahrnehmbaren Ausdruck der sich selbst zur Vollendung des anderen schenkenden Liebe der Person".

84 Vgl. ebd., 50.

85 Vgl. ebd., 55.

86 Vgl. ebd., 52. 54 und 55.

87 Vgl. ebd., 54.

88 Ebd., 94.

89 Vgl. ebd., 94 sowie auch 24 und 30.

90 Vgl. ebd., 93.

91 Vgl. ebd., 93.

92 Vgl. ebd., 99 und 100; also nicht die eheliche Liebe. Diese Liebe ist vielmehr das psychologisch Erste, vgl. ebd., 18 und 32, die als geistig-leibliche "Personliebe", vgl. ebd., 31 und 32, die "Lebenskraft" der Zweieinigkeit darstellt, vgl. 32.

93 Ebd., 100. Vgl. auch ebd., 170: "Der wesentlichste ... maßgebende Gesichtspunkt ist, daß er (=der

zwei Personen verschiedenen Geschlechts zu lebenslänglicher innigster Lebens- und zugleich Geschlechtsgemeinschaft sich zusammenfinden".<sup>94</sup> Ebenso wenig wie die Nachkommenschaft der Ehe und ehelichen Sexualität ihre Würde verleiht, kann sie eine hinreichende Begründung für die Wesenseigenschaften der Ehe bieten.<sup>95</sup> Vielmehr ist es die sich im Sexualakt ausdrückende personale Hingabe, welche die Monogamie<sup>96</sup> und die Unauflöslichkeit<sup>97</sup> fordert. Die monogame und unlösbare Ehe entspricht sicherlich am meisten einer gediegenen Erziehung der Nachkommenschaft; das bedeutet jedoch nicht, daß ihre Wesenseigenschaften "Zweckmäßigeitsanordnungen" im Blick auf die Kinder darstellen.<sup>98</sup> Nicht die Wesenseigenschaften ergeben sich aus dem Zweck der Nachkommenschaft, sondern die in der gegenseitigen Hingabe der Gatten gründenden Wesenseigenschaften präsentieren sich als unüberbietbar opportuner Rahmen zur Erreichung dieses Zweckes.

Wenn so also die Zweieinigkeit der Gatten den nächsten Zweck der Ehe, ihren eigentlichen Sinngehalt ausmacht, während die gegenseitige Vervollkommnung in geistig-leiblicher Hinsicht und die Nachkommenschaft erst entferntere Zwecke sind, die Ehe also vor allem durch die besagte Zweieinigkeit der Gatten bestimmt wird -, ist dann nicht spätestens hier der Rahmen der altkodikarischen Ehelehre gesprengt und ausserdem den Gefahren des Subjektivismus und Individualismus Tür und Tor geöffnet?<sup>99</sup> Zunächst ist festzustellen, daß H. Doms mit der Her-

---

Sexualakt, d.V.) hic et nunc der Darstellung und Festigung der ehelichen Gemeinschaft, der Zweieinigkeit der Gatten dient. Die Früchte, d. h. die Nachkommenschaft und die Vollendungen der Gatten einschließlich der Stärkung der Liebe und *remedium concupiscentiae*, kommen dann unabhängig vom willkürlichen Handeln naturhaft". Vgl. auch ebd., 24 und 23, wo herausgestellt wird, daß der Blick in der Ehe aufeinander und auf einen Dritten, etwa den Nachkommen, gerichtet und daß Ehe allein zwischen den beiden Partnern gegeben ist, "durch ihre Relation zueinander, nicht zu irgendwelchen anderen Personen (Kindern)".

94 Ebd., 58.

95 Vgl. ebd., 72.

96 Vgl. ebd., 56.

97 Vgl. ebd., 57.

98 Vgl. ebd., 69. 71f. und 87.

99 So meint etwa S. D. Kozul, *Evoluzione*, 192 H. Doms als Vertreter eines Individualismus einstufen

vorhebung und dezidierten Berücksichtigung der subjektbezogenen Aspekte der Ehe weder deren Sozialbedeutsamkeit noch ihre Institutionalität im Sinne grundlegender rechtlicher Strukturiertheit aus dem Blick verliert. Zum einen wird zwar die Fortpflanzung gleichsam zu einem Element der gegenseitigen Vervollkommnung der Persönlichkeiten, insofern Dienst am Wohl der Art und an der Vollendung der Gatten nur hinsichtlich der *Zweckrichtung* zu unterscheiden, nicht aber voneinander zu trennen sind.<sup>100</sup> Auf der Ebene der entfernteren Zwecke bleibt die vorrangige gesellschaftliche Bedeutung der Fortpflanzung jedoch bestehen.<sup>101</sup> Zum anderen kann von einer Vernachlässigung der sozialen Dimension der Ehe insofern nicht gesprochen werden, als H. Doms die Sozialbedeutsamkeit der Ehe gerade in ihrem Konstitutivum, der Zweieinigkeit, eingefangen sieht; in ihr wird nämlich "eine für den Aufbau der menschlichen Gesellschaft grundlegende Gemeinschaft verwirklicht".<sup>102</sup> Die Beziehung der Gatten als solche besitzt soziale, gesellschaftliche Relevanz, stellt als "naturhaft stärkste Gemeinschaftsbildung" bereits eine "Leistung der Gesellschaft" dar<sup>103</sup> und läßt die Gleichsetzung von Primär- und Sozialzweck bzw. Sekundär- und Individualzweck fragwürdig erscheinen, da bereits vor der Erweiterung der Ehe zur Familie erstere eine "organisierte Gesellschaft", ein "soziales Gebilde" darstelle und somit auch dem *finis secundarius* eine große Bedeutung für die menschliche Gesellschaft zukommt.<sup>104</sup>

Ebenso verliert H. Doms keineswegs den Blick für die grundsätzliche Rechtllichkeit der Ehe. Zwar kann er sich von rechtlichen Sicherungen keine Vollkommenheit der Ehe, sondern allenfalls ihren Schutz versprechen<sup>105</sup>, damit in Distanz zu jeder Verrechtlichung bleibend. Daß

---

zu müssen, weil er die Ehe nicht unter einem objektiven und generellen Aspekt in Blick nehme, sondern dezidiert von den Ehepartnern her argumentiere.

100 Vgl. H. Doms, Sinn, 39f. und 66f.

101 Vgl. ebd., 100.

102 Ebd., 99.

103 Vgl. ebd., 101; vgl. ähnlich ebd., 43.

104 Vgl. ebd., 59.

105 Vgl. ebd., 91 und 176.

er jedoch keinem Subjektivismus verfällt, wird dadurch deutlich, daß mit seinem Verständnis menschlicher, ehelicher Sexualität als personales Ausdrucksmedium gerade keine individualistische Verengung verbunden ist, insofern dasjenige, was der eheliche Akt ausdrückt und erlebbar macht, eben auch die *rechtliche* Seite als notwendige Voraussetzung umfaßt<sup>106</sup> und ein Korrespondenzverhältnis zwischen intentionaler Hingabe und körperlicher Äußerung bestehen soll.<sup>107</sup> Dementsprechend ist die Ehe zwar als "Zweieinheit" zu verstehen, aber als eine "*rechtlich-sittliche-tatsächliche* Zweieinigkeit".<sup>108</sup> Sie ist ein sittliches, aber eben auch ein rechtliches Verhältnis<sup>109</sup>, so daß mit E. Kleindienst festgehalten werden kann: "das erstrangige Sinnziel personaler Entfaltung der Gattungsgemeinschaft wandelt sich also bei H. Doms nicht in eine Spielart des Subjektivismus, der sich zum Existenzkriterium der Ehe erheben könnte. Die Grenze zum Subjektivismus wird dort gezogen, wo gesamt menschliche Hingabe in eine Gemeinschaft vorrangigen Seins mündet und der einzelne Partner in ihr Entfaltung, aber auch Einschränkung erfährt".<sup>110</sup>

In welchem Verhältnis stehen nun die Ausführungen H. Doms zur altkodikarischen Ehesicht? H. Doms selbst umschreibt das Ziel seines Buches als Versuch einer "Herausarbeitung des Verhältnisses der Ehezwecke zueinander" <sup>111</sup>, der Klärung des Sinns des ehelichen Aktes und der "metaphysischen Begründung der psychologischen Seite des Gattenverhältnisses" <sup>112</sup>, als Überlegung zur Sexualethik und zum sakramentalen

---

106 Vgl. ebd., 29: Voraussetzung für eine menschenwürdige sexuelle Hingabe ist unbedingt, daß die "geistig-sittlich-rechtliche Freundschaftshingabe gesichert" ist und ebd., 45: "Die habituell *rechtlich-sittlich-psychologische* Hingabe der Partner aneinander wird im geordnet gesetzten Sexualakt eben Akt, d. h. unmittelbar erlebbare allseitige Wirklichkeit" (H.v.v.).

107 Vgl. o. 2.2.1.

108 H. Doms, Sinn, 32 (H.v.v.).

109 Vgl. ebd., 15. 37 und 51.

110 E. Kleindienst, Partnerschaft, 51.

111 Vgl. H. Doms, Sinn, 12.

112 Vgl. ebd., 12.



Wesen der Ehe.<sup>113</sup> Er schreibt somit nicht in rechtlicher, sondern in genuin moraltheologischer Perspektive. Entsprechend steht nicht der Eheschließungsakt, das *matrimonium in fieri*, sondern das Eheverhältnis, das *matrimonium in facto esse*, im Vordergrund seines Interesses, was den perspektivischen Unterschied zum kanonischen Eherecht deutlich markiert. Fehlende direkte juristische Intention bedeutet jedoch nicht unbedingt rechtliche Irrelevanz der so vorgetragenen Ideen.<sup>114</sup> H. Doms' Absicht ist nicht die Änderung der kirchlichen Ehedisziplin; er kann jedoch die von ihr geprägte zeitgenössische, allgemein anerkannte kirchliche Ehedoktrin nicht ignorieren, sondern muß sich mit ihr auseinandersetzen, und gerade die Art und Weise dieser Auseinandersetzung oder Stellungnahme ist bezeichnend und interessant, insofern sie einerseits deutlicher als bei D. v. Hildebrand<sup>115</sup> zum Ausdruck kommt und andererseits ein Problem grundsätzlicher Natur augenfällig macht. Mehrfach bekundet H. Doms sein Unbehagen an der geltenden, unter dominierend kanonistischem Einfluß stehenden Ehetheologie. So hält er eine Betrachtung der Ehe als bloße Fortpflanzungseinrichtung für einseitig verengt.<sup>116</sup> In der Zweckhierarchie mit der Fortpflanzung an der Spitze sieht er die Gefahr einer spiritualisierenden Unterschätzung des wechselseitigen Einfusses der Gatten aufeinander<sup>117</sup>, eine zu gezwungene Verknüpfung von Geschlechterliebe und Fortpflanzung, wodurch der Eigenwert des nächsten Zieles dieser Geschlechterliebe übersehen wird.<sup>118</sup> Außerdem könne das Phänomen der ehelichen Liebe kaum als bloßes Mittel der Natur zur Erreichung des Fortpflanzungszwecks plausibel gemacht werden.<sup>119</sup> Deutlich weist er darauf hin,

---

113 Vgl. ebd., 12.

114 So muß auch S. D. Kozul, *Evoluzione*, 192f. einschränkend formulieren, wenn er den nichtjuridischen Charakter der Doms'schen Ausführungen herausstellen will: "La sua opera non ha carattere giuridico, o almeno le intenzioni di Doms non erano di scrivere un libro sul matrimonio al punto di visto giuridico, benzi dai punti di vista filosofico, teologico e morale".

115 Vgl. o. 2.2.3.

116 Vgl. H. Doms, *Sinn*, 11.

117 Vgl. ebd., 48.

118 Vgl. ebd., 61.

119 Vgl. ebd., 49.

daß weder die Ehe noch der eheliche Akt "konstitutiv durch die Zweckrichtung auf die Nachkommenschaft bestimmt"<sup>120</sup> und nicht nur dadurch von einer bloßen freundschaftlichen Beziehung unterschieden sind.<sup>121</sup> Die Verwirklichung der ehelichen Zweieinigkeit bilde den nächsten Zweck der "Eheschließung und des ehelichen Bandes als einer juristischen Bindung".<sup>122</sup> Im Zusammenhang mit der Qualifizierung einer Begründung der Wesenseigenschaften aus dem Erstzweck als ungenügend heißt es: "Es kommt eben für die Gesetze der Ehe auch noch der vor den Zwecken liegende Ehesinn *maßgebend* in Betracht".<sup>123</sup> D. h., es wird durchaus eine Relevanz der Sinn- und Wesensaussagen auch für die Normierung der Ehe angedeutet, und es wird gar eine vom CIC1917/18 abweichende Sprachregelung empfohlen: "Am besten würde es sein, wenn man in Zukunft die Ausdrücke *finis primarius* und *secundarius* aufgäbe und rein sachlich deskriptiv etwa von den innerehelich-personalen Zwecken und dem Fortpflanzungszweck spräche und beide vom Ehesinn unerschiede. Wie in unzähligen anderen Fällen in der Natur und im Kosmos des Übernatürlichen hat Gott auch in der Ehe durch eine einzige Einrichtung mehrere Zwecke erreichen wollen, die nicht in einem eindeutigen Unterordnungsverhältnis zueinander stehen".<sup>124</sup> Dem steht aber andererseits gegenüber, daß H. Doms anschließend unvermittelt betont, der c. 1013 CIC1917/18 "bestehe dennoch vollauf zu Recht".<sup>125</sup> Er will somit einerseits Wesentliches, bisher Vernachlässigtes für die Ehe ans Licht bringen, ist aber andererseits auf Kompatibilität mit der gängigen Doktrin bedacht, die er u. a. im genannten Canon formuliert findet. Diese Vereinbarkeit erreicht er jedoch durch

---

120 Vgl. ebd., 97.

121 Vgl. ebd., 94f.

122 Ebd., 100.

123 Ebd., 87 (H.v.V.). Wenn "Gesetze" hier auch nicht im ausdrücklich fachlich-rechtlichen Sinn gemeint zu sein braucht, so ist damit doch eine wesentliche Prägung ausgedrückt, die sich auch rechtlich niederschlagen muß.

124 Ebd., 94.

125 Ebd., 95. Vgl. auch ebd., 100 die Betonung des Fortpflanzungsvorrangs auf der Ebene der entfernteren Zwecke.

die zweifelhafte Trennung zwischen Rechts- und Wesensebene, indem er seine weiterführenden Überlegungen über das Wesen der Ehe einfach neben die Rechtsaussagen des alten Codex stellt und beiden für je ihren Bereich Gültigkeit zuspricht. Nachdem er referiert hat, daß Thomas v. Aquin auf die Gemeinwohlorientierung des Hauptzwecks Wert legt und betont, daß Ehegesetze nicht nur einzelnen, sondern allen dienen wollen<sup>126</sup>, kann er daher formulieren: "Damit ist ausgesprochen, daß für die *rechtliche Sphäre* allerdings die Nachkommenschaft mit bester Begründung als der 'finis primarius' der Ehe in einem werthaften Sinn anzusehen ist, weil sie dasjenige Gut der Ehe ist, an dem die Allgemeinheit das stärkste Interesse hat, und weil das Wohl der Allgemeinheit dem Wohle des einzelnen vorgeht. Diese Auffassung steht völlig im Einklang mit can. 1013 § 1 C. I. C. ... Unter *diesem* Gesichtspunkt gesehen, erscheint der can. 1013 § 1 unter allen Umständen als innerlich berechtigt, mag man im übrigen über das metaphysische *Verhältnis* der *Ehezwecke zueinander* und zum *Wesen der Ehe* auch noch so *verschieden denken*".<sup>127</sup>

Die Berechtigung einer solchen Dichotomie zwischen Wesens- und Rechtssphäre, das Problem, ob nicht Wesensaussagen als solche unweigerlich rechtliche Relevanz besitzen, reflektiert H. Doms nicht. Die rechtliche Sphäre macht er sich nicht dezidiert zum Thema, sondern kommt aus moraltheologischer Perspektive zu neuen Wesensaussagen über die Ehe als Lebensgemeinschaft; die sich daraus ergebenden eventuellen rechtlichen Konsequenzen werden nicht von ihm, sondern von anderen gezogen.<sup>128</sup> H. Doms Ausführungen oszillieren zwischen implikativer Neuerung und expressiver Beharrung. Es wird der Eindruck vermittelt, als solle mit dem Kerngedanken des Sinngehalts der Ehe die übergeordnete Wesenssphäre der Ehe behandelt und neu zum Ausdruck gebracht werden; während auf einer anderen Ebene des Rechtlichen die überkommene,

---

126 Vgl. ebd., 78f.

127 Ebd., 79 (H.v.V.).

128 So etwa von S. Schnyder, Objekt, 280f., wenn er die im Sinne der italienischen Kanonisten inhaltlich erweiterte Formulierung des c. 1081 §2 CIC1917/18 für geeignet hält, auch das von H. Doms Intendierte noch mitzuerfassen.

hierarchische Zuordnung von Personalem und Sozialem fortbestehen könne.<sup>129</sup> Vor diesem Hintergrund kann dann auch hier eine vertragliche Konzeption der Ehe nicht zum Problem werden; sie wird vielmehr als selbstverständlicher Rahmen übernommen und zu den Elementen gezählt, welche die Ehe als spezifisch menschliche Angelegenheit ausweisen.<sup>130</sup>

Die Parallelität in der Gedankenführung N. Rocholls zu den Ausführungen H. Doms läßt eine Referierung in extenso<sup>131</sup> überflüssig, eine Zusammenfassung ausreichend erscheinen. N. Rocholl ist kein Kleriker und beabsichtigt ebenfalls eine *Wesensbetrachtung* der Ehegemeinschaft<sup>132</sup>, um bisheriges bloßes Moralisieren konstruktiv zu ersetzen.<sup>133</sup> Auch hier bilden die Stichworte Ergänzungsbedürftigkeit und -befähigung des Menschen<sup>134</sup>, Leiblichkeit, Sexualität als Ausdrucksmittel mit dem Geschlechtsakt als Höchstform des Ausdrucks und der Besiegelung ehelicher Verbundenheit als "totale Selbstübergabe"<sup>135</sup> die Grundelemente seiner Sicht der Ehe. Diese ist mehr als "bloße Bett- und Tischgemeinschaft", mehr als Zeugungseinrichtung, mehr als Keimzelle des Staates und mehr als "soziale und rechtliche Institution von öffentlicher Geltung".<sup>136</sup> Sie ist darüber hinaus und vor allem "volle Lebensgemeinschaft von Mann und Frau".<sup>137</sup> Damit ist dasjenige ausgedrückt, "was die Ehe ausmacht und ihr eigentliches Wesen nach der sachlichen Seite hin bil-

---

129 Eine indirekte Bestätigung für die grundsätzliche Fragwürdigkeit einer Trennung von Rechts- und Wesensebene bietet die lehramtliche Reaktion auf die personalen Deutungen der Ehe, die sich offensichtlich nicht in der Lage sieht, beide Aussageweisen auf unterschiedlichen Ebenen gelten zu lassen; vgl. dazu u. 3.2.

130 Vgl. H. Doms, Sinn, 15.

131 Eine solche vgl. bei B. Lavaud, Rez. N. Rocholl, 303-316.

132 Vgl. N. Rocholl, Ehe, 19. 20 und 21.

133 Vgl. ebd., 18f.

134 Vgl. ebd., 54.

135 Vgl. ebd., 55 und 56.

136 Vgl. ebd., 40.

137 Ebd., 54. Dabei geht es um eine geistig-leibliche vollkommene gegenseitige Ergänzung. Diese "ist

det" <sup>138</sup> und worin das objektive Prinzip der Ehe besteht, aus dem sich ihre Wesensmerkmale und Güter ergeben.<sup>139</sup> Entsprechend können die Zwecke der Ehe nicht deren Grundlage, sondern nur naturgemäße Güter und Folgen der vollen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sein.<sup>140</sup> Der Augenblick der Eheschließung, der Konsens der Eheleute, wird beschrieben als "ein völliges Verschenken der einen Person an die andere und für immer. Dieses Verschenken schließt eine Rückgabe oder Rücknahme seinem ganzen Wesen nach aus und gehört zum integrierenden Bestand der Ehe".<sup>141</sup>

Sein Verhältnis zum altkodikarischen Eheverständnis ist ausdrücklicher distanziert als bei H. Doms. Der Hingabeakt des Konsenses ist für ihn mit der Übergabe des *ius in corpus* nur unvollkommen ausgedrückt und bleibt nur dann akzeptabel, wenn man es im Sinne eines "pars pro toto" versteht.<sup>142</sup> Unverhohlen allerdings lehnt er die Zweckhier-

---

entsprechend der einheitlichen geist-leiblichen Gesamtnatur des Menschen eine totale, eine volle Verschmelzung und eine restlose Lebenseinheit und Lebensgemeinschaft beider Personen", ebd. 55.

138 Ebd., 58.

139 Vgl. ebd., 70. 54 und 59f. So gründet die Monogamie in der geschöpflichen Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen und damit in Gott, aber nicht im Sinne eines bloßen göttlichen Willensdikta-tes, vgl. ebd., 53.

140 Vgl. ebd., 57f. In einer ansonsten unveröffentlichten Stellungnahme N. Rocholls, die sich bei B. Lavaud, Interpretation, 368-370 wiedergegeben findet, erläutert N. Rocholl die Unterscheidung zwischen Sinn und Zweck der Ehe. Die Zwecktheorie, welche das Sein durch dessen Zweck in der Art zu bestimmen versuche, daß Gott die Fortpflanzung der Menschen wollte und deshalb die Ehe einrichtete, soll ersetzt und ergänzt werden, da sie in der Ehe nicht mehr zu sehen in der Lage ist als eine notwendige Bedingung für die geordnete Fortpflanzung der Menschheit. Stattdessen sei eine ontologische Sicht der Ehe angebracht, derzufolge sich in der menschlichen Ergänzungsbedürftigkeit und Fortpflanzungsfähigkeit Gottes Schöpferkraft widerspiegeln soll, so daß die Ehe nicht nur in ihrer zwecklichen Relation, sondern in ihrer gesamten Realität durch die göttliche Einrichtung bestimmt ist. Außerdem will er die strikte Trennung von *finis operis* und *operantis* gelockert und beide in engere Beziehung zueinander gesetzt wissen, da nur auf diese Weise der Ehe als einer dynamischen Realität, ihrer Möglichkeit zu und ihrem Bedürfnis nach innerer Entwicklung Rechnung getragen werden kann, vgl. ebd., 372-375.

141 Ebd., 59.

142 Vgl. ebd., 60. Damit ist eine inhaltliche Erweiterung des Konsensobjektes angedeutet, ohne daß diese ausformuliert würde. An anderer Stelle hebt N. Rocholl hervor, daß "zur Gültigkeit des Eheabschlusses ... subjektiv zwar nur der Wille zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfordert (ist,) zu ihrer vollen Sinnerfüllung ... aber auch die eheliche Liebe (gehört)", ebd., 137 Anm. 5f. Wird hier Lebensgemeinschaft in seinem Sinne verstanden, ist das Konsensobjekt er-

archie als unhaltbar ab, sofern sie die eheliche Gemeinschaft als blosses Mittel zur Erreichung des Fortpflanzungszweckes vorstellt<sup>143</sup>, und stellt die Vertragstheorie in Frage, insofern sie für ihn einen "starren rechtlichen Formalismus" beinhaltet, "der jedes tiefere menschliche Erkennen unbefriedigt läßt. Die Ehe ist primär keine rechtliche, sondern eine metaphysische Tatsache, was nicht ausschließt, daß sie auch rechtliche Folgen umfaßt".<sup>144</sup> Hier bezieht sich die Kritik also nicht auf Einzelaspekte allein, sondern verbindet sich mit der Ablehnung des vertraglichen Rahmens als solchen.

Ein weiterer Exponent der stärkeren Berücksichtigung der personalen Komponenten der Ehe ist E. Michel.<sup>145</sup> Während er sich in der Betonung des Personalen und in der Zweckfrage von den bisher genannten Autoren eigentlich nur terminologisch und in der Akzentuierung unterscheidet, gewinnt er für den Gang dieser Untersuchung vor allem Bedeutung durch die Verbindung des Verhältnisses von Person und Institution und eines spezifischen Treueverständnisses mit einer deutlichen und gründlichen Kritik an der vertraglichen Auffassung von der Ehe, welche er konstruktiv ergänzt durch den ersten reflektierten Einsatz des Begriffs "Bund".<sup>146</sup> Die Grundlage seiner Ehesicht bildet der Sinn der Geschlechtsgemeinschaft. Das Geschlechtliche versteht er als eine Begegnungsrealität zwischen den Menschen, von der diese ergriffen wer-

---

weitert. Die eheliche Liebe wird betrachtet als subjektives Prinzip der Ehe, vgl. ebd., 70, das psychologisch Primäre und als die Wurzel und treibende Kraft der Gemeinschaft im Sinne einer leiblich-geistigen Liebe der Gesamtperson, vgl. ebd., 70 und 82f., welche die Ehe "fundiert", vgl. ebd., 73f.

143 Vgl. ebd., 61.

144 Ebd., 80.

145 Vgl. E. Michel, Krisis und ders., Ehe. Auch wenn E. Michel im letztgenannten Werk, vgl. ebd., 5, selbst von einer durchgängigen Neubearbeitung spricht mit "geklärten Grundlagen ..., in gewandelter Sicht, mit weiterreichenden Ergebnissen", so handelt es sich doch nicht um grundlegende und wesentliche Änderungen, sondern eher um Verdeutlichungen, so daß eine gemeinsame Behandlung beider Werke gerechtfertigt erscheint. E. Michels Ausführungen kamen 1952 auf den Index, vgl. SC Off v. 13.02.1952, 879.

146 Der Stellenwert dieser Thematisierung wird um so deutlicher vor dem Hintergrund der zusammenfassenden Notationen zum vorkonziliaren Gebrauch des Bundesbegriffs im Ehebereich, vgl. u. 4.

den.<sup>147</sup> Der Geschlechtstrieb bringt dabei die Offenheit des Menschen für den anderen, seine Ergänzungsbedürftigkeit zum Ausdruck.<sup>148</sup> In der gegenseitigen Ergriffenheit voneinander sehen sich die Partner vor die Entscheidung eines Ja zur geschlechtlichen Begegnung gestellt, in deren Verwirklichung "zwischen diesen beiden Menschen, die 'Einheit des Leibes' gestiftet"<sup>149</sup> wird. Das Geschlechtliche darf auch hier nicht auf die körperliche Beziehung<sup>150</sup>, die Ehe nicht auf Geschlechtsverkehr reduziert werden<sup>151</sup>; vielmehr stiftet das Geschlechtliche eine Einheit der Gesamtwesen<sup>152</sup>, meint die Ehe "das Gesamt der leib-seelisch-geistigen Einheit"<sup>153</sup>, welche wiederum im Geschlechtsverkehr ihre höchste Ausdrucksform realisiert<sup>154</sup> als der letztendlichen Erfüllung der gegenseitigen Ergänzungsbedürftigkeit, als einer Art Personwerdung in der Begegnung.<sup>155</sup> Dieser Geschlechtsgemeinschaft kommt ein "eigenständiger Sinn" zu, der nicht über der Beschäftigung mit dem Fortpflanzungszweck der Ehe aus dem Blick geraten darf.<sup>156</sup> Die Fortpflanzung ist nicht als Gegenstand einer göttlichen Aufforderung, sondern als Segen zu betrachten; sie ist nicht Pflicht, sondern Verheißung.<sup>157</sup> Allerdings besteht ein enger Zusammenhang zwischen Geschlechtsgemeinschaft und Fortpflanzung insofern, als die bewußte Verweigerung von Nachkommenschaft der inneren personalen Verfaßtheit der Gemeinschaft notwendig durch Egoismus und gegenseitige Degradierung

---

147 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 105f. und *ders.*, *Ehe*, 11f.

148 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 106; *ders.*, *Ehe*, 16.

149 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 106 und 107; *ders.*, *Ehe*, 17.

150 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 107; *ders.*, *Ehe*, 17.

151 Vgl. E. Michel, *Ehe*, 88.

152 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 107; *ders.*, *Ehe*, 17.

153 Vgl. E. Michel, *Ehe*, 88.

154 Vgl. *ebd.*, 88.

155 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 108f.

156 Vgl. *ebd.*, 130.

157 Vgl. *ebd.*, 134f.

zum bloßen Lustobjekt schadet.<sup>158</sup> Daher gehört zum Wesen der Ehe "die innere Bereitschaft zum Kind"<sup>159</sup>; ihr Fehlen bildet einen gültigkeitsrelevanten Vorbehalt<sup>160</sup> - Fortpflanzung also wiederum als integrativer Bestandteil einer personalen Gesamtsicht der Ehe, nicht jedoch als Primärkonstitutivum der Ehe als solcher.<sup>161</sup> Vielmehr gilt für die Ehegemeinschaft: "Die Ehe hat ihren Grund und ihren Sinn im Wesen der Geschlechtsgemeinschaft, und diese stellt aus sich heraus die Partner vor Aufgaben und Entscheidungen, deren Erfüllung die Zweisamkeit von Ich und Du als *Ehe* zur Erfüllung kommen läßt".<sup>162</sup>

E. Michel artikuliert sodann die Problematik von Freiheit und Bindung in der ehelichen Beziehung und die Bedeutung institutioneller Sicherungen. Aus dem "ganzheitlichen Ja der Entscheidung füreinander"<sup>163</sup>, zu welchem die geschlechtliche Anlage des Menschen drängt, sieht er eine psycho-physische Abhängigkeit<sup>164</sup> entstehen, die er als "des anderen Gefährte werden"<sup>165</sup> bezeichnet. Diese Gefährtschaft wird charakterisiert als eine "Gebundenheit in Freiheit", als jener "Grundakt der Menschwerdung, in dem sich die primäre Du-Bezogenheit des Menschen, die sein Menschsein konstituiert, exemplarisch und mit lösender Kraft für seine Begegnungerschlossenheit überhaupt realisiert: nur hier elementar ganzheitlich, in die Rätseltiefe der Leiblichkeit".<sup>166</sup> Das bedeutet: Die Partner begeben sich im Ja-Wort in eine Einheit hinein, die "keine vorgängig gesetzte und gebo-

---

158 Vgl. ebd., 136f.

159 E. Michel, *Ehe*, 183 sowie ebd.: "... und sie (=diese Bereitschaft; d.V.) kann durchaus lebendig sein, auch wenn Kinder versagt sind oder konkrete Verantwortung sie ausschließt".

160 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 137; ders., *Ehe*, 183.

161 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 139.

162 E. Michel, *Krisis*, 139; vgl. auch ders., *Ehe*, 185.

163 E. Michel, *Ehe*, 48.

164 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 109f.

165 Vgl. ebd., 110; ders., *Ehe*, 27.

166 E. Michel, *Ehe*, 28.



tene objektive Ordnung"<sup>167</sup> darstellt, sondern als eine "Realität, die beide Individuen transzendiert"<sup>168</sup>, verpflichtend an diese herantritt, mit diesen also initial verbunden und zugleich auf deren permanentes personal-verantwortliches Gestaltungsbemühen angewiesen ist.<sup>169</sup> Die Partner sind so in dauernder lebendiger Verantwortung ihrer Beziehung verpflichtet, die nicht etwas Statisch-Abgeschlossenes, sondern immer etwas Dynamisch-Aufgebrochenes, Zu-Bewältigendes ist. Ihre Zuneigung und Liebe wird in solcher Verpflichtung nicht neutralisiert oder entwertet, "sondern ... hineingebunden in die umfassende Realität der objektiven Bindung. ... der andere ist ... nicht mehr in erster Linie durch *meine* Liebesbeziehung zu ihm mit mir verbunden, sondern kraft dessen, daß er nun wirklich das mir zugesprochene Du in der bindend anerkannten Wirheit geworden ist".<sup>170</sup> Damit hält E. Michel auch an der Schutzfunktion der institutionellen Seite der Ehe fest<sup>171</sup> "und bleibt auch bei der Bedeutung eines gewissen Anspruchs der Institution"<sup>172</sup> bzw. individuumübergreifenden Wirheit der Ehe an den einzelnen Partner. Er verbindet also die stärkere Geltung und Berücksichtigung der Individualaspekte der ehelichen Beziehung mit einer im Jawort der Partner gründenden objektiven Bindung und Verpflichtung der Partner. Allerdings erkennt E. Kleindienst nicht völlig unrichtig, daß dieses Spannungsverhältnis von Person und Institution bei E. Michel im Konfliktfall einseitig zugunsten des ersteren Pols aufgelöst wird.<sup>173</sup> So ist es zwar richtig und bedeutsam, auf die Pflicht der Gatten hinzuweisen, in dauernder Verantwortung und bleibendem Einsatz die im gegenseitigen Ja entstandene Einheit dynamisch beständig zu erhalten.<sup>174</sup> E. Michel sieht darin aber zugleich die

---

167 Ebd., 88.

168 E. Michel, *Krisis*, 107.

169 Vgl. E. Michel, *Ehe*, 16.

170 E. Michel, *Krisis*, 111; vgl. auch ders., *Ehe*, 35f.

171 Vgl. E. Michel, *Ehe*, 198.

172 E. Kleindienst, *Partnerschaft*, 52.

173 Vgl. ebd., 52.

174 Vgl. E. Michel, *Ehe*, 16.

Macht manifestiert, "diese Einheit auch zu zerbrechen oder zur Auflösung zu bringen, indem sie ihr Ja in dezidiert Weise versagt oder zurückzieht".<sup>175</sup> Der wesenhaften Unaufhebbarkeit dieser Einheit, die er konstatiert, steht dann die tatsächliche existentielle Zerbrochenheit der Beziehung gegenüber.<sup>176</sup>

Ähnlich verhält es sich mit seinem Versuch, den qualitativen Unterschied zwischen einer "Treue als der *von innen* gewirkten Existenzform der Ehe" und "der Treue als *moralgesetzlich* bewirkter Haltung"<sup>177</sup> herauszuarbeiten und zu betonen. Unter Treue will er die "Lebensform"<sup>178</sup>, die "Existenzform der Verantwortung für den Sinngehalt der wirklichen ehelichen Gemeinschaft"<sup>179</sup> verstanden wissen. Sie soll nicht bloße Befolgung eines vorgängigen Gebotes sein, nicht der Versuch durch Vorausverpflichtung eine Garantie dieser Verpflichtung zu schaffen<sup>180</sup>, sondern vielmehr als gelebte ganzpersonal-verantwortete eheliche Grundhaltung sich in Einheit und Unauflöslichkeit konkretisieren.<sup>181</sup> Er realisiert damit genau die Problematik der als Garantie verstandenen Unauflöslichkeit. Muß daraus aber dann wirklich der kategorische Schluß gezogen werden: "Die vorgängige moralische Verpflichtung der Partner zu ihr ist Zwang und überhebliche Überforderung?"<sup>182</sup> Ist jede Verpflichtung auf "ewig" im Sinne lebenslanger Ehedauer als anmaßend zu qualifizieren?<sup>183</sup> Kann Treue wirklich erst in der gelebten Ehe "entstehen"<sup>184</sup> oder kann sie nicht doch zumindest keimhaft, nicht als Gesetzesbefolgung, sondern

---

175 Ebd., 16.

176 Vgl. ebd., 16. Dabei ist sich E. Michel bewußt, daß die Eheentscheidung einen irreversiblen und durchaus bleibend statusverändernden Eintrag in die persönliche Lebensgeschichte ausmacht.

177 E. Michel, *Krisis*, 129; ders., *Ehe*, 142f.

178 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 127.

179 Ebd., 128; vgl. auch ders., *Ehe*, 136.

180 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 128 und 127; ders., *Ehe*, 136.

181 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 127 und 128.

182 E. Michel, *Ehe*, 136.

183 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 129.

184 Vgl. E. Michel, *Ehe*, 136.

als eine Grundhaltung dem Du gegenüber, im voraus zugesagt werden? E. Michel formuliert zunächst sehr deutlich die Spannung zwischen der Unauflöslichkeit der Ehe als "seinhaftem Postulat" und der kreatürlichen Wirklichkeit der Ehe, die sich ihrerseits wiederum zwischen den Polen Gemeinschaft und Einzelexistenz bewegt<sup>185</sup>, sieht dann jedoch das Ja der Partner zueinander nicht als eine für dauernd verpflichtende "Initialzündung" an, sondern als eine in immer neuen aktuell-konstitutiven Bejahungen zu bestätigende Einzelentscheidung von lediglich chronologischer Priorität und macht somit die Unauflöslichkeit abhängig vom tatsächlichen Erfolgen dieser Bestätigung.<sup>186</sup> "Auf Grund dieser *polaren Spannung*, in der die Ehe ihre Existenz hat, wird sie durch ein dieses Ja zurücknehmendes Nein, das ihr die partnerische 'Verantwortung in Gebundenheit' entzieht, in ihren Grundlagen und in ihrem Bestand aufgehoben: sie *ist* aufgelöst".<sup>187</sup>

Sicherlich ist E. Kleindienst zuzustimmen, wenn er an dieser Stelle "die Aktualität ... zum Wirklichkeitskriterium der Ehe"<sup>188</sup> werden und einen individualistischen Grundzug zur Auswirkung kommen sieht: "Der personale Ansatz ist nicht bloß innere Wirklichkeit der Institution, sondern ihr auch vorgeordnet".<sup>189</sup> Allerdings sollte im Sinne einer angemessenen zeitgenössischen Situierung dieses personalen Versuchs deutlicher berücksichtigt werden, welches Ehebild es ist, an dem E. Michel sich reibt und das ihn auch in seiner Formulierung einer Gegenposition entscheidend leitet. Es ist dies ein Ehebild, das von der umgekehrten Einseitigkeit, dem extremen, vollständigen Vorrang der Institution vor der Person geprägt ist. Es scheint auch dieses Ehebild zu sein, das ihn die Ablehnung einer vorgängigen Treueverpflichtung in eine absolute Formulierung fassen läßt, die jede Vorausverpflichtung als Gesetzmäßigkeit abstempelt. Dabei übersieht er, daß die zwingende

---

185 Vgl. ebd., 201.

186 Vgl. ebd., 201.

187 Ebd., 201.

188 E. Kleindienst, Partnerschaft, 52.

189 Ebd., 52.

Abfolge von vorgängiger Verpflichtung und bloßer Gesetzeserfüllung in bezug auf die Ehe nur dann zutrifft, wenn Einheit und Unauflöslichkeit verstanden werden als quasi-gegenständliche Eigenschaften einer gebäudeartig und mit ausgezeichnete Statik versehen vorgestellten Ehe, deren Verbindung zur Person durch deren Eintritt in den fertigen Komplex hergestellt wird. Durchaus anders zu beurteilen wäre die gleiche Vorgängigkeit einer Treueverpflichtung, wenn deutlich wird, daß diese als Verpflichtung ihren Ursprung nicht in der Zustimmung zu äußeren mit der Person unverbundenen Vorgegebenheiten besitzt, sondern vielmehr im personalen Ja-Wort der Partner zueinander – eine Sichtweise, die sich in Ansätzen so auch bei E. Michel findet.<sup>190</sup>

Daß sich seine Position zu einem Gutteil aus einem dezidierten Gegenbild herleitet, wird überdies deutlich in seiner Gegenüberstellung von Vertrags- und Bundeskonzept der Ehe.<sup>191</sup> Ein Vertrag ist für E. Michel dadurch gekennzeichnet, daß er sich auf ganz bestimmte Tätigkeiten, Leistungen, Handlungen mit bestimmten Verpflichtungen richtet, vom freien Willen der Partner sowohl hinsichtlich der Gründung wie auch der Auflösung abhängig ist<sup>192</sup> und "zwischen beiden ... *funktional* ein Gebilde gemeinsamer Leistungen und Betätigungen" <sup>193</sup> entstehen läßt, "in denen sich der Vertrag erfüllt und erschöpft, zu dem sie sich verpflichtet haben".<sup>194</sup> "Dieses Vertragsgebilde steht und fällt also mit der inhaltlichen Erfüllung der eingegangenen, umgrenzten und befristeten, Verpflichtungen".<sup>195</sup>

---

190 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 127: "Ehe wird nicht begründet durch vorgängliche, ausdrückliche sittliche Verpflichtung zur Treue, sondern durch das beiderseitige Ja zur Hingabe an die Gemeinschaft des Leibes mit diesem Partner, zu ihrem Sinngehalt und ihren sittlichen Anforderungen". Hier muß gefragt werden, worin der inhaltliche Unterschied zwischen den beiden Satzteilen bestehen soll, wenn nicht in der je zugrunde liegenden Ehesicht, auf die sich die verlangte Haltung jeweils bezieht.

191 Vgl. zum Stellenwert dieser Ausführungen in der vorkonziliaren ehethologischen Diskussion die zusammenfassende Bewertung des Bundesbegriffs in dieser Periode u. 4.

192 Vgl. E. Michel, *Krisis*, 124; ders., *Ehe*, 134.

193 E. Michel, *Krisis*, 124; vgl. auch ders., *Ehe*, 134.

194 E. Michel, *Krisis*, 124f.; vgl. auch ders., *Ehe*, 134f.

195 E. Michel, *Krisis*, 125; vgl. auch ders., *Ehe*, 134f.

Damit steht der Vertrag als solcher unter einem grundsätzlichen Vorbehalt der Erfüllbarkeit und Auflösbarkeit.<sup>196</sup> Angewandt auf die Ehe stellt er keine "Gebundenheit in Freiheit" im Sinne eines Sich-Hineingehens in eine personal gründende Einheit<sup>197</sup>, sondern allenfalls eine "Gebundenheit durch freien Willen" mit grundlegender Abhängigkeit ihres Bestandes von diesem Willen dar.<sup>198</sup> Damit sperrt sich aber der Vertragsbegriff gegen ein Eheverständnis, das Einheit und Unauflöslichkeit als gerade vorbehaltlose, unbedingte Verpflichtungen versteht.

Wenn auch E. Michels grundsätzlich scheinender Skepsis hinsichtlich der Möglichkeit wirklicher *Lebensentscheidungen*<sup>199</sup> nicht geteilt zu werden braucht<sup>200</sup>, so enthüllt er doch zutreffend, wie katholisches Eheverständnis verzerrt wird, sobald es in vertraglicher Perspektive formuliert wird: Wird die Ehe als Vertrag verstanden, dann wird aus der Treuezusage der Partner ein "Zuverlässigkeitsversprechen", das sich als solches auf konkrete Handlungen erstrecken kann, zur Erfassung einer personalen Ganzhingabe aber völlig ungeeignet ist.<sup>201</sup> "Eine Verpflichtung zu 'ewiger' Treue als Vertrags*inhalt* gibt es wesensmäßig schon gar nicht"<sup>202</sup> und kann es per definitionem nicht geben. Für ihn bildet die Vertragstheorie einen mißlungenen, weil seinerseits individualistischen Begründungsversuch ehelicher Treue<sup>203</sup>, ihre Anwendung auf die Ehe als echte Gemeinschaftsform den Beweis für "völlig unzulängliches, individualistisches Denken".<sup>204</sup> Interessant ist, wie hier der gegen die Personalisten konstant erhobene Vorwurf des Individualismus und Subjektivismus

---

196 Vgl. E. Michel, Ehe, 135.

197 Vgl. o. 2.2.2.

198 Vgl. E. Michel, Ehe, 28.

199 Vgl. ebd., 133 und 134f.; ders., Krisis, 125f.

200 Vgl. u. Dritter Teil: 1.1.2.

201 Vgl. E. Michel, Krisis, 125; ders., 135.

202 E. Michel, Krisis, 125f.

203 Vgl. ebd., 123.

204 Ebd., 125.

de von personaler Seite gegen die Vertragsvorstellung rückgewendet wird, indem ihre Inadäquanz hinsichtlich der begrifflichen Fassung der ehelichen Gemeinschaftsstruktur herausgestellt und deutlich gemacht wird, daß die letztendliche Unvereinbarkeit von Vertragsdenken und umfassendem Eheverständnis nur dadurch überdeckt – nicht eigentlich überbrückt! – werden kann, daß es zu einem einmaligen Ausnahme- und Besonderheitsfall umkonstruiert wird<sup>205</sup>, – wie es durch die Wendung "sui generis" und den damit einhergehenden, erwähnten argumentativen Aufwand auch tatsächlich geschehen ist.<sup>206</sup>

An die Stelle des Vertragsbegriffs will E. Michel den des "Bundes" gesetzt sehen. Dieser Begriff findet einerseits eine bezeichnende Entsprechung im Bunde Gottes mit seinem Volk<sup>207</sup>, und nur er ist andererseits in der Lage, die Hingabe der Person auszudrücken<sup>208</sup>, der personalen Dimension der Ehe gerecht zu werden. Mit ihm wird sodann zum einen die "frei bejahte Geschlechtsgemeinschaft"<sup>209</sup>, das die Partner umfassende Dritte<sup>210</sup> bezeichnet, zum anderen aber auch der "beiderseitige freiwillige Eingang in die Leibesgemeinschaft"<sup>211</sup>, so daß auch die Rede vom "Bundeschluß"<sup>212</sup> möglich ist. Die freie Zustimmung im Konsens der Partner ist konstitutiv für den Ehebund oder zumindest mitkonstitutiv<sup>213</sup>, wobei letztere Einschränkung in E. Michels Skepsis gegenüber jeder Vorgängigkeit gründet: Einerseits entspringen Treue, Unauflöslichkeit und Ausschließlichkeit<sup>214</sup> als verpflichtende Anforderungen erst der bestehenden

---

205 Vgl. ebd., 125.

206 Vgl. o. 1.2.

207 Vgl. E. Michel, Krisis, 123.

208 Vgl. ebd., 125.

209 Ebd., 123; vgl. auch ebd., 126; ders., Ehe, 135.

210 Vgl. E. Michel, Ehe, 134; ders., Krisis, 124.

211 E. Michel, Krisis, 123 ("Eingang" v.V.h.).

212 Vgl. E. Michel, Ehe, 133.

213 Vgl. E. Michel, Krisis, 124; ders., Ehe, 133f.

214 Vgl. zur Unterscheidung zwischen und rechten Zuordnung von Treue, Ausschließlichkeit und Unauflöslichkeit auch u. Dritter Teil: 1.1.

Geschlechtsgemeinschaft<sup>215</sup> - um jeder Vorgängigkeit zu wehren -, andererseits schließe das "existentielle Ja zur Geschlechtsgemeinschaft ... wesentlich die Bereitschaft ein, allem Genüge tun zu wollen, was die Verwirklichung der Ehe sinngemäß bietet. Ein Vorbehalt, der die Sinngehalte und die Lebensordnung der Ehe wesentlich beeinträchtigen würde, nähme dieser den Charakter der Ehe".<sup>216</sup> E. Michel sträubt sich augenscheinlich gegen eine genauere inhaltliche Festlegung der partnerschaftlichen Zustimmung oder eventueller sie beeinträchtigender Vorbehalte aus einem grundsätzlichen Mißtrauen gegenüber der Tragweite oder besser - kürze menschlicher Entscheidungen<sup>217</sup>, wobei diese Skepsis jedoch unabhängig von der Eignung des Bundesbegriffs besteht.

Der Bundeterminus tritt so erstmals als Gegenstand eigener Reflexion, in reflektiertem Gebrauch im Ehebereich auf als ein zur begrifflichen Erfassung der Ehe adäquaterer Terminus und in ausdrücklicher Absetzung vom Vertragsbegriff. Dabei umfaßt "Bund" hier jene Bedeutungssegmente, die ihn auch im weiteren immer wieder empfehlen werden: Er scheint in anthropologischer Perspektive besser geeignet, die personale Dimension ehelicher Ganzhingabe zu erfassen, beinhaltet einen religiös-christlichen Bezug, kann sowohl das matrimonium in facto esse wie auch das matrimonium in fieri in seiner konsensualen Grundstruktur bezeichnen. Bei allen Einwänden gegen einzelne extreme Konsequenzen der Position E. Michels<sup>218</sup> bleibt sein Verdienst, deutlich auf den unvermeidbaren Zusammenhang zwischen einer einseitig gesetzlichen Ehesicht und der Vertragskonzeption aufmerksam gemacht zu haben und eine ebenso deutliche wenn auch weithin ungehört verhallte<sup>219</sup> Empfeh-

---

215 Vgl. E. Michel, Ehe, 133.

216 Ebd., 135f.; vgl. ähnlich ders., Krisis, 126. Vgl. auch ders., Ehe, 133: "Wohl können die Partner vorgängig um die wesentliche Struktur und um gewisse Grundbedingungen der Geschlechtsgemeinschaft wissen und sie bewußt in ihre Zustimmung einschließen. Dieses Ja gilt eben der Geschlechtsgemeinschaft, die sie ergriffen hat, die jedoch in ihrem Sein noch geheimnisvoll, in ihren Sinngehalten und Lebensformen unerschlossen ist"; ähnlich ders., Krisis, 124.

217 Vgl. E. Michel, Krisis, 126; ders., Ehe, 136.

218 Vgl. u. 2.2.2.

219 Noch E. Kleindienst, Partnerschaft, 52f. geht mit keinem Wort auf diesen Zusammenhang ein.

lung des "Bundes" zur begrifflichen Fassung der Ehwirklichkeit ausgesprochen zu haben.

Eine letzte selbständige Position der hier behandelten ersten Phase einer vorkonziliaren Berücksichtigung personaler Dimensionen der Ehe bietet B. Krempel.<sup>220</sup> Ihm geht es um die Erarbeitung des wahren Ehezwecks<sup>221</sup>, "der Zweckbestimmung der Ehe im allgemeinen"<sup>222</sup>, d. h. des für die Ehe gültigkeitsrelevanten *finis operis*.<sup>223</sup> Im Blick auf die Wirkursache der Ehe, die für ihn im *contractus bilateralis* besteht<sup>224</sup>, und auf dessen Gegenstand, dem aus Rechten und Pflichten bestehenden *vinculum*<sup>225</sup>, sieht er das Wozu der gegenseitigen ehelichen Berechtigung und Verpflichtung<sup>226</sup> in der kirchlichen Tradition in zweifacher Weise bestimmt: Während es auf der einen Seite um das Recht auf den Leib (*ius in corpus*) und die leibliche Hingabe (*traditio corporis*) gehe, betone die andere das Recht auf die Person (*ius in personam*) und entsprechend die personale Hingabe (*traditio personae*).<sup>227</sup> B. Krempel bestreitet nun nicht das *ius in corpus* als Vertragsobjekt, hält letzteres aber durch ein bloßes Recht auf den Geschlechtsverkehr für nicht ausreichend inhaltlich bestimmt: "... das Recht, das sich die Heiratenden einhändigen und die Pflicht, die sie übernehmen (überschreitet) weit das bloße *ius ad copulam*".<sup>228</sup> Daher muß das eheliche Recht "irgendwie auf die ganze Person"<sup>229</sup> ausgedehnt werden. "*Ius in*

---

220 Vgl. B. Krempel, Zweckfrage. Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen seiner Position bei S. D. Kozul, *Evoluzione*, 201-206 und ebd., 201 Anm. 42 auch die Zusammenstellung der wichtigsten zeitgenössischen Reaktionen sowie ausführlicher S. Schnyder, *Objekt*, 281-288.

221 Vgl. B. Krempel, *Zweckfrage*, 27.

222 Ebd., 22.

223 Vgl. ebd., 26.

224 Vgl. ebd., 90.

225 Vgl. ebd., 92.

226 Vgl. ebd., 92.

227 Vgl. ebd., 92.

228 Ebd., 94f.

229 Ebd., 99.



*corpus* und *ius in personam* verhalten sich zueinander wie der Teil zum Ganzen (oder, genauer gesprochen, ... wie das Recht auf den Ausdruck zum Recht auf den Inhalt)".<sup>230</sup>

Die Beziehungslehre des Thomas v. Aquin erbringt nun zunächst den Grundsatz, daß es in der Ehe nicht Haupt- und Nebenzwecke, sondern nur einen möglichen Ehezweck geben kann<sup>231</sup>, sodann aber auch die Bedeutung des Endpunktes einer Beziehung, der in der Ehe zwar in den beiden Gatten gegeben ist, innerlich jedoch in dem besteht, als was die Gatten sich in der Ehe vereinigen, und das findet sich nicht in irgendeinem geschlechtlichen Vermögen, sondern im "verschiedenen Geschlecht *in seinem ganzen Umfang*".<sup>232</sup> Die genauere Untersuchung der beiden Geschlechter in ihrer Eigenart und Verschiedenheit<sup>233</sup> führt B. Krempel zu dem Ergebnis, beide als "Teilgebilde ... der einen Menschennatur"<sup>234</sup> aufzufassen und damit ebenfalls die Ergänzungsfähigkeit der beiden Geschlechter zu konstatieren. Dieses gegenseitige Ergänzungsverhältnis ist es, aus dem die Liebe erwächst, entspringt<sup>235</sup>, die weder als Gefühls- oder Willenstätigkeit noch als Zweck oder Wesen der Ehe verstanden werden darf, sondern einfachhin in dieser Ergänzungsbeziehung besteht.<sup>236</sup> Die Liebe wird hier zum Synonym für die Ergänzungskraft als Grundlage der Ehe und unterscheidet sich von den bisherigen Deutungsversuchen anderer Autoren durch eben diese Abstraktheit.<sup>237</sup> Wie entleert bzw. reduziert sie hier ist, wird deutlich, wenn auf Grund des notwendigen Zusammenhangs von Beziehung und Liebe "jeder Eheverkehr Liebesbezeugung (ist), selbst wenn sich die Gatten im einzelnen Fall gefühls- oder willensmäßig ver-

---

230 Ebd., 99. Vgl. dazu auch u. seine Auffassung zum ehelichen Akt.

231 Vgl. ebd., 106-117, bes. 114f.

232 Vgl. ebd., 118-123, bes. 122.

233 Vgl. ebd., 127-182.

234 Ebd., 183.

235 Vgl. ebd., 185.

236 Vgl. ebd., 185-187.

237 Vgl. etwa o. 2.2.2.

abscheuten". 238

Wie das Ziel jeder Liebe ist nun auch und erst recht das Ziel der Lebensgemeinschaft der Ehe die "Vereinigung" und damit der Zentralbegriff zur Lösung der Zweckfrage gefallen.<sup>239</sup> Das naturhafte Sehnen zweier Liebender erstreckt sich nämlich nicht auf Teilziele gemeinsamen Interesses, sondern "*soweit wie Mannsein und Frausein sich erstrecken ... über den ganzen inneren und äußeren Menschen*. - Und damit steht ... das ... einzige Eheziel vor uns: Die Lebensvereinigung der beiden Geschlechter".<sup>240</sup> Diese Lebensvereinigung wird nun durch begriffliche Abgrenzung näher bestimmt: Sie ist nicht gleichzusetzen mit dem Zusammenleben bzw. -wohnen der Ehegatten<sup>241</sup> und unterscheidet sich ebenso von der gegenseitigen Hilfeleistung oder Ergänzung, die lediglich als Auswirkungen dieser Lebensvereinigung zu verstehen sind.<sup>242</sup> Ebenso wenig ist die Lebensvereinigung einfach mit der Ehe selbst zu identifizieren, vielmehr ist letztere "das ausgesprochen menschliche *Mittel*, dessen sich zwei liebende Menschen bedienen, um die von ihnen ersehnte Lebensvereinigung ... zu verwirklichen".<sup>243</sup> Auch hier wird die Ehe im Dienst der Liebe gesehen und ihre institutionelle Schutzfunktion geschätzt.<sup>244</sup> Denn zur wirklich menschenwürdigen Entfaltung bringt das naturhafte Sehnen der Liebenden erst der überlegte Wille, indem er zur Einbindung in den institutionellen Schutzraum der Ehe führt, die als das der "menschlichen Persönlichkeit entsprechende Rechtsband"<sup>245</sup> gilt. Wenn auch die Rede von der Ehe als Mittel für das Verhältnis von personalem Jawort und Rechtlichkeit wieder ein wenig den Griff nach dem fertigen Komplex

---

238 Ebd., 228.

239 Vgl. ebd., 197f.

240 Ebd., 199.

241 Vgl. ebd., 201f.

242 Vgl. ebd., 201.

243 Vgl. ebd., 200.

244 Vgl. ebd., 201.

245 Vgl. ebd., 200f., hier: 201.

impliziert, so wird doch zumindest die Institution in ihrer personalen Eignung reflektiert und begründet.

Bleibt zu klären, welchen Stellenwert die auch bei anderen personal orientierten Autoren so zentralen Begriffe der copula und der Fortpflanzung einnehmen sowie das Verhältnis des KrempeI'schen Ansatzes zur zeitgenössisch geltenden Doktrin zu betrachten. Bezüglich der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs nimmt B. KrempeI eine Mittelstellung zwischen der traditionellen Lehre und anderen Neuansätzen ein. Einerseits kommt wiederum die Ausdrucksfunktion der Sexualität zum Tragen, insofern der eheliche Akt nicht bloße Zeugungsaktion oder *Geschlechtsverkehr*, sondern vielmehr *Eheverkehr*, das "Wort der Ehe" ist.<sup>246</sup> Andererseits ist er aber auch nur dies und nicht auch Verwirklichung der Lebensvereinigung oder der Ehe<sup>247</sup>, sondern wirklich nur die "Kundgabe" der trotz der geschlechtlichen Verschiedenheit bestehenden Einheit der Natur<sup>248</sup> und damit indirekt der Liebe, diese jedoch verstanden im oben genannten abstrakten Sinn der Ergänzungsbeziehung, nicht als eine Gefühl und Wille zusammenbindende personale Grundhaltung.<sup>249</sup>

Die Fortpflanzung schließlich wird zwar als Hauptzweck entthront, soll aber dauernder und wesenhafter Ausdruck ehelicher Einheit im Unterschied zum bloß vorübergehenden und erscheinungsförmigen ehelichen Verkehr über die Bedeutung eines Ehezwecks oder -guts hinausgehoben und zum "arteigenen, wesenhaften, sinnenfälligen, dauernden Ehedenkmal" <sup>250</sup> erhoben werden.<sup>251</sup>

In dieser Form der wenn auch nicht näher inhaltlich bestimmten Erweiterung des Konsensobjekts über das *ius in corpus* hinaus<sup>252</sup> und

---

246 Vgl. ebd., 216 und 217; auch 233.

247 Vgl. etwa o. 2.2.2.

248 Vgl. B. KrempeI, Zweckfrage, 217.

249 Vgl. o. 2.2.2.

250 B. KrempeI, Zweckfrage, 241.

251 Vgl. ebd., 240f.

252 Vgl. diese Einschätzung auch bei S. Schnyder, Objekt, 287f.

der Festlegung der Lebensvereinigung als einzigen Ehezweck erscheint B. Krempels Ansatz nicht mit der gängigen, in c. 1013 §1 und c. 1081 §2 CIC1917/18 sich manifestierenden Doktrin vereinbar. B. Krempel sucht diesen Gegensatz einfach dadurch aufzulösen, daß er die Aussagen des alten Codex nicht als Seinsgesetze von doktrinärem Gehalt, sondern lediglich als seelsorglich orientierte praktische Handlungsanweisungen verstanden wissen will, die nur die der Ehe eigenen bona im Sinne von Vorzügen, Vorteilen, Auswirkungen des eigentlichen Ehezwecks, nicht aber diesen selbst zum Gegenstand haben.<sup>253</sup>

Auch B. Krempel empfindet keine Spannung zwischen vertraglichem Verständnis der Ehe und seinem Versuch, der personalen Orientierung mehr Geltung zu verschaffen; die Ehe als Vertrag bildet die selbstverständliche Grundlage seiner Überlegungen. Im Kontext der Erläuterung der Ehe im Lichte der thomistischen Beziehungslehre verteidigt er diese Konzeption sogar ausdrücklich gegen Zweifel, muß hier aber indirekt zugeben, daß der Vertragsbegriff nur einen Teilbereich ehelicher Wirklichkeit abzudecken in der Lage ist, daß er allenfalls das matrimonium in fieri meinen, nicht aber das matrimonium in facto esse, das ihn hauptsächlich interessiert, adäquat bezeichnen kann: Der Vertrag, so heißt es, bilde das Fundament, nicht das Wesen der Ehe, denn diese bestehe genau genommen eben nicht im Vertrag, sondern in ihrem "Beziehungsgepräge".<sup>254</sup> Da die Ehe als Beziehung jedoch unsichtbar sei, habe man sie nach dem sichtbaren Vertrags*abschluss* benannt<sup>255</sup>, also einen eigentlich nur die Eheschließung erfassenden Begriff für die Ehegemeinschaft als solche verwendet.

Diese ersten systematischen Entwürfe einer personalen Betrachtung vor allem der Ehe als Lebensgemeinschaft lösen nicht nur eine kritische und zum größten Teil ablehnende Fachdiskussion aus<sup>256</sup>, sondern finden auch eine interessierte, positive und willkommene Aufnahme

---

253 Vgl. ebd., 22-25.

254 Vgl. ebd., 104.

255 Vgl. ebd., 104.

256 Vgl. o. 2.1. und 2.2.1. Anm. 1.

bei christlichen Eheleuten, die sich in Diskussionszirkeln über diese Themen zusammenfinden<sup>257</sup>, so daß sich in dieser unmittelbaren Wirkung die Vorteile der neuen Ansätze widerspiegeln, die B. Lavaud zeitgenössisch in kritischer Sympathie als größere Lebensnähe und psychologische Adäquanz im Aufgreifen der ehelichen Liebe und in der Klärung der Widersprüche der bisherigen Doktrin, wie etwa beim Problem von Zeugungsunfähigkeit und gleichzeitiger Fortpflanzungspriorität, namhaft macht.<sup>258</sup>

Ein Blick auf das weitere rezeptive Umfeld läßt erkennen, daß sich die bei den Personalisten festzustellende Bemühung um Konfliktvermeidung dort zum Teil noch deutlicher durchträgt. Der Impotenzstreit und die diesbezügliche Diskussion der italienischen Kanonisten nimmt I. Zeiger zum Anlaß seiner Überlegungen zur Ehedefinition.<sup>259</sup> In der geschlechtlichen Verschiedenheit gründet die eheliche, leib-geistige Liebe.<sup>260</sup> Aber: Das Wesen der Ehe kann nicht *nur* - d. h. also wohl doch *auch?* - in der ehelichen Liebe bestehen, da diese eine zu schwankende Grundlage der Ehe wäre, wobei dies allerdings einen spezifischen Liebesbegriff impliziert. Vielmehr bedarf es eines schützenden und stützenden Faktors, eben des Juridischen.<sup>261</sup> Beides also, sowohl eheliche Liebe als auch rechtliches Band gehen in die Natur der Ehe ein.<sup>262</sup> Um ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen, müsse zunächst das Wesen der ehelichen Liebe selbst klaggestellt werden: In sensu imperfecto sei unter ehelicher Liebe der Ehekonsens selbst zu verstehen, insofern dieser eine Willenseinigung, eine unio animarum meine und diese auf Grund des spezifischen Vertragsobjekts der Ehe, der Selbstübergabe der Gatten, notwendig ein Minimum an Liebe implizie-

---

257 Vgl. die diesbezüglichen Hinweise bei B. Lavaud, Sens, 746f. und ders., Interpretation, . 375. Vgl. auch P. de Locht, Spiritualität, 705f.

258 Vgl. B. Lavaud, Rez. N. Rocholl, 315 sowie ähnlich ders., Interpretation, 375-377.

259 Vgl. dazu o. 2.2.1. sowie I. Zeiger, Definitio.

260 Vgl. ebd., 42-45.

261 Vgl. ebd., 45.

262 Vgl. ebd., 45.

re<sup>263</sup>, so daß die so verstandene Liebe zum Wesen des *matrimonium in fieri* gerechnet werden kann.<sup>264</sup> Allerdings handelt es sich hierbei um eine minimalistische Konsequenz, insofern nicht dem Eindruck gewehrt werden kann, als handle es sich um die bloße Umbenennung des vertraglichen Konsenses mit üblichem Inhalt in einen Konsens, der, obwohl substantiell unangetastet, ipso facto immer auch eine anfängliche Liebe enthalte. Dennoch ist zumindest der Ansatz einer Rezeption zu registrieren.

Diese die personale Stoßrichtung relativierenden, jedoch keineswegs nivellierenden Vorbehalte gelten auch für J. C. Ford, der nicht versucht, eine eigenständige personale Konzeption nachträglich mit der geltenden Doktrin vereinbar zu machen, sondern sich bemüht, letztere so zu formulieren, daß sie einerseits den personalen Desideraten, etwa H. Doms, genügt, sie aber dennoch substantiell beibehalten werden kann.<sup>265</sup> J. C. Fords Interesse gilt vornehmlich einer Wesensbestimmung des *matrimonium in facto esse*<sup>266</sup>, des Ehebandes. Zum einen glaubt er die gegenseitige Hilfeleistung so formulieren zu können, daß sie dem entspreche, was H. Doms "Zweieinheit" nennt<sup>267</sup> nennt, und faßt sie unter Einbeziehung verschiedener personaler Momente begrifflich als die gegenseitige Erfüllung der Ergänzungsbedürftigkeit.<sup>268</sup> Was die Hierarchie der Ehezwecke betrifft, will er diese in abgeschwächter Form, aber doch grundsätzlich beibehalten wissen: die Auffassung des Zweitzwecks als bloßes Mittel der Fortpflanzung hält er - wohl zu optimistisch - für bereits überholt<sup>269</sup>, die

---

263 Vgl. ebd., 46f., bes. 47: "Talis traditio, si in se plene consideratur, non potest non supponere amorem saltem aliqualem, inchoatum, imperfectum; consensus vero liber in istam traditionem expressio est externa amoris istius interni, est ipse amor ... dummodo vere et non ficte consentit, adest ille amor valde imperfectus quidem, sed vera animarum unio. In ipso ergo consensu matrimoniali, implicate saltem, amor coniugalis, sensu explicato continetur".

264 Vgl. ebd., 49. Vgl. auch S. Schnyder, Objekt, 291f.

265 Vgl. J. C. Ford, Marriage, 352.

266 Vgl. ebd., 343.

267 Vgl. ebd., 347.

268 Vgl. ebd., 346f.

Priorität der Fortpflanzung meine ihre größere Fundamentalität, da der Erstzweck zwar den zweiten einschlieÙe, während dies umgekehrt nicht gelte.<sup>270</sup> Damit wird aber deutlich, daß seine anfängliche Behauptung, den Zweitzweck im Sinne der Doms'schen Zweieinheit formulieren zu können, übersieht, daß gerade die Zuordnung eine genau andere ist: Nicht die Fortpflanzung ist es, die auch Personales in den Blick kommen läßt, sondern der grundlegende Sinn der Ehe ist die Zweieinheit, aus der sich auf einer unteren funktionalen Ebene personale und biologische Konsequenzen ergeben.<sup>271</sup>

Davon abgesehen geht J. C. Ford allerdings von einem deutlich ausgebauten Zweitzweck aus. Da er nun die einzelnen Ehezwecke miteinander verwoben sieht<sup>272</sup>, kommt er zu der Grundthese, daß das *ius in corpus* nicht nur das Recht auf den Geschlechtsverkehr meine, sondern auch das Recht auf all jene Akte umschlieÙe, die der Realisierung der gegenseitigen Hilfeleistung dienen.<sup>273</sup> Daß er sich trotz seiner Intention, die traditionelle Auffassung wiederzugeben<sup>274</sup>, bewußt ist, hiermit etwas keineswegs Selbstverständliches zu sagen, wird daran ersichtlich, daß er seine These ausdrücklich für erläuterungsbedürftig hält und eine Reduzierung des *ius in corpus* auf den sexuellen Bereich als Überbetonung des ehelichen Aktes wie auch der Fortpflanzung als Erstzweck empfindet.<sup>275</sup> Die Rede von der gegenseitigen Hilfeleistung als Wesenszweck der Ehe mache nur Sinn, wenn unter den Rechten der Ehegatten, die für ihn nichts anderes darstellen als die Hinordnung des Ehebandes auf seine Zwecke, auch das auf gegenseitige Hilfe auftauche.<sup>276</sup> Außerdem sei dies bereits in der Kindererziehung im-

---

269 Vgl. ebd., 369.

270 Vgl. ebd., 370.

271 Vgl. o. 2.2.2.

272 Vgl. J. C. Ford, *Marriage*, 349.

273 Vgl. ebd., 350. 352 und 355.

274 Vgl. ebd., 338.

275 Vgl. ebd., 351f.

276 Vgl. ebd., 352.

pliziert<sup>277</sup>, womit J. C. Ford allerdings unter der Hand die Rechtfertigung der Eigenrelevanz des Zweitzwecks zu einer sekundären Ableitung aus dem Erstzweck gerät. Hinsichtlich der weiteren Begründung ist sowohl auf die Berufung auf c. 1081 i. Vb. m. c. 1082 CIC1917/18 als auch auf die Erfahrungen der Eheleute als Indiz für die Vernünftigkeit seiner Überlegungen<sup>278</sup> zu verweisen. Ohne daß J. C. Ford dies eigens ausführt, müßte eine solche wenn auch vage Erweiterung des *ius in corpus* auch Konsequenzen für das Verständnis des ehelichen Konsensobjekts haben. Auch die eheliche Liebe sieht er in der Vergangenheit vor allem von Kanonisten vernachlässigt.<sup>279</sup> Wenn er aber zu dem Schluß kommt, daß keine befriedigende Definition der Ehe ohne Berücksichtigung der ehelichen Liebe gegeben werden könne<sup>280</sup>, so wird das Gemeinte erst beurteilbar vor dem Hintergrund seines spezifischen Verständnisses der ehelichen Liebe; diese meint bei ihm nämlich jene Haltung, auf Grund derer die Eheleute sich gegenseitig an den *tria bona* der Ehe Anteil geben wollen.<sup>281</sup> Als wesentlich für das *matrimonium in facto esse* wird nun das Recht auf die so verstandene eheliche Liebe bezeichnet.<sup>282</sup> Denn: Wenn diejenigen Akte, welche zur Erfüllung der ehelichen Zwecke dienen, den adäquaten Ausdruck der ehelichen Liebe bilden, dann kann eine Verpflichtung auf diese Akte nur menschenwürdig sein, wenn sie zugleich die Verpflichtung enthält, sie liebend, also in einem für die Ehe wesentlichen Modus zu setzen.<sup>283</sup> Auch er kennt die existentielle Möglichkeit etwa bloßer haßerfüllter eheli-

---

277 Vgl. ebd., 352f.

278 Vgl. ebd., 354f.

279 Vgl. ebd., 355.

280 Vgl. ebd., 364.

281 Vgl. ebd., 356-359. Vgl. dazu auch M. F. McAuliffe, Teaching, der seiner Arbeit folgende Definition der ehelichen Liebe zugrunde legt, ebd., 37: "Conjugal love is that virtue which effects a union of husband and wife by which they wish to give each other the marital benefits", wobei er diese "benefits" zurückführt auf und identifiziert mit den bekannten *tria bona*. Damit wird versucht, die bisherigen Schemata im Lichte des Personalien zu betrachten, ohne substantiell über sie hinauszugehen oder sie zu modifizieren.

282 Vgl. J. C. Ford, Marriage, 360 und 361.

283 Vgl. ebd., 360f.



cher Akte; indem er diese aber für menschenunwürdig hält und letztlich als Verstoß gegen das Wesen des *matrimonium in facto esse* wertet und sich bezüglich der Eheschließung auch auf I. Zeiger beruft<sup>284</sup>, kann solches Verhalten, sofern es von Anfang an intendiert wäre, nicht ohne rechtliche Konsequenzen bleiben, wenn diese auch hier wiederum nicht gezogen werden<sup>285</sup> und sich in Anlehnung an I. Zeiger ein ähnlich vorsichtiger Minimalismus spiegelt.<sup>286</sup>

Auch hier prägt sich das gleichzeitige Bestreben, neue Aspekte einzubeziehen, ohne die herkömmliche Doktrin aufzugeben ebenfalls – zumindest andeutungsweise – auf der begrifflichen Ebene aus, wenn J. C. Ford einerseits im Zusammenhang mit der Rechtfertigung des Rechts auf eheliche Liebe unterstützend darauf hinweist, daß doch die Akte des ehelichen Lebens keineswegs bloße Erfüllungen von *Vertragsverpflichtungen* darstellen<sup>287</sup>, gleichzeitig an anderer Stelle jedoch den Vertragsbegriff in seiner beliebten Funktion als Begründungskategorie und Argumentationsvehikel einsetzt.<sup>288</sup>

Eine sehr frühe Aufnahme personalen Gedankenguts – auch hier ohne jede rechtliche Auswertung in einem eher betrachtenden Kontext, aber doch in Erweiterung der üblichen Perspektive um personale Komponenten – bildet eine kleine Schrift von H. S. Mayer<sup>289</sup>: *Geschlechtsakt und*

---

284 Vgl. ebd., 361 Anm. 22 und o. 2.2.2.

285 Seine Wesensbeschreibung des *matrimonium in facto esse* lautet ebd., 364: "*The essence of marriage is a moral bond between man and woman which consists in the perpetual, exclusive right to one another's person with a view to the acts of conjugal life and love*".

286 Vgl. ebd., 361.

287 Vgl. ebd., 361.

288 J.C. Ford betont, daß es sinnlos ist, von Wesenszweck zu reden, wenn dem nicht ein Recht auf realisierende Akte entspricht und fährt exemplifizierend fort: "*For what is that objective and essential ordination that marriage bond bears to its ends? Being a juridical bond, an entity of the moral order, the ordination can be nothing else but the rights and the obligations of the parties with regard to the realization of those ends. This is true of contracts in general. Let us say, for instance, that the essential end of a certain contract of insurance is to receive indemnity in case of accident. This is the same thing as saying that the contract essentially consists in the right to receive and the obligation to pay indemnity in case the accident happens*", ebd., 352 (H.v.v.).

289 Vgl. H. S. Mayer, *Ehe*, der vor allem D. v. Hildebrand, *Reinheit* verarbeitet und damit Gedanken, die dieser später im Blick auf die Ehe bündelt; vgl. o. 2.2.2.

Fortpflanzung geben den Sinn der Ehe nicht erschöpfend wieder, sie sei mehr.<sup>290</sup> Das eheliche Jawort ist eines zu "ungeteilter Lebensgemeinschaft" <sup>291</sup> und neben der Betonung des Ergänzungscharakters der Geschlechter und damit verbunden der Liebe, weicht er von der eindimensionalen Sicht des Geschlechtsaktes als bloßen Zeugungsvorgangs ab und hebt den Charakter der "einzigartigen Liebesvereinigung" und damit das Ausdrucksmoment hervor.<sup>292</sup> Daneben bleibt das traditionelle Grundkonzept erhalten: die Existenz einer vorgegebenen höheren Ordnung<sup>293</sup>, der Vertragscharakter der Ehe<sup>294</sup>, die Wertung der Fortpflanzung als "nächster", "erster" und hauptsächlichlicher Zweck der Ehe<sup>295</sup> und eine häufige Baumetaphorik, die einem immer noch statischen Ehebild entspricht.<sup>296</sup>

Ähnlich spricht J. Beeking<sup>297</sup> zum einen davon, daß die "Entfaltung der Bezogenheit der beiden Geschlechter aufeinander in der Verbundenheit der ehelichen Liebe der primäre Schöpfungssinn der Ehe" <sup>298</sup> und "die Ich-Du-Gemeinschaft der Ehe das zunächst den Sinn der Ehe gestaltende Prinzip"<sup>299</sup> ist. Auch wird die eheliche Liebe als "Wurzelkraft der die Ehe grundlegenden Lebensgemeinschaft" <sup>300</sup> bezeichnet und in personaler Weise ausgefal-

---

290 Vgl. H. S. Mayer, Ehe, 7.

291 Vgl. ebd., 8.

292 Vgl. ebd., 12.

293 Vgl. ebd., 5.

294 Vgl. ebd., 8: "Aber eben deshalb verpflichten sich die Eheleute in ihrem Vertrag nicht nur gegeneinander, sondern auch Gott gegenüber und werden durch Gott aufeinander verpflichtet". Wenn dies auch kaum intendiert sein dürfte, so ergibt der Literalsinn eines solchen Satzes doch durchaus eine vertraglich konzipierte Gottesbeziehung, bedingt lediglich durch einen inadäquaten Sprachgebrauch bezüglich der Ehe.

295 Vgl. ebd., 7.

296 Vgl. ebd., 7 Ehe als stufenweise gegliederter Bezirk und die Rede vom "gewaltigen Ehegebäude" oder ebd., 8 vom "Bau der christlichen Ehe".

297 Vgl. J. Beeking, Grundlagen.

298 Ebd., 13.

299 Ebd., 13.

300 Ebd., 15.

tet<sup>301</sup> sowie die Bedeutung der Leib-seelischen Ergänzung von Mann und Frau<sup>302</sup> und in diesem Zusammenhang auch die fundamentale Ausdrucksfunktion der Sexualität für diese eheliche Liebe herausgestellt<sup>303</sup> und ihre Verbindung mit der Personwürde betont.<sup>304</sup> Andererseits jedoch bleibt der "eigentliche" Zweck der Ehe, ihr "erster und höchster Zweck" die Fortpflanzung.<sup>305</sup>

Die Begründung der Wesenseigenschaften wird personal ergänzt, insofern sie sowohl im Sinn wie im Zweck und vor allem im Wesen der ehelichen Liebe gründen<sup>306</sup>, ohne daß die traditionellen zwecklichen Ableitungen aufgegeben werden.<sup>307</sup> Als die drei Grundgesetze ehelichen Lebens<sup>308</sup> werden betont: die notwendige Wurzelung in der ehelichen Liebe<sup>309</sup>, das Gesetz der absoluten Treue als ein Teilen von Leben und Schicksal<sup>310</sup> und eine alles durchdringende personale Grundhaltung, die als Gesetz der unbedingten Ehrfurcht umschrieben wird.<sup>311</sup> Aber: Diese Grundgesetze werden verstanden als Bedingungen für die Erfüllung des Ehwesens und dafür, daß die sich daraus ergebenden Wesenseigenschaften zur Geltung kommen; es geht um "sittliche" Voraussetzungen<sup>312</sup>, auf deren eventuell rechtliche Relevanz nicht weiter reflektiert wird.<sup>313</sup>

---

301 Vgl. ebd., 15.

302 Vgl. ebd., 16.

303 Vgl. ebd., 18.

304 Vgl. ebd., 25f.

305 Vgl. ebd., 19. 46 und 51.

306 Vgl. ebd., 20f.

307 Vgl. ebd., 21-24.

308 Vgl. ebd., 27.

309 Vgl. ebd., 27f.

310 Vgl. ebd., 29f.

311 Vgl. ebd., 30-32.

312 Vgl. ebd., 27.

313 Diesbezüglich bleibt vielmehr der Wille zum Kind bestimmend, vgl. ebd., 32. Trotz dieser deutlichen Verhaftung im traditionellen Konzept erscheint die Einordnung unter "personale Tendenzen" auf Grund der Ausführlichkeit und Ausdrücklichkeit der Berücksichtigung personalen Gedankenguts

Schließlich sei H. Muckermann erwähnt, der ebenfalls eine Einpassung personalen Gedankenguts in den herkömmlichen Rahmen versucht.<sup>314</sup> Grundsätzlich hat die eheliche Gemeinschaft für ihn einen doppelten Sinn.<sup>315</sup> Sie dient "unmittelbar"<sup>316</sup> auf Grund der Ergänzungsfähigkeit der Geschlechter einer ehespezifischen Weise der menschlichen Vervollkommnung<sup>317</sup>, die gekennzeichnet ist durch ein nur durch die eheliche Liebe ermöglichtes Kennen des anderen, durch ein gegenseitiges restloses Vertrauen und den unbedingten Willen, für den anderen da zu sein.<sup>318</sup> Entsprechend bestehen Sinn und Wesen der ehelichen Liebe in der Hinordnung der Ergänzungsbedürftigen aufeinander<sup>319</sup>, in einer "selbstlosen Hingabe".<sup>320</sup> Es geht um eine geschlechtlich gründende, aber dennoch geistige, um eine sinnlich-geistige Kraft.<sup>321</sup> Diese Entfaltung personaler Inhalte wird dann jedoch konterkariert: "Indessen liegt der tiefste Sinn der Ehe nicht nur in der Lebensgemeinschaft von Gatte und Gattin, sondern vor allem in der *ehelichen Fruchtbarkeit*".<sup>322</sup> Die mit der grundsätzlichen Doppelsinnigkeit der Ehe zunächst implizierte Gleichrangigkeit ihrer Ziele wird einerseits fortgeführt, insofern die Lebensgemeinschaft nach dieser Formulierung immerhin *auch* zum tiefsten Sinn der Ehe gezählt werden kann; andererseits wird die Fortpflanzung mit dem Prioritätsattribut "vor allem" versehen. An anderer Stelle spricht H. Muckermann vom ersten Sinn als dem "allgemeinen", dem die Fortpflanzung als *finis primarius* als weiterer und wichtigster

---

314 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup> <sup>und 2</sup>. Von dieser Vereinbarkeit zeugt auch die Tatsache, daß die 2. Auflage nach der Entscheidung des Hl. Offiziums, vgl. u. 3.2., in ihren Grundaussagen unverändert bleibt.

315 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 133; ders., Sinn<sup>2</sup>, 103.

316 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 104; ders., Sinn<sup>2</sup>, 78.

317 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 104f. und 136; ders., Sinn<sup>2</sup>, 78 und 105.

318 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 105; ders., Sinn<sup>2</sup>, 78f.

319 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 104; ders., Sinn<sup>2</sup>, 78.

320 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 133; ders., Sinn<sup>2</sup>, 103.

321 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 98; ders., Sinn<sup>2</sup>, 73f.

322 H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 106; vgl. auch ders., Sinn<sup>2</sup>, 79.

Sinn gegenübersteht<sup>323</sup>, der nach gängigem Begründungsmuster ("Sozialbedeutsamkeit") entfaltet wird.<sup>324</sup> Ähnlich ergeht es der ehelichen Liebe, die in einem engeren Sinn nun auf den Geschlechtsakt reduziert wird.<sup>325</sup> Als solcher soll sie zwar Ausdruck der Gesamtpersönlichkeit und der Liebes- und Lebenseinheit sein<sup>326</sup>, in Abhängigkeit vom Sinn der Ehe aber dient sie "vor allem" der Nachkommenschaft, wenn auch darüber hinaus ebenso der Harmonie der Gatten.<sup>327</sup> Vor diesem Hintergrund kann natürlich ohne die Gefahr lehramtlicher Beanstandung von einem Recht beider Gatten auf eheliche Liebe als Gegenstand des Vertrages, als welcher die Ehe wesentlich betrachtet wird, gesprochen<sup>328</sup> und damit auch der Grundbegriff der herkömmlichen Ehedoktrin übernommen werden. Auch hier sind es Aufnahme und Formulierung personalen Ideenguts, welche die Einordnung des Autors unter "personale Tendenzen" rechtfertigen, aber auch nicht mehr. Die Hierarchie der Zwecke wird durch eine andere Begrifflichkeit ("Sinn", "Aufgabe") und teilweise Implikation einer Fast-Gleichrangigkeit in ein moderates Bild gebracht, ohne jedoch aufgegeben zu werden. Vielmehr begegnet bestätigend das Vertragskonzept in voller Stärke und läßt personale Partnerpflichten und partnerschaftliche Treue wieder zu einer Treue gegenüber Vertragsbindungen entarten und damit den starren Rahmen herkömmlicher Rechtsdominanz nicht wesentlich überschritten sein.<sup>329</sup>

Insgesamt läßt sich für diese erste personale Phase der ehethologi-

---

323 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 136f.; ders., Sinn<sup>2</sup>, 105.

324 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 106f.; ders., Sinn<sup>2</sup>, 80.

325 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 133; ders., Sinn<sup>2</sup>, 103.

326 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 134; ders., Sinn<sup>2</sup>, 103.

327 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 137; ders., Sinn<sup>2</sup>, 105f.

328 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 134; ders., Sinn<sup>2</sup>, 103.

329 Vgl. H. Muckermann, Sinn<sup>1</sup>, 134: "Natur und Übernatur umgreifend, ist ... die Ehe eine durch freiwilligen Vertrag von lebenslänglicher Gültigkeit begründete Lebens- und Liebesgemeinschaft von zwei gleichwertigen, aber geschlechtlich andersartigen Menschen, die in gegenseitiger Ergänzung sich und einander vervollkommen und ... Kinder zum Leben erwecken ..." und ebd., 110: Die Ehe ist "keine wandelbare Größe im lebendigen Geschehen ...", sondern hat "ein festes Gefüge ..., das im Naturrecht wurzelt und das zu einem Verträge führt, der zwar freiwillig eingegangen

schen Diskussion mit Recht herausheben, daß in ihr sowohl die phänomenologische Leere des kanonistischen Eheverständnisses, das Fehlen einer realen Referenz der kanonistischen Ehedefinition und der Berücksichtigung der ehelichen Liebe als auch die Reduzierung der Sexualität auf Genitalität, auf ein sub-personales Accessoire menschlicher Fortpflanzungsfähigkeit zum Bewußtsein gelangt<sup>330</sup>; gleichzeitig muß jedoch festgestellt werden, daß es in ihr nicht um eine rechtliche, sondern vor allem moral- und pastoraltheologische Betrachtungsweise vorwiegend des *matrimonium in facto esse* geht, die vornehmlich eine Engführung auf die damit keineswegs gelöste Ehe Zweckproblematik und die Bedeutung des ehelichen Aktes vollzieht. Durch das Bemühen um Konfliktvermeidung und damit verbunden darum, neue Wesensaussagen *neben* einer unverändert fortbestehenden Ehedisziplin zu machen, eignet dem grundsätzlich personalen Zugang zum Ehetema zwar durchaus Neuheitscharakter; in unmittelbar rechtlicher Perspektive muß jedoch von einer eher implikativen als innovativen Qualität der Ansätze gesprochen werden, was sich auf der begrifflichen Ebene insofern niederschlägt, als der Vertragsbegriff dominierender Verständnisrahmen der Ehe bleibt, nur selten angezweifelt und nur einmal konstruktiv überboten.

### 2.2.3. Personale Versuche nach der lehramtlichen Reaktion

Trotz des gerade skizzierten Gesamtbildes erschienen die behandelten Anstöße dem offiziellen Lehramt offensichtlich brisant genug, um eine amtlich-ablehnende Haltung ihnen gegenüber einzunehmen und die bleibende Gültigkeit der Ehe Zweckhierarchie zu betonen.<sup>1</sup> Diese lehramtliche Klarstellung war zwar einerseits nicht in der Lage, einen Abbruch der Diskussion zu bewirken, markierte aber andererseits deutlich die Grenzen der Konfliktfreiheit zwischen Theologie und Lehramt in die-

---

wird, der aber, einmal geschlossen, die restlose Treue zu allen übernommenen Verpflichtungen einschließt. Die Festigkeit dieses Vertrages entscheidet das Schicksal der Welt". Vgl. auch ders., *Sinn*<sup>2</sup>, 103 und 84.

330 Vgl. T. Mackin, *Marriage*, 229-231.

<sup>1</sup> Vgl. SC Off, Dekret v. 01.04.1944, 103. Näheres dazu vgl. u. 3.2.

sem Fragenkreis. Dementsprechend ist die zweite Phase vorkonziliarer personal orientierter Ehetheologie vor allem geprägt durch die Rezeption einerseits und das gleichzeitige Bemühen um Einordnung des Rezipierten in den traditionellen Kontext anderseits.

Einige Arbeiten dieser Zeit zeichnen sich allerdings durch eine gewisse Geschlossenheit und Originalität aus. So ergibt sich gleichsam als Nebenprodukt einer Untersuchung, die sich hauptsächlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Gleichberechtigung und hierarchischer Ehestruktur zum Ziel gesetzt hat<sup>2</sup>, eine Kritik an der Auffassung, lediglich die Gewährung der Geschlechtsgemeinschaft sei einziges konstitutives Moment der Ehe.<sup>3</sup> Immer wieder finden sich bei G. Reidick Formulierungen, die gegenüber der Ehe als bloßer Fortpflanzungs- und Geschlechtsgemeinschaft ein Mehr zum Ausdruck bringen. So trägt Ehe zwar die Familie, geht aber nicht in ihr auf, sie ist zwar "Familie in potentia", ihr Wesen erschöpft sich aber nicht darin.<sup>4</sup> Das biblische Ein-Fleisch-werden "meint *mehr* als bloße Geschlechtsgemeinschaft"<sup>5</sup>, bezieht sich auf eine "Gemeinschaft, die sich nicht in der copula erschöpft".<sup>6</sup> Das bedeutet, "daß die objektive personale Bindung der Gatten aneinander *mehr* umfaßt als ihre Zusammengehörigkeit zur Leibeseinheit, und daß die aus diesem Ehebande fließenden Rechtsbeziehungen zwischen Eheleuten sich nicht in jenen Rechten und Pflichten erschöpfen, die sich auf die Verwirklichung der Leibeseinschaft beziehen. Das Recht auf die Gewährung der Leibeseinschaft ist nicht das einzige konstitutive Element für das Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine Definition, die das *ius in corpus* mit dem *ligamen matrimonii* vollkommen identisch setzt, wird der Vollwirklichkeit der Ehe nicht gerecht und entspricht auch nicht dem, was

---

2 Vgl. G. Reidick, Struktur, 15. Die Autorin hat später entscheidende Aussagen dieser Arbeit korrigiert, vgl. dies., Diskussion, 299f. und dies., Bibel, 1-12.

3 Vgl. die Zusammenfassung des gesamten Argumentationsgangs bei S. Schnyder, Objekt, 323-331.

4 Vgl. G. Reidick, Struktur, 16.

5 Ebd., 103 (H.v.V.).

6 Ebd., 103.

die Völker und Zeiten unter 'Ehe' verstanden haben".<sup>7</sup> Diese "vollere, lebensganzheitlichere Wirklichkeit" bestimme auch die Intention der Heiratenden.<sup>8</sup> Das *ius in corpus* sei zwar "wesentlicher Bestandteil" <sup>9</sup> des Ehebandes, aber doch nur Bestand*teil*, zwar ein Spezifikum, aber nicht alleiniger Inhalt.<sup>10</sup> Dem Recht auf Lebensgemeinschaft komme neben dem auf die Leibesgemeinschaft "ein selbständiger Stellenwert für den Wesensaufbau der Gatteneinheit" zu<sup>11</sup>, ersteres sei nicht bloßer Ausfluß des letzteren, sondern beide seien als "Rechtsbeziehungen in gleicher Weise unter das Grundrechtsverhältnis der Gattenzugehörigkeit"<sup>12</sup> zusammenzufassen, so daß der Wille der Nupturienten entsprechend sowohl das Recht auf die Leibes- wie das Recht auf die Lebensgemeinschaft überträgt<sup>13</sup> und *copula* wie "Gemeinschaft des Mit-einander-lebens" Realisierungen des Zusammengehörens der Gatten darstellen.<sup>14</sup>

Dabei soll der Ausdruck des "Gehörens" die rechtliche Dimension der Ehe zum Ausdruck bringen<sup>15</sup>, deutlich machen, daß es nicht nur um eine aktuell-existentielle Zusammengehörigkeit geht, daß Mann und Frau einen rechtlichen Anspruch aufeinander im Blick auf die eheliche Lebens- und Leibesgemeinschaft haben.<sup>16</sup> Die rechtliche Natur des ehelichen Verhältnisses wird als Unterscheidungsmerkmal zu allen anderen Geschlechtsbeziehungen verstanden und als adäquater Ausdruck für die bis in den Personkern reichende Tiefe und Besonderheit der personalen Gebundenheit der Partner verstanden und somit nicht von außen, son-

---

7 Ebd., 108.

8 Ebd., 109.

9 Vgl. ebd., 109.

10 Vgl. ebd., 109-111.

11 Vgl. ebd., 111.

12 Ebd., 111; vgl. auch ebd., 112.

13 Vgl. ebd., 112, wobei die Lebensgemeinschaft hier allerdings die Gemeinsamkeit von Tisch, Bett und Wohnung meint, vgl. ebd., 200.

14 Vgl. ebd., 103.

15 Vgl. ebd., 109.

16 Vgl. ebd., 104 und ähnlich 109.



dern personal von den Partnern her legitimiert.<sup>17</sup> Diese Überlegungen ergeben sich bei G. Reidick bei dem Versuch, aufzuzeigen, daß die hierarchische Struktur der Ehe zu ihrem Wesen und damit auch zu den konsens- und rechtsrelevanten Aspekten gehört. Bei der Überprüfung, ob solche rechtlichen Konsequenzen bereits im Rahmen des altkodikarischen Eherechts möglich sind, ergeben sich wiederum Aussagen hinsichtlich der Lebensgemeinschaft. Zunächst könne für die alleinige Relevanz des *ius in corpus* als Konsensinhalt nicht dessen Attribuierung in c. 1081 §2 CIC1917/18 als dauernd und ausschließlich ins Feld geführt werden, da Wesenseigenschaften primär der Ehe als ganzer und erst sekundär, abgeleitet, dem *ius in corpus* zukommen, so daß diese Bestimmung die Ausrichtung des Willens auf die Ehe als ganzheitliches Verhältnis beinhaltet.<sup>18</sup> Anhand der cc. 1082 §1, 1084 und 1086 §2 CIC1917/18 gelangt sie zu der Ansicht, daß die Übertragung des *ius in corpus* im Sinne des c. 1081 §2 CIC1917/18 keineswegs unbedingt den Kern des Ehevertrages wiedergebe, zumindest aber nicht zwingend als adäquate Beschreibung des Konsensobjekts zu betrachten sei.<sup>19</sup> Vielmehr richte sich der Wille der Partner auf das oben genannte Grundverhältnis der Zusammengehörigkeit, so daß damit sowohl der Inhalt des Mindestwissens wie auch der unabdingbare Kern des Ehevertrags ausgesprochen ist.<sup>20</sup> Wesenseigenschaften und *ius in corpus* kommen erst als einzelne Bestandteile in Betracht, die nicht positiv ausgeschlossen werden dürfen.<sup>21</sup> Damit sieht G. Reidick zunächst das Recht auf die bzw. die Verpflichtung zur vollen Lebensgemeinschaft im alten Codex enthalten, jedoch nicht ausdrücklich auf die gleiche Ebene wie das *ius in corpus* gestellt, was vor allem Kanonisten mit Berufung auf die Gewissensehe, deren Möglichkeit nur so zu rechtfertigen sei, noch beto-

---

17 Vgl. ebd., 104.

18 Vgl. ebd., 196f.

19 Vgl. ebd., 196-202.

20 Vgl. ebd., 199.

21 Vgl. ebd., 199.

nen.<sup>22</sup> Dieses Argument gegen die Wesentlichkeit der Lebensgemeinschaft sieht sie allerdings durch die Analogie zur Josephsehe entkräftet, so daß gilt: Ehe ist etwas "Umfassenderes ... als das bloße ius in corpus - eine Verbindung der Gatten nämlich zu voller Lebens- und Leibesgemeinschaft".<sup>23</sup> C. 1081 §2 CIC1917/18 gibt somit nicht erschöpfend den Inhalt des Ehevertrags, das Konsensobjekt, wieder, das vielmehr auch die Lebensgemeinschaft umfassen muß.<sup>24</sup>

Einen weiteren der originelleren Standpunkte der hier zur Rede stehenden Zeitspanne vertritt N. Lochet.<sup>25</sup> Ohne Partei im Streit um die Zweckhierarchie zu ergreifen, will er die diesbezügliche Diskussion fortsetzen<sup>26</sup>, und zwar durch Synthese der beiden Aspekte - des personalen und des traditionellen -, welche er zuletzt in einer doppel-sinnigen Stelle der Enzyklika "Casti connubii" ausgedrückt findet.<sup>27</sup>

Sein Ziel ist es somit, aufzuzeigen, wie man die doppelte Orientierung der Ehe in eine harmonische Synthese bringen kann: einerseits ihre Ausrichtung auf Vervollkommnung der Gatten durch ihre gegenseitigen Beziehungen in einer "Gemeinschaft der Personen", zum anderen die primäre Ausrichtung auf Fortpflanzung in der "Ehe als Gesellschaft".<sup>28</sup> Dabei geht er von der Doppelfinalität jeder Gesellschaft bzw. von der Tatsache aus, daß sich die Finalität jeder Gesellschaft auf zwei verschiedenen Ebenen entfaltet<sup>29</sup>: eine, die zeitliche, bezieht sich auf die Hervorbringung bestimmter Güter, die zweite besteht in der Verbindung der zusammenwirkenden Menschen, wobei der

---

22 Vgl. ebd., 200f.

23 Ebd., 202.

24 Allerdings im Zusammenhang mit der hierarchischen Strukturiertheit der Ehe, vgl. auch S. Schnyder, Objekt, 331.

25 Vgl. N. Lochet, Fins, 449-465 und 561-586.

26 Vgl. ebd., 449.

27 Vgl. ebd., 450 und 451 sowie zur Enzyklika u. 3.1.

28 Vgl. ebd., 451.

29 Vgl. ebd., 451.

letztere Zweck den ersten transzendiert, in dem es letztlich um die Bildung einer menschlichen Gemeinschaft geht.<sup>30</sup> Es ergeben sich so als zwei soziale Werte die "société", in der es auf die gegenseitige Zusammenwirkung bei der Produktion zeitlicher Güter ankommt, und die "communauté", in der jeder mit jedem in einem Band spiritueller Liebe verbunden ist, wobei beide Ordnungen miteinander zusammenhängen, insofern die "société" die "communauté" vorbereitet.<sup>31</sup> Dieser letztendlich in der menschlichen Grundbefindlichkeit verankerten zweifachen sozialen Finalität<sup>32</sup> entspricht, daß die "société" den Zweck der innergeschichtlichen Erweiterung des Wachstums der Menschheit und ein geschichtliches Ende hat, während die "communauté" einer überzeitlichen spirituellen zwischenmenschlichen Ebene angehört.<sup>33</sup> Das Verhältnis der beiden Ebenen zueinander verdeutlicht er durch Vergleich mit der menschlichen Leib-Seele-Einheit, in der es ebenfalls nicht um physische Teile, sondern nur um eine metaphysische Unterscheidung gehe, so daß die "société" sich in der "communauté" ausdrückt und realisiert.<sup>34</sup>

In der Anwendung auf die Ehe bedeutet das: Erster und fundamentaler Zweck der Ehe als "société" ist die Fortpflanzung<sup>35</sup>, ihr zweiter die gegenseitige Erfüllung der Gatten unter zwei Aspekten, dem "mutuum iuvamen" und der "sedatio concupiscentiae"<sup>36</sup>, wobei dieser zweite Zweck wiederum als Erfordernis der geeigneten Kindererziehung gilt.<sup>37</sup> Als "communauté" hat die Ehe die Union der Partner zum Zweck, insofern alle auf der Ebene der "société" realisierten Zwecke gleichzeitig zu einer personalen Verbindung, zur Lie-

---

30 Vgl. ebd., 452.

31 Vgl. ebd., 452.

32 Vgl. ebd., 452-454.

33 Vgl. ebd., 455.

34 Vgl. ebd., 455.

35 Vgl. ebd., 457f.

36 Vgl. ebd., 458-460.

37 Vgl. ebd., 459.

besgemeinschaft der Gatten beitragen, so daß die "société" samt ihrem hierarchisch strukturierten Doppelzweck finalisiert sei auf die nicht vergehende Liebesgemeinschaft der Personen.<sup>38</sup> Nur durch die Vermeidung sowohl der Trennung wie auch der Vermischung beider Ebenen sei diese Synthese tragfähig und haltbar.<sup>39</sup> Weil die personalistische Richtung den "fin communautaire" mit der gegenseitigen Hilfe verwechselt habe, sei sie nicht mehr in der Lage gewesen, letztere als Zweitweck zu formulieren<sup>40</sup>, während das Mißverständnis der traditionellen Sicht die Ehe nur unter dem Blickwinkel der "société" und damit zu ausschließlich unter dem der Fortpflanzung betrachtet habe.<sup>41</sup> Demgegenüber weist er darauf hin, daß die Liebe kein Zweitweck sei, ja gar nicht auf die Ebene der Zwecke gehöre, sondern diese zugleich transzendiere und inhaltlich belebe.<sup>42</sup> In der "société"-Perspektive bestehe berechtigterweise eine Hierarchie der Zwecke, aber diese sei insgesamt ausgerichtet auf die "communauté des personnes, dans laquelle parents et enfants s'unissent par une démarche commune vers le Bien suprême, pour l'éternité".<sup>43</sup>

Auch hier also der Versuch der spekulativen Harmonisierung der traditionellen und der personalistischen Sicht unter dem "Druck", sowohl der Entscheidung des Hl. Offiziums als auch den nicht zu leugnenden und aus dem zeitgenössischen Bewußtsein nicht zu verdrängenden personalen Ideen Rechnung zu tragen. Allerdings erfolgt hier - abgesehen davon, daß keinerlei rechtliche Konsequenzen angedeutet werden - ähnlich wie bei der Vertragskonzeption des alten Codex und der Kanonistik der Ausgang nicht vom Phänomen, der Lebenswirklichkeit der Ehe, sondern von der Anwendung einer allgemein gewonnenen Konzeption von Sozialität

---

38 Vgl. ebd., 460f.

39 Vgl. ebd., 461.

40 Vgl. ebd., 460f.

41 Vgl. ebd., 461f.

42 Vgl. ebd., 463.

43 Ebd., 464. In diesem Ansatz glaubt er sowohl die amtliche Lehre der Kirche wie auch ihrer Tradition mit eingefangen zu haben, vgl. ebd., 561-586.

und Gesellschaft auf die Ehe.<sup>44</sup>

Wegen einer gewissen Eigenständigkeit nicht unerwähnt bleiben sollten auch die Überlegungen H. Volks zur Ehetheologie.<sup>45</sup> Obwohl er sich in seiner kleinen Monographie hauptsächlich mit dem Gnadenaspekt des Ehesakramentes beschäftigen will<sup>46</sup> und eine rechtliche Betrachtung nicht intendiert ist, sind seine theologisch beachtlichen Aussagen durchaus von rechtlichem Interesse. So wird etwa neben der Einheit und Unauflöslichkeit auch die Liebe zum Wesen der Ehegemeinschaft, zu ihren strukturell vorgegebenen Eigenschaften gerechnet<sup>47</sup> und entsprechend die Sehnsucht nach liebender Begegnung, die dialogisch-personale Ergänzungsbedürftigkeit, mit zum schöpfungsmässigen Existenzgrund der Ehe gezählt.<sup>48</sup> Sodann werden Einheit und Unauflöslichkeit nicht nur aus dem Fortpflanzungszweck und den Erfordernissen der Kindererziehung abgeleitet, sondern auch aus dem "Wesen der Ehe als personaler Gemeinschaft totaler Hingabe"<sup>49</sup> sowie aus dem Entscheidungs- und Entschlußcharakter, welcher der ehelichen Liebe eignet und im ehelichen Jawort seinen adäquaten Ausdruck findet.<sup>50</sup> In der Betonung des Jaworts als "wesentlichen, verpflichtenden Entschluß"<sup>51</sup>, als Ausdruck dafür, "daß der Mensch über sich selbst verantwortlich und bindend verfügt"<sup>52</sup>, daß es bei der Ehe um eine personale Struktur geht und dieses Jawort etwas "Gründen-

---

44 Dabei orientiert er sich an J. Maritain, *Personne*, vgl. N. Lochet, *Fins*, 454 Anm. 4.

45 Vgl. H. Volk, *Sakrament, und ders., Ehe*, 680-684.

46 Vgl. H. Volk, *Sakrament*, 9.

47 Vgl. ebd., 47-50.

48 Vgl. ebd., 60-64.

49 Vgl. H. Volk, *Ehe*, 682. Interessant ist ebenfalls, daß bei H. Volk, *Sakrament*, 24f. die gemeinsame Bezeichnung von Priesterweihe und Ehe als "soziale Sakramente" nicht auf den jeweiligen Wachstumseffekt in kirchlicher oder weltlicher Gesellschaft abzielt, sondern der Vergleichspunkt nun die "Hinordnung des einzelnen auf den anderen" darstellt, was sich einmal im Dienstcharakter der priesterlichen Vollmacht, zum anderen in der personalen Verbundenheit der Ehegatten widerspiegelt.

50 Vgl. H. Volk, *Sakrament*, 71-74.

51 Ebd., 72.

52 Ebd., 73.

des", "Standesverleihendes" hat<sup>53</sup>, wird einerseits der rechtliche Charakter von Ehe<sup>54</sup> und auch Liebe<sup>55</sup> als ein Zur-Geltung-bringen der ganzen Person verständlich gemacht<sup>56</sup>; andererseits sieht er im *Vertragscharakter* der Ehe durchaus "Zentrales und Unentbehrliches" zum Ausdruck gebracht<sup>57</sup> und setzt er das rechtliche Moment der Liebe einfachhin gleich mit dieser vertraglichen Eigenart.<sup>58</sup> Auch wenn die Willensäußerung der Brautleute nicht mehr als rein passive Akzeptation eines Vertrags, als bloße Zustimmung zu diesem gewertet wird, sondern als "aktives und sich selbst verantwortendes Element"<sup>59</sup> verbindender Liebe hervorgehoben und so eine rein sachliche Vorstellung vom Vertrag abgelehnt und Überboten wird<sup>60</sup>, so bleibt doch der Vertragsgedanke, wenn er auch personal ausgestaltet wird, in seiner vollen Defizienz und Inadäquanz unerkannt.<sup>61</sup> Eine bewußt rechtskritische oder gar -erneuernde theologische Intention ist somit auch hier nicht zu konstatieren.

Eine eingehendere Einbeziehung der rechtlichen Relevanz personaler Aussagen findet sich nur bei wenigen Autoren. So schätzt auch E. Di Robilant<sup>62</sup> die Arbeit von H. Doms als vorwiegend philosophisch-theologischer Natur ein, kann daraus aber nicht die juristische Irrelevanz dieser Überlegungen folgern. Vielmehr obliege es dem Juristen, solche philosophisch-theologische Ideen in ein rechtliches Schema einzuordnen, auf ihre rechtliche Bedeutsamkeit und Konsequenzen zu reflektie-

---

53 Vgl. ebd., 73.

54 Vgl. ebd., 72.

55 Vgl. ebd., 73.

56 Vgl. ebd., 73.

57 Vgl. ebd., 72.

58 Vgl. ebd., 73.

59 Ebd., 73.

60 Vgl. ebd., 72f.

61 Vgl. auch H. Volk, *Ehe*, 682.

62 Vgl. E. Di Robilant, *Fine*, 697-729. Vgl. dazu ebenfalls S. Schnyder, *Objekt*, 292f.

ren.<sup>63</sup> Das altkodikarisch betonte *ius in corpus* stellt für ihn nichts anderes dar als die gegenseitige Schenkung und Annahme des Selbst der Partner als Person, die einander für immer zum Zwecke ihrer Einigung und Vervollkommnung schenken.<sup>64</sup> Entsprechend müsse bei einer Eheschließung unter Nupturienten, zwischen denen eine unüberwindliche Abneigung besteht, diese Ehe wegen Konsensmangels ungültig sein, da in diesem Fall eine *traditio personae*, welche das *ius in corpus* meint, nicht möglich, nicht vorstellbar sei.<sup>65</sup>

Insofern die "ontologische Einheit der Gatten", mit der H. Doms das Wesen der Ehe ausdrücke, nichts anderes meinen könne als das *ius in corpus*, ist dessen Ansatz in den altkodikarischen Rahmen einfügbar.<sup>66</sup> Auch in bezug auf die Auseinandersetzungen um B. Krempel fragt er, ob denn das *ius in corpus* wirklich das alleinige, nackte und krude Recht auf den Körper des anderen als Objekt des Sexualaktes meine oder nicht doch mehr umfasse<sup>67</sup>, und gelangt zu der Auffassung: Nimmt man die Leib-Seele-Ganzheit des Menschen ernst, dann kann es gar nicht anders sein, als daß das *ius in corpus* bzw. die *traditio* dieses *ius* die totale Schenkung des einen an den anderen meint. Die Übergabe des *ius in corpus* wird so zur Kulmination der Liebe, zur totalen Schenkung des Selbst, einem vor allem geistigen Vorgang, dessen äußere und nicht notwendige Manifestation die *copula* darstellt.<sup>68</sup>

Schließlich ist auf einen weiteren ausführlichen Versuch hinzuweisen, die Vereinbarkeit beider Positionen bzw. die Deutbarkeit der traditionellen im Sinne der personalistischen nachzuweisen. V. Panzarasa<sup>69</sup> will aufzeigen, daß die Kirche eigentlich nie die personale

---

63 Vgl. E. Di Robilant, *Fine*, 701.

64 Vgl. ebd., 704f.: "... reciproca dazione ed accettazione di si da parte degli sposi in quanto tali, in quanto persone che si sono donate l' una all' altra per sempre al fine della loro unione e del loro perfeziamento ..."; vgl. auch ebd., 706.

65 Vgl. ebd., 708.

66 Vgl. ebd., 710f.

67 Vgl. ebd., 724.

68 Vgl. ebd., 725.

69 Vgl. V. Panzarasa, *Fine*, 256-283.

Seite der Ehe geleugnet hat<sup>70</sup>, und den personalen Zweck der Ehe, der über das *mutuum adiutorium* und *remedium concupiscentiae* hinausreicht, ebenfalls als Primärzweck verstehen, und zwar in der Weise, daß er die Ehe mit einem bipolaren Zweck ausgestattet sieht, dessen Pole beide auf der Ebene des Primären liegen: zum einen die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft, zum anderen die "perfezione spirituali dei coniugi"<sup>71</sup>, welche damit den "fine *equi-primario personale*"<sup>72</sup> darstellt. Grundlage dieser Auffassung ist das Verständnis des Ehesakramentes als komplexe Wirklichkeit, von welcher der CIC1917/18 nur ein verkürztes Bild wiedergebe, ohne die Ehe insgesamt in ihrer sakramentalen Wirklichkeit zu erfassen.<sup>73</sup> Einerseits sei bei der Beschränkung auf die rein rechtliche Sichtweise auch keine dogmatisch-moralische Vollständigkeit vom alten Codex zu erwarten, so daß hier die Fortpflanzung mit Recht als Erstzweck bezeichnet werden könne, während der Rest "materia extra-giuridica" sei und sich aus anderen Lehrquellen zu speisen habe. Das bedeute andererseits jedoch nicht, daß die "Auch-Priorität" des Personalen dem Codex entgegenstehe, denn in c. 1012 CIC1917/18 sei mit der Betonung des Sakramentscharakters der Ehe auch deren komplexe Wirklichkeit eingefangen und die Erstzweckaussage dürfe keineswegs exklusiv verstanden werden.<sup>74</sup>

Gegenüber der "konservativen" oder, weil sich auf c. 1013 CIC1917/18 stützenden, auch "partikularistisch" zu nennenden Position, die allein die Fortpflanzung zum Erstzweck bestimme<sup>75</sup>, sei mit einer eher als "integral" zu bezeichnenden Ansicht festzuhalten, daß auch der personale Zweck, die Vorteile und Erfahrungen der Ehegatten, auf der hauptsächlich, primären Ebene anzusiedeln ist.<sup>76</sup> Der

---

70 Vgl. ebd., 256.

71 Ebd., 257.

72 Ebd., 258; vgl. auch ebd., 278.

73 Vgl. ebd., 257f.

74 Vgl. ebd., 275.

75 Vgl. ebd., 259.

76 Vgl. ebd., 260.



Komplexität der Ehwirklichkeit entspricht so die Korrelativität von Fortpflanzungs- und Personalzweck bzw. die Bipolarität des einen Zwecks der Ehe.<sup>77</sup> Dafür sprechen neben dem Catechismus Romanus und der Enzyklika "Casti connubii"<sup>78</sup> vor allem die Betrachtung der Ehe als Sakrament - denn die mit ihr verbundenen Gnaden werden nicht der Nachkommenschaft, sondern den Gatten zuteil<sup>79</sup> -, die biblischen Gedanken der Ergänzung von Mann und Frau und der *una caro*<sup>80</sup>, die Begründung der Unauflöslichkeit in eben dieser "una caro", so daß in logischer Folge keine Ehe ohne intime Einheit der Gatten vorstellbar und, wo sie fehlt, die Ehe als ungültig zu betrachten ist, während das faktische Fehlen von Kindern dies keineswegs verursache<sup>81</sup>, sowie die Rechtsprechung italienischer Gerichte<sup>82</sup> und schließlich das allgemeine Bewußtsein der Menschen, die aus Liebe und nicht wegen der Fortpflanzung zur Ehe drängen.<sup>83</sup> Als Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft, die für ihn aber ebenfalls als durchaus innerhalb des altkodexarischen Rahmens stehend gilt, ergibt sich somit: Die Ehe ist eine in Christus geschlossene innigste Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die für das ganze Leben die totale Schenkung der Gatten legitimiert und garantiert durch die normale Ausübung der sexuellen Funktionen, darauf ausgerichtet, zwei in einem einzigen Leben zusammenzufassen mit all den kostbaren Auswirkungen in jedem Sektor des menschlich-christlichen Lebens, zum Vorteil der Kontrahenten und der Nachkommenschaft.<sup>84</sup> Auch hier bleibt allerdings ei-

---

77 Vgl. ebd., 274.

78 Vgl. ebd., 260-262; vgl. ausführlicher u. 3.1.

79 Vgl. V. Panzarasa, *Fine*, 263.

80 Vgl. ebd., 264f.; vgl. auch ebd., 266-269.

81 Vgl. ebd., 265.

82 Vgl. ebd., 269f. mit Bezug auf das erwähnte Mailänder Urteil, vgl. o. 2.2.1.

83 Vgl. V. Panzarasa, *Fine*, 270.

84 Vgl. ebd., 281: "il matrimonio è una società strettissima, tra l' uomo e la donna, celebrata in Christo, che legittima e garantisce per tutta la vita il dono totale mutuo dei coniugi, attraverso l' esercizio normale della funzione sessuale, fino a formare dei due una sola vita, con tutti i preziosissimi risultati di essa, in tutti i settori della vita umano-cristiana, in favore

ne letztendliche Unklarheit über die rechtlichen Konsequenzen im Blick auf die Eheschließung: Einerseits qualifiziert er die personale Dimension als außerjuridisch<sup>85</sup>, andererseits sieht er keinen Widerspruch zwischen altem Codex und seiner Sicht einer bipolaren Primärfinalität der Ehe.<sup>86</sup>

Solche bis auf wenige Ausnahmen unverbunden bleibende Dualität von rechtlich relevanten Momenten einerseits und personaler Dimension andererseits prägt auch ein ganzes Spektrum weiterer moral- und pastoral-theologischer Eheliteratur dieser Zeit. Einerseits werden die personalen Ansätze als extrem<sup>87</sup> und übertrieben<sup>88</sup>, ein Verlassen des traditionellen Rahmens als unnötig eingeschätzt<sup>89</sup>, die Priorität der Fortpflanzung beibehalten<sup>90</sup>, wird vor einer Verkürzung des "objektiven Naturzwecks der Ehe" durch eine "psychologisch-genetische Betrachtungsweise"<sup>91</sup> gewarnt. Auf der anderen Seite aber soll ebenso ein "juridischer Impersonalismus"<sup>92</sup> vermieden werden, wird die traditionelle Redeweise von den Ehezwecken als "etwas gar zu grob" und zu abstrakt empfunden<sup>93</sup>, wird bei der vorwiegenden

---

dei contraenti e della prole".

85 Vgl. o. 2.2.3.

86 Vgl. V. Panzarasa, *Fine*, 275f.

87 Vgl. etwa J. C. Ford, G. Kelly, *Theology*, 36; vgl. auch J. Rußmann, *Ehe*, der im Vorwort noch H. Doms und E. Michel als gewinnbringende Lektüre empfiehlt, vgl. ebd., 7, an späterer Stelle jedoch auf Distanz geht und H. Doms und B. Krempel als Beispiele für "Verwirrung stiftende Neuformulierungen" anführt, vgl. ebd., 149.

88 Vgl. J. Leclercq, J. David, *Familie*, 19.

89 Vgl. J. C. Ford, G. Kelly, *Theology*, 36f. sowie F. W. Carney, *Purposes*, 253 und 262, wobei er dies ausdrücklich als ein Gebot der Klugheit ausweist, wohl mit Blick auf doktrinäre Spannungen.

90 Vgl. J. Fuchs, *Sinn*, 70; R. Angermair, *Gesetz*, 43; B. Häring, *Liebe*, 213 und 217. Für P. de Locht, *Liebe*, 51f. liegen die Zwecke nicht auf einer Ebene, sondern sind hierarchisch abgestuft, eignet der Fruchtbarkeit als Haupt- und Eigenziel eine größere Dringlichkeit und stellt sie den höchsten Wert der ehelichen Verbindung dar, vgl. ebd., 60. Vgl. auch C. Massabki, *Sacrament*, 14. 21 und 22f.

91 Vgl. F. X. Arnold, *Geheimnis*, 1164, vgl. auch ders., *Ehe*, 126f.

92 Vgl. J. C. Ford, G. Kelly, *Theology*, 36.

93 Vgl. J. Leclercq, J. David, *Familie*, 19f.

Orientierung am Zweckgedanken die Gefahr einer "einseitig moralisch-rechtlichen Auffassung von der Ehe"<sup>94</sup> erkannt und bewußt der Versuch unternommen, eine "gewisse Veräußerlichung" und Verrechtlichung in der kirchlichen Behandlung der Ehe sowie ein einseitiges oder abschließliches Ausgehen vom Zweckgedanken zu überbieten.<sup>95</sup>

Mit der Bezeichnung "ganzheitlich" kann diese Haltung auf einen begrifflichen Nenner gebracht werden<sup>96</sup>, der zum Teil *expressis verbis*, durchgehend aber der Sache nach zeitgenössisch ist. "Ganzheitschau" wird zum Begriff für eine Sichtweise, die versucht, unter Berücksichtigung der personalen Dimension als Argumentationsgrundlage bislang vertretene, eher zwecklich orientierte Begründungsweisen der Ehwirklichkeit personal zu durchdringen.<sup>97</sup> Bisherige Mißverständnisse und Einseitigkeiten sollen vermieden werden durch eine "organisch-ganzheitliche Schau" der Ehe.<sup>98</sup> Wenn die Verbindung, die Vermittlung von traditioneller und neuer Perspektive als Versuch einer "Umschreibung der ehelichen Lebensgemeinschaft als Ganzer"<sup>99</sup>, als "ganzheitliche Zusammenschau"<sup>100</sup> bezeichnet wird, dann ist damit implizit die traditionelle Sicht für sich genommen als bloße Teilperspektive und Partialsicht ausgewiesen, welche eben nicht die Ehe als Ganzes in den Blick zu bekommen vermag.<sup>101</sup>

---

94 F. X. Arnold, *Geheimnis*, 1163. Vor einer positivistischen Betrachtung der menschlichen Geschlechtlichkeit lediglich in der Perspektive der Arterhaltung warnt R. Scherer, *Ehe*, 2.

95 Vgl. J. Rußmann, *Ehe*, 19f., freilich wiederum unter Beachtung der lehramtlichen Entscheidung, vgl. *ebd.*, 20. So behandelt R. Maistriaux, *Mariage*, 102 ganz bewußt den Erstzweck der Ehe, die Fortpflanzung, an zweiter Stelle, weil er den personalen Aspekt, den "subjektiven" Standpunkt der Eheleute für lebensnäher und realistischer hält, ohne insgesamt die Zweckhierarchie in Frage zu stellen.

96 Vgl. S. Schnyder, *Objekt*, 290.

97 Vgl. I. Zeiger, *Ehe*, 424-426.

98 J. Fuchs, *Sinn*, 72.

99 R. Angermair, *Gesetz*, 37.

100 B. Häring, *Liebe*, 212.

101 Vgl. *ebd.*, 217, wo er die Gültigkeit des c. 1013 §2 CIC1917/18 bestätigt, zugleich aber feststellt, daß diese juristischen Aussagen keineswegs eine moraltheologische Integration der Ehezwecke in eine "Gesamtschau ehelicher Liebe" bieten. Ähnlich P. de Lochet, *Liebe: Obwohl die beiden Eheziele nicht auf einer Ebene liegen*, vgl. *ebd.*, 51, sei mit ihrer hierarchischen Zuordnung

Im einzelnen schlägt sich dieser Aspekt der Gesamtsicht nieder in einer umfassenderen, die Leib-Seele-Einheit des Menschen ernster nehmenden Sicht menschlicher Geschlechtlichkeit<sup>102</sup>, in der Betonung der ehelichen Liebe<sup>103</sup>, der Betrachtung der Ehe wesentlich als Liebesgemeinschaft<sup>104</sup>, die jede "Vernunftehe" als unvernünftig erscheinen läßt.<sup>105</sup> Dabei erfolgt zumeist keine dezidierte Neuerung in doktrinärer oder disziplinärer Hinsicht. Dennoch wird, wie etwa bei C. Massabki, bei gleichbleibendem Rahmen nicht die Fortpflanzung, sondern die Liebe zum Ausgangs- und Zentralpunkt zumindest der Darstellung, der Präsentation gewählt, so daß ausgegangen wird von der Definition der Ehe als "une communauté d' amour, la plus intime et la plus totale qui soit, entre deux personnes humaines de sex différent".<sup>106</sup> Die eheliche Gemeinschaft zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie Gemeinschaft der Liebe ist.<sup>107</sup> Das bedeutet weiterhin, daß die eheliche Gemeinschaft als objektives Wesensfundament der Ehe verstanden wird, die eheliche Liebe als subjektives. Die Ehe wird gar konstituiert durch die Liebe, so daß keine wahre Ehe möglich ist, ohne zumindest eine anfanghafte Liebe.<sup>108</sup> Andererseits werden reine Vernunftehen auch als gültig betrachtet, da nur der Wille

---

noch nicht alles über die Ehe gesagt, vgl. ebd., 52, vielmehr eine Synthese erforderlich, die im konkreten familiären Leben bereits verwirklicht, von der Theologie aber noch zu keinem "gedanklichen Ausdruck" gebracht worden sei, vgl. ebd., 55.

102 Vgl. P. de Loch, Liebe, 11. 12. 13 und 31-33; R. Scherer, Ehe, 2f.; R. Maistriaux, Mariage, 72f.; J. Rußmann, Ehe, 52. 55-57 und 60f.; R. Biot, Education, VI sowie 10f. 15-17. 19-21 und 22f. unter Berufung auf C. Viglino und N. Rocholl. Vgl. zu diesem o. 2.2.1. und 3.1. Bei A. Brunner, Sinn, 439 bringt die Verwurzelung der Ehe insgesamt in der Personwürde des Menschen den Aspekt der Ganzheitlichkeit zum Tragen. Vgl. auch I. Zeiger, Ehe, 424 und 425; B. Häring, Liebe, 215f.

103 Vgl. B. Häring, Liebe, 212, der "vor allem" Art und Funktion der ehelichen Liebe verdeutlichen will. Vgl. auch I. Zeiger, Ehe, 426; P. de Loch, Liebe, 28.

104 Vgl. R. Maistriaux, Mariage, 49f. 56 und 57f.

105 Vgl. ebd., 55f.

106 C. Massabki, Sacrement, 11.

107 Vgl. ebd., 24f.

108 Vgl. ebd., 25.

zur Lebensgemeinschaft erforderlich sei<sup>109</sup>, so daß die Einschätzung der Liebe als Konstitutivum der Ehe einerseits, als gültigkeitsirrelevant andererseits nebeneinander stehen.<sup>110</sup> Die Totalität dieser Liebe und nicht die Notwendigkeit der Fortpflanzung ist es dann auch, welche die Basis, die Begründung der ehelichen Wesenseigenschaften darstellt.<sup>111</sup>

Als Erfordernis solcher Liebe kann auch das eheliche Jawort, die Eheschließung, als Zusage gegenseitiger Schicksalsgemeinschaft und Ermöglichung von Selbstsein umschrieben werden.<sup>112</sup> Der Vorwurf des Subjektivismus kann auch hier nicht greifen, denn dieses Eheversprechen erhalte seine Bedeutung und Würde nicht aus dem Charakter eines beliebigen wenn auch besonders wichtigen Entscheides, sondern aus "der Natur oder ... (dem) Wesen dieses Aktes, der, bei aller geschichtlichen und zufälligen Einmaligkeit, auf Grund seiner inneren Zielstrebigkeit selber unwiederholbar ist".<sup>113</sup> Die existentielle Tatsache zerstörter Ehen spreche keineswegs dagegen, sondern weise nur auf die Perversion der ursprünglichen Entscheidung oder eine von vorher herein bestehende Unzulänglichkeit, das Wesen der Ehe geschichtlich zu verwirklichen, hin.<sup>114</sup>

Ganzheitliche Sicht bedeutet sodann eine moderate und zum Teil relativierende Vermittlung der nominell beibehaltenen Zweckhierarchie. Personalere wie generativer Zweck der Ehe werden zunächst in der ehelichen

---

109 Vgl. ebd., 25.

110 Dennoch wird sodann dem Wesen der Ehe ein eigener Abschnitt gewidmet, vgl. ebd., 25-32, der sie als totales Geschenk seiner selbst, vgl. ebd., 26, als völlige Selbsthingabe der Gatten charakterisiert, vgl. ebd., 29, welche die gesamte Person in ihrer Ganzheit umfaßt, in ihrer leiblichen wie in ihrer geistig-seelischen Dimension, vgl. ebd., 29-32 und 43-53.

111 Vgl. ebd., 33 und 63 mit Bezug auf D. v. Hildebrand, vgl. ebd., 56f. und ebd., Anm. 1 sowie I. Zeiger, Ehe, 426f.; P. Anciaux, Fundamento, 619f. und J. Leclercq, Indissolubilité, 127-134, der die Zweckhierarchie nicht bestreiten will, eine Begründung der Wesenseigenschaften aus den personalen Zweitzwecken jedoch für zeitgenössisch opportuner, weil besser vermittelbar hält.

112 Vgl. R. Scherer, Ehe, 6.

113 Ebd., 9.

114 Vgl. ebd., 10.

Liebe als gemeinsamem Integrationspunkt verankert.<sup>115</sup> Die hierarchische Zuordnung der Ehezwecke wird harmonisiert, indem zum einen versucht wird, moderne Assoziationen technokratischer und biologischer Verengungen und Versachlichungen vom Zweckbegriff abzulösen<sup>116</sup>, zum anderen auf die engste Verbundenheit beider Zwecke miteinander zu verweisen<sup>117</sup>, die sich gegenseitig ergänzen und als komplementär zu verstehen sind.<sup>118</sup> Die Priorität der Fortpflanzung sei weniger in einer biologischen als vielmehr in einer anthropologischen Perspektive zu verstehen, die immer in das Ganze eingebunden sei<sup>119</sup>, und nicht einen äußeren Zweck der Ehe, sondern ihren Einheitsgrund darstelle als etwas Tiefes und Persönliches, auf das beide Gatten notwendig ausgerichtet sind.<sup>120</sup> Der Personalzweck oder Liebeszweck enthalte eine "grundlegende und finale Relativität" auf den Zeugungszweck als Spezifizierung<sup>121</sup> und Manifestierung<sup>122</sup> seiner selbst, so daß auch eine "bloß" personale Liebe von der ehelichen als durch die Zeugung spezifizierten Liebe zu unterscheiden ist.<sup>123</sup> Entsprechend könne man auch statt von zwei fines operis des ehelichen Aktes von einem "einzigem Akt mit doppeltem inadäquat unterschiedenem Sinne-

---

115 Vgl. R. Scherer, Ehe, 7 und 13; R. Maistriaux, Mariage, 56, der die Ehe als Liebesgemeinschaft auf ein Doppelziel ausgerichtet sieht; B. Häring, Liebe, 218: "Ohne die eheliche Liebe hängen alle 'Ehezwecke' in der Luft"; vgl. auch P. de Loch, Liebe, 49f.

116 Vgl. B. Häring, Liebe, 213f.; R. Scherer, Ehe, 13.

117 Vgl. R. Maistriaux, Mariage, 57; J. C. Ford, G. Kelly, Theology, 48f.; C. Massabki, Sacrement, 19-24.

118 Vgl. R. Angermair, Gesetz, 38; F. X. Arnold, Geheimnis, 1163f.; ders., Ehe, 126f.; J. Leclercq, J. David, Familie, 22 und 23; P. de Loch, Liebe, 50 und 76f.

119 Vgl. R. Scherer, Ehe, 13 und 19.

120 Vgl. A. Brunner, Sinn, 449.

121 Vgl. J. Fuchs, Biologie, 246.

122 Vgl. W. Bertrams, Notae, der ebenfalls die Fortpflanzung in der ehelichen Liebe verankert, die sich als geistig-personale in der alles, bis hin zur körperlichen Vereinigung, umfassenden Gemeinschaft des ganzen Lebens aktuiert, vgl. ebd., 291, und in sich eine Tendenz zur dauerhaften Manifestation im Kind trägt, vgl. ebd., 293 und 298. Damit sind personaler und generativer Zweck nicht zwei voneinander getrennte Dinge; sondern die eheliche Liebe ist innerlich orientiert auf die Fortpflanzung als dauerhafter Manifestation ihrer selbst, vgl. ebd., 300.

123 Vgl. J. Fuchs, Biologie, 247 und 257f.

halt" <sup>124</sup> sprechen, in bezug auf die Ehe von einem komplexen zweidimensionalen Ehezweck.<sup>125</sup> So unterschiedlich sich die Vermittlungsversuche präsentieren - etwa in der Relativierung der Unterscheidung von Individual- und Sozialzweck durch den Aufweis der Sozialbedeutsamkeit auch der personalen Dimension<sup>126</sup> oder durch den Versuch, den Zusammenhang von Nachkommenschaft und Liebesgemeinschaft nicht als einen Instrumentalzusammenhang zu fassen, sondern durch die Rede von einer "Finalität der Superabundanz", der überfließenden Fülle als besonderem Typus der Finalität die Fortpflanzung als Erstzweck sowie die Unterscheidung von Sinn und Zweck zu verdeutlichen<sup>127</sup> und durch Anwendung der "Gegensatzlehre" R. Guardinis auf die Ehe, welche diese als zweipolig verfaßt erscheinen läßt: die Einbindung in einen sachlichen Zusammenhang, die biologische und rechtliche Seite der Ehe werde im Begriff "Zweck" zum Ausdruck gebracht, während "Sinn" den Bezug auf das Leben, die Fülle meine und als "Wesen und Sinn als solches" dem "reinen Zweckgebilde" gegenüberstehe<sup>128</sup>; im Blick auf das Ganze der Ehe wird dann ein wertfreier Vorrang der Zweck- vor der Sinnebene konstatiert und so letztendlich wiederum die altkodikarische Nomenklatur beibehalten<sup>129</sup> - so unterschiedlich diese Versuche also ausfallen, immer ist die Stoßrichtung dieselbe: Es geht um die in ihrer Notwendigkeit erkannte und nicht mehr zu eliminierende Herausarbeitung und Förderung der personalen Dimension der Ehe, um die Überwindung der Einschätzung der partnerschaftlichen Aspekte als bloß akzidentelle Anhängsel oder bloße Mittel durch die Betonung ihres Eigenwer-

---

124 Ebd., 246.

125 Vgl. R. Biot, Education, 30. 39 und 43: "Ainsi la fin du mariage révèle son unité: amour sensible, progrès spirituel, enrichissement mutuel, apaisement de la concupiscence, fécondité, tout cela ne fait qu'un".

126 Vgl. C. Massabki, Sacrement, 17 und 19.

127 Vgl. D. v. Hildebrand, Sinn, 185-201 bes. 186. 194 und 195-197; dem schließt sich an B. Häring, Liebe, 212-214. Zur Begrenztheit der Position D. v. Hildebrands vgl. allerdings gerade in der Einschätzung der Sexualität mit Recht G. Scherer, Auseinandersetzung, 93-130.

128 Vgl. J. Rußmann, Ehe, 146f.

129 Vgl. ebd., 146.

tes<sup>130</sup>, so daß P. de Locht das Verhältnis der Zwecke zueinander in drei "Grundwahrheiten" zusammenfassen kann, indem er zunächst beide Zwecke als "in sich selbst begründete Werte" versteht, von denen keiner "nur Mittel zur Verwirklichung des anderen" ist, sodann beide als nicht voneinander trennbar, entfremdbar oder gegeneinander ausspielbar, sondern als sich ergänzend ausweist und schließlich der Fruchtbarkeit lediglich noch einen Vorrang auf einer "gewissen" Ebene zubilligt.<sup>131</sup> Die Verdeutlichung der Zwecke als zwei Seiten ein und derselben Wirklichkeit, ihrer Harmonie sei eine noch unbewältigte Aufgabe der Theologie.<sup>132</sup>

Endlich wirkt sich das Bemühen um eine ganzheitliche Perspektive auch implizit erneuernd auf das Konsensobjekt bzw. relativierend auf das Verständnis des *ius in corpus* als alleiniges Konsensobjekt aus. So glauben J. C. Ford und G. Kelly ihre vermittelnde Position nur einnehmen zu können, wenn dem Wesensobjekt des Ehekonsenses ein weiterer Sinn gegeben wird als von einigen Kanonisten und Moraltheologen.<sup>133</sup> In deutlicherer Ausziehung der Konsequenzen des bereits vor der Entscheidung des Hl. Offiziums veröffentlichten Artikels von J. C. Ford<sup>134</sup> sollen nun die personalen Anliegen auch im Konsensbereich Berücksichtigung finden.<sup>135</sup> Die für die Zwecke konstatierte engste Verbundenheit von Generativem und Personalem<sup>136</sup> gelte in entsprechender Weise auch für den ehelichen Akt, so daß "the *ius in corpus* would have to be broadened at least to include the personalists ends as attainable and to be attained through the marriage

---

130 Vgl. C. Massabki, Sacrement, 14f. 17 und 19-24; J. Rußmann, Ehe, 149f.; R. Angermair, Ehe, 686; E. Boissard, Questions, 46; J. Fuchs, Sinn, 70 und 72.

131 Vgl. P. de Locht, Liebe, 56.

132 Vgl. ebd., 55f. R. Maistriaux, Mariage, weist darauf hin, daß auch wenn objektiv die Fortpflanzung die Titulierung als Erstzweck verdiene, der Standpunkt der Eheleute der lebensnähere und realistischere sei, vgl. ebd., 102f., und warnt daher: "... à renverser sans cesse, dans l'enseignement morale, l'ordre vecu, on peut aisément paraître inhumaine", ebd., 103.

133 Vgl. J. C. Ford, G. Kelly, Theology, 37.

134 Vgl. o. 2.2.2.

135 Vgl. J. C. Ford, G. Kelly, Theology, 40f.

136 Vgl. ebd., 48-50.



act." <sup>137</sup> Das Recht auf den ehelichen Akt umfasse somit nicht nur den eigentlichen Geschlechtsakt, sondern z. B. auch die *cohabitatio*.<sup>138</sup> Im Blick auf den CIC1917/18 wird empfohlen, das *ius in corpus* des c. 1081 §2 CIC1917/18 nicht isoliert zu verstehen, sondern im Kontext der anderen Konsensbestimmungen zu lesen. Zunächst umfasse es doch wohl selbstverständlich auch das Recht auf die Erziehung der Kinder, obwohl der Codex auch dies nicht ausdrücklich erwähne, d. h., das Schweigen des Gesetzestextes bedeutet keineswegs, daß das *ius in corpus* nicht mehr als ein bloßes Kopulationsrecht meinen könne.<sup>139</sup> Weiterhin beinhalte das Mindestwissen des c. 1082 §1 CIC1917/18 die dauernde Gemeinschaft, die mehr als die bloße *copula* bedeuten müsse. Beide Canones zusammengenommen ergeben als durchaus konsistente Interpretation die Beinhaltung der "permanens societas" im *ius in corpus*, wobei interessant ist, daß die Autoren sich offensichtlich bewußt sind, daß dies nicht die Aussageabsicht des Gesetzgebers war, daß sie es aber für ausreichend halten, wenn der objektive Gesetzestext für eine solche Interpretation offen ist.<sup>140</sup> Damit stellt sich die Frage der Gültigkeitsrelevanz etwa der *cohabitatio* in Anlehnung an c. 1128 CIC1917/18. Muß nicht zumindest das Recht darauf zum Konsensinhalt gezählt werden, während der tatsächliche Gebrauch dieses Rechts wie beim *ius in corpus* selbst eine andere Frage sei?<sup>141</sup> Was den Ausschluß oder die Bedingung in cc. 1086 §2 und 1092 n. 2 CIC1917/18 angehe, so handle es sich nicht um eine taxative Aufzählung aller gültigkeitsrelevanten Fälle, und aus dem erneuten Schweigen des Codex dürfe wiederum nicht auf die Unmöglichkeit eines Ausschlusses etwa des Rechts auf gegenseitige Hilfe geschlossen werden, vielmehr habe eine Vereinbarung des Ausschlusses jeglichen gemeinschaftlichen Lebens

---

137 Ebd., 79; vgl. auch 78f.

138 Vgl. ebd., 80. Die weitere Begründung, vgl. ebd., 80-87, verläuft zunächst parallel zu der in bereits besprochenen Artikel von J. C. Ford, vgl. o. 2.2.2.

139 Vgl. ebd., 90f.

140 Vgl. ebd., 91-93.

141 Vgl. ebd., 93-95.

verungültigende Wirkung.<sup>142</sup> In bezug auf die eheliche Liebe wird bereits früher Gesagtes<sup>143</sup> wiederholt, wobei allerdings der Ausschluß der so verstandenen Liebe als potentiell verungültigend erwähnt, dann aber eingeschränkt wird, daß es sich dabei immer um den Ausschluß der ehelichen Rechte selbst handle, nicht um eine von solchen Rechten, die sich aus der Tugend der ehelichen Liebe ergeben.<sup>144</sup>

In ähnlicher Weise sieht R. Maistriaux die eine soziale und personale Finalisierung der Ehe derartig eng miteinander verbunden, daß keine gültige Ehe zustandekommen könne, wenn man diese Zielrichtung zu vermeiden trachte: so beim Ausschluß jeglichen Nachwuchses und so auch, falls die Gatten formell jede geistig-emotionale Gemeinschaft, jeden eigentlich menschlichen Wert ausschließen sollten und übereinkämen, jeweils im und durch den anderen allein und ausschließlich körperliche Befriedigung zu suchen.<sup>145</sup> Scheint damit die Konsensrelevanz der personalen Dimension der Ehe klar, so folgt sogleich die Einschränkung: Natürlich sei zuzugestehen, daß es sich dabei um eine Hypothese handle. In der Praxis sei nicht zu erkennen, wie es möglich sein sollte, dies zu realisieren und dafür einen Beweis zu erbringen. Deshalb sei dieser Fall nicht unter die Nichtigkeitsgründe zu rechnen.<sup>146</sup>

O. Giacchi will die personale Dimension über die Wesensbestimmung des *matrimonium in facto esse*, welche auch den Eheschließungsakt bestimmen müsse, als *consortium omnis vitae* berücksichtigen, als eine Verbindung zweier Personen unter allen Aspekten des Lebens, spiritueller, intellektueller, gefühlsmäßiger und psychischer Art, wobei "om-

---

142 Vgl. ebd., 95-97. Entsprechend geben die Autoren auch ein Recht auf den Geschlechtsakt im Sinne des *remedium concupiscentiae* an, welches sie begrifflich der Bezeichnung "sexuelle Erfüllung" vorziehen, obwohl beide Ausdrücke auch ihrer Ansicht nach konvergieren, vgl. ebd., 97-101.

143 Vgl. ebd., 103-126 und o. 2.2.2.

144 Vgl. J. C. Ford, G. Kelly, *Theology*, 124.

145 Vgl. R. Maistriaux, *Mariage*, 57.

146 Ebd., 57 Anm. 1: "Nous reconnaissons volontiers qu' il s' agit là d' une hypothèse d' école. En pratique, on ne voit pas, en effet, comment il serait possible de la réaliser ni surtout d' en administrer la preuve. Aussi ne pourrions-nous la compter en fait parmi les causes de nullité du mariage".

nis" das Spezifikum des Hineinreichens bis in den physischen Bereich ausdrücke. Diese innigste Lebensgemeinschaft müsse auch Wesensobjekt der gegenseitigen Verpflichtung der Gatten sein, sei aber durchaus in der "deditio juris corpus perpetui et exclusivi" miteinfaßt.<sup>147</sup> Neben dem Erfordernis einer wenigstens minimalen Liebe für die gültige Eheschließung<sup>148</sup> finden sich Formulierungen, die zwar keine ausdrückliche Erweiterung des Konsensobjekts darstellen, wohl aber eine Relativierung des ius in corpus zum Ausdruck bringen: So wird etwa aus der Sicht der Ehe als "wirkliche Hingabe der Person an den anderen ..., was entschieden mehr ist als nur die isoliert gesehene wechselseitige Hingabe des Leibes, die sie einschließt", gefordert, daß man dieser Hingabe der Person mehr Aufmerksamkeit schenkt<sup>149</sup>; der eheliche Akt aus einer eindimensionalen Sicht als reiner Zeugungsakt gelöst und gerade als auch personaler Akt, als "vollmenschlicher Ausdruck personaler Hingabe" und "Liebesakt"<sup>150</sup>, als solches "vollmenschliches 'Sich-Erkennen'" zum Bezugspunkt des Ehekonsenses erklärt werden<sup>151</sup>; eine Ehe soll bei einem Mangel an Liebe in Analogie zur Richtigkeit eines Glaubensaktes zwar gültig sein, der Ehekonsens aber dann als "innerlich zerstört" betrachtet werden, "wenn grundsätzlich behauptet wird, daß Ehe mit Liebe nichts zu tun hat und infolgedessen dem anderen das Recht auf Liebe prinzipiell verweigert wird."<sup>152</sup> Schließlich soll eine Ehe nur dann als "sittlich richtig begründet" zu betrachten sein, "wenn sie von der personalen Liebe in der spezifisch

---

147 Vgl. O. Giacchi, *Essenza*, 39f. und 41. Vgl. auch die Bewertung von S. Schnyder, *Objekt*, 295.

148 Vgl. E. Boissard, *Questions*, 64: "Acceptant ainsi explicitement le pacte conjugal avec ses chausés essentielles, dont la principale est ce don mutuel et perpétuel des personnes l'une à l'autre, ils posent un acte qui contient implicitement un témoignage réel de bienveillance, d'amour. C' est cet amour effectif, plus qu'affectif, lié à l' essence même du mariage, qui seul et requis et suffisant à la validité du contrat et du sacrement ... Nous avons admises qu' il y a nécessairement un certain minimum d'amour, inclus dans le consentement matrimonial (*mariage in fieri*)".

149 Vgl. ebd., 7.

150 Vgl. B. Häring, *Liebe*, 215f.

151 Vgl. ebd., 213.

152 Vgl. ebd., 213.

ehelichen Form (d. h. als umfassende Liebe zwischen Mann und Frau in ihrer ganzheitlichen Eigenart) getragen ist"<sup>153</sup>, und das ius in corpus lediglich als "Voraussetzung bzw. Kriterium des bestehenden Vertragswillens" <sup>154</sup> verstanden werden. Denn "für sich allein (sei es) kein sittlich adäquates Vertragsobjekt", "da das 'ius in corpus' menschlich nur so übereignet werden darf, daß mehr als es gegeben wird". <sup>155</sup>

Auf der begrifflichen Ebene bleibt das vertragliche Konzept der Ehe weiterhin selbstverständlicher und unangezweifelter Hintergrund.<sup>156</sup> Nur selten wird die negative Tendenz der Versachlichung der Ehe mit ihrer Einschätzung als Vertrag in Zusammenhang gebracht, wenn etwa bei bloßem rein sachlichem Bezug auf das kirchliche Gesetzbuch die Gefahr einer Verfälschung des Ehebildes befürchtet und die Besonderheit des Ehevertrages herausgestrichen wird: Es gehe nicht um einen Eigentumsvertrag, sondern um einen Vertrag, "der in seinem innersten Wesen eine Beziehung von Person zu Person darstellt".<sup>157</sup> J. Rußmann, plädiert -deutlich inspiriert von den Ausführungen E. Michels<sup>158</sup> - für den schon wegen seines biblischen Fundaments vorzuziehenden Begriff "Bund". Denn: "Es handelt sich ja nicht um Sachen und rein rechtliche Beziehungen, sondern um die lebendige Gemeinschaft von menschlichen Personen".<sup>159</sup> Eine Betrachtung der Ehe als "bloßen Vertrag mit bestimmten Rechten und Pflichten"<sup>160</sup> lehnt er ebenso ab wie eine biologische Begründung der Wesenseigenschaften, die er vielmehr gerade in der Bundesqualität der Ehe verankert sehen

---

<sup>153</sup> R. Angermair, Ehe, 684.

<sup>154</sup> Ebd., 688.

<sup>155</sup> Ebd., 686.

<sup>156</sup> Vgl. C. Massabki, Sacrement, 13 und 46; R. Angermair, Ehe, 684; ders., Gesetz, 39.

<sup>157</sup> P. de Loch, Liebe, 110.

<sup>158</sup> Vgl. o. 2.2.2.

<sup>159</sup> J. Rußmann, Ehe, 75. Vgl. auch ebd., 19 und 107.

<sup>160</sup> Ebd., 136.

will.<sup>161</sup> Wie der Bund Gottes mit seinem Volk besagt auch die "Ehe als Bund ... eine seinsmäßige Gemeinschaft, eine metaphysische Realität, die wohl durch Wort und Willen der Bundespartner begründet wird, deren Wesen und Eigenschaften aber von ihnen unabhängig sind und sie transzendieren. Frei sind die Menschen im Abschluß der Ehe, aber dann sind sie an Sein und Ziel und Eigenschaften dieses Bundes gebunden. Die unwandelbare Treue ist das personhafte, existentielle, immer wieder erneuerte Ja zur totalen Lebens- und Liebesgemeinschaft. Nur einem geliebten Du kann der andere sein Wesen und sein Persongeheimnis enthüllen, nur ihm allein".<sup>162</sup> Deutlich wird die Bereicherung durch den religiös-christlichen wie personalen Aspekt, den der Bundesbegriff in sich birgt, der keineswegs auf eine subjektivistische Verengung hinausläuft. Wenn jedoch seine Entstehung aus dem Partnerwillen und seine sonstige Unabhängigkeit und Eigenstand den Partnern gegenüber betont wird, so scheint hier immer noch lediglich in einer ansonsten für den Ehevertrag getroffenen Feststellung die Vokabel ausgetauscht, ohne die Konsequenz einer besseren Verbindung von personalem und institutionellem Moment zu reflektieren.<sup>163</sup>

#### 2.2.4. Die institutionstheoretische Infragestellung der vertraglichen Ehekonzeption

Auf die attributiv aufwendige Herausstellung der Besonderheit des Ehevertrages im Unterschied zu anderen Verträgen wurde bereits aufmerksam gemacht.<sup>1</sup> Das Spezifikum christlichen Eheverständnisses, vor allem die Wesenseigenschaften der Ehe, bleibt entsprechend nur solange effektiv im Bewußtsein der Menschen, wie auch das Bewußtsein von der Besonderheit dieses Vertrages lebendig bleibt. Entstehen etwa gesellschaftliche Tendenzen, die sich des allgemeinen Vertragsbegriffs stär-

---

<sup>161</sup> Vgl. ebd., 129 und 136.

<sup>162</sup> Ebd., 136. Vgl. auch u. 3.1.

<sup>163</sup> Vgl. zur Diskussion vor allem um die Qualifizierung des ehelichen Aktes zur Zeit während des Konzils und eventuelle Auswirkungen auf das Konsensobjekt die Ausführungen von S. Schnyder, Objekt, 302-309.

<sup>1</sup> Vgl. o. 1.2.

ker bemächtigen, droht seine spezifische Verwendung im katholischen Eherecht zu verblassen, drohen Konsequenzen in diesen Bereich einzudringen, denen durch die spezifische Verwendungsweise gerade gewehrt werden sollte. Eine solche Konstellation ergab sich im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert als im Zuge individualistisch-liberaler und voluntaristischer Positionen eine konsequent kontraktuelle Sicht der Ehe propagiert wurde, die abstelle auf die alleinige Entscheidungsgewalt der Gatten über die Ehe, vor allem was Beginn und Ende angeht, so daß gerade die vertragliche Konzeption zur Rechtfertigung der Ehescheidung diene, da "die Ehe als Vertrag keine andere Normen haben könne als den Willen der Parteien".<sup>2</sup>

In Opposition zu dem auch in den Ehebereich ausstrahlenden Individualismus und Positivismus entwickelte sich im Rahmen eines stärker naturrechtlich orientierten Ansatzes die Institutionstheorie, als deren "Vater" der französische Rechtsgelehrte M. Hauriou gilt.<sup>3</sup> Seine Konzeption wurde weiterentwickelt und vor allem auf den Ehebereich angewendet durch seinen Schüler G. Renard<sup>4</sup>, der nun darangeht, das Vertragssystem in seiner Adaption auf die Ehe in Frage zu stellen, wobei motivisch zum einen der personale Impetus bestimmend bleibt<sup>5</sup>, zum anderen aber auch rechtspolitische Gründe, wie der bessere Schutz der Unauflöslichkeit der Ehe<sup>6</sup> oder eine starke Verringerung der Nichtigkeitserklärungen, eine Rolle spielen.<sup>7</sup>

---

2 J. Leclercq, J. David, Familie, 32-37, hier 34.

3 So bezeichnet ihn G. Renard, Institution, 13; vgl. auch ebd., 15 sowie P. Schneider, Hauriot, 1-3.

4 Während das in der vorigen Anm. genannte Werk G. Renards eine systematische Zusammenstellung seiner bisherigen institutionstheoretischen Überlegungen darstellen soll, vgl. ebd., 5, hat er bereits einige Jahre früher ausführlicher zur institutionellen Betrachtungsweise der Ehe Stellung genommen: Vgl. G. Renard, Mariage, 346-358 sowie ders., Doctrine, 96-123. Als kanonistische Exponenten des institutionellen Eheverständnisses seien mit S. Schnyder, Objekt, 310-322 genannt: T. Garcia Barberena, Idea, 157-179; ders., Matrimonio, 422-440 und A. Szentirmai, Eheschließung, 302-315; ders., Unauflöslichkeit, 290-302.

5 Vgl. S. Schnyder, Objekt, 310 und 321.

6 Vgl. etwa G. Renard, Doctrine, 102; ders., Mariage, 358.

7 Vgl. A. Szentirmai, Unauflöslichkeit, 297 und 302.

Gegen die Vertragstheorie sprechen zunächst die Sichtung des ethnologischen Befundes, der "gar keinen Anhaltspunkt (bietet) ... für die kontraktuelle Theorie des Eheabschlusses"<sup>8</sup> und der Hinweis darauf, daß auch das altkodikarische Eherecht selbst die Alleingültigkeit der Vertragstheorie in Zweifel ziehen lasse.<sup>9</sup> So wird etwa in bezug auf Konvalidation (cc. 1133-1137 CIC1917/18) und Sanation (cc.1138-1141 CIC1917/18) eine rein negative Funktion der Kirche bestritten, ihre Aktivität bei der Gültigmachung vielmehr als zusätzlicher Akt neben dem Konsens zumindest als "concausa" gewertet<sup>10</sup> oder zwischen c. 1085 und c. 1081 §2 CIC1917/18 ein Widerspruch gesehen, insofern die Eintragung der Konsensdefinition in den c. 1085 CIC1917/18 ergibt, daß sich hier die Partner ein Recht geben und eine Pflicht übernehmen, von dem sie glauben, daß sie es sich gerade nicht übergeben bzw. die entsprechende Pflicht nicht übernehmen. Obwohl als rechtserheblicher Wille nicht vorstellbar, sei dieser Konsens dennoch mögliche Basis für eine Sanation.<sup>11</sup> Diese Beobachtungen führen die Autoren zu dem Schluß, daß die Kirche in bestimmten Fällen die Vertragskonzeption hinter sich läßt und es selbst ist, die einen zwar elementaren, aber unpräzisen Willen übernimmt und erst rechtlich ausfüllt<sup>12</sup>, daß es also nach altkodikarischem Recht Ehen gibt, deren Wirkursache nicht irgendein Vertrag, sondern eine andere Tatsache ist<sup>13</sup>, so "daß der verbreiteten Auffassung des Eheabschlusses als eines Vertrages keine absolute Geltung zukommt".<sup>14</sup>

Auch die bereits angesprochene Problematik des Terminus "contractus

---

8 A. Szentirmai, Ehebegriff, 38.

9 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 171; A. Szentirmai, *Eheschließung*, 314.

10 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 171-176 und 178; ders., *Matrimonio*, 428-431; vgl. auch A. Szentirmai, *Eheschließung*, 304f. sowie dagegen: H. Flatten, *Ärgernis*, 22-24.

11 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 176f.; ders., *Matrimonio*, 435.

12 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 178.

13 A. Szentirmai, *Eheschließung*, 305.

14 Ebd., 305.

sui generis<sup>15</sup> wird wahrgenommen und zwar als legitim anerkannt, daß Besonderheiten des Ehevertrages herausgestellt werden, aber darauf hingewiesen, daß die eigentliche Frage doch darin bestehe, wann die vielen Besonderheiten an die Substanz des Vertragsbegriffs selbst gehen, damit den zu spezifizierenden Begriff entleeren und um so nachhaltiger vor das Problem stellen, ob Ehe und Grundstückskauf bei aller Unterschiedenheit tatsächlich dennoch zur selben juristischen Spezies gehören.<sup>16</sup>

Die historische Argumentation macht darauf aufmerksam, daß sich die christliche Ehesicht auf Grund der Unauflöslichkeit immer mehr auf den Beginn der Ehe konzentriert habe<sup>17</sup> und angesichts geschichtlicher Notwendigkeiten im Mittelalter diesen rechtlichen Beginn der Ehe mit der dem römischen Eherecht fremden Vertragsvorstellung zu fassen versucht.<sup>18</sup> Diese bereits erwähnte<sup>19</sup> historische Funktion des Vertragsbegriffs bestand in der Bewahrung, im Schutz des Konsensgedankens vor der Durchsetzung der copula als Ehebeginn und vor der Behinderung der freien Partnerwahl durch familiäre Zwänge.<sup>20</sup> Diese Abwehr eines theoretischen wie praktischen Irrtums<sup>21</sup> sei zwar historisch opportun gewesen, aber durch neue Opportunitäten überholbar. So habe sich das vertragliche Eheverständnis im Laufe der Zeit in zweifacher Hinsicht gegen die Kirche selbst verkehrt: zum einen als Argument in der staatlichen Beanspruchung der Ehejurisdiktion, zum anderen für die Zulässigkeit der Ehescheidung, so daß nun eben neue Opportunitäten zu Reflexionen über die adäquate Fassung der rechtlichen Eigenart der

---

15 Vgl. o. 1.2.

16 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 164f. Auch G. Renard, *Mariage*, 351 weist auf die Inhaltslosigkeit dieses rein negativen Begriffs hin und hält seine Präzisierung für notwendig.

17 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 160.

18 Vgl. ebd., 160 sowie G. Renard, *Mariage*, 351.

19 Vgl. o. 1.2.

20 Vgl. G. Renard, *Mariage*, 350f.

21 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 117-119.



Ehe zwingen.<sup>22</sup>

Mit der historischen Situierung der Übernahme des Vertragsbegriffs für die Ehe sowie durch die Unterscheidung zwischen Grundanliegen (Schutz der Konsensbedeutung) und begrifflichem Vehikel (Vertragskonzept), der Warnung vor einer einfachen Identifizierung jeglicher Willenseinigung mit einem Vertrag und der Betonung der Notwendigkeit zur inhaltlichen wie qualitativen Differenzierung in bezug auf die Heranziehung von den Vertragsbegriff stützenden Autoritäten<sup>23</sup> wird das von den Vertretern der Vertragstheorie gern beschworene Traditionsargument<sup>24</sup> relativiert.

Der Schwerpunkt der Argumentation liegt jedoch auf dem Nachweis der sachlichen und rechtlichen Inadäquanz des Vertragsbegriffs. Vertragliche und institutionelle Perspektive, subjektives Recht und Status sind die beiden Dimensionen, welche die rechtlichen Zusammenhänge strukturieren, die auf der rechtlichen Ebene die zweifache psychologische Erfahrung der individuellen Eigenständigkeit auf der einen und der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Institutionen auf der anderen Seite widerspiegeln.<sup>25</sup> Institution meint dabei "toute sorte d'établissement qui joue un 'role' dans le commerce de la vie juridique"<sup>26</sup>, "un organisme dont les organes sont les personnes".<sup>27</sup> Die Frage, ob es sich bei der Familie bzw. beim matrimonium in facto esse um einen vertraglichen oder institutionellen Zustand handelt<sup>28</sup>, wird zugunsten des letzteren entschieden.<sup>29</sup> Während der Vertrag egalitär strukturiert ist, ist die Familie wie je-

---

22 Vgl. G. Renard, Mariage, 351.

23 Vgl. T. Garcia Barberena, Matrimonio, 427 und 423f.; G. Renard, Mariage, 357 und 352-354.

24 Vgl. hierzu G. Montgros, Mariage, 420; G. Michiels, Mariage, 107; A. Verhamme, Matrimonium, 204f. sowie O. Robleda, Matrimonio, 9-44.

25 Vgl. G. Renard, Mariage, 347f.

26 Ebd., 347.

27 Ebd., 347.

28 Vgl. G. Renard, Doctrine, 101.

29 Vgl. G. Renard, Mariage, 348: "La famille est une institution - la première des institutions ...".

de Institution hierarchisch differenziert, Sitz einer Autorität.<sup>30</sup> Stellt der Vertrag eine statische und wenig dauerhafte Kategorie dar, insofern er neu geschlossen werden muß, um neuen Situationen angemessen zu begegnen, handelt es sich bei der Institution um eine bewegliche, anpassungsfähige und deshalb dauerhafte Kategorie.<sup>31</sup> Solche Kontinuität findet sich in der sowohl Ahnen wie auch zukünftige Generationen umfassenden Familie verwirklicht.<sup>32</sup> Die Institution der Familie ist daher auch nicht wie ein Vertragsverhältnis durch Konsens auflösbar, sondern besteht, einmal eingerichtet, unzerstörbar und unabhängig von den Personen, lebt gleichsam ihr eigenes Leben.<sup>33</sup> Während das Vertragsverhältnis ein in seinen Wirkungen auf die beiden Beteiligten strikt beschränktes Verpflichtungs- oder Schuldverhältnis meint<sup>34</sup>, geht es bei der Institution allgemein wie speziell bei der Ehe um eine Einrichtung, welche über die unmittelbar Beteiligten hinausgeht<sup>35</sup>, um einen "état institutionnel", der auch Dritten gegenüber Geltung beansprucht und sich keineswegs im Schuldverhältnis bezüglich der ehelichen Hingabe (c. 1111 CIC1917/18) erschöpft.<sup>36</sup> Zwar gibt es in der Ehe wie beim Vertrag subjektives Recht und subjektive Pflicht - nämlich in bezug auf die eheliche Hingabe -, aber darüber hinaus weitere Rechtsfolgen, wie die Pflicht der Kindererziehung, die nicht dem Gatten gegenüber besteht, sondern direkt gegenüber der Nachkommenschaft, indirekt gegenüber Gott und der Kirche, also in jedem Falle Dritten gegenüber.<sup>37</sup> Die eheliche Verbindung ist damit nicht nur eine einfache gegenseitige Verbindlichkeit, sondern die gemeinsame Hingabe an ein übergeordnetes

---

30 Vgl. G. Renard, *Institution*, 148f.; ders., *Doctrine*, 108; ders., *Mariage*, 348.

31 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 108f.; ders., *Institution*, 166f.

32 Vgl. G. Renard, *Mariage*, 348.

33 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 110; ders., *Institution*, 154f. und 157.

34 Vgl. A. Szentirmai, *Eheschließung*, 306; G. Renard, *Doctrine*, 107 und 110f.

35 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 107.

36 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 110f.; A. Szentirmai, *Eheschließung*, 307.

37 Vgl. A. Szentirmai, *Eheschließung*, 307.

Gut<sup>38</sup>, die Begründung der subjektiven Rechte und Pflichten ist "nicht im Privatinteresse der Parteien, sondern im Gemeinwohl zu suchen"<sup>39</sup>, nicht gegenseitige, sondern gemeinsame Verpflichtung gegenüber einer dritten Instanz.<sup>40</sup>

Dies wird im Blick auf die Ehe in mehrfacher Hinsicht verdeutlicht: Wenn nach der Eheschließung ein absolutes, unüberwindliches geschlechtliches Unvermögen entsteht und entsprechend dem Grundsatz, daß ein niemals ausübbares Recht gar keines ist, auch das *ius in corpus* somit aufgehoben ist, ohne daß das *vinculum* als solches zu existieren aufhört, dann muß dieses Band inhaltlich über die Beziehungen der Partner hinausreichen.<sup>41</sup> Zieht man darüber hinaus in Betracht, daß selbst das *ius in corpus* als Gegenstand einer gegenseitigen Verpflichtung bezweifelt werden kann, da kein Recht übertragbar ist, das dem Übertragenden, wie das Verfügungsrecht über seinen Körper und die Fortpflanzungsorgane, gar nicht zusteht, dann stellt sich die Frage, worin denn die sich aus der Eheschließung ergebenden Rechte und Pflichten ihren Grund finden, wenn nicht in der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtung.<sup>42</sup> Diesen Grund bildet die strukturelle Vorgegebenheit der Ehe selbst, der "status" als "Inbegriff aller Rechte und Pflichten, die den Standesangehörigen ... charakterisieren"<sup>43</sup> und in dem die Gatten "durch den Eheabschluß eintreten oder aufgenommen werden".<sup>44</sup>

Ähnlich verläuft ein anderer Gedankengang: Daß das *matrimonium in facto esse* nicht als Vertrag zu fassen ist, wird zum einen schon daraus ersichtlich, daß zu seinem Bestand gerade nicht wie beim Vertrag

---

38 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 107.

39 A. Szentirmai, *Eheschließung*, 310.

40 Vgl. ebd., 310 sowie G. Renard, *Institution*, 147.

41 Vgl. A. Szentirmai, *Eheschließung*, 307 und 308.

42 Vgl. ebd., 308f.

43 Ebd., 309.

44 Ebd., 309.

die Fortdauer des Konsenses erforderlich ist.<sup>45</sup> Zum anderen ergibt sich ein Widerspruch in der Auffassung der Vertragspartner, wenn sie von einem wesensmäßig unauflösliehen Vertrag sprechen, d. h. einerseits als Vertragsobjekt das "ius in corpus *perpetuum et exclusivum*" gilt, andererseits die in den Attributen zum Ausdruck kommenden Wesenseigenschaften der Ehe aber nirgends aus dem Willen der Kontrahenten, sondern immer aus Naturrecht und Offenbarung begründet werden.<sup>46</sup> Wenn daher die Wesenseigenschaften einer Sache aus dem Wesen dieser Sache erfließen und die Weseneigenschaften des *vinculum* Einheit und Unauflösllichkeit sind, wenn diese Wesenseigenschaften nicht aus einem Willensakt erwachsen und damit, weil der Willensakt das Wesen des Vertrags ausmacht, nicht aus einem Vertrag: wenn sie also nicht aus einem Vertrag, sondern dem *vinculum* entspringen, dann kann dieses *vinculum*, das *matrimonium in facto esse*, kein vertraglicher Zustand sein.<sup>47</sup>

Die Ehe ist somit kein aus einem Vertrag entstehendes *vinculum iuris*, keine "Kette", welche die Beteiligten verbindet, sondern es handelt sich um die Integration zweier Seiender im Sinne des biblischen "duo in carne una", um eine "unité à deux", um eine Zweieinheit in gegenseitiger Ergänzung, um eine "communion", welche, die Wirkung eines Vertrages überschreitend, selbst durch den Begriff der "Institution" nur annähernd, aber dennoch besser erfaßbar ist.<sup>48</sup> Die Ehe stellt eine außerordentlich elastische und nicht letztgültig definierbare natürliche Institution dar, zu deren Konstanten die Zweigeschlechtlichkeit des Verhältnisses, die sexuelle Basis, religiöse Dimension, Willenseinigung - in noch zu besprechender spezifischer Funktion -, strukturelle Vorgegebenheit und kirchliche Regelungskonzeption gehören und die sich inhaltlich, zwischen den beiden Polen der bloßen Unmöglichkeit, einen Dritten zu heiraten, und dem "consortium omnis vi-

---

45 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 163.

46 Vgl. ebd., 165-168.

47 Vgl. ebd., 167.

48 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 107 und 110.

tae" bewegt.<sup>49</sup> Zum einen entspricht die Ehe in ihrer rechtlichen Eigenart also eher dem Konzept der Institution als dem des Vertrages, zum anderen ist der Vertragsbegriff außerstande, der personalen Besonderheit der Ehe gerecht zu werden. Durch die Vertragskonzeption würde nur dem Individualismus Einlaß gewährt in die rechtliche Struktur der engsten Vereinigung, der vollkommenen Interdependenz, die es unter Menschen gibt, denn all das, was das Spezifikum und die Würde, ihre substantielle Realität ausmacht: das *consortium omnis vitae*, die Schicksalsgemeinschaft einer lebenslangen Vereinigung zur Fortpflanzung und zur gegenseitigen Unterstützung in guten wie in schlechten Zeiten - all das geht der vertraglichen Ehesicht ab, ist der Vertragsterminus nicht imstande zum Ausdruck zu bringen.<sup>50</sup>

Wie steht es aber mit dem *matrimonium in fieri*? Ist hier nicht deutlich der Konsens der Nupturienten ausschlaggebend und damit die Vertragsdefinition des Ulpian "*duorum vel plurium in idem placitum consensus*"<sup>51</sup> erfüllt? Mit dem Zugrundelegen dieser römischen Definition ist für die Ehe allerdings noch nichts entschieden, denn sie bleibt für die Distinktion verschiedener Arten von Vereinbarungen offen.<sup>52</sup> So gibt es für G. Renard zum einen Willenseinigungen, deren Objekt von den Kontrahenten unter Anerkennung der sonstigen rechtlichen Ordnung frei gestaltet wird und die nur auf Grund dieser Willenseinigung entstehen, oder Rechtsakte, in denen subjektive Rechte zwischen den beteiligten Personen hervorgerufen werden, also Rechtsbeziehungen, die sich durch die bleibende Dispositionsfreiheit der Kontrahenten auszeichnen.<sup>53</sup> Auf dieses gewöhnliche Verständnis des

---

49 Vgl. T. Garcia Barberena, *Matrimonio*, 440.

50 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 97f.: "*Consortium vitae, communion dans une meme tache, embarquement pour une meme destinée, conjugaison de deux etres pour se soutenir à travers la vie dans la bonne et la mauvaise fortune, pour se prolonger par la génération, pour s'entr'aider, et, le cas échéant, se suppléer dans l'éducation des enfants ...: toute la réalité substantielle de l'union conjugale, tout ce qui en fait l'irréductible originalité et l'incomparable noblesse, - cela échappe à la conception contractuelle du mariage*".

51 Vgl. o. 1.2. Anm. 204.

52 Vgl. G. Renard, *Mariage*, 346 und 348.

53 Vgl. ebd., 346.

Vertrages als eines "acte bilatéral qui tend à lier des obligation entre les parties" <sup>54</sup> paßt allerdings eher die von A. Szentirmai gegenüber der ulpianischen Version befürwortete Vertragsdefinition des Theophilos, eines Kommentators der justinianischen Institutionen: "Contractus autem est duorum vel plurium in idem conventio atque consensus, ut obligatio constituatur et alter alteri obnoxius effecia-tur" <sup>55</sup>, insofern in ihr nicht nur das allgemeine Element des Konsenses enthalten, sondern durch den finalen Zusatz auch angegeben ist, warum diese Willenseinigung rechtlich interessiert.<sup>56</sup> Davon zu unterscheiden sind aber Willenseinigungen<sup>57</sup>, deren Objekt von der Rechtsordnung vorkonstruiert ist und deren Effekt lediglich darin besteht: "de déclancher l'application individuelle d'une situation générale et impersonnelle" <sup>58</sup>, d. h., es geht um Rechtsakte, die in einem bestimmten, konkreten Fall einen nicht mehr modifizierbaren Status auferlegen, darum, daß ein Status auch Dritten gegenüber entsteht, um Rechtsakte, die einen "institutionellen" Charakter haben.<sup>59</sup> Ein Blick auf die Willenseinigung bei der Eheschließung zeige, daß sie zu letzterem Typ von Rechtsakten gehört. Ihr "objet est hors du commerce"<sup>60</sup>, das Objekt ist nicht modifizierbar, eine Auflösung durch Konsens der Gatten nicht möglich, und es entstehen Wirkungen gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der Familie aus diesem Akt.<sup>61</sup> Wenn ein Vertrag dadurch gekennzeichnet ist, daß er ein gegenseitiges Verpflichtungsverhältnis anzielt, das matrimonium in facto

---

54 Ebd., 350.

55 Vgl. A. Szentirmai, Eheschließung, 305f. mit Bezug auf Inst. 3, 13, 2 (ed. Ferrini, Berlin 1883, 318).

56 A. Szentirmai, Eheschließung, 306.

57 G. Renard spricht zwar auch hier zunächst von Verträgen, sieht in diesem Typ allerdings den Rahmen des Kontraktuellen bereits überschritten, so daß es eigentlich schon nicht mehr um Verträge im eigentlichen Sinne geht, G. Renard, Mariage, 346.

58 G. Renard, Mariage, 346.

59 Vgl. ebd., 346f.

60 Vgl. ebd., 350.

61 Vgl. ebd., 350.

esse aber gerade ein solches nicht ist, sondern ein Verhältnis der gemeinsamen Verpflichtung Gott und der Kirche gegenüber und zugleich Effekt des Eheabschlusses, "dann kann die Wirkursache dieses Effekts nicht in einem Vertrag zweier Vertragspersonen liegen, da die Wirkursache keinen über ihre Natur erhabenen Effekt hervorbringen kann".<sup>62</sup> Die spezifische Rolle des Konsenses ist es, die die Eheschließung von einem Vertragsabschluß unterscheidet.<sup>63</sup> Dem Konsens kommt in bezug auf die Entstehung der Ehe keine kausale oder zumindest nicht allein kausale Bedeutung zu. Ihm eignet weder einzige noch unmittelbare Kausalität, sondern nur eine gewisse, gemeinsame, zusammen mit dem göttlichen Gesetz: Nicht die abstrakten; übergeordneten, naturgesetzlichen ehebezüglichen Normen verursachen unmittelbar, daß zwei Personen verheiratet sind, sondern dieses naturgesetzliche Band wird vermittelt über den Konsensaustausch der Partner. Im Zusammenspiel zweier hierarchisch zugeordneter Wirksamkeiten bildet der Konsensaustausch die Bedingung zur Einhaltung des Naturgesetzes; ihm kommt somit mediale Funktion zu.<sup>64</sup>

Ähnlich meint A. Szentirmai aus dem finalen "ut" der Definition des Theophilos noch nicht die kausale Beschaffenheit des Konsenses folgern zu dürfen. Vielmehr kommt er, da es im kanonischen Recht keine rechtsgeschäftliche Autonomie im Sinne einer dem Willen des einzelnen überlassenen Befugnis, mit anderen Personen in neue Rechts- und Pflichtenbeziehungen zu treten, gebe und diese Autonomie Voraussetzung für jeden Vertragsabschluß sei, zu der Folgerung: "Im kanonischen Recht kann sich der Geschäftswille - also die Absicht, eine bestimmte Rechtswirkung herbeizuführen - nur konditional, aber nicht kausal auswirken".<sup>65</sup>

Schließlich kommt auch G. Renard zu dem Ergebnis, daß die Ehe-

---

62 A. Szentirmai, Eheschließung, 310.

63 Vgl. T. Garcia Barberena, Idea, 167 und 170 hält den Begriff "contractus sui generis" für akzeptabel, sofern sich das sui generis eben auf die spezifische Rolle des Konsenses bezieht.

64 Vgl. T. Garcia Barberena, Idea, 169.

65 A. Szentirmai, Eheschließung, 312f.; vgl. auch ebd., 313.

schließung allenfalls die *Bezeichnung* "Vertrag" verdiene, inhaltlich jedoch die Grenzen des Vertraglichen überschreite und grundlegender den Charakter eines institutionellen Aktes trage<sup>66</sup>; der Vertragsbegriff sei nur im Sinne eines "Umschlags", einer "Umhüllung" angebracht, als "contrat-condition"<sup>67</sup>; er stelle in seiner Anwendung auf die Ehe lediglich einen analogen Begriff dar<sup>68</sup>, zumal es sich bei der Ehe um mehr als um einen bloßen Konsens handelt, nämlich um einen religiösen Akt, was die Theologen durch die Verbindung "Vertrags-Sakrament" ausdrücken und damit indirekt den analogen Charakter der Vertragsbezeichnung zugeben.<sup>69</sup>

Wie läßt sich der Eheschließungsakt in institutioneller Perspektive positiv umschreiben? Die Nupturienten treten in den Ehestand ein oder werden in ihn aufgenommen<sup>70</sup>, sie "machen" die Ehe nicht durch ihren Konsens, sondern akzeptieren, ratifizieren konsensuell die vorgegebene Struktur der Institution der Ehe oder lassen es.<sup>71</sup> Die Eheschließung ist daher eher ein "acte de fondation"<sup>72</sup>, "un acte fondateur d'institution"<sup>73</sup>, der den Zustand des Gatteseins über den Köpfen der Eheleute *auslöst* <sup>74</sup>, die willentliche Integration in ein rechtliches Regime, dessen Konstitution völlig außerhalb der Willenssphäre der Partner liegt.<sup>75</sup>

---

66 Vgl. G. Renard, *Mariage*, 350.

67 Vgl. ebd., 350.

68 Vgl. ebd., 350; ähnlich ders., *Doctrine*, 103.

69 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 122. Für T. Garcia Barberena, *Idea*, 170 kann die Ehe wegen ihres sakramentalen Charakters kein Vertrag sein, da letzterer eine reine Privatangelegenheit darstelle, die Sakramente jedoch nach herrschender Lehre den privaten Rahmen überschreiten.

70 Vgl. A. Szentirmai, *Eheschließung*, 309.

71 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 168.

72 Vgl. G. Renard, *Mariage*, 348.

73 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 100f.

74 Vgl. G. Renard, *Mariage*, 350. Vgl. auch ders., *Institution*, 156 und 169, wo der Gründungsakt mit dem "Einpflanzen" ohne die gärtnerische Freiheit des Ausreißens verglichen und als Akt des Vertrauens, des "Aus-den-Händen-gehens" umschrieben wird.

75 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 117.



Das Hauptaugenmerk der Institutionalisten liegt auf dem *matrimonium in facto esse*. Von dessen Verständnis als *consortium omnis vitae*, als "umfassende Gemeinschaft zwischen Mann und Frau mit Auswirkungen auch auf Dritte"<sup>76</sup> kommt zum einen die personale Dimension, ihr inhaltliches Mehr gegenüber einer bloßen, das *ius in corpus* betreffenden gegenseitigen Verpflichtung, stärker in den Blick, ohne daß auch hier der Inhalt des c. 1081 §2 CIC1917/18 in Frage gestellt wird, entweder weil es sich dabei nicht um die Formulierung des Inhalts desjenigen Aktes handeln kann, der das *matrimonium in facto esse* als solches bewirkt, sondern allenfalls um den Inhalt des oben umschriebenen "auslösenden" Aktes, oder weil es um eine implizite Mitbejahung der Ehe als solcher gehe, auch wenn sie mehr umfaßt als in c. 1081 §2 CIC1917/18 inhaltlich zum Ausdruck kommt<sup>77</sup>; zum anderen wird für das *matrimonium in facto esse* die terminologische Option für den Institutionsbegriff ausgesprochen.

Damit wird aber bereits eine zentrale Schwäche der rechtsbegrifflichen Fassung der Ehe als Institution deutlich: Es handelt sich um eine Bezeichnung für den *Ehestatus*, nicht aber für den *Eheschließungsakt*, der im Zentrum des kirchenrechtlichen Interesses steht. Für diesen werden vielmehr andere, unspezifischere Bezeichnungen, wie "Gründungsakt", "Eintreten" oder "Aufgenommenwerden" geprägt. Diese Bezeichnungen lassen ihrerseits ein weiteres Problem aufscheinen: Wie verhält es sich mit dem Zueinander von personaler und rechtlicher Dimension in einer institutionellen Perspektive der Ehebetrachtung? Wenn der Konsens der Eheleute nicht kausalen, sondern lediglich konditionellen Charakter hat, wenn er lediglich den Ehestand, die Integration in eine Einrichtung auslöst<sup>78</sup>, die unabhängig von den Personen ist, ein eigenes Leben führt<sup>79</sup> und gar eine Art Recht auf solches Eigenle-

---

76 Vgl. S. Schnyder, Objekt, 322.

77 Vgl. ebd., 321f. sowie A. Szentirmai, Quaestiones, 56; vgl. dort auch inhaltliche Vorschläge für das Minimum des Konsensinhalts, ebd., 54-56.

78 Vgl. G. Renard, Mariage, 350.

79 Vgl. G. Renard, Doctrine, 110.

ben haben soll<sup>80</sup>, die eine starre Struktur besitzt, der gegenüber die Partner machtlos sind und die sie nur en bloc akzeptieren oder ablehnen können und die wie ein "Einwegventil" nur den Eintritt zuläßt<sup>81</sup>, dann kann mit Recht bezweifelt werden, ob das etwa von G. Renard so beschworene Ergänzungs- und gegenseitige Stützungsverhältnis zwischen Person und Institution<sup>82</sup> darin erkennbar bleibt. Trotz aller Sensibilität für die personale Seite der Ehe, für ihren umfassenden und definitivisch kaum erschöpfend zu erfassenden Charakter, kann die begriffliche Fassung der Ehe durch die Institutionstheorie kaum als inhaltlicher Fortschritt gegenüber der Vertragstheorie betrachtet werden. Ist nicht auch der Institutionsbegriff über seine völlige Unfähigkeit, das *matrimonium in fieri* zu bezeichnen, hinaus ein originär und ausschließlich rechtlicher Begriff, der eine personale Dimension erst durch die Phänomene erhält, auf die er angewendet wird - hier die Ehe - und der die Ehe wiederum unter einem Genusbegriff mit verschiedenen anderen rechtlich strukturierten Phänomenen, wie Staat, Vereinigungen etc., zusammenfaßt? Auch die religiöse, sakramentale Schicht christlichen Eheverständnisses kommt durch den Institutionsbegriff als solchen nicht zum Ausdruck. Zwar ist es richtig, wenn auf Christi Verweis auf die Ursprungsordnung hingewiesen und festgestellt wird, daß bei diesem göttlichen Ursprung der Ehe nirgends von Vertrag die Rede sei; nur ist dort ebensowenig von Institution im rechtstechnischen Sinn die Rede, und "göttliche Institution"<sup>83</sup> kann allenfalls eine analoge Begrifflichkeit sein. Wenn der Institutionsbegriff gegenüber dem des Vertrags auf dem Wege der verschiedenen juristischen Repräsentationen der in ihrer Wesenskonstitution unveränderlichen Ehe ein Fortschritt sein soll<sup>84</sup>, so kann dem höchstens in formeller, terminologischer Hinsicht zugestimmt werden: Wenn die Sicht der Ehe als con-

---

80 Vgl. G. Renard, *Institution*, 157.

81 Vgl. T. Garcia Barberena, *Idea*, 167f.

82 Vgl. G. Renard, *Institution*, 36 und 120.

83 Vgl. G. Renard, *Doctrine*, 104.

84 Vgl. ebd., 106.

tractus sui generis zu dem Bild des vorstrukturierten, personfremden Gebäude geführt hat, das vor und unabhängig von den Eheleuten existiert und dem gegenüber einzig die Eintrittsfreiheit besteht, alles weitere jedoch dem Willen der Personen entzogen ist und der Institutionsbegriff genau diesen Aspekt der Vorgegebenheit und Indisponierbarkeit dezidiert betonen will, dann stellt dieser Begriff die rechtstechnisch-terminologisch adäquatere und kohärentere Bezeichnung eines *solchen* Ehebildes und eine Übersetzung dessen dar, was die Vertragstheorie durch die Markierung "sui generis" kenntlich zu machen versuchte, ohne einen inhaltlichen Vorsprung, etwa durch die Fähigkeit, neben der rechtlich-sozialen auch die personal-individuelle und religiös-sakramentale Dimension der Ehe semantisch durchscheinen zu lassen.<sup>85</sup>

### 3. Die lehramtliche Position

Nach der Behandlung der eheologischen Literatur soll im folgenden das Bild des katholischen Eheverständnisses zwischen Codex und Konzil durch einen Blick auf die amtliche Position dieser Periode vervollständigt werden.

#### 3.1. Pius XI. (1922-1939)

Als bedeutendste und umfassendste päpstliche Stellungnahme zu Ehefragen des hier zu behandelnden Zeitraums hat die Enzyklika "Casti connubii" Pius XI. vom 31.12.1930<sup>1</sup> zu gelten. Darüber hinaus erhält sie dadurch besonderes Gewicht, daß bereits ihre zeitgenössische Aufnahme zwiespältig war, sich Autoren beider bisher skizzierten Richtungen auf sie beriefen. So wird "Casti connubii" auf der einen Seite als lehramtliche Bestätigung der vorherrschenden Zweckhierarchie, des

---

<sup>85</sup> So sehen etwa Vertreter der Vertragstheorie im Institutionsbegriff lediglich eine Übersetzung der kirchlichen Ehelehre in eine technische, juristische Sprache, um dann den lehramtlich gestützten Vertragsbegriff vorzuziehen, vgl. G. Koerperich, *Matrimonio*, 330-332 und in Anlehnung an diesen auch A. Verhamme, *Matrimonium*, 206.

<sup>1</sup> Vgl. CC, 539-592.

Rechtscharakters der Ehe und der Rechtsirrelevanz der die personalen Momente betonenden Ehesicht verstanden.<sup>2</sup>

In der Tat ergibt sich bei Durchsicht der Enzyklika eine ganze Reihe von Aspekten, die eher die Bezeichnung "nicht-personale Strukturen"<sup>3</sup> rechtfertigen. Die Perspektive des Schreibens ist die einer Verteidigungsschrift, als dessen Anlässe sich die Lambeth-Konferenz der anglikanischen Bischöfe des Jahres 1930 mit ihrer Tolerierung der künstlichen Empfängnisverhütung, die sowjetrussische Ehegesetzgebung und eine zunehmende Verbreitung populärwissenschaftlicher Ehe- und Sexualliteratur identifizieren lassen.<sup>4</sup> Diese kämpferisch-apologetische Haltung<sup>5</sup> prägt vorwiegend die Enzyklika, die christliche Glaubenskunde über die Ehe und christliche Ehepraxis gegen die durch Modeströmungen, Irrungen und Mißbräuche verursachte Krise in Schutz nehmen will.<sup>6</sup> Entsprechend gliedert sich das Lehrschreiben in eine Darstellung der kirchlichen Lehre über Natur und Würde des Ehesakramentes<sup>7</sup>, eine Aufstellung der wichtigsten Verfehlungen und Verstöße gegen diese Lehre<sup>8</sup>, gefolgt schließlich von Anweisungen zur Überwindung der Krise.<sup>9</sup>

Wie präsentiert sich nun die Ehelehre der Enzyklika? Charakteristisch ist bereits, wie sie ihre Darstellung der katholischen Ehelehre

---

2 Vgl. K. Metzger, *Ehe*, 78; W. Premm, *Glaubenskunde*, 276; O. Schilling, *Moraltheologie*, 324; J. Mausbach, G. Ermecke, *Moraltheologie*, 346; J. Pohle, J. Gummersbach, *Lehrbuch*, 590 und 593f.; F. Diekamp, K. Jüssen, *Dogmatik*, 377; B. H. Merkelbach, *Somma*, 756f. n. 771; A. Perego, *Dottrina*, 390; F. X. Wernz, P. Vidal, *Ius* 5, 44; J. Linneborn, *Grundriß*<sup>4</sup>, 2 und 50 Anm. 8; A. Scharnagl, *Eherecht*, 13. 122 und 187.

3 Vgl. M. Seitz, *Stellung*, 72.

4 Vgl. zum zeitgenössischen Hintergrund J. Mayer, *Entscheidungen*, 295-304 sowie M. Seitz, *Stellung*, 84-89.

5 Vgl. J. Mayer, *Entscheidungen*, 304f.

6 Vgl. diese einleitend selbst gestellte Aufgabe der Enzyklika: CC, 539f. und ebd., 591, die abschließende Betonung der "doctrina sana de matrimonio" und der Warnung vor Irrtümern. Vgl. auch J. David, *Aspekte*, 17-19.

7 Vgl. CC, 540 und 541-556.

8 Vgl. CC, 540 und 556-576.

9 Vgl. CC, 540 und 576-591. Das Schreiben stellt sich in die Tradition von AD, 385-402, Vgl. dazu B. Lavaud, *Notion*, 193-231.

beginnt. Als "fundamentum immotum et inviolabile" wird zuallererst die nicht menschliche, sondern göttliche Urheberschaft im Ehebereich betont<sup>10</sup>; ein Grundsatz, dessen Leugnung entsprechend zur Hauptwurzel allen Übels erklärt wird.<sup>11</sup> Die Ehe ist eine "göttliche Einrichtung"<sup>12</sup>, deren nähere Gestaltung fast ausschließlich geprägt ist vom Willen Gottes bzw. Christi als dem obersten Gesetzgeber.<sup>13</sup> Alles Wesentliche der Ehe, Einsetzung, Zwecke, Gesetze, Güter und Vorteile, stammt unmittelbar von Gott.<sup>14</sup> Immer wieder erscheint er direkt - oder indirekt als Naturgesetz<sup>15</sup> - als die alles normierende souveräne Gesetzgebungsinstanz, sei es bezüglich der Erziehungspflichten der Eltern<sup>16</sup>, der ausschließlichen Verweisung des Geschlechtsverkehrs in die Ehe<sup>17</sup>, der näheren Gestalt des Ehevertrages<sup>18</sup>, der Keuschheit<sup>19</sup>, der Wesenseigenschaften<sup>20</sup> oder schließlich der Empfängnisverhütung<sup>21</sup> und Abtreibung.<sup>22</sup> Dieser göttlichen, oberstgesetzlichen Vorstrukturierung entspricht auf der anderen Seite die verschwindend geringe Bedeutung der Anliegen und Dispositionsfähigkeit der Gatten. Während das Wesen der Ehe von Gott stammt, kommt den Menschen in Form des Ehekonsenses

---

10 Vgl. CC, 541.

11 Vgl. ebd., 557f.

12 Vgl. ebd., 556: "...divinum ... institutum ...".

13 Vgl. ebd., 546: "...supremus Legislator Deus ..." und 551: "... Christus ... pro sua supremi legislatoris potestate ...".

14 Vgl. ebd., 542f. und 581.

15 Zur Gefahr der Stilisierung der Natur zur unmittelbaren Gesetzgeberin durch die häufige sprachliche Parallelisierung von "Gott" und "Gesetz der Natur" vgl. B. Häring, Krise, 30.

16 Vgl. CC, 545.

17 Vgl. ebd., 546.

18 Vgl. ebd., 546.

19 Vgl. ebd., 547.

20 Vgl. ebd., 541 und 573.

21 Vgl. ebd., 560.

22 Vgl. ebd., 563.

ein "besonderer" Anteil an der Ehe zu.<sup>23</sup> Diese besondere Bedeutung des Ehwillens wird unter Berufung auf c. 1081 §§1 und 2 CIC1917/18 betont, um dann jedoch insofern eingeschränkt zu werden, als sich diese Willensfreiheit eben nur in dem vorab göttlich-gesetzlich abgesteckten Terrain entfalten kann, näherhin lediglich die Entscheidung betrifft, ob überhaupt eine Ehe eingegangen werden und mit wem dies geschehen soll; Standeswahl und Partnerwahl sind die beiden einzigen Elemente, bei denen menschliche Disposition eine Rolle spielt<sup>24</sup>, wohingegen gilt: "libertati vero hominis matrimonii natura penitus subducitur, ita, ut, si quis matrimonium semel contraxerit, divinis eius legibus et essentialibus proprietatibus subiciatur".<sup>25</sup> Es handelt sich für die Gatten um die Freiheit, sich den Gesetzen der Ehe zu unterwerfen oder nicht. Entsprechend kann das bineneheliche Verhalten nur im aufrichtigen Bemühen um die treue Befolgung dieser göttlichen Normen bestehen<sup>26</sup>, kann eine Überwindung der Ehekrise nur von der Angleichung der Ehepraxis und -sitten an das göttliche Gesetz erwartet werden.<sup>27</sup> Anerkennung und Dankbarkeit

---

23 Vgl. ebd., 541.

24 Vgl. ebd., 541.

25 Ebd., 541. Diese Betrachtungsweise steht in einer überraschenden Kongruenz und fast in einer ideellen Parallelität mit einer Eheauffassung, wie sie sich in folgenden Entgegnungen an Befürworter einer leichteren Ehescheidung niederschlug: "Sie stellen sich auf einen eudämonistischen Standpunkt, sie denken nur an die zwei Individuen, sie vergessen die Familie, sie vergessen, daß beinahe jede Ehescheidung eine Familienscheidung ist und, selbst rein juristisch betrachtet, die Kinder und ihr Vermögen nicht von dem willkürlichen Belieben und seinen Einfällen abhängig gemacht werden können. Wäre die Ehe nicht die Basis der Familie, so wäre sie ebensowenig Gegenstand der Gesetzgebung, als es etwa die Freundschaft ist. Jene berücksichtigt also nur den individuellen Willen oder richtiger die Willkür der Ehegatten, aber sie berücksichtigt nicht den Willen der Ehe, die sittliche Substanz dieses Verhältnisses. Der Gesetzgeber aber hat sich wie ein Naturforscher zu betrachten. Er macht die Gesetze nicht, er erfindet sie nicht, er formuliert sie nur, er spricht die inneren Gesetze geistiger Verhältnisse in bewußten positiven Gesetzen aus. ... Niemand wird gezwungen, eine Ehe zu schließen; aber jeder muß gezwungen werden, sobald er eine Ehe schließt, sich zum Gehorsam gegen die Gesetze der Ehe zu entschließen. Wer eine Ehe schließt, der macht, der erfindet die Ehe nicht, so wenig als ein Schwimmer die Natur und die Gesetze des Wassers und der Schwere erfindet. Die Ehe kann sich daher nicht seiner Willkür, sondern seine Willkür muß sich der Ehe fügen", vgl. K. Marx, Ehescheidungsgesetzesentwurf, 149.

26 Vgl. CC, 541 und 561. Vgl. auch ebd., 555 und 585 die Rede von den "fines" und "officia" des "status coniugalis", in den die Brautleute eintreten."

27 Vgl. ebd., 579 und 581.

für die göttliche Vorspurung des Ehweges sind daher die rechten Hal- tungen der Eheleute, die, durch die sakramentale Gnade bestärkt, in der Lage sind, den *Zwecken* der Ehe zu *dienen*.<sup>28</sup>

Die Aufklärung über die gesunde Ehelehre erfolgt sodann entlang dem traditionellen tria-bona-Schema, das als vollständige, erschöpfende Zu- sammenfassung der Ehelehre aufgefaßt wird.<sup>29</sup> Dabei wird die erste Stelle unter den Gütern der Ehe ausdrücklich dem Kind, der Fortpflan- zung, reserviert.<sup>30</sup> Diese Priorität der Fortpflanzung und der Er- ziehung der Kinder wird unmittelbar zurückgeführt auf göttliche Lehre im Paradies<sup>31</sup>, ausführlich motiviert<sup>32</sup> und abschließend in der Zweckhierarchie des c. 1013 §2 CIC1917/18 formal zwar etwas hart ("nervose"), inhaltlich jedoch voll übereinstimmend ausgedrückt und bestätigt gefunden.<sup>33</sup> Stellte bereits die passiv-rezeptive Posi- tion des einzelnen gegenüber der Einrichtung der Ehe die Dominanz des objektiv Vorgegebenen vor Augen, wie die Funktion der Eheleute eigent- lich ganz im Sinne der Institutionalisten<sup>34</sup> auf das bloße existen- tielle Auslösen dieser Vorgegebenheit in concreto beschränkt ist, so tritt hier erneut die Sozialdimension der Ehe in Form der Fortpflan-

---

28 Vgl. ebd., 581. Bezeichnend auch ebd., 582: "Unde fiet, ut christifideles toto animo gratias Deo referant, quod eius mandato ligentur et suavi quadam vi cogantur ut quam longissime fugiant a qua- vis carnis idolatria et ab ignobili libidinis servitute ..."; vgl. auch L. Dewart, Casti connu- bii, 174.

29 Vgl. ebd., 543.

30 Vgl. ebd., 543: "Itaque primum inter matrimonii bona locum tenet PROLES". Vgl. auch ebd., 559.

31 Vgl. ebd., 543.

32 Vgl. ebd., 543-545.

33 Vgl. ebd., 546: "quod quidem ipsam in Codice iuris canonici quoque nervose edicatur". Zwar be- zieht sich diese Bestätigung syntaktisch auf das vorangehende Augustinuszitat und ist damit Ab- schluß des zweiten von CC besprochenen Aspekts der Nachkommenschaft, nämlich der Erziehungsver- pflichtung; dennoch ist es wohl zu wenig, die Bezugnahme auf den Codex von 1917/18 nur auf die Einbeziehung der Erziehung zu beziehen - so L. Dewart, Casti connubii, 177 -, denn zum einen bein- haltet auch das Augustinuszitat die Mahnung, neues Leben anzunehmen, zum anderen spricht Pius XI. singularisch von dem *einen* Gut der Nachkommenschaft, das sich in zwei Aspekte ausfaltet, die Weckung neuen Lebens und die Verpflichtung zur Erziehung, so daß genau der Aussagestruktur des ab- schließend angeführten Canons entsprochen wird und dieser als Bestätigung und kodikarische Stüt- zung des gesamten Abschnitts über die Nachkommenschaft zu betrachten ist. Dies wird auch bekräf- tigt durch die Passage, daß es neben der Weckung neuen Lebens auch noch zweitrangige Zwecke gibt, vgl. CC, 561.

zungspriorität hervor.

An zweiter Stelle wird das *bonum fidei* - Einheit, Keuschheit, Liebe und Gehorsam umfassend<sup>35</sup> - dargelegt. Taucht hier mit der Rede von der Liebe auch jener für eine personale Sicht der Ehe so bedeutsam gewordene Begriff auf<sup>36</sup>, so sind doch auch hier die traditionelle sachlich-rechtlich dominierende Fassung der Ehe stützende, nicht-personale Merkmale zu konstatieren. Diesen Abschnitt einleitend, wird die eheliche Treue definiert: "Alterum matrimonium bonum, ... est bonum FIDEI, quae est mutua coniugum in contractu coniugali implendi fidelitas, ut quod hoc contractu divina lege sancito alteri coniugi unice debetur, id neque denegetur neque cuivis permittatur; neque ipsi coniugi concedatur, quod, utpote divinis iuribus ac legibus contrarium et a fide coniugali maxime alienum, concedi numquam potest".<sup>37</sup> D. h., die einleitende Gesamtumschreibung der Treue, ihre begriffliche Festlegung, die an jeder Stelle einzutragen ist, wo im folgenden von Treue die Rede ist, versteht dieses Gut der ehelichen Treue als "Vertragstreue". Es geht nicht um eine gegenseitige Haltung personalen Vertrauens, sondern um die Einhaltungsverpflichtung gegenüber einem überpersonalen, göttlich sanktionierten Rechte- und Pflichtenpaket, das nur zeitweilig durch die Souveränität des göttlichen Gesetzgebers auf-schnürbar war, mit der Aufhebung jeder Dispensmöglichkeit durch Christus jedoch unantastbar geworden ist.<sup>38</sup>

Diese Treue ("haec fides") ist es dann, die die absolute Einheit der Ehe fordert<sup>39</sup>, d. h., wiederum nicht in der personalen Zuwendung der Gatten wird die Einheit verankert, sondern in der oben definierten Vertragstreue, in der Einhaltung der Ehelegislation, die

---

34 Vgl. o. 2.2.4.

35 Vgl. CC, 550: "Haec sunt igitur, quae bono fidei comprehenduntur: unitas, castitas, ... oboedientia ..."; vgl. auch ebd. 566.

36 Vgl. u. 3.1.

37 Ebd., 546.

38 Vgl. ebd., 546f.

39 Vgl. ebd., 546.



der Schöpfer grundgesetzlich erlassen und durch die er jeden Dritten aus der Ehe ausgeschlossen und in der Ehe die beiden Gatten auf seine Normen verpflichtet hat.<sup>40</sup> Einheit, Keuschheit, Liebe und die gehorsame Unterordnung der Ehefrau unter den Ehemann sind Elemente der einen Treue zum einmal eingegangenen Vertrag.

Die sakramentale Qualität und die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit machen das dritte von der Enzyklika behandelte Gut der Ehe, das *bonum sacramenti*, aus.<sup>41</sup> Auch die Unauflöslichkeit wird zunächst zurückgeführt auf positiv göttliches Recht, auf das ursprüngliche Gesetz und dessen Wiederherstellung durch die höchste Gesetzgebungsgewalt Christi<sup>42</sup> und ohne spürbares Empfinden eines Widerspruchs sowohl in bezug auf jede wahre Ehe ausgesagt<sup>43</sup> als auch relativiert, indem von scheinbaren Ausnahmen<sup>44</sup> und von einer unverletzlichen Festigkeit verschiedenen Maßes gesprochen wird.<sup>45</sup> Auch die weiteren Begründungsmomente bewegen sich im Rahmen der bekannten, soziale und institutionelle Argumente einseitig begünstigenden vorkonziliaren ehetheologischen Hauptrichtung. Zwar werden Gattenwohl und Unauflöslichkeit in Verbindung miteinander gebracht, aber nicht in der Weise, daß die gegenseitige Hingabe um ihrer Ganzheitlichkeit und Aufrichtigkeit willen eine unwiderrufliche sein muß, sondern umgekehrt so, daß die unbezweifelt vorausgesetzte, außerhalb der Partnerbeziehung fordernde Eigenschaft der Unlösbarkeit eine Bestandsgarantie bietet, die eine gegenseitige Hingabe der Personen ermöglicht und erfordert<sup>46</sup> - ein bereits bekanntes Argumentationsmuster, das in der Unauflöslichkeit eher den Vorteil äußerer institutioneller Sicherung

---

40 Vgl. ebd., 546f.

41 Vgl. ebd., 550.

42 Vgl. ebd., 551 sowie 573 und 566f.

43 Vgl. ebd., 551 und 573, wo diese Unauflöslichkeit näher präzisiert wird als die Unmöglichkeit der Lösung des Ehebandes durch die Gatten oder durch eine weltliche Gewalt, womit eine etwaige kirchliche Lösungsvollmacht unberührt bleibt.

44 Vgl. ebd., 552.

45 Vgl. ebd., 551.

46 Vgl. ebd., 553 und 575.

und Garantie als den einer inneren Anforderung sieht. Dies wird noch deutlicher im darauf folgenden Satz, der nun explizit in der Unauflöslichkeit vor allem einen starken Schutz gegen jede Untreue sieht.<sup>47</sup> Und wiederum einen Satz weiter gilt diese Wesenseigenschaft als gute Vorsorge für die Menschenwürde und gegenseitige Hilfeleistung der Gatten, da das unauflösliche und dauernde Eheband für sie ein permanentes Mahnmal ihrer einmaligen Entscheidung darstelle<sup>48</sup>; Unauflöslichkeit und gegenseitiges Wohlwollen und Gemeinsamkeit sowie Vermeidung bzw. leichtere Unterdrückung von Streit und Zwietracht und der bessere Schutz der Stellung der Frau fallen gleichsam in eins.<sup>49</sup> Schließlich sind es auch hier Schutz und Erziehung der Nachkommenschaft und das gesamtgesellschaftliche öffentliche Wohl, die durch die Unauflöslichkeit optimal ermöglicht, gefördert und gesichert werden.<sup>50</sup> Damit wird auch diese Wesenseigenschaft letztlich nicht in der freien vollpersonalen Zusage der Partner verwurzelt, sondern in einer Perspektive betrachtet, die sie vornehmlich als eine äußere Maßnahme, als Einrichtung "für", "zum Schutze von" erscheinen läßt, die negative Entwicklungen der Beziehungen und der Ehe insgesamt dadurch fernhalten will, daß sie den Partnern jeden "Ausbruch" aus einem einmal abgesteckten Rahmen unmöglich macht. Wohlgermerkt: Damit soll keineswegs der Sinn des Unauflöslichkeitsgebotes bezweifelt, wohl aber gefragt werden, ob eine solche Begründungsstruktur eben dieser Unauflöslichkeit und ihrem besseren Verständnis dient.

Schließlich erscheinen auch in der Behandlung der ehelichen Sexualität Elemente, welche die personale Seite der Ehe in den Hintergrund treten lassen. So fällt zu Beginn bereits auf, daß als die Eigenart des Ehevertrages, die ihn von jeder animalischen Verbindung unterscheiden soll, sein Charakter als fester und überlegter Willensakt herausgestellt wird, aus welchem dann die Verschmelzung der Seelen hervorgehen

---

47 Vgl. ebd., 553 und 575.

48 Vgl. ebd., 553 und 575.

49 Vgl. ebd., 575.

50 Vgl. ebd., 553f. und 575.

kann, die zuvor als "prius" und "arctius" von der bloßen körperlichen Einigung der Gatten abgehoben wurde.<sup>51</sup> Mit Recht wird hier zumindest die Gefahr eines dualistischen Reliktes gesehen<sup>52</sup>, insofern der Willensakt allzusehr als rein geistiger Akt verstanden wird, zu dem dann in der Ehe auch eine körperliche Dimension hinzutritt, und zu wenig als personaler den Menschen in seiner leiblich-geistigen Gesamtverfaßtheit tangierender Akt. Diese Gefahr verstärkt sich, wenn von der ehelichen Sexualität einlinig, eindimensional als von der durch Gott gegebenen Fähigkeit zur Weckung neuen Lebens die Rede ist<sup>53</sup>, wenn sie zu den "übrigen" ("reliqua") Rechten und Pflichten der Ehe gezählt<sup>54</sup>, gerade in ihrer Nähe häufig die Gefahr des unerlaubten Strebens nach Genuß gesehen<sup>55</sup> und endlich die Ablehnung jeder künstlichen Empfängnisverhütung mit der inneren natürlichen Ausrichtung des ehelichen Aktes auf Zeugung begründet und damit einzig die biologische, physiologische Seite und Intaktheit berücksichtigt wird.<sup>56</sup> Zumindest vor dem Hintergrund dieser Aussagen, welche eheliche Sexualität nur in der Perspektive der Zeugung und des Genusses, der Befriedigung der Begierde<sup>57</sup> wahrzunehmen in der Lage ist, kann von einer die ganze Person umfassenden Integration ehelicher Sexualität noch keine Rede sein.

Eine Zusammenschau dieser Aussagenreihe der Enzyklika scheint ihre eingangs erwähnte Bewertung als klare lehramtliche autoritative Bestätigung der altkodikarischen Ehesicht zu bekräftigen. Ehe, das ist vor dem Hintergrund des bisher dem Lehrschreiben Entnommenen eine von Gott, dem Schöpfer der Natur, als oberstem Gesetzgeber erlassene genau strukturierte Wesensordnung – womit auch die rechtliche Dimension der

---

51 Vgl. ebd., 542.

52 Vgl. L. Dewart, *Casti connubii*, 192.

53 Vgl. CC, 546.

54 Vgl. ebd., 549.

55 Vgl. ebd., 559 und 582. Vgl. auch M. Seitz, *Stellung*, 78f.

56 Vgl. CC, 559f. sowie J. David, *Aspekte*, 26.

57 Vgl. J. David, *Aspekte*, 23; L. Dewart, *Casti connubii*, 164 Anm. 25.

Ehe als solche als in Gott gründend undiskutiert vorausgesetzt wird - zur Erreichung seiner ihm opportun erscheinenden Zwecke und Ziele. Menschliche Beteiligung an diesem Plan gibt es nur in Form des ausführenden Gehorsams, Dispositionsfreiheit besteht nur hinsichtlich der Standes- und Partnerwahl. Damit hat auch die Würde der Ehe nichts mit dem spezifisch menschlichen Beitrag zu ihr zu tun, sondern stammt ebenfalls einzig von Gott.<sup>58</sup> Die Argumentation aus einer abstrakten, als überzeitlich gedachten Natur, zu der biblische Bezüge eher als illustrative Beigabe<sup>59</sup> und in einer quasi-fundamentalistischen Auslegungsweise<sup>60</sup> hinzutreten, die Priorität der Fortpflanzung und ein bleibendes, nicht überwundenes Mißtrauen der Sexualität gegenüber sowie die Berufung auf den CIC1917/18 als Legitimationsinstanz tun ein übriges, um die genannte Position zu bestärken.<sup>61</sup> Kritische Anfragen gelten als autoritativ erledigt<sup>62</sup>; es wird dadurch eine Wirkungsgeschichte begünstigt, die eher auf den ebenfalls apologetisch-abwehrenden, verurteilenden Gebrauch der Enzyklika als auf eine ausführliche Textanalyse abzielt.<sup>63</sup>

Ist aber mit der Feststellung, daß "Casti connubii" auf dem Boden der traditionellen, sich in Kanonistik und übriger Theologie der Vorkonzilszeit dominierend entfaltenden Eheauffassung steht und durch ihren negativ-defensiven Zug die Möglichkeit bot, als lehramtliches Kampfmittel gegen andere, personalere Ansätze benutzt zu werden, ist mit dieser textlich sicherlich fundierten Feststellung aber bereits der volle Gehalt dieser Enzyklika erfaßt? Reicht es aus, dieser Aussage eine Reihe Zitate aus kanonistischen Handbüchern zur Seite zu stellen

---

58 Vgl. L. Dewart, 174.

59 Vgl. J. Mayer, Entscheidungen, 304, der dies in dem als überwiegend areligiös vermuteten Adressatenkreis des Schreibens begründet sieht.

60 Vgl. L. Dewart, Casti connubii, 188.

61 Vgl. L. M. Weber, Interpretation, 146.

62 Vgl. G. Oesterle, Ehekrisis, 309f.

63 Vgl. L. Dewart, Casti connubii, 152 sowie den Vorgang um Pfarrer Laros, der sich auf Grund dieser päpstlichen Verlautbarung zum ausdrücklichen Widerruf des erwähnten Artikels aus dem Jahr zuvor genötigt sah, vgl. o. 2.2.2. Anm. 2.

und aus dem Gleichklang auf diesen reinen Bestätigungscharakter und sein juridisches Gewicht zu schließen?<sup>64</sup>

Bereits die gleichfalls erfolgende Berufung auch personal orientierter Autoren auf "Casti connubii" läßt hier Zweifel aufkommen<sup>65</sup> und erfordert einen erneuten Blick auf die Enzyklika. Neben den beschriebenen "nicht-personalen Strukturen" lassen sich nämlich durchaus auch "Ansätze personalen Denkens"<sup>66</sup> entdecken, die einer bloß apologetisch interessierten Interpretation entgehen müssen. So wird mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Rélecture der Enzyklika eine tatsächlich beachtliche Wahrnehmung der personalen Beziehung der Gatten, der ehelichen Liebe und ihrer gegenseitigen Hingabe und Schenkung zu Tage fördert.<sup>67</sup> Allerdings muß differenziert betrachtet werden, wie sich das Vorkommen personaler Diktion zu dem oben skizzierten Rahmen verhält und in welchem Maße ihr doktrinäres Gewicht beizumessen ist, ob es sich wirklich um eine erhebliche Lockerung der "schematischen Zwecklehre ... in ihrer starren überlieferten Form ... zugunsten des einen gemeinsamen Prinzips, ... der vollen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau"<sup>68</sup>, um das gleichrangige Nebeneinander zweier theologischer Traditionen<sup>69</sup> handelt.

Die Wirkung des Ehekonsenses umschreibt das Dokument als eine seelische Verbundenheit und Verschmelzung<sup>70</sup>, aber erst nachdem unmittelbar zuvor und zunächst das Objekt des Ehwillens mit c. 1081 §2 CIC1917/18 wiedergegeben wurde<sup>71</sup>, und zwar in passivischer Form - die Gatten *werden* durch die Ehe in dieser Weise *verbunden*, ihr

---

64 Vgl. so P. Maroto, *Litterae*, 75-96.

65 Vgl. N. Rocholl, *Ehe*, 57f.; H. Doms, *Sinn*, 11f. und 83f.; B. Kreppe, *Zweckfrage*, 11. 13. 94-96 und 99; E. Michel, *Krisis*, 132; J. Beeking, *Grundlagen*, 14.

66 Vgl. diese in ihrer Vorsicht berechnete Bezeichnung bei M. Seitz, *Stellung*, 89.

67 Vgl. G. Baldanza, *Grazia*, 38.

68 N. Rocholl, *Ehe*, 57f.

69 Vgl. E. J. Cooper, *Ehelehre*, 74.

70 Vgl. CC, 542: "Coniugio igitur animi iunguntur et coalescunt ...: et ex hac animarum coagmentatione ...".

71 Vgl. ebd., 541.

Anteil daran besteht allenfalls darin, ein Geschehen mit ihnen zu initiieren, oder darin, erneut ganz im Sinne der InstitutionalistInnen, daß sie einen Zustand "auslösen".<sup>72</sup> Damit soll eine solche Formulierung keineswegs nivelliert werden, durch die Berücksichtigung ihres genauen Kontextes jedoch ihre richtige Einordnung erhalten, die allerdings eine Relativierung zur Folge hat.

Im Zusammenhang mit der Schilderung des Zusammenspiels zwischen göttlicher Wesensvorgabe und konkretem menschlichem Part wird letzterer im Eingehen der konkreten einzelnen Ehe gesehen und zwar "per generosam quidem propriae personae pro toto vitae tempore factam alteri traditionem ...".<sup>73</sup> Hier wird der Eheschließungsakt in eminent personaler Diktion als "traditio personae" umschrieben, die an anderer Stelle noch einmal auftaucht als Erfordernis des unauflösliehen Ehebandes.<sup>74</sup> Der ersten Erwähnung dieser Hingabe der Person ging jedoch die klare Bezugnahme des c. 1081 §2 CIC1917/18 mit dem *ius in corpus* als Konsensobjekt und die Umgrenzung der minimalen Freiheit der Gatten der Ehe gegenüber voraus, so daß hier der oben genannte Auslösungsakt für die einzelne Ehe mit von Gott bestimmten Pflichten und Gütern<sup>75</sup> zwar noch einmal personaler artikuliert, verbalisiert, kaum aber innerlich als solcher qualifiziert wird. Die Gründung der Ehe, die von Gott mit Gütern, Zwecken und Pflichten im voraus ausgestattet ist, wird hier – was allerdings terminologisch in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden soll – Hingabe oder Übergabe genannt, ohne daß sie jedoch innerlich, substantiell aus den übrigen Ausführungen der Enzyklika als solche erscheinen kann.<sup>76</sup> Ähnlich verhält es sich an der zweiten Stelle, der zunächst die ausführliche

---

72 Vgl. o. 2.2.4.

73 CC, 543. Vgl. auch ebd., 553.

74 Vgl. CC, 553: "Et primum quidem coniuges in hac firmitate certum habent perennitatis signaculum, quod generosa propriae personae traditio et intima suorum animorum consociatio suapte naturae tantopere exigit ..." (H.v.V.).

75 Vgl. ebd., 543: "... particulare quodlibet matrimonium cum officiis ac bonis a Deo statutis coniunctum".

76 So auch gegen B. Krempel, Zweckfrage, 95, der hierin eine Verdrängung oder gar Ersetzung der bis-

Deklaration des Unauflöslichkeitsgesetzes vorausgeht<sup>77</sup>, um dann im nachhinein als auch dem Wohl der Ehegatten dienend motiviert zu werden. Wenn auch hier - wie bereits erwähnt<sup>78</sup> - das Gesetz die gegenseitige Personübergabe fordert, statt daß umgekehrt gerade die Unauflöslichkeit aus der personalen Ganzübergabe der Gatten erwachsen könnte, so bleibt dennoch wiederum die Wortwahl bemerkenswert.

Ein weiteres Moment, das die zuerst genannte Einschätzung nuanciert, ist die Tatsache, daß die Zuordnung der Güter zueinander und die Priorität des bonum prolis keineswegs so klar durchgehalten wird, wie die ausdrückliche Berufung auf c. 1013 §2 CIC1917/18 nahelegt. Zwar wird deutlich die Priorität der Fortpflanzung herausgehoben und die Zweitrangigkeit übriger Aspekte festgestellt<sup>79</sup> sowie de facto das Kind an erster Stelle behandelt. Dennoch wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß kaum eine Aussage über den Grund der Fortpflanzungspriorität anzutreffen ist. Das "itaque"<sup>80</sup> der Prioritätsbehauptung weist zurück auf die vorangegangenen Augustinuszitate, von denen allerdings nur das erste die "proles" an erster Stelle erwähnt.<sup>81</sup> Wenn auch die traditionelle Vorrangstellung des bonum prolis außer Zweifel stehe, so sei es doch eigentümlich, in einer auf Augustinus gestützten Beweisführung dafür zwei Zitate mit unterschiedlicher Reihenfolge der Güter vorzufinden.<sup>82</sup> Allerdings kann die Aufeinanderfolge dieser beiden Belege auch so gedeutet werden, daß das erste Zitat nur die Reihen- bzw. Rangfolge der Ehegüter aussagen will, während mit dem zweiten, nachdem die Rangfolge nun geklärt ist, die einzelnen Güter selber näher erläutert werden sollen; dann wären beide Belege in unterschiedlicher Intention als Traditionsargument verwen-

---

herigen Sichtweise und Formulierung sieht.

77 Vgl. CC, 550-553.

78 Vgl. o. 3.1.

79 Vgl. CC, 543 und 561.

80 Vgl. ebd., 543.

81 Vgl. ebd., 543.

82 Vgl. L. N. Weber, Interpretation, 146; L. Dewart, Casti connubii, 201.

det, so daß der begründende Verweis des "itaque" durchaus seine Berechtigung hätte.<sup>83</sup> Ebensovienig ist aus den Schriftzitatcn (Gen 1,28 und 1 Tim 5,14) mehr als der Zusammenhang von Ehe und Fortpflanzung zu entnehmen.<sup>84</sup> Hinzu kommt schließlich, daß zum einen auch das bonum fidei als ein herausragendes, besonderes und der Ehe eigenes Gut betont wird<sup>85</sup> und es vom bonum sacramenti gar heißt, daß es die anderen beiden Güter bei weitem übertrifft<sup>86</sup> und als Vollendung und Krönung der übrigen gilt.<sup>87</sup>

Am augenfälligsten bei der Suche nach personalen Aspekten in der Ehesicht "Casti connubii" ist jedoch das Vorkommen der "ehelichen Liebe". Ihr wird sogar innerhalb der Behandlung des bonum fidei ein eigener Abschnitt als Teilaspekt der ehelichen Treue gewidmet.<sup>88</sup> War zuvor diese Treue in ihren negativen Momenten, in dem, was sie nicht gestattet, behandelt worden<sup>89</sup>, soll nun zum Ausdruck kommen, was sie positiv erfordert<sup>90</sup>, nämlich ein "caput praestantissimum", aus dem leichter, angenehmer und edler die zuvor behandelte "castitatis fides" hervorgehen kann, also die eheliche Liebe, die alle Pflichten des Ehelebens durchdringen soll und gleichsam den Vorrang der Würde, den "principatus nobilitatis", in der christlichen Ehe einnimmt.<sup>91</sup> Unterstützt wird diese Aussage durch ein Zitat des Cate-

---

83 Diesbezüglich folgert L. Dewart, Casti connubii, 201 zu schnell, wenn er der Ansicht ist, daß die zitierten Texte für die Priorität der Fortpflanzung überhaupt nichts hergeben.

84 Vgl. ebd., 201f.

85 Vgl. CC, 550: "Quare mirum profecto non est, hanc fidem inter eximia et matrimonii propria bona semper fuisse numeratum atque habitam".

86 Vgl. ebd., 569: "Sed sicut haec bona tertium, quod 'sacramenti' est, longe antecellit ...".

87 Vgl. ebd., 550: "Attamen tantorum beneficiorum summa completur et quasi cumulatur illo christiani coniugii bona, quod Augustini verbo nuncupavimus SACRAMENTUM ..."; vgl. auch ebd., 556, wo bei der Nennung der Elemente, für die Gott in so dankenswerter Weise durch die Einrichtung der Ehe Vorsorge getroffen hat, das Wohl der Gatten zumindest syntaktisch an erster Stelle genannt wird.

88 Vgl. ebd., 547-549.

89 Vgl. ebd., 546f.

90 Vgl. A. Vermeersch, Annotationes, 46f.

91 Vgl. CC, 547f.: "Haec autem, quae a Sancto Augustino aptissime appellatur castitatis fides,



chismus Romanus<sup>92</sup>, der davon spricht, daß die eheliche Treue die Verbundenheit der Ehegatten durch eine reine und heilige Liebe verlangt, die sich am Vorbild der Liebe Christi zu seiner Kirche, die das Wohl des anderen im Auge hat, ausrichten soll.<sup>93</sup> Diese Liebe, die nun nicht mehr "amor", sondern "caritas" heißt, wird nun näher qualifiziert als eine, die nicht bloß in sinnlicher, schnell vergehender Neigung, sondern in der innigen Zuneigung der Seelen begründet ist und sich in äußeren Werken erweist, da ja der Beweis der Liebe die Tat sei.<sup>94</sup> Solche die Liebe erweisende Tat umfaßt aber nicht nur die gegenseitige Hilfeleistung, sondern geht darüber hinaus. Vielmehr intendiert sie vor allem, daß die Gatten sich gegenseitig darin unterstützen, den inneren Menschen täglich zu formen und zu vollenden, so daß durch ihre Lebensgemeinschaft ihre Tugenden, vor allem Gottes- und Nächstenliebe, täglich wachsen nach dem Beispiel Christi, dem Vorbild der Vollkommenheit schlechthin.<sup>95</sup> Dann folgt jene Aussage der Enzyklika, die immer wieder zum Deutungs- und Diskussionsgegenstand geworden ist: "Haec mutua coniugum interior conformatio, hoc assiduum sese invicem perficiendi studium, verissima quadam ratione, ut docet Catechismus Romanus, etiam primaria matrimonii causa et ratio dici potest, si tamen matrimonium non pressius ut institutum ad prolem rite procreandam educandamque, sed latius ut totius vitae communio, consuetudo, societas accipiatur".<sup>96</sup> Dieser Abschnitt schließt sodann

---

et facilius et multo etiam iucundius ac nobilior efflorescet ex altero capite praestantissimo: ex coniugali scilicet amore, qui omnia coniugalis vitae officia pervadit et quendam tenet in christiano coniugio principatum nobilitatis".

92 Vgl. ebd., 548 mit Bezug auf CatRom, 261, II, cap. VIII, q. 24.

93 Vgl. CC, 548.

94 Vgl. CC 548: "Caritatem igitur dicimus, non carnali tantum citiusque evanescente inclinatione innixam, neque in blandis solum verbis, sed etiam in intimo animo affectu positam atque, - siquidem probatio dilectionis exhibitio est operis, - opere externo comprobatur".

95 Vgl. CC, 548: "Hoc autem opus in domestica societate non modo mutuum auxilium complectitur, verum etiam ad hoc extendatur oportet, immo hoc in primis intendat, ut coniuges inter se iuventur ad interiorum hominem plenius in dies conformandum perficiendumque; ita ut per mutuum vitae consortium in virtutibus magis magisque in dies proficiant, et praecipue in vera erga Deum proximosque caritate crescant ...".

96 Ebd., 548f. und 548 mit Bezug auf CatRom, p. II, cap. VIII, q. 13.

mit dem Hinweis, daß diese Liebe auch die übrigen Rechte und Pflichten durchformen und gestalten soll.<sup>97</sup> Ist mit diesem eigenen Einschub über die christliche Liebe und vor allem durch die Bezeichnung der gegenseitigen inneren Formung der Eheleute als "primaria matrimonii causa et ratio" eine lehramtliche Änderung in der Einschätzung der Zweckhierarchie zu konstatieren? Ist hier die in der personalistischen Literatur auftauchende Distinktion zwischen "Sinn" und "Zweck" präjudiziert?<sup>98</sup> Ist hier tatsächlich "die umfassende Lebens- und Liebesgemeinschaft zwecks gegenseitiger Vervollkommnung zum konstitutiven Zweck und damit zum *finis primarius* im Sinne des hl. Thomas erhoben und die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft als ein Moment dieser vollkommenen Lebensgemeinschaft aufgefaßt"?<sup>99</sup>

Ohne auf die A-priori-Unmöglichkeit einer Änderung der Lehre und eines Widerspruchs zum CIC1917/18<sup>100</sup> oder auf das angebliche spätere Bedauern Pius XI. selbst über diese zu unterschiedlichsten Deutungen Anlaß gebende Stelle<sup>101</sup> zu rekurrieren, muß die Frage nach einer substantiellen Änderung der amtlichen Ehelehre durch diese Passage mit genauem Blick auf den Text selbst negativ beschieden werden, ohne daß damit eine durchaus gravierende Bedeutung für die Entwicklung der kirchlichen Lehre zur Ehe ausgeschlossen ist. Zunächst ist festzustellen, daß der gesamte Abschnitt über die eheliche Liebe seine systematische Platzierung findet als ein Teilelement, als Moment des bonum fidei, dessen Zweitrangigkeit nach dem Gut der Fortpflanzung auch in der Perspektive der Enzyklika selbst noch am wenigsten zweifelhaft

---

97 Vgl. CC, 549.

98 So etwa J. Beeking, Grundlagen, 14; E. Michel, Krisis, 132.

99 H. Doms, Sinn, 83f.

100 Vgl. E. Boissard, Questions, 56; J. C. Ford, Marriage, 371 und ähnlich 373 sowie ders., G. Kelly, Theology, 138f.

101 Vgl. E. Boissard, Questions, 59 Anm. 2 und M.-A. Genevois, Ehe, 122. Wie sehr man sich damit in den Bereich des Spekultativen begeben würde, wird deutlich, wenn etwa L. M. Weber, Mysterium, 45 Anm. 104, die Behauptung wiedergibt, "daß die Enzyklika 'Casti connubii' absichtlich den *finis* und die *primaria matrimonii causa et ratio* unausgeglichen nebeneinandergestellt habe, um die Theologen zur Weiterführung des Problems anzuregen".

ist.<sup>102</sup> Sodann wird zwar dem amor coniugalis ein Primat eingeräumt, jedoch ein Vorrang des Adels, der Würde, ein "principatum nobilitatis" und nicht "substantialis" oder "essentialis"<sup>103</sup>; es geht um eine moralische Herausstellung einer für die Ehe bedeutsamen Haltung<sup>104</sup>, um ein atmosphärisches Moment, das allerdings *alle* Pflichten des Ehelebens prägen soll.<sup>105</sup> Die Abhängigkeit dieser ehelichen Liebe von der ehelichen Treue wird durch das darauf folgende Katechismuszitat bestätigt, das die Liebe als ein Erfordernis der Treue versteht.<sup>106</sup> Näher charakterisiert wird diese Liebe durch ihre Ausrichtung am Vorbild der Liebe Christi zu seiner Kirche sowie durch die Abgrenzung gegen bloß sinnliche und flüchtige Gefühlsregungen und die Kennzeichnung als "intimus animi affectus" und schließlich durch die inhaltliche Bestimmung ihrer tätlichen Äußerung als eine über die bloße Hilfeleistung hinausgehende, vor allem die innere, die Tugenden und letztlich besonders die Gottes- und Nächstenliebe vervollkommene Unterstützung der Gatten, gipfelnd im Letztziel der in Christus verwirklichten christlichen Vollkommenheit.<sup>107</sup> Die von "Casti connubii" thematisierte eheliche Liebe erscheint in fortschreitender Qualifizierung eher als die Empfehlung einer besonderen Verwirklichung eines allgemein christlichen spirituellen Liebesverständnisses in der Ehe denn als die Entwicklung und Betonung eines Begriffs spezifisch ehelicher Liebe, zumal ihr "principatus nobilitatis" hier nur von der *christlichen* Ehe ausgesagt wird, während zuerst von der Ehe als solcher die Rede war.<sup>108</sup> Diese gegenseitige innere Formung, Gestaltung<sup>109</sup>, diese spirituelle Vervollkommenung ist es

---

102 Vgl. o. 3.1.

103 Vgl. CC, 547f.

104 Vgl. auch die gleichsinnige Aufnahme in der zeitgenössischen Theologie o. 2.1.

105 Vgl. CC, 548 und 549.

106 Vgl. ebd., 548. Vgl. CatRom, 261, II, cap. VIII, q. 24.

107 Vgl. CC, 548.

108 Vgl. CC, 547f. sowie o. 3.1. Anm. 91. Vgl. auch L. Dewart, Casti connubii, 180f.

109 Vgl. ebd., 548: "Haec mutua coniugum interior conformatio ...".

nun, von der gesagt wird, sie sei "etiam primaria matrimonii causa et ratio".<sup>110</sup> Daß es sich dabei nicht um die Formulierung eines der Nachkommenschaft gleichgestellten oder gar übergeordneten Zwecks handelt, erhellt zum einen aus dem Bezug auf den Catechismus Romanus, der an der zitierten Stelle von den subjektiven Beweggründen der Eheleute handelt<sup>111</sup>, zum anderen aber aus dem unmittelbar folgenden, durch "si tamen" ("jedoch nur wenn") deutlich mit einschränkendem Index versehenen Nebensatz: "si tamen matrimonium non *pressius* ut institutum ad prolem rite procreandam educandamque, sed *latius* ut totius vitae communio, consuetudo, societas accipiatur".<sup>112</sup> Es werden deutlich *zwei* Ehebegriffe angeführt und durch die Attribute "pressius" und "latius" voneinander unterschieden, wobei ohne Zweifel das erste den eigentlichen Ehebegriff im strikten Sinne von "genau", "bestimmt", "erschöpfend" kennzeichnen will, während das zweite Attribut einen "weiteren", "breiteren", "weitläufigeren" Ehebegriff zugrundelegt.<sup>113</sup> Selbst also wenn "prima causa et ratio" im Sinne von Haupt- oder Erstzweck verstanden werden sollte, wäre die kodikarische Zweckhierarchie nicht in Frage gestellt, da diese Aussage ausdrücklich nicht für die definitorische, wesensmäßige Betrachtungsebene, sondern für die deskriptorische, weitere, vagere Perspektive erfolgt. In einem solchen weiten Blickwinkel, der die Heiligung des Menschen als letztes Ziel all seines Handelns überhaupt mit im Auge hat, spricht also "Casti connubii" von der primären Bedeutung der "gegenseitigen inneren Formung der Gatten"; im engeren, eigentlichen Sinne bleibt die Fortpflanzungspriorität unangetastet. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß im Zusammenhang mit der Zweckhaftigkeit des ehelichen Aktes die

---

110 Ebd., 548.

111 Vgl. CatRom, 255, II, cap. VIII, q. 13.

112 CC, 548f. (H.v.V.).

113 Dies auch gegen H. Doms, Sinn, 83f., der beide Begriffe genau umgekehrt und gegen den Wortsinn von "pressius" und vor allem von "latius" interpretiert, dem hier eine positive Konnotation im Sinne von "umfassend" und "wesentlich" fehlt, während sich als Bedeutung durchaus "weitläufig" im Sinne des negativ besetzten "weitschweifig" notiert findet. Bestätigt wird dies auch durch die bereits erwähnte Einschätzung der tria bona durch die Enzyklika als erschöpfende Zusammenfassung der Ehelehre, der nichts hinzuzufügen sei, vgl. o. 3.1.

Förderung der ehelichen Liebe ausdrücklich unter die Zweitzwecke gerechnet und auf die Primärzweck bleibende Fortpflanzung hingeordnet wird.<sup>114</sup> Wenn damit der weitaus Überwiegenden zeitgenössischen Interpretation dieser Stelle<sup>115</sup> zu folgen ist, dann bedeutet dies allerdings noch nicht, deren traditionelle Auslegung des Schreibens insgesamt zu übernehmen. Denn wenn die eheliche Liebe hier auch eher im moralischen Sinne als eine die essentiell bereits vollständige Ehe nun auch existentiell vervollkommnende Haltung der Eheleute aufgefaßt wird, so bleibt doch ungewöhnlich, wie sehr auch die Zweitzwecke betont werden<sup>116</sup> und vor allem, daß die Förderung der ehelichen Liebe erstmals in einer lehramtlichen Aussage ausdrücklich zu den sekundären Ehezwecken gerechnet wird.<sup>117</sup> Durchaus beachtlich bleibt auch, daß die eheliche Liebe dadurch, daß sie alle Pflichten und Rechte des Ehelebens durchdringen soll<sup>118</sup>, zumindest implizit auch mit der sexuellen Dimension der Ehe in Verbindung gebracht<sup>119</sup> und in der Erlaubnis der Zeitwahl ebenso zumindest implizit die Zweidimensionalität des ehelichen Aktes und damit auch seine personale Seite anerkannt wird.<sup>120</sup>

Ein kurzer Blick auf die von "Casti connubii" für die Ehe verwendeten Begriffe soll den Befund abrunden. Das vertragliche Verständnis

---

114 Vgl. CC, 561, wo allerdings immerhin nur von "ordinatio" und nicht von "subordinatio" die Rede ist. Vgl. aber stützend auch Pius XI., MP "Qua cura" v. 08.12.1938, 410, wo es nach einem kurzen einleitenden Bezug auf CC heißt: "Et merito quidem, cum matrimonium christianum non modo ad coniugium spirituale itemque temporale bonum tendat, sed praecipue ad prolis generationem sit divinitus ordinatum, ut genus humanum, iuxta Dei praeceptum, 'crescat repleatque terram', sit proinde matrimonium simul et Ecclesiae et Rei publicae verum et unicum seminarium" (H.v.V.).

115 Vgl. B. Lavaud, *Notion*, 219f. Anm. 1; E. Boissard, *Questions*, 56-58; G. Manser, *Ehe*, 130; F. Hürth, *Lehräußerungen*, 251; H. Wilms, *Rez. B. Krempel*, 97; F. Hürth, *Rez. J. Mayer*, 634f.; O. Schilling, *Rez. H. Doms*, 266; J. C. Ford, *Marriage*, 372 sowie leicht, aber nicht grundlegend geändert ders., G. Kelly, *Theology*, 140-142 und Anm. 23.

116 Vgl. J. C. Ford, *Marriage*, 372f.

117 Vgl. U. Navarrete, *Structura*, 29. Die Brisanz dieser ambivalenten Stelle erhält auch daraus, daß sie in zeitgenössischen amerikanischen Übersetzungen einfachhin ausgelassen wurde, vgl. R. J. Sanson, *Jurisprudence*, 15 und T. Doyle, *Theology*, 89 Anm. 16.

118 Vgl. CC, 547 und 549.

119 Vgl. L. Dewart, *Casti connubii*, 181.

120 Vgl. F. Böckle, *Ehe*, 71. Allerdings bleibt die mangelnde Integration der ehelichen Sexualität

der Ehe dominiert, und entsprechend ist die selbstverständliche Verwendung des *contractus*-Begriffs zu konstatieren.<sup>121</sup> Überraschend häufig ist allerdings auch die Bezeichnung "*foedus*" zu registrieren<sup>122</sup>, allerdings keineswegs als *terminus technicus* eines geänderten Eheverständnisses, sondern eher als unreflektierte, stilistische Variante ausschließlich für das *matrimonium in facto esse*, denn während der Vertragsbegriff bewußt eingesetzt und betont wird<sup>123</sup>, geht es beim *foedus*-Begriff lediglich um eine in bezug auf das eheliche Wesensverständnis nicht weiter reflektierte oder thematisierte Verwendung, die an keiner Stelle eine weitergehende Bedeutung erkennen läßt.<sup>124</sup> Wie wenig überhaupt ein Problembewußtsein bezüglich der Ehebezeichnung vorhanden ist, wird auch daran anschaulich, daß die amtliche deutsche Übersetzung der Enzyklika durchaus auch "*consensus*" als "Vertrag" zu übersetzen<sup>125</sup> und zum anderen "*maritale foedus*" mit "eheliches Verhältnis"<sup>126</sup> und "*consortium*" mit "Ehebund"<sup>127</sup>

---

dennoch bestehen, so daß dem Urteil von U. Navarrete, *Structura*, 62, daß in CC bereits all jene Elemente der ehelichen Liebe enthalten seien, die sich später in GS finden, und der spirituelle Aspekt nur stärker betont sei, nicht gefolgt werden kann. Vgl. dagegen u. Zweiter Teil: 3.3.2. Zumindest hingewiesen sei auf die Erwähnung der ehelichen Liebe auch als bestimmendes Motiv der Partnerwahl, vgl. CC, 586 und als bestes Fundament der Ehe, vgl. ebd., 568 und 569 sowie auch auf das Vorkommen der römischen Ehedefinition des Modestinus, vgl. ebd., 571f., allerdings im Kontext der Mischehenverurteilung, in dem die Rede von der "völligen" Lebensgemeinschaft als Stützvehikel verwendet wird, um die Gefahren geistlicher Uneinigkeit der konfessionsverschiedenen Gatten zu verdeutlichen.

121 Vgl. CC, 542. 550. 546 und 569; vgl. auch ebd., 541 "*contrahentes*" und "*contraxerint*".

122 Vgl. ebd., 550 und 579: "*foedus nuptialis*"; 552: "*maritale foedus*"; 556 und 560: "*nuptialis foederis*"; 569: "*nuptiale foedus*"; 575: "*foedera nuptialia*".

123 So etwa ebd., 541.

124 Zwar ist entsprechend dem Grundanliegen dieser Arbeit G. Baldanza, *Grazia*, 59 durchaus zuzustimmen, wenn er "*foedus*" für einen komplexen und reichhaltigen und der umfassenden Ehwirklichkeit angemesseneren Begriff hält, nur wird diese zentrale Bedeutung von der Enzyklika selbst noch keineswegs realisiert. Gleiches gilt auch für die Bezeichnung der Ehe als "*societas*", "*coniunctio*", "*totius vitae communio*", "*consuetudo*" oder "*consortium*", die anzutreffen, vgl. CC, 539. 541. 542. 548. 549 und 556, aber noch nicht einmal auf die Ehe beschränkt sind, vgl. ebd., 539 und 553: "*humanae consortionis*"; 554: "*societas humanae*".

125 Vgl. CC, 554 und Enzykliken, 18.

126 Vgl. CC, 552 und Enzykliken, 16.

127 Vgl. CC, 553 und Enzykliken, 17.

wiederzugeben in der Lage ist.

Wie ist nun diese zweite Aussagenreihe zu beurteilen? Zunächst macht die anzutreffende personale Diktion darauf aufmerksam, daß - und dies dürfte über der apologetischen Gesamttendenz der Enzyklika vernachlässigt worden sein - daß "Casti connubii" keine *rein* negative Antwort auf die Strömungen ihrer Zeit ist; vielmehr wird berechtigterweise darauf hingewiesen, daß sich wenigstens in der Wortwahl (z. B. "Schenkung der Person") und vor allem in der Wahrnehmung und Behandlung der ehelichen Liebe Anklänge finden an dialogisches und die Liebe reflektierendes Gedankengut, wie es sich etwa mit den Namen M. Scheler und D. v. Hildebrand verbindet.<sup>128</sup> Der historisch-kulturelle Kontext spiegelt sich also auch in seinen positiven Dimensionen in der Enzyklika, wenn etwa in der weniger abstrakten als phänomenologischen Behandlung der ehesakramentalen Gnaden und in der Wiederentdeckung des biblisch-liturgischen Begriffs "foedus" für die Ehe der Einfluß der liturgischen Bewegung gesehen<sup>129</sup> oder die päpstliche Beachtung des Freiburger Katholikentages des Jahres 1929 angezeigt wird<sup>130</sup>, auf dem u. a. überraschend offen und kontrovers die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Liebe und dem Wesen der Ehe diskutiert wurde<sup>131</sup> und der schließlich versuchte, ohne Infragestellung der Zweckhierarchie den Gedanken der Liebe mit Hilfe der Unterscheidung verschiedener Perspektiven einzubringen.<sup>132</sup>

Als Gesamtbeurteilung der Enzyklika erweisen sich sowohl Einschätzungen als reine Bestätigung und bloße beharrende Statik wie auch die als Lehramtliche Änderung im Wesensverständnis der Ehe als unzureichend, weil zu undifferenziert. Vielmehr bekräftigt "Casti connubii" -

---

128 Vgl. G. Baldanza, *Grazia*, 38-41.

129 Vgl. ebd., 41-59 bes. 41. 43 und 59.

130 Vgl. zum einen R. Geis, *Ehzenzyklika*, 49-51, der die Enzyklika gar als Antwort auf die lebhafteste Diskussion des Katholikentages versteht, und G. Baldanza, *Grazia*, 45 Anm. 30.

131 Vgl. dazu den Bericht über die erste Gruppe der Vertretertagung auf dem Freiburger Katholikentag zum Thema "Ethisch-religiöse Aufgaben", der sich mit Ehefragen beschäftigte: *Generalversammlung*, 76-86.

132 Vgl. R. Geis, *Ehzenzyklika*, 49-51.

auch im vorwiegenden Urteil nachkonziliarer Autoren<sup>133</sup> – das geltende Wesensverständnis der Ehe und damit auch dessen nicht-personale Strukturen, die zum Teil durch die apologetische Tendenz des Textes nur zu deutlich zutage treten. Auf der anderen Seite ist aber ebenso richtig wie bedeutsam und bemerkenswert, daß, wenn auch nicht substantiell, so doch auf der Ausdrucksebene auch eine Sensibilität für personale Entwicklungen im innerkirchlichen Eheverständnis zu konstatieren ist. Einerseits fest auf dem Boden der traditionellen Lehre stehend und diese zeitgenössischen Anfeindungen als Bollwerk entgegenstellend, geht "Casti connubii" jedoch insofern über den CIC1917/18 hinaus, als die personale Seite der Ehe nicht nur nicht geleugnet<sup>134</sup>, sondern jetzt eigens thematisiert bzw. eingeflochten wird, allerdings nicht als Konstitutivum, sondern als motivische Ergänzung zur Unterstützung eines rechten Eheverhaltens und eines geglückten Ehelebens. Wenn aus ihr auch keine unmittelbaren kanonistischen Modifizierungen abgeleitet werden können<sup>135</sup>, so ist sie dennoch in rechtlicher Perspektive bedeutsam, insofern sie de facto in der Berufung personalistischer Autoren auf sie zur Entfaltung einer personalen Wirkungsgeschichte beigetragen und im Aufgreifen personaler Ausdrucksweisen, Entdecken einer neuen Sprache im Umgang mit dem Eheethema, einen ersten, zwar nur die Artikulierungsweise betreffenden, aber deshalb dennoch nicht zu unterschätzenden lehramtlichen Schritt in Richtung auf ein personaleres Eheverständnis unternommen<sup>136</sup>, die Tür dorthin einen Spalt weit geöffnet hat<sup>137</sup>, so daß sie den Anknüpfungspunkt für eine wirklich personale Fortschreibung der katholischen Ehelehre bieten kann, wie sie sich auf dem II. Vatikanischen Konzil ereignet hat. Bei aller Betonung der traditionellen Ehedoktrin besteht die besondere Bedeutung von

---

133 Vgl. W. LaDue, *Ends*, 424; J. Gründel, *Bild*, 55; ders., *Bewußtseinswandel*, 129; V. Boulanger, G. Bourgeault, G. Durand u. a., *Mariage*, 59.

134 Vgl. o. 1.1.

135 Vgl. D. Fellhauer, *Consortium*, 87 und 88.

136 Auf die bleibende Bedeutung der Enzyklika für eine Spiritualität der Ehe weist hin G. Baldanza, *Grazia*, 59.

137 Vgl. T. Mackin, *Marriage*, 217; auf diesen wirkungsgeschichtlichen Aspekt, der über den Weg der



"Casti connubii" darin, daß in ihr nach dem CIC1917/18 über ihn hinausgehend durch eine zwar sekundäre, phänomenologisch-deskriptive, aber als solche erstmals lehramtlich so deutlich auftretende Sprechweise, im Modus der Präsentation also, auch die personale Seite der Ehe Berücksichtigung findet und sie damit "aus ihrer eigenen Struktur erkennen (läßt), daß sie nicht schon den Abschluß, sondern nur einen Schritt der innerkirchlichen Lehrentfaltung"<sup>138</sup> im Ehebereich darstellt.

### 3.2. Pius XII. (1939–1958)

Ein kurzer Blick auf die Position Pius XII. in Ehefragen kann das bisher zur lehramtlichen Haltung Gesagte unterstreichen. Pius XII. hat zwar kein eigenes Lehrschreiben zu Ehefragen verfaßt, sich aber wie wohl kaum einer seiner Vorgänger in seiner Verkündigung und in einer Vielzahl von Stellungnahmen, die fast immer Ansprachencharakter tragen, zu Eheproblemen geäußert.<sup>1</sup>

Auch Pius XII. ist der Lage, in durchaus beachtlicher personaler Diktion über die Ehe zu sprechen. So findet sich des öfteren der Gedanke der Liebe thematisiert. Notwendige Grundlage der Familie sei nicht nur eine spezifische körperliche Verbindung, sondern eine Verbindung der Liebe und der Harmonie.<sup>2</sup> Er ermahnt die Eheleute zu gegenseitiger Liebe, einer Liebe, die über das physische Moment der natürlichen triebhaften Anziehung und Zuneigung mit ihren Ausdrucksformen hi-

---

"mouvements de spiritualité conjugale" personale Aspekte in die Eheologie eintreten ließ, weisen auch hin: V. Boulanger, G. Durand, u. a., *Marriage*, 60 und P. de Lochet, *Spiritualität*, 705f.

<sup>138</sup> L. M. Weber, *Interpretation*, 146.

<sup>1</sup> Vgl. T. Mackin, *Love*, 275; zur doktrinären Valenz päpstlicher Ansprachen vgl. F. Würth, *Annotationes*, 245–249 und J. Creusen, *Valeur*, 297–301 bes. 298–301, die als Kriterium jeweils das Thema, den Inhalt der Rede sowie die Qualität und Quantität der Hörerschaft nennen und beide von einem relativ hohen Lehrgehalt ausgehen. Zum ordentlichen Lehramt rechnet sie auch R. P. Lestapis, *Valeurs*, 8. Durch die Bezugnahme auf eigene Reden kennzeichnet Pius XII. sie zusätzlich selbst als lehramtliches Medium, vgl. etwa Pius XII, *Ansprache* v. 19.05.1956, 469 und 470; ders., *Ansprache* v. 12.09.1958, 344. 345. 347. 348 und 350, ders., *Radiobotschaft* v. 14.09.1952, 312.

<sup>2</sup> Vgl. Pius XII., *Ansprache* v. 07.06.1939, 170.

naus<sup>3</sup> in eine spirituelle Dimension hineinreicht, d. h. ein von Gott zur Auszeichnung gegenüber allen vernunftlosen Wesen geschenktes Liebesvermögen meint, das persönlich und willensgeprägt ist und zu einer Leib und Seele umfassenden Einheit der Gatten führt.<sup>4</sup> Kulminieren soll sie schließlich in einer übernatürlichen Liebe, die, heilig, geweiht und göttlich, der Liebe Christi zu seiner Kirche entsprechen soll, ohne die anderen Dimensionen der Liebe zu zerstören, vielmehr um sie zu vervollkommen.<sup>5</sup> Bei der Erwähnung und Thematisierung der Liebe bei Pius XII. kommt dem Begriff des "Geschenks" eine zentrale Rolle zu.<sup>6</sup> So sei wahre Liebe ein Geschenk seiner selbst, des eigenen Ich, ein sehnsüchtiges Verlangen nach Verschmelzung und totaler Schenkung ohne Reserve und ohne Widerruf.<sup>7</sup> Diese totale, ausschließliche und unwiderrufliche Selbstschenkung, die durchaus auch als leib-seelische, ganzheitliche gesehen wird, ist kennzeichnend für die christliche Ehe.<sup>8</sup> Ebenso lassen die einfühlsamen Beschreibungen der vielen kleinen personalen Notwendigkeiten des Ehealltags, wie das Bemühen um Freundlichkeit, Herzlichkeit, Geduld, Gelassenheit und Toleranz im Umgang mit dem Partner<sup>9</sup> oder der ehelichen Treue als einer Körper und Geist umfassenden Hingabe aneinander, die sich als Treue der Herzen in der Beständigkeit der Liebe, in der tagtäglichen Aktualisierung und Realisierung dieser Schenkung bewähren muß<sup>10</sup>, und die Mahnungen, die personalen Werte der Ehe wie des ehelichen Aktes nicht zu mißachten, zu erniedrigen oder unterzubewer-

---

3 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 29.01.1941, 384.

4 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 23.10.1940, 285f. und 287.

5 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 29.01.1941, 384f. Vgl. zur Unterscheidung verschiedener Ebenen der ehelichen Liebe bei Pius XII. auch T. J. Murphy, *Perfection*, 42-52.

6 Vgl. T. Mackin, *Consummation*, 334 Anm. 14.

7 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 03.04.1940, 55f.

8 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 23.10.1940, 287; ähnlich Pius XII., Ansprache v. 29.01.1941, 387; ders., Ansprache v. 21.10.1942, 235, wo er die Eheleute anspricht als diejenigen, die sich einander für immer geschenkt haben. Vgl. auch ders., Ansprache v. 29.04.1942, 55.

9 Vgl. Pius, XII., Ansprache v. 20.08.1941, 184f.

10 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 21.10.1942, 235-239.

ten<sup>11</sup> - was schließlich wiederum indirekt in der bedingten Erlaubtheit der Zeitwahlmethode zur Empfängnisverhütung zum Ausdruck kommt<sup>12</sup> - deutlich werden, daß er sich hier eines Vokabulars bedient, das einer eher personalistisch orientierten Anthropologie entstammt<sup>13</sup> und eine "Gedankenaffinität" zu Autoren personalistischer Herkunft aufweist.<sup>14</sup>

Rechtfertigen diese Beobachtungen aber nun den Schluß, Pius XII. sei es "gelungen, sowohl die Ehe im weiteren wie auch im engeren Sinn immer mehr als personales Geschehen zu erfassen ..." und "... so personale Denken in der Ehelehre immer breiteren Raum"<sup>15</sup> zu verschaffen? Wohl kaum, denn dieses Urteil verkennt zum einen den auf weiten Strecken rein deskriptiven Charakter der Redeweise Pius XII. über die personalen Werte der Ehe, die nirgends als Wesensaussagen im technischen Sinn gewertet werden können, und zum anderen, daß dort, wo der personalen Dimension eine objektive Valenz als *finis operis* zuerkannt wird, diese Aussage ihre rechte Einordnung erst vor dem Hintergrund der Haltung Pius XII. zum Verhältnis der Ehezwecke zueinander erhält - und diese Ehe Zweckrelation erfährt im Pontifikat Pius XII. eine machtvolle Bestätigung im traditionellen Sinne.

Bereits in einer Ansprache vor Mitgliedern der *Sacra Romana Rota* vom 03.10.1941 verurteilt Pius XII. nicht nur die einseitige Mißachtung oder gar Leugnung des Zweitwecks, sondern ebenso jene Auffassung, die letzteren als "*ugualmente principale*" wie den Erstzweck be-

---

11 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 03.10.1941, 423, wo die Leugnung der Existenz oder des *finis-operis*-Charakters des Zweitwecks als zu vermeiden eingestuft wird; ders., Ansprache v. 29.10.1951, 848, wo die Betonung der Persönlichkeitswerte als solches unbedenklich erscheint, sowie ebd., 849 und 850, wo eine Abwertung des Personalen ausdrücklich abgelehnt und der Fortpflanzungsaspekt gerade in seiner personalen Dignität gewürdigt wird; vgl. auch ebd., 844 sowie ders., Ansprache v. 08.10.1953, 877, wo ebenfalls auf die persönlichen Werte der Ehe und ihres Vollzuges hingewiesen wird und schließlich ders., Ansprache v. 19.05.1956, 470, wo die Mehrdimensionalität des ehelichen Aktes zum Ausdruck kommt.

12 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 29.10.1951, 845f. sowie A. v. Gansewinkel, *Lehre II*, 368; vgl. auch Pius XII., Ansprache v. 12.09.1958, 347f.

13 Vgl. T. Mackin, *Consummation*, 333f.

14 Vgl. P. Go, *Sexualität*, 700.

15 M. Seitz, *Stellung*, 125.

trachte, indem sie ersteren von seiner "essenziale ... subordinazione" unter den letzteren löst, eine Auffassung, die mit logischer Notwendigkeit zu folgenschweren, verderblichen Konsequenzen führe. In der Mitte zwischen diesen beiden Extremen einer praktischen Negierung und exzessiven Vernachlässigung des Zweitzwecks und dem einer ungemäßigten Lösung oder Trennung des ehelichen Aktes vom Primärzweck, auf den er seiner ganzen inneren Struktur nach primär und grundsätzlich ausgerichtet sei, sei die Wahrheit zu suchen.<sup>16</sup> Während der c. 1013 §1 CIC1917/18 die Zweckhierarchie lediglich konstatiert, erfolgt hier erstmals eine lehramtliche Erläuterung des Zuordnungsverhältnisses der Zwecke als eines der "Abhängigkeit" und der "wesentlichen Unterordnung" - ein Gedanke, der für die Ehelehre Pius XII. bestimmend bleiben und kennzeichnend sein wird.<sup>17</sup> Dieser vor dem römischen Ehegericht umrissenen Aufgabe der rechten Verhältnisbestimmung der Ehezwecke<sup>18</sup> unterzog sich in einem Urteil vom 22.01.1944 der Rota-Turnus unter dem Ponens A. Wynen - ein Urteil, das auf Wunsch des Papstes in den "Acta Apostolicae Sedis" publiziert wurde<sup>19</sup> und dadurch besondere Bedeutung für die Ehelehre Pius XII. erlangte.<sup>20</sup> Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erwähnte Rotaansprache Pius XII.<sup>21</sup> nimmt das Urteil sich eine eingehende Untersuchung der Zweckfrage vor.<sup>22</sup> Ausgehend von c. 1013 §1 CIC1917/18 wird die Unterscheidung zwischen finis operis, dem Zweck der Handlung selbst als dem Gut, das die Ehe ihrer eigensten, ihr von Gott gegebenen Natur nach anstrebt, und finis operantis, dem Zweck, der von den handelnden Personen angestrebt wird, zugrunde gelegt.<sup>23</sup> Da die Ehe als natürliche

---

16 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 03.10.1941, 423.

17 Vgl. U. Navarrete, *Structura*, 29f.

18 Vgl. L. M. Weber, *Interpretation*, 147.

19 Vgl. M. Zalba, *Ordinem*, 803 Anm. 12.

20 Vgl. SRR c. Wynen v. 22.01.1944, 179-200. Vgl. zu diesem Urteil insgesamt D. Fellhauer, *Consortium*, 88-93.

21 Vgl. SRR c. Wynen v. 22.01.1944, 184 n. 9.

22 Vgl. ebd., 184 n. 9.

23 Vgl. ebd., 184 n. 9.

Einrichtung eine natürliche, einzige und unteilbare Gesellschaft oder Gemeinschaft sei, die sich von jeder anderen menschlichen Gemeinschaft in spezifischer Weise unterscheidet, müsse sie entsprechend auch einen natürlichen, einzigen und unteilbaren finis operis besitzen, der ihr arteigen und von jedem anderen unterschieden ist. Gibt es bei einer Handlung mehrere fines operis, so sei der spezifizierende, der finis primarius et principalis, festzustellen, der die übrigen, zu ihm hinzutretenden Zwecke zu seiner leichteren, sichereren und vollkommeneren Erreichung mit einschließt.<sup>24</sup> "Necesse igitur est ut inter matrimonii fines determinatus sit ordo, secundum quem fini principali, qui naturam specificam matrimonii determinat, alii finis operis subordinentur".<sup>25</sup> Dieser "finis operis primus et principalis, unus et indivisus", der einzig die Natur der Ehe und des ehelichen Aktes bestimmt, ist die "procreatio et educatio prolis"<sup>26</sup>; ein eigener Abschnitt beruft sich hinsichtlich dieser Unterordnung stützend und bekräftigend auf die oben erwähnte Rota-Ansprache Pius XII.<sup>27</sup> Als zweiter Zweck der (Ehe, der ausdrücklich ebenfalls als finis operis und nicht als bloßer finis operantis eingestuft wird<sup>28</sup>, werden "remedium concupiscentiae"<sup>29</sup> und "mutuum adiutorium"<sup>30</sup> genannt. Wird in bezug auf ersteren lediglich seine klare Unterordnung unter den Erstzweck betont<sup>31</sup>, so wird das "mutuum adiutorium" inhaltlich näher gekennzeichnet als bestehend in bestimmten gegenseitigen Pflichten, die sich als Wohn-, Tisch- und Gütergemeinschaft herausstellen und insbesondere die persönliche Hilfe in der physischen, emo-

---

24 Vgl. ebd., 185 n. 10.

25 Ebd., 185 n. 10.

26 Vgl. ebd., 185f. nn. 11-15.

27 Vgl. ebd., 187 n. 16.

28 Vgl. ebd., 187 n. 17.

29 Vgl. ebd., 187 n. 18.

30 Vgl. ebd., 187f. n. 19.

31 Vgl. ebd., 187 n. 18.

tionalen und selbst spirituellen Dimension der Ehe meinen.<sup>32</sup> Die Versuche einiger Autoren, diese gegenseitige Hilfeleistung inhaltlich anders zu fassen und zum Erstzweck zu erklären, seien nicht nur begrifflich unklar und daher mißlungen, sondern verstößen auch gegen die "vera certaue doctrina" und sollen unberücksichtigt bleiben.<sup>33</sup> Unter Auslassung des als geklärt geltenden *remedium concupiscentiae*<sup>34</sup> soll vielmehr auf "ordo et dependentiae" hinsichtlich des ersten und zweiten Zwecks eingegangen werden.<sup>35</sup> Da der Zweitweck der gegenseitigen Hilfeleistung und der Lebensgemeinschaft (*totius vitae consortium*) auch außerhalb der Ehe gegeben sein kann, entweder *de facto* im geschwisterlichen Zusammensein oder *per* vertraglicher Bindung, bedarf der Zweitweck als *Ehezweck* einer speziellen Eigenschaft, die in seiner inneren Beziehung zum Erstzweck besteht, denn diese Beziehung ist es, die die eheliche von jeder anderen Gemeinschaft spezifizierend abhebt.<sup>36</sup> In einem doppelten Beweisgang will A. Wynen diese Beziehung näher begründen:

Zunächst zeige sich diese Unterordnung des Zweitwecks im Blick auf den Ursprung dieses Zwecks und des ihm entsprechenden Rechts. C. 1081 §2 CIC1917/18 gebe das unmittelbare und wesentliche Objekt des Ehevertrages als ausschließliches und dauerndes Recht auf den Leib des anderen an, das hinsichtlich der Zeugung und folgerichtig auch zur Erziehung eines Kindes notwendig ist. Da diese Zeugung und Erziehung aber nur möglich ist, wenn zum *ius in corpus* ein Recht auf entsprechende Hilfeleistung hinzutritt<sup>37</sup>, ergibt sich: "... *ius ad consortium vitae mutuumque auxilium non oriri in contrahentibus nisi ex primario iure generandae prolis*".<sup>38</sup> In bezug auf die Gültigkeit des Ehekon-

---

32 Vgl. ebd., 187f. n. 19 sowie D. Fellhauer, *Consortium*, 90.

33 Vgl. ebd., 188 n. 20.

34 Vgl. ebd., 188 n. 20.

35 Vgl. ebd., 188 n. 10. Diese Verhältnisbestimmung findet sich ebd., 188-192 nn. 21-29.

36 Vgl. ebd., 188 n. 21.

37 Vgl. ebd., 188f. n. 22.

38 Ebd., 189 n. 23.

senses folgt daraus, daß allein relevant das *ius in corpus* ist. Dieses schließt zwar immer das Recht auf gegenseitige Hilfe ein, eine Beschränkung des Ehevertrags auf letzteres reicht aber zur Gültigkeit nicht aus, und der Ehevertrag ist selbst dann gültig, wenn das mit dem Zweitzweck verbundene Recht ausdrücklich geleugnet und ausgeschlossen wird, da es nicht konstitutiver Teil des *ius principale* sei, lediglich zur "integritas" und nicht zur "essentia" des ehelichen Lebens gehöre und sein Ausschluß lediglich als mehr oder weniger sicheres Indiz für den des *ius in corpus* selbst dienen kann.<sup>39</sup> Wie nun zwischen diesen beiden Rechten auf Zeugung einerseits und gegenseitige Hilfe andererseits eine bestimmte Ordnung und Abhängigkeit des zweiten vom ersten besteht, so seien auch die Zwecke in einer bestimmten Ordnung miteinander verbunden.<sup>40</sup> "Constituto fine principali et primario, Auctor naturae matrimonio tamquam instituto naturae constituit finem secundarium, complementarium, ut ei *in* et *ex* eadem instituto, quod matrimonium vocatur, satisfieri debeat apteque valeat ... Etenim ... sicuti in matrimonio contrahendo 'ius in corpus' et 'ius ad adiutorium' non sunt aequae principalia seu coordinata, sed se habent ut obiectum principale seu superordinatum et obiectum secundarium seu subordinatum, ita etiam fines, iuribus correspondentes, non sunt aequae principatus vel coordinati, sed unus est principalis, alter secundarius et subordinatus".<sup>41</sup> Nur in diesem Sinne könne man auch von der Ehedefinition Modestins<sup>42</sup> her eine Zuordnung der Ehezwecke vornehmen.<sup>43</sup>

Ein zweiter Beweisgang beschäftigt sich mit dem *matrimonium in facto esse*. Als von Natur aus soziales Wesen bedürfe der Mensch der Hilfe anderer, die er in unterschiedlichen Formen der Vergemeinschaftung erhält. In dieser allgemeinen Form kann diese Hilfe aber nicht *Ehe-*

---

39 Vgl. ebd., 189-199 nn. 23. 24. 25 und ebd., 192 n. 29.

40 Vgl. ebd., 190 n. 26.

41 Ebd., 190f. nn. 26 und 27.

42 Vgl. o. 1.1.

43 Vgl. SRR c. Wynen v. 22.01.1944, 191 n. 27.

zweck sein; dazu bedürfe es vielmehr erneut einer Spezifizierung, die wiederum in der Beziehung zum Erstzweck besteht.<sup>44</sup> Hinsichtlich des *matrimonium in facto esse* wird schließlich zusammengefaßt, daß es sich dabei um einen der Natur und dem Schöpferwillen entsprechenden wenn auch untergeordneten *finis operis* handelt, der immer gegeben ist, solange die Ehe mit ihrem Erstzweck und hauptsächlichlichen Recht existiert, daß er nur hinsichtlich des Erstzwecks als nicht wesentliches, hinzukommendes Moment eingestuft werden kann, in bezug auf die Ehe selbst jedoch einen "finis intra-matrimonialis" darstellt, wenn auch in einem anderen Grade als der erste, daß die gegenseitige Hilfe nicht nur auf die zur Zeugung notwendige Unterstützung beschränkt werden darf, sondern sich auf die Person als solche bezieht<sup>45</sup>, daß dem Zweitzweck eine "gewisse" Unabhängigkeit eignet, insofern er auch bei zeitweiliger oder dauernder Unmöglichkeit, den Erstzweck zu erreichen, hinsichtlich der Person zur Erfüllung kommen kann, denn er stelle zwar eine natürliche Konsequenz und ein wahres eheliches Recht, aber keinen Wesensbestandteil des Hauptrechts dar, und schließlich daß die Ablösung des Zweitzwecks von seiner innerlichen Unterordnung unter den ersten Zweck nicht nur gegen die Wahrheit und die Absicht des Schöpfers verstößt, sondern auch notwendig verderblichen Konsequenzen Vorschub leiste<sup>46</sup>, womit der *In-iure*-Teil des Urteils in der gleichen Befürchtung und Warnung endet, die Pius XII. in seiner diesen Entscheid inhaltlich wie begrifflich bestimmenden Rota-Rede geäußert hat.<sup>47</sup>

Zwar ist die Ausführlichkeit, in der hier auf den Sekundärzweck eingegangen wird, und die Möglichkeit von einem "*ius ad vitae consortium seu ius ad cohabitationem, ad communionem mensae et thori, atque ad auxilium in omnibus vitae indigentis*"<sup>48</sup> und von seiner "Quasi-

---

44 Vgl. ebd., 191f. n. 28.

45 Vgl. dazu auch ebd., 191f. n. 28.

46 Vgl. 192f. n. 30.

47 Vgl. o. 3.2. sowie D. Fellhauer, *Consortium*, 96.

48 SRR c. Wynn v. 22.01.1944, 188 n. 22.



Unabhängigkeit" durchaus bemerkenswert<sup>49</sup>; dennoch bleibt es dabei, daß diese zwar nicht authentische, durch ihre Veröffentlichung in den Acta Apostolicae Sedis unter dem 26.06.1944 aber besonderes Gewicht erlangende und bislang ausführlichste Interpretation des c. 1013 §1 CIC1917/18 die wesentliche Unterordnung des personalen unter den sozial-prokreativen Aspekt und die juristische Irrelevanz des ersteren nachdrücklich unterstreicht.

Noch vor der Publizierung der Wynen-Sentenz ergeht am 01.04.1944 das bereits kurz erwähnte Dekret des Hl. Offiziums<sup>50</sup> mit seiner Stellungnahme zu einigen Schriften über das Thema der Beziehung und Ordnung der Ehezwecke<sup>51</sup>, die Pius XII. am 30.04.1944 gebilligt hat<sup>52</sup> und auf die er in einer seiner bedeutendsten Reden in diesem Zusammenhang zurückgreifen wird.<sup>53</sup>

---

49 Vgl. J. C. Ford, G. Kelly, Theology, 129; D. Fellhauer, Consortium, 92.

50 Vgl. o. 2.2.3.

51 Vgl. SC Off, Dekret v. 01.04.1944, 103:

"De matrimonii finibus eorumque relatione et ordine his postremis annis nonnulla typis edita prodierunt, quae vel asserunt finem primum matrimonii non esse prolis generationem, vel fines secundarios non esse fini primario subordinatos, sed ab eo independentes.

Hisce in elucubrationibus primarius coniugii finis alius ab aliis designatur, ut ex. gr.: coniugium per omnimodam vitae actionisque communionem complementum ac personalis perfectio; coniugium mutuum amor atque unio fovenda ac perficienda per psychicam et somaticam propriae personae traditionem; et huiusmodi alia plura.

In iisdem scriptis interdum, verbis in documentis Ecclesiae occurrentibus (uti sunt v. gr. "finis, primarius, secundarius") sensus tribuitur qui cum his vocibus, secundum communem theologorum usum, non congruit.

Novatus hic cogitandi et loquendi modus natus est ad errores et incertitudines fovendas; quibus avertendis prospicientes Emi ac Revmi Patres huius Supremae Sacrae Congregationis, rebus fidei et morum tutandis praepositi, in consessu plenario feriae IV, die 29 Martii 1944 habito, proposito sibi dubio: 'An admitti possit quorundam recentiorum sententia, qui vel negant finem primum matrimonii esse prolis generationem et educationem, vel docent fines secundarios fini primario non esse essentialiter subordinatos, sed esse aequae principales et independentes'; respondendum decreverunt: 'Negative'. ...".

52 Vgl. ebd., 103.

53 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 29.10.1951, 849. Ebd. verweist der Papst unmittelbar zuvor auf eine von ihm selbst verfaßte Erklärung zur Ordnung der Zwecke v. 10.03.1944, die zwar nirgends veröffentlicht wurde, von der jedoch eine inhaltliche Bestimmung des und Übereinstimmung mit dem Dekret(s) des Hl. Offiziums angenommen wird, vgl. F. Hürth, Re, 120 n. 30. Vgl. auch u. 3.2. Anw. 64.

Das Dekret geht in einem ersten Teil, der "pars narrativa"<sup>54</sup>, auf besagte Schriften, die es nicht namentlich nennt, ein. Diese leugneten, so das Dekret, die Priorität der Zeugung oder die Unterordnung der Zweitzwecke, die sie ihr gleichstellten. Dabei seien die betreffenden Abhandlungen in der näheren inhaltlichen Bestimmung des finis secundarius uneinheitlich und verwendeten die allgemein gebräuchlichen theologischen Termini (finis, primarius, secundarius) in einem anderen Sinn.

Die "pars decisiva vel dispositiva"<sup>55</sup> gibt zunächst den Grund des Eingriffs des Hl. Offiziums an: Diese neuen Gedankengänge und Sprechweisen seien geeignet, Irrtümer und Unsicherheiten zu fördern. Um dem zuvorzukommen, vorzubeugen, seien die Ansichten abzulehnen, daß der Erstzweck nicht in der Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft bestehe, daß die Zweitzwecke nicht dem ersten wesentlich untergeordnet, sondern diesem gleichrangig und unabhängig sind.<sup>56</sup> Damit übernimmt das Dekret die Ergebnisse der Rota-Untersuchung.<sup>57</sup> Was die qualitative Einschätzung des Dekrets angeht, so wird ihm auf der einen Seite doktrinärer Charakter zugesprochen<sup>58</sup> als "authentische Auslegung der bisher vorliegenden, die Rangordnung der Ehezwicke nur berührenden Dokumente ... , die oft widersprechende Deutung erfahren"<sup>59</sup> und als Beendigung der Debatte um die Haltung "Casti connubiis" zur Ehezwickehierarchie.<sup>60</sup> Auf der anderen Seite fehlt es jedoch nicht an Stimmen, die in ihm lediglich eine disziplinäre Maßnahme sehen, insofern es vor allem die "Konsequenzen" der neuen Auffassungen im Blick hat und deren Unzulässigkeit darin begründet sieht,

---

54 Vgl. Annotationes, 219; diese Kommentierung des Dekrets trägt keinen Verfasser, wird von D. Fellhauer, Consortium, 95 Anm. 48 aber F. Hürth zugeschrieben.

55 Vgl. Annotationes, 222.

56 Vgl. SC Off, Dekret v. 01.04.1944, 103.

57 Vgl. L. M. Weber, Interpretation, 147.

58 Vgl. A. Perego, Dottrina, 391.

59 A. M. Hoffmann, Wesen, 322.

60 Vgl. M.-A. Genevois, Ehe, 122; ähnlich F. W. Carney, Purposes, 258.

daß sie "Irrtümer und Unsicherheiten fördern", ohne aber die neuen Anschauungen selbst als solche für innerlich absolut falsch zu erklären; der Ton des Dekrets lege nahe, daß es ihm lediglich um die Erhaltung der aktuellen Rechtsdisziplin gehe.<sup>61</sup> Jedenfalls wurde das Dekret "außerordentlich streng gehandhabt und im innerkirchlichen Raum sozusagen auf alle Wissensbereiche über die Ehe ausgedehnt"<sup>62</sup> und auf strikte Übereinstimmung mit den Formulierungen des CIC1917/18 geachtet.<sup>63</sup> Pius XII. selbst fand sich nicht nur sicherlich in diesem Dekret wieder, sondern hat des öfteren erneut das wesentliche Unterordnungsverhältnis, in dem die personalen Werte zum Fortpflanzungszweck stehen, hervorgehoben.<sup>64</sup> So stellt er in seiner Enzyklika "Sacra virginitas"<sup>65</sup> unter Berufung auf das Offiziums-Dekret gegen solche Autoren, die unter Bevorzugung des personalen Sinns der Ehe diese auf Grund ihrer Sakramentalität der Jungfräulichkeit wertmäßig vorordnen wollen, klar, daß zwar die Gnade die Gatten auch in der Liebe stärke, der Zweck der Ehe-Einsetzung jedoch keineswegs darin bestanden habe, ihren Gebrauch zu einem geeigneten Mittel für die liebende

---

61 Vgl. E. Di Robilant, *Fine*, 721; auch L. M. Weber, *Interpretation*, 147 erwähnt, daß Arthur Wymen zumindest "in privaten Gesprächen die autoritative Ausweitung der Rechtsnorm auf andere Gebiete als unwissenschaftlich abgelehnt (hat). Nach seiner Motivierung zu schließen verstehe das Dekret sich nicht als endgültigen Lehrentscheid, sondern lehnt andere Auffassungen nur deswegen ab, weil sie, wie es in der Einleitung zum Dekret heißt, Anlaß zu Irrtümern geben oder zu Unsicherheiten (Rechtsunsicherheiten?) führen könnten". Auch S. Villeggiante, *Amore*, 757f. sieht das Dekret "vor allem" in der Sorge motiviert, die personalen Theorien beinhaltenen implizit die Auffassung eines "consensus continuus" und drohten unter diesem Aspekt die gesamte Lehre und theologische wie kanonistische Tradition der Ehe zu untergraben. Damit diene die Bekräftigung der Zweckhierarchie als Vehikel, um die Auffassung des "Kontinuativkonsenses" kategorisch auszuschließen.

62 L. M. Weber, *Interpretation*, 147.

63 Vgl. ebd., 147.

64 Daß auch Pius XII. zumindest die unmittelbare Diskussion um die Ehezwecke beenden wollte, wird deutlich in Pius XII., *Ansprache* v. 29.10.1951, 849: "Precisamente per togliar corto a tutto incertezze e le deviazioni, che minacciavano di diffondere errori intorno alla scala dei fini del matrimonio e ai loro reciproci rapporto, redigemmo Noi stesso alcuni anni or sono (10 marzo 1944) una dichiarazione sull'ordine di quei fini, indicando quel che la stessa struttura interna della disposizione naturale rivela, quel che è patrimonio della tradizione cristiana, quel che i Sommi Pontefici hanno ripetutamente insegnato, quel che poi nelle debite forme è stato fissato dal Codice di diritto canonico (can. 1013 §1)" (H.v.V.).

65 Vgl. SV, 160-191.

Vereinigung der Gattenseelen mit Gott zu machen.<sup>66</sup> Im Zusammenhang mit der Verwerfung bestimmter, auch katholischer, Aufklärungsliteratur betont er die Erzeugung und Erziehung des Kindes als "wahren" und "ersten" Zweck der Ehe<sup>67</sup> und entsprechend des ehelichen Aktes.<sup>68</sup> Bei aller Anerkennung des gemeinsamen Zusammenarbeitens (collaborazione) der Ehegatten bleibt diese einzig final bestimmt durch den wesentlichen und primären Zweck der Ehe, die Fortpflanzung.<sup>69</sup> Es können die besonderen Absichten der Partner, ihr gemeinsames Leben und ihre persönliche Vervollkommnung nur als dem über sie hinausgehenden Zweck der Vater- und Mutterschaft untergeordnet verstanden werden.<sup>70</sup> Er allein ist der innerliche und primäre Zweck der Ehe, während die anderen Zwecke, so sehr naturgewollt sie auch sind, vom Schöpfer auf die zweite Sprosse der Stufenleiter der Werte gesetzt wurden, der primären Funktion der Ehe, dem Dienst am Leben, wesentlich untergeordnet, wie Pius XII. nochmals in seiner "grundsätzlichen"<sup>71</sup> Ansprache vom 29.10.1951 herausstellt.<sup>72</sup> Schließlich kann er als Zentrum seiner in Allocutiones vorgetragenen Ehelehre die Sicht der Ehe als Einrichtung zum Dienst am Leben formulieren.<sup>73</sup>

Damit ist ein Aspekt, wenn auch der gravierendste, der deutlich traditionell ausgerichteten Seite der Eheauffassung Pius XII. genannt. Darüber hinaus finden sich noch weitere Konstanten der traditionellen

---

66 Vgl. ebd., 176.

67 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 18.09.1951, 733.

68 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 12.11.1944, 192 sowie ders., Ansprache v. 19.05.1956, 471; die letztendliche Ausrichtung auf die Fortpflanzung wird auch deutlich bei Pius XII., Ansprache v. 08.10.1953, 677.

69 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 18.03.1942, 5 und 7.

70 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 19.05.1956, 469.

71 In der Radiobotschaft an den Wiener Katholikentag v. 14.09.1952, 312 empfiehlt er seinen Hörern eine "grundsätzliche Ansprache" des vorangegangenen Jahres, als die man wohl diese "Hebammen-Ansprache" identifizieren darf.

72 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 29.10.1951, 848, 849 und 850.

73 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 27.11.1951, 857 und 859.

Sichtweise: Bei aller Wahrnehmung auch der personalen Dimension der Sexualität bleiben auch bei Pius XII. die Dominanz der Fortpflanzung und die Dienstfunktion bestimmend, zumal die eheliche Sexualität bei ihm eine starke Relativierung im Rahmen der Verkündigung zu Jungfräulichkeit, Zölibat und Witwenschaft erfährt<sup>74</sup>; die Unauflöslichkeit als Gesetz und Einrichtung Gottes wird zwar als Erfüllung des Strebens der natürlichen Liebe gesehen, verbleibt aber ansonsten hinsichtlich ihrer Begründung in den gängigen Bahnen des Wohls der Frau, des Kindes und der Gesellschaft<sup>75</sup> sowie als Sicherheitsgarantie<sup>76</sup>. Die Position der Partner gegenüber der Ehe ist geprägt durch die enge Verbindung mit dem Gesetz Gottes; Schutz der Ehe und menschliches Glück werden nur möglich in steter Pflichterfüllung und Gehorsam den Gesetzen Gottes gegenüber, die auch in der Ehe unter allen Umständen und immer in Geltung bleiben und selbst in Not und Bedürftigkeit keine Abweichung dulden.<sup>77</sup> Göttliche Ver- und Vorordnung prägen auch hier das Eheverständnis, insofern die natürliche Kraft der Lebensweitergabe in ihrer Struktur und Betätigungsform vom Schöpfer selbst näher bestimmt und finalisiert ist und den Gatten entsprechende Pflichten für deren Gebrauch auferlegt hat<sup>78</sup>; Gott hat die Ehe in ihrem Wesen und in ihren Eigenschaften geordnet.<sup>79</sup> Die Ehegatten sollen ein Pflichtgefühl entwickeln, das in der bewußten Anerkennung des souveränen Herrschaftsrechtes Gottes, seiner Autorität besteht, seiner souveränen Güte. Dieses Pflichtgefühl soll sie lehren, daß der klar geoffenbarte Wille Gottes keine Kompromisse duldet, sondern Beugung verlangt. Gleichzeitig macht es jedoch bewußt, daß dieser göttliche Wille letztlich die Stimme der unendlichen Liebe ist, daß es

---

74 Vgl. dazu P. Go, *Sexualität*, 700-703.

75 Vgl. Pius XII., *Ansprache v. 29.04.1942*, 54. 55f. 57 und 58. Vgl. dazu Näheres bei J. W. Kuntz, *Teaching*, 40-62.

76 Vgl. Pius XII., *Ansprache v. 22.04.1942*, 48.

77 Vgl. Pius XII., *Ansprache v. 02.11.1950*, 788 und 789f.

78 Vgl. Pius XII., *Ansprache v. 12.11.1944*, 192.

79 Vgl. ebd., 192.

sich nicht um eine abstrakte Pflicht zur Erfüllung eines übermächtigen, unerbittlichen und feindseligen, die menschliche Willens- und Handlungsfreiheit erdrückenden Gesetzes handelt, sondern um die freiwillige Fügung in die Forderung einer alle Wechselfälle des Lebens überragenden und lenkenden Liebe.<sup>80</sup> Auch hier erscheint Gott als der anthropomorph übersteigerte souveräne Herrscher, dem gegenüber lediglich Pflichterfüllung zählt. Gemildert und modifiziert, aber nicht wesentlich verändert wird dieses Gottesbild, wenn Gott gleich anschließend als der allgütige, alles vorhersehende und -bestimmende, liebende Lenker aller Geschicke gesehen wird, dessen Forderungen immer schon seiner Liebe entstammen und daher - weil zudem göttliche Forderungen per definitionem keine Überforderungen darstellen können<sup>81</sup> - eine vertrauensvolle willige Fügung verlangen; die Haltung der beteiligten Personen bleibt in beiden Fällen passiv-rezeptiv.<sup>82</sup> In dieser Konzeption der Ehe als göttlich vorstrukturierter sozialer und religiöser Status mit bestimmten Rechten, aber auch gewissen Leistungsverpflichtungen, vor allem zu der den Eigenwert dieses Ehestandes ausmachenden Zeugungsleistung<sup>83</sup>, kann auch die Treue wiederum als eine zu vorgegebenen Standesverpflichtungen formuliert<sup>84</sup> und von einer Pflicht der Gatten angesichts dieses Hauptzwecks gesprochen werden.<sup>85</sup>

Schließlich bleibt auch für Pius XII. die vertragliche Perspektive unproblematisch und prägend. Zwar spricht er an einer Stelle davon, daß die rechtlichen Bestimmungen des Ehevertrages im Unterschied zur

---

80 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 20.08.1941, 186f.

81 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 23.10.1940, 288 und ders., Ansprache v. 29.10.1951, 847.

82 Diese rezeptive Haltung der Ehegatten wird auch deutlich, wenn davon die Rede ist, daß die Ehegatten von Gott mit der Ehe drei Güter "empfangen" haben, vgl. Pius XII., Ansprache v. 10.01.1940, 477 und 480. Die Ehegüter werden nicht aus der Ehwirklichkeit entwickelt, sondern als vorgegebene ist ihre Opportunität, Angebrachtheit und Angemessenheit aufzuweisen. Vgl. auch Pius XII., Ansprache v. 17.06.1942, 120, wo die Eheleute das Gesetz der Unauflöslichkeit "auf sich genommen haben".

83 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 21.10.1942, 235 und ders., Ansprache v. 29.10.1951, 845f.

84 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 20.08.1941, 187.

85 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 18.09.1951, 244.

Treue als der Seele und dem Herzen des Vertrages gleichsam bloß den materiellen Körper des Vertrages ausmachen und ihm notwendigerweise einen kalten, formalen Zug verleihen, weist diese rechtlichen Bestimmungen aber gleichwohl als erforderlich aus und stützt und rechtfertigt damit das Vertragskonzept. Es müssen genau die Grenzen der Vertragsverpflichtung angegeben werden und auch Möglichkeiten des äußeren Zwangs zur Verfügung stehen als Zuflucht für den einen Vertragspartner, um die frei übernommenen Verpflichtungen des anderen gegebenenfalls zu erzwingen.<sup>86</sup> Dabei können personal anmutende Formulierungen und vertragliche Perspektive in unmittelbarer Nachbarschaft auftreten.<sup>87</sup> Dieser weiterhin geltenden Selbstverständlichkeit der inhaltlich wie begrifflich sich an der Vertragsvorstellung orientierenden Ehesicht entspricht auch die Bedeutungslosigkeit des Bundesbegriffs für die Ehe, der lediglich vereinzelt, unspezifisch und vorwiegend für die Ehe als Lebensgemeinschaft anzutreffen ist.<sup>88</sup>

Insgesamt läßt sich für die Ehelehre Pius XII. konstatieren, daß sie, bewußt in der Tradition von "Casti connubii" stehend – sowohl in

---

86 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 21.10.1942, 235f. Vgl. auch ders., Ansprache v. 22.04.1942, 46, die betont, daß bei der Ehe zwar Vertragsschließungs-, keinesfalls aber Vertragsauflösungsfreiheit bestehe.

87 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 29.10.1951, 850, wo der *actus coniugalis* zunächst als personaler Akt beschrieben, gleich anschließend jedoch der vertraglichen Perspektive der körperlichen Rechtsübertragung unterworfen wird. Vgl. die Rede vom Recht auf den Körper auch bei ders., Ansprache v. 29.09.1949, 560 sowie ders., Ansprache v. 17.06.1942, 120 die Rede vom "patto del dono reciproco per la vita; il patto della tenerezza devota fino al sacrificio ...; il patto della tenerezza feconda ...". T. Mackin, *Consummation*, 336f. weist darauf hin, daß Pius XII., Ansprache v. 12.09.1958, 350f. die letzte dokumentierte amtliche, sich ausdrücklich mit Ehefragen beschäftigende, Stellungnahme sei, die ein vertragliches Konzept der Ehe zugrunde lege.

88 Vgl. Pius XII., Ansprache v. 08.11.1939, 368: "Il matrimonio non è per voi un' alleanza puramente naturale, un patto meramente umano; è un contratto nel quale Iddio ha il suo posto ..." (H.v.V.); ders., Ansprache v. 02.11.1950, 788: "nuptiale foederis ..."; auch hier darf ein Indiz für das noch mangelnde Bewußtsein einer besonderen Bedeutung des Bundesbegriffs für die Ehe darin gesehen werden, daß sowohl ital. "vincolo" als auch "promesse" in deutschen Übersetzungen mit "Bund" wiedergegeben wird: "Vgl. Pius XII., Ansprache v. 10.01.1940, 478 und UG 1, 413 n. 841; Pius XII., Ansprache v. 17.06.1942, 119 und UG 1, 459 n. 929; Pius XII., Ansprache v. 22.04.1942, 45. 46. 47 und UG 1, 446 n. 902 und 448 n. 907; umgekehrt wird etwa "nuptiale foederis" als "eheliche Verbindung" wiedergegeben, vgl. Pius XII., Ansprache v. 02.11.1950, 788 und UG 1, 250f. n. 565.

Einzelfragen<sup>89</sup> als auch grundsätzlich<sup>90</sup> -, durchaus eine Wahrnehmung der personalen Seite der Ehe entwickelt, daß sie personale Werte und die partnerschaftlichen Aspekte registriert, was sich im Gebrauch eines zum Teil eher personal-anthropologisch gefärbten Vokabulars niederschlägt. In aller Deutlichkeit bringt Pius XII. aber anderseits im Konfliktfall die Abhängigkeit, Zweitrangigkeit und wesentliche Unterordnung der personalen Dimension der Ehe zum Ausdruck. Juristische Relevanz gewinnt sie keinesfalls. Die mit der Vertragsbegrifflichkeit gekoppelte Dominanz des prokreativ-juridischen Moments der Ehe und damit der Sozial- über die Individualdimension bleibt in voller Geltung und erfährt eine beachtliche Bestätigung. Auch Pius XII. geht in seinen paränetischen Ansprachen aprioristisch und deduktiv aus von einer abstrakten Ehedefinition, nach deren inhärenten, unabänderlichen Forderungen sich die Eheleute zu richten haben.<sup>91</sup>

#### 4. Ehe vor dem Konzil: "Personale Lebensgemeinschaft" und "Bund"?

Der Titel dieses Abschnitts läßt in seiner Frageform bereits kaum eine bejahende Antwort erwarten. Kann in der Periode zwischen dem Codex Iuris Canonici von 1917/18 und dem II. Vatikanischen Konzil in der Kanonistik und den übrigen theologischen Disziplinen von einem Eheverständnis gesprochen werden, das inhaltlich wesentlich von einer Berück-

---

89 Vgl. die häufige Bezugnahme auf die Enzyklika seines Vorgängers: Pius XII., Ansprache v. 29.10.1951, 843 und 844; ders., Ansprache v. 18.09.1951, 242; ders., Ansprache v. 20.08.1941, 184; ders., Ansprache v. 12.09.1958, 345. 348. 347 und 350.

90 Vgl. Pius XII., Radiobotschaft v. 14.09.1952, 312, wo er auch die Eheencyklika Pius XI. als "Richtschnur" für die Gläubigen empfiehlt.

91 Vgl. entsprechende Einschätzungen auch bei T. Mackin, Love, 275 und 276; ders., Consummation, 333; ders., Marriage, 238; A. v. Gansewinkel, Lehre II, 364; D. Fellhauer, Consortium, 98; R. J. Sanson, Jurisprudence, 17. Einen deduktiv-essentialistischen Denkansatz diagnostiziert für die Moralverkündigung Pius XII. insgesamt auch P. Go Twan An, Naturbegriff, 275-284, bes. 277 und 283f. Im Corpus der Verlautbarungen und Stellungnahmen Papst Johannes XXIII. spielt das Ehetema keine besondere Rolle; wo es erwähnt wird, geht es hauptsächlich um die sakramentale Qualität und Heiligkeit der Ehe. Der Vertragsbegriff ist nicht anzutreffen. Vgl. folgende Ansprachen Johannes XXIII.: Ansprache v. 10.02.1959, 40; Ansprache v. 03.05.1959, 296-299; Ansprache v. 02.06.1959, 369; Ansprache v. 19.10.1959, 492; Ansprache v. 24.12.1959, 95 und 96; Ansprache v. 10.01.1960, 119; Ansprache v. 25.10.1960, 899f.; Ansprache v. 13.12.1961, 84f.; Ansprache v. 04.10.1962, 559 sowie Enz. "Mater et magistra" v. 15.05.1961, 447 n. 192 und Enz. "Ad Petri Cathedram" v. 29.06.1959, 509; vgl. hierzu auch T. Mackin, Consummation, 337f.



sichtigung auch des Wohls der Partner, der individual-personalen Aspekte der Ehe und begrifflich von der Bundesvorstellung geprägt ist, gesprochen werden?

Das altkodikarische Ehebild, verstärkt durch die kanonistische Kommentierung, bleibt in seiner einseitig rechtlichen Dominanz und der ausschließlichen Geltung des Vertragsmodells nicht nur als Beschreibungs-, sondern auch als Begründungs- und Legitimierungskategorie für das Wesensverständnis der Ehe in Theologie wie lehramtlicher Auffassung bestimmend.

Seit Beginn der 30er Jahre und vereinzelt bereits früher werden erste Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der einseitig rechtlich-sozialen Betrachtungsweise der Ehe laut. Anlässlich kanonistischer Einzelprobleme um das Impotenzverständnis und schwerpunktmäßig der moral- und pastoraltheologisch auf das matrimonium in facto esse konzentrierten und auf die Ehezweckproblematik und das Verständnis des ehelichen Aktes enggeführten Diskussion gewinnt eine personale Sichtweise an Boden, die aber die Rechtsdoktrin als solche nicht in Frage stellt und der eher eine deskriptive Bedeutung als normierende Innovationskraft eignet. Zwar ragen hier nur einige prägnante Sprecher hervor, dennoch besitzt auch diese personale Richtung eine durchaus beachtliche Wirkungsgeschichte, die ihre ausführliche Behandlung gerechtfertigt erscheinen läßt. Denn:

Einerseits wird trotz der negativen, ablehnenden lehramtlichen Position versucht, die um die personale Dimension erweiterte Ehebetrachtung in den altkodikarischen Rahmen zu integrieren, ohne daß auch hier direkte genuin rechtliche Konsequenzen gezogen würden. Andererseits läßt sich auf der Ebene der amtlichen Position eine gewisse Offenheit für dieses neue Gedankengut erkennen, insofern zwar die altkodikarisch fixierte Ehe"lehre" weiterhin Grundlage der amtlichen Haltung in Ehefragen bleibt und als solche bestätigt wird, aber andererseits zugleich eine gewisse Öffnung insofern erfolgt, als der in personalen Ansätzen bereits etablierte Sprachgebrauch hinsichtlich der Ehe als personaler Lebensgemeinschaft aufgegriffen wird und nun auch amtlich Verwendung fin-

det. Dieses Miteinander von Verweigerung doktrinäer Anerkennung einerseits und gleichzeitiger teilweiser Rezeption des Präsentationsmodus, der Sprache im Themenbereich Ehe und zum Teil auch der ehelichen Sexualität andererseits kann daher keineswegs als endgültiger Abbruch der Diskussion um das Eheverständnis und als Zementierung des Bisherigen gewertet, sondern muß durchaus als ein Schritt im Rahmen der Entwicklung von Lehre und Theologie in Ehefragen betrachtet werden.

Dem entspricht auch der Befund auf der begrifflichen Ebene. Zum einen dominiert quer durch alle vorgestellten Richtungen die Vertragsvorstellung für die Ehe, und zwar entweder als Totalkategorie oder als notwendige, beizubehaltende, aber auf die rechtliche Seite zu beschränkende Begrifflichkeit. Bisweilen allerdings werden mit der Kritik an der einseitig rechtlichen Betrachtungsweise der Ehe und der Unterbewertung, Vernachlässigung des Personalen auch Vorbehalte gegen den Vertragsbegriff laut; nur vereinzelt wird er ausdrücklich als ungeeignet abgelehnt und als ersetzungsbedürftig ausgewiesen.

Wie steht es in der Vorkonzilszeit um den Begriff, der im II. Vatikanum eine tragende Rolle bezüglich der Ehelehre spielen wird, um den Begriff des "Bundes"? Zunächst ist - und das ist nicht wenig - festzustellen, daß es sich nicht um einen ehefremden, völlig neuen Terminus im Ehekontext handelt; vielmehr präsentiert sich ein durchaus beachtlicher Verwendungsbefund. Allerdings - und dies macht zugleich den entscheidenden Unterschied zu seiner noch zu besprechenden konziliaren Verwendung aus - handelt es sich bis auf vereinzelte Ausnahmen nicht um einen reflektierten Sprachgebrauch, nicht um gezielte Verwendung, die ihn als begrifflichen Repräsentanten, als notionelle Zusammenfassung oder Bündelung eines bestimmten Eheverständnisses begreift und urgiert. Die Tatsache seines Auftauchens als Bezeichnung der Ehegemeinschaft ist aber im Blick auf eine spätere, eventuell größere Relevanz nicht unbedeutend, wird doch somit kein terminologischer Bruch, sondern lediglich ein auf sporadisch bereits Vorhandenes bewußt zurückgreifender Wandel vollzogen und damit eine gewisse Kontinuität gewahrt.

Darüber hinaus sind allerdings einige weitere Hinweise aus dem begrifflichen Befund zu erheben. An zwei Beispielen soll im folgenden erkennbar werden, wie der Bundesbegriff auch vorkonziliar bereits vereinzelt in seiner grundsätzlichen Eignung für die Ehe aufscheinen kann und auch eine Apologetik des Vertragskonzepts indirekt wieder zum Indiz für seine Inadäquanz wird, um dann, ohne daß bei dem insgesamt als unreflektiert zu bezeichnenden Gebrauch exakte Klassifizierungen möglich sind, zu versuchen anhand der unmittelbaren Kontexte, in denen der Bundesbegriff auftaucht, eine gewisse Verwendungstendenz und ein semantisches Gefälle festzuhalten, daß ihn für die Ehe empfehlenswert sein läßt.

Zunächst sei auf einen Beitrag von J. Pinsk hingewiesen, der sich um eine Klärung des christlichen Verständnisses des katholischen Eherechts bemüht<sup>1</sup> und der in zweierlei Hinsicht bemerkenswert erscheint. Er versucht nämlich einleitend sowohl eine Begründung der Existenz von Recht in der Ehe überhaupt – eine vorkonziliar so gut wie gar nicht anzutreffende Problemstellung<sup>2</sup> – als auch eine Legitimierung des Vertragscharakters der Ehe.<sup>3</sup> Vor dem Hintergrund biblischer Symbolik wird die Lebensgemeinschaft der Ehe verstanden als Abbild der Lebens- und Liebesgemeinschaft Gottes mit den Menschen. Wo immer nun dieser göttliche Heils- und Liebeswillen den Menschen gegenüber konkrete Gestalt annehme, geschehe dies frappierender Weise "in einem *Vertrag*, einem *Bund*. Vertrag und Bund aber sind ihrer Natur nach Rechtshandlungen".<sup>4</sup> Zwar sei auf Grund der nicht gleichberechtigten Stellung der beiden Bundespartner, Gott und Mensch, besser von einer Stiftung oder einem "Stiftungsbund" zu sprechen, dennoch bleibe der Rechtscharakter erhalten.<sup>5</sup> "Gott beschränkt sich also nicht darauf, den Menschen gelegentliche Liebestaten zu erweisen, son-

---

1 Vgl. J. Pinsk, *Ehe*, 102-128.

2 Vgl. o. 2.1.

3 Vgl. J. Pinsk, *Ehe*, 102-104 und 104-106.

4 J. Pinsk, *Ehe*, 102.

5 Vgl. ebd., 102f.

dem Er bindet sich im Vorhinein durch einen ihn selbst verpflichtenden Willensentscheid, durch sein Wort, solche Liebe auf Dauer zu erweisen ... . Die Erlöserliebe Gottes, im Wirken Christi offenbar geworden, ist also keineswegs ein rechtsfremdes oder gar rechtsfeindliches Gefühl, sie wird vielmehr historische Wirklichkeit durch das Eingehen in eine rechtlich verbindliche Form. Dem entspricht es dann auch, daß die Liebe von Mann und Frau als *Nachbild* der Liebes- und Lebensgemeinschaft Christi mit den Erlösten, mit der Kirche, ihren vor Gott gültigen Ausdruck nur in der Form des ehelichen Bundes findet und damit notwendigerweise und wesentlich in den Bezirk des *Rechtes* gehört. So wird die Ehe in der Kirche ... *auch Gegenstand gesetzlicher Ordnung*".<sup>6</sup> In dieser Antwort auf Vorbehalte gegen die rechtliche Organisation von Kirche und Ehe wird die Abbildhaftigkeit von Ehegemeinschaft und der Gemeinschaft Gott-Mensch bzw. Christus-Kirche auch auf die Rechtsbegründung in beiden Gemeinschaften übertragen und im Bundeskonzept verankert. Dabei erscheint der Bund als eine Art biblisches Synonym für Vertrag, wobei ihre Übereinstimmung gerade in ihrem Rechtscharakter gesehen wird. Wenn die Gemeinschaft Gottes mit den Menschen und Christi mit der Kirche in Bundesschlüssen zum Ausdruck kommt und Ehe Abbild dieser Gemeinschaft ist, dann ist auch die Eheschließung als Bund aufzufassen und als solcher legitimer Gegenstand rechtlicher Ordnung. Und: Wenn auch beide - Vertrag und Bund - Rechtsbegriffe sind, Bund darüber hinaus jedoch eine biblische und damit für die Bezeichnung der christlichen Ehe zu bevorzugender Terminus ist, so erfolgt in einem weiteren Schritt dennoch eine ausführliche Verteidigung des Vertragscharakters der Ehe. Auch hier werden die Vorbehalte gegen eine vertragliche Störung oder gar Zerstörung der Unmittelbarkeit und Ursprünglichkeit ehelicher Liebe zum Anlaß genommen. Christliche Liebe nun sei mehr als eine "irgendwie geartete Liebe", mehr als bloße Emotionalität, die ihren höchsten Ausdruck in der ehelichen Vereinigung finde; vielmehr komme ein kontrollierendes, sicherndes Ele-

---

<sup>6</sup> J. Pinski, *Ehe*, 103.

ment hinzu, "eine Einigung vom Geiste her"<sup>7</sup>. "Diese Sicherung geschieht durch den geistigen Entscheid, der im Ehevertrag erfolgt".<sup>8</sup> Worin besteht diese Sicherung des näheren? Entscheidender sei hier "das Wort der gegenseitigen Bindung", die größere Nähe des Wortes zum Geistigen, die größere Reichweite und Entscheidungstragweite des Vertrages gegenüber der bloßen affektvollen körperlichen Tat, der einzeln für sich stehenden Handlung.<sup>9</sup> "Durch dieses Wort ist der Gebende gebundener und der Empfangende gesicherter als durch eine nur im Augenblick helfende Tat, die aufs Ganze gesehen unverbindlich bleibt. So sichert erst der Vertrag der geschlechtlichen Betätigung des Menschen für die *Lebenspraxis* die totale und dauernde Einigung, die bereits in der Idee dem Geschlechtlichen eigen ist; und dann ist es der Ehevertrag, der der geschlechtlichen Verbindung ihren eigentlichen Sinn gibt, ohne den sie belanglose Spielerei oder egoistischer Genuß bliebe. Die nüchterne Betrachtung des Lebens zeigt, wie sehr gerade die geschlechtliche Liebe der geistigen Zucht und Formung bedarf, wenn sie menschenwürdig bleiben soll, und der entscheidende Schritt zu dieser ihrer geistigen Formung ist der Ehevertrag".<sup>10</sup> Abgesehen von der zweifelhaften Beschränkung des Liebesbegriffs auf Emotionalität und daraus folgend ihrer Ergänzungsbedürftigkeit durch ein geistiges Element, ist hier vor allem zu fragen, ob es tatsächlich der "Vertrag" ist, der hier gerechtfertigt wird. Ist es nicht vielmehr die auch rechtliche Dimension des konsensualen Elements, das Hineinragen der Entscheidung der Brautleute füreinander in den Bereich des Objektiven, dem hier mit Recht entscheidende Bedeutung für die Ehe beigemessen wird? Dabei steht allerdings der Vertragsbegriff offensichtlich als selbstverständliche und unhinterfragte Chiffre für die rechtliche Dimension der Ehe fest, und es wird übersehen, daß diese Begrifflichkeit nicht nur den rechtlichen Aspekt in die Ehesicht einbringt, son-

---

7 Vgl. J. Pinsk, Ehe, 105.

8 Ebd., 105.

9 Vgl. ebd., 105.

10 Ebd., 105f.

dern eine Reduktion auf die rechtliche Perspektive zur Folge hat. Gemeint und als notwendig aufgewiesen werden soll offensichtlich das konsensuelle Entscheidungsmoment der Ehe mit seiner rechtlich bindenden Dimension. Warum dieses gerade in der begrifflichen Form des "Vertrags" erfolgen muß, wird nicht erhellt, sondern vorausgesetzt. Der Vertragsbegriff erscheint in der dann folgenden Darstellung des katholischen Eherechts wiederum extensiv als Begründungskategorie.<sup>11</sup> Die Gemeinsamkeit des Konsensuellen zwischen Ehe und Vertrag und die Eignung des Vertragsbegriffs als Legitimationsvehikel der rechtlichen Normierungen im Ehebereich scheinen den Blick auf den Unterschied zwischen Ehe und Vertrag völlig zu verstellen.

Eine ganz ähnliche Argumentationsstruktur hinsichtlich der Legitimierung des Vertragsbegriffs findet sich bei G. Reidick. Sie formuliert: "Weil die Ehe durch rechtliche Bindung charakterisiert ist, erfolgt die Eheschließung durch einen Vertrag, durch den die Gatten in das Verhältnis gegenseitiger rechtlicher Gebundenheit, in das eheliche Rechtsverhältnis eintreten. Der Ausdruck 'Vertrag' besteht dabei zu Recht, denn im Augenblick der Eheschließung werden durch Willensübereinkunft von Mann und Frau Rechte übertragen und Pflichten übernommen. Manche nehmen allerdings Anstoß daran, daß die Ehe durch einen Vertrag zustande kommen soll. Man glaubt, daß die Charakterisierung der Eheschließung als eine Vertragsschließung dem Wesen der Ehe und der lebenden Zuneigung nicht gerecht werde. Hinter diesen Bedenken steht eine zu formalistische Auffassung vom Wesen des Vertrages und der rechtlichen Bindung. In Wirklichkeit macht gerade der Ehevertrag ernst mit dem Verlangen der Liebe, nicht mehr sich selbst zu gehören, sondern dem Du. Die Schließung eines Ehevertrages ist der entscheidende Akt personaler Begegnung, in welchem der Mann sich der Frau, die Frau sich dem Manne unwiderruflich anheimgibt. Ohne jene beiderseitig rechtliche Verpflichtung, einander als Eheleute anzugehören, bliebe jeder sein ei-

---

<sup>11</sup> Vgl. J. Pinski, Ehe, 106: "Da der Ehevertrag, wenn auch seinem Inhalt nach von anderen Verträgen unterschieden, seiner Art nach ein Vertrag wie andere ist, hat er Vieles und Grundlegendes mit anderen Verträgen gemein. So ist jeder Vertrag und auch der Ehevertrag .." und ebd., 107. 109. 110. 111 und 116f. in bezug auf fast jedes kanonistische Rechtsinstitut im Ehebereich.

gener Herr; er könnte in völliger Ungebundenheit dem anderen die Verwirklichung der Lebens- und Leibesgemeinschaft gewähren oder versagen. Wie im Verhältnis zu Gott die Liebe den Menschen treiben kann, sich der freien Verfügungsgewalt über sich selbst zu entäußern und sich durch ein Gelübde zu binden, so drängt auch die Liebe zwischen Mann und Frau nach einer letzten, unaufhebbaren Gebundenheit, in der jeder ein wirkliches Recht auf den anderen hat, keiner mehr ausschließlich sich, sondern auch dem anderen gehört".<sup>12</sup>

Mit der Kategorie des Rechtlich-einander-gehörens, die eine Gebundenheit bis in den personalen Kern des Menschseins ausdrücken soll, gelingt G. Reidick eine Rückbindung, Rückkoppelung des Rechtlichen an das Personale, welche die rechtliche Strukturiertheit letztlich als personalen Wert, als Ausdruck spezifischer Gebundenheit zur Sprache bringt, so daß formuliert werden könnte: *Weil* die Ehe eine Gebundenheit verwirklicht, die die ganze Person beansprucht, ist sie rechtlich strukturiert. Aber wiederum ist zu fragen: Folgt nun aus der Tatsache der rechtlichen Beschaffenheit der Ehe selbstverständlich und zwingend, daß sie durch einen Vertrag eingegangen wird bzw. einzugehen ist? Kann die rechtliche Dimension der Ehe nur durch den Vertragsbegriff zum Ausdruck gebracht werden?

In ihrer Apologie des Vertragsbegriffs scheint G. Reidick gegen ihre eigene Aussageabsicht diese Frage indirekt zu verneinen, denn sie wiederholt eigentlich nur Gründe, die für eine rechtliche Strukturierung der Ehe überhaupt sprechen - personale Begegnung in der Form einer rechtlich bindenden konsensuellen Anheimgabe des Selbst an das Du des Partners -, ohne spezielle Gründe für die Fassung dieses Rechts in eine vertragliche Konzeption zum Ausdruck zu bringen. Daß der Vertragsbegriff dies eigentlich nicht oder zumindest nicht adäquat leisten kann, zeigt sich außerdem indirekt, wenn sie fortfährt: "Allerdings ist die Ehe von anderen Rechtsgeschäften in grundlegender Weise unterschieden. Sie ist ein Vertrag 'völlig sui generis'"<sup>13</sup>, um

---

<sup>12</sup> G. Reidick, Struktur, 104f.

<sup>13</sup> Ebd., 105.

dann herauszustellen, daß und inwiefern die Ehe entscheidend mehr ist als ein Vertrag.<sup>14</sup> Interessant ist nun, daß genau an dieser Schnittstelle, an dieser Nahtstelle zwischen Vertragsbegriff als solchem und zusätzlichen Elementen sui generis, die seine Anwendbarkeit auf die Ehe erhöhen sollen, der Bundesbegriff auftaucht. So fragt sie: "Woraus fließt diese Festigkeit des Ehebundes, woher kommt es, daß, was durch die Übereinkunft der Brautleute begründet wurde, nicht durch die Übereinkunft der Eheleute wieder aufgehoben werden kann?"<sup>15</sup> Die Antwort besteht in der göttlichen Beteiligung und Festigung des Eheentscheids der Partner: "Die in der Paradiesgeschichte offenbar werdende 'Vermittlung' Gottes hat prototypische Bedeutung, ist konstitutiv für die eheliche Einserdung überhaupt: sie gibt einem jeden Eheschließungsvertrag seinen ganz eigenen, von anderen Verträgen verschiedenen Charakter. Der Vertrag selbst kommt nur zwischen den beiden Brautleuten zustande, die sich als Gatten einander anheimgeben - aber neben ihrem beiderseitigen Willen ist der Wille Gottes von konstitutiver Bedeutung für die Begründung dieser unaufhebbaren rechtlichen Bindung. So ist die Ehe mehr als ein rein menschliches Vertragsverhältnis; sie ist ein heiliger Bund, der aus Gottes Willen seine Sanktionierung und Unlösbarkeit erhält".<sup>16</sup> Als ein weiteres Unterscheidungsmerkmal des "ehelichen Bundes" von anderen menschlichen Rechtsverhältnissen wird sodann die göttliche Vorgegebenheit der "Wesensstruktur des Eheverhältnisses" angegeben.<sup>17</sup>

Der Bundesbegriff findet dann vor allem im Zusammenhang mit der Zeichenhaftigkeit der Ehe bezüglich des Bundes Christus-Kirche häufigere Verwendung.<sup>18</sup> Wieder in einem anderen Kontext stellt sie heraus, daß die Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit dem ius in corpus erst sekundär zukommen. Primär eigneten sie der Ehe schlecht-

---

14 Vgl. ebd., 105-107.

15 Ebd., 105f.

16 Ebd., 106.

17 Vgl. ebd., 106f.

18 Vgl. ebd., 127-133, 167, 168 und 169.



hin<sup>19</sup>, die dann als "ehelicher Bund" bezeichnet wird<sup>20</sup>, bevor es schließlich heißt: "Versteht somit der CIC unter den essentialis proprietates ... die wesentlichen Merkmale des ehelichen Bundes und nicht etwa bloße Charakteristika des Ius in corpus, so wird man schon von hier aus vermuten dürfen, daß der Kern des Ehevertrages auf diesen ehelichen Bund selbst und nicht ausschließlich auf die Übertragung des Rechts zur Leibsgemeinschaft zielen kann".<sup>21</sup> Wenn nun vorher gegenüber dem ius in corpus als Bestandteil die vollere, ganzheitlichere Wirklichkeit der Ehe auch als Vertragsinhalt betont und im Zusammenhang mit der sakramentalen Symbolik wie auch bei der Bestimmung des "sui generis" der Bundesbegriff auftauchte und jetzt offensichtlich die Ganzheitlichkeit der Ehe als Kern des Ehevertrags mit dem Begriff des ehelichen Bundes belegt wird<sup>22</sup>, dann kann aus dieser wohl kaum weiter reflektierten, aber nichts desto weniger vorhandenen Verwendungstendenz wiederum auf die eigentlich angemessenere Anwendbarkeit des letzteren Begriffs geschlossen werden.

Es wird hier deutlich, wie augenscheinlich bei der Begründung der Rechtllichkeit von Ehe und ihres Vertragscharakters im Kontext der religiösen und der personalen Dimension der Ehe die Verwendung des Bundesbegriffs - ohne daß eine spezifisch terminologische Diskussion erfolgt - zu konstatieren ist: nicht mehr, aber auch nicht weniger. Die Verwendung schließt zum einen den Rechtscharakter des Bundesbegriffs ein und zum anderen seine Fähigkeit; zusätzlich religiöse und personale Aspekte zum Ausdruck bringen zu können.

Diese Verwendungstendenz wird bestätigt durch einen Streifblick auf den Gebrauch des Bundesbegriffs in der behandelten vorkonziliaren ehe-theologischen Literatur. Abgesehen von Stellen, an denen der Begriff

---

19 Vgl. ebd., 196.

20 Vgl. ebd., 197.

21 Ebd., 197.

22 Vgl. auch ebd., 200, wo G. Reidick eine umfassende Umschreibung des matrimonium ipsum gegenüber dem bloßen ius in corpus geben will und diese einleitet mit: "Der Ehebund ist ..." und ebd., 203, wo ebenfalls der Begriff Ehebund für die Ehe als Ganzheit verwendet wird.

als eine der etymologischen Wurzeln des Wortes "Ehe" auftaucht<sup>23</sup>, und nicht näher klassifizierbaren, zum Teil umgangssprachlich geprägten Zusammenhängen<sup>24</sup> läßt sich der Bundesbegriff vor allem dort notieren, wo es einerseits um die Besonderheit der Beziehung zwischen Mann und Frau, ihre Innigkeit, um die eheliche Liebe, also um personale Momente der Ehe - unabhängig von deren sonstiger etwa rechtlicher Wertung<sup>25</sup> - oder andererseits um die biblischen Bezüge, die Heiligkeit und Sakramentalität der Ehe sowie ihre spirituelle Bedeutung, also um ihre religiöse Dimension geht<sup>26</sup>, wobei aus dem bisweilen anzutreffenden Nebeneinander von "Vertrag" und "Bund"<sup>27</sup> einerseits

---

23 Vgl. J. Beeking, Grundlagen, 13; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 167; T. Schäfer, Eherecht, 12; F. Schönsteiner, Grundriß, 13; A. Perathoner, Gesetzbuch, 366; J. B. Haring, Grundzüge, 412 Anm. 3; H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 17; N. Gühr, Sakramente, 315; J. Brinktrine, Lehre, 27; M. Premm, Glaubenskunde, 274; F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 376; B. Bartmann, Lehrbuch, 464.

24 Vgl. etwa J. Ternus, Vertrag, 466; N. Gühr, Sakramente, 319. 323. 355. 361. 327 und 328; W. Wiesen, Lehre, 7: "Lebensbund"; K. Hörmann, Handbuch, 279 und 280: "natürlicher Lebensbund"; M. Pribilla, Ehemoral, 247; M. Premm, Glaubenskunde, 332 und 382; J. Beeking, Grundlagen, 32; J. Kramp, Sakrament, 198; P. de Locht, Liebe, 101; M. Leitner (Hg.), Handbuch, 168; T. Schäfer, Eherecht, 9; F. Schönsteiner, Grundriß, 16; E. Eichmann, Lehrbuch, 457; M. Hockenmaier, Ehe, 45; M. Vlamming, L. Bender, Praelectiones, 7. F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 377; H. S. Mayer Ehe, 7; F. Tillmann, Handbuch, 399; L. Dymek, Ehebuch, 78.

25 Vgl. J. Miller, Ehrprobleme, 23; D. v. Hildebrand, Ehe, 40; H. Doms, Sinn, 17. 18. 41. 42. 71 und 72; P. Lippert, Krisis, 17; J. Kramp, Sakrament, 196; H. S. Mayer, Ehe, 5; J. Rußmann, Ehe, 110; P. de Locht, Liebe, 90; J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 593; N. Gühr, Sakramente, 320: "Ehebündnis", J. Viollet, Ehe, 24 und 47; A. Knecht, 710; J. Bilz, Ehe, 15: "Bund der Liebe".

26 Vgl. J. Ternus, Vertrag, 202. 204 und 218; J. Kramp, Sakrament, 203. 208 und 209; daß es sich um einen zumindest auf den Vertragsbegriff hin nicht näher reflektierten Gebrauch handelt, zeigt sich aber auch ebd., 204, wo Bund und Vertrag identifiziert werden; vgl. weiterhin: F. v. Streng, Ehe, 7; J. B. Umberg, Ehe, 318 und 326; D. v. Hildebrand, Ehe, 21; H. Doms, Sinn, 102 und 131; N. Rocholl, Ehe, 98; J. Beeking, Grundlagen, 50; J. Kramp, Sakrament, 197 und 201; H. S. Mayer, Ehe, 7 und 8; J. Rußmann, Ehe, 58. 62 und 110, der aber auch einen bewußteren Gebrauch kennt, vgl. o. 2.2.3.; P. de Locht, Liebe, 46. 166. 173. 174 und 175; F. X. Arnold, Geheimnis, 1154; H. Volk, Sakrament, 25 und 41; B. Marschall, Eherecht, 11 und 54; M. Hockenmaier, Ehe, 8. 57 und 58; J. Pohle, J. Gummersbach, Lehrbuch, 595; F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 378; M. Premm, Glaubenskunde, 261; N. Gühr, Sakramente, 329. 330. 336. 341. 342 und 343; F. Tillmann, Handbuch, 395; K. Neundörfer, Ehemoral, 20 und 21; W. Rauch, Revolutionierung II, 552. 553 und 554 mit Ehebund gleichgesetzt; L. Dymek, Ehebuch, 88; K. Hardt, Ehe, 29. 30. 33. 38. 39. 40 und ö.; W. Wiesen, Lehre, 19 und 20: "Lebensbund"; J. Viollet, Ehe, 93; J. Bilz, Ehe, 22. 25 und 28.

27 Vgl. J. Kramp, Sakrament, 204. 202 und 203; F. v. Streng, Ehe, 5; G. Manser, Ehe, 145; F. Schönsteiner, Grundriß, 26; W. Arenhold, Darstellung, 6; E. Eichmann Lehrbuch, 457; F. Diekamp, K. Jüssen, Dogmatik, 377; M. Hervé, Manuale, 502 n. 525: In bezug auf das *matrimonium in fieri* formuliert er: "*Matrimonium est contractus seu foedus quo vir et mulier ...*" und: "*Juridice*

der fehlende oder zumindest geringe Reflexionsgrad des Sprachgebrauchs, zum anderen aber doch wenigstens die Vereinbarkeit beider Begriffe erhellt, d. h. daß sie nicht in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander stehen können, sondern allenfalls in einer Relation des Mehr oder Weniger, was allerdings für die Verwendbarkeit in bezug auf die Ehe von entscheidender Bedeutung ist.

Wenn auch über die eine oder andere Zuordnung gestritten werden kann und der Befund keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, so darf doch festgehalten werden, daß offensichtlich der sprachlich-stilistische Wechsel der Ehebezeichnungen von "Vertrag" und "Bund" vornehmlich in Kontexten religiös-sakramentalen oder personalen Inhalts zu verzeichnen ist, erst recht wenn berücksichtigt wird, daß damit keinesfalls der Bundesbegriff als ehetheologischer terminus technicus im vor-konziliaren Gebrauch nachgewiesen sein soll, zumal er vorwiegend bezogen auf das matrimonium in facto esse auftaucht. Vielmehr geht es lediglich darum, im Blick auf ein eventuelles späteres reflektierteres Aufgreifen dieses Begriffs für die Eheschließung festzustellen, daß es sich weder um einen unbekanntenen, noch einen völlig ungebräuchlichen, noch um einen als explizit rechtsfremd ausgewiesenen Begriff handelt, der allerdings vornehmlich nicht in unmittelbar rechtlich, sondern mehr personal und religiös geprägten Zusammenhängen auftaucht und somit ein gewisses semantisches Gefälle dorthin aufscheinen läßt, wo der Vertragsbegriff klare inhaltliche Defizite aufweist, ohne diesen und seine Dominanz in Frage zu stellen oder merklich abzuschwächen.

Damit ergibt sich unmittelbar vor dem Konzil eine eigentümlich zwiespältige Situation: Zum einen bleibt die oben erwähnte Einschätzung M. Laros<sup>28</sup> vom Beginn der 30er Jahre weiterhin unüberholt und vor al-

---

habiles. -*Foedus fit inter personas omni impedimento liberis*" (H.v.V.); N. Gühr, Sakramente, 326: "Der Ehebund kann nur zustande kommen durch einen Vertrag der Brautleute" (H.v.V.). "Vertrag" für das matrimonium in fieri und "Bund" für das matrimonium in facto esse verwendet auch J. Ternus, Vertrag, 466; G. Manser, Ehe, 145: "... durch die gegenseitige Zustimmung der Kontrahenten (entsteht) der Ehevertrag, der Lebensbund und damit unter Christen das Sakrament ..."; K. Hardt, Ehe, 30: "Weil der durch das Jawort begründete Ehevertrag und Ehebund, ein äußeres Zeichen ist, das den Ehegatten die innere Gnade vermittelt, ... darum ist die Ehe ein Sakrament".

28 Vgl. o. 2.2.2.

lem das grundlegende Problem der rechtlichen Dimension der Ehe überhaupt sowie eine Verhältnisbestimmung "von Person und Institution unter personaler Rücksicht"<sup>29</sup> ungelöst; eine "Verknüpfung von verbindlicher Grundordnung und personaler Ehesicht"<sup>30</sup> ist noch nicht in Angriff genommen, so daß zu Beginn der 60er Jahre mit Recht geurteilt werden kann: "Die Herausarbeitung des Personalen in der kirchlichen Ehelehre ist ... ein dringliches Gebot der Stunde. Eigentlich gibt es schon solche Texte. Nur stehen sie nicht im Codex iuris canonici. Auch ist ihre Strahlungskraft bislang gering gewesen".<sup>31</sup> Letzteres mag allerdings vielleicht für die amtlichen Zeugnisse gelten; die Ausstrahlung des theologisch in dieser Zeit Erarbeiteten ist jedoch nach dem Dargestellten schwerlich zu unterschätzen. Wenn auch keine oder kaum rechtliche Konsequenzen einer personalen Ehesicht in den Blick treten, so scheint doch ein Bewußtsein für die personale Wirklichkeit der Ehe geschaffen, das nicht mehr ignorierbar war, mit dem als konstantem Faktor von nun an gerechnet werden mußte und das zumindest in Anklängen in der amtlichen Lehre nun bereitlag, um auch in der konziliaren Diskussion und damit lehramtlich aufgegriffen zu werden.

---

29 E. Kleindienst, Partnerschaft, 54.

30 Ebd., 63.

31 L. M. Weber, Interpretation, 29.

## Zweiter Teil: ENTSTEHUNG UND AUSLEGUNG DER EHELEHRE DER KONZILSKONSTITUTION "GAUDIUM ET SPES"

Die vorkonziliare Ehesicht ist geprägt von Begriff und Vorstellung des Vertrages. Er stellt den notionellen Niederschlag eines vorwiegend apersonalen, einseitig an der rechtlichen Instituiertheit der Ehe interessierten Blickwinkels dar. Vertrag ist also im Eherecht nicht nur ein Name, sondern signalisiert ein Programm. Wenn daher in den für die kirchliche Ehelehre entscheidenden Passagen der Pastoralkonstitution "Gaudium et spes" 47-52 kein einziges Mal der Vertragsbegriff, dagegen jedoch sechs mal der Begriff *foedus* (=Bund)<sup>1</sup> anzutreffen ist, dann bietet bereits dieser statistische Befund ausreichenden Anlaß, genauer nach seinen Grundlagen zu fragen und das Konzilsmaterial unter Einbeziehung seiner Entstehungsgeschichte daraufhin zu untersuchen, ob dieser begriffliche Wechsel bewußt erfolgte, womit er begründet wurde und ob es um eine bloß rhetorische Änderung geht oder aber um ein erneuertes Wesensverständnis der Ehe, das zugleich auch den Austausch der früheren Zentralkategorie der Eheheologie wie des Eherechts erforderlich machte.

### 1. Die Vor-vorbereitende Phase

Nachdem Papst Johannes XXIII. am 25.01.1959 neben der Einberufung einer römischen Diözesansynode auch ein Ökumenisches Konzil angekündigt hatte<sup>2</sup>, berief er am 17. 05. desselben Jahres eine Vor-vorbereitende Kommission.<sup>3</sup> Sie sollte die Vorarbeiten zum Konzil dadurch in Gang bringen, daß sie Kontakt zum katholischen Episkopat<sup>4</sup> der verschiedenen Nationen aufnahm, um dessen Vorschläge ein-

---

1 Vgl. das Lemma *foedus*, in: Istituto per le Scienze religiose di Bologna (Hg.), *Indices*, 194.

2 Vgl. Johannes XXIII., *Ansprache* v. 25.01.1959, in: *AcDocVat* I/1, 3-6.

3 Vgl. *Constitutio Commissionis antepreparatoriae* v. 17.05.1959, in: *Ebd.*, 22f.

4 Die Befragung wurde nicht nur unter den in c. 223 §1 CIC1917/18 vorgesehenen Konzilsteilnehmern durchgeführt, sondern darüber hinaus auch bei den Titularerzbischöfen und Titularbischöfen, den Ap. Vikaren und Präfekten und den Generaloberen der nicht exemten Religiosenkongregationen, vgl. G. Caprile, *Concilio* 1/1, 166.

zuholen, daß sie die Eingaben der Dikasterien der römischen Kurie sammelte, die generelle Linie der auf dem Konzil zu behandelnden Themen absteckte, wobei auch die Gutachten der Theologischen und Kanonistischen Fakultäten der Katholischen Universitäten zu berücksichtigen waren, und schließlich dadurch, daß sie die mit der näheren Vorbereitung des Konzils zu betrauenden Organe vorschlug.<sup>5</sup>

Das Ergebnis dieser Konsultation, die keine Fragen oder Vorgehensweisen vorgab<sup>6</sup>, sondern Wert darauf legte, daß die Adressaten zu allen ihnen bedeutsam erscheinenden Fragen in aller Freiheit und Aufrichtigkeit Stellung nahmen<sup>7</sup>, liegt in der Series I der Akten des II. Vatikanischen Konzils dokumentiert vor.<sup>8</sup>

Die Bedeutung des Ethemas unter den aus der Weltkirche eingegangenen Wünschen hat bisher kein besonderes Interesse in der theologischen Wissenschaft gefunden. Lediglich J. A. Renken legte 1981 eine Untersu-

---

5 Vgl. *Constitutio Commissionis antepreparatoriae*, v. 17.05.1959, in: *AcDocVat I/1*, 23: "La predetta Commissione ha il compito di: prendere gli opportuni contatti con l'Episcopato Cattolico delle varie Nazioni per averne consigli e suggerimenti; raccogliere le proposte formulate dai Sacri Dicasteri della Curia Romana; tracciare le linee generali degli argomenti da trattare nel Concilio, uditi anche i pareri delle facoltà teologiche e canoniche delle Università Cattoliche; suggerire la composizione dei diversi Organi (Commissioni, Segretariati, ecc.), i quali dovranno poi curare la preparazione prossima dei lavori, che il Concilio sarà chiamato a svolgere."

Vgl. Näheres zu Zusammensetzung und Arbeit dieser vor-vorbereitenden Organe bei G. Caprile, *Concilio I/1*, 163-181.

6 Vgl. *AcDocVat I/2,1*, IX.

7 Vgl. Kard. Tardini/Rom, Schreiben v. 18.06.1959, in: *AcDocVat I/2,1*, X: "Rogo igitur enixe Excellentiam Tuam ut communicare faveas huic Pontificiae Commissioni, *omni cum libertate et sinceritate*, animadversiones, consilia et vota, quae pastorales sollicitudo zelusque animarum Excellentiae Tuae suggerant circa res et argumenta quae in futuro consilio tractari poterunt." (H.v.V.)

8 Vgl. *AcDocVat I/2-4*. Der die Vorschläge und Voten der Bischöfe und Prälaten enthaltende Band *AcDocVat I/2* der Antepreparatoria ist durch einen "Appendix voluminis II. Analyticus conspectus consiliorum et votorum quae ab episcopis et praelatis data sunt" analytisch erschlossen, der entweder eine zusammenfassende oder wörtliche Wiedergabe der Voten gibt. Da die Autoren der einzelnen Vorschläge jedoch nicht vollständig angegeben sind, kann dieser Anhang nur einen ersten Überblick verschaffen, vgl. V. Carbone, *Propositum et mens*, in: *AcDocVat I/App.2,1*, VI: "Consilia et vota, modo per concisa enuntiata, modo ipsis verbis Praesulum relatis, pandimus, neque repetitionibus pepercimus, si vel minimum discrimen hic illic appereret. Ut evidens est, non omnia omnium retulimus, sed quae magis utilia viderentur, citatis saltem plerisque petentium nominibus". Vgl. zu Ehefragen: *AcDocVat I/App. 2,1*, 166-175 und *AcDocVat I/App. 2,2*, 136-188.

Die Voten der Kongregationen der Römischen Kurie finden sich in: *AcDocVat I/3*, die der Katholischen Universitäten und Fakultäten in und außerhalb Roms in: *AcDocVat I/4,1* und 2. Einige später eingegangene Voten finden sich in: *AcSynVat/App.*, 29-66. Vgl. auch G. Lefeuve, *Actes*, 187-192.

chung des zeitgenössischen Eheverständnisses vor, wie es sich aus einer historisch-kritischen Studie der Eheaussagen der Pastoralkonstitution "Gaudium et spes" und ihres Einflusses auf die Revision des CIC 1917/18 ergebe.<sup>9</sup> Diesem im Titel seiner Arbeit bereits angegebenen Programm entsprechend, beschäftigt er sich auch mit der Konsultationsphase.<sup>10</sup> Er spricht einleitend allgemein davon, daß das Ehe Thema in unterschiedlicher Weise angesprochen werde, nämlich zum einen in Form des generellen Themenvorschlags "Ehe", zum anderen durch die Empfehlung, verschiedene kanonistische Fragen aus diesem Bereich zu untersuchen.<sup>11</sup> Die Tatsache, daß dafür keinerlei Beleg angegeben wird, deutet bereits darauf hin, daß er diesen Anregungen der künftigen Konzilsteilnehmer keine Bedeutung beimißt und sie so aus seinem Untersuchungsmaterial ausscheidet. Stattdessen wählt er als Indikator für das Eheverständnis die Frage, ob sich in den Eingaben eine mehr "prokreative" oder mehr "personale" Sichtweise niederschlägt, zwei Perspektiven also, die sich - auch für ihn<sup>12</sup> - aus der vorkonziliaren Behandlung der Ehe thematik herauskristallisieren. Inwieweit nun diese Spannung in den Antworten aus der Weltkirche anzutreffen ist, wird so zum eigentlichen Objekt seines Interesses<sup>13</sup>, wobei er sich noch einmal mit solchen Voten bescheidet, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Zweckhierarchie bzw. der Priorität des Fortpflanzungszweckes oder der eventuellen Relevanz auch anderer, personaler Zwecke stehen.

An diese Vorgehensweise sind allerdings einige Anfragen zu richten. Wenn die Ehe zweckproblematik auch eine durchaus zentrale ist<sup>14</sup>, so ist doch fraglich, ob sie als Indikator ausreicht, um das den Vorschlägen zugrundeliegende Ehe bild differenziert genug zu erfassen.

---

9 Vgl. J. A. Renken, *The Contemporary Understanding of Marriage. An Historico-Critical Study of "Gaudium et spes, 47-52", and Its Influence upon the Revision of the Codex Iuris Canonici*, Rom 1981.

10 Vgl. ebd., 44-71.

11 Vgl. ebd., 52.

12 Vgl. ebd., 1-43 und o. Erster Teil.

13 Vgl. ebd., 52.

14 Vgl. o. Erster Teil.

Kann die Berücksichtigung der personalen Dimension der Ehe nur im Themenkreis der Ehezwecke und ihrer spezifischen Zuordnung erfolgen, also in reflexer Aufnahme vorkonziliarer Diskussionserträge oder zumindest Problemhorizonte? Wird nicht an den Interessen der Bischöfe und Prälaten vorbei gefragt, wenn bei ihnen nach einer Reaktion auf die vorherigen, vor allem moraltheologisch geprägten Auseinandersetzungen gesucht wird, die außerdem zumindest vorläufig als lehramtlich entschieden gelten müßten? Während die Voten der Römischen Kongregationen und der Katholischen Universitäten und Theologischen Fakultäten ein theoretischeres Gepräge tragen, sind die der Bischöfe insgesamt gekennzeichnet durch ihren deutlich erkennbaren Ursprung in konkreten pastoralen Bedürfnissen.<sup>15</sup> Das bedeutet, daß der Zweckindikator nicht ausreicht. Vielmehr kann sich auch in der Vielzahl anderer Änderungsvorschläge, Diskussionspunkte und Anregungen<sup>16</sup> widerspiegeln, ob und inwieweit eine offensichtliche Unzulänglichkeit des komplexen eherechtlichen Normengefüges empfunden wird. Deshalb muß ein sensibleres Instrumentarium als die Alternative zwischen Bejahung und Anzweiflung der Zweckhierarchie angewendet werden, näherhin die Frage leitend sein, inwiefern in den Eingaben ein verstärktes Interesse nicht nur an der rechtlichen Einrichtung der Ehe zum Ausdruck kommt, sondern auch an individuellen Ehepartnerbezogenen Aspekten.

### 1.1. Dominanz der Sozialdimension

Viele Voten schlagen allgemein das Thema "Ehe" als Behandlungspunkt des kommenden Konzils vor.<sup>17</sup> Dabei gibt es neben unspezifischen Problemindikationen ohne erkennbaren Schwerpunkt oder Tendenz<sup>18</sup>

---

15 Vgl. G. Lefevre, Actes, 188. Vgl. auch o. 1. Anm. 7 den Brief Kard. Tardinis, der gerade auf diesen seelsorglichen Ursprung der erwarteten Eingaben abhob.

16 Diese Vielfalt wird offensichtlich auch von J. A. Renken, *Understanding* 70f. gesehen, aber als unwichtig erachtet.

17 Insgesamt taucht das Ehethema etwa 580 mal auf.

18 B. O'Connor, Madison/USA, in: *AcDocVat* I/2,6 369: "De matrimonio et familia in mundo hodierno."; Tb. Ap. Nuntius Münch/Deutschland, in: *AcDocVat* I/2,1, 678: "... de matrimonio, de iuribus et officiiis coniugum, de familia."; B. Tagliabue, Anglona-Tursi/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 50:



den<sup>21</sup>, und auch in bezug auf die Ehe sollen eventuell eingeführte Ordnungen und Bräuche einer Prüfung unterzogen werden, damit – so Eb. Esorto, Bahia Blanca/Argentinien, – nichts Zutritt finde, was nachgiebig gegenüber bloß weltlichem Gebrauch sei.<sup>22</sup> Im Vordergrund steht jeweils die Vorstellung von der gefährdeten Ehe, die durch Verurteilung ihrer Anfeindungen zu schützen ist.<sup>23</sup>

Andere Bischöfe wünschen ausdrücklich eine Bekräftigung der bisherigen Ehelehre, wobei zum Teil eigens auf Äußerungen des päpstlichen Lehramts rekurriert wird. So regt B. Stoppa, Alba/Italien, eine deutlichere Bestimmung der traditionellen Lehre über die Rechte und Pflichten in der Ehe an, und zwar gemäß dem kirchlichen Lehramt, wie es sich vor allem bei den neueren Päpsten Pius XI. und Pius XII. darbietet.<sup>24</sup> Für höchst notwendig hält es B. Freundorfer, Augsburg/Deutschland, daß die schriftgemäße Lehre über die Ehe, ihre sakramenta-

---

21 Vgl. B. Briacca, Mondovi/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 391: "Quam maxime providendum erit, claris mediis, ut compescatur tam vulgata plaga onanismi, atque stabilitate et sanctitate familiae subveniantur efficaciter".

22 Vgl. Eb. Esorto, Bahia Blanca/Argentinien, in: *AcDocVat* I/2,7, 53: "In examen revocentur disciplina et mores introducti in receptione ... matrimonii, ita ut nihil in hoc vel in aliis similibus inveniatur quod indulgeat mundano usu".

23 Vgl. ebenso Teb. Muñozero, Madrid/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,2, 466; B. Palatucci, Campagna/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,3, 162; B. Jacono, Nicastro/Italien, in: Ebd., 429; B. Pezzullo, Policastro/Italien, in: Ebd., 548; B. Crivellari, Trivento/Italien, in: Ebd., 699; B. D'Agostino, Vallo di Lucania/Italien, in: Ebd., 711; Tb. D'Amato, Rom/Italien, in: Ebd., 770; B. Lucato, Isernia und Venafro/Italien, in: Ebd., 326; B. Jennings, Fort William/Kanada, in: *AcDocVat* I/2,6, 21; B. Primeau, Manchester/USA, in: Ebd., 371; B. Aguirre Garcia, Culiacan/Mexico, in: Ebd., 182; Eb. Meyer, Chicago/USA, in: Ebd., 294; Tb. Enrici/Haiti, in: Ebd., 580; B. Vicentin, Corrientus/Argentinien, in: *AcDocVat* I/2,7, 57; B. Da Rocha, Bragança Paulista/Brasilien, in: Ebd., 145; P. Nowak/Gen.prior d. Paulinermonche, in: *AcDocVat* I/2,8, 57; P. Pensa/ Gen.leiter d. Söhne d. Göttlichen Vorsehung, in: Ebd., 293; SC EcclOr, in: *AcDocVat* I/3, 69 und SC Off, Schema pro Concilio Oecumenico, in: *AcDocVat* I/3, 13: "De Matrimonio: Peropportunum est praecipua capita doctrinae de instituto matrimoniali recolere, clarificare, confirmare: de origine, de fine, de essentialibus proprietatibus, de usu".

24 Vgl. B. Stoppa, Alba/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 28: "Clarior determinatio doctrinae traditionalis de iuribus et debitis in matrimonio, iuxta Ecclesiae magisterium et praesertim recentiorum Summorum Pontificum [Pii XI et Pii XII]". Ähnlich: Tb. Garcia Lahiguera, Madrid/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,2, 479; Eb. Sena de Oliveira, Coimbra/Portugal, in: Ebd., 581; P. Myskiw/Gen.ob. d. Basilianer v. St. Josaphat, in: *AcDocVat* I/2,8, 59; Theol. Fak. d. Päpstl. Univ. Gregoriana, Rom/Italien, in: I/4,1/1, 24; Päpstl. Univ. Comillas, Santander/Spanien, in: *AcDocVat* I/4,2, 57; B. Llosa, Ajaccio/Frankreich, in: *AcDocVat* I/2,1, 180; Eb. Schneider, Bamberg/Deutschland, in: Ebd., 573 und 575; Kard. Eb. Richaud, Bordeaux/Frankreich, in: Ebd., 231; Eb. Modrego y Casaus,

le Heiligkeit, ihre Unauflösbarkeit und Reinheit erneut herausgestellt werden, da in dieser Wahrheit das Wohl der Familie und der menschlichen Gesellschaft gründe und damit niemals von den Gesetzen der Natur und Gottes abgewichen werde.<sup>25</sup>

Ein deutliches Beharren auf der traditionellen Auffassung und das Bemühen um ihre Wiedererstarkung in der Auseinandersetzung mit anders gearteten Ansätzen zeigt sich besonders im Bereich der Zwecklehre.<sup>26</sup> Einige Voten schlagen als Konzilsthema die Lehre über den Zweck der Ehe vor, entweder isoliert<sup>27</sup> oder in Verbindung

---

Barcelona/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 150; B. Peralta y Ballabriga, Vitoria/Spanien, in: Ebd., 376; B. Argaya Goicochea, Mondofedo-Ferrol/Spanien, in: Ebd., 233; B. Trecu, Santander/Spanien, in: Ebd., 292; B. Calcara, Cosenza/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 233; Kard. B. Micara, Velletri/Italien, in: Ebd., 716; B. Carraro, Verona/Italien, in: Ebd., 737; Tb. Niedhammer, Bluefields/Nicaragua, in: AcDocVat I/2,6, 628f.; Eb. Mosquera Corral und Tb. Carvajal, Guayaquil/Äquador, in: AcDocVat I/2,7, 20; B. de Moralis Penido, Juiz de Fora/Brasilien, in: Ebd., 201; Pöpstl. Univ. Comillas, Santander/Spanien, in: AcDocVat I/4,2, 57.

25 Vgl. B. Freundorfer, Augsburg/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 569f.: "Summae necessitatis mihi videtur, ut doctrina evangelica de matrimonio, de eius sacramentali sanctitate, de eius indissolubilitate, de eius puritate maxima virtute denuo exponatur, ita ut indubitatum et clarum fiat Ecclesiam Christi in hac veritate, in qua salus et valetudo populorum et valetudo familiae et societatis humanae ipsius fundatae sunt, minime et numquam de legibus naturae et Dei deflexuram esse". Ebenfalls eine Bestärkung der traditionellen Lehre verlangt B. Romero Menjibar, Jaen/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 199: "Maxima protectio offeratur familiae, tum confirmando doctrinam traditionalem circa eius naturam, iura et officia tum eam defendendo ab hodiernis hostibus intrinsicis et extrinsecis, qui eiusdem sanctitatem impetere conantur". Mehr oder weniger ausführlich im gleichen Sinne vgl. B. Rota, Fidenza/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 264; Eb. Gremigni, Novara/Italien, in: Ebd., 450f.; B. Basoli, Ogliastra/Italien, in: Ebd., 471; Eb. Calabria, Otranto/Italien, in: Ebd., 485; Tb. Poletti, Novara/Italien, in: Ebd., 874; Tb. Nuti/Italien, in: Ebd., 896; B. Cody, Kansas City - St. Joseph/USA, in: AcDocVat I/2,6, 349; Tb. Caillouet, New Orleans/USA, in: Ebd., 511; Kard. Eb. de Vasconcellos Motta und vier weitere Bischöfe, São Paulo/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 254; P. Salvini/Gen.abt d. Vallombrosaner, in: AcDocVat I/2,8, 44.

26 Vgl. die entsprechende Wertung des Befundes bei J.-A. Renken, *Understanding*, 60. 61 und 70. Er berücksichtigt die meisten und wichtigsten diesbezüglichen Voten, ist aber nicht vollständig. Als Einteilungskriterium wählt er mit Recht den singularischen oder pluralischen Gebrauch des finis-Begriffs, der einen ersten Hinweis auf die Einschätzung der Zweckordnung bietet sowie den jeweiligen Kontext, sei es die Ablehnung bestimmter Irrtümer oder die Berufung auf lehramtliche Dokumente, vgl. ebd., 52-70. Diese Einteilung wird hier in leicht modifizierter Form übernommen, insofern neben dem Kontext auch die Ausdrücklichkeit der hierarchischen Zuordnung der Zwecke beachtet werden soll.

27 Vgl. Eb. Parente, Perugia/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 530: "Doctrina de fine matrimonii, hodie labefactata corroboretur"; Eb. Kuo, Taipeh/Formosa, in: AcDocVat I/2,4, 341: "Definiatur et explicetur natura et finis matrimonii"; B. Almarcha Hernandez, Leon/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 201: "Doctrina de fine matrimonii eiusdenque regulatione."

mit anderen Ehetheemen oder mit der Zurückweisung diverser Irrtümer<sup>28</sup>; die singularische Form bringt hier bis in den sprachlichen Ausdruck hinein die eindimensional-prokreative Sicht auf die Ehe zur Geltung, indem von einem einzigen Zweck gesprochen wird, ohne andere und seien es nur nebensächliche Zwecke überhaupt zu erwähnen. Letzteres geschieht zumindest implizit in jenen Vorschlägen, die zwar ebenfalls nur von einem Zweck sprechen, diesen jedoch als Erstzweck kennzeichnen und auf diese Weise die herkömmliche Doktrin mit ihrem Fortpflanzungsvorrang unterstreichen wollen<sup>29</sup>, wobei vereinzelt Fortpflanzung und Erziehung der Kinder unterschieden werden.<sup>30</sup>

Die meisten Stellungnahmen sprechen von *den* Zwecken oder der Lehre über *die* Ehezwecke, die entweder besonders zu betonen und zu behandeln seien oder gegen moderne Anfeindungen verteidigt werden sollen, wenn etwa B. Moynihan, Kerry/Irland vom Konzil erwartet, daß es die wahre Lehre über die Zwecke der Ehe gegen moderne Irrtümer heraus-

---

28 Vgl. B. Bortignon, Padua/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 495: "Quid de matrimonio catholici servare et consentire debeant, contra pererrantes opiniones praecipue circa eius finem, praescribatur; Eb. Mosquera Corral und B. Carvajal, Guayaquil/Aquador, in: AcDocVat I/2,7, 20: "Parochi et confessarii diligenter castissimeque fideles instruant de sanctitate et de fine Matrimonii, deque coniunctis officiis."; B. Martinez Gonzalez, Zamora/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 380: "Doctrinam circa sacramentum matrimonii complentes, reiciantur modernae doctrinae quae sive eius indissolubilitatem, sive eius sanctitatem, sive eius finem directe vel indirecte inficiantur." Ähnlich B. Russo, Acireale/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 18; Eb. Cabana, Sherbrooke/Kanada, in: AcDocVat I/2,6, 110; B. Barbosa, Campo Grande/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 151; Theol. Fak. d. Päpstl. Univ. Gregoriana, Rom/Italien, in: AcDocVat I/4,1/1, 24, vgl. hierzu auch F. Hürth, De Matrimonio. "Appendix ad vota 30-31", in: ebd., 90-119, bes. 93-97.

29 Vgl. B. Hünermann, Aachen/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 723: "Denuo sublineatur finis primarius matrimonii."; ähnlich: P. Milwaukee/Gen.minister d. Kapuziner, in: AcDocVat I/2,8, 81; B. Enrique y Tarancon, Solsona/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 335; sowie: B. Luciani, Vittorio Veneto/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 747: "Denuo tradantur rectae doctrinae circa finem primum matrimonii, malitiam onanismi, foecundationem artificialem ..."; B. Villuendas Polo, Teruel Albaracin/Spanien, in: AcDocVat I,2,2, 353: "Necessaria est maior cognitio obligationem in sponsis, praesertim relate ad finem primum eiusdem; ..."; ähnlich: Eb. Fares, Catanzaro und Squillace/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 179; B. Chelucci, Montalcino/Italien, in: Ebd., 406; B. Mazzoco, Adria/Italien, in: Ebd., 22. Von "primum officium coniugale" spricht B. Font y Andreu, San Sebastian/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 270.

30 Vgl. B. Hannan, Washington/USA, in: AcDocVat I/2,6, 501: "Valde utilis esset confirmatio nova de finibus primariis matrimonii, i. e. procreatio et educatio proles. Errores de his rebus fere omni modo propagantur in hac natione." In diesem Sinne ist wohl auch zu verstehen B. Hurtado y Garcia, Tarazona/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 339: "... reprobetur sententia eorum qui admittunt sedationem concupiscentiae inter fines primarios matrimonii, vel defendunt licitatem absolutam methodi v. d. Ogino."

stellt.<sup>31</sup> Das Problem der Ehezwecke taucht entweder als bloße Themenanzeige<sup>32</sup>, als Wunsch nach einer ausdrücklichen Stellungnahme des Konzils entweder speziell zu diesem Thema<sup>33</sup> oder unter bzw. im Zusammenhang mit anderen Themen.<sup>34</sup> Schließlich sind jene Voten zur Ehezweckproblematik zu nennen, in denen die bisherige hierarchische Beziehung der Zwecke untereinander zum Ausdruck kommt, sei es durch den Wunsch nach einer konziliaren Äußerung zur "Ordnung"<sup>35</sup> oder "Hierarchie" der Zwecke<sup>36</sup>, durch die begriffliche Unterscheidung von Erst- und Zweitweck<sup>37</sup> oder durch Berufung auf lehramtli-

---

31 Vgl. B. Moynihan, Kerry/Irland, in: AcDocVat I/2,2, 85: "Doctrina vera de finibus matrimonii exponenda contra errores modernos, et speciatim contra eos qui hedonismum sexualem, contra conceptionem et inseminationem artificialem respiciunt". Vgl. so auch innerhalb der Antwort der Kath. Univ. St. Patrick, Maynooth/Irland, F. Crenin, II, Quaedam alia proposita et vota, in: AcDocVat I/2,4, 429f., hier 429.

32 Vgl. B. Boiardi, Pontremoli/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 56: "... matrimonii fines, ..."

33 Vgl. B. Minerva, Lecce/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 338: "Doctrina catholica de matrimonii finibus confirmetur"; ebenso: Kard. Eb. Quiroga y Palacios, Santiago de Compostela/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 320; B. Novoa Fuente, Santiago de Compostela/Spanien, in: Ebd., 414; B. Battistelli, Teramo und Altri/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 631; B. Martin, Nicolet/Kanada, in: AcDocVat I/2,6, 61.

34 Vgl. B. Massimiliani, Civita Castellana, Orte und Gallese/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 218: "Exponenda doctrina circa proprietates, fines et iura christiani matrimonii" oder B. Romero Menjibar, Jaen/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 197: "Interesset ut Concilium in trutinam revocaret doctrinas ab Ecclesia hodiernis temporibus damnatas circa falsos fines matrimonii, circa amplexum reservatum, etc. ...". Ähnlich: Eb. Stella, Aquila/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 334; B. Carli, Signini/Italien, in: Ebd., 604; Tb. de Andrade y Silva, Porto/Portugal, in: AcDocVat I/2,2, 618f.; Pöpstl. Theol. Fak. S. Bonaventura, Rom/Italien, in: AcDocVat I/4,1/2, 239f.; Eb. D'Avack, Camerino/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 148; Tb. Nicci, Larino und Termoli/Italien, in: Ebd., 783; Pöpstl. Athenäum Antonianum, Rom/Italien, in: AcDocVat I/4,1/2, 106; Kard. B. Aloisi Masella/Rom, in: AcDocVat I/2,3, 509 und 507 spricht zwar von "den vorzüglichen Zwecken" ("egregios fines") hat aber den Vorrang der Sozialseite der Ehe bereits zuvor durch den Hinweis auf die besondere soziale Eigenart von Ehe- und Weihesakrament zum Ausdruck gebracht.

35 Vgl. Tb. Cornelis, Katanga/Kongo, in: AcDocVat I/2,5, 178: "Item eo quod adhuc aliquando non recta doceantur circa fines matrimonii atque conclusiones deducantur circa praxim, definiantur fines matrimonii exprimendo ordinem finium sacramenti matrimonii".

36 Vgl. B. Battaglia, Faenza/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 249: "... precisazioni sui concetti fondamentali di diritto naturale: libertà-autorità, famiglia-matrimonio e gerarchia dei suoi fini".

37 Vgl. Tb. Carboni, Sydney/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 611: "Ut, serpentibus erroribus vitiisque gravibus, tradantur clarificationes de matrimonii usu, necnon de fine tum primario tum secundario eiusdem".

modernen Zeit auch die "Seuche der Scheidung" beschworen, die sich auch unter Katholiken immer weiter auszubreiten drohe<sup>41</sup>, sind gegen dieses Übel die Wesenseigenschaften der Ehe<sup>42</sup>, ihre Einheit und vor allem ihre Unauflösbarkeit immer wieder zu betonen<sup>43</sup>, wobei auch die Vorstellung von der Unauflöslichkeit als göttliches "Gesetz" erneut begegnet.<sup>44</sup>

Dieses vorherrschende einseitige Interesse am Schutz des rechtlichen Rahmens der Ehe kommt auch in Voten zu anderen Bereichen der kirchlichen Ehenormierung zum Tragen. Im kirchlichen Ehetrennungsrecht stößt die wachsende Zahl der Auflösungen von Naturehen auf Unbehagen, da sie auch bei Katholiken Verwunderung und Unverständnis hervorrufe

---

41 Vgl. B. Le Bellec, Vannes/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 445: "*Circa disciplinam sacramentorum: et quidem, in specie, matrimonii. Iterum et magnopere futurum Concilium curat de cautionibus adhibendis ad providendum sanctitati istius sacramenti, et ad praecavendum aut cohibendum lumen divortii*" oder Teb. Bucko/Ap. Visitator f. d. kath. Ukrainer i. Westeuropa, in: AcDocVat I/2,2, 730: "*Damnanda est doctrina nec non discussio quaecumque legi naturali et positivae, fidei ac moribus christianis contraria, quae sic dictum 'divortismum' sustentare videtur, quia dissolubilitatem matrimoniorum etiam inter catholicos contractorum usibus scismaticorum vel protestantium accomodare conatur*". Ähnlich auch Tb. Rupp, Paris/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 484; Eb. Bosio, Chieti und Vasto/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 209; P. De Palma/Gen.ob. d. Herz-Jesu-Priester, in: AcDocVat I/2,8, 228; Eb. Kuo Taipeh/Formosa, in: AcDocVat I/2,4, 341.

42 Vgl. Kard. Eb. O'Hara, Philadelphia/USA, in: AcDocVat I/2,6, 405: "*Tractare de proprietatibus essentialibus matrimonii, et de malo divortii.*"

43 Vgl. Tb. Drzazga, Gnesna/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 762: "*Fidelibus in mentem revocetur doctrina catholica de unitate et indissolubilitate matrimonii, per desapprobationem praxeos qua catholici divortio civili utuntur*" oder B. Cody, Kansas City - St. Joseph/USA, in: AcDocVat I/2,6, 348. "... ut reaffirmetur doctrina catholica in tuenda indissolubilitate matrimonii christiani ...". Ähnlich Eb. Binz, Dubuque/USA, in: Ebd., 316; B. Beccaro, San Miniato/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 584; Eb. Fares, Catanzaro und Squillace, in: Ebd., 179; B. Coudere, Viviers/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 451; B. Moro Briz, Avila/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 139; Tb. Gomez de Santiago, Valladolid/Spanien, in: Ebd., 444; B. Pieri, Orvieto/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 480; B. Carrara, Imola/Italien, in: Ebd., 321f.; Päpstl. Theol. Fak. S. Bonaventura, in: AcDocVat I/4,1/2, 239; Tb. Baldelli, Aperle/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 799; P. Fini/Gen.ob. d. Stigmatiner, in: AcDocVat I/2,8, 179; B. Spanedda, Bosa/Spanien, in: AcDocVat I/2,3, 119; Ap. Präfekt Martina, Yih sien/China, in: AcDocVat I/2,4, 608; B. Hurtado y Garcia, Tarazona/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 339; B. Pohlschneider, Aachen/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 562; B. De Smedt, Brügge/Belgien, in: Ebd., 104; Tb. Klonowski, Scranton/USA, in: AcDocVat I/2,6, 495; B. Motolese, Taranto/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 821; B. Douillard, Soissons/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 404; Kard. Eb. Garibi y Rivera, Guadalajara/Mexiko, in: AcDocVat I/2,6, 194f.; SC Off, in: AcDocVat I/3, 15.

44 Vgl. B. Megnin, Angoulême/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 193: "*Caeterum multi catholici legem indissolubilitatis matrimonii legem mere ecclesiasticam esse opinantur*" und Eb. Audrain,

modernen Zeit auch die "Seuche der Scheidung" beschworen, die sich auch unter Katholiken immer weiter auszubreiten drohe<sup>41</sup>, sind gegen dieses Übel die Wesenseigenschaften der Ehe<sup>42</sup>, ihre Einheit und vor allem ihre Unauflösbarkeit immer wieder zu betonen<sup>43</sup>, wobei auch die Vorstellung von der Unauflöslichkeit als göttliches "Gesetz" erneut begegnet.<sup>44</sup>

Dieses vorherrschende einseitige Interesse am Schutz des rechtlichen Rahmens der Ehe kommt auch in Voten zu anderen Bereichen der kirchlichen Ehenormierung zum Tragen. Im kirchlichen Ehetrennungsrecht stößt die wachsende Zahl der Auflösungen von Naturehen auf Unbehagen, da sie auch bei Katholiken Verwunderung und Unverständnis hervorrufe

---

41 Vgl. B. Le Bellec, Vannes/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 445: "*Circa disciplinam sacramentorum: et quidem, in specie, matrimonii. Iterum et magnopere futurum Concilium curat de cautionibus adhibendis ad providendum sanctitati istius sacramenti, et ad praecavendum aut cohibendum lumen divortii*" oder Teb. Bucko/Ap. Visitator f. d. kath. Ukrainer i. Westeuropa, in: AcDocVat I/2,2, 730: "*Damnanda est doctrina nec non discussio quaecumque legi naturali et positivae, fidei ac moribus christianis contraria, quae sic dictum 'divortismum' sustentare videtur, quia dissolubilitatem matrimoniorum etiam inter catholicos contractorum usibus scismaticorum vel protestantium accomodare conatur*". Ähnlich auch Tb. Rupp, Paris/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 484; Eb. Bosio, Chieti und Vasto/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 209; P. De Palma/Gen.ob. d. Herz-Jesu-Priester, in: AcDocVat I/2,8, 228; Eb. Kuo Taipeh/Formosa, in: AcDocVat I/2,4, 341.

42 Vgl. Kard. Eb. O'Hara, Philadelphia/USA, in: AcDocVat I/2,6, 405: "*Tractare de proprietatibus essentialibus matrimonii, et de malo divortii.*"

43 Vgl. Tb. Drzazga, Gnesna/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 762: "*Fidelibus in mentem revocetur doctrina catholica de unitate et indissolubilitate matrimonii, per desapprobationem praxeos qua catholici divortio civili utuntur*" oder B. Cody, Kansas City - St. Joseph/USA, in: AcDocVat I/2,6, 348. "... ut reaffirmetur doctrina catholica in tuenda indissolubilitate matrimonii christiani ...". Ähnlich Eb. Binz, Dubuque/USA, in: Ebd., 316; B. Beccaro, San Miniato/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 584; Eb. Fares, Catanzaro und Squillace, in: Ebd., 179; B. Coudere, Viviers/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 451; B. Moro Briz, Avila/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 139; Tb. Gomez de Santiago, Valladolid/Spanien, in: Ebd., 444; B. Pieri, Orvieto/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 480; B. Carrara, Imola/Italien, in: Ebd., 321f.; Päpstl. Theol. Fak. S. Bonaventura, in: AcDocVat I/4,1/2, 239; Tb. Baldelli, Aperle/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 799; P. Fini/Gen.ob. d. Stigmatiner, in: AcDocVat I/2,8, 179; B. Spanedda, Bosa/Spanien, in: AcDocVat I/2,3, 119; Ap. Präfekt Martina, Yih sien/China, in: AcDocVat I/2,4, 608; B. Hurtado y Garcia, Tarazona/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 339; B. Pohlschneider, Aachen/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 562; B. De Smedt, Brügge/Belgien, in: Ebd., 104; Tb. Klonowski, Scranton/USA, in: AcDocVat I/2,6, 495; B. Motolese, Taranto/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 821; B. Douillard, Soissons/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 404; Kard. Eb. Garibi y Rivera, Guadalajara/Mexiko, in: AcDocVat I/2,6, 194f.; SC Off, in: AcDocVat I/3, 15.

44 Vgl. B. Megnin, Angoulême/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 193: "*Caeterum multi catholici legem indissolubilitatis matrimonii legem mere ecclesiasticam esse opinantur*" und Eb. Audrain,

und Gefahr laufe als Scheidung aufgefaßt zu werden<sup>45</sup>, und es gibt Voten, die vornehmlich am Schutz der Gültigkeit der Ehe interessiert sind<sup>46</sup> und sich so für eine Reduzierung der Auflösungs- und Nichtigkeitsfälle einsetzen, um die Ärgernisse zu verringern, die aus Nichtigkeitsklärungen von langjährigen oder kinderreichen Verbindungen zumal von Fürsten oder Mächtigen entstehen<sup>47</sup>, um eine Verwässerung der Unauflöslichkeit im Bewußtsein der Gläubigen zu vermeiden<sup>48</sup> oder um nicht noch die Laxheit der weltlichen Gesetzgebung zu übertreffen.<sup>49</sup> Diese Reduzierung von Nichtigkeitsfällen soll dadurch erreicht werden, daß entweder die Rechtsvermutung des c. 1086 §1 CIC1917/18 zu einer qualifizierten "praesumptio iuris et de iure" <sup>50</sup> aufgewertet wird, da die Zeugen in einem Verfahren zu

---

Auch/Frankreich, in: Ebd., 202: "Perutile fuerit apertissime fidelium memoriam revocare ad legem indissolubilitas matrimonii".

45 Vgl. Eb. O'Brien und B. Cullinane, Cambera und Goulburn/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 589: "Inquieti sumus de periculo scandali vel saltem admirationis quod oritur ex numero percrescante causarum matrimonialium, praesertim dissolutionis vinculi naturalis. Nam informationes de huiusmodi causis, etiam in ephemeridibus saecularibus quotidianis divulgatae, viam effugiendi obligationes suggerunt iis qui quadam difficultate in vita coniugali laborant. Ideoque numerus petitionum de die in diem crescit. Proponitur utrum vertant in bonum Ecclesiae salutemque animarum tot dissolutiones, quarum natura, etiam a catholicis non bene intellecta, cum divortio facile confunditur".

46 Vgl. B. Margante, Ascoli Picone/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 68: "... ut sacramenti Matrimonii validitati efficacius consulatur ... vitia consensus et forma canonica celebrationis magis stricte intelligenda".

47 Vgl. Teb. Lombardi/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 313: "Reformatio aliqua legislationis matrimonialis, praesertim ad casus nullitatis minuendos et ad scandala vitanda quae oriuntur ex sententiis Tribunalium Ecclesiasticorum, quae nullitatem matrimonii declarant post multos (aliquando, post triginta vel quadraginta) annos cohabitationis multisque cum liberis. Scandalum gravius est quando de matrimonio agitur principum et potentatum huiusmodi".

48 Vgl. P. Munar/Gen.ob. d. Miss. v. d. hlst. Herzen Jesu u. Mariä, in: AcDocVat I/2,8, 286f.: "Causae declarationis nullitatis matrimonii in omnibus tribunalibus ecclesiasticis multo cum rigore tractentur oportet. ... Inter christifideles magis in dies amittitur sensus indissolubilitas matrimonii canonici".

49 Vgl. B. Radicioni, Montalto und Ripatransone/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 410: "Quod ad matrimonii Sacramentum attinet, quae vigent leges circa formam, impedimenta, consensum etc. recognoscere opus est, ut matrimonia nulla vitentur et etiam difficilis evadat recursus ad nullitatis declarationem. Nonnumquam leges alicuius ordinamenti iuridici civilis rigidiores legibus ecclesiasticis hac in re videntur".

50 Während die einfache gesetzliche Vermutung (praesumptio iuris simpliciter) sowohl den direkten Ge-

leicht die Interessen der Klagenden zu fördern versuchen und ein mehrmonatiges Zusammenleben ausreichend beweiskräftig für die Gültigkeit des Konsenses sei<sup>51</sup>, oder dadurch, daß die Klagemöglichkeit erschwert oder unter bestimmten Umständen ganz ausgeschlossen wird: Nach zweijährigem Zusammenleben soll kein Verfahren wegen Nichtvollzugs mehr möglich sein<sup>52</sup>, bei versuchter ziviler Eheschließung oder Zusammenleben mit einer anderen Frau außerdem auch keine Ehenichtigkeitsklage.<sup>53</sup> Andere machen das Klagerecht abhängig von der Beweislage, indem sie es nur zugestehen, wenn aus Dokumenten eine Simulation oder Bedingtheit der Eheschließung unausweichlich feststeht<sup>54</sup>, lassen es nach Ablauf einer festzusetzenden Frist unerlaubt sein<sup>55</sup> oder binden es in Simulationsfällen an eine vorgängige Erlaubnis der Sakramentenkongregation.<sup>56</sup> Vor allem bei der Ungültig-

---

gebeweis, also den, daß die Vermutung nicht zutrifft, als auch den indirekten, daß die Tatsache, auf die sich die Vermutung stützt, nicht gegeben ist, zuläßt, ist gegen die gehobene Rechtsvermutung (*praesumptio iuris et de iure*) nur der indirekte Gegenbeweis möglich; vgl. E. Eichmann, *Prozeßrecht*, 158.

- 51 Vgl. B. Bonacini, Bertinoro/Italien, in: *AcDocVat I/2,3*, 104: "Praesumptio de qua in can. 1086, § 1, postquam coniuges vitam coniugalem per aliquot menses duxerint, habeatur iuris et de iure ut impediatur quominus matrimonii validitas ad normam eiusdem can. § 2 tam facile impugnetur. Testes enim nimia facilitate favent coniugibus declarationem nullitatis matrimonii petentibus. At communio vitae coniugalis per aliquot menses servata argumentum est satis certum validitatis consensus".
- 52 Vgl. Teb. Mozzoni, Buenos Aires/Argentinien, in: *AcDocVat I/2,7*, 94: "Dispensio super 'ratum et non consummatum' non ultra duos annos ab inito matrimonio vel ab inchoata conviventia concedere opportunum videtur".
- 53 Vgl. ebd., 94: "Quomodocumque res se habeat, facultas saltem non detur introducendi causas invaliditatis aut dispensatio super ratum et non consummatum illis qui iam civilem matrimonium attentarunt aut aperte cum alia muliere convivunt".
- 54 Vgl. Kan. Fak. d. Päpstl. Lateran-Univ., Rom/Italien, in: *AcDocVat I/4,1/1*, 388: "Proponerem: ut nullo modo admittatur ad accusandum vel ad denuntiandum matrimonium, et inde negatur absolute possibilitas illud impugnandi nisi de simulatione vel conditionum appositione documento inexcipibili constat." So auch im beigefügten Gutachten von S. Goyeneche, *De iure condendo*, in: *Ebd.*, 389.
- 55 Vgl. B. Pennisi, Ragusa/Italien, in: *AcDocVat I/2,3*, 559: "Numeris computetur annorum praeter quem illicitum sit inire causam ad obtinendam sententiam de nullitate matrimonii ob defectum consensus".
- 56 Vgl. B. Mathieu, Aire/Frankreich, in: *AcDocVat I/2,1*, 171: "2. Ut facilius reddatur convalidatio matrimoniorum meticolosorum, ita ut vim sanativam habeat, sicut et olim in iure Decretalium, pacifica et voluntaria cohabitatio per tempus a lege determinandum, quin necesse sit in



keit einer Ehe auf Grund von Zwang und Furcht wird des öfteren eine Art automatischer Konvalidation verlangt. Das Übergewicht des sozialen Interesses wird exemplarisch deutlich im Votum B. Mathieus, Aire/Frankreich, der dem friedlichen und freiwilligen Zusammenleben nach einer unter Zwang erfolgten Eheschließung über einen gesetzlich fixierten Zeitraum hinweg ehesanierende Kraft zubilligen will, so daß auch in öffentlich bekannten Fällen keine förmliche Konsenserneuerung notwendig wäre. Als Begründung dafür gibt er die Verringerung der Massen an Eheprozessen und mit ihr der Schädigung des *bonum fidei* an sowie die Vermeidung des Skandals, wenn bei manch langjährigem ehelichem Leben und Abklingen der ursprünglichen Furcht plötzlich von geschickten Anwälten auf diese zurückgegriffen wird, um eine neue Verbindung zu ermöglichen<sup>56</sup>, und B. Capizzi, Caltagirone/Italien, wünscht die Abschaffung der bedingten Eheschließung nicht etwa, weil sie der Unbedingtheit eines Ehekonsenses widerspricht, sondern nur wegen der Gefahr der allzu leichten Irreführung des Gerichtes durch falsche Zeugen und zum Schutz des *bonum commune*, selbst wenn im Einzelfall das individuelle Wohl anderes verlangen würde.<sup>57</sup>

---

*casibus publicis consensum in forma tridentina renovare. Rationes utriusque voti eaedem sunt. Omisso quod sic frequentia processum matrimonialium notabiliter minueretur, omnes eiusmodi nullitates non raro cedunt sive in detrimentum coniugum bonae fidei qui, ignorantes matrimonium suum esse nullum, vitam communem degunt filiosque educant sine auxilio gratiae sacramentalis, sive in scandalum populi, quando post longam et quietam conviventiam etiam prole recreata, detecto impedimento a solerti avvocato, isti matrimonium in foro accusant, gaudentes de praetensa nullitate quia ad alios deverterunt amores. Crescit vero scandalum, quando agitur de muliere forsan primum coacta, quae tamen mox, cessato metu, sorti suae acquievit, virum indubitantem adamavit, plures filios genuit... et post decem aut viginti annos sese coram Iudice sistit tanquam victimam metus!* Ähnlich, mit unterschiedlichen Fristvorschlägen für das Eintreten der Konvalidation, vgl. B. Bonacini, Bertinoro/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 104; *SC Sacr*, in: *AcDocVat* I/3, 96; Kath. Univ. Lublin/Polen, in: *AcDocVat* I/4,2, 245; B. Capasso, Acerra/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 15; in bezug auf Konsensmängel insgesamt, vgl. B. Martin, Nicolet/Kanada, in: *AcDocVat* I/2,6, 61; in bezug auf Ehehindernisse und Formmangel, vgl. Eb. Bressane de Araujo, Marilia/Brasilien, in: *AcDocVat* I/2,7, 211; Kan. Fak. d. Pöpstl. Athenäum Antonianum, in: *AcDocVat* I/4,1/2, 27; B. De Zanche, Concordia/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 227.

57 Vgl. B. Capizzi, Caltagirone/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 135f.: "Constat matrimonia re vera valida, non raro accusari invalida ob oppositas condiciones contractum invalidantes (v. g. conditio contra bonum prolis): quae condiciones minime appositae fuerunt. Tamen, nonnulla istorum matrimoniorum nulla declarata fuerunt, quia falsa testimonia, appositionem talis conditionis comprobantia, ab actoribus facile colligi et adducci in processu canonico potuerunt. Quod scelus, praeter et pessimas insinuationes contra sacra Ecclesiae Tribunalia, ausum temerarium ex hoc capite matri-

Auch im Vorfeld der Eheschließung werden Verschärfungen für angebracht gehalten. So wird vereinzelt eine stärkere Urgierung der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform impliziert<sup>58</sup> oder – vor allem aus dem amerikanischen Raum – verlangt, daß das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit wieder wie vor der Geltung des CIC1917/18 nicht nur für Katholiken gilt, sondern auf alle Getauften ausgedehnt wird.<sup>59</sup> Schließlich sind Voten zu verzeichnen, bei denen der bessere Schutz der Gültigkeit der Ehe im Sinne ihrer institutionellen Absicherung und der Vermeidung von Nichtigkeitsklagen als Motiv für eine Abschaffung von Ehehindernissen oder eine erleichterte Dispenspraxis erkennbar ist.<sup>60</sup>

Dieser einseitig am Schutz der Ehe interessierten Sichtweise vieler Voten entspricht auch die weithin dominierende konzeptuelle Fassung der Eheschließung als Vertrag und der Partner entsprechend als Kontra-

---

monium accusandi magis ac magis in dies succrescere fecit. unde, ad haec gravissima mala praecavenda, seu ad bonum commune tuendum (etsi in paucissimis casibus bonum privatum et singulare alter exigere videretur), *proponitur* ut statuatur ne amplius in posterum matrimonia ex tali capite accusari fas sit, et condiciones huiusmodi pro non adiectae habeantur".

58 Vgl. Tb. Hackett, Hartford/USA, in: AcDocVat I/2,6, 497: "De sacramento matrimonii, praesertim quoad observantiam a fidelibus formae canonicae. Negligentia si non contemptio huius gravis praescriptionis iuris Ecclesiae a fidelibus qui matrimonium coram ministro vel magistratu civili attemptant in dies increbrescit".

59 Vgl. zur vorkodikarischen Rechtslage F. Heiner, Grundriss, 121. Vgl. sodann Eb. Kard. van Roey, Mecheln/Belgien, in: AcDocVat I/2,1, 111; B. Stangl, Würzburg/Deutschland, in: Ebd., 674; Eb. Schneider, Bamberg/Deutschland, in: Ebd., 574; Eb. Binz, Dubuque/USA, in: AcDocVat I/2,6, 316; B. Espelage, Gallup/USA, in: Ebd., 326; Tb. Krol, Cleveland/USA, in: Ebd., 483, der auf c. 60 §1 CICO/CA verweist; mit Bezug auf die ostkirchliche Regelung auch B. Hayes, Dawenport/USA, in: Ebd., 308; Eb. Kard. Spellman, New York/USA, in: Ebd., 394, der eine solche Ausweitung für dogmatisch eher vertretbar und begründbar hält als die mögliche Auflösung der nicht-sakramentalen Ehe zwischen einem Ungetauften und einem getauften Nichtkatholiken, der nicht an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden ist. Aus ähnlicher Motivation auch Eb. Cousins, Milwaukee/USA, in: Ebd., 376 und B. Helmsing, Springfield-Cape Girardeau/USA, in: Ebd., 450.

60 Vgl. Eb. Mancinelli, Benevento/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 99: "Optabile est leges canonicas de impedimentis matrimonialibus emendari ut in causis coerceatur ad iudicia nullitatis". B. Morgante, Ascoli Piceno/Italien, in: Ebd., 68: "... ut sacramenti Matrimonii validitati efficacius consulatur, nonnulla impedimenta abroganda videntur ac simul vitia consensus et forma canonica celebrationis magis stricte intelligenda"; ähnlich: B. Alapatt, Trichur/Indien, in: AcDocVat I/2,4, 212: "Impedimentia matrimonialia pauciora fiant et non plusquam unus concedatur in ordinariis circumstantiis ad causam proponendam ad nullitatem matrimonii contracti declarandam". Im Zusammenhang mit ihren anderen Vorschlägen mit ähnlicher Tendenz auch Eb. Rosales, Cebu/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 290; Kard. Eb. Spellman, New York/USA, in: AcDocVat I/2,6, 394; B. Rivera Mejia, Socorro y San Gil, in: AcDocVat I/2,7, 439.

henten.<sup>61</sup> Anders als in rein rechtlicher Perspektive, anders als ein bloßes Rechtsverhältnis kann die Beziehung zwischen den Kontrahenten gar nicht aufgefaßt werden, sofern Sinn und Zweck dieser Beziehung ausschließlich im Blick auf den sozialen Nutzen und Ertrag für weltliche und kirchliche Gesellschaft gesehen wird.

---

61 Vgl. B. Llosa, Ajaccio/Frankreich, in: *AcDocVat* I/2,1, 180: "Les sacrements ne représentent presque plus pour eux un engagement vital, et le mariage-contrat fait pour eux la seule importance objective du mariage-sacrement". Vom zum Sakrament erhobenen "naturalis contractus" spricht Eb. Nicodemo, Bari/Indien, in: *AcDocVat* I/2,3, 95. Eine liturgische Aufwertung des ehelichen Vertragsabschlusses wünschen B. Dubbelman, Jabalpur/Indien, in: *AcDocVat* I/2,4, 147f. und Eb. Mathias, Madras und Mylapore/Indien, in: Ebd., 171; vgl. ähnlich Ap. Präfekt Quillard, Niamey/Niger, in: *AcDocVat* I/2,5, 92; Bischofskonvent d. Kirchenprovinz Fianarantsoa/Madagaskar, in: *AcDocVat* I/2,5, 291; Gutachten d. Kan. Fak. d. Pöpstl. Lateran-Univ., Rom/Italien von S. Goyeneche, *De iure condendo*, in: *AcDocVat* I/4,1/1, 389; Pöpstl. Athenäum Antonianum, Rom/Italien, in: *AcDocVat* I/4,1/2, 106; Tb. Baroni, Khartum/Sudan, in: *AcDocVat* I/2,5, 463; B. Helmsing, Springfield-Cape Girardeau/USA, in: *AcDocVat* I/2,6, 450; Gen.ob. d. Salvatorianer Schweizer, in: *AcDocVat* I/2,8, 247; Kan. Fak. d. Pöpstl. Univ. Gregoriana, Rom/Italien, in: *AcDocVat* I/4,1/1, 44. Von "Kontrahenten" sprechen Tb. Zimmermann, Augsburg/Deutschland, in: *AcDocVat* I/2,1, 711; B. Trecu, Santander/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,2, 304; B. Kaczmarek, Kielce/Polen, in: Ebd., 648; Eb. Calabria, Otranto/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,3, 487; Tb. Fariña Fariña, Santiago di Chile/Chile, in: *AcDocVat* I/2,7, 390; B. Ungarelli, Pinheiro/Brasilien, in: Ebd., 295 und 296; Eb. de Almeida Lustosa, Fortaleza/Brasilien, in: Ebd., 174; Tb. Baroni, Khartum/Sudan, in: *AcDocVat* I/2,5, 463. Vgl. Formen von "contrahere" für den Vorgang der Eheschließung bei Tb. Rémond, Nizza/Frankreich, in: *AcDocVat* I/2,1, 347; Tb. Rupp, Paris/Frankreich, in: Ebd., 484; B. Verdet, Nizza/Frankreich, in: Ebd., 499; B. Zimmermann, Augsburg/Deutschland, in: Ebd., 712; Tb. Hervas y Benet, Ciudad Real/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,2, 395 und 396; Tb. Añoveros Ataun, Gradisca und Ceuta/Spanien, in: Ebd., 471; B. Mangers, Oslo/Norwegen, in: Ebd., 637; Teb. Bucko, Ap. Visit. f. d. kath. Ukrainer i. W.europa/Polen, in: Ebd., 730; B. Capasso, Acerra/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 15; B. Mazzoco, Adria/Italien, in: Ebd., 22; Eb. Fares, Catanzaroe und Squillace/Italien, in: Ebd., 180; B. Catarella, Piazza Armerina/Italien, in: Ebd., 537; B. Pennisi, Ragusa/Italien, in: Ebd., 559; B. Carli, Signini/Italien, in: Ebd., 610; Eb. Falière und B. Win, Mandaley/Birma, in: *AcDocVat* I/2,4, 23; Tb. Regno, Andy/Ceylon, in: Ebd., 55; B. Yoshigoro Taguchi, Osaka/Japan, in: Ebd., 80f.; B. Tatsuo Doi, Tokyo/Japan, in: Ebd., 87; Kard. Eb. Gracias, Bombay/Indien, in: Ebd., 113; B. Dubbelman, Jabalpur/Indien, in: Ebd., 148; B. DeVito, Lucknow/Indien, in: Ebd., 161; Patriarch d. Lateiner Jerusalems B. Gori, Jerusalem/Jordanien, in: Ebd., 438; Apost. Präfekt Lacretelle, Haichow/China, in: Ebd., 587; Eb. Duval, Algier/Algerien, in: *AcDocVat* I/2,5, 102; B. van Cauwelaert, Inongo/Kongo, in: Ebd., 144; B. Bessone, Meru/Kenia, in: Ebd., 254; Bischofskonvent d. Kirchenprovinz Fianarantsoa/Madagaskar, in: Ebd., 291; Kath. Univ. Lublin/Polen, in: *AcDocVat* I/4,2, 245; Kan. Fak. d. Kath. Univ. Toulouse/Frankreich, in: Ebd., 593; Pöpstl. Athenäum Salesianum, in: *AcDocVat* I/4,1/2, 193; Tb. Fariña Fariña, Santiago de Chile/Chile, in: *AcDocVat* I/2,7, 390; B. Nousseir, Minya/Ägypten, in: *AcDocVat* I/2,5, 385; B. O'Neill, Harbour Grace-Grand Falls/Kanada, in: *AcDocVat* I/2,6, 31; B. Greco, Alexandria/USA, in: Ebd., 269; Kard. Eb. Cushing, Boston/USA, in: Ebd., 281; B. Grinnelmsman, Evansville/USA, in: Ebd., 321; B. Albers, Lansing/USA, in: Ebd., 359; Kard. Eb. Spellman, New York/USA, in: Ebd., 396; B. Helmsing, Springfield - Cape Girardeau, in: Ebd., 450; Eb. Bressane de Araujo, Marilia/Brasilien, in: *AcDocVat* I/2,7, 211; SC Sacr, in: *AcDocVat* I/3, 96; SC Off, in: Ebd., 248; V. Dupont, Bobo-Dioulasso/Kongo, in: *AcDocVat* I/2,5, 48.

## 1.2. Berücksichtigung der partnerschaftlichen Dimension

Wie bereits angedeutet<sup>62</sup>, kann jedoch damit der Gesamtbefund noch keineswegs als erhoben gelten. Es bleibt vielmehr die Frage, ob es in den Voten zum zukünftigen Konzil nicht auch Hinweise, Vorschläge gibt, die partnerschaftlichen Aspekten neben denen der Eheinstitution auch oder mehr Beachtung schenken.

Richtig ist, daß hinsichtlich der Diskussion um das Wesen der Ehe und hier vor allem hinsichtlich der Ehezwecke kaum einmal die personale Dimension der Ehe berücksichtigt und über bloße Implikationen hinausgegangen wird.<sup>63</sup> Bei einigen allgemeiner gehaltenen Voten läßt sich zwar kein eigentlicher Neuansatz feststellen, wohl aber anstelle bloßer Beharrung eine gewisse Offenheit für die vorkonziliare Ehediskussion. B. Bolte, Fulda/Deutschland, hält es daher für notwendig, die Ehelehre der Enzyklika "Casti connubii" zu erweitern und zu vervollständigen. Wenn er dabei von dem Motiv geleitet ist, "falsche" Schlußfolgerungen in theologischen Interpretationen dieses Dokuments zu vermeiden, so bleibt doch das offensichtliche Registrieren einer Diskussion und die Stützung auf eine amtliche Äußerung, die zumindest in der Diktion einen gewissen Fortschritt in der kirchlichen Ehelehre darstellte.<sup>64</sup> Und B. Stavermann, Hollandia/Neu Guinea, hält auf Grund der Gewissensängste vieler gutwilliger Eheleute in bezug auf den Ehe"gebrauch" eine erneute Überprüfung des "Sinns" und des Zwecks der Ehe für notwendig. An diesem weltweiten Problem dürfe das Konzil nicht achtlos vorübergehen, wobei hier ein Terminus der vorkonziliaren Diskussion um eine personalere Ehesicht aufgegriffen wird.<sup>65</sup> B. da

---

62 Vgl. o. 1.

63 Vgl. J. A. Renken, *Understanding*, 60f.

64 Vgl. B. Bolte, Fulda/Deutschland, in: *AcDocVat I/2,1*, 606: "Magnae utilitatis vel fortasse necessitatis est, ut doctrina de essentia matrimonii, de eius unitate, indissolubilitate, fertilitate tractetur, ad ampliandas et complendas sententias iam in Encyclica *Casti connubii* contentas, necnon de sic dicta aequalitate iurium viri et foeminae. Sic differentiae opinionum plurium theologorum, quae ansas praebere possent falsarum conclusionum, amoveri possunt". Vgl. zu "Casti connubii" auch o. Erster Teil: 3.

65 Vgl. B. Stavermann, Hollandia/Neu Guinea, in: *AcDocVat I/2,7*, 639: "Anxietas conscientiae multo-

Costa Vaz, Macau/China, wünscht sich vom Konzil die Bereitstellung geeigneter Mittel zum einen für den effektiveren Schutz und zum besseren Verständnis der Familie, damit die Gatten sich bei der Weitergabe des Lebens als Kooperatoren des Schöpfers verstehen, zum anderen für die Förderung der gegenseitigen und übernatürlichen Liebe zwischen den Gatten, damit die Einheit zwischen ihnen und zu den Kindern verstärkt und das Wohl der Familie vermehrt werde.<sup>66</sup> Ähnlich regt Eb. Perrin, Karthago/Tunesien, an, die zeitgenössischen theologischen Ehelehren lehramtlich zu koordinieren<sup>67</sup>, und der Obere der Unbeschulten Karmeliten, P. Anastasio del'Ssmo Rosario, möchte bei der Normgebung bezüglich der Pflichten des sozialen und familiären Lebens die Anwendung auf die Bedingungen des modernen Lebens nicht vergessen wissen.<sup>68</sup>

Insgesamt im Rahmen des Traditionellen verbleibend, widmet eine Reihe von Voten dem personalen Aspekt der Ehe doch einen etwas breiteren Raum oder berücksichtigt ihn zumindest implizit.<sup>69</sup> So empfiehlt die Theologische Fakultät Neapel/Italien zwar die Wiederholung der Unter- und Überordnung von Erst- und Zweit Zweck, aber in einer Weise, die deutlich werden läßt, daß die vollkommene Liebe Christi zu seiner Kirche auch Vorbild der ehelichen Liebe ist, deren Würde nicht auf der leiblichen Ebene zu finden sei, sondern in der Schenkung der Gatten

---

rum nuptorum bonae voluntatis quod ad usum matrimonii inquietat animum. Renovata examinatio sensus matrimonii eiusdemque finis necessaria est. Concilium Oecumenicum hoc poblema (sic!) mundiale praetermittere non debet" (H.v.V.).

66 Vgl. B. da Costa Vaz, Macau/China, in: AcDocVat I/2,4, 526: "... mihi ... videtur opportunum investigare in Concilio: 1. Media efficaciora ad familiam tuendam et ad parentes ducendos ut sanctitatem matrimonii bene comprehendant et magni aestiment, scientes se ad cooperandum cum Creatore humani generis in transmissionem vitae a Deo esse vocatos. 2. Media ad fovendam mutuam et supernaturalem dilectionem inter coniuges ita ut perfecta inter eos et filios unio servetur et bonum familiae promoveatur".

67 Vgl. Eb. Perrin, Karthago/Tunesien, in: AcDocVat I/2,5, 503: "Matrimonii Sacramentum parvum ab Ecclesiae magisterio excussum est doctrinaliter. Nonne venit tempus ad doctrinas theologicas doctorum temporis nostris coordinandas".

68 P. Anastasio del'Ssmo Rosario/Ob. d. Unbeschulten Karmeliten, in: AcDocVat I/2,8, 105: "Statuantur ac decernantur canones expliciti ac perspicui quibus obligationes vitae moralis familiaris ac socialis contineantur, particularibus applicationibus ad conditiones vitae modernae non omis- sis".

69 Vgl. J. A. Renken, Understanding, 61-63.

aneinander und an die Kinder. Der "Gebrauch" der Ehe konstituiere zwar selbst nicht den Wert der ehelichen Liebe, sei aber vollkommen legitimes Mittel sowohl der Fortpflanzung als auch der Einheitsstiftung unter den Gatten.<sup>70</sup> Im Zusammenhang mit Äußerungen über die eheliche Sexualität läßt sich Eb. Pérez Silva, Trujillo/Peru, näher auf die Situation der Partner ein, wenn er fragt, ob angesichts des wachsenden Gesundheitsstandards der Bevölkerung, der sinkenden Kindersterblichkeit und der damit erhöhten Geburtenfrequenz der Erstzweck angemessen erfüllt sei und weitere Nachkommenschaft vermieden werden könne, damit die Eltern ihren Kindern eine solche Erziehung und ein solches Aufwachsen ermöglichen können, wie es die Erfordernisse der heutigen Zeit nahelegen.<sup>71</sup> Wenn der Zielpunkt der Argumentation auch in erster Linie die Verbesserung der Kindererziehung und damit ein Aspekt des Erstzwecks zu sein scheint, so wird doch die absolute Priorität der Fortpflanzung insofern durchbrochen, als zwar der Zusammenhang von Ehe und Nachkommenschaft in jedem Fall gewahrt werden, aber zugleich auch den Überlegungen der Partner Rechnung getragen werden soll, die sich bei einer ausschließlichen kirchlichen Fixierung auf die Fortpflanzung schließlich von der Kirche abwenden.<sup>72</sup>

---

70 Vgl. Theol. Fak. Neapel/Italien, in: *AcDocVat I/ 4,2, 707*: "Amor Christi et Ecclesiae sine limitibus carnis inducit castitatem perfectam. Quae est exemplar etiam amoris coniugalis, cuius dignitas non in limitatione exclusiva affectus carnalis neque in eiusmodi delectationibus, sed in dedicationem erga coniugem et filios consistit. Usus ipse coniugii praebet medium instinctivum, plane licitum, ad unionem animorum inter coniuges et ad prolem generandam et educandam, sed non constituit valorem ipsum unitivum amoris coniugalis. Immo, ne facile delectatio deordinetur et quaeratur propter se, remedium invenitur praecise in deditione et in amore erga coniugem et erga prolem, non in simplici satisfactione. Hoc sensu recolenda videtur doctrina de finibus matrimonii, ut clarius appareat subordinatio et coordinatio finium secundariorum sub fine primario prolis generandae et educandae, ad quem etiam mutuus amor coniugum conducit cum prolis indigeat eorum amore et unione ut plene educetur".

71 Vgl. Eb. Pérez Silva, Trujillo/Peru, in: *AcDocVat I/2,7, 514*: "Cur aestimari itidem non posset, cum hisce temporibus valetudinis gentium status tantum invaluerit, indeque infantium mortalitas insigniter adeo decreverit ut brevi obtineatur hodie per liberorum numerus quam antea, spatio circiter viginti annorum, genitorum superstitem attigebatur, finem matrimonii primarium adaequatae impletum esse, proindeque novos vitari posse conceptus, ut parentes non minori perfungi valeant officio hos filios taliter educandi, alendi et instituendi ut Ecclesiae et Patriae utiles efficiantur iuxta aetatis nostrae exigentias?".

72 Vgl. Ebd., 514f.: "Animum solummodo in procreationem intendere, ideoque educationem ac filiorum

Während Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, die Zwecke der Ehe in einer Sprache ausgedrückt sehen möchte, die auch der modernen Psychologie und damit der Anschauung der Gläubigen von heute angemessen ist<sup>73</sup>, hebt B. Ferrari, Monopoli/Italien, hervor, daß es angebracht ist, auf geeignete Weise zu definieren, worin die menschliche und übernatürliche Fülle der "Ehezwecke" bestehe, und zwar nicht nur um bestehende Kontroversen beizulegen, sondern damit das spirituelle Leben der Gatten immer mehr wachse. Entsprechend einer gewissen Distanz zur herkömmlichen Ehelehre, wie sie durch die Anführungszeichen, in die letztere gesetzt sind, bereits angedeutet wird, betont er anschließend zwar als ersten und höchsten Zweck erneut die Fortpflanzung, widmet aber doch dem zweiten, unmittelbaren Zweck breiteren Raum, näherhin der Unterstützung der Gatten in ihrer humanen, geistigen und übernatürlichen Formung, der recht verstandenen Liebe sowie der Bereicherung in gemeinsamem Leben und in menschlicher und geistiger Erfreung.<sup>74</sup> Wegen der Verwirrung, die dadurch entsteht, daß manche behaupten, alte und sterile Menschen seien von der Ehe fernzuhalten, was der Behauptung gleichkomme, die Kirche habe in ihrer bisherigen Lehre diesbezüglich geirrt, will Eb. Sena de Oliveira, Coimbra/Portugal, vom Konzil sorgsam untersucht und entschieden haben, daß es außer dem ersten und spezifischen Ehezweck der Fortpflanzung, auch andere Zwecke gibt, welche die Ehe rechtfertigen, sofern nur der finis

---

proventum negligere, ita ut in periculum incidatur liberos omni prorsus educatione destitutos alendi, est etiam inmanis valde solutio, parentibus minime grata et quae tandem ab Ecclesiae societate permultos christifideles avertit et avertet".

73 Vgl. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: *AcDocVat* I/2,2, 515: "Deliberetur in Concilio, an matrimonii fines talibus verbis exprimi possint, quae magis rationem habeant eorum quae psychologia nostra tempore docet, quaeque melius congruant cum mente fidelium hodierna".

74 Vgl. B. Ferrari, Monopoli/Italien, in: *AcDocVat* I/2,3, 395: "Praeterea bonum videtur, non modo ut controversiae dirimi possint, sed praecipue quo amplius spiritualis vita coniugum augeatur, apte ac perspicue definiri quae sit humanae et supernaturalis ubertas in 'matrimonii finibus'. Id est: fine primario et novissimo procreationis liberorum ac educationis in tuto posito, quid in fine immediato et secundario adiumento sit ad coniugum humanam, spiritualem et supernaturalem formationem in lucem proferre, imprimis ob amoris aequa mente comprehensi et supernaturaliter elevati virtutem ad homines liberandos ab immoderato amore sui, ad animi magnitudinem inculcandam, ad eosdem in vitae communione et in humana spiritualique delectatione locupletandos".

specificus nicht ausgeschlossen sei.<sup>75</sup> Während Eb. Casaroli, Gaeta/Italien das Konzil um die Erarbeitung von Normen bittet, die die sexuellen Beziehungen zwischen den Gatten und damit den Zweitzweck der Ehe betreffen, damit der innereheliche Friede gewahrt und die Gewissen der Partner beruhigt werden<sup>76</sup>, ist es einzig B. Baeten, Breda/Holland, der ausdrücklich den Zusammenhang zwischen der gegenseitigen Liebe der Gatten und dem Fortpflanzungsauftrag zur Sprache bringt.<sup>77</sup>

Damit fällt das Ergebnis hinsichtlich der Berücksichtigung personaler Interessen auf der mehr doktrinellen Ebene der Vorstellungen von einer konziliaren Ehebehandlung eher spärlich aus. Es dabei bewenden zu lassen, bedeutete aber einen Teilbefund für das Ganze zu nehmen.<sup>78</sup> Denn Äußerungen und Diskussionen zum Wesensverständnis der Ehe stehen keineswegs im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zumindest der bischöflichen Voten.<sup>79</sup> Ihr Hauptinteresse und dementsprechend ihre Anregungen für das Konzil ergeben sich vielmehr aus ihren konkreten pastoralen Erfahrungen im zumeist diözesanen Seelsorgsbereich. Es ist dieses Feld, in dem sich viele an einem Eherecht stoßen, das entweder insgesamt als zu beengend, weil zu detailliert und dicht, empfunden

---

75 Vgl. Eb. Sena de Oliveira, Coimbra/Portugal, in: AcDocVat I/2,2, 581: "De diversi finibus matrimonii. Velim ut in re morali accuratim studeretur et forsitan defineretur quod, praeter finem primum seu specificum matrimonii, id est procreationem, sunt alii fines, qui matrimonium iustificat, dummodo ne excludatur finis specificus. Nam, ut constat, ita est magna confusio in mentibus, hodiernis temporibus, ut quidam censeant ut senes et steriles matrimonium vetandum esset, quod idem est ac asserere Ecclesiam hactenus erravisse, in tali ac tam gravi materia".

76 Vgl. Eb. Casaroli, Gaeta/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 300: "Ad pacem et fidelitatem tuendam in matrimonio, ne praeterea gratia sacramentali quotidie quamplurimi priventur, optandum est ut Patres, circa sexuales relationes inter coniuges, illas ex fine secundario matrimonii (tanquam remedii concupiscentiae) depromant normas quae omnibus animi tranquillitatem afferant".

77 Vgl. B. Baeten, Breda/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 484: "Matrimonii pronuntietur indissolubilitas, disquiratur de ratione quae intercedat inter mutuum coniugum amorem et procreationis mandatum. Multum interest auferre omne dubium circa aestimationem moralem remediorum quae adhibentur ut conceptio impediatur". Die diesbezügliche bibliographische Angabe bei J. A. Renken, *Understanding*, 60 Anm. 57 ist unkorrekt.

78 Vgl. bereits o. 1.1.

79 Daß sich etwa die Stellungnahmen und Gutachten der Kath. Univ. oder Kath. Theol. Fak. eher doktrinär angelegt ausnehmen, ergibt sich aus der Natur der Sache. Vgl. außerdem o. 1.1. und Anm. 7.



wird oder das in einzelnen Rechtsfiguren Anlaß zu Kritik gibt, weil sie sowohl im Blick auf die Ehe als auch auf die Partner als inadäquat aufgefaßt werden. Obwohl das katholische Eherecht offenbar den Ruf der "Quasi-Perfektion" genoß<sup>80</sup>, sind die Kritiken und Verbesserungsvorschläge zum Eherecht im Vorfeld des Konzils Legion. Es wird nicht nur allgemein eine Vereinfachung und Anpassung des kanonischen Eherechts an die Erfordernisse der heutigen Zeit verlangt<sup>81</sup>, sondern auch eine Reihe konkreter Erleichterungsvorschläge gemacht. So soll etwa der Kreis der Normadressaten der kanonischen Formvorschrift eingeschränkt werden<sup>82</sup>; in bestimmten Fällen wird daran gedacht, in der Formulierung lediglich eine Erlaubtheitsbedingung zu sehen<sup>83</sup> oder die Assistenz irgendeines Priesters als ausreichend zu betrach-

---

80 Vgl. Kan. Fak. d. Päpstl. Univ. Gregoriana, in: AcDocVat I/4,1/1, 42: "Quamvis legislatio matrimonii in Ecclesia catholica indubiam quamdam perfectionem attigerit, quaedam adhuc suggeri posse videntur".

81 Vgl. B. Lommel, Luxemburg/Luxemburg, in: AcDocVat I/2,2, 567: "In genere optandum est, ut *Codex Iuris Canonici* in quibusdam partibus simplificetur atque necessitatibus et conditionibus nostrae aetatis melius accomodetur. Sic in capitibus ..., de Matrimonio, ..." oder P. Ruhland/Abtpräses der bayerischen Benediktinerkongregation, in: AcDocVat I/2,8, 18: "ut ius matrimonii simpliciter". Ähnlich B. Pova, Mantua/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 365; B. de Moralis Penido, Juiz de Fora/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 203; mit Blick vor allem auf Probleme mit Konvertiten B. Véreineux, Yingkow und Hwalien/China, in: AcDocVat I/2,4, 581.

82 Vgl. B. Dupont, Bobo-Dioulasso/Niger, in: AcDocVat I/2,5, 45f.: "Un certain nombre de baptisés "in extremis" recouvrent la santé. Bien souvent malgré les efforts des missionnaires ces enfants sont élevés en plein régime païen; ils finissent par contracter mariage avec de jeune païen en toute bonne foi. Faut-il que ce mariage soit toujours invalide étant donné la suppression de la deuxième partie de par. 2 du Can. 1099? N'y aurait-il pas lieu de revenir sur cette décision?" Wieder Geltung bekommen soll damit der zweite Teil des c. 1099 §2 CIC1917/18, demzufolge derjenige nicht an die Formvorschrift gebunden ist, der zwar katholisch getauft, aber von akatholischen Eltern abstammend und akatholisch aufgezogen, mit einem Nichtkatholiken die Ehe einzugehen beabsichtigte, da diese Ausnahme durch Pius XII., MP "Decretum *Ne temere* v. 01.08.1948, 305f., mit Wirkung vom 01.01.1949 aufgehoben worden war; vgl. ebenso B. De Smedt, Brügge/Belgien, in: AcDocVat I/2,1, 104.

83 So der Patriarch d. Lateiner Jerusalems Gori, Jerusalem/Jordanien, in: AcDocVat I/2,4, 438: "Ad bonum animarum tutandam et ad admirationem acatholicorum vitandam, mihi videtur praescripta C.I.C. circa 'formam' Matrimonii reconsideranda est. Opinor enim Matrimonia contracta contra praescriptum can. 1099 illicita potius quam invalida consideranda esse". Ähnlich das Päpstl. Institut f. Orientalische Studien, in: AcDocVat I/4,1/1, 154; wegen des Priestermangels auch Zivilehen als gültig anerkannt wissen will B. Batu Wichrowski, Santos/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 330.

ten, sofern er ein kuriales Nihil obstat besitzt<sup>84</sup> bzw. der Anwesenheit eines Ortsordinarius oder eines Pfarrers oder sonstiger Trauungsberechtigter lediglich Erlaubheitsbedeutung beizumessen<sup>85</sup> oder den Kreis der Trauungsbefugten oder den Umfang der Befugnis auszuweiten.<sup>86</sup> Während die Ausweitung der Dispensbefugnis von der Formpflicht nur vereinzelt gefordert wird<sup>87</sup>, kommt in den weitaus meisten Voten der Wunsch nach einer Änderung der Delegationsmöglichkeiten zur gültigen Eheassistenz<sup>88</sup> zum Ausdruck: die Delegation soll entweder vereinfacht<sup>89</sup>, ausgeweitet<sup>90</sup> oder auf ein bloßes Erlaubtheitserfordernis zurückgestuft

---

84 Pöpstl. Theol. Fak. d. Hl. St. Herzen Jesu Kurulitana, in: AcDocVat I/4,2, 659: "Ad validam matrimonii formam, sufficiat adstantia sacerdotis cuiuslibet, suppositis ceteris, et Nihil obstat Curiae".

85 So B. Figueroa Villon, Chiclayo/Peru, in: AcDocVat I/2,7, 495: "Ut in matrimonii praesentia tum Ordinarii locitum parochi, requisita a can. 1094, non sit ad validitatem, sed ad liceitatem tantum". Vgl. auch B. Marozzi, Resistencia/Argentinien, in: AcDocVat I/2,7, 75; ähnlich SC Prop, in: AcDocVat I/3, 248f.; Theol. Fak. Neapel/Italien, in: AcDocVat I/4,2, 712; B. Trecu, Santander/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 305.

86 Vgl. B. Zak, St. Pölten/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 96: "Cura speciatim animarum promoveatur ac facilitetur concedendo ei facultates oportunas et accomodando eam ad necessitates ac difficultates huius temporis; itaque ex. gr.: a) facultas detur omnibus sacerdotibus in propria dioecesi iurisdictione munitis (saltem tamen vicariis cooperantibus) ut matrimonii assistant iam ex potestate propria uti parochi vicem suppletis". Ähnliche Vorstellungen bei Kard. Eb. König, Wien/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 79; Eb. Mathias, Madras und Mylapore/Indien, in: AcDocVat I/2,4, 171; zur Erweiterung der Trauungsbefugnis der Pfarrer in Notfällen vgl. B. Cavallera, Nyerri/Kenia, in: AcDocVat I/2,5, 262; Vgl. weiterhin Pöpstl. Univ. Comillas, Santander/Spanien, in: AcDocVat I/4,2, 140 und 79f.; B. Trecu, Santander/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 305; B. Silveira de Mello, Diamantino/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 275.

87 Vgl. B. 'Abed d. Maroniten, Tripoli/Libanon, in: AcDocVat I/2,4, 403: "Plurimi esset enim pro bono unionis ut facultas dispensandi a forma canonica celebrationis matrimonii tribueretur non tantum patriarchae sed etiam ipsis episcopis ut, sicuti eis in Domino videretur, eadem facultate utentur".

88 Vgl. c. 1096 §1 CIC1917/1918.

89 Vgl. B. Moors, Roermond/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 496: "Les prescriptions pour la délégation juridique pourraient être simplifiées". Ähnlich Pöpstl. Institut f. Orientalische Studien in: AcDocVat I/4,1/1, 153; B. Jansen, Rotterdam/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 502; B. Herrera, Nuevode Julio/Argentinien, in: AcDocVat I/2,7, 66; Kan. Fak. d. Pöpstl. Univ. Gregoriana, Rom/Italien, in: AcDocVat I/4,1/1, 44.

90 Vgl. B. Schoiswohl, Seckau/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 73: "Ordinario loci hac facultates praeter eas, quas iam iure communi vigente habet, tribuantur, a) Generaliter delegandi ad matrimonium assistentiam sacerdotes cuidam paroeciae aliquomodo addictos, quin sint vicarii cooperatores

werden.<sup>91</sup>

Eine Vielzahl der künftigen Konzilsväter wünscht eine Überprüfung des Katalogs der Ehehindernisse im Sinne einer eventuellen Vereinfachung oder Verbesserung.<sup>92</sup> Die Ehehindernisse sollen reduziert werden<sup>93</sup>, wobei entweder an Abschaffung bzw. Verringerung

---

(can. 1096, § 1)". Ähnlich SC Sacr, in: AcDocVat I/3, 97; B. Douillard, Soissons/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 407; B. Bolte, Fulda/Deutschland, in: Ebd., 607; B. Kempf, Limburg/Deutschland, in: Ebd., 620; B. Wehr, Trier/Deutschland, in: Ebd., 670; Fuldaer Bischofskonferenz, in: Ebd., 767; B. Golinski, Czestochowa/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 646; Eb. Bertazzoni, Potenza und Marsico Nuovo/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 554; B. Alberto y Valderrama Sorsogon/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 300; B. Aguiore, San Isidro/Argentinien, in: AcDocVat I/ 2,7, 77f.; B. Fernandus, Londrina/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 209; B. Mazzarotto, Ponta Grossa/Brasilien, in: Ebd., 236; B. Parodi, Santo Antonio de Balsas/Brasilien, in: Ebd., 305; Eb. Landazuri Ricketts und zwei Auxiliarbischöfe, Lima/Peru, in: Ebd., 507; Kan. Fak. d. Päpstl. Athenäums Angelicum, in: AcDocVat I/4,1/2, 26; B. Gallego Pérez, Cali/Kolumbien, in: AcDocVat I/2,7, 400; Eb. Gomez Tamayo, Popayan/Kolumbian, in: Ebd., 432; Päpstl. Univ. Comillas, Santander/Spanien, in: AcDocVat I/4,2, 79f. und 140; B. Trecu, Santander/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 305.

91 Vgl. Tb. Da Silva, Braga/Portugal, in: AcDocVat I/2,2, 625: "e) licentia matrimonio assistendi, de quo in can. 1096 agitur, exigatur, non tamen ad validitatem matrimonii"; so auch Kath. Univ. Santiago de Chile/Chile, in: AcDocVat I/4,2, 560; B. Pereira Venâncio, Leiria/Portugal, in: AcDocVat I/2,2, 600; Tb. Regno, Kandy/Ceylon, in: AcDocVat I/2,4, 55; Tb. Nowicki, Danzig/Polen, in: AcDocVat I/2,1, 554; Tb. Da Cunha Vasconcelos, Florianopolis/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 343; für die Abschaffung als Gültigkeitserfordernis B. Tortolo, Parana/Argentinien, in: Ebd., 103.

92 Vgl. Kard. Eb. König, Wien/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 79: "Unum alterumve ex impedimentis matrimonium dirimentibus et impedimentibus simpliciter"; Eb. Modrego y Casaus, Barcelona/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 153: "Matrimonii impedimenta essent ad examen revocanda; quaedam enim revocari circumstantiae hodiernae exigunt, alia emendanda sunt"; B. Zoppa, Nocera de' Pagani/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 440: "Disciplina de impedimentis matrimonialibus simplicior reddatur". Vgl. ähnlich, mehr oder weniger allgemein bzw. mit oder ohne Beispiele B. Mathieu, Aire/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 171; B. Lacointe, Beauvais/Frankreich, in: Ebd., 216; B. Zarranz y Pueyo, Plasencia/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 259; B. Enrique y Tarancón, Solsona/Spanien, in: Ebd., 338; Eb. Cordeiro, Karachi/Pakistan, in: AcDocVat I/2,4, 429; B. Creemers, Bondo/Kongo, in: AcDocVat I/2,5, 140; Eb. Lefevre, Rabat/Marokko, in: Ebd., 311; B. Blomjous, Mwanza/Tanganjika, in: Ebd., 480; Tb. Fitzgerald, Port of Spain/Westindische Union, in: AcDocVat I/2,6, 548; Eb. Bruniera, Äquador, in: AcDocVat I/2,7, 31; B. Anaya y Diez de Donilla, Zamora/Mexico, in: AcDocVat I/2,6, 245; SC Sacr, in: AcDocVat I/3, 93; Kath. Univ. Montréal, in: AcDocVat I/4,2, 462; Eb. Young, Hobart/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 591; Eb. Marmottin, Reims/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 379.

93 Vgl. B. Bornigia, San Sepolcro/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 586; B. Piazzini, Bergamo/Italien, in: Ebd., 102; B. Melas, Nuoro/Italien, in: Ebd., 458; Eb. Jasinski/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 709; Tb. van Valenberg/Indonesien, in: AcDocVat I/2,4, 263; Ap. Admin. Lischerong, Taming/China, in: Ebd., 569; Tb. Dud, Rumbeck/Sudan, in: AcDocVat I/2,5, 465; B. Martin, Nicolet/Kanada, in: AcDocVat I/2,6, 61; B. Aguiore, San Isidro/Argentinien, in: AcDocVat I/2,7, 78; B. Manrique, Oruru/Bolivien, in: Ebd., 112; SC Ecc1Or, in: AcDocVat I/3, 71; Päpstl. Institut f. Orientalische Studien, in: AcDocVat I/2,1/1, 154; Päpstl. Univ. Santiago de Chile/Chile, in: AcDocVat I/4,2,

seltener Hindernisse<sup>94</sup> oder solcher, von denen ohnehin mit Leichtigkeit dispensiert zu werden pflegt<sup>95</sup>, oder gar aller rein kirchlichen Rechts<sup>96</sup> gedacht ist sowie an die Umwandlung einiger trennender Hindernisse in bloß verbietende.<sup>97</sup> Zumindest aber und am häufigsten wird eine Ausweitung der Kompetenz der Ordinarien oder anderer Seelsorger in Ehesachen, insbesondere der Dispensbefugnisse, verlangt.<sup>98</sup> Im einzelnen wird vor allem eine Reform der trennenden Ehehindernisse niederen Grades<sup>99</sup> erwartet. Entweder sollen einige<sup>100</sup> oder alle<sup>101</sup> zu lediglich verbietenden Hindernissen werden bzw. manche<sup>102</sup> oder alle<sup>103</sup> Hindernisse niederen

---

560; Theol. Fak. d. Friedrich-Wilhelms-Univ. Bonn/Deutschland, in: AcDocVat I/4,2, 774; Eb. Mery Beckendorf, Concepcion/Chile, in: AcDocVat I/2,7, 393; Eb. O'Brien, Camberra und Goulburn/Australien, in: Ebd., 589; B. Théas, Tarbes und Lourdes/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 423.

94 Vgl. etwa Tb. Regno, Kandy/Ceylon, in: AcDocVat I/2,4, 55.

95 Vgl. etwa Tb. Anoveros Ataun, Ceuta/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 471: "Reducantur illa impedimenta iuris ecclesiastici quae de facto simplici petitione dispensantur". Ähnlich B. Jacquemin, Bayeux und Lisieux/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 208; Tb. Vandewalle, Versailles/Frankreich, in: Ebd., 524; Kath. Patriarch d. Armenier Kard. Agagiannian Gregorius Petros XV, Beirut/Libanon und 7 weitere, in: AcDocVat I/2,4, 397; Tb. van den Bergh, Lisala/Kongo, in: AcDocVat I/2,5, 194; Eb. Bressane de de Araujo, Marilia/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 211f.; Kan. Fak. d. Pöpstl. Athenäums Angelicum, in: AcDocVat I/4,1/2, 25.

96 Vgl. Eb. Beckmann, Panama/Panama, in: AcDocVat I/2,6, 638: "Reductio impedimentorum dirimentium matrimonii ad illa tantum quae ex iure naturali aut divino procedunt".

97 Vgl. Kard. Eb. Barbieri, Montevideo/Uruguay, in: AcDocVat I/2,7, 544: "Impedimenta dirimentia Iuris Canonici fiant solummodo impediencia"; ähnlich B. Norten, Bathurst/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 584; Kard. Eb. Gilroy, Sydney/Australien, in: Ebd., 602.

98 Vgl. Eb. Urtasun, Avignon/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 206: "Ordinarii habeant facultates maiores pro dispensatione impedimentorum". Ähnlich in 58 weiteren Voten.

99 C. 1042 §1 CIC1917/18 unterschied zwischen "impedimenta gradus minoris" und "maioris" und §2 führte als Hindernisse niederen Grades an: Blutsverwandschaft im 3. Grad der Seitenlinie, Schwägerschaft im 2. Grad der Seitenlinie, öffentliche Ehrbarkeit im 2. Grad, geistliche Verwandschaft, Ehebruch in Verbindung mit Versprechen der Eheschließung, wenn auch nur der zivilen. Nach §3 desselben Canons sind alle übrigen Hindernisse als höheren Grades zu betrachten.

100 Vgl. Kan. Fak. d. Pöpstl. Univ. Gregoriana, Rom/Italien, in: AcDocVat I/4,1/1, 43; Kard. B. Aloisi Masella/Rom, in: AcDocVat I/2,3, 509.

101 Vgl. Kath. Univ. Lublin/Polen, in: AcDocVat I/4,2, 245; Kath. Univ. Lyon/Frankreich, in: Ebd., 209; Tb. Alba Palacios, Mexico/Mexico, in: AcDocVat I/2,6, 255.

102 Vgl. Tb. Pekala, Tarnow/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 770; Tb. Malchiodi, Piacenza/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 803; B. Doi, Tokyo/Japan, in: AcDocVat I/2,4, 86.

103 Vgl. B. Mutsaerts, 's-Hertogenbosch/Niederlande, in: AcDocVat I/2,2, 505; B. Cannonero, Asti/Ita-

Grades abgeschafft werden. Vereinzelt findet sich der Vorschlag, die verbietenden Hindernisse gänzlich wegfällen zu lassen.<sup>104</sup> Andere Voten beziehen sich taxativ oder exemplarisch auf konkrete Hindernisse. So wird vereinzelt die Umwandlung der Religionsverschiedenheit in ein bloß verbietendes Ehehindernis gefordert.<sup>105</sup> Das Ehehindernis der Entführung soll nach Ansicht einiger künftiger Konzilsväter abgeschafft<sup>106</sup>, das des Verbrechens entweder gänzlich<sup>107</sup> oder in der Form des Ehebruchs mit Eheversprechen als verbietendes konstituiert<sup>108</sup> bzw. in der letzteren Form<sup>109</sup> oder überhaupt abgeschafft werden<sup>110</sup> wie auch das

---

lien, in: AcDocVat I/2,3, 83; Eb. Rossini, Amalfi/Italien, in: Ebd., 38; Eb. Camozzo, Pisa/Italien, in: Ebd., 541; Kan. Fak. d. Päpstl. Univ. Toulouse/Frankreich, in: AcDocVat I/4,2, 593; Kath. Univ. Lille/Frankreich, in: Ebd., 190; Theol. und Kan. Fak. d. Kath. Univ. Löwen, in: Ebd., 230; Päpstl. Univ. Salamanca/Spanien, in: Ebd., 548; Tb. Soegijapranata, Semarang/Indonesien, in: AcDocVat I/2,4, 256; Eb. Bressane de Araujo, Marilia/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 211; B. YicunE'a'Aranguiz, Chillan/Chile, in: AcDocVat I/2,7, 350; B. Ocampo Berrio, Tunja/Kolumbien, in: Ebd., 442; Tb. Martin, Melanesia/Neu-Kaledonien, in: Ebd., 627; B. Gianfranceschi, Cesena/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 200; Kard. Eb. Fossati, Turin/Italien, in: Ebd., 667; B. Trecu, Santander/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 296 und 304; Tb. Angershausen, Essen/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 720; B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: Ebd., 600.

104 Vgl. Tb. Olano y Urteaga, Lagina/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 333: "Impedimenta 'impedientia' tollantur ...".

105 Vgl. Eb. O'Brien und Tb. Cullinane, Camberra und Goulburn/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 589 und Kan. Fak. d. Päpstl. Athenäums Angelicum, in: AcDocVat I/4,1/2, 26: "Impedimentum disparitatis cultus, saltem pro matrimonii cum personis quae non sunt Hebraei aut Macometani, fiat mere impediens. Ratio: Hodie de multis haereticis viget periculum quod non sunt valide baptizati: ideoque matrimonium initum cum dispensatione mixtae religionis erit invalidum, quia obstat impedimentum disparitatis cultus".

106 Vgl. Eb. Baraniak, Poznan/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 661; Kard. Eb. van Roey, Mecheln/Belgien, in: AcDocVat I/2,1, 111; Kard. Eb. Spellman, New York/USA, in: AcDocVat I/2,6, 394.

107 Vgl. Eb. Schneider, Bamberg/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 573.

108 Vgl. Theol. Fak. d. Internat. Kollegs d. Unbeschuhten Karmeliten, in: AcDocVat I/4,1/2, 416.

109 Vgl. SC Sacr., in: AcDocVat I/3, 94; Tb. Neuhäusler, München/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 709; B. Balanza y Navarro, Lugo/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 212; Eb. Quiroga y Palacios, Santiago de Compostela/Spanien, in: Ebd., 320; Tb. Novoa Fuente, Santiago de Compostela/Spanien, in: Ebd., 415; Tb. Pereira, Coimbra/Portugal, in: Ebd., 623; B. Jauregui, Zipaquira/Kolumbien, in: AcDocVat I/2,7, 443. Zumindest nicht als trennendes Hindernis bestehen lassen wollen es B. Gargitter, Brixen/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 126; Tb. Brasseur, Mountain Province/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 323; Tb. Jelmini, Lugano/Italien, in: AcDocVat I/App., 41.

110 Vgl. so wohl B. Pines, Arasaui/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 133: "Impedimenta matrimonialia extinguere ... criminis neutro patrante" und Eb. Duval, Algier/Algerien, in: AcDocVat I/2,5, 102:

Hindernis der gesetzlichen Verwandtschaft.<sup>111</sup> In bezug auf das Hindernis der Blutsverwandtschaft wird entweder allgemein eine Einschränkung<sup>112</sup> oder vornehmlich seine Abschaffung im 3. Grad der Seitenlinie<sup>113</sup> verlangt. Das trennende Eehindernis der Schwägerschaft soll allgemein eingeschränkt<sup>114</sup>, wenigstens zum verbietenden umgewandelt<sup>115</sup>, in der Seitenlinie ganz<sup>116</sup> oder im 2. Grad<sup>117</sup> aufgehoben werden. Ebenso sollen das Hindernis der öffent-

---

"ut tollantur de medio sequentia impedimenta dirimentia matrimonii: ..., 3º crimen neutro patrante homicidium (can. 1075, § 1 (sic!))".

- 111 Vgl. c. 1080 CIC1917/18 und Tb. Neuhäusler, München/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 709; Umwandlung in ein verbietendes Hindernis bei Tb. Olano y Urteaga, Laguna/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 332f.; Kard. Eb. Barbieri, Montevideo/Uruguay, in: AcDocVat I/2,7, 544.
- 112 Vgl. Tb. Admin. Rusch, Innsbruck-Feldkirch/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 88; B. Debray, Meaux/Frankreich, in: Ebd., 321; Eb. Prendiville, Perth/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 596.
- 113 Vgl. Theol. Fak. d. Internat. Kollegs d. Unbeschuhten Karmeliten, in: AcDocVat I/4,1/2, 416; B. Berenguer Prada, Vitoria da Conquista/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 271; B. De Smedt, Brügge/Belgien, in: AcDocVat I/2,1, 104; Tb. Brasseur, Mountain Province/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 323; Eb. Duval, Algier/Algerien, in: AcDocVat I/2,5, 102; B. Köstner, Gurk/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 82; B. Pereira Venâncio, Leira/Portugal, in: AcDocVat I/2,2, 600; Tb. Dudziac, Plock/Polen, in: Ebd., 690; B. Bergamaschi, Montefeltro/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 411; B. Melas, Nuoro/Italien, in: Ebd., 458; B. Mistrorigo, Treviso/Italien, in: Ebd., 691; B. Gay, Basse-Terre und Pointe-à Pitre/Guadeloupe-Franz. Antillen, in: AcDocVat I/2,6, 612; Tb. Silveira de Mello, Diamantino/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 275; Tb. Nowicki, Danzig/Polen, in: AcDocVat I/2,1, 554; B. Briz, Avila/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 139; B. Morlion, Baudouinville/Kongo, in: AcDocVat I/2,5, 139; Kan. Fak. d. Kath. Univ. Paris/Frankreich, in: AcDocVat I/4,2, 510. Die Abschaffung auch im 2. Grad der Seitenlinie regen an: B. Gargitter, Brixen/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 126; Eb. Botero Salazar, Medellin/Kolumbien, in: AcDocVat I, 2,7, 415. In bezug auf die illegitime Verwandtschaft vgl. Kard. Eb. Quiroga y Palacios, Santiago de Compostela/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 321.
- 114 Vgl. Eb. Prendiville, Perth/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 596.
- 115 Vgl. Tb. Olano y Urteaga, Laguna/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 332f.
- 116 Vgl. B. Gargitter, Brixen/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 126; B. Pires, Araçuaí/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 133; B. Melas, Nuoro/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 458; B. Martinez Madrigal, Garzon/Kolumbien, in: AcDocVat I/2,7, 405; Tb. Zambrano Camader, Popayan/Kolumbien, in: Ebd., 460.
- 117 Vgl. SC Sacr, in: AcDocVat I/3, 94; Theol. Fak. d. Internat. Kollegs d. Unbeschuhten Karmeliten, in: AcDocVat I/4,1/2, 416; B. Berenguer Prada, Vitoria da Conquista/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 476; Eb. Baraniak, Poznan/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 661; B. De Smedt, Brügge/Belgien, in: AcDocVat I/2,1, 104; Kard. Eb. Quiroga y Palacios, Santiago de Compostela/Spanien, in: AcDocVat I/2,2, 321; B. Köstner, Gurk/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 62; B. Pereira Venâncio, Leira/Portugal, in: AcDocVat I/2,2, 600; Tb. Dudziac, Plock/Polen, in: Ebd., 690; Tb. Nowicki, Danzig/Polen, in: Ebd., 554; B. Debray, Meaux/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 321; B. Morlion, Baudouinville/Kongo, in: AcDocVat I/2,5, 139; Kan. Fak. d. Kath. Univ. Paris/Frank-

lichen Ehrbarkeit gänzlich<sup>118</sup> oder im 2. Grad<sup>119</sup> bzw. das der geistlichen Verwandtschaft<sup>120</sup> als trennende Hindernisse aufgegeben werden.

Auch die trennenden Ehehindernisse der sogenannten "Impotenz" <sup>121</sup> und der Hl. Weihen<sup>122</sup> waren Gegenstand von Wünschen an das künftige Konzil. So wird es bezüglich des Impotenzbegriffs um Klärung der Frage angegangen, ob er wirklich kraft göttlichen Rechts die Produktion von Samen in den Hoden einschließe.<sup>123</sup>

---

reich, in: AcDocVat I/4,2, 510. Eine Umwandlung in ein verbotendes Ehehindernis schlägt vor: Eb. Schneider, Bamberg/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 573f.

118 Vgl. B. Gargitter, Brixen/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 126; Tb. Neuhäusler, München/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 709; Tb. Olano y Urteaga, Lagina/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 333; Tb. Zambrano Camader, Popayan/Kolumbien, in: AcDocVat I/2,7, 460; Tb. Gomber, Gen.ob. d. Ges. v. Maryknoll f. d. äußere Mission d. USA, in: AcDocVat I/2,8, 325.

119 Vgl. SC Sacr, in: AcDocVat I/3, 94; Theol. Fak. d. Internat. Kollegs d. Unbeschuhten Karmeliten, in: AcDocVat I/4,1/2, 416; Eb. Boteno Salazar, Medellin/Kolumbien, in: AcDocVat I/2,7, 415. Als verbotendes Hindernis eingestuft sehen will es Eb. Schneider, Bamberg/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 573f.

120 Vgl. B. Gargitter, Brixen/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 126; Kard. Eb. van Roy, Mecheln/Belgien, in: AcDocVat I/2,1, 111; B. De Smedt, Brügge/Belgien, in: Ebd., 104; B. Debray, Meaux/Frankreich, in: Ebd., 321; Tb. Neuhäusler, München/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 709; Tb. Olano y Urteaga, Lagina/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 333; B. Jauregui, Zipaquira/Kolumbien, in: AcDocVat I/2,7, 443; B. Martinez Madrigal, Garzon/Kolumbien, in: Ebd., 405; Tb. Zambrano Camader, Pompayan/Kolumbien, in: Ebd., 460; Eb. Duval, Algier/Algerien, in: AcDocVat I/2,5, 102; B. Tb. Castan Lacoma, Tarracon/Sien, in: AcDocVat I/2,2, 425; Tb. Gunnarson, Holar/Island, in: Ebd., 528; Tb. Gomber, Gen.ob. d. Ges. v. Maryknoll f. d. äußere Mission d. USA, in: AcDocVat I/2,8, 325. Als verbotendes Hindernis beibehalten wollen es: Theol. Fak. d. Internat. Kollegs d. Unbeschuhten Karmeliten, in: AcDocVat I/4,1/2, 416; Eb. Schneider, Bamberg/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 573f.

121 Hinsichtlich dieses von c. 1068 §1 CIC1917/18 als naturrechtlich qualifizierten Ehehindernisses bestand ein Auslegungsstreit zwischen dem Hl. Offizium auf der einen und der Sacra Romana Rota auf der anderen Seite. Während ersteres in Einzelentscheidungen sterilisierte Männer, die auf Grund der Durchtrennung ihrer Samenleiter nicht zur Ejakulation von in den Hoden produziertem Samen fähig waren, zur Eheschließung zugelassen und damit die Impotenz nicht als Zeugungsunfähigkeit ausgelegt hatte, beharrte die Rota darauf, daß die Frau lediglich beischlafsfähig sein mußte, um ehefähig zu sein, wohingegen beim Mann Erektion und Ejakulation von in den Hoden produziertem Samen möglich sein mußten, der jedoch nicht befruchtungsfähig zu sein brauchte, vgl. dazu U. Mosiek, H. Zapp, Eherecht, 116f. Entschieden wurde diese Auseinandersetzung erst durch das Dekret der Glaubenskongregation v. 13. 05. 1977, 426.

122 Vgl. c. 1072 CIC1917/18.

123 Vgl. Eb. Pothacamury, Bangalore/Indien, in: AcDocVat I/2,4, 104: "Utrum semen a testiculis productum (zoospermata) necessarium sit iure divino ad essentiam matrimonii? (Opinio affirmativa

Das Hindernis der Hl. Weihen schließlich wird ebenfalls wenn auch nur als solches in Frage gestellt<sup>124</sup> oder aber eine erleichterte Dispenserteilung angeregt.<sup>125</sup>

Alle diese Vorschläge und Anregungen haben eines gemeinsam: Sie bringen mehr oder weniger deutlich und explizit ein Unbehagen an einer zu starken Präsenz des Rechts im Bereich der Ehe zum Ausdruck, sie verlangen Vereinfachung, Klärung und daß sich das Recht an gewissen Stellen, an denen es offenkundig überflüssige Forderungen stellt, zurücknimmt. Wo sich nicht ausdrücklich eine gegenteilige Motivation manife-

---

communissima fuit per tria saecula et S. Romana Rota eam secuta est. Sed recentius graves auctores hanc opinionem impugnant et solidis rationibus opinionem contrariam probant" und Kard. Eb. Gracias, Bombay/Indien, in: *AcDocVat* I/2,4, 112: "Suntne zoospermata, seu semen a testiculis productum, Lege divina necessaria ad potentiam generandi? (Opinio affirmans fuit communior hisce postremis tribus saeculis et a Rota Romana tenetur; tamen a quibusdam modernis auctoribus negatur, non sine validis rationibus)". Hier wird mißverständlich von der "potentia generandi" gesprochen, obwohl die Qualifizierung der Impotenz als Zeugungs- oder Beischlafsunfähigkeit gerade von der Beantwortung der Frage abhängt.

Als Diskussionspunkt - aber wohl in ihrem Sinne, vgl. o. Anm. 121 - wird die Frage der "impotentia" auch vorgeschlagen vom Hl. Offizium, in: *AcDocVat* I/3, 13. Eine Klärung, ohne Implikation der eigenen Auffassung, wünschen Päpstl. Athenäum Antonianum, in: *AcDocVat* I/4,1/2, 106; SC Sacr, in: *AcDocVat* I/3, 94. Die Kath.-Theol. Fak. d. Univ. Münster/Deutschland, in: *AcDocVat* I/4,2, 801 verlangt eine gerechte Bestimmung des Impotenz-Begriffs: "... impedimentum 'impotentiae' determinetur modo, qui aequalis est et omni maior exceptione". Während die Kan. Fak. d. Kath. Univ. Toulouse/Frankreich, in: Ebd. 596 auch bei der Frau die Fortpflanzungsfähigkeit für die Ehefähigkeit verlangt: "Accuratus definienda esset impotentia, praesertim ex parte mulieris, ita ut, quantum fieri potest, conveniat definitio impotentiae mulieris et virilis, pro sua utraque - ratione habita biologicae artis conclusionum, secundum quas, organa mulieris partum agunt positivam in procreatione. Exigenda ergo videretur in muliere, ut in viro, praesentia et aptitudo organorum essentialium procreationis ut ea potens habeatur", will Eb. da Motta e Albuquerque, Vitoria/Brasilien, in: *AcDocVat* I/2,7, 268f. nicht nur die Zeugungsunfähigkeit als Eheunfähigkeit deklariert wissen: "Ad nullitatem matrimonii declarandam quod attinet, casus in dies frequentiores considerare oportet, in quibus perditissimi homines, ob vitia et fortasse pathologicae organicae constitutiones, vero matrimonio incapaces sunt; nam, quamquam impotentes non sint, coniugii ius perpetuum et exclusivum tradere nequeunt cum pueris et effeminatis se commisceant. Hi, enim, homines inhabiles declarentur".

124 So wenn Tb. Olano Urteaga, Laguna/Philippinen, in: *AcDocVat* I/2,4, 333 nach der Angemessenheit oder Unangemessenheit dieses Hindernisses fragt: "Et cum sint tot sacerdotes qui tam indigne vivunt, agatur etiam de convenientia et disconvenientia impedimenti ordinis".

125 Vgl. Tb. Berenguer Prado, Vitoria da Conquista/Brasilien, in: *AcDocVat* I/2,7, 270: "Dispensatio concedatur ab impedimento Ordinis iis, qui iam vitam clericalem dereliquerunt et in concubinato vivunt, praesertim si iam prolem susceperint, dummodo respiscantur, dispensationem petant et inhabiles ad sacri ordinis exercitium declarentur".



stiert<sup>126</sup>, erfolgt durch die praktischen Erleichterungsvorschläge hinsichtlich der kanonischen Eheschließungsform und das deutliche Anklingen einer Reduktion des Komplexes der Hindernisnormierung die Anregung einer Verringerung der rechtlichen Behinderungen der Eheschließung, die zum Schutz der Ehe aufgestellt werden.<sup>127</sup> C. 1035 CIC-1917/18<sup>128</sup>, der die altkodikarischen Bestimmungen über die Ehehindernisse im allgemeinen<sup>129</sup> einleitete, brachte die "Spannung zwischen dem grundsätzlichen Recht des einzelnen auf die Ehe und den Einschränkungen des Kirchenrechts"<sup>130</sup> zum Ausdruck. Wenn viele der künftigen Konzilsteilnehmer diese Spannung zu Ungunsten der Nupturienten destabilisiert sehen und eine Verringerung der kirchenrechtlichen Einschränkungen befürworten, dann spiegelt sich darin die der konkreten Wahrnehmung ihrer Hirtenaufgaben entstammende, seelsorgliche Aufmerksamkeit und Sensibilität für die Belange der Partner, d. h. es geht um den Niederschlag der Berücksichtigung partnerschaftlicher Aspekte.<sup>131</sup>

Ebenso zu werten ist die lange Reihe jener Voten, die sich für ge-

---

126 Vgl. o. f. f., wo die Abschaffung von Ehehindernissen nicht den Partnern, sondern der Rechtseinerichtung der Ehe dienen sollte.

127 In bezug auf die Ehehindernisse vgl. H. Müssener, *Eherecht*<sup>3</sup>, 69, der als Grund für die Aufstellung von Ehehindernissen "die Rücksicht auf den Zweck, die sittliche, religiöse und soziale Bedeutung der Ehe" (H.v.V.) angibt und sie als "Schutz der Ehe" (H.v.V.) bezeichnet.

128 "Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur."

129 Vgl. cc. 1035-1057 CIC 1917/18.

130 U. Mosiek, H. Zapp, *Eherecht*, 79.

131 Diese seelsorgliche Intention, die nach einer Modifizierung der Rechtslage rufen läßt, wird in einigen Voten explizit, so wenn Eb. Duval, Algier/Algerien, in: *AcDocVat* I/2,5, 102 seinen Vorschlag, bestimmte Hindernisse abzuschaffen, damit begründet, daß sie eigentlich nicht geeignet sind, jemanden von der Eheschließung abzuhalten und bei manchen durch die lange Zeit, die für ihre Entdeckung notwendig sei, die Gefahr bestehe, daß guten Glaubens unnötigerweise ungültige Ehen geschlossen werden: "Ratio est quia haec impedimenta non detrahunt a contrahendo matrimonio et quia facile evenit ut bona fide aliqua matrimonia inveniantur invalida cum, praesertim propter tam frequentes locorum mutationes, haec impedimenta tardius detegantur" oder Ib. Vandewalle, Versailles/Frankreich, in: *AcDocVat* I/2,1, 524 in manchen Ehehindernissen lediglich eine juristische Formel zu erkennen vermag: "Impedimenta quaedam, etiam dirimentia, videntur nihil effici nisi movent iuris formula minus profecto pastorales." Auf die Notwendigkeit der Anpassung an den kulturellen Kontext, damit nicht durch dauernde Dispens das Gesetz selbst entkräftet werde oder durch Bestehen auf einer nicht vermittelbaren Rechtsvorschrift Nupturienten in den außer-

setzliche Verbesserungen im Bereich der Ehenichtigkeit und des Verfahrens ihrer prozessualen Feststellung, also im formalen Eherecht einsetzen.<sup>132</sup> Hier sind "Vereinfachung"<sup>133</sup> und "Beschleunigung"<sup>134</sup> der Verfahren die entscheidenden Stichworte. So werden auch für den Bereich der Ehenichtigkeitsprozesse eine weitere und angemessenere Gesetzgebungen oder Regelungen gefordert, die weniger eng an das kanonische Recht gebunden sind und mit größerer Schnelligkeit und geringerem Aufwand zum Ziel führen, eventuelle zivile Zweitehen von

---

kirchlichen Raum gedrängt werden, machen aufmerksam: B. Morlion, Baudouinville/Kongo, in: *AcDocVat* I/2,5, 139: "Ut disciplina ecclesiastica prout in Codice Iuris Canonici exponitur, plerisque in materiis flexibilior eveniat, ita ut facilius huius temporis ac regionum necessitatibus (maxime in missionibus) accomodari valeat. ... Haec impedimenta plerumque moribus indigenarum infensa sunt" und B. Pires, Araçuaí/Brasilien, in: *AcDocVat* I/2,7, 133: "Lex enim civilis haec impedimenta non accipit. Occasione data, aut dispensatio semper conceditur, ut mos est in pluribus Brasiliae dioecesisibus, et sic lex infirmatur, aut si, non conceditur, sponsi actum civilem tantum faciunt vel misere consuescunt".

132 Vgl. die summarische Zusammenstellung der diesbezüglichen Voten in: *AcDocVat* I/App. 2/2, 580-593: "De Causis matrimonialibus".

133 Vgl. B. Niermann, Groningen/Niederlande, in: *AcDocVat* I/2,2, 488: "... etiam processus de nullitate methodo multo expeditiori tractentur et absolvantur". B. Mangers, Oslo/Norwegen, in: Ebd., 637 will u. a. die Frage der "simplificatio processum in causis nullitatis matrimonialibus ..." geklärt wissen. Ähnlich B. Swirski, Siedlce/Polen, in: Ebd., 672; B. Yoshigoro Taguchi, Osaka/Japan, in: *AcDocVat* I/2,4, 81, der auch eine Verringerung der Prozeßkosten fordert; für die Missionen Eb. Gopu, Hyderabad/Indien, in: Ebd., 134; B. Fernandez, Quilon/Indien, in: Ebd., 195; B. Valloppilly, Tellicherry/Indien, in: Ebd., 202; B. De Vito, Lucknow/Indien, in: Ebd., 161; B. Lebrum Moratinos, Maracay/Venezuela, in: *AcDocVat* I/2,7, 563; Tb. Hünermann, Aachen/Deutschland, in: *AcDocVat* I/2,1, 723; Kard. Eb. de Arriba y Castro, Tarragona/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,2, 349; B. Woznicki, Saginaw/USA, in: *AcDocVat* I/2,6, 429; B. Leonard, Madurai/Indien, in: *AcDocVat* I/2,4, 166; Tb. Verhoeven, Manado/Indonesien, in: Ebd., 236; Indonesische Bischofskonferenz, in: Ebd., 274; Eb. Rosales, Cebu/Philippinen, in: Ebd., 290; B. Blomjous, Mwanza/Tanganjika, in: *AcDocVat* I/2,5, 480; Ap. Präfekt Ulyatt, Volksrust/Südafrika, in: Ebd., 589; B. Daly, Des Moines/USA, in: *AcDocVat* I/2,6, 311; B. Paschang, Grand Island/USA, in: Ebd., 330.

134 Vgl. B. Eb. Garcia y Goldaraz, Valladolid/Spanien, in: *AcDocVat* I/2,2, 372; B. Moors, Roermond/Holland, in: Ebd., 496; B. Mutsaerts, 's-Hertogenbosch/Holland, in: Ebd., 505; B. Regno, Kandy/Ceylon, in: *AcDocVat* I/2,4, 55; Eb. Mathias, Madras und Mylapore/Indien, in: Ebd., 171; B. Butler, Mombasa und Sansibar/Kenia, in: *AcDocVat* I/2,5, 255; B. Arthurs, Tanga/Tangjika, in: Ebd., 484; B. Cody, Kansas City - St. Joseph/USA, in: *AcDocVat* I/2,6, 350; Päpstl. Univ. Xaveriana, Bogota/Kolumbien, in: *AcDocVat* I/4,2, 50: "Ut actio in causis matrimonialibus expeditior fiat". Eb. O'Donnel, Brisbane/Australien, in: *AcDocVat* I/2,7, 621; B. Landersdorfer, Passau/Deutschland, in: *AcDocVat* I/2,1, 654; B. Adam, Sion/Schweiz, in: *AcDocVat* I/2,2, 45; Kard. Eb. de Arriba y Castro, Tarragona/Spanien, in: Ebd., 349; Eb. Lefebvre, Dakar/Senegal, in: *AcDocVat* I/2,5, 49.

gutwilligen Gläubigen kirchlich in Ordnung zu bringen, wobei sich etwa B. Rémond, Nizza/Frankreich, sehr weit auf die Situation gescheiterter Eheleute einläßt.<sup>135</sup> Andere plädieren für eine Ausweitung des Klagerechts, das nicht mehr auf katholische Christen beschränkt und abhängig von Verschulden oder Nichtverschulden der Nichtigkeit bleiben soll<sup>136</sup>, für eine Ausweitung der gerichtlichen Kompetenzen auf diözesaner und überdiözesaner Ebene<sup>137</sup>, für die Ausdeh-

---

135 Vgl. B. Rémond, Nizza/Frankreich, in: *AcDocVat I/2,1*, 347: "Familia, quae pars essentialis tam societatis civilis quam Ecclesiae sit, nunc in magno discrimine adducta et matrimonia temeritate a iuvenibus ineantur insufficienter in hac re principiis religionis instructis posteaque tam faciliter ut contracta solvantur dum proles domum non habet ubi amor coniugalis simul paternus et maternus exstat. Deinde coniuges divortio disiuncti plerique volunt alteram familiam constituere ut prolem a lege civili sibi datam educare possint et ita socium vel sociam ad partes coniugis absentis suscipiendas quaerunt. Hi autem miseri, qui lege civili tantum iuncti sunt, saepe christiani vere esse profitentur et maxime optant ut secundum legem Ecclesiae vivere possint. ... Nonne fieri potest ut statuatur leges vel consuetudines largiores et benigniores quae minus se ad servitutum Iuris Canonici adstringant et maiora celeritate cum minore sumptu exitum consequi sinant?".

136 Vgl. c. 1971 §1 CIC1917/18 und Fuldaer Bischofskonferenz, in: *AcDocVat I/2,1*, 770: "Deleatur inhabilitas accusandi matrimonium secundum can. 1971 § 1 n. 1 C.I.C."; B. Nelson, Stockholm/Schweden, in: *AcDocVat I/2,2*, 784: "Ut acatholicis valide baptizatis concedatur ius accusandi matrimonium". Eb. Lopez Umäna, Cortagena/Kolumbien und B. Villa Garioia, Baranquilla/Kolumbien, in: *AcDocVat I/2,7*, 402: "Causae matrimoniales nullitatis matrimonii acatholicorum tractari possint a Tribunalibus dioecesis in prima instantia can. 1962 et Const. *Provida Mater* art. 35, § 3." Vgl. SC Sacr, Instruktion "Provida Mater Ecclesiae" v. 15.08.1936, 321, wonach getaufte Akatholiken nicht klageberechtigt waren. Unter Umständen und nach Rekurs an das Hl. Offizium seien sie dennoch zuzulassen. Eine Erleichterung der Nichtigkeitserklärungen für Konvertiten wünscht Tb. Ackermann, S. Didaci/USA, in: *AcDocVat I/2,6*, 503f.

137 So fordert Tb. Regno, Kandy/Ceylon, in: *AcDocVat I/2,4*, 55 die Einrichtung von dritt- und höherinstanzlichen Regionalgerichten und die Delegation entsprechend weitreichender Vollmachten an den Ap. Delegaten oder den Metropoliten: "It might help to have Regional Courts of Third (and further) Instance for the different areas in the Church; and by delegating more ample powers to Delegates. Apostolic, or even to the Metropolitan". Ein einziges Gericht für eine Provinz oder eine Sprachregion hält Eb. Gopu, Hyderabad/Indien, in: Ebd., 134 für hilfreich: "Melius esset habere unicum tribunal pro unaquaque provincia aut regione linguistica". Eine gemeinsame Appellationsinstanz in Missionsgebieten möchte B. Fernandez, Quilon/Indien, in: Ebd., 195; vgl. auch Tb. Piquet, Nhatrang/Vietnam, in: Ebd., 646; weiterhin Eb. Byrne, Santa Fé/USA, in: *AcDocVat I/2,6*, 442; Tb. Leibold, Cincinnati/USA, in: Ebd., 516; B. McEleney, Kingston/Jamaica, in: Ebd., 545; Eb. Young, Hobart/Australien, in: *AcDocVat I/2,7*, 591f.

Zumindest in den eindeutigeren Fällen soll der örtlichen Autorität das entscheidende Urteil zustehen: Vgl. Eb. Mathias, Madras und Myslapore/Indien, in: *AcDocVat I/2,4*, 171: "Solutio pro casibus evidentioribus, quantum fieri possit, relinquatur Auctoritati Ecclesiasticae loci"; B. Cody, Kansas City-St. Joseph/USA, in: *AcDocVat I/2,6*, 350: "... Salvo iure canonico circa elementa essentialia 'processus canonici', forsans possibile erit huiusmodi processum aliquantisper abbreviare ita ut, habitis necessariis probationibus, auditisque coniugibus ac testibus, Ordinari-

nung der Anwendungsmöglichkeiten des summarischen Eheprozesses<sup>138</sup>, sowie für die Einschränkung der Appellationspflicht des Ehebandverteidigers.<sup>139</sup> Sicherlich wird über die Qualität der angeführten Vorschläge in kanonistischer Perspektive zu streiten möglich sein. Was aber auch hier deutlich wird, ist – vor allem im Blick auf die manchmal hinzugefügten Begründungen, die den Nutzen der Gläubigen<sup>140</sup>, das Bemühen darum, gescheiterte Paare nicht aus der Kir-

---

us, cum nullitas matrimonii satis clare pateat, sententiam ferre possit quin sit semper necessaria appellatio ad tribunal secundae instantiae". P. Eicheldinger/Gen.vorst. d. Resurrektionisten, in: AcDocVat I/2,8, 199: "Tribunali matrimoniali dioecetano tribuatur auctoritas ultimae sententiae pro casibus in quibus et ius et factum omnino clara sunt". Eb. Baraniak, Poznan/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 664 regt bereits die Möglichkeit der Dekretbestätigung eines erstinstanzlichen affirmativen Urteils durch die zweite Instanz an: "Statuatur, ut tribunal appellationis II instantiae, si accepta causa iudiciali de invaliditate matrimonii concorditer perspexerit sententiam I instantiae, declarantem invaliditatem matrimonii, esse solide fundatam, possit – defensore vinculi non retinente et utraque parte tacente – sine ulterioribus formalitatibus (sine introductione litis, publicatione actorum processus, conclusionem processus) confirmare sententiam primae instantiae.

In aliis casibus instituitur processus secundae instantiae iuxta normas iuris processualis", eine Anregung, die in Paul VI., MP "Causas Matrimoniales" v. 28.03.1971, nn. VIII-IX, 441f. ihre Verwirklichung gefunden hat. Vgl. allgemeiner Eb. Rosales, Cebu/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 290: "Ut processus matrimoniales simpliciores fiant, et competentia Tribunalis ab Episcopi designati ad plures casus extendatur"; so auch B. Greco, Alexandria/USA, in: AcDocVat I/2,6, 269. Vgl. ähnlich auch Tb. Danglmayr, Dallas-Fort Worth/ USA, in: Ebd., 507.

138 Vgl. cc. 1990 CIC 1917/18 und PCI, Responsa ad dubium, v. 06.12.1943, 94, wo entschieden wurde, daß die Aufzählung in c. 1990 taxativ, d. h. erschöpfend zu verstehen sei. Vgl. weiterhin Eb. Kavukatt, Changanacherry/Indien, in: AcDocVat I/2,4, 120, der ganz allgemein fordert: "Processus matrimonialis summarie permittentur"; so auch B. McEleney, Kingston/Jamaica, in: AcDocVat I/2,6, 545. Die Ausdehnung dieser Möglichkeit auf das Hindernis des mangelnden Mindestalters verlangt B. Reider, Austin/USA, in: AcDocVat I/2,6, 272f.: "Petimus ut addatur casibus quae resolvere possunt per modum praescriptum in canone 1990 casus matrimonii invalidi propter impedimentum aetatis". Ebenso Eb. Cousins, Milwaukee/USA, in: Ebd., 376; Tb. Dangelmayr, Dallas-Fort Worth/USA, in: Ebd., 507; B. Jaramillo Tobon, Jerico/Kolumbien in: AcDocVat I/2,7, 411. Die Ausdehnung auf alle gleichgearteten Fälle wünscht B. Woznicki, Saginaw/USA, in: AcDocvat I/2,6, 429.

139 Vgl. cc. 1986 und 1987 CIC 1917/18 sowie B. Moors, Roermond/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 496: "... on pourrait parvenir à une abréviation importante de la procédure en supprimant la prescription disant que le *defensor vinculi* en première instance est obligé d'office d'aller en appell contre la sentence affirmative; qu'on laisse par contre à sa conscience le droit de juger s'il doit aller ou non en appell". Ähnlich Eb. Rosales, Cebu/Philippinen, in: AcDocVat I/2,4, 290.

140 Vgl. B. Mutsaerts, S'Hertogenbusch/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 505: "... cum magno fructu christifidelium".

che oder in illegitime Verbindungen zu drängen<sup>141</sup>, den Betroffenen allzulange Gewissensnöte zu ersparen<sup>142</sup>, letztlich also die "salus animarum"<sup>143</sup> im Blick zu haben – das sich erneut artikulierende Unbehagen an rechtlichen Bestimmungen, die in bezug auf die Ehepartner zu Unannehmlichkeiten führen und die nach einer gesetzlichen Verbesserung rufen lassen, damit nicht nur dem Recht auf Eheschließung keine unnötigen Schranken entgegengesetzt werden, sondern auch dem diesen korrespondierenden Rechtsanspruch auf amtliche Nichtigerklärung einer objektiv ungültigen Ehe zu angemessener Geltung verholfen wird.<sup>144</sup>

Aber nicht nur im Nichtigkeitspart des kirchlichen Ehetrennungsrechts sind Vorschläge anzutreffen, die eine größere Beachtung der persönlichen Interessen der Partner erkennen lassen, sondern auch im Bereich der Auflösung des Ehebandes.<sup>145</sup> Hier wird ebenfalls nicht nur nach Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren<sup>146</sup>, und

---

141 Vgl. Tb. Regno, Kandy/Ceylon, in: AcDocVat I/2,4, 55: "In every case sent to Rome from this diocese, the parties concerned were eventually lost to the Church, as they could not tolerate the lengthy delays, moved elsewhere, and contracted illicit unions." In ähnlicher Intention fragt Eb. Lefebvre, Dakar/Senegal, in: AcDocVat I/2,5, 49: "Combien de personnes sont rémariées civilement lorsque la solution arrive de Rome?"

142 Vgl. Eb. Mathias, Madras und Mylapore/Indien, in: AcDocVat I/2,4, 171: "Maxima qua fieri possit sollertia reddantur solutiones pro casibus matrimonialibus de declaratione nullitatis, ne diu sinantur animae, aliquando etiam per annos, versari in angustiis et periculis."

143 Vgl. B. Verhoeven, Manado/Indonesien, in: AcDocVat I/2,4, 236: "ut ad salutem animarum melius procurandam processus matrimoniales simplicentur." Ebenso Indonesische Bischofskonferenz, in: Ebd., 274; ähnlich B. Daly, Des Moines/USA, AcDocVat I/2,6, 311.

144 Vgl. H. Zapp, Eherecht, 173.

145 Der CIC1917/18 kannte die Auflösung der nicht vollzogenen Ehe durch feierliche Ordensprofeß und durch Dispens des Ap. Stuhls, vgl. c. 1119 sowie die Auflösung der Ehe zweier Ungetaufter nach dem Paulinischen Privileg und seine Ausweitung durch die in den alten Codex aufgenommenen päpstlichen Sonderbestimmungen des 16. Jahrhunderts, vgl. cc. 1127-1127. Darüber hinaus hatte sich seit Mitte der 20er Jahre eine Entwicklung angebahnt, die schließlich die Auflösung jeder nicht sakramentalen Ehe "in favorem fidei" durch päpstlichen Auflösungsbescheid ermöglichte, vgl. H. Flatten, Nichtigerklärung, 609-613.

146 Hinsichtlich der Auflösung nicht-sakramentaler Ehen, vgl. Ap. Admin. Lischerong, Taming/Chi-na, in: AcDocVat I/2,4, 569: "Processus dispensationum simplicentur e. gr. in usu privilegii paulini". B. Doi, Tokyo/Japan, in: Ebd., 85: "In casibus, quae respiciunt solutionem in favorem fidei, statuatur modus procedendi magis velox et expeditus ..." Ähnlich B. Chan, Penang/Malaya, in: AcDocVat I/2,4, 18; B. Yougbare, Koupéla/Obervolta, in: AcDocVat I/2,5,

damit diese möglich sind, eine Ausweitung der teilkirchlichen Kompetenzen verlangt.<sup>147</sup> Darüber hinaus sind vielmehr auch Voten anzutreffen, die eine Reflexion über weitere Formen des Umgangs mit Partnern aus gescheiterten Ehen jenseits der altkodikarischen Möglichkeiten anregen. So will B. Roa Pérez/Calabozo/Venezuela, den Unterschied zwischen gültiger und vollzogener Ehe überdacht wissen, die ihm zu künstelt erscheint. Die Konsummation füge der Ehe nichts hinzu. Und wenn dies so sei, dann könne die Kirche kraft ihrer stellvertretenden

---

56; B. Morlion, Baudouinville/Kongo, in: Ebd., 139; Tb. Déprimoz, Astrida/Ruanda-Urundi, in: Ebd., 432; B. Noa, Marquette/USA, in: AcDocVat I/2,6, 374. Hinsichtlich der Auflösung nicht vollzogener Ehen vgl. Tb. Martin/Neu-Kaledonien, in: AcDocVat I/2,7, 627: "... dispensationes 'super ratum et non consummatum' velocius concedere, ..." Ähnlich B. Noa, Marquette/USA, in: AcDocVat I/2,6, 374; B. Huibers und Tb. van Doodewaard, Haarlem/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 491.

<sup>147</sup> Vgl. in bezug auf nicht sakramentale Ehen B. Gorman, Dallas-Fort Worth/USA, in: AcDocVat I/2,6, 306: "De opportunitate concedendi Ordinario loci facultatem dissolvendi matrimonia non-rata seu non-sacramenta, in favorem fidei"; B. Niermann, Groningen/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 488: "... praeter solutiones vinculi in favorem fidei et dispensationes super rato, quae in animarum salutem melius tribunali vel commissioni dioecesanae vel provinciali relinquerentur, etiam ...". Ähnlich B. Moors, Roermond/Holland, in: Ebd., 496; B. Janssen, Rotterdam/Holland, in: Ebd., 500f.; B. Mazzieri, Ndola/Rhodesien, in: AcDocVat I/2,5, 414; Teb. Baggio, Ottawa/Kanada, in: AcDocVat I/2,6, 140f.; B. Reicher, Austin/USA, in: Ebd., 272; B. Leipzig, Baker/USA, in: Ebd., 273; B. Zuroweste, Belleville/USA, in: Ebd., 275; B. McEntegart, Brooklyn/USA, in: Ebd., 287; B. Babcock, Grand Rapids/USA, in: Ebd., 332; B. Casey, Lincoln/USA, in: Ebd., 361; B. Fletcher, Little Rock/USA, in: Ebd., 363; B. Noa, Marquette/USA, in: Ebd., 374; B. Gerow, Natchez-Jackson/USA, in: Ebd., 379; B. Reed, Oklahoma City und Tulsa/USA, in: Ebd., 399; Kard. Eb. Gilroy, Sydney/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 604; Tb. Arkfield, Wewak/Neu Guinea, in: AcDocVat I/2,7, 644; B. Grimmelman, Evansville/USA, in: AcDocVat I/2,6, 321; B. Goody, Bunbury/Australien, in: AcDocVat I/2,7, 586. An den Ap. Delegaten will die Kompetenz zur Auflösung in favorem fidei delegiert wissen Tb. Leibold, Cincinnati/USA, in: AcDocVat I/2,6, 515. In bezug auf die Auflösung nicht vollzogener Ehen vgl. B. Moors, Roermond/Holland, in: AcDocVat I/2,2, 496, der diese auch durch den Bischof erfolgen lassen will: "Qu'on donne à l'Evêque le droit de dispense *super matrimonio rato tantum* ainsi que ..." Ebenso B. Jansen, Rotterdam/Holland, in: Ebd., 500f.; Tb. Schneiders, Makassar/Indonesien, in: AcDocVat I/2,4, 235. Für eine Ausweitung der diesbezüglichen Kompetenzen der Ordinarien vgl. B. Gerow, Natchez-Jackson/USA, in: AcDocVat I/2,6, 379; Fuldaer Bischofskonferenz, in: AcDocVat I/2,1, 768. Die eventuelle Einrichtung einer päpstlichen Kommission bei der Ap. Nuntiatur befürwortet B. Stangl, Würzburg/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 874; B. Primeau, Manchester/USA, in: AcDocVat I/2,6, 373. B. Primeau, Manchester/USA, in: AcDocVat I/2,6, 373 regt die Einrichtung einer Amerikanischen Rota nach dem Vorbild der spanischen an. DaB für die Anwendung des Privilegium Paulinum auf eine Ehe zwischen einem Getauften und einem zweifelhaft Getauften nicht in jedem Fall ein Rekurs an den Hl. Stuhl notwendig ist, sondern der Ordinarius diese Entscheidungsbefugnis erhält, wünscht Tb. Verhoeven, Manado/Indonesien, in: AcDocVat I/2,4, 236: "ut pro usu privilegii Paulini in casu matrimonii inter partem non baptizatam et partem dubie baptizatam non iam requiratur recursus ad Sanctam Sedem in singulis casibus, sed ut decisio ipsi Ordinario relinquatur".

Vollmacht nicht nur gültige, sondern auch vollzogene Ehen auflösen, zumal die Unauflöslichkeit der Ehe lediglich die Qualität eines sekundären Naturrechtssatzes besitze. Damit wäre auch zugleich eine Möglichkeit eröffnet in der heutigen Zeit Lösungen für dringende Situationen zu finden, die aus der Zivilscheidung entstehen.<sup>148</sup> An eine eventuelle Ausweitung des Privilegium Paulinum denkt B. Reddington, Jos/Nigeria.<sup>149</sup> B. Alvarez Restrepo, Pereira/Kolumbien, sieht sich auf Grund der Erfahrung in seiner Diözese, die zwar viele in Liebe bestehende Ehen kenne, aber auch, besonders unter jungen Menschen, Fälle schmerzlicher Trennungen, wodurch diesen die Einhaltung der Keuschheit überaus schwer werde, veranlaßt, für das Konzil, unbeschadet der katholischen Lehre, das Thema eventueller Scheidungsgründe vorzuschlagen.<sup>150</sup> Eb. Descuffi, Izmir/Türkei, geht näher auf die Praxis der Ostkirchen ein, welche im Falle von Ehebruch die Scheidung erlauben. Die Konzilsväter von Trient hätten wegen der "obskuren" Worte in Mt 5,32 jene Praxis dennoch nicht mit dem Anathem belegt. Er weist auf die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks "adulterium" hin und darauf, daß unter den weiteren Scheidungsgründen, welche die griechisch-russische Kirche im Laufe der Zeit habe anerkennen müssen, durchaus einige seien, die einer Überlegung Wert wären. Während die Lateinische Kirche die Scheidung zum Schutze der Familie und des sozialen Wohls strikt

---

148 Vgl. B. Roa Pérez/Calabozo/Venezuela, in: AcDocVat I/2,7, 554: "Perspicuum est distinctionem inter matrimonium ratum tantum et ratum et consummatum omnino artificiosam esse ex errore Gratiani circa matrimonium proveniente. Consummatio nihil addit matrimonio. Tunc si Ecclesia potest dissolvere matrimonium tantum ratum, potest etiam dissolvere matrimonium ratum et consummatum, cum potestate vicaria; etenim indissolubilitas est proprietas iuris naturalis secundarii (iuxta terminologiam D. Thomas), dispensabilis a Deo et consequenter dispensabilis ab Ecclesia potestate vicaria secundum dictum divinum 'quidquid solveris...'. Et iuxta hoc videtur possibilitas hodiernis temporibus solutionis inveniendae in casibus urgentioribus a divortio civili creatis".

149 Vgl. B. Reddington, Jos/Nigeria, in: AcDocvat I/2,5, 342: "ut extensio privilegii paulini exploretur, in integrum redigatur, clarificetur et, in quantum potest, ut extendatur". (H.v.V.).

150 Vgl. B. Alvarez Restrepo, Pereira/Kolumbien, in: AcDocVat I/2,7, 428: "Quamvis hac in Pereirana Dioecesi multum erga matrimonialen vinculum amorem habemus, non desunt tamen praecipue inter iuniores coniuges acerbi separationis casus, quibus castitatem servare perdifficile est. Utinam proximo in Concilio, dummodo sit possibile et salva tamen catholica doctrina, divortii causae protraherentur".

verbiere, sei die griechische Kirche zu einer stärkeren Beachtung des Unauflöslichkeitsgesetzes anzuhalten, um auf diese Weise den lateinischen Gläubigen den Anlaß zu Ärger und Widerspruch zu nehmen.<sup>151</sup> Außerdem zählt er zu den besonders behandelnswerten Fragen die ostkirchliche Scheidungspraxis und wünscht drei Fälle des "moralischen Todes" im Eherecht berücksichtigt, nämlich die unheilbare Geisteskrankheit eines Ehegatten, das unverschuldete Verlassensein des einen Gatten durch den anderen, nachdem drei Befragungen innerhalb eines Jahres erfolgt seien, und die lebenslange Gefängnis- oder Exilstrafe.<sup>152</sup> Sowohl mit der Orientalischen Kirche wie mit den Protestanten solle über das Thema der Unauflöslichkeit gesprochen werden.<sup>153</sup> An die griechische Praxis denkt Kard. Eb. De Gouveia, Lorenço/Mozambique. Die Ehe sei das Fundament allen Lebens der christlichen Gemeinschaft und in der Tat von außerordentlicher Bedeutung. Dennoch lehre die traurige Erfahrung, wie schwierig es sei, die Christen von der Unauflöslichkeit der Ehe zu überzeugen, besonders wenn es um den Ehebruch eines Gatten gehe, so daß nun nicht wenige die sogenannte Zivilehe zumindest auf Probe wählen. Angesichts dieses Übels fragt er an, ob nicht die tridentinische Lehre der Römischen Kirche erneut überdacht werden und die Annäherung der Griechischen an die

---

151 Vgl. Eb. Descuffi, Izmir/Türkei, in: *AcDocVat* I/2,4, 626f.: "*De matrimonio*. Haec est quaestio spinosa, cuius solutio facilis non erit. Orientales admittunt divortium in casu adulterii. Attamen Patres Concilii Tridentini propter obscura verba S. Matthaei (V,32) Ecclesiam graecam anathematizare non ausi sunt. Optandum est ut veram locutionem originalis Evangelii in lingua aramaica scripti habere possimus! Certe verbum 'adulterium' ambiguum est in Evangelio S. Matthaei.

Decursu temporis, Ecclesia greco-russa 20 alios casus dirimentes recipere debuit inter quos aliqui sunt consideratione digni ... Ecclesia latina stricte divortium reiicit, ad tutelendam familiam et pro bono sociatatis civilis. Ecclesia graeca ad strictiorem observantiam legis indissolubilitatis matrimonii adhortanda est. Tali modo fidelibus latinis argumentum scandali et reclamationis auferetur".

152 Vgl. ebd., 634: "Proponitur ut ad annulationem Matrimonii valeant casus sequentes (iuxta Orientales). 1) Amentia incurabilis unius coniugis. 2) Derelictio unius coniugum ab alterum innoxio, post tres interpellationes in anno. 3) Damnatio alterutrius ad carcerem aut exilium, tota vita durante. Tres casus 'Mortas moralis'". Diese Frage soll von der Sakramentenkongregation behandelt werden. Zur Praxis der orthodoxen Kirche vgl. J. Prader, *Kirchen*, 64-69, bes. 69 und H. Donbois, *Grundzüge*, 89-115.

153 Vgl. ebd., 631.



Römische Kirche Gelegenheit zu einer solchen Reflexion und eventuellen Lösung in dieser Frage bieten könne.<sup>154</sup>

Zu den Voten, die stärker auf persönliche Belangen der Partner eingehen, gehören auch solche, die sich mit der Frage eines angemessenen pastoralen Umgangs mit wiederverheirateten Geschiedenen befassen. Hier wird zwar nicht über die Ehe als solche gehandelt, wohl aber im Blick auf diesen Personenkreis nicht nur der Schutz der Unauflöslichkeit berücksichtigt, sondern auch die eventuell schwierigen Umstände der Betroffenen.<sup>155</sup>

Können bereits diese dargestellten Anregungen und Wünsche der künftigen Konzilsväter kaum in den Bereich des Unwichtigen und Nebensächlichen verwiesen werden, so gilt dies um so mehr für eine beeindruckende Anzahl von Voten, die das kommende Konzil um Änderungen im Kernbereich des kirchlichen Eherechts angehen, nämlich in dem der Konsensnormierung. Zum einen wird die gesetzliche Fixierung neuer Tatbestände, zum anderen die Änderung oder Abschaffung bestehender Rechtsfiguren

---

154 Vgl. Kard. Eb. De Gouveia, Lourenço/Mozambique, in: AcDocVat I/2,5, 326f.: "Matrimonium est fundamentum totius vitae christianae communitatis et revera magni momenti. Tristis autem experientia docet quam difficile sit christianos persuadere de indissolubilitate matrimonii, praesertim ob adulterium alterius coniugis, ita ut non pauci eligant matrimonium sic dictum civile, saltem ut experimentum.

Ad debellandum hoc malum ... , non esset opportunum iterum considerari positio Ecclesiae Romani sumpta in Conc. Tridentino ... ?

Fortasse opus accessionis Ecclesiae Graecae, quae divortium propter adulterium admittit, ad sinum Sanctae Matris Ecclesiae Romanae, occasionem praebet iterum considerandi hanc spinosam quaestionem eiusque solutionem inventiendi".

155 Vgl. Tb. Fallaize/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 539: "De Matrimonio et de facto dissoluto per consensum inter partes, vel per vim et novas alterius nuptias. Certis condicionibus ad sacra admittitur coniux innocens vel paenitens.

Sed, ob perturbationes populorum e bello manantes, miseri casus facti sunt, quas dolens video, et humanicus emendandos apto. Sic video e Polonia vel aliis regionibus fugitivos quibus in patriam reverti non licet, et qui, quindecim vel vicesimum annum de coniuge nihil audierunt, atque utrum sit adhuc vivens an non nesciunt". P. Bonnefoi/Gen.ob. d. Priesterkongregation der Hl. Maria v. Tinchebray, in: AcDocVat I/2,8, 238: "Arduum et gravissimum pastoribus ponitur problema de melioribus mediis quibus animarum saluti consulatur illorum qui, obstante coniugali vinculo, aliud matrimonium tantum civile attentaverunt post divortium civile, itemque de modo illis indistincte leges ecclesiasticas imponendi (can. 766, 2356 etc.)"; B. Théas, Tarbes und Lourdes/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 423: "Convenit ... perpendere quo modo pastoraliter agendum cum iis qui divortium civile obtinuerunt, et cum maritis quorum altera pars evanuit, etc.". Hier scheinen zunächst nur die Geschiedenen im Blick zu sein.

innerhalb des Normenkomplexes zum Ehekonsens vorgeschlagen. Ausdrücklichen gesetzlichen Niederschlag finden soll zunächst die Geisteskrankheit<sup>156</sup>, die Ehe mit einer geisteskranken Person soll ungültig sein.<sup>157</sup> Ähnlich sollen über die Bestimmungen des alten kirchlichen Gesetzbuches hinaus Furcht und Zwang nicht nur in der von außen zugefügten Form und in schweren Fällen ehevernichtende Wirkung haben<sup>158</sup>, sondern auch die weniger schwere Furcht oder der weniger gravierende Zwang, der etwa von Eltern ausgeübt wird<sup>159</sup> und auch die innere furcht- oder zwanghafte Beeinträchtigung der Konsensfreiheit, wodurch die zentrale Bedeutung des Konsenses für das katholische Eherecht eine konsequentere Ausziehung erhält.<sup>160</sup> Besondere Auf-

---

156 Der CIC1917/18 kannte keine eigene Bestimmung im materiellen Eherecht über die ehevernichtende Wirkung der Geisteskrankheit. Lediglich die prozeßrechtliche Norm des c. 1982 schreibt "in causis defectus consensus *ob amentiam*" die Befragung von Sachverständigen vor; außerdem wurden in der Rechtsprechung die cc. 88 §3, 1081 §1 und 1089 §3 CIC1917/18 herangezogen, vgl. ausserdem U. Mosiek, H. Zapp, Eherecht, 157.

157 Vgl. B. Wehr, Trier/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 670: "Expresse statuatur, ut invalidum sit matrimonium initum cum persona amente". Wörtlich ebenso bei der Fuldaer Bischofskonferenz, in: Ebd., 766; eine ausdrückliche rechtssystematische Zuordnung wird hier nicht vorgenommen. In Form eines trennenden Ehehindernisses will Eb. Cheikho, Sehna/Iran die unheilbare Geisteskrankheit, neben dem Glaubensabfall und der mehr als 5jährigen Abwesenheit eines Gatten ohne Lebenszeichen nach dem Vorbild der alten Disziplin der orientalischen Kirche (vgl. o. 1.1. Anm. 150) berücksichtigt sehen, in: AcDocVat I/2,4, 353: "Considérer comme empêchement diriment, l'apostasie, la folie incurable, l'absence du conjoint plus de cinq ans, sans donner aucun signe de vie, etc. ... etc. ... à l'instar de l'ancienne discipline de l'Eglise d'Orient". Vgl. auch Eb. Descuffi, Izmir/Türkei, in: AcDocVat I/2,4, 634. Für überflüssig hält eine solche Änderung allerdings SC Sacr, in: AcDocVat I/3, 95: "Consilium quorundam Exc. rum Episcoporum, ut statuatur invalidum esse matrimonium initum cum persona amente (Epp. Treviren., Smyrnen.), supervacaneum videtur; *amentia* enim adnumeratur inter vitia consensus; et satis provisum est in casu per can. 1081".

158 Vgl. c. 1087 CIC1917/18.

159 Vgl. Teb. Jasinski/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 709: "Non solum vis et metus simpliciter gravis, sed etiam minus gravis, a parentibus incussus, decernatur esse impedimentum dirimens matrimonii". Hier wird der Begriff des trennenden Ehehindernisses offensichtlich noch in seiner vorkodikarischen, unspezifischen, auch Konsensmängel umfassenden Bedeutung verwendet, denn "vis et metus gravis" galten zur Zeit der Abfassung des Votums nicht mehr als Hindernis. Vgl. auch H. Müssener, Eherecht<sup>3</sup>, 69.

160 Vgl. B. Hünermann, Aachen/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 723: "Inducenda forsitan sit quoque species metus ab intrinseco, et id uti caput nullitatis". Implizit auch B. Louis, Périgueux/Frankreich, in: Ebd., 367: "Ad efformandum consensum validum, *libertas* non solum physica et moralis, sed et *psychologica* requiratur, quae tantum momentum nostris temporibus habere videtur".

merksamkeit erfährt sodann der Tatbestand des Irrtums bezüglich einer Eigenschaft eines Partners, der nach c. 1083 § 2 nn. 1 und 2 CIC1917/18 nur dann eine Ehe ungültig sein ließ, wenn er einem Personirrtum gleichkam oder sich auf den irrtümlich angenommenen Freiheitsstatus eines Sklaven bezog.<sup>161</sup> Hier wird zum einen die Abschaffung der Bestimmung über den Irrtum bezüglich des Sklavenstands gefordert<sup>162</sup>, weil sie veraltet und überholt sei und nur Anlaß zu unnötigen Vorwürfen an die Kirche gebe, als erlaube sie die Einrichtung der Sklaverei<sup>163</sup>, zum anderen wird an eine Ausweitung des Tatbestands gedacht, indem die Erweiterung des Begriffs des Eigenschaftsirrums vorgeschlagen wird.<sup>164</sup> Nicht nur wenn der Eigenschaftsirtum einem Personirrtum gleichkomme, soll er die Ehe nichtig machen, sondern auch wenn er sich auf Eigenschaften des Partners beziehe, die in hohem Maße von der Eheschließung abzuschrecken pflegen<sup>165</sup> bzw.

---

161 Vgl. zu Geschichte und Problematik dieser Bestimmung H. Zapp, Irrtum, 219-237.

162 Vgl. Fuldaer Bischofskonferenz, in: AcDocVat I/2,1, 787: "Abrogetur commemoratio condicionis servilis tamquam impedimenti matrimonii can. 1083 § 3 n. 2 C.I.C. ..."; ebenso B. Kaczmarek, Kielce/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 648; Tb. Blecharczyk, Trnava/Polen, in: Ebd., 724; B. Pekala/Polen, in: Ebd., 770 und Kan. Fak. der Päpstl. Universität Gregoriana, in: AcDocVat I/4, 1/1, 43; Theol. Fak. d. Univ. Münster, in: AcDocVat I/4,2, 80f.

163 Vgl. B. Galinski, Czestochowa/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 646: "Ea amovere, quae iam veterata sunt, e. g. ... 4<sup>o</sup> (sic!) can. 1083; ..." und Kard. Eb. Myszinski, Warschau und Gniezno/Polen, in: Ebd., 675: "Penitus amoveatur e Codice terminus servitutis (e. g. ... c. 1083 § 2), tamquam factum revera non existens et ansam praebens obiectionibus contra Ecclesiam, quasi institutionem servitutis admitteret". Ähnlich Kath. Univ. Lublin/Polen, in: AcDocVat I/4,2, 245.

164 Vgl. Kard. Eb. Da Silva, São Salvador da Bahia/Brasilien, in: AcDocVat I/2,7, 258: "erroris qualitatis (can. 1083, § 2), quatenus invalidum reddit Matrimonium, extendatur conceptus"; B. Kaczmarek, Kielce/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 648 will Eigenschaften der Partner allgemein als gültigkeitsrelevant anerkannt sehen: "Praeter nullitatis matrimonii causas hucusque vigentes etiam et aliae dirimentes inducendae videntur, v. gr. ex contrahentium qualitativis. Von "physischen oder moralischen Eigenschaften" spricht B. Marinoni, Asmara/Erytrea, in: AcDocVat I/2,5, 212: "Proponitur: Ut error circa qualitates physicas vel morales personae declaretur 'impedimentum dirimens' matrimonii, quando idem error si antea recognitus, matrimonii celebrationem impedisset".

165 Vgl. B. Pohlshneider, Aachen/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 565: "Deliberetur, an rationis serriae adsint, utrumne error qualitatis in persona extendatur etiam ... ad tales defectus, qui maxime a matrimonio ineundo absterere solent". Ähnlich B. Hünermann, Aachen/Deutschland, in: Ebd., 723. Vgl. auch B. Kempf, Limburg/Deutschland, in: Ebd., 820: "Introducatur canon de 'impedimento dirimente erroris qualificati circa circumstantias, quarum cognitio matrimonium impedivisset (praesertim impotentiae generandi, defectus valetudinis ex morbis venereis, poenae diuturnioris subeundae etc.)".

besonders schwerwiegend sind, wie etwa eine unheilbare Krankheit<sup>166</sup> oder die Tatsache, daß jemand ein Mörder ist.<sup>167</sup> Eine große Reihe anderer Vorschläge setzt sich mit dem Fall auseinander, daß der Ehekonsens durch eine Täuschung über eine Eigenschaft eines der Partner, wie z. B. schwere Krankheit oder kriminelle Vergangenheit, erreicht wird und nach der Eheschließung der Betrug entdeckt wird und das eheliche Zusammenleben außerordentlich stört, wenn nicht gar unmöglich macht. Zumindest bei solchem Sachverhalt, der nach altkodikarischer Rechtslage mit keiner Nichtigkeitssanktion belegt war, sollte dem Eigenschaftsirrtum irritierende Kraft zuerkannt werden.<sup>168</sup> Zum Diskussionsgegenstand erheben sodann einige Voten

---

166 Vgl. Teb. Jasinski/Polen, in: AcDocVat I/2,2, 709: "Error circa qualitatem gravem, uti circa morbum insanabilem, impedimentum dirimens declaretur."

167 Vgl. Tb. Bleharczyk, Trvana/Polen, in: Ebd., 724: "in canone 1083 § 2 tollere n. 2, et in locum eius substituere: 'si pars homicidium commisit, quod comparti ante matrimonium omnino ignotum fuit'. Ratio est, quia uterque morbus detestabilis effectus in prole causat; delictum vero homicidii partem innocentem maxime diffamat et ideo magnam ei iniuriam infert". Ebenso Tb. Pekala/Polen, in: Ebd., 770. Beide schlagen ebd. außerdem vor, auch in Fällen chronischen Alkoholismus und der Syphilis, sofern sie vor der Ehe bestehen, trennende Ehehindernisse zu sehen, wobei auch hier wiederum eine unspezifische Ausdrucksweise vorliegen dürfte, da in einem Atemzug der Eigenschaftsirrtum erwähnt wird; der Sache nach gehören beide Krankheiten zum Bereich des Eigenschaftsirrtums, oder sofern der Geisteszustand angezielt ist, zum Bereich der Erkenntniszmängel.

168 Diesen Mißstand hat bereits 1956 der deutsche Kanonist Heinrich Flatten bemängelt und in mehreren Arbeiten ausführlich begründet, daß der Beginn einer Ehe unbedingt vor Täuschung bewahrt und daher die Ehe, die durch einen Irrtum über eine bedeutende Eigenschaft des anderen Partners, der durch dessen arglistige Täuschung verursacht worden sei, ungültig sein müsse. Vgl. H. Flatten, Irrtum, 123-179; ders., Error, 268-282; ders., Matrimonium, 283-298. Entsprechend stammen die diesbezüglichen Vorschläge zum großen Teil von deutschsprachigen Bischöfen. Ausdrücklich auf H. Flatten verwiesen wird bei B. Bolte, Fulda/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 607: "Cum saepe matrimonia infelicia inveniantur, quae per malevolam deceptionem sponsi vel sponsae, per obreptionem vel subreptionem, adducta vel causata sunt, novum impedimentum dirimens necessarium esse videtur, aut in can. 1083 § 2 numerus 3 addatur: 'si error circa qualitatem personae, per voluntariam vel dolosam deceptionem adductus est'. Conf.: Flatten, *Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht*, Paderborn (Schöningh) 1957". Vgl. ähnlich wenn auch wie einige andere mit der Einordnung als trennendes Hindernis, B. Angershausen, Essen/Deutschland, in: Ebd., 720: "[ad can. 1085(sic!)] Suadet ut statuatur *impedimentum dirimens erroris qualificati dolo causati circa circumstantia quae momenti substantialis sunt pro vita coniugali, ita ut matrimonium valide contrahere nequeat, qui propter delictum contra vitam, libertatem aut castitatem ante matrimonium commissum a iudice ecclesiastico aut civili punitus sit nec de hac re alteram partem certiore fecerit*". Weiterhin B. Wehr, Trier/Deutschland, in: Ebd., 670; Fuldaer Bischofskonferenz, in: Ebd., 767. B. Hünermann, Aachen/Deutschland, in: Ebd., 723: "Error qualitatis comprehendat quoque dolum vel dolosam deceptionem ..."; B. Pohlschneider, Aachen/

auch die Gültigkeit einer Ehe von Nupturienten, die entweder auf Grund des religiösen, etwa protestantischen, oder gesellschaftlichen, etwa in Staaten mit gängiger Scheidungspraxis, Herkunftsmilieus die Ehe für auflösbar halten und sich somit in einem Irrtum über eine Wesenseigenschaft befinden.<sup>169</sup>

Darüber hinaus artikuliert sich in einer weiteren Reihe von Voten ein deutliches Unbehagen an zwei Rechtsfiguren, die eng mit der vertraglichen Auffassung der Ehe verknüpft sind, da sie darin ihre Legitimation finden, nämlich die Rechtsfiguren der stellvertretenden und der bedingten Eheschließung.<sup>170</sup> So soll die Eheschließung durch Stellvertreter wegen der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten und auch zur Vermeidung von Nichtvollzugsverfahren eingeschränkt<sup>171</sup> bzw. nur aus schwerwiegendem Grund und dann zugelassen werden, wenn feststeht, daß die Frau (!) den Aufenthaltsort des Mannes aufsuchen und

---

Deutschland, in: Ebd., 565; Tb. Zimmermann, Augsburg/Deutschland, in: Ebd., 711; B. Hengsbach, Essen/Deutschland, in: Ebd., 600; B. Spulbeck, Meissen/Deutschland, in: Ebd., 628; B. Landersdorfer, Passau/Deutschland, in: Ebd., 654; Tb. Neuhäusler, München/Deutschland, in: Ebd., 709: "Non tantum in casibus, de quibus agitur in can. 1083, matrimonium invalido esto, sed etiam in aliquibus aliis casibus gravissimi momenti accuratissime definiendis, velut femina celat sponsum operationem chirurgicam, qua sterilis facta est."; B. Stangl, Würzburg/Deutschland, in: Ebd., 674; Kath.-Theol. Fak. d. Univ. Münster, in: AcDocVat I/4,2, 801; B. Zak, St. Pölten/Österreich, in: AcDocVat I/2,1, 97: "...sanctione nullitatis plectatur *matrimonium* attentatum per fraudem crassam in rebus gravis momenti, ita ut terminus ponatur huiusmodi casibus vere tragicis". Aus anderen Teilen der Weltkirche vgl. B. Louis, Périgueux und Sarlat/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 367; SC Sacr, in: AcDocVat I/3, 95; Kan. Fak. d. Päpstl. Univ. Gregoriana, Rom/Italien, in: AcDocVat I/4,1/1, 43; ausführlich auch Kan. Fak. d. Univ. Toulouse/Frankreich, in: AcDocVat I/4,2, 595f., die zur Gültigkeit der Ehe ein Minimum von Übereinstimmung zwischen wahrer Person und ihrem sozialen und äußeren Anschein fordert.

169 Vgl. B. Gunnarson/Island, in: AcDocVat I/2,2, 528: "sed forte ponatur aliud impedimentum propter errorem, praesertim quando agatur de matrimoniis mixtis, vel inter christianos qui matrimonium inierunt cum errore circa eius indissolubilitatem"; B. Mangers, Oslo/Norwegen, in: Ebd., 637: "Etiam aliae quaestiones vere actuales examinandae sunt, v. gr. ...; validitas (vel invaliditas) matrimoniorum quae in regionibus contrahuntur ubi lex civilis permittit divortium, et ubi (v. g. in Scandinavia) quasi omnes putant se in conscientia posse agere secundum legem civilem". Ähnlich auch B. Reicher, Austin/USA, in: AcDocVat I/2,6, 272; Bischofskonvent d. Kirchenprovinz Fianarantsoa/Madagaskar, in: AcDocVat I/2,5, 290f.

170 Vgl. cc. 1091 und 1092 CIC1917/18 sowie o. Erster Teil: 1.2.

171 Vgl. B. Mistrorigo, Treviso/Italien, in: AcDocVat I/2,3, 691: "*Matrimonium per procuratorem*: restrictionibus subiacatur, mediis communicationis hodiernis datis; ad evitandam instructionem 'super rato et non consummato' iudiciale quoque utile erit".

Hinsichtlich der für die Ehe verwendeten Begrifflichkeit gibt es darüber hinaus noch zwei Stellen von Interesse: Zum einen hält P. Heiligers/Gen.o. d. Montfortaner wegen der Unkenntnis und der Irrtümer der Braut- und Eheleute bezüglich der ehelichen und bräutlichen Moral eine genauere und schönere Darlegung der Ehemoral für wünschenswert, die sich mehr auf den geheiligten Charakter der Ehe stützt und weniger auf den juristischen Aspekt des Vertrages<sup>178</sup>, womit zugleich das religiöse Defizit dieses Terminus zum Ausdruck kommt, zum anderen taucht in einem Votum zur Ehe der Bundesbegriff auf, wenn B. Perrin, Arras/Frankreich, in der sogenannten "Situationsethik" eine Gefahr für die "soliditas connubialis foederis" zu erkennen meint.<sup>179</sup>

Was kann nun als Ergebnis der Durchsichtung der Voten nach Stellungnahmen, die nicht nur an der Ehe als Rechtseinrichtung und deren Schutz interessiert sind, sondern darüber hinaus stärker auch die partnerschaftliche Dimension der Ehe zum Zuge kommen lassen wollen, festgehalten werden? Das Bild, das sich von der Haltung der künftigen Konzilsväter zum Thema Ehe ergeben hat, ist ungleich schärfer konturiert als die grobkörnige Bildauflösung mit Hilfe der Alternative "prokreativ - personalistisch" und läßt nicht nur neben der Beharrung auf der Zweckhierarchie auch weitere Vorschläge erkennen, die vor allem an den Interessen der Ehe und der Gemeinschaft orientiert sind, sondern macht vor allem sichtbar, daß mit den wenigen kritischeren Äußerungen zum Thema Ehe zwecke der wirklichen Aufmerksamkeit und Sensibilität der

---

institutio, ut aiunt, configuraretur, quam ut contractus. Quod si fiat, proluxa et intricata doctrina et praxis de conditionibus matrimonii omnino abolerentur, et occasio non amplius esset ad litigia promovenda de nullitate matrimonii ex capite conditionum, in quibus non sine populi fidelis scandalo, tam multa molliuntur in ius et conscientiam".

178 Vgl. P. Heiligers/Gen.ob. d. Montfortaner, in: AcDocVat I/2,8,156: "Eadem ex causa [=Verurteilung der Irrtümer der Situationsethik, der Psychoanalyse und eines übertriebenen Determinismus; d. V.] et ob pessimam coniugum et sponsorum ignorantiam, terribiles quoque surgunt errores circa moralem coniugatorum et sponsorum. Quare desideratur accuratior et nitidior expositio moralis coniugalis quae magis caractere sacro sacramenti et minus aspectu iuridico contractus nitetur".

179 Vgl. B. Perrin, Arras/Frankreich, in: AcDocVat I/2,1, 199: "Has inter videtur primum obtinere locum ea quae sic dictam "Ethicam Situationis" respiciunt .... nam ... apud christianos non pauci reperiantur qui, quominus ipsamet theoria ab iisdem spectetur vel explicite invocetur, ex saltem istius fontis practicis deductis, ... contra *connubialis foederis* soliditatem, ... proprii lapsus vindicationes hauriunt"(H.v.V.).

Stellungnahmen nicht gerecht zu werden ist, sondern darüber hinaus auch diejenigen vielen Anregungen in die Wertung miteinbezogen werden müssen, die eine größere Offenheit für die Probleme der modernen Zeit, ein Gespür für eine rechtliche Überfrachtung des christlichen Lebensfeldes "Eheschließung und Ehe", für die Probleme auch gescheiterter Ehen, für die Bedeutsamkeit des Ehekonsenses und ihrer besseren Berücksichtigung in der Gesetzgebung, für das Recht auf Eheschließung und auf Nichtigerklärung einer objektiv ungültigen Ehe und für die Angemessenheit oder Unangemessenheit bestimmter Rechtsfiguren im Zusammenhang mit der Eheschließung sowie zumindest vereinzelt auch der einseitig rechtlich-vertraglichen Betrachtungsweise zeigen.

Allerdings ist folgender Einwand denkbar: Es gebe Voten, in denen die Aussagen über die Ehe als solche, also mit eher doktrinellem Gehalt, mehr traditionelle, die bisherige Auffassung bestätigende Züge aufweisen und dennoch in Anregungen, die den disziplinären Bereich betreffen, durchaus von innovativer, pastorale Rücksicht nehmender Qualität seien.<sup>180</sup> Daraus sei zu schließen, daß zwischen doktrinellen und disziplinären Äußerungen strikt zu trennen sei und letztere lediglich Empfehlungen für die konkrete Praxis seien, die der täglichen Erfahrung entspringen und nichts über die Haltung ihres Urhebers zur Ehe aussagen. Dieser potentielle Einwand geht unausgesprochen von zwei Prämissen aus: Erstens setzt er bei den künftigen Konzilsvätern eine aktuelle fachwissenschaftliche, sich auf der Höhe der zeitgenössischen Diskussion bewegende und auch Detailfragen betreffende theologische Kompetenz und vor allem eine entsprechende Intention voraus, die diese eventuelle Verbesserungs- oder Diskussionsvorschläge in wissenschaftlich reflektierter Form hätte äußern lassen müssen, und zweitens isoliert er das pastorale Wirken eines Hirten einer Teilkirche oder anderer Amtsinhaber so sehr von deren lehrmäßigen Überzeugungen, daß Seelsorge hier zur pragmatischen Betriebsamkeit zu verkommen droht. Demge-

---

180 Vgl. z. B. B. Hünermann, Aachen/Deutschland, in: AcDocVat I/2,1, 723, der einerseits den Erstzweck der Ehe erneut unterstrichen wissen will, andererseits aber sowohl den inneren Zwang als auch eine ausgeweitete Form des Eigenschaftsirrtrums und die Täuschung als Nichtigkeitsgründe berücksichtigt wünscht.

genüber muß jedoch zumindest gefragt werden dürfen: Ist von den Verfassern der konzilsvorvorbereitenden Voten wirklich zu erwarten, daß sie die in den 20er Jahren sich auf die italienische Kanonistik und in den 30er und 40er Jahren auf den, wenn hier auch nicht national begrenzten, moraltheologischen Bereich beschränkenden theologischen Auseinandersetzungen gegen die erneute lehramtliche Fixierung der Ehelehre durch Pius XI. und Pius XII. zur Sprache bringen? Wenn diese Frage zu verneinen ist, muß es dann, wenn die lehramtliche Haltung zu Ehefragen deutlich von der institutionellen Blickrichtung dominiert wird, nicht um so mehr verwundern, wenn sich in zahlreichen Wünschen an das künftige Konzil ein Unbehagen an Elementen der kirchlichen Gesetzgebung artikuliert, die offensichtlich zu Unannehmlichkeiten auf Seiten der Ehepartner führen? Liegt es nicht in der Natur der Sache, daß zu Beginn eines konziliaren Prozesses keine fertigen Lehr- und Reformentwürfe stehen, sondern konkrete Wünsche, die sich aus der pastoralen Erfahrung ergeben, die aber bereits vorreflexive, unausgesprochene Ansätze enthalten, die im Laufe einer intensiven näheren Beschäftigung mit den Problemen zu einer reflexiven erneuerten Sichtweise von Ehe und Eheschließung führen können? Kann hier nicht etwas angelegt sein, was im Zuge konziliaren Austausches und bewußter Reflexion zu einem erneuerten Eheverständnis führen kann? Niemand behauptet eine neue Ehesicht in den Antepreparatoria. Aber ebensowenig kann geleugnet werden, daß sich eine beachtliche Reihe von Vorschlägen finden läßt, die eher von einer personorientierten als von einer institutionell geprägten Perspektive her begründet werden können. Und wenn es stimmt, daß sich die Bedeutung des II.Vatikanums nicht "im Wortlaut seiner Konstitutionen und Dekrete"<sup>181</sup> erschöpft, sondern vielmehr gilt: "Ereignis und Text, Fortgang der Debatten und der verbindliche Niederschlag in den Beschlüssen bilden ... ein unauflösbares Ganzes"<sup>182</sup>, dann gehören auch die angestellten Überlegungen zu den Äußerungen über die Ehe in den Antepreparatoria mit zu einer angemessenen Beurteilung einer "konziliaren Ehelehre".

---

181 D. A. Seeber, Vatikanum II, 481.

182 Ebd., 481.



## 2. Die Vorbereitende Phase: Die Arbeit der Vorbereitenden Theologischen Kommission

Nachdem nun durch die Arbeit der Vor-vorbereitenden Kommission eine erste Bestandsaufnahme über die Erwartungen der künftigen Konzilsteilnehmer hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Konzils erfolgt war, leitete Papst Johannes XXIII. mit dem Motu Proprio "Superno Dei nutu" am 05.06.1960<sup>1</sup> die zweite Phase der Konzilsvorbereitung ein<sup>2</sup>, in dem er Kommissionen einsetzte, die sich nun eingehend mit den künftigen Konzilsthemen beschäftigen sollten.<sup>3</sup> Näherhin konstituierte der Papst mit diesem Schreiben zehn Vorbereitungskommissionen<sup>4</sup>, denen jeweils die Aufgabe zufiel, von ihm ausgewählte Materien unter Berücksichtigung der eingegangenen Voten der Antepreparatoria eingehender zu studieren<sup>5</sup>, unter ihnen die Theologische Vorbereitungskommission, der die Beschäftigung mit Fragen der Schrift und Tradition sowie Glaubens- und Sittenfragen zugewiesen wurde<sup>6</sup>

---

1 Vgl. Johannes XXIII., MP "Superno Dei nutu" v. 05.06.1960, 433-437.

2 Vgl. zum Verlauf dieser Phase insgesamt V. Carbone, Schemi, 51-86.

3 Vgl. Johannes XXIII., MP "Superno Dei nutu" v. 05.06.1960, 434f.: "Nunc autem, cum ex affatim comparatis rebus et argumentis, clare pateat in quas res, pro Ecclesiae bono atque animarum salute, intendere debeat proxima Oecumenica Synodus, tempus iam est ut, adiuvante Dei gratia, ad constituendas coetus procedamus, qui in studium rerum, quae in Concilio tractari poterunt, sedulo incumbant". Vgl. wiederum den Überblick über die Arbeit der Praeparatoria-Phase in den AcDocVat II sowie G. Lefevre, Actes, 192-200.

4 Vgl. Johannes XXIII., MP "Superno Dei nutu" v. 05.06.1960, 435f. n. 7. Es handelte sich um folgende Kommissionen: Theologische Kommission, Kommission für die Bischöfe und die Leitung der Diözesen, Kommission für die Disziplin des Klerus und des christlichen Volkes, Kommission für die Religiösen, Kommission für die Ordnung der Sakramente, Liturgische Kommission, Kommission für die Studien und Seminarien, Kommission für die Orientalischen Kirchen, Kommission für die Missionen, Kommission für das Laienapostolat, für Presse, Funk, Film und Fernsehen; letztere im folgenden als Kommission für das Laienapostolat bezeichnet.

5 Vgl. ebd., 435 n. 1: "Ad apparandum Concilium Oecumenicum Vaticanum alterum instituuntur Commissiones, quae Praeparatoriae appellantur in idque tendunt ut res seu materias per Nos selectas studio et pervestigationi subiciant, rite perspectis sacrorum Antistitum votis atque Dicasteriorum Curiae Romanae monitis et propositis".

6 Vgl. ebd., 435 n. 7 a): "Commissio theologica, cuius erit quaestiones ad Scripturam Sanctam, Sacram Traditionem, fidem moresque spectantes perpendere et pervestigare", vgl. die Mitglieder und Konsultoren, in: AcSynVat I/1, 31.

und die Kommission für die Ordnung der Sakramente<sup>7</sup> und außerdem drei Sekretariate<sup>8</sup> und die Zentralkommission unter Vorsitz des Papstes oder eines von ihm ernannten Kardinals mit der Aufgabenstellung, die Arbeiten der einzelnen Vorbereitungskommissionen zu verfolgen und sofern notwendig zu koordinieren, sodann deren Ergebnisse zu überprüfen und sie schließlich dem Papst vorzulegen, damit die eigentlichen Konzilsthemen festgesetzt werden konnten.<sup>9</sup> Die Arbeit der Vorbereitenden Kommissionen wurde angestoßen durch die Ansprache "In solemnitate" Papst Johannes XXIII. v. 14.11.1960 anlässlich der Audienz für die Konzilsvorbereitenden Organe.<sup>10</sup> Mit einem Schreiben des Generalsekretärs P. Felici v. 09.07.1960<sup>11</sup> waren den Vorbereitungskommissionen bereits die vom Papst am 02.07.1960 genehmigten Themen zur Behandlung zugegangen.<sup>12</sup> Der Generalsekretär wies darauf hin, daß die vorgelegten Fragen zwar innerhalb der Kompetenzen der jeweiligen Kommission zu behandeln seien, diesen jedoch der Spielraum zur Aufnahme neuer Themen, die von besonderem Interesse für die Kirche seien, zukomme.<sup>13</sup>

---

7 Vgl. ebd., 435 n. 7 e) "Commissio de disciplina Sacramentorum;" vgl. die Mitglieder und Konsultoren, in: AcSynVat I/1, 34. Vgl. zur Geschichte des von dieser Kommission erstellten Votums zum Ehesakrament B. Häring, Vorgeschichte, 595.

8 Vgl. ebd., 436 nn. 8, 9 und 15 die Sekretariate für die publizistischen Mittel, für die Einheit der Christen und für wirtschaftliche und organisatorische Angelegenheiten.

9 Die Zentralkommission war überdies mit der Erarbeitung von Normen für die Durchführung des Konzils beauftragt. Vgl. zur Einsetzung ebd., 436 n. 10 und zur Aufgabenstellung ebd., 436 n. 14: "Commissionis Centralis munus esto sequi ac, si necesse sit, in ordinem disponere singularum Commissionum labores, atque illarum conclusiones, rite perpensas, ad Nos deferre, ut res in Concilio oecumenico tractandas Nosmetipsi statuamus. Commissionis Centrali munus quoque committitur proponendi normas, quae ad ordinem in Concilio servandum pertineant". Vgl. die Mitglieder und Konsultoren der Zentralkommission, in: AcDocVat II/1, 9-18.

10 Vgl. Johannes XXIII., Ansprache v. 14.11.1960, 1004-1014.

11 Vgl. P. Felici, Schreiben v. 09.07.1960, in: AcDocVat II/2,1, 407.

12 Vgl. "Quaestiones commissionibus praeparatoriis Concilii Oecumenici Vaticani II positae", in: Ebd., 408-415.

13 Vgl. ebd., 407: "Il Santo Padre desidera altresì che oltre a quelli indicati, le Commissioni studino quegli altri argomenti che da un esame approfondito possano dimostrarsi, a giudizio delle Commissioni, di particolarissimo interesse per il bene della Chiesa". Vgl. ebenso Papst Johannes XXIII., Ansprache v. 14.11.1960, 1008: "E divini huiusmodi actorum tanquam thesauro argumenta sunt delecta, quae tale pondus habere visa sunt, de quibus peculiari modo disquiretur. Haec vide-

Das Ehetema wurde entsprechend der schon der systematischen Zusammenfassung der ersten Befragung zugrundeliegenden Einteilung in doktrinnelle und disziplinäre Fragen<sup>14</sup> zum einen der Theologischen Kommission zugewiesen, welche unter Berücksichtigung der neueren päpstlichen Dokumente die katholische Ehelehre sorgfältig behandeln und verbreitete naturalistische Irrtümer zurückweisen sollte<sup>15</sup>, zum anderen der Kommission für die Ordnung der Sakramente, die über das Ob und Wie einer zahlenmäßigen Reduzierung der Ehehindernisse und eine Beschleunigung der Eheverfahren handeln sollte.<sup>16</sup> Die von diesen Kommissionen zu erarbeitenden Vorschläge für künftige Konzilsschemata waren der Zentralkommission einzureichen, die über sie beriet, abstimme und sie im Falle der Nichtgenehmigung zur Überarbeitung an die verantwortlichen Kommissionen zurückverwies, womit die Prozedur von Neuem begann.<sup>17</sup> Diese Vorgehensweise erhielt im weiteren Verlauf der Arbeiten insofern eine Modifizierung, als am 07.11.1961 neben zwei anderen Unterkommissionen auch die Unterkommission für die Verbesserungen gebildet wurde, und zwar mit der Aufgabe, die Bemerkungen der Zentralkommission aufzulisten, in systematischer Form zusammenzustellen und an die betreffende Vorbereitungscommission zur erneuten Stellungnahme zu übergeben, um dann unter Berücksichtigung aller Eingaben einen verbesserten Text zu erstellen.<sup>18</sup>

---

licet acta mox vobis, dilecti filii, pro vestra cuiusque doctrinarum peritia, ad excutiendum traduntur; quibus tamen integrum sane erit de aliis etiam disciplinarum capitibus exponere et agitare, quae vobis vel necessaria vel opportuna ad rem videbuntur".

14 Vgl. o. f.

15 Vgl. Quaestiones, in: AcDocVat II/2,1, 409: "4. De matrimonio. Novissimis Summorum Pontificum documentis attentis, doctrina catholica de matrimonio enucleetur atque pervagantes naturalismi errores reprobentur".

16 Vgl. ebd., 411: "4. De matrimonio. An et quomodo impedimentorum numerus minuendus sit et processus matrimonialis ad expeditionem formam reducendus." Rituelle Fragen hinsichtlich der Eheschließung, die hier weniger interessieren werden der Liturgischen Kommission zugewiesen, vgl. ebd., 412: "4. De matrimonio. Baptismi, confirmationis, extremae unctionis, matrimonii ritus ita recognoscantur, ut magis significant ea quae efficiunt."

17 Vgl. die von Papst Johannes XXIII. am 16.09.1961 erlassenen "Normae sequendae a Commissione Centrali pro examinandis schematibus a commissionibus vel secretariatibus propositis", in: AcDocVat II/2,1, 424f. Vgl. auch G. Lefevvre, Actes, 196f.

18 Den Vorsitz in dieser Kommission führte Kard. Confalonieri/Ron, als Sekretär fungierte V. Fagio-

## 2.1. Das Schema "De ordine morali"

Am 12.06.1961 berichtete Kard. Ottaviani/Rom auf der ersten Zusammenkunft der Zentralkommission innerhalb ihrer ersten Sitzungsperiode (12.-20.06.1961)<sup>19</sup> als Vorsitzender der Theologischen Vorbereitungskommission von deren bisheriger Arbeit.<sup>20</sup> Unter fünf auf ihrer Sitzung vom 27.10.1960 eingesetzten Subkommissionen wurde als vierte die Unterkommission für Individual- und Familienmoral gebildet, die sich außer mit den Grundlagen der moralischen Ordnung, dem christlichen Gewissen, dem ethischen Subjektivismus und Relativismus und der wahren Bedeutung der Sünde auch mit gewissen Beziehungen zwischen den Eheleuten zu beschäftigen hatte.<sup>21</sup> Wie aus der späteren Berichterstattung über diese Arbeitsphase der Zentralkommission<sup>22</sup> hervorgeht, handelte es sich zunächst um eine kleine Unterkommission, welche einen ersten Redaktionsentwurf erstellte<sup>23</sup>; dieser wurde im Juli 1961 an alle Teilnehmer einer erweiterten Unterkommission versandt, die aus acht Mitgliedern und 13 Konsultoren bestehen sollte, damit diese ihre Beobachtungen rechtzeitig dem Sekretariat übermitteln konn-

---

to, und als weitere Mitglieder sind die Kardinäle Micara/Rom, Eb. Copello, Buenos Aires/Argentinien, Eb. Siri, Genua/Italien, Eb. Léger, Montreal/Kanada zu nennen, zu denen später noch Kard. Eb. Frings, Köln/Deutschland, und Kard. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland, hinzukamen, vgl. G. Caprile, *Concilio* 1/2, 231 und 341 sowie D. A. Seeber, *Konzil*, 55 und ders., *Chronik*, 628.

19 Die Arbeit dieser Periode ist insgesamt dokumentiert in: *AcDocVat II*. Vgl. die Mitglieder und Konsultoren der Theologischen Vorbereitungskommission, in: *AcSynVat I/1*, 31.

20 Vgl. *Rel. Kard. Ottaviani/Rom*, in: *AcDocVat II/2,1*, 131f.

21 Vgl. *ebd.*, 132: "Quartae sub-commissionis, 'de re morali individuali et familiari', habiti sunt 13 conventus eiusque res optimo successu evenerunt, in tantum ut eius schema iam integre sit apparatus. Maximae autem in hac provincia quaestiones fuerunt de fundamento ordinis morales, de conscientia christiana, de subiectivismo et relativismo ethico, de vero sensu peccati et de quibusdam relationibus inter coniuges". S. D. Kozul, *Evoluzione*, 220 spricht diesbezüglich irrtümlich von der fünften Unterkommission.

22 Vgl. *Rel. Kard. Ottaviani/Rom*, in: *AcDocVat II/2,2*, 57-60 und *Rel. P. S. Tromp*, in: *Ebd.*, 60f.

23 Vgl. *Rel. Kard. Ottaviani/Rom*, in: *Ebd.*, 57, der von sieben Experten in Moralangelegenheiten als Mitgliedern spricht, während *Rel. P. S. Tromp*, in: *Ebd.*, 60 acht Mitglieder zählt, von denen sechs dauernd in Rom weilten, wobei die Hälfte der letzteren wiederum aus je einem französischen, deutschen und italienischen Moraltheologen bestand. Diese sechs fertigten den ersten Entwurf an.

ten.<sup>24</sup> Daraufhin wurde dieser erste Entwurf von der erweiterten Subkommission überarbeitet.<sup>25</sup> Mitte September 1961 konnte der unter Berücksichtigung der eingesandten Anmerkungen diskutierte und einstimmig als gut und den Erfordernissen der Zeit angemessen eingeschätzte Text der Vollversammlung der Theologischen Vorbereitungskommission zur Überprüfung vorgelegt werden.<sup>26</sup>

Nachdem jeder einzelne Abschnitt mehr oder weniger ausführlich diskutiert, gewisse Korrekturen angebracht worden waren und der endgültige Text die einhellige Zustimmung der Vorbereitungskommission erhalten hatte<sup>27</sup>, konnte das Ergebnis dieser Arbeitsphase der Vorbereitungskommission am 15.01.1962 auf der ersten Zusammenkunft der Zentralkommission innerhalb ihrer dritten Sitzungsperiode (15.-23.01.1962)<sup>28</sup> als Schema "Über die moralische Ordnung" vorgelegt werden.<sup>29</sup> Das Schema umfaßte sechs Kapitel, so daß nach der Behandlung des Fundaments der moralischen Ordnung<sup>30</sup>, des christlichen Gewissens<sup>31</sup>, des ethischen Subjektivismus und Relativismus<sup>32</sup>, der natürlichen und übernatürlichen Würde der menschlichen

---

24 Vgl. Rel. P. S. Tromp, in: Ebd., 60. Es sandten acht Mitglieder und 17 Konsultoren ihre Bemerkungen ein sowie einige zu einem späteren Zeitpunkt. Die nach Kapiteln und Paragraphen aufgegliederten Beobachtungen füllten 50 Seiten.

25 Die Unterkommission wurde auf 13 Personen erweitert, der Anteil der Moraltheologen vergrößert und sowohl unterschiedliche Schulen als auch acht verschiedene Nationen berücksichtigt, darunter drei Italiener. Die Kommission trat zu fünf je dreistündigen Sitzungen zusammen, vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 57 und Rel. P. S. Tromp, in: Ebd., 60f.

26 Vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 57 und Rel. P. S. Tromp, in: Ebd., 61. Dabei standen den Teilnehmern der Vollversammlung, also den Mitgliedern und Konsultoren der Theologischen Vorbereitungskommission, als materielle Grundlage zur Verfügung: 1. der erste Text der kleinen Unterkommission; 2. die von den Mitgliedern und Konsultoren eingesandten Bemerkungen; 3. die von der erweiterten Unterkommission vorgeschlagenen Verbesserungen.

27 Vgl. Rel. P. S. Tromp, in: Ebd., 61.

28 Die Inhalte dieser Sitzungsperiode sind dokumentiert in: AcDocVat II/2,2, 9-478.

29 Vgl. Schema "De ordine morali", in: AcDocVat II/2,2, 28-57; es ist ebenfalls abgedruckt in: AcDocVat II/3,1, 24-53.

30 Vgl. ebd., 28-33: "Caput 1. De fundamento ordines moralis".

31 Vgl. ebd., 33-36: "Caput 2. De conscientia christiana".

32 Vgl. ebd., 36-38: "Caput 3. De subiectivismo et relativismo ethico".

Person<sup>33</sup> sowie der Sünde<sup>34</sup>, schließlich an letzter Stelle in vier Abschnitten (nn. 29-33) über die christliche Keuschheit und Schamhaftigkeit gehandelt wurde.<sup>35</sup>

Auftauchen und Position dieses letzten Kapitels im Schema der Theologischen Vorbereitungskommission sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen scheint der ursprüngliche päpstliche Themenvorschlag zur "kirchlichen Ehelehre"<sup>36</sup> über den Auftrag der Theologischen Unterkommission für Individual- und Familienmoral, auch "gewisse Beziehungen zwischen den Eheleuten"<sup>37</sup> zu berücksichtigen, sukzessive verkürzt auf das Thema der Sexualität. Zum anderen fällt das letztere Thema insofern aus dem Rahmen, als es anders als die ersten fünf Kapitel des Entwurfs keine allgemeinen, grundsätzlichen Fragen behandelt, sondern einen Bereich berührt, der eher der speziellen Morallehre zuzurechnen ist.<sup>38</sup> Daß dies durchaus auch im Zuge der Textentstehung problematisiert worden ist, davon zeugt die Einführung Kard. Ottaviani/Rom in das Schema vor der Zentralkommission.<sup>39</sup> Die Zielsetzung der entworfenen "Konstitution" sei eine "dogmatische", so daß nicht eigentlich moraltheologische Themen und disziplinarische Fragen in scholastischer Detailliertheit zu behandeln seien, sondern es seien lediglich die dringendsten der die individuelle, familiäre und soziale moralische Ordnung bedrohenden Irrtümer durch die Darstellung der gesunden Lehre auszuräumen; Fragen hinsichtlich einzelner sündiger Handlungen wurden ausdrücklich ausgeklammert.<sup>40</sup> Entsprechend habe

---

33 Vgl. ebd., 39-41: "Caput 4. De naturali et supernaturali dignitate personae humanae".

34 Vgl. ebd., 42-44: "Caput 5. De peccato".

35 Vgl. ebd., 44-57: "Caput 6. De castitate et de pudicitia christiana".

36 Vgl. o. 2.

37 Vgl. o. 2.1.

38 Vgl. z. B. J. Mausbach, G. Ermecke, *Moraltheologie*, 330-344.

39 Vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: *AcDocVat* II/2,2, 57-60.

40 Vgl. ebd., 57: "Dicam etiam nos sollicitos fuisse parere Constitutionem dogmaticam pro Concilio, non quidem tractatum de re morali, non tractatum de re disciplinari, non scholasticum tractatum, qui omnes quaestiones deberet tangere, sed tantummodo actum fuisse de his quae praesertim, attentis erroribus qui vastant, hodie ordinem moralem individualem, familiarem et socialem, sunt aggre-

auch ein Mitglied der Theologischen Vorbereitungskommission moniert, warum dann ein eigenes Kapitel über die Keuschheit auftauche, so als ob in der Kirche diejenigen Sünden als die schlimmsten eingeschätzt würden, die mit dem Sexuellen zu tun haben.<sup>41</sup> Ohne diesem Einwand jede Berechtigung abzusprechen, begründete Kard. Ottaviani/Rom die Einordnung des Keuschheitsthemas in diesen prinzipieller gehaltenen Kontext zum einen damit, daß gerade auf dem Gebiet der Sexualität schwerwiegendste Irrtümer und entsprechende doktrinaire Auseinandersetzungen zu verzeichnen seien<sup>42</sup>; zum anderen verwies er darauf, daß sich die Theologische Kommission zwar keineswegs einer eventuell von der Zentralkommission gewünschten Vermehrung der zu verurteilenden Irrtümer verschließen, sondern entsprechende Vorschläge einarbeiten würde, daß aber zu bedenken sei, daß solche auch in anderen in Vorbereitung befindlichen Konstitutionen zur Sprache kommen sollen, u. a. auch in einer eigenen Konstitution über die moralische Ordnung in Ehe und Familie.<sup>43</sup> Mit dieser Antwort wurde jedoch die im Einwand impli-

---

dienda ut per sanam doctrinam expungantur errores grassantes. Igitur non actum est de singulis quaestionibus quae de peccatis agunt".

41 Vgl. ebd., 57: "Opportune observatum est a quodam altissimo Membro istius Commissionis mirum esse quod in Constitutione habeatur caput quoddam speciale pro castitate, quasi si in Ecclesia sit tantummodo conceptus quod peccata quae maxime horrenda sunt, sint illa quae sexualem vitam respiciunt".

42 Vgl. ebd., 57f.: "Et hoc certe habet aliquam rationem, sed in hac Constitutione ideo positum est caput quoddam speciale de castitate quia praesertim sub hoc agmine grassantur errores circa ipsam rationem peccati sexualis. De aliis peccatis generatim non fit talis discussio doctrinalis qualis est discussio de ratione peccatorum sexualium, ut vidistis quando expunguntur quidam errores".

43 Vgl. ebd., 58: "Ceterum si placet Commissioni Centrali addere quoddam caput quod per summa capita etiam expungat alios errores quibus videantur digni hac consideratione Commissio libenter acceptabit omnem suggestionem et adlaborabit iuxta hunc sensum sed etiam notandum est quosdam alios errores, quaedam alia capita de peccatis tractari in singulis Constitutionibus quae agunt de aliis rationibus in re morali, verbi gratia in Constitutione quae iam apparatur de ordine morali in matrimonio et familia ... " und ebd., 59: "Postea est quaestio de castitate. In hac quaestione iam dixi quod si qui volunt aliquid addere generatim quoddam caput quod respiciat etiam alias classes praecipuorum peccatorum, sed noto, sicut iam dixi, quod de his multum agetur in aliis Constitutionibus dogmaticis, praesertim in Constitutione de familia, de matrimonio ... ". Auf diese geplante Konstitution weist er auch in einer späteren Erwiderung auf ähnliche Einwände seitens der Zentralkommission noch einmal hin: Vgl. Av. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 84: "sicut dixi, nunc audiui quasdam animadversiones quae iam fuerant praevisae et propter hoc dixi quod, parantur aliae Constitutiones, in quibus multa quae dicta sunt pro hac Constitutione suum locum habebunt, v. gr. ... ea

zierte Befürchtung lediglich bestätigt: Grund für die Behandlung des Themas "Sexualität" war ihre als besonders empfundene innerkirchliche Bedeutung und Brisanz.

Das Kapitel über Keuschheit und Schamhaftigkeit beschäftigt sich zunächst mit Ursprung und Natur der Sexualität.<sup>44</sup> Nach einem kurzen einleitenden Hinweis auf die natürliche Gutheit alles von Gott Geschaffenen, die somit auch die Sexualität einschließt, folgt sogleich die Mahnung zur Wachsamkeit gegenüber der durch den Sündenfall betroffenen Leiblichkeit des Menschen<sup>45</sup> und die Warnung vor einer Überbewertung der Sexualität in Auffassungen, die die Gottebenbildlichkeit des Menschen zu stark verbunden sehen mit seiner sexuellen Grundbefindlichkeit.<sup>46</sup> Dieser anfänglichen, im Allgemeinen verbleibenden positiven Aussage und der Zurückweisung erster irrtümlicher Ansichten wird, diesen ersten Abschnitt abschließend, die Angabe von Ursprung und Natur der Sexualität hinzugefügt, indem ihre primäre Hinordnung auf die Ehe klargestellt wird, zwar ohne zu leugnen, daß sie auch andere Qualitäten besitzt, aber auch ohne diese näherhin zu spezifizieren oder positiv auszuführen.<sup>47</sup> Diesem Aufbau folgen jeweils auch die anderen Abschnitte. Während zunächst zur Ablehnung gewisser Eingriffe in die leibliche Integrität des Menschen, wie etwa der Sterilisierung oder der künstlichen Befruchtung, betont wird, daß der Mensch nicht alleiniger, absoluter Herr über seinen Leib sei<sup>48</sup>, handelt ein längerer Abschnitt über die Keuschheit der Unverheirateten.<sup>49</sup> Dieser entwickelt ein reines Abwehrbild der Keuschheit, die als der

---

quae respiciunt matrimonialia: paratur Constitutio de matrimonio, de familia".

44 Vgl. Schema "De ordine morali", in: Ebd., 44f. n. 29.

45 Vgl. ebd., 44.

46 Vgl. ebd., 45.

47 Vgl. ebd., 45: "...licet sexus humanus gaudeat etiam aliis qualitativis, primarie tamen ad matrimonium ordinatur". In der Anmerkung zu dieser Aussage wird hinzugefügt, daß der Ausweis der Ehe als *einzigster und alleiniger* Zweck der menschlichen Sexualität unterlassen worden sei, vgl. ebd., 48 Abm. 8: "In Constitutione consulto omissum fuit quod matrimonium sit *unicus et solus* finis sexualitatis humanae".

48 Vgl. ebd., 45 n. 30.

49 Vgl. ebd., 45f. n. 31.



auch von Unverheirateten strikt zu fordernde Schild gegen die Ungeordnetheit menschlicher Sexualität erscheint. Keuschheit und Enthaltbarkeit werden negativ funktional reduziert auf die Beherrschung der sexuellen Begierden und Leidenschaften.<sup>50</sup> Sexuelle Fähigkeit als solche und das Recht zu ihrer Ausübung seien zu unterscheiden; letzteres sei ausschließlich innerhalb der Ehe und ihrer moralischen Begrenzung gegeben und wird damit vor dem Hintergrund des geltenden Ehebildes wiederum primär prokreativ funktionalisiert.<sup>51</sup> Eventuelle Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Keuschheit werden nicht mit positiven Ratschlägen zu beheben versucht, sondern mit der natürlich richtigen, in ihrer Selbstverständlichkeit aber praktisch wenig hilfreichen, Feststellung der grundsätzlichen gnadenhaften Befähigung auch Alleinstehender dazu in voller Wucht auf diese zurückgeworfen.<sup>52</sup> Der besondere Wert der Keuschheit wird nicht etwa positiv aufgewiesen, sondern lediglich konstatiert.<sup>53</sup> Angemessener Schutz der notwendigen Keuschheit sei die geistige Haltung der Schamhaftigkeit, die – so der Inhalt des nächsten ebenfalls ausführlicheren Abschnitts – gegen eine Reihe von zeitgenössischen Irrtümern und Fehlhaltungen zu verteidigen sei<sup>54</sup>, vor denen sich zu schützen, die Gläubigen wiederum ermahnt werden. Schließlich wird die Kompetenz der Kirche, sich zu diesen Fragen zu äußern, bekräftigt und der Staat aufgerufen, auch seiner Rolle als Hüter der öffentlichen Moral gerecht zu werden.<sup>55</sup> Das Kapitel und mit ihm der Entwurf enden mit einem eigenen, ausdrücklich und ex-

---

50 Vgl. ebd., 45 n. 31: "Profecto datum est homini ius et officium dominandi impetus affectusque sexuales, per continentiae et castitatis exercitium ...".

51 Vgl. ebd., 45 n. 31: "Ex divina enim ordinatione, lege etiam naturae manifesta, homo iam non eo ipso quod habeat validam sexualem potentiam consequitur ius eandem exercendi. Solo enim in legitimo matrimonio et suis quidem limitibus moralibus, ius illud obtinetur."

52 Vgl. ebd., 45 n. 31: "Nam etiam soluti capaces sunt, iuvante Dei gratia, servandi castitatem ...".

53 Vgl. ebd., 46 n. 31.

54 Vgl. ebd., 46 n. 32, der sich u. a. gegen einen zu freizügigen zwischengeschlechtlichen Umgang und seine Unterschätzung unkeuscher Handlungen, gegen die Freikörperkultur sowie gegen naturalistische und gemischte Sexualerziehung richtet.

55 Vgl. ebd., 46.

klusiv der Verurteilung bestimmter Irrtümer thematisch gewidmeten Abschnitt.<sup>56</sup> Abgelehnt werden bestimmte psychoanalytische Richtungen, die eine zu starke sexuelle Determiniertheit des Menschen annehmen oder andere ethische Maßstäbe als die kirchlichen im Sexualbereich vertreten, die Homosexualität sowie der Vorwurf, die Kirche fördere mit ihrer Lehre zu Keuschheit und Schamhaftigkeit eine repressive Erziehung der Jugend.<sup>57</sup> Auch hier wird – wie im gesamten Kapitel über diese beiden Tugenden – lediglich konstatiert und nicht argumentiert, wird die gegnerische Meinung als Irrtum behauptet und deklariert, nicht begründet.

Ließ bereits die Erwähnung einzig der Sexualität als eigener Spezialfall innerhalb eines Grundsatzdokuments zur moralischen Ordnung den Eindruck entstehen, hier werde ein äußerst gefährdeter Bereich gesehen, so wird dies noch verstärkt durch die fast gänzlich negative Perspektive, in welcher hier die menschliche Geschlechtlichkeit erscheint. Die Ehe selbst kommt lediglich als primärer Zielpunkt der Sexualität ins Blickfeld, letztere erscheint als eine ungestüme, durch die Tugend der Keuschheit zu bändigende Triebkraft, wobei diese Tugend durch eine schamhafte Haltung zu stärken und zu fördern ist, welche wiederum gegen die offensichtlich ausschließlich negativ beurteilten zeitgenössischen Strömungen verteidigt werden muß. Die lediglich u. a. an die Theologische Vorbereitungscommission ergangene päpstliche Maßgabe, die katholische Lehre unversehrt darzustellen und vor allem die Irrtümer des Naturalismus, Materialismus, Kommunismus und Laizismus zurückzuweisen<sup>58</sup>, scheint so zur alles beherrschenden Perspektive geworden zu sein.<sup>59</sup> Daß diese negative Sichtweise und der hauptsächlich nicht-argumentative, deklaratorische Grundzug dieses Teils

---

56 vgl. ebd., 46f n. 33.

57 Vgl. ebd., 46f. n. 33.

58 Vgl. *Quaestiones*, in: *AcDocVat II/2,1*, 408: "3. *De ordine supernaturali praesertim in re morali. Doctrina catholica integre exponatur, praecipuis erroribus hodiernis reprobatis, nempe naturalismo, materialismo, comunismo, laicismo.*"

59 Auf diesen Zusammenhang weist auch hin V. Fagiolo, *Essenza*, 64 Anm. 18.

auch der Gesamttenenz des Dokumentes entspricht, erhellt zusätzlich aus den einführenden Bemerkungen Kard. Ottaviani/Rom zum Schema, in denen er immer wieder auf die Berücksichtigung der zeitgenössischen Irrtümer zu sprechen kam<sup>60</sup>, und aus den Diskussionsbeiträgen<sup>61</sup> und den manchmal der Stimmabgabe<sup>62</sup> beigefügten Begründungen.<sup>63</sup>

## 2.2. Die Diskussion in der Zentralkommission

Bereits zu Beginn monierte Kard. B. Liénart, Lille/Frankreich, daß die moralische Ordnung sowohl zum Ruhme Gottes als auch zum Wohle der Menschen bestimmt und daher gut sei. Damit dies aber auch den Menschen unserer Zeit aufgehe, sei es notwendig, daß die Darstellung dieser moralischen Ordnung in positiver Perspektive und vollständig erfolge, d. h. nicht nur unter Angabe dessen, was der Christ nicht tun dürfe, also seiner negativen Pflichten, sondern auch seiner positiven Verpflichtungen.<sup>64</sup> Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, wollte den zu negativen Grundtenor des Textes ersetzt wissen

---

60 Vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcDocVat II/2,2, 57: "... attentis erroribus qui vastant hodie ordinem moralem, individualem, familiarem et socialem ..."; ebd., 58: "quia praesertim ... grassantur errores circa ipsam rationem peccati sexualis"; ebd., 58, wo dem 1. Kapitel des Schemas deshalb große Bedeutung zugesprochen wird, weil es die *fundamentalen* Irrtümer behandelt: "Igitur hoc caput maximi momenti est, quia exponuntur errores qui sunt fundamentales, ex quibus descendunt omnia alia consecraria quae sunt eo magis perniciosiora quo magis sunt generalia" und ebd., 59: "...praesertim illi errores debuerunt notari, ...".

61 Vgl. Av. sodalium, in: Ebd., 62-77.

62 Vgl. Suf. sodalium, in: Ebd., 78-96.

63 Mit Recht macht G. Lefevre, Actes, 197 darauf aufmerksam, daß ein vollständiges Bild der Diskussionslage nur unter gemeinsamer Berücksichtigung von Animadversiones und Suffragationes möglich ist.

64 Vgl. Av. Kard. B. Liénart, Lille/Frankreich, in: AcDocVat II/2,2, 62: "Ordo moralis ad gloriam Dei promovendam et ad bonum hominis simul destinatur. In se ergo est aliquid boni et pulchri, sed ut pulchritudo et utilitas ordinis moralis hominibus huius temporis plene appareant, mihi videtur necessarium quod praesentatio istius ordinis fiat sub aspectu suo positivo et cum tota sua amplitudine. ... Homo et a fortiori Christi discipulus non solum observare debet obligationes negativas, non occidendi, non furandi, non calumniandi, non adulterium perpetrandi, sub poena peccati, habet etiam obligationes positivas iustitiae et caritatis, in ordine *familiali*, *professionali*, *sociali*, *civili* et *internationali*. Obligationes istae fundamentum habent in lege naturali et christiana, sicut omnes aliae, in doctrina morali Ecclesiae locum non modicum tenent, omitti non possent sine damno in Constitutione Concilii" (H.v.V.). Kard. Liénart hat auch in

durch einen positiven, damit Eigenart, Würde und Kraft der christlichen Moral deutlicher zum Vorschein kommen.<sup>65</sup> Bei der Behandlung der Irrtümer solle von positiven Orientierungen ausgegangen und dann die dehumanisierende Wirkung der Irrtümer aufgewiesen werden, deren genaue Aufzählung reduziert werden soll, um eine inflationäre Wirkung zu vermeiden. Ebenso sollen die aktuellen Tendenzen nicht nur unter dem Blickwinkel ihrer Gefahren beurteilt, sondern auch die in ihnen enthaltenen allgemeinen Sehnsüchte beachtet werden, um dann dazu als Kirche raten zu können.<sup>66</sup> Der vom Papst gewünschte glaubensstärkende und auch die Menschen außerhalb der Kirche einladende Charakter der Konzilsaussagen sei auf diese Weise verfehlt worden.<sup>67</sup> Zunächst etwas vorsichtiger wies Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, auf die im Gegensatz zu den "vielleicht" überreich zurückgewiesenen und verurteilten Irrtümern kurzen positiven Passagen hin<sup>68</sup>, um dann konkreter zu beanstanden, daß zwar viele Irrtümer berechtigterweise abgelehnt werden, daß jedoch völlig versäumt worden sei, an irgendeiner Stelle auch etwas über den objektiven Wert oder die Wahrheit zu sagen, die manchmal auch in ihnen stecke und die den Grund dafür bilden, daß oft auch ehrenhafte Menschen guten Willens irrten. Der Eindruck, den die Konstitution mache, sei negativ, weil sie die Irrtümer ohne Rücksicht auf die irrenden Menschen verdamme. Dadurch sei sie wenig überzeugend und werde bei vielen katholischen und nichtkatholischen Christen Wider-

---

seinen Konzilsereinerungen vermerkt, er sei in dieser Sitzung der Zentralkommission hart gegen das Schema eingeschritten, vgl. Vatikan II par le Cardinal Liénart, 28.

65 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, in: Ebd., 64: "Tenor Constitutionis aliquomodo nimis negativus substituitur positivo, ut magis eluceat moralitatis christianae indoles, dignitas, pulchritudo, suavitas, robor".

66 Vgl. ebd., 65: "4) In tractandis erroribus initium sumatur ab orientatione positiva, tunc statuatur etiam limites et monstretur, quomodo error revera privet personam humanam suis intimis valoribus et perfectione. Numerus errorum explicite citandorum potius reducatur, sic reprobationes efficaciores evadunt.

5) Tendentiae hodiernae non solum quoad pericula et damna diiudicentur, sed etiam pensentur genuina desideria eis subiactentia et monstretur, quomodo ex parte Ecclesiae his consuli possit".

67 Vgl. ebd., 65: "6) Magis adhuc respiciantur intentiones Summi Pontificis, qui desiderat, ut Concilium corroboret fidem fidelium et invitet homines extra Ecclesiam versantes, eo quod det testimonium splendidum et attractivum suae missionis salutiferae".

68 Vgl. Av. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: Ebd., 73: "Constitutio in genere valde bona doctrinam catholicam de quibusdam capitibus in re morali positive - etsi breviter - exponit, et er-

stand hervorrufen.<sup>69</sup> Darüber hinaus verwies auch er darauf, daß das Konzil nicht nur innerkirchliche Adressaten habe, sondern auch nach außen spreche und nicht zusammenkomme, um die nichtkatholischen Menschen abzustoßen, sondern um auf sie anziehend zu wirken, und gerade in der jetzigen Zeit sei es von höchster Bedeutung, daß sich die Kirche auch den Irrtümern gegenüber nicht als bloß verurteilende Lehrerin, sondern als liebende Mutter erweise.<sup>70</sup> Damit das Schema in diesem Sinne überarbeitet werde, regte er in zwar vorsichtiger Diktion, aber inhaltlich mit kaum verhohlener Kritik an, damit eine Kommission aus Sachverständigen zu befassen, die nicht nur die katholi-

---

ros diversos abundanter - forse abundantius - repellit et condemnat'.

69 Vgl. ebd., 74: "3. In Constitutione multi errores condemnantur, qui errores revera condemnandi sunt. Sed nihil umquam dicitur de valore et veritate obiectivis qui in istis erroribus nonnunquam inveniuntur et qui ratio sunt cur isti errores ab hominibus saepe honestis et sat bonae voluntatis, sed inculpabiliter errantibus docentur. Idcirco Constitutio facit impressionem sat negativam quia errores quidem unilateraliter condemnat, sed homines errantes non respicit. Ideoque Constitutio paucos convincet, et apud multos resistantiam provocabit. Non solum apud catholicos, sed etiam apud acatholicos".

70 Vgl. ebd., 74: "Oblivisci non debemus Concilium non tamen loqui Ecclesiae. Etiam extra Ecclesiam permulti sunt qui attentissime expectant quid Concilium dicat. Ecclesia in Concilio adunata debet illos allicere, non repellere. Ideoque Ecclesia non tantum loquatur ut Magistra, sed etiam ut Mater. Et praecise in ista periodo hodierna maximi momenti est ut Ecclesia se demonstret ut Mater omnium errantium, non tantum condemnando, sed etiam et praesertim demonstrando se errantes amare, comprehendere et eorum necessitatibus obviam venire velle ut eos ad veritatem alliciat et deducat. Mundus hodiernus ab Ecclesia expectat verbum Divini illius Magistri: 'Misereor super turbam'. Kard. Eb. Döpfner hatte dies auf den Nenner gebracht, daß das Schema gemäß der Maxime überarbeitet werden solle, daß die Gläubigen den Willen Gottes mit ihrer Hilfe nicht nur kennen, sondern auch lieben lernen, vgl. ebd., 73: "Firmam habeo persuasionem, quod Constitutio de ordine morali secundum hic proposita principia emendata certe magnum fructum habebit, fideles voluntatem divinam non solum cognoscere sed etiam amare iuvabit, in non-catholicos positive et modo attrahenti influet et Concilio ipsi honori vertetur". Eine bezeichnende beispielhafte Konsequenz einer solchen Perspektive ist auch Kard. B. Alfrinks, Utrecht/Holland weniger rigoristische Haltung gegenüber dem Phänomen der Homosexualität. Falls die Kirche hier nicht mehr zu sagen wisse als Verurteilungen, solle sie lieber schweigen. Denn zum einen erwarteten die betroffenen Menschen eine christliche Sicht ihrer menschlichen Situation, mit der sie vielleicht nicht völlig glücklich, aber zufrieden und als gute Christen leben können, zum anderen sei das Problem mit einer Verdammung nicht gelöst. Und, so fügte er hinzu, diese Anmerkung gelte für viele im Schema enthaltenen Verurteilungen, vgl. ebd., 75f.: "... iure condemnaturo omosexualitas. Sed quare Ecclesia hic non demonstrat suam misericordiam maternam erga homines miseros ista dispositione physiologica affectos? Si Ecclesia nihil facit ac istam condemnationem proclamare, forse melius nihil diceret de ista materia. Quod homines isti ab Ecclesia expectant, est visio quaedam christiana de sua situatione humana - visio nempe christiana cum qua vivere possunt ut homines forse non omnimodo felices sed saltem in sua situatione contenti et ut boni christiani. Cum sola condemnatione problema hoc non est solutum. Et hoc quidem valet pro multis condemnationibus in hac Constitutione contentis".

sche Doktrin, sondern auch die Notwendigkeiten der heutigen Welt kennen.<sup>71</sup> Kard. Eb. Frings, Köln/Deutschland, der sich insgesamt sehr zufrieden zeigte über das Schema<sup>72</sup>, vermißte eine Erklärung über den Gebrauch bzw. Mißbrauch der Ehe, die aber vielleicht noch in einem anderen Schema vorgelegt werde<sup>73</sup>, und merkte im Zusammenhang mit dem Keuschheitskapitel an, daß unter den behandelten gefährlichen Haltungen nichts zur "Prüderie", also der übertriebenen Abwehr alles Sexuellen, gesagt werde.<sup>74</sup> Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, bewertete auch die Frage der Ehezwecke als eine höchst akute und behandelnswerte, machte allerdings ebenfalls den Vorbehalt, daß diese und andere Fragen vielleicht in einer anderen Konstitution von der Theologischen Kommission vorgesehen seien.<sup>75</sup> Zumeist waren die Einwände in bezug auf dieses Kapitel formaler Art, d. h. sie betrafen seine systematische Einordnung. Während Kard. B. Liénart, Lille/Frankreich, eine besondere Behandlung der Keuschheit in diesem grund-

---

71 Vgl. ebd., 76: "Quaerere auferem ut Commissio Theologica vel forse commissio quaedam parva ex Commissione Theologica - sed commissio hominum peritorum qui cognoscunt et doctrinam catholicam et necessitates mundi hodierni - Constitutionem istam de ordine morali alio spiritu reficiat ita ut in isto documento Ecclesia non tantum ut Magistra agnoscatur, sed etiam ut Mater quae non tantum reprobatur et condemnat, sed etiam miseriae humanae condolet - bonum quod in hominibus adest agnoscit, laudat et stimulat - arundinem quassatam non confringit et linum fumigans non extinguit".

72 Vgl. Av. Kard. Eb. Frings, Köln/Deutschland, in: Ebd., 63: "Constitutio de ordine morali videtur valde bona, clara et profunda. Bene distinguitur inter positiva et negativa, inter declarationes et damnationes. Bene fundata sunt omnia in Sacra Scriptura et pulchre exornata verbis biblicis".

73 Vgl. ebd., 63: "Desideratur declaratio de usu vel abusu matrimonii; sed forsitan adhuc proponetur schema peculiare".

74 Vgl. ebd., 64: "Ad n. 33: Nihil dicitur contra pericula habitudinis, quae dicitur 'Prüderie'".

75 Vgl. Av. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: Ebd., 74: "4. In ista Constitutione desiderantur problemata diversa ordinis moralis quae hodie mentes et conscientias hominum tum in ecclesia tum extra Ecclesiam maxime movent et perturbant. Inter quae: a) quaestiones diversae de fine et de usu matrimonii; ... Nisi fallor mundus hodiernus precise in istis quaestionibus ab Ecclesia et Concilio responsum expectat quo se generi humano ut Matrem et Magistram exhibet. Sed Commissio Theologica de istis forse in aliis Constitutionibus tractabit". Tb. Jelmini, Lugano/Schweiz, in: Ebd., 94 beanstandete, daß im Zusammenhang mit der menschlichen Sexualität von deren Eigenschaften und nicht wie bei der Ehe von deren Zwecken gesprochen wird und fragte, ob nicht besser auch über die anderen Zwecke etwas zu sagen sei: "51. *Gaudeat etiam aliis qualitatibus ...* . Hanc pericopen non satis intelligo. Praeterea cur loqueris de *qualitatibus*, cum postea sermonem habeas de eius *fine* primario (ad matrimonium etc.). Nonne e *aliis finibus* potius erat

sätzlichen Zusammenhang durchaus für angebracht hielt, ihre absolut isolierte Position aber doch durch die Behandlung auch anderer spezieller Fragen gemildert wissen wollte<sup>76</sup>, schlug Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, vor, die Unstimmigkeit zwischen Grundsatzdokument einerseits und spezieller Einzelproblematik andererseits dadurch zu lösen, daß dieses Kapitel in eine eigene Konstitution über Ehe und Familie eingefügt werde, damit es im Lichte der Geheimnisse von Ehe und Jungfräulichkeit angemessener zur Geltung komme.<sup>77</sup>

Diese kritische bis ablehnende Haltung der Zentralkommission gegenüber dem ersten Textentwurf mit einem ehrelevanten Inhalt wurde bestätigt und abgerundet durch das Ergebnis der anschließenden Abstimmung, die kein einziges vorbehaltloses "placet" erbrachte. Vielmehr stimmten von 58 Mitgliedern nur zwei mit "placet", dem sie allerdings noch einige Anmerkungen anfügten.<sup>78</sup> Durch ein kategorisches "non placet" völlig abgelehnt wurde der Entwurf zwar nur von Kard. Eb. Liénart, Lille/Frankreich<sup>79</sup>, alle übrigen 55 jedoch stimmen mit "placet iuxta modum".<sup>80</sup> Dabei fällt auf, daß eine Reihe der oben angeführten Einwände sich in den der Stimmabgabe zum Teil beigegebenen Kurzbegründungen wiederfindet. Vor allem der Wunsch nach einem positiveren und pastoraleren Gesamtduktus des Textes stieß ebenso auf aus-

---

dicendum?".

76 Vgl. Kard. B. Liénart, Lille/Frankreich, in: Ebd., 63: "3) Capitulum sextum de Castitate ... iuste locum obtinere meruit in Constitutione Concilii quia multi sunt errores et opiniones periculosae qui in hac materia animas perturbant. Attamen si de Castitate tractetur in specie, oporteret etiam de quibusdam aliis quaestionibus moralibus, quae non minus controvertuntur, tractare".

77 Vgl. ebd., 72: "In textu laudabiliter dicitur clare, quod Constitutio castitati non vult dare locum omnino singularem. Tamen si in tota hac Constitutione praeter principia generalia de ordine morali non nisi de castitate tractatur, tunc talis impressio oritur.

Melius esset, si totum hoc caput de Castitate et Pudicitia, quod ceteroquin vere habet suam utilitatem et actualitatem, insereretur speciali Constitutioni de Matrimonio et Familia, cum etiam theologice sic tota pulchritudo et natura castitatis melius consideretur sub luce earum veritatum, quae sunt circa mysterium matrimonii et mysterium virginitatis".

78 Vgl. Suf. Tb. Ngô-dinh-Thúc, Vinh-Long/Vietnam und Suf. Tb. Jelmini, Lugano/Schweiz, in: Ebd., 87f.

79 Vgl. ebd., 78.

80 Vgl. ebd., 78-96.

drückliche Zustimmung<sup>81</sup>, wie der Vorschlag, das Keuschheitskapitel in einem anderen Zusammenhang, etwa mit Ehe und Familie, zu behandeln<sup>82</sup> – ein Konsens, den auch Kard. Ottaviani/Rom, deutlich registrierte.<sup>83</sup>

Damit war bereits in einer sehr frühen Phase des konziliaren Prozesses ein mit starkem Selbstbewußtsein und mit der Überzeugung von der Klarheit und Deutlichkeit eines sich selbst genügenden Entwurfs vorgezogener<sup>84</sup> Versuch, das ehrelevante Thema der menschlichen Sexualität durchaus im Sinne der vorkonziliaren lehramtlichen Position und theologischen Hauptrichtung<sup>85</sup> anzugehen, auf deutliche Kritik getroffen, die sich vor allem an der Ansatzweise stieß: Nicht Ablehnung und Verurteilung sollten die Aussagen charakterisieren, sondern eine neue Perspektive gewonnen werden, die in der Lage ist, den positiven Wert und Gehalt dessen, was die Kirche zu den zeitgenössischen Problemen im allgemeinen und zu speziellen Fragen der Ethik zu sagen weiß, aufscheinen zu lassen. Der Blick wird somit erweitert, er bleibt nicht fixiert auf einzelne negativ ins Auge fallende Punkte, gegen die die

---

81 Vgl. Suf. Kard. B. Tisserant, Ostia/Italien, in: Ebd., 78: "Placet iuxta modum: desidero ut forma magis positiva sit" oder Suf. Eb. Bazin, Rangoon/Burma, in: Ebd., 87: "Placet iuxta modum: Sit schema magis positivum et pastorale. In his omnibus clare appareat Ecclesiam vere esse Matrem". Ähnlich 17 weitere Mitglieder.

82 Vgl. Suf. Kath. Patriarch d. Armenier Kard. Agagianian, Beirut/Libanon, in: Ebd., 79: "Caput 6 'de castitate et de pudicitia christiana' melius transferatur ad Constitutionem quae tractabit 'de Matrimonio, de Familia'" oder Suf. Kard. Bea/Rom, in: Ebd., 85: "De castitate agatur in alio tractatu" oder Suf. Kard. Eb. Quiroga y Palacios, Santiago de Compostela, in: Ebd., 81: "De castitatis melius in alia Constitutione tractatus fiet (e. g.) in illa in qua loquetur de matrimonio". Ähnlich acht weitere Mitglieder.

Auf die Ausführungen der Kardinäle Liénart, Alfrink und Döpfner verweisen ausdrücklich 17 Mitglieder.

83 Vgl. Suf. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 84: "Sed libenter puto esse acceptandum, et mihi videtur iam consensus haberi fere totalis, quod caput VI istius Constitutionis, sc. de castitate, expungatur ex hac Constitutione et ponatur potius in Constitutione de matrimonio, in qua, mihi videntur, agendum erit de virginitate, de castitate et postea de castitate in matrimonio, de officiis eorum qui sunt coniuges".

84 Vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 57: "Locuturus breviter de Constitutione parata 'de Ordine Morali', breviter quidem, quia mihi videtur ipsam Constitutionem nitidam, claram, praecisam et syntheticam iam esse de se ipsam praesentaturam".

85 Vgl. o. Erster Teil: 2.1.



fraglos als richtig und vollständig verstandene Lehre zu verteidigen ist, sondern kann die gesamte Weite des Raumes erfassen, bisher vielleicht schlecht ausgeleuchtete Winkel aufhellen, um dadurch scheinbare Grenzen als solche zu erkennen. Daß solche Änderungen der Sichtweise nicht durch blitzartige Erleuchtungen geschehen, sondern in vorsichtigem und sich immer wieder am bisher Erkannten vergewisserndem, genauem Hinschauen realisiert, ist nicht verwunderlich, sondern der Sache nur angemessen.

### 2.3. Das Schema "De castitate, virginitate, matrimonio, familia"

Über die Arbeitsphase zwischen der Beratung eines Schemas in der Zentralkommission und der Ausgabe der überarbeiteten Fassung ist den Konzilsakten kein Hinweis zu entnehmen.<sup>86</sup> Dem vorgesehenen Procedere entsprechend<sup>87</sup> hatte sich die Verbesserungskommission, eine Unterkommission der Zentralkommission, mit dem zuvor diskutierten Schema zu befassen. Sie sammelte und katalogisierte die Beobachtungen der Zentralkommission und redigierte sie in systematischer Form; dieses Elaborat wurde sodann der betroffenen, hier der theologischen, Kommission zugestellt, um deren Ansichten zu erfahren. Schließlich erarbeitete die Verbesserungskommission eine Stellungnahme, welche den geprüften Text, die Bemerkungen der Mitglieder der Zentralkommission und die Antworten der entsprechenden Kommission umfaßte. Diese Stellungnahme wurde an die Mitglieder der Verbesserungskommission verteilt, die sodann in gemeinsamer Sitzung über die Grundlagen der Äußerungen zum Schema berieten und eine Verbesserung unter Berücksichtigung der Wünsche beider Kommissionen vornahmen. Eine Sitzung der Verbesserungskommission über die im Januar 1962 in der Zentralkommission diskutierten Schemata hat am 27.02.1962 stattgefunden.<sup>88</sup>

Den Wünschen der Zentralkommission folgend, wurde das Kapitel über die Keuschheit und Schamhaftigkeit vom Entwurf der Konstitution "De Or-

---

86 Vgl. G. Lefevre, Actes, 197.

87 Vgl. o. 2.

88 Vgl. G. Caprile, Concilio 1/2, 341 und V. Fagiolo, Essenza, 64 Anm. 19.

dine moralis" abgetrennt und mit dem der Konstitution "De Matrimonio et Familia" in ein Schema zusammengefügt. Das so entstandene Schema "De Castitate, virginitate, matrimonio, familia" legte die Theologische Kommission am 07.05.1962 der Zentralkommission vor und stellte es auf dieser vierten Versammlung der 6. Sitzung (03.-12.05.1962) dieser Kommission zur Diskussion<sup>89</sup>, nachdem es zuvor von elf Experten aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen theologischen Schulen und nach sehr langen Diskussionen verabschiedet und schließlich auch von der Vollversammlung der Theologischen Kommission gebilligt worden war.<sup>90</sup>

Dieses Schema bestand aus zwei Teilen, deren erster sich nach einem Vorwort<sup>91</sup> in zwei Kapiteln mit Keuschheit und Jungfräulichkeit befaßte<sup>92</sup>, während der zweite Teil sich in je zwei Kapiteln der Ehe und der Familie widmete<sup>93</sup>, um dann in einem kurzen Nachwort auszu-

---

89 Das Schema und die anschließende Diskussion und Abstimmung sind dokumentiert in: AcDocVat II/2,3, 893-985. In einer Vorbemerkung zum Schema "De castitate ...", ebd., 893 wird auf die Neuordnung des Keuschheitskapitels hingewiesen: "Praenotandum. Ut desiderabat Commissio Centralis, Caput 'De Castitate et Pudicitia Christiana' seiunctum est a Constitutione 'De Ordine Morali', et cum Constitutione 'De Matrimonio et Familia' in unum Schema coniunctum". Vgl. auch Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 937: "Ut satisfieret desiderio plurium membrorum huius Pontificiae Commissionis Centralis, caput de Castitate et Pudicitia separatum fuit a Constitutione de Ordine Morali et cum Schemate de Matrimonio et Familia in unam Constitutionem coniunctum sub novo titulo: *De castitate, Virginitate, Matrimonio, Familia.*"

90 Vgl. die Rel. Kard. Ottaviani/Rom über das Schema vor der Zentralkommission v. 07.05.1962, in: Ebd., 938.

91 Vgl. Schema "De castitate ...", in: Ebd., 893 n. 1.

92 Vgl. ebd., 894-907 nn. 2-8: "Pars prima: De castitate et virginitate", ebd., 894-897 nn. 3-4: "Caput 1. Praemittenda de sexibus"; und ebd., 987-907 nn. 5-8: "Caput 2. De castitate solutorum et virginitate".

93 Vgl. ebd. 907-934 und 935-937 nn. 10-36: Pars altera: "De matrimonio et familia"; ebd., 908-919 nn.10-16: "Caput 1. De ordine matrimonii christiani divinitus constituto"; ebd., 918-927 nn. 17-24: "Caput 2: De iuribus, obligationibus, virtutibus matrimonio christiano propriis"; ebd., 927-931 nn. 25-28: "Caput 3. De ordine familiae christianae divinitus constituto"; ebd., 931-934 und 935-937 nn. 29-36: "Caput 4. De iuribus, obligationibus, virtutibus familiae christianae propriis". Das Kapitel über die Familie erarbeiteten die Subkommission für die moralische Ordnung und die für die soziale Ordnung gemeinsam, vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 938: "Quod ad duo capita de Familia spectat, ea exorta sunt ex mutua collaboratione Subcommissionis de Ordine Morali et Subcommissionis de Ordine Sociali."

klingen.<sup>94</sup> Der erste Teil des Schemas war nahezu identisch mit dem zuvor besprochenen Keuschheitskapitel im Entwurf über die moralische Ordnung.<sup>95</sup> Die deutliche Kritik der Zentralkommission hatte über kleine Einfügungen und sprachliche Glättungen hinaus nichts bewirkt, so daß das Urteil über die Vorlage uneingeschränkt auch für diese überarbeitete Fassung bestehen bleiben kann.<sup>96</sup>

Welches Ehebild vermitteln nun diese erstmals sich direkt mit Ehe und Familie befassenden Aussagen des Entwurfs einer als "dogmatisch" geplanten Konstitution?<sup>97</sup> Kam die partnerschaftliche Dimension überhaupt und zumindest neben den Sozialinteressen zur Geltung? Als bezeichnend ist hier bereits die einleitende Umschreibung des eigenen Vorhabens zu werten. Der Text setzt sich selbst das Ziel, Gottes wirkliche Absicht bei der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau darzulegen und zu zeigen, daß Christus in der Wiederherstellung der ursprünglichen Ehe und in ihrer Erhebung zum Sakrament gleichsam das fundamentale, göttlicher Fügung entspringende und niemals änderbare Gesetz besiegelt hat und dies, damit die bereits biblisch angedeutete unveränderliche, nicht auf den Menschen, sondern auf göttliche Einrichtung zurückgehende Ordnung der Ehe hinsichtlich ihres Ursprungs, ihres Zweckes und ihrer Funktion gegen Irrtümer aufleuchte und angemessen verteidigt werde.<sup>98</sup> Wiederum ist der Ausgangspunkt also die Darle-

---

94 Vgl. ebd., 934-935 n. 37: "Epilogus."

95 Vgl. o. 2.1.

96 Eine erwähnenswerte, den Gesamtduktus jedoch in keiner Weise verändernde Korrektur stellte lediglich die Einfügung eines eigenen Abschnitts über die Jungfräulichkeit dar, vgl. ebd., 898: "n. 6. De virginitate", und die entsprechende Veränderung der Überschrift des Caput 2, vgl. ebd., 897. Ansonsten handelte es sich um nur geringfügige Änderungen. So wurde etwa, nachdem betont worden war, daß seit Adams Sünde Schamgefühl und Wachsamkeit in geschlechtlichen Dingen gefordert sind, entsprechend der Av. Kard. Frings, Köln/Deutschland, vgl. o. 2.2., hinzugefügt: "... excluso tamen omni falso vel scrupuloso pudore", ebd., 894 n. 3.

97 Vgl. Schema "De castitate ...", in: Ebd., 893 n. 1: "... idcirco S. Synodus in una eademque Constitutione dogmatica nobilitatem extollere tuerique decrevit ... casti connubii eiusque fructus-caelestis, familiae christianae".

98 Vgl. ebd., 907 n. 9: "(Praenotanda). In fontibus divinae Revelationis non semel cum unio mystica Christi et Ecclesia, tum alia religionis mysteria, nuptiarum ac familiae similitudinibus exponuntur. Iam solo hoc facto a Spiritu Sancto innuitur matrimonium et familiam non esse labilia et mutabilia hominum inventa, sed procedere a Deo, qui est auctor naturae et gratiae, et

gung einer ungefragt geltenden Ordnung mit von vornherein apologetisch-defensivem Interesse, es geht um die Bekräftigung von Prinzipien angesichts ihrer Leugnung in der Welt.<sup>99</sup> Grundlegend für die Ehe sei unter Berufung auf Gen 2,18–25 die göttliche soziale Absicht, für die Vermehrung des Menschengeschlechts Vorsorge zu treffen, wobei dies als einzige Absicht angegeben wird unter Verschweigung der anderen dort genannten.<sup>100</sup> Deshalb, also aus dieser einen apriorischen Zielsetzung heraus, könne die Ehe nach Ursprung, Zweck und Aufgabe als ihrer Natur nach gut und heilig betrachtet werden.<sup>101</sup> Dieser allgemeinen Zielsetzung entspricht auch die nähere Ausstattung der Ehe: Eigenschaften, Zwecke und Güter sind Elemente einer geltenden und einzuhaltenden Ordnung<sup>102</sup>; indem nichts, was gegen ihre Einheit und Unauflöslichkeit gesagt oder getan werde, den Erfordernissen der Natur oder dem Wohl der Gesellschaft entsprechen könne<sup>103</sup>, tritt auch hier

---

'apud quem non est transmutatio nec vicissitudinis obumbratio' (Iac. 1, 17). Hac de causa S. Synodus, non minus Spiritu amoris quam veritatis edocta, ut casti connubii familiaeque christianaе institutio, finis, functio clarius innotescant, ut eorundem momentum, nobilitas, pulchritudo amplius effulgeant, et ab errorum tenebris, ubique exsurgentium efficacius defendantur, id proponere intendit quod ipse Deus in creando hominem masculum et feminam (cf. Gen. 1, 27 et 5, 2; Mt. 19, 4) reapse voluit, et Iesus Christus in matrimonio restaurando illoque ad Sacramenti dignitatem elevando, Ecclesia veluti legem fundamentalem nec umquam mutabilem divinitus consignavit".

99 Diese Zielsetzung brachte auch Kard. Ottaviani/Rom in seiner Relatio über diesen Entwurf vor der Zentralkommission zum Ausdruck: "Quod ad duo capita de matrimonio attinet, negari nequit in iis attingi quaestiones gravissimas, multosque Episcopos una cum Summo Pontifice desiderare ut de iis fideles fusius edoceantur. ... prae ceteris Commissio Theologica exposuit ordinem obiectivum, id est quid ipse Deus voluerit in instituendo matrimonio et Christus Dominus in eodem restaurando et ad dignitatem Sacramenti elevando. Solum enim hac via efficaciter profligari possunt errores moderni ubique sparsi".

100 Vgl. Schema "De castitate ...", in: Ebd., 908 n. 10: "Providit Deus humani generis multiplicatio- ni per matrimonii institutionem (cf. Gen. 2, 18–25)".

101 Vgl. ebd., 908: "Est igitur matrimonium origine, fine, officio, natura sua bonum et sacrum, ..." (H.v.V.).

102 Vgl. ebd., 908 n. 12: "Atque in primis ordo vigens divinus circa eius proprietates, fines et bona est servandus, etiam, si opus, actibus heroicis".

103 Vgl. ebd., 909 n. 12: "Omnia igitur, quae ab hominibus, quatenus hac in re quavis potestate destitutis, contra matrimonii unitatem vel indissolubilitatem proponuntur vel fiunt, neque correspondent exigentiis naturae vel bono societatis, nec sunt humanae culturae progressus, sed potius actus nullius valoris, ...".

indirekt ihre ausschließliche Sozialbezogenheit in den Vordergrund<sup>104</sup>, zumal darüber hinaus ihre Schutzfunktion für das Wohl der als eine Art gesellschaftlicher Prototyp verstandenen Familie betont wird.<sup>105</sup> Derselben göttlichen Absicht entspringen dann auch die objektiven Zwecke der Ehe, welche ihr in sich und unabhängig von der Intention der "Kontrahenten" eignen.<sup>106</sup> Daß unter ihnen der Zweck der Fortpflanzung das Entscheidende ist, wird mit großem Aufwand in einem ganzen Abschnitt zu verdeutlichen gesucht.<sup>107</sup> Positiv sei allein sie der *finis primarius*, sei sie zwar nicht Objekt des Ehekonsenses, aber jeder Ehe *per se* so konnatural und in gewissem Sinne sogar wesentlich, daß sie durch keinen menschlichen Willen in widernatürlichen Akten ausgeschlossen werden könne; ja, sie sei so wesentlich, so erstrangig und prävalierend, daß sie einerseits über das dauernde und ausschließliche Recht auf *per se* natürlicherweise zeugungsgerechte Akte dennoch gleichsam als zu übergebendes Objekt im Konsens eingeschlossen<sup>108</sup> und andererseits von anderen naturgemäß intendierten Zwecken unabhängig sei und ihnen weder bloß gleichgestellt noch mit ihnen verwechselt werden dürfe.<sup>109</sup> Negativ wird die Prä-

---

104 Der biblische Beleg des Ein-Fleisch-Werdens wird lediglich zur Bestätigung der numerischen Beschränkung auf je einen Mann und eine Frau und zusammen mit der Festigkeit des Ehebands herangezogen, vgl. ebd., 913 Anm. 15: "*Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari et coniungi, Christus Dominus apertius docuit, cum postrema illa verba, tanquam a Deo prolata, referens dixit: 'Itaque iam non sunt duo, sed una caro' (Mt. 19, 6), statimque eiusdem nexus firmitatem, ab Adamo tanto ante pronuntiatam, his verbis confirmavit: 'Quod ergo Deus coniunxit, homo non separat...'*".

105 Vgl. ebd., 927f. n. 26: "*Attento eodem ordine divino, familia vera societas est, alias societates naturales per se antecedens ... Proprietates ... et bona quibus matrimonium ornatur ... etiam in tutamen et bonum totius familiae a Deo data sunt*".

106 Vgl. ebd., 909 n. 13: "*Habet insuper matrimonium in se, independenter scilicet ab intentione contrahentium, suos fines obiectivos divinitus statutos*".

107 Wenn ebd., 914 Anm. 20 diejenigen Quellen, welche von der Hierarchie der Zwecke sprechen, auch als Beleg für Existenz und Eigenart dieser Zwecke als solche für aussagekräftig erachtet werden: "*Si tales fontes valent pro hierarchia finium, valent iam etiam pro ipsorum existentia et natura*", dann empfindet V. Fagiolo, *Essenza*, 68 dies mit Recht zumindest als eigenartig, da der hierarchischen Zuordnung der Zwecke eigentlich die Frage nach ihrer Eigenart und dem Wesen der Ehe logisch vorausgeht.

108 Belegt wird diese Behauptung ebd., 915 Anm. 24 mit dem Verweis auf c. 1013 §1 CIC1917/18.

109 Vgl. ebd., 909 n. 13: "*Inter quos, attenta ratione divinae institutionis et docente ipsa natura*

ponderanz der Fortpflanzung indirekt dadurch betont, daß nun im Gegenzug die Zweitrangigkeit und untergeordnete Stellung der übrigen mit der Ehe verbundenen Zwecke, nämlich gegenseitige Hilfe und Heilmittel gegen die Begierlichkeit<sup>110</sup> sowie ihre Spezifizierung durch die Eigenart der ehelichen Verbindung herausgestellt wird, die zuvor in der Fortpflanzung erblickt worden war.<sup>111</sup> Bekräftigt werden beide Aussagereihen durch die am Ende dieses Kapitels erfolgende Verurteilung derjenigen Irrtümer, die die rechte Ordnung der Werte verkehren, den Erstzweck anderen biologischen oder personalen Zwecken nachordnen oder die eheliche Liebe gleichsam als Erstzweck proklamieren.<sup>112</sup> Außer dem Konsens, der nicht nur in seiner Wesentlichkeit für die Ehe-

---

necnon magisterio ecclesiae, *finis primarius* unice est prolis procreatio atque educatio, etiamsi matrimonium particulare foecundum non sit. Atque ideo prolis procreatio, licet non sit obiectum consensus matrimonialis, tamen ita est per se omni coniugio *connaturalis*, immo hoc sensu *essentialis*, ut nulla humana voluntate actibus contra naturam excludi possit; ita etiam *essentialis*, ut in quovis valido consensu, ius perpetuum et exclusivum ad actus per se ad prolis generationem naturaliter aptos veluti obiectum proprium tradendum includatur; ita demum est *primaria et praevalens*, ut ab aliis finibus intentis, licet a natura indicatis, non depondeat, imo cum illis nec aequiparari nec confundi queat" (H.v.V.). Vgl. auch die nochmalige Betonung der finalen Vorrangigkeit des bonum prolis, ebd., 919 n. 18: "Circa ista tria bona divinita data sunt iura et obligationes a coniugibus debite servanda; et inter ea, attenta ratione finali, ob quam matrimonium a Deo institutum est, bonum prolis primum locum tenet". Unmittelbar zuvor wird, anders als in ebd., 922 Anm. 7 auch genannten CC nur das Augustinuszitat angeführt, das in der Reihenfolge der Güternennung der altkodikarischen Zweckhierarchie entspricht, vgl. ebd., 919 n. 18. Vgl. auch o. Erster Teil: 3.1.

110 Blieb bereits im ersten Teil die rein negative Sicht der Sexualität erhalten, vgl. o. S. 2.3., so stellt das Schema "De castitate ...", in: AcDocVat II/2,3, 908 n. 11 erneut den Vorrang der Jungfräulichkeit vor der Ehe heraus.

111 Vgl. ebd., 909 n. 13: "Alii autem matrimonii fines obiectivi, ex indole ipsius matrimonii oriundi sed secundarii, ut mutuuum coniugum adiutorium et concupiscentiae remedium, debite intenti iura quamvis subordinata in matrimonio constituunt, et ideo isti secundarii fines in se non sunt spernendi vel parvipendendi, sed debito modo in vera charitate promovendi. ... Quatenus tamen mutuuum adiutorium et remedium concupiscentiae in ipso matrimonio sunt consequenda, participant de natura specifica unionis coniugalis, quippe quae a quocumque alio adiutorio, etiamsi ex amicitia praebetur, specificè differt".

112 Vgl. ebd., 910 n. 16: "Improbat insuper theorias, quibus recto ordine valorum subverso, finis primarius matrimonii postponitur valoribus biologis et personalibus coniugum et amor coniugalis, in ipso ordine obiectivo, proclamatur tamquam finis primarius." Die entsprechende Anmerkungen verweisen ausdrücklich auf die Positionen von H. Doms und E. Michel, vgl. ebd., 917f. Anm. 50 und o. Erster Teil: 2.2. Darüber hinaus wird in bezug auf die Elternpflichten betont, daß Ehe und Familie gerade auf das numerische Wachstum der Kirche ausgerichtet seien, vgl. ebd., 932 n. 31: "Ipsum enim matrimonium et familia eo quoque tendit, ut crescat corpus Ecclesiae numerosque electorum augeatur".

schließung, sondern auch in seiner personalen Qualität gewürdigt wird<sup>113</sup>, und der Betonung des Menschenrechts auf Eheschließung<sup>114</sup>, tauchen personale Aspekte lediglich nachgeordnet und in völliger rechtlicher Irrelevanz auf. Zwar wird im Zusammenhang mit der dem Tria-munera-Schema folgenden Schilderung der Rechte und Pflichten nicht etwa der Ehegatten, sondern der Ehe<sup>115</sup>, zum bonum fidei in knapper Anlehnung an die Enzyklika "Casti connubii"<sup>116</sup> auch die christliche Liebe zwischen den Eheleuten gerechnet<sup>117</sup>, zugleich aber in abwehrender Haltung klargestellt, daß die eheliche Liebe keineswegs als wesentlich und zur Konsensgültigkeit erforderlich bezeichnet werden kann<sup>118</sup> und die ganz im Sinne der Enzyklika als die das matrimonium in facto esse durchziehende verstandene Haltung der christlichen Caritas<sup>119</sup>, keineswegs mit der natürlichen ehelichen Liebe verwechselt werden dürfe<sup>120</sup>, nachdem bereits vorher vor einer übertriebenen Ausdeutung der entsprechenden Stelle aus "Casti connubii"<sup>121</sup> gewarnt worden war.<sup>122</sup> Darüber hinaus wird das Fehlen der ehelichen Liebe nicht nur als Entschuldigungsgrund für Ehe-

---

113 Vgl. ebd., 908 n. 10: "... ex ipsa voluntate Dei et Christi talis humanus consensus, etiam in christiano coniugio, ita est essentialis, ut sine ipso Sacramentum non habeatur; ita personalis, ut nullo alio consensu vel humana potestate suppleri valeat".

114 Vgl. ebd., 910 n. 17.

115 Vgl. ebd., 918: "Caput 2: De iuribus, obligationibus, virtutibus *matrimonio christiano propriis*" (H.v.V.).

116 Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

117 Vgl. Schema "De castitate ...", in: AcDocVat II/2,3, 919 n. 19: "Coniugum quoque est sancte servare et promovere bonum fidei, quod importat cum alia, tum coniugii unitatem et castam coniugum fidelitatem, et christianum inter coniuges amorem".

118 Vgl. ebd., 920 n. 20: "Ne tamen amor coniugalis essentialis dicatur ad consensus nuptialis"; vgl. dazu auch V. Fagiolo, *Essenza*, 69 Anm. 39.

119 Vgl. ebd., 920 n. 20.

120 Vgl. ebd., 924 Anm. 24: "Multi hodie confundunt amorem coniugalem naturalem cum caritate coniugali, quae est ordinis supernaturalis".

121 Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

122 Vgl. ebd., 918 Anm. 50: "Cf. etiam PIUS XI, "Casti connubii": A.A.S. 22 (1930), p. 548 s., quamvis quidam ex verbis *Catechismi Romani*, ibidem relatis, indebite superextollunt amorem coniugalem et finem primum ipsius matrimonii".

bruch, sondern ausdrücklich auch als Nichtigkeitsgrund abgelehnt.<sup>123</sup> Sind dann die von Gott selbst mit den die Wesenseigenschaften und die Zwecke miteinander verknüpfenden Gütern verbundenen Rechte und Pflichten aufgezählt<sup>124</sup> und klargestellt, daß Gottes Förderungen per definitionem keine Überforderung bedeuten können<sup>125</sup>, so schließt sich erneut der Kreis zur Vorstellung einer quasi-personifizierten einmal von Gott vordekretierten Eheordnung von sozialer Finalität, der gegenüber die Betroffenen auf Rezeptivität, Akzeptanz, Einfügung und Passivität beschränkt bleiben. Die Perspektive ist wiederum nicht nur von vornherein eine defensiv-negative<sup>126</sup>, sondern durchzieht mit der fast jedes Kapitel beschließenden Verurteilung aller dem Vorgetragenen entgegenstehenden Auffassungen<sup>127</sup> den gesamten Entwurf. Damit und mit den übrigen angeschnittenen Themen<sup>128</sup> präsentiert sich das Schema als eine der modernen abtrünnigen Welt entgegenzuhaltende Summe dessen, was gängiger Lehrstoff an kirchlichen Athenäen und Seminaren war<sup>129</sup>, inhaltlich geprägt von der traditionellen Bevorzugung der sozialen Ausrichtung der Ehe und

---

123 Vgl. ebd., 921 n. 24: "Reprobat theorias, quibus ut licita retinetur coniugibus fidei coniugalis violatio, ... cum amor mutuus inter coniuges defecerit ... Erronea quoque est sententia, videlicet ex solo defectu amoris matrimonium ut invalidum declarari vel solvi posse". Die beigegefügte Anmerkung bezieht den Begriff der "freien Liebe" auch auf diese Auffassung und kündigt ihre folgende ausdrückliche Verurteilung an, vgl. ebd., 927 Anm. 39: "De isto 'libero amore' etiam hodie continuo Ecclesiae adversarii sermonem faciunt. Unde ista divulgata conceptio tandem explicite est damnanda".

124 Vgl. ebd., 919f. nn. 18-21.

125 Vgl. ebd., 920 n. 19: "Deus enim impossibilia non iubet, sed iubendo monet et facere quod possis et petere quod non possis, et adiuvet ut possis, cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos, supra id quod possumus, tentari ...".

126 Vgl. o. Erster Teil: 2.2.2.

127 Vgl. Schema "De castitate ...", in: AcDocVat II/2,3, 899 n. 8; 910 n. 16; 921 n. 24; 928f. n. 28; 933f. n. 36.

128 Weitere Themen sind: die Identität von Ehevertrag und Sakrament, ebd. 908 n. 10; kirchliche und staatliche Kompetenz in Ehesachen, ebd., 909f. nn. 14f.; Problematik der konfessionsverschiedenen Ehen, ebd., 921 n. 23; Ursprung, Würde und Gesellschaftscharakter der Ehe, ebd., 927f. nn. 25f.; Verhältnis von Eltern und Kindern in der Familie, ebd., 931-933 nn. 29-32; Verhältnis der Familie zu Staat, Schule und Kirche, ebd., 933 nn. 33-35.

129 Vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 65 Anm. 65. Vgl. auch o. Erster Teil: 2.1..



damit einer einseitig genital-prokreativen Betrachtungsweise<sup>130</sup>, die sich vornehmlich auf ein abstraktes Normengefüge<sup>131</sup> ohne Rücksicht auf die zugrundeliegenden und erforderlichen menschlichen Fähigkeiten und Eigenschaften bezieht und sich einer technischen, juristischen Sprache bedient<sup>132</sup>, die nicht zuletzt in einem selbstverständlich vertraglichen Konzept zum Ausdruck kommt.<sup>133</sup>

#### 2.4. Die Diskussion in der Zentralkommission

Während über die Diskussion in der Theologischen Kommission bei der Erarbeitung des Textes den kurzen inhaltlichen Bemerkungen ihres Vorsitzenden vor der Zentralkommission nur zu entnehmen ist, daß es Auseinandersetzungen um die Autoritätsverhältnisse in der Familie, also um die hierarchische Struktur der Ehe und darüber gegeben habe, ob es stichhaltig sei, die Rede von der Überbevölkerung aus der göttlichen Vorsehung und der Festsetzung der Vermehrung des Menschen als ersten Zweck der Ehe bei der Schöpfung abzulehnen<sup>1</sup>, können die Stellungen der Mitglieder der Zentralkommission und ihre Abstimmung über den Entwurf erneut mit Hilfe der Akten der Konzilsvorbereitungsphase

---

130 Vgl. S.-D. Kozul, *Evoluzione*, 224 in bezug auf die Sicht der Sexualität.

131 Vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 66.

132 Vgl. ebd., 67.

133 Vgl. die mehrfache Bezeichnung der Eheschließenden als "Kontrahenten", vgl. Schema "De castitate ...", in: *AcDocVat* II/2,3, 909 n. 12: "... ut nec *contrahentium* contrariae voluntati obnoxiae esse possint ..." und ebd., 909 n. 13: "Habet insuper matrimonium in se, independenter scilicet ab intentione *contrahentium*, suos fines ...", des Eheschließungsvorgangs mit "contrahere", vgl. ebd., 919 n. 19: "... ut servantur et reddantur iura sibi invicem in *contrahendo* matrimonio tradita" und der Ehe als "Vertrag", vgl. ebd., 920 n. 20: "Bonum sacramenti 'quo denotatur et vinculi indissolubilitas et *contractus* ...'" (all H.v.V.).

1 Vgl. Rel. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 938: "Erat discrepantia opinionum circa auctoritatem in societate domestica: sed tandem aliquando perventum est ad redactionem, quae omnibus placuit.

Idem, eheu, non dici potest de paragrapho in qua agitur de timore superpopulationis. Omnes concordant superpopulationis impossibilitatem ex meris considerationibus sociologicis probari non posse: sed unice ex Providentiae divinae et finis matrimonii qui secundum *Genesim* esset propagatio generis humani, qui finis, si daretur superpopulatio absoluta, iam existere desineret. Fuerunt autem qui dubitabant, de valore absoluto argumenti ex Providentia et fine matrimonii procedentis".

nachvollzogen werden.<sup>2</sup>

Dem Tenor der Kritik am ersten Schema über die moralische Ordnung zufolge war eine begeisterte Aufnahme des fast identisch gebliebenen ersten Teils des neuen Schemas und des vom selben Geist beherrschten zweiten Teils kaum zu erwarten. Entsprechend deutlich fiel dann auch diesmal die Kritik aus, wenn sie auch nicht gänzlich unwidersprochen blieb. Dabei richteten sich die Vorbehalte erneut nicht nur gegen Einzelpunkte, sondern in starkem Maße auch gegen den Gesamteindruck, den das Schema erweckte. Dabei wurde entweder auf die sprachliche Präsentation abgehoben und diese als ungeeignet und verbesserungsbedürftig charakterisiert oder aber tiefgreifender der inhaltliche Gesamtduktus des Textes, seine grundsätzliche Perspektive in Frage gestellt.

So wies B. Hurley, Saint Augustine/USA, darauf hin, daß hinsichtlich der Behandlung von Ehe- und Moralthemen sicherlich einiges bei der modernen Katechetik zu lernen sei, etwa daß ein Traktat nicht mit kanonischen Definitionen und gesetzlichen Verpflichtungen beginnen dürfe, sondern stattdessen vielmehr mit Betrachtungen, welche den Geist anregen und geprägt sind von der Gutheit Gottes gegenüber den Menschen. Es solle einfachhin von dem pädagogischen Prinzip der "captatio benevolentiae" der Hörerschaft Gebrauch gemacht und erst dann die Verpflichtung zur Sprache gebracht werden, da heute mehr denn je auf die subjektive Disposition der Menschen zu achten sei, an die sich die Lehre der Kirche richte, denn der Erfolg dieser Lehre hänge eben nicht nur von ihrem objektiven Inhalt, sondern auch von der Aufnahmefähigkeit des Menschen ab.<sup>3</sup> Auf die Ehe angewandt bedeute diese "praktische Erwägung", daß mit positiven Betrachtungen über Gutheit und

---

2 Vgl. Av. sodalium, in: Ebd., 939-971 und Suf. sodalium, in: Ebd., 971-985.

3 Vgl. Av. B. Hurley, Saint Augustine/USA, in: Ebd., 969: "Relate ad tractationem de matrimonio ipso, sicut de omnibus rebus moralitatem christianam tangentibus, ..., possemus aliquid a catechetica hodierna addiscere i. e. non incipere tractationem a definitionibus canonicis et obligationibus legalibus, sed a consideratione aliqua animum elevante et inspirante de bonitate Dei erga homines et de donis divinis hominibus concreditus. Est applicatio principii paedagogici de benevolentia audientium capienda antequam de obligationibus fiat sermo. Semper fuit necessarium et forte his nostris temporibus magis necessarium est considerare dispositiones subiectivas hominum quibus doctrina Ecclesiae dirigitur, quia bonus exitus doctrinae pendet non solum a contento obiectivo doctrinae, sed etiam ab hominum receptivitate".

Schönheit der Ehe begonnen werden müsse, über ihre Bedeutung in der Schöpfungsordnung, über diese eheliche Verbindung, in der Mann und Frau einander lieben und unterstützen und für die Erziehung der Kinder sorgen, um zum zeitlichen Wohl der wachsenden menschlichen Gemeinschaft wie auch zum spirituellen des mystischen Leibes beizutragen.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund solcher Überlegungen können dann die Rechte und Pflichten deutlicher gemacht und von den Gläubigen einfacher aufgenommen werden; die Art und Weise, in der eine Lehre vorgetragen werde, sei keineswegs uninteressant, sondern übe vielmehr einen großen Einfluß auf das theologische Lehren wie auch auf Predigt und Katechese aus.<sup>5</sup> Auf derselben Linie lagen auch die Bedenken von Kard. Eb. König, Wien/Österreich, und Kard. Bea/Rom. Natürlich sollte, wie dies im Schema geschehe, die Lehre über die Ehe klar ausgesagt werden. Es bestehe jedoch ein Unterschied zwischen der Sprechweise moraltheologischer Bücher und der eines Konzils. So könne es von Laien, an die sich das Konzil ja wenden müsse, kaum richtig verstanden werden, wenn beispielsweise die Zweitwecke als gegenseitige Unterstützung und Heilmittel der Begierlichkeit beschrieben und vom Erstzweck abgesetzt werden. Deshalb solle hier die Redeweise entsprechend angepaßt, von der Anthropologie und der Würde des Menschen und der heutigen Mentalität ausgegangen werden<sup>6</sup>; der Text solle weniger juridisch und dafür positiver und konstruktiver sein, mehr von der Hl. Schrift Gebrauch gemacht und eine weniger technische Sprache verwendet wer-

---

4 Vgl. ebd., 969: "Huius practicae considerationis luce propono ut tractatio de matrimonio a multo pleniore consideratione bonitatis et pulchritudinis eiusdem incipiat; a consideratione nempe momenti matrimonii in oeconomia creationis et evolutionis societatis humanae eiusque operis in mundo colendo sub influxu doni vitae divinae ab Adam deperditi et per Christum restaurati; a consideratione etiam bonitatis et pulchritudinis unionis matrimonialis in qua vir et mulier invicem amando et adiuvando, mutuamque perfectionem quaerendo, atque prolis educationi providendo, et temporali bono crescentis communitatis humanae et bono spirituali Mystici Corporis inserviunt".

5 Vgl. ebd., 969f.: "Tali consideratione praeposita, clarius evaderent obligationes et iura, et incundius a fidelibus acciperentur. Nec dicendum est non interesse modum quo doctrina exponitur. Nam modus expositionis in documentis magisterii Ecclesiae magnum influxum exercent in modum theologiam docendi atque praedicandi et catechizandi".

6 Vgl. Suf. Kard. Eb.König, Wien/Österreich, in: Ebd., 976: "Maximi momenti est, ut clare exponatur doctrina de matrimonio, sicut fit in schemate. Attamen alius est modus loquendi in libris textus theologiae moralis et alius modus loquendi Concilii. Si v. g. fines secundarii matrimonii descri-

den.<sup>7</sup> Wird hier die Problematik des Schemas vor allem in der sprachlichen Präsentation angesiedelt und entsprechend mit Blick auf die Adressaten lediglich die Forderung nach einer ansprechenderen rhetorischen Aufbereitung des substantiell zu erhaltenden Textes impliziert<sup>8</sup>, so gingen andere Stellungnahmen bei gleichem Ansatzpunkt weiter. Sowohl Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, als auch Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, stellten einleitend die große Bedeutung der im Schema thematisierten Fragen für die Christen innerhalb wie außerhalb der Kirche heraus und brachten zwar grundsätzliches Lob für die Arbeit der Theologischen Kommission zum Ausdruck<sup>9</sup>, das sich jedoch angesichts der dann jeweils folgenden ausführlichen und grundlegenden Kritik als das herausstellte, was ein anderes Mitglied der Zentralkommission sich für den Text selbst gewünscht hatte<sup>10</sup>, nämlich als rhetorische Gewinnung der Zuhörerschaft, die nicht durch sofortige Ablehnung des Erarbeiteten verprellt und für Kritik unzugänglich gemacht werden sollte. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, schlug

---

buntur uti mutuam adiutorium et remedium concupiscentiae et quomodo distinguendi a fine primario, sicut haec explicantur alumnis qui se praeparant ad munus confessarii, haec vix intelliguntur recte a laicis, ad quos Concilium hodie loqui debet. Ideo adaptetur modus loquendi ita, ut v. g. in quaestione finis matrimonii initium sumatur ab anthropologia et dignitate humana et ista principia accomodentur mentalitate hodiernae".

7 Vgl. Kard. Bea/Rom, in: Ebd., 978: "Textus fiat minus iuridicus, sed magis positivus et constructivus; maior etiam fiat usus S. Scripturae et lingua sit minus technica".

8 Auch Kard. Eb. Léger schränkt seine allgemeine Billigung des ersten Teils durch den Hinweis auf den Ton des Entwurfs ein, den er sich an manchen Stellen gerade deutlicher doktrinell wünsche als ermahrend, vgl. ebd., 940: "Schema de castitate et virginitate, in quo optima res dicuntur, approbo, etsi aliquando stylus magis est exhortativus quam doctrinalis".

9 Vgl. Av. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: Ebd., 959: "Sine dubio haec Constitutio de Castitate etc. pertinet ad documenta maximi momenti, quae Concilio proponuntur et quae per Concilium Ecclesiae et mundo praesentabuntur. Non tantum catholici, sed etiam acatholici attente expectant, quid Ecclesia dicat de ista materia quae pro tota vita humana et sociali tantum habet momentum.

In genere autem Constitutio videtur laudanda, quia non tantum errores condemnat, sed in sensu positivo doctrinam Sacrae Scripturae et Ecclesia de matrimonio describit" und Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 947: "Schema huius Constitutionis quaestiones vere actuales, partim valde urgentes, pertractat modo doctrinali claro et plerumque etiam constructivo. Ea quae docentur et modus, quo dicuntur, in pluribus placent. Certe Commissioni Theologicae pro strenuo labore in conficiendo hoc schemate enixe gratias referre debemus".

10 Vgl. o. 2.4.

zunächst eine Gliederungsänderung vor, die in der folgenden Begründung allerdings auch eine implizite inhaltliche Kritik enthielt. Aus dem zweiten Kapitel des Entwurfs über die "Keuschheit der Alleinstehenden und die Jungfräulichkeit"<sup>11</sup> möchte er ein eigenes Kapitel am Ende der Konstitution erarbeitet haben, nicht nur um der Logik willen, da der Ehestand der normalere bei den Menschen sei, sondern auch weil dadurch die bestehende Vermischung und undifferenzierte Betrachtung der Keuschheit Alleinstehender und der Jungfräulichkeit vermieden werde. Durch diese Gliederung werde eine bessere Differenzierung zwischen drei Kategorien jungfräulichen Lebens ermöglicht, die zwar von denselben moralischen Normen bestimmt werden, denen jedoch völlig unterschiedliche Bedingungen entsprechen. Von der Jungfräulichkeit im Zusammenhang mit den evangelischen Räten könne so besser die der Alleinstehenden, die aber durchaus eine Ehe anstreben, und der aus irgendeinem anderen Grund als dem der Räte Alleingeblienen unterschieden werden. Außerdem brauche sie dann nicht mehr wie jetzt in Opposition zur Ehe, sondern könne besser und ausführlicher behandelt werden, und ein eigener erneuter Abschnitt über die Jungfräulichkeit im Eheteil des Entwurfs<sup>12</sup> werde dadurch überflüssig.<sup>13</sup> Klingen hier bereits die Vorwürfe der Undifferenziertheit und der einseitigen Abhebung der Ehe von der Jungfräulichkeit an, so erklärte Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, rundheraus, daß er trotz positiver Einzelheiten mit der "Perspektive", unter welcher der Text präsentiert werde, generell

---

11 Vgl. Schema "De castitate ...", in: *AcDocVat* II/2,3, 897-917 nn. 5-8: "Caput II. De castitate solutorum et virginitate".

12 Vgl. ebd., 908 n. 11.

13 Vgl. Av. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: Ebd., 959f.: "I. Dicere liceat de compositione Constitutionis. Constitutio agit 1) De Sexibus; 2) de castitate solutorem et de virginitate; 3) de matrimonio et familia.

Praeferenda videtur alia compositio secundum hunc ordinem: 1) De sexibus; 2) de castitate solutorum; 3) de matrimonio et de familia; 4) de virginitate sacra.

Rationes sunt hae: 1) Videtur ordo magis logicus quia matrimonium est status hominum normalis. 2) Evitatur confusio et permixtio quae nunc adest, inter castitatem solutorum et virginitatem sacram. Sic melius et clarius loqui potest Constitutio de castitate eorum qui adhuc soluti ad matrimonium tendunt necnon de castitate eorum, qui quavis ex ratione numquam ad matrimonium perveniunt et soluti remanent, quin virginitatem sacram aemulentur. Sunt nempe tres categoriae, quae

nicht einverstanden sein könne.<sup>14</sup> Das Schema sei fast ausschließlich auf eine biologische Betrachtung von Geschlecht und Geschlechtlichkeit gegründet und daher nur auf deren genitalen Aspekt bezogen, während ihre spezifisch menschliche Seite nur indirekt und vermittelt einbezogen werde. In einer solchen Perspektive könnten natürlich die Ergebnisse der neueren Forschungen auf diesem Feld in keiner Weise berücksichtigt werden. Stattdessen entstehe dadurch, daß man sie nur unter den zu verurteilenden Irrtümern erwähnt finden kann, der Eindruck, als stehen sie in Widerspruch zur traditionellen katholischen Lehre. Demgegenüber sei es heute notwendig, die katholische Lehre unter Bezugnahme auf die authentische Anthropologie über Geschlecht und Sexualität darzustellen, die in die biologische Betrachtungsweise auch die eigene, spezifisch menschliche Bedeutung der Sexualität miteinbezieht. Nur in einer solchen Perspektive könne das, was wertvoll sei in den neueren Forschungen, beurteilt und in die traditionelle Lehre übernommen werden, womit er zugleich die Möglichkeit einer Bereicherung und damit Modifizierung eben dieser Lehre implizierte.<sup>15</sup> Gerade in einem Themenbereich, der viele Gemüter erhitze und auf große Resonanz in der Öffentlichkeit stoße, wollte Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, sich nicht zu leicht mit dem überarbeiteten Entwurf zufrieden

---

in materia castitatis iisdem normis moralibus reguntur, sed quarum condiciones valde sunt diversae. 3) Melius et fusius de sacra virginitate loqui potest Constitutio quam nunc facit, et quidem sine oppositione ad matrimonium, sicut in ista Constitutione fit. Videatis in parte altera Constitutionis num. 11 qui paragraphus hic videtur esse extra locum". Diesem Vorschlag schlossen sich bei der Abstimmung auch an: Kard. B. Ferretti/Rom und Kard. Eb. Siri, Genova/Italien, vgl. ebd., 971 und 973. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland hält zumindest im Ehekapitel einen eigenen Abschnitt über Ehe und Jungfräulichkeit für überflüssig, vgl. ebd., 952: "... n. 11 11 (Matrimonium et sacra virginitas). Hic sine ratione evidenti reassumitur vel potius repetitur thema iam in Parte prima n. 6 expresse tractatum. Melius ergo ea quae hic dicuntur uniantur cum illo n. 6".

14 Vgl. Av. Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, in: Ebd., 962: "Si multa in particulari placent, non placet in genere 'perspectiva', ut ita dicam, sub qua textus praesentatur".

15 Vgl. Av. Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, in: Ebd., 962: "Schema propositum fere unice fundatur in consideratione biologica sexus et sexualitatis, ac proinde tantummodo aspectum 'genitalem' ante oculos habet. Exinde aspectus specifica humani tantummodo indirecte ac mediate attinguntur.

In tali perspectiva fructus recentioris indagacionis in hoc campo evidenter nullo modo assumi possunt. E contrario videntur contradicere traditionales catholicae doctrinae affirmationes. Tantummodo inter damnatos errores relegari possunt.

geben.<sup>16</sup> Auch ihm ging es bereits in seiner einleitenden allgemeinen Stellungnahme um die Gewinnung einer neuen Perspektive. Er sprach zunächst die konkreten pastoralen Erfahrungen der Bischöfe selbst an. Ihnen seien doch aus ihrer seelsorglichen Praxis die verderblichen Irrtümer ein Begriff, die unter dem Einfluß jener Handreichungen entstehen, welche an die hier anstehenden Themen ausschließlich prohibitiv und analytisch, mehr juridisch als unter dem Licht der Liebe herangehen. Es sei nicht verwunderlich, wenn bei den Gläubigen durch eine uneinheitliche Praxis der Beichtväter und vor allem durch die Verbreitung eines bestimmten Verständnisses des ehelichen Aktes, das ausschließlich dessen animalische Natur betrachte und darüber den personalen Aspekt vergesse oder ihn als bloße Zweitursache darstelle, Ärger hervorerufen werde.<sup>17</sup> Bereits hier wird die geänderte Ausgangsbasis augenscheinlich. Nicht eine objektive, als überzeitlich und unanzweifelbar geltende Lehre soll einer widerspenstigen Hörerschaft erneut eindringlich präsentiert, sondern ausgegangen werden von den konkreten Erfahrungen der Menschen, die als Zeugnis ernst und auch zum Anlaß von Selbstkritik und neuer Reflexion zu nehmen sind. Noch deutlicher wurde dies, als er Lebenssituation und Erwartung der Gläubigen beschrieb: Diese Gläubigen nämlich, die heute ihr Zeugnis christlichen Lebens unter äußerst schwierigen Bedingungen ablegen müssen und wollen, diese Gläubigen erhoffen vom Konzil vor allem eine wirklich kon-

---

Hodie videtur necessarium praesentare doctrinam catholicam sese referendo ad authenticam anthropologiam circa sexum et sexualitatem, quae assumendo considerationes biologicas propriam humanam significationem sexualitatis in lucem ponit. In hac tantum perspectiva quidquid valoris est in recentiorum indagacionibus, intelligi potest ac in traditionali doctrina assumi potest'.

16 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 947: "Cum agatur tamen de re gravissima, de qua animi multorum excitati sunt quaeque in opinione publica particularem resonantiam habebit, non nimis facile contenti esse poterimus".

17 Vgl. ebd., 947: "Episcopos latere non potest, quot errores funesti in praxi pastoralis evenerint sub inspiratione illorum manualium, quae hanc materiam nonnisi modo prohibitivo et analytico, magis iuridice quam sub lumine caritatis et dilectionis proposuerunt. Non est mirandum, si tot fideles scandalizati sunt per praxim confessoriorum partim omnino inter se inconciliabilium, et praesertim per divulgationem alicuius conceptus de natura actus coniugalis, qui - uti videbatur - nonnisi naturam animale considerabat aspectu personali unionis coniugalis neglecto vel tamquam causa secundaria proposito".

struktive und attraktive Synthese, in der die vom Sakrament geweihte eheliche Liebe einen sichtbaren Platz innehat; denn diese Liebe sei es, die die Früchte der Keuschheit und der Fruchtbarkeit für dieses und das künftige Leben hervorbringe und die die Treue und alle ehelichen Tugenden erhalte.<sup>18</sup> Auch wiederholte er seine Mahnung vor der inflationären Wirkung übermäßig vieler Verurteilungen. Ihre Zahl solle verringert werden, damit die dringlichen wirklich Gewicht und Wirkung erhalten. Aber auch sonst solle die bloß negative Perspektive verlassen werden. Ermahnungen und Darstellungen sollen auf sympathische Weise erfolgen, damit das Konzil nicht durch starkes Festhalten an der überlieferten Lehre gegen die gefährlichen Irrtümer durch die Art seines Lehrens den Zorn der schwachen Kinder der Kirche provozieren. Daß es ihm dabei nicht nur um das sprachliche Gewand ging, wird durch die Art, wie er die Hörsituation berücksichtigt haben wollte, erkennbar: Gerade weil in diesem Themenkreis eine so äußerst gefährliche Aversion und großes Mißtrauen hinsichtlich der pastoralen Praxis des Klerus und der Formulierungen der Theologen herrsche, sei außerordentliche Vorsicht bei der Darlegung der Lehre und der Anwendung pastoraler Regelungen an den Tag zu legen. Denn das Heil der Seelen stehe höher als das Gesetz. Gerade die Vorzüglichkeit der Lehre und die Würde der Ehe erforderten eine attraktivere und überzeugendere Synthese.<sup>19</sup> Es geht also nicht *nur* um eine "attraktivere", "sympathischere", auf die Gefühle und Erfahrungen der Adressaten im sprachlichen Duktus Rücksicht nehmende *Rede*-Weise, sondern darüber hinaus um die Gewinnung einer neuen Perspektive, die auch die bestehenden pastoralen Schwierigkeiten und theologischen Diskussionen wahrnimmt und "konstruktiv" und "überzeugender" sich mit dem Ehe Thema zu beschäftigen sucht. Nicht nur der Rückgriff auf das Prinzip "salus animarum est

---

18 Vgl. ebd., 947: "Fideles nostri, qui in matrimonio sub difficillimis condicionibus testimonium vitae christianae dare debent et volunt, desiderant a Concilio praeprimis *synthesim vere constructivam et attractivam*, in qua amor coniugalis sacramento consecratus suum locum visibiliter habeat. Nam talis amor fructum fert castitatis, fertilitatis pro hac vita et pro vita futura, ipsa sustinet fidelitatem et omnes virtutes coniugales".

19 Vgl. ebd., 948: "Numerus damnationum minui poterit, ut eae, quae vere urgentes sunt habeant suum pondus suaque efficaciam. Aliquae monitiones et propositiones modo magis sympathico proponi



suprema lex" ist nicht rein formaler Natur, sondern auch eine inhaltliche Direktive, sondern gerade auch mit dem - bei Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, auffallend wiederkehrenden<sup>20</sup> - Bemühen um Überzeugungskraft, ist nicht bloß größeres rhetorisches Geschick gemeint, ist nicht abgestellt auf die Überredung des Gegenübers, sondern vielmehr auf die argumentative Kraft der Aussagen. Die mehrfach geforderte<sup>21</sup> *Syn-These* und die sofortige Einbringung des zentralen Themas der ehelichen Liebe tendieren ebenfalls nicht auf die bloße Wiederholung einer perfekten Doktrin, sondern auf den Versuch der Fühlungnahme zwischen Doktrin und gelebter Überzeugung, um beides soweit wie möglich zur Deckung zu bringen.<sup>22</sup>

Was sich in solchen Formulierungen nur andeutete und ankündigte

---

poterunt ne Concilium fortiter sustinendo doctrinam traditam contra tentamina periculosa suo modo docendi inutiliter ad iracundiam provocet filios adhuc debiles.

Cum hac in materia iam periculosissima aversio ac permagna diffidentia quoad praxim pastoralium cleri et formulationes theologorum existant, cautissima cura in proponenda doctrina et regula pastoralis adhibenda est. Nam salus animarum est superna lex. Ipsa excellentia doctrinae et dignitas matrimonii exigunt synthesim adhuc magis attractivam et persuasivam\*.

20 Vgl. u. 2.4.

21 Eine Forderung die sich auch im weiteren Verlauf der Textentwicklung immer wieder findet, vgl. u. 2.4.

22 Auf der Linie der Beschränkung oder zumindest der Differenzierung der vorgenommenen Verurteilungen liegen auch einige Einzelbeanstandungen, so etwa in bezug auf die Zurückweisung des Vorwurfs der repressiven Moral der Kirche, vgl. Schema "De castitate.", in: AcDocVat II/2,3, 934 n. 36: "Reicit autem, quoad ipsam educationem juvenum, cuiusdam moralis doctrinae placita, quibus Ecclesia diffamatur ac si in educatione morali potius quam legem libertatis et amoris fovaret exclusive quamdam educationem moralem unice legibus timori innitentem, negativam, contradicentem, uti aiunt, authenticae Christi doctrinae et methodo". Eine solche Zurückweisung von Irrtümern reicht nach Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland nicht aus. Hier sei schon eine bessere Apologie erforderlich. Damit diese Verteidigung aber nicht gewissen Leuten, die in der Kirche wirklich nicht selten sind und besonders in den letzten Zeiten mehr eine Verbotsmoral und das Motiv der Furcht eher als das Gesetz der Liebe verwendet haben, noch Waffen an die Hand gebe, solle auch für diese eine Mahnung hinzugefügt werden. Zudem sei gerade in solch zentralen Fragen bis hin zur Ausdrucksweise auch an die getrennten Brüder zu denken, die sehr verwundert wären, wenn die Synode gegen diese Vorwürfe nur negative Vorschriften urgieren würde, vgl. ebd., 959: "Ne autem haec apologia ansam det illis, qui reapse non raro in sinu Ecclesiae, praesertim ultimis temporibus, magis moralitatem prohibitivam et motiva timoris quam legem caritatis applicaverunt, addatur pro istis etiam monitum. Insuper in hac quaestione centrali moralitatis christianae usque ad modum loquendi de fratribus separatis cogitandum est, qui valde mirabuntur, si contra accusationes tales S. Synodus solummodo praecepta negativa urget". Ähnlich Av. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 944: "Si opportunum est censurare errorem illorum qui affirmant Ecclesiam exclusive fovere 'educationem moralem unice legibus et timori innitentem', meo humili iudicio, credo quod etiam op-

wurde expliziter, wo es um konkrete Einzelpunkte des Schemas ging. Entsprechend dessen Gliederung kam auch in den Stellungnahmen der Mitglieder der Zentralkommission zunächst das Verständnis der menschlichen Geschlechtlichkeit in den Blick. Während die einen, die bereits am ersten Entwurf monierte negativ-prohibitive Sichtweise der Sexualität auch in dieser überarbeiteten Fassung in einzelnen Punkten manifestiert sahen und Verbesserungen wünschten, gingen andere die Fragenkreise grundsätzlicher an und wollten die Perspektive des Textes zumindest tiefgreifend ergänzt, wenn nicht völlig ausgetauscht sehen. Kard. Léger, Montreal/Kanada wollte im Abschnitt über Ursprung und Wesen der Sexualität<sup>23</sup> nicht nur die Folgen des Sündenfalls bereits im Text biblisch belegt sehen (Gen 2, 25 und 3, 7), sondern die eigentliche Aussage der Schrift, die der Entwurf in die Anmerkungen verwies, nämlich die über die Erschaffung des Menschen als Mann und Frau und über die grundsätzliche Gutheit der gesamten Schöpfung und damit auch der Geschlechtlichkeit<sup>24</sup>, zusammen mit dem Fortpflanzungsauftrag in den Text selbst integriert<sup>25</sup> und damit die Dominanz der negativen Sicht gleich zu Beginn überwunden wissen. Ähnlich motiviert waren seine Hinweise auf die Notwendigkeit, vor einer Warnung hinsichtlich der Gefahren und Verkehrtheiten im Bereich der Sexualerziehung an erster Stelle die schwere Pflicht der Eltern zu solcher Erziehung in sexuellen Dingen herauszustellen, da eine Verletzung dieser Pflicht, wie sie bei vielen Katholiken aus übergroßer Furcht und falscher Scham vor-

---

portunum esset censurare errorem, non dico Ecclesiae, sed illorum qui 'educationem moralem unice legibus et timori innitentem' dant. Sed credo potius quod utrumque censurare inopportunum est quia, propter fraternam caritatem, non est locus in Concilio tribunam praebere quaerelis personilibus. Propono ergo ut haec ultima censura paragraphi 36 tollatur'.

23 Vgl. Schema "De castitate...", in: Ebd., 894 n.3.

24 Vgl. ebd., 895 Anm. 1 und 2.

25 Vgl. Av. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 940: "Quoad paragraphum 3: A linea 1 usque ad 4. Propono ut in ipsa paragrapho potius citentur textus Geneseos: 'Masculum et feminam creavit eos' (Gen. I, 27); 'Crescite et multiplicamini et replete terram et subicite eam' (Gen. I, 28), ubi foecunditas sexualis apparet in sua finalitate a Domino ipso volita. Item textus 'Viditque Deus cuncta quae fecerat et erant valde bona' (Gen. I, 31). Illi enim textus tanti momenti sunt relate ad sexualitatem ut non relinqui debeant in notulis schematicis.'

komme, ebenso schädlich für die Kinder sei<sup>26</sup>, und sein Vorschlag, den Vorrang der Jungfräulichkeit vor dem Ehestand insoweit klarer zu formulieren, als die "evangelische Vollkommenheit" nicht auf erstere zu beschränken sei<sup>27</sup>, während letztere eine offenbar andere, mindere Form der Vollkommenheit erfordere, sondern als die evangelische Vollkommenheit auch in der Ehe auf ihre Weise erfordert sei und gefördert werde, da einerseits alle Christen zur Heiligkeit berufen seien und zum anderen die Eheleute durch die Ehe geheiligt werden.<sup>28</sup> Der augustinische Begriff des "remedium concupiscentiae", der im Zusammenhang mit den Ehezwecken verwendet werde, bedürfe einer Erklärung. Obwohl nach Adam die Sexualität durch die Konkupiszenz beeinträchtigt sei, sei sie keineswegs in sich von Übel und ihre Ausübung nicht bloß ein Heilmittel. Positiv sei die Sexualität eine Weise, das Schöpfungs-  
werk zu vollenden und eine körperliche Art des Ausdrucks der ehelichen

---

26 Vgl. ebd., 941: "... de initiatione sexuali: Sane praecavendum est a magno in initiatione inconditionata periculo. Sed credo quod in duas separatas sententias hoc problema tractari debet. Primo firmiter et positive dicatur grave officium quod parentes habent suos liberos educandi in hac materia; multi enim sunt catholici qui, ob nimiam timiditatem et falsam pudicitiam, hoc officium negligunt; quod valde periculosum est pro pueris. Secundo reprobetur falsa initiatio sexualis". Ähnlich forderte Suf. Kard. Eb. Frings, Köln/Deutschland, in: Ebd., 972 erneut, vgl. o. 2.2., nicht nur die Kürzung der diesbezüglichen Passage, sondern auch die positive Herausstellung, daß die kirchliche Forderung der Schamhaftigkeit nicht einer Verachtung, sondern der Respektierung des Körpers und des Sexuellen entspringe, damit dem Wesen der menschlichen Natur gedient werde: "Ad num. 7 (defensio et cura castitatis): (De castitate et pudicitia iam actum est, praesertim de initiatione sexuali, in Schemate Decreti de Ordine morali). Abbrevietur et detur explicatio positiva in hoc sensu, pudicitiam et commendationem eius christianam non prodire ex contemptu corporis et rerum sexualium, sed potius ex respectu, ut servetur ingenuitas naturae humanae".

27 Vgl. so Schema "De castitate ...", in: Ebd., 908 n. 12: "Licet igitur matrimonium christianum, in se consideratum, non constituat statum evangelicae perfectionis, tamen suam quoque perfectionem exigit".

28 Vgl. Av. Kard. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 941f.: "Maioris claritatis causa, aliquas mutationes propono in formulatione. Dicatur: 'Licet igitur matrimonium christianum, in se consideratum, non constituat statum evangelicae perfectionis, suo tamen modo vitam evangelicae perfectionis exigit et favet'. Etenim omnes christiani, et coniuges quoque, tenentur ad perfectionem evangelicam ... et possunt attingere, quia consistit essentialiter in sola caritate: 'plenitudo legis est enim dilectio' (Rom. 13, 10). 'Status' perfectionis est medium quo facilius removen-  
tur impedimenta caritatis. Et in ipsa paragrapho de qua hic agitur haec necessitas perfectionis evangelicae supponitur ubi merito dicitur quod status matrimonialis aliquando exigit a coniugibus 'actus heroicus'. Dico quod matrimonium hanc perfectionem favet quia, ..., per matrimonium coniuges sanctificantur".

Liebe.<sup>29</sup> Schließlich fragte er noch an, ob es statt der Verurteilung von Auffassungen über den Zusammenhang zwischen der Sexualität und der Gottebenbildlichkeit des Menschen<sup>30</sup> nicht besser sei, das diesbezüglich richtige Verständnis positiv zu bestimmen.<sup>31</sup>

Damit war die Grundfrage nach dem prinzipiellen Stellenwert humaner Sexualität im christlichen Menschenbild angeschnitten, auf die sich Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, und Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, unter starker Kritik des Schemas ausführlich einließen. Ersterer kritisierte, daß das Wesen der Geschlechtlichkeit nur sehr unvollkommen bestimmt werde, weil lediglich auf das natürliche, d.h. das körperliche Element eingegangen, das spirituell-personale Prinzip jedoch vernachlässigt werde, durch das sich spezifisch menschliche Sexualität doch gerade auszeichne. Während die tierische Geschlechtlichkeit nur auf Vermehrung gerichtet sei, sei die spezifisch humane hingegenet auf das gegenseitige Sich-Erkennen in der Liebe und die Gemeinschaft einer wirklich personalen Ehe. Das Schema dagegen streife diesen Aspekt allenfalls, nämlich dort, wo jene Auffassungen verurteilt werden, denen zufolge der Mensch auch in seiner Geschlechtlichkeit - genauer durch das spirituelle Element, also durch die Liebe, ohne welche die Sexualität degeneriere, - in sich das Bild Gottes trage, wobei er mit dem Hinweis darauf, daß die Verurteilung ohnehin nur wirkliche Übertreibungen betreffen könne, indirekt vor Pauschalierung warnte.<sup>32</sup> Daß in einer solchen Betrachtungsweise jede Beziehung zwischen der Sexualität oder hier eher der "Genitalität" und der Gotteben-

---

29 Vgl. ebd., 942: "... 'Remedium concupiscentiae' est expressio augustiniana quae indiget explicatione. Quamquam enim, post peccatum Adae, sexualitas vitiatur concupiscentia, tamen in se mala non est et exercitio sexualitatis non est tantum remedium. Est modus perficiendi opus creationis et modus corporalis exprimendi amorem coniugalem".

30 Vgl. Schema "De castitate ...", in: Ebd., 894 n. 3 und o. 2.1.

31 Vgl. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 940: "In duabus saltem occasionibus schemata tractant de falsa interpretatione imaginis Dei in homine. Nonne opportunus exponeretur positive in quo consistit haec imago?".

32 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Belgien, in: Ebd., 948f.: "... 'natura sexus' valde imperfecte definitur, cum unice elementum materiale, scilicet, corporale respiciatur negligendo principium spirituale-personale, quo sexualitas humana specificiter differt a sexualitate brutorum. Sexualitas specificiter humana ordinatur ad 'cognoscendum se invicem' in amore et communione vere personali matri-

bildlichkeit als irrtumsbehaftet und unverständlich erscheinen muß, war auch für Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, nicht verwunderlich; aber auch er stellte fest, daß auf diese Weise den Lehren der neueren Autoren nicht gerecht zu werden sei.<sup>33</sup> Demgegenüber scheine die Sexualität des Menschen in anthropologischer Perspektive als eine Berufung, als eine Einladung zum "Dialog der Liebe", zum Aufbau einer fruchtbaren Gemeinschaft, und in einem solchen Kontext sei es durchaus angängig, die Zweiheit der Geschlechter als etwas zu betrachten, was zur Gottebenbildlichkeit des Menschen gehört, was die Wurzel der Liebesgemeinschaft zum Abild der Heiligsten Dreifaltigkeit bestimmt. Auch in der Hl. Schrift sei die Verbindung zwischen Mann und Frau vor allem das Symbol für den Bund und die Liebe zwischen Gott und seinem Volk, für die Verbindung und die Liebe zwischen Christus und der Kirche.<sup>34</sup> Folge dieser einseitig biologischen Sichtweise sei sodann auch der generell zu eng bestimmte Keuschheitsbegriff des Schemas, der

---

monii, cum sexualitas animalium nonnisi ad multiplicationem ordinetur. Aspectus spiritualis-personalis sexualitatis humanae nonnisi indirecte in hoc textu tangitur, nempe per damnationem illius sententiae, secundum quam homo etiam in sexualitate sua - praecise per elementum spirituale - i. e. per illum amorem, sine quo sexualitas humana depravaretur, portet in se imaginem Dei. Damnatio videtur tamen solummodo veras exaggerationes tangere". Das Vorwiegen einer körperlich-physiologischen Betrachtungsweise stellte sich ihm durchaus als ein charakteristischer Zug des Schemas dar, wenn er hinzufügte, vgl. ebd., 949: "Etiam in aliis locis consideratio corporalis-physiologica praevalet in definitione naturae unionis maritalis et proinde sexualitatis".

33 Vgl. Av. Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, in: Ebd., 962f.: "In considerationibus 'biologicis' ... omnis referentia sexualitatis (genitalitatis) ad 'imaginem' Dei evidenter ut erronea et inintelligibilis apparere debet! Tali modo autem vera doctrina recentiorum auctorum non attingitur".

34 Vgl. Av. Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, in: Ebd., 962: "In perspectiva anthropologica sexualitas in homine intelligitur ut vocatio, ut invitatio ad 'dialogum amoris' ad aedificandam foecundam communitatem. In tali contextu dualismus sexualis considerari potest ut constituens hominem ad imaginem Dei, siquidem constituit radicem communitatis amoris ad imaginem Sanctissimae Trinitatis".

Unio coniugalis inter virum et mulierem in Sacra Scriptura, praesertim apud Prophetas, praecipuum symbolum est foederis et amoris Deum inter et populum suum. In Novo Testamento elevata est ad dignitatem sacramenti novi foederis, ut symbolum unionis et amoris Christum inter et Ecclesiam". Auch Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, wandte sich gegen die Verurteilung der Auffassung, die Ehe sei ein spezifisches Mittel, die Vollkommenheit zu erreichen, durch die der Mensch ein Ebenbild Gottes und der Hl. Dreifaltigkeit sei, vgl. Schema "De castitate ...", in: Ebd., 910 n. 16: "Reprobat etiam sententiam qua asseritur matrimonium esse medium specificum attingendi perfectionem eam, qua revera ac proprie homo sit imago Dei et Sanctissimae Trinitatis". Diese Ablehnung könne höchstens solche treffen, die die Ehe als "einziges" oder "notwendiges" Mittel dieser

bloß die körperliche Beherrschung und die des sexuellen Affekts in den Blick bekomme.<sup>35</sup> Diese sei vielmehr positiv zu verstehen als eine fortschreitende Verwirklichung einer dem Sinn und dem Wert der Sexualität entsprechenden Existenz- und Handlungsweise. Die sexuelle Dimension der menschlichen Existenz betreffe nämlich alle Bedingungen der spezifisch menschlichen Erziehung von Mann und Frau. Die Haltung im Bereich des Geschlechtlichen werde, was ihren Sinn angehe, verstanden als ein besonders bedeutsamer Aspekt der allgemeinen menschlichen Haltung: es gehe nämlich um den Ausdruck der "ehelichen Liebe", deren letzter Sinn in der Fortpflanzung und der Erziehung der Nachkommenschaft verwirklicht werde.<sup>36</sup>

Die gleichen Beanstandungen brachte Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland vor, dem der Keuschheitsbegriff ebenfalls zu eng und darü-

---

Vollkommenheit behaupten oder leugnen, daß die Ehe aus sich heraus Berechtigung habe, denn was im Text abgelehnt werde, sei eine für jedes Sakrament gültige und damit orthodoxe Aussage. Außerdem seien ihm keine Übertreibungen der von ihm genannten Art bekannt, weshalb die Verurteilung ganz fallen sollte, vgl. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 953f.: *"Haec propositio est valde difficilis intellectu. Videtur - quod certe non potuit esse intentio Commissionis theologiae - hic doceri matrimonium non esse vere et proprie sacramentum. Sacramenta sunt enim 'media specifica attingendi perfectionem eam, qua revera et proprie homo sit imago Dei et Sanctissimae Trinitatis'. Forsitan redactor voluit affirmare matrimonium non esse medium necessarium attingendi... vel matrimonium non esse unicum medium specificum... vel matrimonium saltem per se non dare primam iustificationem.*

*Ad textum prout iacet mihi dicendum videtur: Sententia damnata, quae tenet matrimonium - utique inter baptizatos - 'esse medium specificum attingendi perfectionem eam, qua revera homo sit imago Dei et Sanctissimae Trinitatis' esse omnino orthodoxam aut saltem facile in sensu orthodoxo explicari posse. Ipsa autem damnatio hic proposita prout iacet non facile conciliari potest cum doctrina definita qua tenetur matrimonium esse vere sacramentum.*

*Cum altera ex parte nemo doceat - in quantum scimus - matrimonium esse unicum medium specificum etc., cumque superioritas virginitatis iam saepius in hac Constitutione instanter doceatur, propono, ut haec thesis obscura et ambigua omnino deleatur".*

35 Vgl. Av. Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, in: Ebd.,: 963: *"Notio castitatis in genere nimis coarctari videtur ad 'dominium' in corpore et affectibus sexualibus. Ratio est quod sexualitas tantummodo consideratur sub aspectu 'biologico' et non sufficienter in perspectiva 'anthropologica'".*

36 Vgl. ebd., 963: *"Castitas considerari debet ut progressiva realisatio modus existendi et agendi secundum sensum et valorem sexualitatis. Omnes conditiones specificae humanae educationis viri ac mulieris ante oculos ponendae sunt, spectata 'dimensione sexuali' existentiae humanae.*

*Attitudo in campo genitalis apprehenditur ut aspectus maximi momenti generalis humanae attitudinis, spectato eius sensu: est enim expressio amoris 'coniugalibus' cuius sensus ultimus realisatur in procreatione et educatione prolis".*

ber hinaus auch zu negativ bestimmt sei. Neben dem individuellen Aspekt der Beherrschung eigne dem Wesen der Keuschheit nämlich auch ein sozialer. Denn in dieser Tugend bejahe der Mensch frei die göttlich gewollte natürliche Beziehung zum anderen Geschlecht und zu den hohen Gütern der Ehe und adle sie entweder durch ihre Aktuierung in der Ehe oder ebenso durch ihre freiwillige Zurückstellung wegen höherer Güter. In der Keuschheit der Alleinstehenden sei nämlich die geistige Disposition für die Berufung zur Ehe ebenso wie die zur Enthaltensamkeit enthalten.<sup>37</sup> Keuschheit dürfe somit nicht mit Enthaltensamkeit verwechselt werden; letztere sei vielmehr nur eine von verschiedenen Realisierungsmöglichkeiten der Haltung menschlicher Geschlechtlichkeit. Sexualität als eine menschliche Grunddimension unterliege daher der freien und somit sittlichen Gestaltungsmöglichkeit des Menschen. Lediglich konsequent sei es deshalb, wenn er die Gefahr einer bloß negativen Besetzung der Sexualität ebenfalls dadurch gegeben sehe, daß der Ausdruck "vollkommene Keuschheit" dem Zölibat vorbehalten werde. Auch hier müsse der Blick auf die Menschen selbst gerichtet werden, sei darauf zu achten, daß die heutigen Gläubigen diesbezüglich sehr sensibel seien und wissen, daß auch die eheliche Keuschheit ihre Vollkommenheit besitze. Der Unterschied zwischen jungfräulicher und ehelicher Keuschheit sei nicht mit den Begriffen "vollkommen" und "unvollkommen" einzufangen. Vielmehr liege in beiden Fällen die Berufung zu vollkommener Keuschheit vor. Entsprechend sei es auch angemessener, in

---

37 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 949: "Conceptus castitatis nimis arcus apparet, si solummodo exprimitur, quod per dominationem impetuum et affectuum sexualium sensus rationi subiciendus est, quod utique verissimum est. Praeter aspectum individuaem etiam valor socialis ad essentiam castitatis pertinet. Hac enim virtute homo relationem suam naturalem ad alterum sexum et ad alta bona matrimonii secundum Dei libere affirmat et moraliter nobilitat aut per actuacionem in matrimonio aut per liberam renuntiationem propter bona altiora. In castitate solutorum autem continetur dispositio mentis ad accipiendam vocationem aut ad virginitatem propter regnum caelorum aut ad matrimonium". Darüber hinaus sei eine solch enge Fassung von Sexualität und Keuschheit nur dazu angetan, die Proteste derjenigen hervorzurufen, die ohnehin der Kirche eine restriktive und prohibitive Moral vorwerfen, ganz davon abgesehen, daß hier keinerlei spezifische und wirksame Motivierung zur Keuschheit erfolge, vgl. ebd., 949: "Arcta haec definitio sexualitatis et castitatis - 'dominare impetus affectusque sexuales' - valde probaliter provocabit reactionem illorum, qui iam hodie doctrinam moralem Ecclesiae sicut saepe proponitur accusant eam esse unice restrictivam et prohibitivam. Insuper sic deficiunt motiva specifica et efficacia pro colenda castitate".

bestimmten Kontexten nicht von der Keuschheit schlechthin, sondern spezifizierend von der "castitatis virginalis" zu sprechen.<sup>38</sup> Ein Zeichen größerer Vorsicht und Sensibilität im Umgang mit dem Thema Sexualität war auch sein Vorschlag die zur Stützung der schweren Pflicht zur Keuschheit<sup>39</sup> angeführte Verurteilung der Auffassung, daß der eheliche Verkehr allein aus Lust keine Sünde sei<sup>40</sup>, zu streichen, da sie ohne nähere Erläuterung Anlaß zu Fehlinterpretationen des Konstitutionstextes selbst gebe.<sup>41</sup> Im Hintergrund steht die Wirkungsgeschichte dieses Textes in Form der sogenannten "Materia-gravis-Lehre-in sexto", die letztlich jede freiwillige Bejahung sexueller Lust in den Bereich der schweren Sünde rückte.<sup>42</sup>

Die Stellungnahmen der Mitglieder der Zentralkommission waren aber durch einen weiteren, noch ausführlicher angegangenen thematischen Schwerpunkt charakterisiert, nämlich durch die Fragenkreise der Ehe-zwecke und der ehelichen Liebe. Während Kard. Eb. Léger, Montre-

---

38 Vgl. ebd., 950f.: "Liceat etiam quaestionem movere, utrum expressio 'perfectae castitatis obligationes' exclusive et sine adiecto distinctivo de castitate caelibatus (de 'perfecta castitate virginali'). adhibenda sit. Coniuges etenim christiani, a quibus actus vere heroicus exigimus ad conservandam perfecte castitatem coniugalem, hodie hac in materia sensibiles sunt et sciunt etiam castitatem coniugalem debere habere suam perfectionem, i. e. debere esse 'perfectam castitatem coniugalem'. Unaquaeque virtus christiana suam exigit perfectionem. Propterea castitas virginalis, etsi in relatione ad castitatem coniugalem adhuc altior et beatior sit, melius non distinguitur tamquam virtus perfecta a virtute imperfecta. Insuper practice et virgines et coniuges, generaliter loquendo, in hac vita adhuc semper tendere debent ad plenam perfectionem virtutis.

... 'Castitas' hic simpliciter loco 'castitatis virginalis' adhiberi videtur. Similiter ... expressio 'castitas perpetua' simpliciter adhibetur pro perpetua castitate caelibatus; et tamen etiam coniuges obligati sunt ad perpetuam castitatem. Talis sermo possibilis est, si monachus pro monachis loquitur vel scribit; sed si S. Synodus pro toto mundo loquitur, insuper in Constitutione de matrimonio, tunc nomen 'castitatis' non debet restringi pro illa specie castitatis, quae sacrae virginitati propria est'.

39 Vgl. Schema "De castitate ...", in: Ebd., 897 n. 5.

40 Vgl. ebd., 900 Anm. 2: "Alexander VII, *Errores de rebus moralibus damnati* die 18 martii 1666, n. 40: Denz. 1140: 'Est probabilis opinio, quae dicit, esse tantum veniale osculum habitum ob delectationem carnalem et sensibilem, quae ex osculo oritur, secluso periculo consensus ulterioris et pollutionis'."

41 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 95f.: "Propositio ab Alexander VII damnata hic melius non citaretur, cum in contextu sine ulteriore explicatione adducta locum det falsae interpretationi ipsius textus Constitutionis'."

42 Vgl. J. Gründel, Wertung, 88-90.



al/Kanada, das Vorkommen der ehelichen Liebe<sup>43</sup> noch zu loben vermochte, da die Ehe zwar auch eine juristische Institution sei, die Personen aber doch durch die Liebe angezogen werden, die der Verwandlung durch die Gnade bedürfe<sup>44</sup>, stellte dieses Thema für Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, offensichtlich den entscheidenden Schwachpunkt des Schemas dar. Bereits in seinen einleitenden mehr grundsätzlichen Bemerkungen kam er darauf zu sprechen.<sup>45</sup> Wenn die Erfahrungen der Eheleute adäquat berücksichtigt werden sollen, dann müsse die eheliche Liebe, die in deren Mittelpunkt stehe, eine angemessene Aufmerksamkeit auch in einem Lehrdokument erhalten, und zwar nicht nur in negativer Perspektive. So sage das Schema zwar durchaus schöne Dinge über das Geheimnis der ehelichen Liebe, aber eine erste Sichtung des Textes erwecke doch den Eindruck, als rede er mit einem gewissen Widerwillen von ihr und als sei er eher darauf bedacht, vor ihren Gefahren und vor falschen Vorstellungen zu warnen, als darauf, ihre wahre Natur zu erklären.<sup>46</sup> Er belegte dies mit der Beobach-

---

43 Vgl. Schema "De castitate ...", in: AcDocVat II/2,3, 908 n. 10: "Gratia enim, ut docet Synodus Tridentina, quam ipse Christus sua nobis passione promeruit, naturalis amor perficitur, indissolubilis unitas confirmatur coniugesque sanctificantur".

44 Vgl. Av. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 941: "Mihi placet haec assumptio amoris coniugalis in caritate Christi; etsi matrimonium est institutio iuridica, personae tamen amore trahuntur, qui omnimode per gratiam transformari debet".

45 Vgl. o. 2.4.

46 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: AcDocVat II/2,3, 947: "Schema nostrum plura perpulchre dicit de mysterio matrimonii et de caritate et amore; sed ex prima lectione aliquarum partium impressio oritur, ac si nonnisi cum aliquo taedio de amore coniugali locutio sit magis admonendo de periculis eius - minime spernendis - et depingendo falsificationes eius quam explicando veram naturam eius". Nicht ohne Ironie stellte er bereits in bezug auf den Einleitungsabschnitt des zweiten Entwurfsteils fest, es sei vielleicht nicht ohne Grund der klassische Bibeltext, der von der göttlichen Absicht bei der Erschaffung von Mann und Frau spricht, nämlich Gen 2,18-25, weggelassen worden, wenn man sich nur die besondere Eigenart des Schemas vor Augen halte; denn diese Stelle berücksichtige eben die vernachlässigte personale Gemeinschaft zwischen Mann und Frau besonders, werde aber einige Zeilen später nur zur Stützung des Vermehrungsauftrags herangezogen, vgl. ebd., 951: "Si indolem specialem huius Schematis consideramus, tunc forsitan non sine ratione textus classicus inter citationes omissus est, ubi agitur de exponenda divina intentione 'in creando hominem et feminam', nempe Gen. 2, 18-25, qui textus illam hic neglectam communionem personalem inter hominem et feminam praeprimis exprimit. Postea tamen textus ... citatur, sed solummodo ad illuminandam 'multiplicationem generis humani'. Ibi potest omitti, quia textus non loquitur de multiplicatione".

diese Zwecke richtiger und wirksamer dort erreicht werden, wo die grössere und reinere eheliche Liebe sie durchforme und adle, und ob denn die Ehe ein Heilmittel gegen die Konkupiszenz darstellen könne, wenn nicht alle ehelichen Beziehungen täglich mehr und mehr zum Ausdruck ehelicher Liebe werden. Und all dies, bekräftigte er wiederum, gelte für die objektive Ebene selbst, d. h. für die Ordnung, so wie Gott sie gewollt habe. Es sei doch nicht nur aus soziologischen Untersuchungen, sondern aus den seelsorglichen Kontakten mit den Gläubigen bekannt, wie sehr eine so nackte Präsentation der Zwecke unter völliger Verschweigung des Wortes "Liebe" den Protest selbst der Besten unter ihnen hervorrufe.<sup>52</sup> Das Schlechte an diesem Text werde noch deutlicher, wenn man bedenke, daß er die Liebe nur ein einziges Mal erwähne und dies um ihre Bedeutung ohne weitergehende Erläuterungen gerade zu leugnen. Es sei zu berücksichtigen, daß das Konzil nicht für Theologen spreche, welche bloß analytisch Unterschiedenes selbst wieder zusammenfügen können. Vielmehr müsse die Konstitution auf überzeugende Weise<sup>53</sup> sprechen. Er sei der Auffassung, daß die großen Familien deshalb seltener werden und der Hedonismus deshalb Triumphe feiere, eben weil die wahre eheliche Liebe erkalte. Es genüge einfach nicht die eheliche Liebe als Tugend oder subjektiven Zweck nachträglich anzufügen, wenn sie gewissermaßen aus der objektiven Struktur der Ehe selbst ausgeschlossen sei.<sup>54</sup> Wiederum ist bemerkenswert, daß hier

---

52 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: AcDocVat II/2,3, 952: "Haec praesentatio valde *analytica* finium matrimonii non multum facit ad alliciendum consensum hominis moderni, qui magis desiderat *synthesim* persuasivam inter amorem coniugalem et naturalem supernaturalemque eius fertilitatem. Quare non dicitur omnes hos fines eo rectius et efficacius attingi, quo maior et purior amor coniugalis omnia informat et nobilitat? Quomodo coniuges filios non solum libenter procreare, sed etiam digne educare possunt, si se invicem non amant? Quomodo matrimonium potest esse 'remedium concupiscentiae', si non omnes relationes coniugales magis magisque in dies fiunt expressio amoris coniugalis? Et haec valent pro ipso ordine obiectivo, i. e. pro ordine, sicut 'Deus eum intendit.' Non solum ex studiis et investigationibus sociologorum empiricorum, sed ex ipso contactu cum fidelibus nostris nos pastores Ecclesiae scimus, quomodo talis nuda praesentatio finium - verbo amoris omnino reticito - oppositionem optimorum quorumque provocet".

53 Vgl. o. 2.4..

54 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: AcDocVat II/2,3, 952: "Malum in hoc capite eo magis imminet, quod amor una sola vice nominatur, nempe ut condemnatur eius momentum sine ulterioribus explicationibus. Considerandum est, quod Concilium non solum pro theologis loquitur, qui pro suo quisque modo membra per solam distinctionem analyticam disiecta postea coniungunt. Consti-

zwar nicht im spezifischen Sinne vom Ehekonsens und seinen Inhalten die Rede war und die Formulierungen des Schemas lediglich als für das Verständnis der Gläubigen ungeeignet, für Theologen aber als durchaus korrekt und annehmbar verstanden zu werden schienen, daß aber andererseits wiederum nicht nur auf die Sprechweise abgehoben, sondern erneut eine "überzeugende" Synthese gefordert und von der ehelichen Liebe als einem objektiven Moment der Ehe als solcher gesprochen wurde, so daß die Aussagen auch hier zwischen dem Wunsch nach einer sprachlich eingängigeren Präsentation und einer Verankerung der ehelichen Liebe in der Ehestruktur selbst oszillieren, wobei letzteres Anliegen in diesen Passagen der Stellungnahme Kard. Eb. Döpfners, München/Deutschland, deutlich im Vordergrund stand. Sein anschließendes zusammenfassendes Urteil über den Eheabschnitt konnte daher kaum klarer ausfallen: Er solle zur Gänze gründlich überarbeitet werden.<sup>55</sup> Damit war für ihn das Thema aber keineswegs erschöpft, sondern beschäftigte ihn noch weit über den Rahmen der Ehezweckdiskussion hinaus. So müßte seiner Ansicht nach, wenn überhaupt eine Verurteilung hinsichtlich der ehelichen Liebe gewünscht werde, ebenso eine Ablehnung derjenigen Auffassungen hinzugefügt werden, die durch eine Trennung zwischen objektiver und subjektiver Ordnung glauben, daß die Ehezwecke auch bei Verachtung und Vernachlässigung der ehelichen Liebe gewahrt bleiben.<sup>56</sup> Noch eindeutiger äußerte er sich über den Abschnitt "De caritate coniugali".<sup>57</sup> Was hier zur ehelichen Caritas und Liebe gesagt werde, sei "äußerst ärmlich". Schon von Anfang an scheine der Akzent auf Restriktionen und Verurteilungen zu liegen. Was fehle, sei eine konstruk-

---

tutio nostra coniuges christianos modo persuasivo alloqui debet, ita ut libenter onus etiam familiae numerosae assument. Nostra convictio est familias numerosas evanescere, hedonismum autem triumphos suos reportare praecise, quia verus amor coniugalis refrigescit. Non autem sufficit amorem coniugalem tanquam virtutem vel tanquam finem subiectivum postea adiungere, si ex ipsa structura obiectiva matrimonii quodammodo exclusus est".

55 Vgl. ebd., 952: "Totum hoc caput, secundum nostram opinionem, penitus retractari debet."

56 Vgl. ebd., 952: "Si hic iam damnatio quoad amorem coniugalem omnino desideratur, saltem etiam addatur damnatio contra eos, qui ordine obiectivo et subiectivo disgregato putant fines matrimonii posse obtineri amore coniugali spreto vel neglecto. Nova proponitur redactio ...".

57 Vgl. Schema "De castitate...", in: Ebd., 920 n. 20.

tive Sicht der integrierenden Funktion der ehelichen Liebe. Während die Beschreibung der diesbezüglichen Irrtümer sehr detailliert und spezifisch ausfalle, bleibe ihre positive Darstellung sehr allgemein. Denn daß die eheliche Liebe aus ganzem Herzen dem göttlichen Gesetz entsprechend zu beachten sei, könne in gleicher Weise auch über jede andere Tugend ausgesagt werden; es werde also nichts Spezifisches über die wahre Natur der ehelichen Liebe beigetragen.<sup>58</sup> Die folgende ausdrückliche Negierung der ehelichen Liebe als Konsensobjekt im Schema hielt er für problematisch, da sie erhebliche Schwierigkeiten impliziere. Auf diese Weise werden nämlich die an sich zur Zeugung geeigneten Akte, in denen das Konsensobjekt bestehe, ausschließlich physiologisch unter dem Blickwinkel des Animalischen betrachtet, und dies stelle eine Reduktion der Natur des ehelichen Aktes auf bloß Physiologisches dar, wohingegen diese von sich aus zur Erfüllung des Erstzwecks geeigneten Akte doch "personale Akte" seien. Und nur in einem so erweiterten Verständnis, in dem der natürliche Ausdruck der ehelichen Liebe mit eingeschlossen sei, haben sie auch eine übernatürliche Bedeutung. Nicht rein physiologisch korrekte, sondern nur solche Akte, die per se und aus ihrer Natur heraus Zeichen personaler Liebe sind (und damit auch durch den Erstzweck spezifiziert), können einen Bezug zur sakramentalen Zeichenhaftigkeit aufweisen. Obwohl man die vom Schema gewählte Formulierung eventuell noch richtig verstehen könne, schlug er dennoch zur Verbesserung vor: "Dennoch kann nicht gesagt werden, daß der Ehekonsens ungültig ist, wenn die eheliche Liebe de facto fehlt. Auch ist die wahre eheliche Liebe nicht mehr als an Ehrfurcht, ernsthafter Hochschätzung, Wohlwollen, Güte, Langmut und Bemühung um das ewige Heil in jedweder Zuneigung der Seelen verlangt ist..."<sup>59</sup> Ist da-

---

58 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 956: "Quae de caritate coniugali et de amore coniugali hic dicuntur, sint valde egena. Iam primo ictu videtur quod accentus iacet super restrictiones et damnationes. Deest visio constructiva quoad *functionem* integrantem amoris coniugalis. ... Descriptioni valde specificatae errorum quoad amorem coniugalem et eius naturam descriptio positiva valde *generalis* opponitur. Si enim dicitur, quod amor coniugalis ponitur 'in divinae legis ex toto corde observantia', hoc idem iisdem verbis de omni alia virtute proclamari potest. Ergo nihil specificum de vera natura amoris coniugalis profertur".

mit die inhaltliche Aussage des Textes nun doch trotz der vorhergehenden aufwendigen Stellungnahme unverändert geblieben? Deutlich abgelehnt wird zunächst die klare Aussage des Schemas, von der ehelichen Liebe könne nicht behauptet werden, sie sei für die Gültigkeit des Ehekonsenses wesentlich, wobei die betreffende Anmerkung nochmals die eheliche Liebe als Konsensobjekt zurückwies.<sup>60</sup> Diese Aussage ist es, die als problematisch, weil eindimensional, um die personale Dimension des ehelichen Aktes verkürzt, betrachtet wird. Stattdessen wird verlangt, diese Akte als personale, sowohl durch ihre Qualität als Liebesausdruck als auch durch den Erstzweck spezifizierte zu verstehen. Der Vorschlag zur Neuformulierung fällt dann allerdings etwas vorsichtig aus, insofern zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, daß damit gemeint sei, daß nur der Wegfall der Liebe in der Ehe den Konsens nicht verungültige, sie vordergründig aber aus dem Bereich des Ehekonsenses ausgeklammert bleibt. Um dies jedoch nicht zu überschätzen, muß berücksichtigt werden, daß es hier noch um eine sehr frühe Phase der konziliaren Auseinandersetzungen über das Ethethema geht.

---

59 Vgl. ebd., 956: "Si textus in lineis 2 sq. confertur cum nota (25) pag. 30, tunc apparet, quod re-dactor asserere vult, *amorem coniugalem non pertinere 'ad obiectum consensus matrimonialis'*. Haec thesis implicat graves difficultates: sic enim 'actus per se apti ad prolis generationem' - in quantum obiectum consensus matrimonialis constituunt - *solummodo physiologicè sub specie animalis considerarentur!* Deinde sic in determinatione *naturae* actus coniugalis introduci-tur reductio *naturae* actus hominis ad solum *naturam physiologicam*. Actus autem coniugales per se apti ad finem primum adimplendum sunt *actus personales*. Et solummodo sic - includen-do expressionem naturalem amoris coniugalis - referuntur ad significationem supernaturalem. Non actus mere physiologicè recti, sed actus per se et ex natura sua sunt signum amoris personalis (utique specificati per finem primum) possunt referri ad significationem sacramentalem.

Alia ex parte propositio in textu ... potest explicari etiam in sensu recto. Sed Constitutio quam maxime ambiguitates inde ab initio excludere debet. Nova proponitur formulatio: "Ne tamen dicatur consensum nuptialem invalidum esse, si de facto amor coniugalis deficit. Neque verus amor coniugalis potius quam in reverentia, sincera aestimatione, benevolentia, benignitate, bonitate, longanimitate, zelo salutis aeternae ponatur ...".

60 Vgl. Schema "De castitate...", in: Ebd., 920 n. 20: "Ne tamen amor coniugalis essentialis dicatur ad consensus nuptialis validitatem"; und Anm. 25, in: Ebd., 925: "Reprobatur hic conceptio, qua amor coniugalis dicatur '*obiectum*' proprium consensus matrimonialis, qua talis. Cum e contra solum '*ius*' ad actus per se aptos ad prolis generationem, utpote obiectivum, non vero amor coniugalis, existere potest per se '*etiam non considerato qualiter ab agente fiat*' ut dicit S. THOMAS (II-II, q. 57, a. 1). Attamen non negatur, quod amor coniugalis, perfectus caritate supernaturali, sit lex quae debet totam vitam coniugalem christianae pervadere". Zur mangelnden Belegkraft der Thomas-Stelle vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 69 Anm. 39.

Ebenso ausführlich und deutlich sowie die Diskussion um einen ausserordentlich wichtigen Aspekt bereichernd, beschäftigte sich Kard. Alfrink, Utrecht/Holland, mit diesen Fragen. Für ihn sei das in bezug auf die Ehe zweck Ausgesagte zwar generell wahr, es werfe jedoch wenig Licht auf die gerade in dieser Materie bestehende heutige Diskussion. Es gebe hier nämlich die Verwechslung und Diskrepanz zweier Arten zu denken und zu reden: einerseits die modernere, auch unter guten Katholiken anzutreffende, andererseits die derjenigen, die auf traditionelle Weise von Erst- und Zweitzweck der Ehe reden. Beide Richtungen, so meinte er, verstehen einander nicht, da sie unterschiedliche Sprachen sprechen. Eine juristische Sprache, welche die Ehe "nur" als Vertrag betrachte, stehe einer psychologischen, menschlichen und wohl auch theologisch-biblischen Sprache gegenüber, welche die Ehe primär als eine Lebensgemeinschaft zweier Menschen, die sich lieben und Kinder zeugen, verstehe. Er hielt es für sehr wünschenswert, daß die Konstitution etwas Licht in diese manchmal konfuse Diskussion bringe und befürchtete außerdem, es werde vieles übergangen, wenn die Konstitution nur die traditionelle Denkungsart wiedergebe.<sup>61</sup> Zweierlei verdient dabei besondere Beachtung: Zum einen wurde auch hier der Rahmen der Diskussion um die vorkonziliar virulente ehethologische Auseinandersetzung<sup>62</sup> erweitert, die nicht einfach ignoriert oder bloß deklaratorisch abgelehnt werden sollte. Zum anderen aber wurde hier die Sprech- und Sichtweise, die auch seine Vorredner beanstandet hatten,

---

61 Vgl. Av. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: *AcDocVat* II/2,3, 960: "Quod Constitutio de finibus matrimonii dicit, speciatim in altera parte Constitutionis num. 13 - etsi in genere est verum - paululum lucis afferre videtur in discussione quae hodie de ista materia agitur. Est quaedam confusio et discrepantia in ista materia propter diversum modum cogitandi et loquendi qui existit inter multos modernos (de cetero bene catholicos) et alios qui modo traditionali de fine primario et secundo matrimonii loquuntur. Inter se non se intelligunt, quia alia lingua loquuntur - ex una parte lingua iuridica, qua matrimonium mere consideratur ut contractus - ex alia parte lingua psychologica, humana, sed etiam nisi fallor theologico-biblica, qua matrimonium primarie intelligitur ut societas vitae inter duos homines qui se amant et filios procreant.

Vehementer optandum esset ut Concilium per hanc Constitutionem in discussione ista sat confusa lucem afferre posset desideratam. Timeo autem ne ista Constitutio - quia nihil aliud facit quam modum cogitandi traditionalem tradere - multos decipiat".

62 Vgl. o. Erster Teil: 2.2.

in Verbindung gebracht mit einer kontraktuellen Sicht, mit einer vertraglichen Konzeption der Ehe oder zumindest mit ihrer "ausschließlich" vertraglichen Konzeption – ein Gedanke, der auch die weiteren Überlegungen Kard. Eb. Alfrinks, Utrecht/Holland, bestimmen sollte: Zweifellos müsse die Konstitution die katholische Lehre über die Ehe zwecke ungeschmälert weitergeben. Fraglich jedoch sei, ob die sich hier zeigende juristische Art zu denken wirklich zur katholischen Lehre gehöre. Zwar sei die Ehe in der Tat ein Vertrag, aber damit sei noch keineswegs entschieden, ob sie "einzig und allein" ein Vertrag sei oder auch noch andere Elemente aufweise, die von großer Bedeutung seien; zudem fragte er nach der Möglichkeit, die wahre katholische Lehre in einer anderen Denkungsart weiterzugeben.<sup>63</sup> Auch hier ist festzuhalten, daß es offensichtlich nicht um die Leugnung der rechtlichen Dimension der Ehe ging, sondern nur um die Sprengung einer einseitigen, isolierten, rechtlichen Sichtweise. Nicht jedes vertragsrechtliche Element der Ehe wird abgelehnt, sondern lediglich die Behauptung, damit sei ihre gesamte Wirklichkeit adäquat zu erfassen.

Was die eheliche Liebe betrifft, so bezweifelte auch er, ob mit ihrer Verurteilung als Erstzweck die neueren Positionen innerhalb der Eheologie terminologisch richtig getroffen seien. Es gehe nämlich um die Frage nach Funktion und Stellung der ehelichen Liebe in der Ehe, und die Hl. Schrift könne hier vielleicht lehrreiche Hinweise geben: Bereits die Genesis und später Christus sprechen davon, daß der Mann seiner Frau wegen Vater und Mutter verläßt. Hinzukomme, daß das hebr. Wort *dabaq*, griech. *kollao*, zwar die physische, körperliche sexuelle Verbindung meine, darüber hinaus jedoch, wie aus anderen Kontexten hervorgehe, auch die psychische Verbindung, die im Band der ehelichen Liebe bestehe. Gerade die genannte Stelle lege dies eben-

---

63 Vgl. Av. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: AcDocVat II/2,3, 960: "Sine dubio Constitutio debet doctrinam catholicam de matrimonii finibus illibatam tradere. Quaestio est autem an iste modus cogitandi iuridicus revera ad doctrinam catholicam pertineat. Matrimonium est revera contractus, sed estne unice contractus, an habet etiam alia elementa quae magni sunt momenti? Et nonne esset possibile veram doctrinam catholicam tradere alio quodam modo cogitandi?"

falls nahe, wenn sie die eheliche Beziehung mit der zwischen Eltern und Kindern vergleiche, die ja ebenfalls eine psychische, die Liebe voraussetzende ist. Die eheliche Liebe, von der hier die Rede sei, überrage die Elternliebe und bewege den Menschen hin zu seinem Gatten. Sie werde nicht als Folge der Ehe, sondern als ihr Grund, ihre Ursache verstanden. Brautleute wollen die Ehe, "weil" sie sich lieben. Die eheliche Liebe sei eher ein Element der Ehe selbst als ihre Folge. Und eben genau dieser Liebe wegen sei die Ehe in der gesamten Hl. Schrift des Alten und Neuen Testaments Symbol für die Beziehung zwischen Jahwe und dem Gottesvolk Israel. Der Höhepunkt dieser Gedankenwelt begegne bei Paulus, der die Beziehung der Ehe unter Christen als Symbol für die zwischen Christus und seiner Kirche verstehe und dies wegen der ehelichen Liebe als dem Abbild der Liebe Christi zu seiner Kirche.<sup>64</sup> Die Hl. Schrift betrachte das Band der ehelichen Liebe nicht als Zweck der Ehe, weder als Erst- noch als Zweitweck. Es gehe dabei gewissermaßen eher um ein konstitutives Element der Ehe selbst. Nicht in dem Sinne zwar, daß die Ehe ohne dieses Element ungültig wä-

---

64 Vgl. ebd., 960f.: "Si Constitutio ... improbat theorias quibus amor coniugalis in ipso ordine obiectivo proclamatur tamquam finis primarius dubito an terminologia qua Constitutio hic utitur bene quadret cum ideis contra quas vult pugnare.

Quaestio hic est nempe de functione, de positione amoris coniugalis in matrimonio. Et forsans Sacra Scriptura potest nos docere in ista materia. Iam in libro Genesi dicitur et postea hic textus a Christo Domino citatur: Ideo relinquet homo patrem et matrem et adhaerebit uxori suae.

Adhaerebit - vox hebraica *dabaq*, in lingua graeca *kollao*, denotat, coniunctionem physicam, corporalem, sexualem; sed insuper indicat coniunctionem psychicam quae in vinculo amoris coniugalis existit, sicut patet ex aliis locis in quibus idem verbum adhibetur ad indicandam unitatem amicitiae aut ad indicandam relationem quae inter discipulum et magistrum existit, in quibus coniunctio psychica magis elucet quam coniunctio physica. Ipse locus Sacrae Scripturae de quo agitur hoc idem insinuat, dum relatio coniugalis comparatur cum coniunctione inter parentes et filios quae utique psychica est et amorem supponit.

Amor coniugalis hic enuntiatur quae amorem erga parentes superat et hominem ad suam coniugem pellit. Amor coniugalis non videtur hic intellectus esse ut sequela matrimonii sed ut causa matrimonii. Nupturientes matrimonium volunt quia se amant. Amor coniugalis est potius elementum matrimonii ipsius quam eius sequela.

Praecise propter hunc amorem coniugalem in universa Sacra Scriptura Veteris et Novi Testamenti matrimonium est symbolum relationis inter Jahweh et populum Dei, Israel.

Et culmen huius modi cogitandi invenitur apud sanctum Paulum, qui matrimonium inter baptisatos (sic!) videt ut symbolum relationis inter Christum et Ecclesiam. Utique propter amorem coniugalem qui est imago amoris Christi erga Ecclesiam".



re, wohl aber in gewisser Weise mangelhaft, unvollkommen und unvollständig. Zumindest wenn die Ehe nicht "nur" als Vertrag verstanden werde, gehöre die eheliche Liebe zu ihr selbst. Und der Erstzweck dieses Bandes der ehelichen Liebe bleibe im objektiven Sinne die Fortpflanzung, die aus der Liebe empfangen werde, auch wenn die Gatten beim ehelichen Akt nicht notwendig diesen Zweck erstrangig intendieren.<sup>65</sup> Dies sei seiner Auffassung nach die Denkweise moderner Katholiken - eine Denkweise, die psychologischer, humaner und biblisch-theologischer sei. Und ebenso scheine ihm die wahre katholische Lehre über das Wesen der Ehe und die Ehezwecke mit dieser Denkweise verbindbar. Und wenn deren Vertreter sich gegen die traditionelle Auffassung wehren, dann bekämpfen sie nicht eigentlich die katholische Lehre, sondern nur eine ausschließlich juristische Denkart. Auf beiden Seiten gebe es Konfusion, und die Konstitution tue gut daran, hier etwas mehr Licht hineinzubringen. Entsprechend mündeten auch seine Ausführungen in einen Überarbeitungsappell: Die Konstitution solle sich von der traditionellen juristischen Perspektive befreien und die Funktion der ehelichen Liebe in der Ehe selbst gründlicher betrachten, zumal dies auch den Erwartungen und Wünschen vieler Gläubigen zu entsprechen scheine.<sup>66</sup> Auch diese Stellungnahme ist in ihrer Tragweite vor dem Hintergrund des Diskussionsstadiums kaum zu überschätzen. Ebenso klar und

---

65 Vgl. ebd., 96f.: "Sacra Scriptura videt hoc vinculum amoris coniugalis non ut finem matrimonii, nec finem primum nec secundarium. Potius est elementum quoddam constitutivum ipsius matrimonii. Non in eo sensu quod sine elemento isto matrimonium esset invalidum, sed quodam modo deficiens, imperfectum, incompletum. Pertinet amor coniugalis ad matrimonium ipsum, saltem si non *mere* consideratur matrimonium ut contractus iuridicus. Et finis primarius huius vinculi amoris coniugalis in sensu obiectivo remanet proles qui ex hoc amore concipitur, etsi coniuges actum conjugalem perficientes non necessario hunc scopum primarie intendunt".

66 Vgl. ebd., 96f.: "Nisi fallor hic est modus cogitandi modernorum catholicorum - modus cogitandi magis psychologicus, magis humanus, magis etiam theologico-biblicus.

Et nisi fallor, doctrina vera catholica de natura matrimonii et de finibus matrimonii cum hoc modo cogitandi coniungi potest.

Si fautores huius modi cogitandi se opponunt contra modum cogitandi traditionalem, non pugnant contra doctrinam catholicam, sed contra modum cogitandi *mere* iuridicum.

Ex utraque parte videtur adesse sat magna confusio. Et bonum esset, si Constitutio de qua loquimur, posset afferre quandam lucem. Ideoque Constitutio se liberet de modo cogitandi traditionali *mere* iuridico et profundius considerat functionem amoris coniugalis in ipso matrimonio".

deutlich, wie der Entwurf von einem institutionellen Übergewicht in der Ehebetrachtung geprägt ist, werden hier die personalen Interessen der Eheleute zur Sprache und zur Geltung gebracht. Zwar wird die eheliche Liebe auch hier von Gültigkeitserfordernissen abgesetzt, eine spezifische Erweiterung des Ehekonsensobjektes ist aber vor dem skizzierten lehramtlichen Hintergrund<sup>67</sup> und in dieser Phase des konziliaren Reflexionsprozesses in bezug auf die Ehe (noch) nicht zu erwarten. Worauf aber in bemerkenswert deutlicher und nachdrücklicher Weise insistiert wird, ist die Einbringung des Gedankens der ehelichen Liebe überhaupt, der hier für die bisher vernachlässigte personale Dimension der Sexualität wie der Ehe steht, in die Wesensdiskussion über die Ehe und die wiederholte Festmachung der bisherigen defizitären Ehesicht am ausschließlich kontraktuellen Ehekonzept.

In der Zielrichtung ähnlich gelagert, in der Ausführung jedoch entscheidend vorsichtiger und in der Formulierung bisweilen kontraproduktiv oder zumindest mißverständlich fielen die Anmerkungen Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, diesbezüglich aus. Auch für ihn war der Text des Schemas nur verständlich, wenn die Ehe unter engem, "spezifischem" Aspekt, d. h. unter dem der "Genitalität", betrachtet werde. In einem solchen Zusammenhang sei die traditionelle Hierarchie unter den, wie er sie nennt, "Wesenszwecken"<sup>68</sup> angebracht. Er regte sodann an, die traditionelle Doktrin in Worten und Ausdrücken zu formulieren, die der heutigen Mentalität angepaßt seien.<sup>69</sup> Zugleich wollte aber auch er den Sinn der Ehe als "communitas totius vitae", die auf die Heiligung ihrer Glieder hingeordnet sei, hervorheben, wobei sie unter Berufung auf die Enzyklika "Casti connubii" wirklich als "Ursache und

---

67 Vgl. o. Erster Teil: 3.

68 Vgl. o. 2.4. Der CIC1917/18 sprach nur von "finis primarius" und nirgends von "finis essentialis".

69 Vgl. Av. Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, in: AcDocVat II/2,3, 963: "(Fines matrimonii). Textus schematicus intelligi tantummodo potest ubi matrimonium consideratur in suo aspectu 'specifico', id est ut assumens 'genitalitatem'. In tali contextu hierarchia inter fines essentialia matrimonii secundum doctrinam traditionalem dicitur iure merito: finis primarius est procreatio et educatio prolis; fines secundarii sunt mutuum adiutorium ac remedium concupiscentiae.

Utile forsitan esset ut haec traditionalis doctrina etiam formularetur verbis et expressionibus magis aptatis menti modernorum".

Beweggrund" der Ehe angesehen werden könne. Sein Formulierungsvorschlag betonte entsprechend einerseits die Fortpflanzung als wesentlichen Zweck und als Spezifikum der Ehe, hob aber wegen der personalen Qualität der Fortpflanzungs- und Erziehungshandlungen die liebevolle Lebensgemeinschaft als ein Element hervor, das "natura sua" von der Ehe gefordert werde, um dann in Anlehnung an "Casti connubii" einen weiteren und engeren Ehebegriff zu unterscheiden.<sup>70</sup> Obwohl dieser letztere Zweck gemeinhin und richtig als sekundärer und dem ersten untergeordneter verstanden werde, sei er durch diesen dennoch untrennbar mit der Natur, dem Wesen der Ehe verbunden, insofern die Gemeinschaft jenes Lebens ihrer Natur nach auf Fortpflanzung hingeordnet sei.<sup>71</sup> Wenn dabei auch der Akzent stärker auf einer größeren sprachlichen Annehmbarkeit zu liegen schien, so ist doch bedeutsam, daß auch hier eine Verbindung von finaler und personaler Betrachtungsweise versucht wurde, wenn auch der personale Aspekt noch über den finalen vermittelt und der doppelte Ehebegriff der Enzyklika "Casti connubii" zugrunde gelegt wurde; allerdings darf ebenfalls nicht übersehen werden, daß er die Zweckhierarchie nur unter der Perspektive der "Genitalität" für angebracht hielt, die zuvor bereits als eine verkürzte Sichtweise aufgedeckt wurde.<sup>72</sup> Dabei darf die Berufung auf

---

70 Vgl. ebd., 963f.: "Insimul conveniens esset, uti in *Casti connubii*, in lucem ponere sensum matrimonii ut est *communitas totius vitae*, quae ordinatur ad sanctificationem membrorum. Haec revera considerari potest ut 'causa et prima ratio' matrimonii, uti in *Casti connubii* affirmatur. ... Textus novus proponitur:

Generatio prolis eiusque educatio est finis essentialis matrimonii, qua finalitate, ipsa sua natura, ab omni alia communitate distinguitur. Eo sensu procreatio atque educatio prolis dicitur finis primarius matrimonii. Cum autem actus procreandi atque educandi - in specie humana - sit actio personalis a coniugibus intima diuturna cooperatione exsequenda, matrimonium, natura sua, postulat communionem vitae amorosam inter virum et mulierem. *Communitas ista vitae*, seu haec *mutua coniugum interior conformatio*, hoc assiduum sese invicem perficiendi studium, verissima quaedam *ratione*, ut docet *Catechismus Romanus*, etiam *primaria matrimonii causa et ratio dici potest*; si tamen *matrimonium non pressius ut institutum ad prolem rite procreandam educandamque*, sed *latius ut totius vitae communitas, consuetudo, societas accipitur*' (*Casti connubii* A.A.S., 1930, pp. 548-549)".

71 Vgl. ebd., 964: "Quamvis iste finis communiter et recte vocatur finis secundarius matrimonii, fini primario subordinatus, cum isto inseparabiliter ipsa natura matrimonii coniungitur, eo sensu quod *communitas illa vitae essentialiter, ipsa natura, ordinata sit ad procreationem*".

72 Vgl. o. 2.4.

die Enzyklika nicht unterschätzt werden. Sie selbst brachte zwar kein erweitertes Eheverständnis, konnte aber durch ihre sprachliche Öffnung als lehramtlicher Anknüpfungspunkt für eine intensivere Thematisierung der ehelichen Liebe genutzt werden. Dementsprechend wurde auch ihre bloß abwehrende Berücksichtigung im Schema kritisiert<sup>73</sup>, ihre Formulierung in bezug auf die eheliche Liebe gegen einen allzu schnellen Mißbrauch-Verdacht in Schutz genommen<sup>74</sup> oder auf sie selbst als möglicherweise lehrreicher Bezugspunkt verwiesen.<sup>75</sup>

Daß der Entwurf der Theologischen Vorbereitungscommission aber sogar innerhalb des Rahmens der traditionellen Ehe zwecklehre für unzureichend gehalten wurde, zeigt eine weitere Reihe von Beanstandungen in der Zentralkommission. So ging Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, auf den Zusammenhang zwischen Fortpflanzung und ehelichem Akt bzw. Ehe ein. Zur Fortpflanzungseignung der ehelichen Akte und der entsprechenden Willenshaltung der Eheleute bei der Eheschließung<sup>76</sup> schlug er der Logik halber eine andere Reihenfolge der Argumentation vor: Grundlegender sei, daß sich der gültige Konsens auf Akte beziehe, die per se und natürlicherweise der Fortpflanzung dienen. Dann erst folge logisch, daß es im Zusammenhang mit der Konsensleistung nicht erlaubt

---

73 Vgl. Schema "De castitate...", in: AcDocVat II/2,3, 918 Anm. 51: "Cf. etiam: PIUS XI, *Casti connubii*: A.A.S. 22 (1930), p. 548s. quamvis quidam ex verbis *catechismi Romani*, ibidem relatis, indebite superextollunt amorem coniugalem ut finem primarium ipsius matrimonii" und Av. Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, in: Ebd., 963: "Minus feliciter verba *Casti connubii* in hac re inter 'errores' releguntur".

74 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 954, der die Verurteilungen von Übertreibungen im Zusammenhang mit dieser Aussage der Enzyklika auf "völlige und absolute" Übertreibungen beschränkt wissen wollte, damit nicht die Enzyklika oder der Catechismus Romanus selbst zurückgewiesen erscheine: "... in fine notae (51) post verbum 'superextollunt' cautius inserendum esset 'omnimodo et absolute', quia alias nota reprobare videtur doctrinam '*Casti connubii*' et *Catechismi Romani* ibi allatam. Nam si amor coniugalis intelligitur *in sensu recto et completo*, et quidem in nostro ordine supernaturali - tanquam amor ex ipsissima sua natura et finalitate ad bonum prolis ordinatus et caritate et dilectione supernaturali informatus - tunc sine ullo errore et periculo potest et debet proclamari '*primaria matrimonii causa et ratio*' (*Casti connubii*, Denzinger 2232)".

75 Vgl. Av. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: Ebd., 962: "Forse Constitutio posset discere aliquid in ista materia ex Encyclica *Casti connubii* Papae Pii XI f. m. quae de amore coniugali diversa pulchra continet".

76 Vgl. o. 2.3.

sei, die natürliche Hinordnung der Akte auf Fortpflanzung zu korrumpieren.<sup>77</sup> Dann fuhr er - darüber bemerkenswert hinausgehend - fort, daß die im Schema genannte Behauptung bezüglich der Nichtmanipulierung der Fruchtbarkeit der ehelichen Akte den Erstzweck zu negativ und ausschließlich in bezug auf die einzelnen Akte bestimme. Vielleicht sei es besser, zuerst positiv über die Geistes- und Willenshaltung der Brautleute zu reden, darüber, was die christliche Klugheit über den Erstzweck anrate. Der Erstzweck umfasse mehr als den Ausschluß von Akten gegen die Natur des Zweckes. Wie nämlich die Lehre von der sog. "periodischen Enthaltbarkeit" zeige, seien Fortpflanzung und Erziehung von Nachkommenschaft "mehr" ein Erstzweck der *gesamten* Ehe (als ganze betrachtet) als jedes einzelnen Aktes (unzusammenhängend oder isoliert betrachtet).<sup>78</sup> Er wandte sich ebenso gegen die harte Verurteilung jeder Empfängnisverhütung als innerliches und schweres Übel<sup>79</sup>, weil er Bedenken hinsichtlich der Wirkung dieser Redeweise von absoluter schwerer Sünde hegte. Dies könne bei den Schwachen zu Rigorismus und auf Seiten vieler anderer Gläubigen zu Aversionen führen. Hier könne die Wahrheit klarer und annehmbarer ausgedrückt werden. Es genüge einfachhin von einem Übel zu sprechen ohne besondere Qualifikation, da sich aus dem Kontext ergebe, daß solche Akte schwer

---

77 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: *AcDocVat* II/2,3, 953: "Locutio 'ut nulla humana voluntate actibus contra naturam excludi possit' non videtur satis clara. Si recte intelligo, redactio vult dicere: hoc sensu essentialis, ut omnino nefas sit eam humana industria actibus contra naturam excludere.

Si haec interpretatio nostra recta est, tunc *logice* haec thesis post sequentem poni debet. Fundamentalius enim est, quod ipse validus consensus se referat ad actus per se et naturaliter generationi servientes. Deinde sequitur *logice*, quod non licet in executione consensus illius naturalem ordinationem actuum ad procreationem corrumpere".

78 Vgl. ebd., 953: "Praeterea thesis, quae hic tamquam prima ponitur, non nisi negative et quidem solummodo quoad singulos actus definit finem primarium. Forsitan hic prius positive loquendum de prompta mentis et voluntatis dispositione sponsorum serviendi, in quantum prudentia christiana suadet, huic fini primario. Hoc quoad finem primarium plus esset quam solummodo excludere actus contra naturam huius finis. Ut enim doctrina de sic dicta 'continentia periodica' probat, procreatio et educatio prolis est *magis* finis primarius totius matrimonii (in sensu totali) quam singulorum actuum (in sensu disiunctivo)".

79 Vgl. Schema "De castitate...", in: Ebd., 919 n. 18: "Similiter omnes modi vel artes, quibus in usu coniugii directae, de industria humana, impeditur procreatio prolis, ut intrinsece et graviter malae haberi debent."

sündhaft seien, *sofern* die entsprechenden subjektiven Elemente gegeben seien.<sup>80</sup> Unter pastoralem Gesichtspunkt gefalle es ihm besser, wenn dieser gesamte Punkt positiver und dynamisch ausgedrückt werde, indem differenziert werde zwischen solchem Onanismus, der einer falschen Einstellung zur Nachkommenschaft entspringt und jener Sünde der Schwachheit, die nicht selten auch bei guten Eheleuten vorkomme, die eine zahlreiche Familie wünschen.<sup>81</sup> "Pastoral" wurde hier also im Sinne einer differenzierteren Wahrnehmung der Ehwirklichkeit verstanden, die die tatsächlichen Einstellungen und Erfahrungen der Eheleute in Blick nimmt und nicht pauschalisiert. So reichte es ihm auch nicht aus, die Ehegatten aufzufordern, auch dann den Gesetzen Gottes gemäß zu leben, wenn dies heroische Akte erfordere. Eine solche statische Formulierung könne zu einer falschen Praxis führen, welche die Früchte ernten will, bevor der Baum gepflanzt und gepflegt wurde; m. a. W.: Damit man von christlichen Eheleuten, die häufig in einer entchristianisierten und degenerierten Gesellschaft leben, wirklich heroische Akte in der ehelichen Keuschheit und im familiären Leben verlangen könne, müssen die Kirche und ihre Seelsorger selbst diese Gläubigen zunächst in höchstem Maße zu Glaube, Hoffnung und Liebe erziehen.<sup>82</sup>

Daß die hier referierten außerordentlich kritischen und zu einem großen Teil ablehnenden Stellungnahmen zu diesem Schema der Theologi-

---

80 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 954: "Timeo ne textus, qui sine interpretatione absolute de gravitate huius peccati loquitur, ansam det una ex parte rigorismo erga debiles, altera ex parte maiori aversioni multorum fidelium. Eadem veritas suavius et clarius exprimi potest.

Si diceretur 'intrinsicae malae haberi debent', cum nota (14) omnino clarum iam esset, tales peccaminosos actus esse etiam graviter peccaminosos, si elementa subiectiva adsunt".

81 Vgl. ebd., 954: "Mihi magis placeret sub aspectu pastorali, si tota propositio positive magis et dynamicè exprimeretur distinguendo etiam inter illum onanismum, qui prodit defectum dispositionis quoad procreationem et educationem prolis, et illa peccata debilitatis, quae non raro eveniunt apud bonos etiam coniuges, qui quam maxime volunt familiam numerosam".

82 Vgl. ebd., 955: "Propositio certissima est. Sed tamen, si tam staticè proponitur, potest ansam dare falsae praxi pastoralis, quae fructus quaerit, antequam arborem plantaverit et coluerit. Ut enim a coniugibus christianis, qui saepissime hodie in societate dechristianizata et depravata vivunt, vere actus heroicus in castitate matrimoniali et in vita familiari sperare possimus, prius eos ad fidem, spem et caritatem maxime vivam educare debemus".

schen Vorbereitungskommission innerhalb der Zentralkommission selbst nicht unwidersprochen blieben, wird kaum verwundern. Neben wenigen grundsätzlich positiven Einschätzungen des Entwurfs<sup>83</sup>, unkritisch beibehaltener Vertragsterminologie<sup>84</sup> und die genannten Kritikpunkte abschwächenden Bemerkungen<sup>85</sup>, gab es daher auch deutlich und zum Teil scharfe Entgegnungen. Noch eher vorsichtig meinte Kard. Eb. Richaud, Bordeaux/Frankreich in bezug auf die Ehezwecke klarstellen zu müssen, daß hier zwar auch der Begriff der Liebe einge-

---

83 Vgl. die wenig beanstandende und insgesamt positive Einschätzung bei Av. Kard. Eb. Spellmann, New York/USA, in: Ebd., 939f. und Av. Kard. Eb. Garcias, Bombay/Indien, in: Ebd., 944-946, bes. 946: "Ceterum animadversiones et Schema bona sunt". Av. Kard. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland, in: Ebd., 965 beurteilt das Schema außerordentlich positiv und meinte auch hinsichtlich der bloß negativen Perspektive nichts einwenden zu müssen. Für einen Konzilstext, der definitiv sprechen wolle, sei es allenfalls etwas lang geraten: "De utraque parte schematis simul. In primis debeo dicere quod in complexu schema mihi videtur esse optimum, profundum et bene elaboratum et secundum aspectum mere negativum, pro parte mea, nihil inveni ullo modo in ipso censurandum. Est tamen aequaliter longum, sed forsitan hoc evitari potest; sed in forma definitiva pro Concilio Oecumenico et maxime in forma definitiva elaborata ab ipso Concilio, bonum esset, ut puto, si non esset ita longum. Hoc dicto in generali ...". Auch Av. Eb. Cooray, Colombo/Ceylon, in: Ebd., 967-969 hielt das Schema für sehr gut ausgearbeitet und wollte lediglich Genaueres über die Mittel zur Förderung der Integrität und der Heiligkeit, vor allem über das Gebet als ein solches Mittel, ausgesagt wissen.

84 Vgl. etwa Av. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 943: "...contractus matrimonialis" und Av. Kard. Ruffini/Palermo, in: Ebd., 939: "...consensum legitime expressum in contractu matrimonii ... Si autem alteruter coniux consensum simulaverit in contractu matrimoniali ...".

85 Vgl. Suf. Kard. Eb. Richaud, Bordeaux/Frankreich, in: Ebd., 976: Er glaube nicht, daß die Geschlechtlichkeit als Fundament der Abbildlichkeit der Dreifaltigkeit geeignet sei. Der Mensch lebe bereits als Geschöpf Gottes mit Leib und Seele und auf Grund seiner Liebe zu Gott und dem Nächsten als Sinnbild der Dreifaltigkeit und nicht erst durch die Liebe zum Gatten: "Sed aliunde, cum tamen magna reverentia erga alias opiniones luculenter prolatas, non puto, humili meo iudicio, quod sexualitatis fundamentum sit in hominis similitudine ad imaginem Dei in sua Trina communitate. Iam esse ad imaginem Dei pro homine venit revera a creatione et ab existentia animae suae spiritualis, quae ad amorem tendit. Inde a sua caritate erga Deum et proximum suum, non ergo necessarie erga coniugem, vivit homo authentice ut imago Trinitatis. Secus virgines non essent imagines Dei, quod absit" und Suf. Tb. Ngô-dinh-Thúc, Vinh-Long/Vietnam, in: Ebd., 981: Er möchte eine "maßvolle" Bemerkung zum Ehezweck machen. Diese Art und Weise der Älteren zu reden, erscheine wohl als wenig ansprechend für moderne Ohren und als eine zu große Herausstellung der reproduktiven Funktion gegenüber der Liebe der Gatten. Werde diese reproduktive Funktion jedoch unter dem Aspekt der Väterlichkeit und Mütterlichkeit gesehen, die den Menschen gottähnlich mache, dann werde diese Funktion geadelt und der Begriff der Liebe nicht mehr geringer bewertet oder untergeordnet: "... iuxta animadversiones factas a Patribus. Modicam observationem vellem proferre de fine primario matrimonii, nempe de procreatione prolis. Videtur quod hic modus dicendi antiquorum aliquomodo appareat minus delicatus modernis auribus et quasi nimis extollat in matrimonio functionem reproductivam super amorem inter coniugatos. Sed si illa functio considera-

bracht werden soll, aber nicht als "elementum essentiale" sondern nur als "elementum directivum"<sup>86</sup>, - eine Klarstellung, die zeigt, daß die oben angeführten Äußerungen zur ehelichen Liebe bereits innerhalb der Zentralkommission als auf das Wesen der Ehe bezogen verstanden werden konnten. Dementsprechend erschien es ihm durchaus hinreichend, wenn das Schema von der ehelichen Caritas als einem "Gesetz des Ehestandes" spreche, und es genüge, um eine bloß juristische Aussageweise zu vermeiden, aber dabei den vollen dogmatischen und normativen Charakter der Konstitution zu wahren, wenn neben der Vorrangigkeit des Erstzwecks im Plane Gottes auch das "moralische Gesetz der Gattenliebe" erwähnt und der Zweit Zweck als "volle Befriedigung der Liebe beider Gatten" mit den Teilzwecken der gegenseitigen Hilfe und des remedium concupiscentiae formuliert werde, da die Liebe mehr sei als gegenseitige Hilfe und der Begriff des "Heilmittels gegen die Begierlichkeit" wohl zu negativ und irgendwie auch despektierlich sei.<sup>87</sup> Ebenfalls von der Sorge, die eheliche Liebe könne zum Wesen der Ehe gehörig betrach-

---

tur sub specie paternitatis et maternitatis, qua homo similis fit Deo creatori, illa naturalis functio nobilitatur, et non est inferior notioni 'amoris'. Dicitur passim quod multae uxores non tolerant servitatem et onera matrimonii nisi amore maternitatis, quae sane res nobilissima est". Und Suf. Kard. Valeri/Rom, in: Ebd., 973 wollte mit Bezug auf die Aussagen der Kardinäle Döpfner, Alfrink und Suenens nach einer Sicherstellung des Erstzwecks doch auch auf das Wesen und die Bedeutung des 'affektiven Elements' oder der Liebe, die er somit identifizierte, ein breiteres Licht geworfen wissen: "Relate ad animadversiones factas ab Em. mis Cardd. Döpfner, Alfrink et Suenens, fine primario matrimonii scilicet procreationis et educationis proles in tuto posito, submisso puto amplius in lucem in Constitutione poni posse naturam et importantiam elementi affectivi seu amoris".

86 Vgl. Kard. Eb. Richaud, Bordeaux/Frankreich, in: Ebd., 975: "... in enuntiatione finii matrimonii, introducatur etiam notio amoris, non sane ut elementum essentiale, quia sine amore coniugali consensus nuptialis evidenter manet validus, sed ut elementum directivum".

87 Vgl. ebd., 975f.: "Hoc Schema ceterum proponit optime ... caritatem coniugalem ut legem status matrimonialis, et ... declarat quod fines secundarii sunt promovendi 'debito modo in vera caritate'.

Ergo, si non volumus ut propositio nostra de finibus matrimonii sit mere iuridica, sed e contra si volumus quod ista constitutio sit plene dogmatica ac normativa, oportet, ni fallor, quod talis intentio aliquo modo innotescat, ex. gr. dicendo: 'Finis primarius matrimonii unice est, a providentiali proposito divino, procreatio atque educatio puerorum in familia, cuius lex moralis est amor coniugum'.

Et insuper: 'Secundarii fines matrimonii sunt plena amoris satisfactio utriusque coniugis, cum adiutorio mutuo et remedio concupiscentiae'.

Nam 'amor' dicit plus quam 'mutuum adiutorium' et aliunde simplex 'remedium concupiscentiae' mihi videtur aliqua notio satis negativa atque aliquantulum despectiva".



tet werden, geprägt war der Hinweis Kard. Ruffinis, Palermo/Italien, er habe in der Diskussion von der außerordentlichen Bedeutung der ehelichen Liebe gehört, die quasi ein Wesenselement und von der Ehe untrennbar sein solle. Sicher - so meinte er - könne die eheliche Liebe mehr gerühmt werden, als dies im Schema geschehe; sie gehöre aber wohl in der Tat kaum zur Substanz der Ehe, die auch dann unbeschadet erhalten bleibe, wenn die eheliche Liebe - wie es oft geschehe - fehle oder aufhöre.<sup>88</sup>

Ausdrücklich gegen die Äußerungen der Kardinäle Eb. Döpfner, München/Deutschland, Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, und Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, bezog Kard. B. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland Stellung. Diese hätten vieles angesprochen, was nur schwierig in der Zentralkommission oder auf dem Konzil zu erörtern sei und deshalb wiederum in der Theologischen Kommission diskutiert werden solle. Zwar könne der Text vielleicht verbessert werden, aber er möchte doch eigens anmerken, daß die katholische Lehre vom Erstzweck keineswegs eine juristische Doktrin sei; vielmehr gehe es hierbei um einen Ausdruck des natürlichen Rechts selbst, der Naturphilosophie über die erste soziale Einheit, die Familie. Es gehe beim Erstzweck um den *finis operis*, und daneben gebe es noch die bekannten anderen Zwecke<sup>89</sup> - eine Formulierung, die sogar die Bezeichnung "*finis operis*" für den Primärzweck zu reservieren scheint. Was sodann die Liebe als Ehezweck angehe - eine Ausdrucksweise, die allerdings in den Stellungnahmen, auf

---

88 Vgl. Suf. Kard. Ruffini, Palermo/Italien, in: Ebd., 972f.: "...: *audivi in disceptatione esse maxime momenti amorem coniugalem, quasi sit elementum essenziale et inseparabile matrimonii. Ne quid nimis! Potest sane amor coniugalis magis celebrari quam fit in schemate; minime vero ad matrimonii substantiam pertinet, quae integra manet etiam si amor coniugalis - ut saepe evenit - desit vel desinat.*"

89 Vgl. Av. Kard. B. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland, in: Ebd., 966: "*Nunc in observationibus Em. morum Patrum Döpfner, Alfrink et Suenens; quamplurima tanguntur quae difficile est discuti in Commissione Centrali vel in Concilio, unde iterum possent discuti in Commissione. Textus melioretur forsitan, sed tamen noto, quantum ad haec omnia, quod doctrina, quae est doctrina catholica, quod scilicet proles generanda et educanda sit finis primarius matrimonii, ista non est doctrina iuridica, haec est expressio ipsius iuris naturae, ipsius philosophiae naturae de prima entitate sociali, quae est familia. Unde quando dicitur proles generanda et educanda ut finis primarius matrimonii, agitur de fine operis, et tunc alii fines sunt mutuuum adiutorium et remedium concupiscentiae.*"

die er sich bezog, gerade vermieden wurde<sup>90</sup> -, so fordere, wobei er sich speziell auf die Äußerungen Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, bezog<sup>91</sup>, gerade dieser "Liebeszweck" das äußerste Festhalten an Fortpflanzung und Erziehung als finis primarius und finis operis. Die so in ihrem natürlichen Sinn konstituierte Gemeinschaft werde zwischen zwei Menschen begründet wegen des gemeinsamen intimen Lebens und zugleich, um Leben weiterzugeben, und durch das Sakrament vervollkommenet. All dies seien Elemente der Liebe, und damit die Liebe selbst in ihren Primat im Sinne des Papstes - gemeint war Pius XI. - und Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, eingesetzt werde, sei es überaus notwendig, daß auf das Strikteste und rigoros an der Doktrin bezüglich des Erstzwecks festgehalten werde.<sup>92</sup> Er selbst würde niemals sagen, daß diese Ausdrucksweise einem bloß juridischen Kontext entspreche. Wenn von einem bloß juridischen Konzept gesprochen werde, dann sei wohl etwas gemeint, das weniger sei als ein theologisches oder philosophisches; der Text enthalte zwar gleichsam juristische Aussagen, sei aber in sich eine Verlängerung der Naturphilosophie selbst und werde in die Theologie übernommen, um die Natur das sozialen Vertrags und die sakramentale Natur der Ehe zu erklären.<sup>93</sup> Diese Erwiderung be-

---

90 Vgl. o. 2.4.

91 Vgl. o. 2.4.

92 Vgl. Av. B. Kard. Browne, Galway und Kilmacdoogh/Irland, in: *AcDocVat* II/2,3, 966f.: "Nunc de amore ut fine matrimonii: sicut etiam Em. mus Card. Mechliniensis indicavit, secundum textum Summi Pontificis Pii XII, qui omnino perfectissimam doctrinam exprimit, iste finis amoris, ut ita expositus a SS. Patre Pio XII, ad hoc ut profunde percipiatur et firmiter teneatur, exigit ut etiam firmissime teneatur quod finis primarius matrimonii ut finis operis est proles generanda et educanda. Tunc constituta societas in sua naturali ratione, constituitur utique inter duos homines, propter vitam intimam simul vivendam inter duos homines ad hoc ut vita detur aliis hominibus, perficitur per sacramentum, et haec omnia sunt elementa amoris, unde ut amor ipse ponatur in suo primatu, in sensu explicato a Summo Pontifice et ab Em. no Cardinali Mechliniensi, necessarium omnino est ut strictissime, rigorose teneatur doctrina ista ...".

93 Vgl. ebd., 967: "... ego numquam dicerem quod huiusmodi enunciatum est secundum conceptum mere iuridicum; quando dicimus conceptum mere iuridicum, tunc velimus quid dicere minus quam conceptum theologicum vel conceptum philosophicum; habet formam quandam, ut ita dicam, sicuti enuntiationes iuridicae, sed in se est extensio secundum philosophiam naturae, est expressio ipsius philosophiae naturae, et assumitur in S. Theologia ad explicandam naturam contractus socialis, ut bene explicetur natura sacramentalis ipsius matrimonii". Hier werden die Zweitzwecke allerdings ebenfalls zu den fines operis gerechnet.

stätigt allerdings indirekt die Einwände, die sie entkräften will. Das den Aussagen des Schemas zugrundeliegende Konzept, seine Begrifflichkeit ist eine außertheologische, die aus bestimmten Motiven, näherhin zur besseren Erklärung der Vertrags- und Sakramentsnatur der Ehe aus dem Bereich der Naturphilosophie übernommen wurde. Fortfahrend lehnte er die Liebe als ein eheliches Spezifikum ab. Man könne über den Primat der Liebe vieles sagen, weil es um eine Frage über den Menschen gehe; in allen menschlichen Beziehungen herrsche der Primat der Liebe und weil das Erfordernis der Liebe unter den Menschen die Einhaltung der Gerechtigkeit sei, müsse zur Erklärung der Liebe zwischen Mann und Frau die soziale Natur ihrer Verbindung erklärt werden, was wiederum nicht anders möglich sei als innerhalb der Zwecklehre.<sup>94</sup> Erneut wird deutlich, wie die eheliche Liebe zu einer allgemeinen christlichen Grundhaltung nivelliert wird und als personenbezogenes, partnerschaftliches Element nur in der Vermittlung über die soziale Funktion der Verbindung zwischen Mann und Frau zur Geltung gebracht werden kann. Kard. Larraona/Rom meldete sich sodann einzig deshalb zu Wort, um ein Plädoyer für den Vertragsbegriff zu halten. Obwohl er seinen Vorrednern, vor allem den letzten dreien, d. h. den Kardnänen Suenens, Alfrink und Döpfner, in fast allem zustimmen könne, möchte er doch bemerken, daß die Römer einen Begriff kannten, über den hier schon oft gesprochen worden sei, so daß aus zwei Strängen einer gemacht wurde, nämlich den Begriff "individua vitae consuetudo retinens". Wie es scheine, sei dies ein rechtlicher Begriff; aber "Recht" müsse richtig verstanden werden, sonst werde auch das Leben nicht richtig erfaßt. Und das Recht sei, auch wenn dies geglaubt und behauptet werde, keineswegs etwas bloß Äußerliches. Warum also, so fragte er, sei der Ehevertrag im christlichen Recht gerade als Vertrag ausgearbeitet worden. Dies sei lediglich in der negativen Absicht geschehen, daß nicht durch

---

94 Vgl. ebd., 967: "... possunt declarari multa de primatu amoris, quia est quaestio de hominibus; in omnibus relationibus humanis est primatus amoris in quantum in omnibus virtutibus socialibus est primatus amoris; quia prima exigentia amoris inter homines est ut iustitia teneatur; unde ut amor viri et uxoris explicetur, natura socialis eorum unionis explicanda est et explicari non potest nisi secundum fines operis ipsius, quae sunt proles generanda et educanda, primo, et tunc mutuum adiutorium sicut remedium concupiscentiae".

die bloß faktische Ehe andere Elemente ausgeschlossen würden, weil deren Wirkungen nur solange anhielten, wie die Willensentscheide weitergalten, und dieser Begriff sei nicht christlich. In diesem Sinne also sei der Vertragsbegriff herangezogen worden: als Verbindung zweier Willen, die auch nach ihrer Trennung noch eine Wirkung hervorbringen. Von daher berühre der Vertragsbegriff auf keine Weise all das, was in der Diskussion so schön und erbauend gesagt worden sei<sup>95</sup>, womit zwar die historische Funktion des Begriffs angesprochen, nicht aber seine Unabänderlichkeit erwiesen ist. Im Rahmen der Abstimmung ergriff der Vorsitzende der Theologischen Kommission, Kard. Ottaviani/Rom, der bisher nur einige einführende Bemerkungen gemacht hatte, schließlich das Wort und ließ in seiner Einschätzung der geäußerten Kritik nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Neben den Äußerungen Kard. Eb. Légers, Montreal/Kanada, die er als konstruktiv und ungefährlich lobte, damit implizierend, daß es auch wohlgemeinte, aber gefährliche Verbesserungsvorschläge gegeben habe, hob er besonders die Wortmeldungen Kard. Eb. Richauds, Bordeaux/Frankreich, Kard. Larraonas/Rom und Kard. Brownes/Gen.meister d. Dominikaner, dankend hervor, weil nicht vergessen werden dürfe, daß die Ehe nicht nur eine individuelle, sondern auch eine soziale Tatsache sei und deshalb besonders betont werden müsse, wie auch der vertragliche Charakter der Ehe selbst sicherzustellen sei<sup>96</sup>, womit den zurückgewiesenen Ergänzungsvorschlägen die Inten-

---

95 Vgl. Av. Kard. Larraona/Rom, in: Ebd., 964f.: "Unum verbum vellem addere quoad conceptum iuridicum actualem contractus.

Revera discussio elevata, consultiva et aedificans fuit et ego libenter adhaereo fere omnibus quae dicta fuerunt ab omnibus, sed speciatim ab ultimis tribus Em. mis Patribus. Sed tamen noto quod Romani habebant conceptum de quo hic saepe locutum fuit, ita ut ex duabus vitis una fiebat, individuum vitae consuetudinem retinens. Ut videtur hic conceptus est iuridicus, sed ius debet bene intelligi, alioquin non intelligimus vitam; et non est mere externus etiamsi quandoque creditur et dicitur. Ergo quare contractus matrimonii elaboratus in iure christiano fuit ut contractus? Tantum hoc sensu negativo, non ut alia elementa excluderet, ullo modo, sed ad hoc ut excluderet matrimonium factum seu possessionem, quod tantum producebat effectum, dum voluntates coniungebantur, sicut lux quando poli coniunguntur. Hic conceptus non est christianus. Et hoc sensu, quatenus adest unio duorum voluntatum, quae, etsi postea separantur, tamen effectum prodixerunt. Proinde conceptus contractus nullo modo tangit omnia quae hic tam sapienter, tam pulchre, tam edificantur dicta fuerunt." Dem schloß sich Suf. Kard. Coussa, in: Ebd., 977 ausdrücklich an.

96 Vgl. Suf. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 977: "Gratias ago de omnibus quae dicta sunt ab Em. mis Patribus, quae ameliorabunt certissime Constitutionem; praesertim gratus sum his quae dixit

tion unterstellt wurde, die bisherige Lehre einfachhin durch die entgegengesetzte individualistische Einseitigkeit zu ersetzen. Was nun die eheliche Liebe betreffe, über die nun so vieles gesagt worden sei, was auch von der Atmosphäre zeuge, in der die Mitglieder Döpfner, Alfrink u. a. lebten, so habe er den Eindruck, als müsse hier mit ein bißchen mehr Verstand vorgegangen werden. Die Äußerungen Döpfners, Alfrinks und Suenens werden sicher Berücksichtigung finden, aber man müsse sie doch mit einer gewissen Mäßigung auffassen. Denn heute werde der Aspekt der ehelichen Liebe so übertrieben, daß sie allmählich gleichsam an die erste Stelle und sowohl über die Natur des Ehevertrages selbst als auch über den Erstzweck gestellt werde. Also habe man in die Konstitution einen Paragraphen aufgenommen, der deutlich machen solle, daß es moralisch notwendig sei, daß die Eheleute sich lieben, was im übrigen mehr eine Pflicht als das Wesen der Ehe sei. Der Hl. Paulus spreche in seinen Mahnungen von der Liebe als Pflicht und nicht als Natur der Ehe bzw. allenfalls als Grund der Ehe. Schließlich solle nicht vergessen werden, daß es auch Ehen ohne Liebe geben könne. Manchmal sei die auftretende "Liebe" bloß eine physische Anziehung, die mit ehelicher Liebe verwechselt werde. Deshalb dürfe man hier nicht noch denjenigen Argumente liefern, die heute mit der Auffassung für die Scheidung plädieren, die Ehe ende mit der für sie wesentlichen Liebe auch selbst. Darum sei hier vorsichtig vorzugehen; er sagte die Berücksichtigung der Einwände durch gewisse Ausweitung im Bereich der ehelichen Liebe zu, betonte aber nochmals, es sei mit einem "bißchen Verstand" zu handeln.<sup>97</sup>

---

Em.mus Card. Léger, quia sunt vere constructiva sine periculo; item his, quae dixerunt Em.mus Card. Ruffini, Em.mus Card. Larraona, quia non debemus oblivisci quod matrimonium est factum non solum individuale, sed etiam sociale, et igitur extolli debet; debet in clarum poni etiam character contractualis ipsius matrimonii. Item gratus sum his quae dixit Card. Browne" und noch einmal anschließend, vgl. ebd., 978. "Ea quae sapienter dixit Card. Browne, optime attendenda sunt; et attendenda sunt praesertim ea quae dixit Card. Larraona".

97 Vgl. ebd., 977f.: "Quod attinet ad amorem coniugalem, circa quem multa et multa dicta sunt, quae ostendunt etiam atmosphaeram in qua vivunt Em.mi Patres Döpfner, Alfrink, etc., mihi videtur cum mica salis esse procedendum. Utique, habebitur ratio eorum quae dicta sunt ab Em. mis Döpfner, Alfrink et Suenens, sed debemus cum moderamine inculpatae tutelae haec accipere. Nam hodie ita exaggeratur aspectus amoris coniugalis, ut paulatim quasi ponatur in prima linea super ipsam naturam ipsius contractus et super finem primum ipsius matrimonii. Igitur nos posuimus in ipsa Consti-

Der zum Teil harsche Ton dieser Stellungnahme läßt bereits erahnen, daß mit dieser Klärung der Fronten die Auseinandersetzung keineswegs beendet sein konnte. Denn die Argumente der Gegenseite werden nicht wirklich aufgegriffen, sondern implizit auf den Einfluß fehlleitender Strömungen zurückgeführt und zudem der Begriff der ehelichen Liebe als zumindest manchmal fälschlicherweise dafür gehaltene physische Anziehung desavouiert, ohne zu registrieren, daß in den entscheidenden diesbezüglichen Äußerungen, die Möglichkeit einer solchen Verwechslung durchaus in Betracht ziehend, bewußt oder unbewußt, häufig von der "wahren" ehelichen Liebe gesprochen wurde.<sup>98</sup>

Keine Frontstellung, sondern lediglich graduelle Unterschiede bestehen dagegen hinsichtlich der Einschätzung der innerehelichen hierarchischen Struktur, d. h. der Vorrangstellung des Mannes gegenüber der Frau. Das Schema sprach vom Mann als dem Haupt der Familie, dem der natürliche Primat der Frau und den Kindern gegenüber zukomme.<sup>99</sup> Während diese Position in dieser Form nur vereinzelt unterstützt wurde<sup>100</sup>, traf sie überwiegend zumindest auf einen Differenzierungsvorbehalt, der die absolute Formulierung und die Gleichstellung von Ehefrau und Kindern ablehnte. Der Primat des Mannes über seine Frau solle klar von dem über die Kinder geschieden werden, um nicht den Ein-

---

tutione paragraphum ad ostendendam necessitatem moralem quod coniuges se ament; ceterum est plus quam natura ipsius matrimonii, officium. S. Paulus, quando agit de obligationibus in exhortationibus suis, ponit: 'viri, diligite uxores vestra' tamquam officium, non tamquam naturam et rationem supremam ipsius matrimonii. Tandem aliquando non debemus oblivisci adesse posse etiam matrimonium sine amore; quandoque ipse amor qui apparet est tantummodo attractio quaedam physica, quae confunditur cum amore coniugali. Igitur non debemus arma praebere iis qui hodie passim divortium volunt promovere dicendo: 'est essentialis pro coniugio amor coniugalis; quando cessat amor coniugalis, debet abrumpi matrimonium'. Igitur caute procedendum est: habebimus rationem, utique, eorum quae dicta sunt, ampliando quaedam de amore coniugali; sed, ut dico, mihi videtur esse procedendum cum mica salis".

98 Vgl. o. 2.4.

99 Vgl. Schema "De castitate...", in: *AcDocVat II/2,3*, 928 n. 27: "(Auctoritas in societate domestica) ... Auctoritatis autem principium residet in viro, qui ideo est caput familiae. Ipse naturalem primatum habet in uxorem et liberos".

100 Vgl. Av. Kard. Eb. Godfrey, *Westminster/England*, in: *Ebd.*, 946, der darauf vor allem gegen den sog. "Feminismus" beharren wollte.

druck der Verfechtung eines "Patriarchalismus" zu erwecken<sup>101</sup>, die Grenzen dieses Primats sollen aufgezeigt<sup>102</sup> und klargestellt werden, daß es hierbei nicht um ein persönliches Privileg, um die Legitimation der Herrschaft des Mannes über die Frau als Folge des Sündenfalls, sondern um eine Funktion der Liebe und des Dienstes für das Wohl der Familie gehe und in bezug auf die wesentlichen Rechte der Ehe Gleichheit zwischen Mann und Frau herrsche<sup>103</sup>, und auch der Hinweis auf die sozio-kulturelle Bedingtheit dieser Fragestellung fehlt keineswegs.<sup>104</sup>

---

101 Vgl. Av. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 957: "... Deleatur 'et liberis', quia primatus viri in mulierem non est eiusdem speciei ac primatus parentum in liberos. In sociologia familiae moderna tamquam typicum habentur pro particulari structura patriarchalismi, si primatus viri in mulierem aequiparatur primatui viri in liberos. Cum autem Constitutio evidenter non velit definire vel insinuare patriarchalimum tamquam structuram semper et ubique validam, haec iuxtapositio ... evitari potest". Ähnlich Av. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 942: "... De primatu viri ..., notabo quod non est idem erga uxorem ac erga pueros. Propono ut haec distinctio clare indicetur. Melius esset, credo, loqui de auctoritate viri in mulierem et parentum in filios" und auch Av. Kard. Browne/Gen.meister d. Dominikaner, in: Ebd., 966, obwohl er den grundsätzlichen Vorrang des Mannes eigens befürwortete und die gegenteilige Ansicht für einen der schwerwiegenden die Scheidung fördernden Gründe hielt; ihm erschien die Formulierung "Primat des Mannes" ungebrauchlich: "Ibi tangitur quaestio magnis momenti de constitutione familiae et de illo quod hic vocatur *primatus viri* in familia. (Nunquam vidi istum terminum; puto quod non est in usu). Sed hic tangitur quaestio, quae est in contradictione profunda cum multis, quae hodie dicuntur, maxime extra Ecclesiam; in regionibus Protestantium hodie paucissime hoc admittitur; puto quod eliminatio huiusmodi doctrinae est una ex gravibus rationibus, quae provocabunt divortia, quia eliminabit unum principium finale unitatis familiae; et si coniuges non ad invicem consentiunt, nihil inveniunt faciendum, nisi ut se separent. Tamen doctrina catholica forsitan modo forti posset enuntiari ... Praeinentia viri respectu uxoris omnino alterius rationis est ac praeinentia viri respectu prolis, ut uxor non appareat reducta ad statum consimilem ad statum filiorum. Ego suggererem istud temperamentum".

102 Vgl. Av. Perrin, Arras/Frankreich, in: Ebd., 970f.: "Bonum mihi videtur si etiam fines auctoritatis viri ponerentur. Homo, ut caput familiae, habet auctoritatem ad bonum commune familiae eligendum et promovendum. Sed mulier est sua socia ad hoc bonum procurandum; partem aequalem habet in educatione prolis. Par est viro suo in matrimonii iuribus".

103 Vgl. Av. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 942f.: "Clarius dicendum est quod primatus viri non est quodammodo viri privilegium personale, nec, multo minus, legitimatio durae illius dominationis quam foemina post peccatum originale plerumque subiit ..., sed potius functio amoris et servitii pro bono totius familiae. Notetur etiam quod vir et mulier sunt aequalis dignitatis quodque stricte aequales sunt circa ea iura quae constituunt ipsam essentiam contractus matrimonialis".

104 Vgl. Suf. Kard. Eb. Frings, Köln/Deutschland, in: Ebd., 972: "Quoad auctoritatem viri erga mulierem mitigentur expressiones et consideretur has relationes variare secundum conditiones sociales et culturales temporum" und Suf. Kard. Eb. Montini, Mailand/Italien, in: Ebd., 975: "... circa

Die anschließende Abstimmung über das Schema zeigt in einem erneuten, in eindrucksvoller Mehrheit gewünschten Überarbeitungsauftrag an die Theologische Vorbereitungskommission die weitestgehende Unzufriedenheit mit diesem Entwurf.<sup>105</sup> Wird darüberhinaus das sich aus den den Voten angefügten Bemerkungen ergebende Meinungsbild in der Zentralkommission berücksichtigt<sup>106</sup>, so kann davon ausgegangen werden, daß vor allem die von den Kardinälen Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, Eb. Döpfner, München/Deutschland, und Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, vorgetragene Kritik zu diesem Ergebnis geführt hat. Erneut ist damit ein Entwurf auf entschiedenen Widerstand gestoßen, der versuchte das vorkonziliar vorherrschende, einseitig von einer prokreativ-finalen und vertrags-rechtlichen Perspektive geprägte Ehebild weniger zu begründen als vielmehr autoritativ-deklaratorisch zu verkünden. Dieser Versuch wird nicht nur in Detailfragen, sondern in seiner Gesamtanlage als der Ehwirklichkeit nur teilweise gerecht werdend kritisiert, indem ihm eine verkürzte, weil nur biologische, physiologisch-körperliche statt einer personalen oder anthropologischen Sichtweise vorgeworfen wird, die ausschließlich die auf der Fortpflanzungsfunktion der Ehe gründende soziale Dimension in den Blick bekommt, die individuell-partnerschaftliche Dimension der Ehe, die Erfahrungen der ehrelevanten Werte durch die Ehegatten, wie etwa bezüglich der ehelichen Liebe, vernachlässigt oder in den subjektiven Bereich abdrängt, anstatt auch diesen personalen Werten einen Platz in der objektiven Eheordnung, in der Ehestruktur selbst einzuräumen. Dabei ist zweierlei besonders her-

---

rationem qua auctoritas in familia exercetur, videtur maiore pondere habenda possibilitas, ab Encyclica Casti connubii enunciata, de multiplicibus modis quibus relationes auctoritativae inter virum et mulierem possunt exstare, pro diversitate locorum ac temporum, salvo semper viri primatu'.

105 Vgl. Suffragia sodalium, in: Ebd., 971-985: Von 64 abgegebenen Stimmen lauteten 13 auf "Placet", 1 auf "Non placet" in bezug auf die Pars altera bezüglich Ehe und Familia und 51 auf "Placet iuxta modum".

106 Mehr als die Hälfte der Placet-iuxta-modum-Voten berief sich auf die Ausführungen der Kardinäle Alfrink, Utrecht/Holland, Döpfner, München/Deutschland, und Suenens, Mecheln/Belgien, in einigen Abstand gefolgt von Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada und schließlich noch von Kard. B. Browne, Galway und Kilmacdough/Irland, während auf andere Interventionen nur vereinzelt verwiesen wurde.



vorzuheben:

Zum einen wird in den Stellungnahmen nicht nur das Bemühen um einen angemesseneren, der Verkündigung dienlicheren sprachlichen Stil, sondern auch bereits die Tendenz erkennbar, ausgehend von einer Perspektive, die stärker bei der erfahrenen Ehwirklichkeit ansetzt, ein Gesamtverständnis der Ehe zu formulieren, das ohne die personalen Werte nicht mehr auskommt. Daß dabei die Formulierungen (noch) zwischen tendentieller Wesensaussage einerseits und der Leugnung der Gültigkeitsrelevanz etwa der ehelichen Liebe, andererseits schwanken, ist in dieser immer noch frühen und auf einen kleinen Teilnehmerkreis beschränkten Phase der konziliaren Diskussion nicht nur nicht anders zu erwarten, da die Diskussion sich vor dem Hintergrund des vorgegebenen traditionellen Konzepts abspielte, dessen Erneuerung nicht in einem Zug erfolgen konnte, sondern das man vielmehr zunächst durch Integrationsversuche personaler Korrektiva aufzulockern und zu verbessern suchte, sondern als solches Faktum bereits hoch zu veranschlagen.

Zum anderen und nicht weniger nachhaltig ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß ebenfalls in diesem Anfangsstadium der Auseinandersetzung über das Ehetema die am Entwurf abgelehnte Betrachtungsweise der Ehe ausdrücklich in einen kausalen Zusammenhang mit ihrem ausschließlichen Verständnis als Vertrag gebracht wird, welches für die verkürzende, einseitig rechtliche Sicht der Ehe verantwortlich gemacht wird. Damit ist die Eignung des Vertragsbegriffs für die Ehe vom Beginn der konziliaren Auseinandersetzung an zur Diskussion gestellt und zumindest seine Ergänzungsbedürftigkeit behauptet. Eine Richtung, in der eine solche Ergänzung zu suchen wäre, wird ebenfalls angegeben, wenn nicht nur eine personalere und humanere, sondern auch eine theologisch-biblische Redeweise gewünscht wird.

## 2.5. Das Schema "Constitutio dogmatica de castitate, matrimonio, familia, virginitate"

Am 18.07.1962 beschäftigte sich die Kommission für die Verbesserung

gen mit dem Schema "De castitate, virginitate, matrimonio, familia" <sup>1</sup>; Aufschlüsse über deren Ergebnisse sind lediglich durch Vergleich mit dem überarbeiteten Schema Constitutionis dogmaticae "De castitate, matrimonio familia, virginitate" <sup>2</sup> selbst zu gewinnen. <sup>3</sup> Dieses Schema gehörte zu den Texten, die, nachdem Papst Johannes XXIII. dies in einer Audienz mit dem Kardinalstaatssekretär am 13.07.1962 genehmigt hatte, an die zukünftigen Konzilsväter versandt wurden. <sup>4</sup>

Im Vergleich zur Intensität der Diskussion und der Menge der Beanstandungen nehmen sich die wenigen Veränderungen am Text äußerst spärlich aus. Statt einer Zweiteilung ergab sich nun durch die Zusammenfassung der zuvor verstreuten <sup>5</sup> Aussagen zur Jungfräulichkeit zu einem eigenen Abschnitt eine Dreiteilung <sup>6</sup> sowie eine Verlängerung von 37 auf 39 Abschnitte.

Erwähnenswerte textliche Modifizierungen von unterschiedlicher inhaltlicher Tragweite sind lediglich in bezug auf die Sexualität, die eheliche Liebe und die hierarchische Struktur der Ehe zu verzeichnen. So wurde zu Beginn die Gutheit der Geschlechtlichkeit nicht mehr sofort durch den ängstlichen Hinweis auf den Fall Adams relativiert <sup>7</sup>, sondern durch die Übernahme des Bezugs auf Gen 1,31 in

---

1 Vgl. G. Caprile, Concilio, 1/2, 503.

2 Vgl. Schema "Constitutio dogmatica de castitate, matrimonio (sic!) familia, virginitate", in: SCOV 1, 97-154.

3 Vgl. G. Lefevre, Actes, 197.

4 Vgl. G. Caprile, Concilio 1/2, 510f.; während die von den Konzilsvätern vor Beginn des Konzils ausgearbeiteten "Animadversiones a Patribus scripto exhibitae ante Concilii initium" zu denjenigen Schemata, die später Gegenstand der Konzilsbehandlungen waren in: AcSynVat/App., 67-350 dokumentiert sind, wurden die Stellungnahmen zu Schemata, die nicht in die Konzilsaula gelangten und zu denen auch das Schema Constitutionis dogmaticae "De castitate, matrimonio familia, virginitate" gehört, nicht abgedruckt. Vgl. V. Carbone, Propositum, in: Ebd., 3: "In secunda volumini parte animadversiones eduntur, quae a Patribus ante Concilii initium exhibitae sunt quoad Schemata constitutionem et decretorum ad Patres missa die 13 mensis iulii 1962". Vgl. diesen Hinweis auch ebd., 69\*: "Eduntur tantum animadversiones circa schemata, de quibus in Concilii congregationibus generalibus disputatum est".

5 Vgl. Schema "De castitate...", in: AcDocVat II/2,3, 898 und 908 nn. 6 und 11.

6 Vgl. Schema "Constitutio dogmatica de castitate...", in: SCOV 1, 149-154.

7 Vgl. o. 2.1.

den Text und durch den Hinweis auf die positive Einschätzung dieser menschlichen Wirklichkeit in der kirchlichen Tradition unterstrichen.<sup>8</sup> Ausdrücklich wurde nun auch die Unterlassung oder Vernachlässigung der Sexualerziehung mißbilligt und damit indirekt die positive Bedeutung der Sexualität anerkannt.<sup>9</sup> Um die sekundären Ehezwecke wurde ein klein wenig mehr verbaler Aufwand getrieben, ohne daß dies ihrer Abhängigkeit von und Unterordnung unter die Fortpflanzung hätte Abbruch tun können.<sup>10</sup> An die Entfaltung der Ehe Zweckhierarchie wurden knappe sechs Zeilen über die eheliche Liebe angehängt: Den Gläubigen solle klar sein, daß eine vollkommene Erfüllung der Ehezwecke nur möglich ist, wenn die Ehe geprägt ist von ehelicher Liebe<sup>11</sup>, deren Unwesentlichkeit und rechtliche Irrelevanz in anderer Formulierung, aber gleichbleibender Ausdrücklichkeit betont wurde.<sup>12</sup> Schließlich wurde durch eine Textänderung noch denjenigen Beanstandungen Rechnung getragen, die den Vorrang des Ehemannes vor Ehefrau und Kindern deutlich unterschieden wissen wollten.<sup>13</sup>

- 
- 8 Vgl. Schema "Constitutio dogmaticae de castitate...", in: SCOV 1, 99 n. 3: "... Ipse Deus 'fecit hominem ab initio masculum et feminam' (Mt. 19, 4) illisque benedixit dicens: 'Crescite et multiplicamini' (Gen. 1, 28). Data autem benedictione vidit omnia quae fecerat esse 'valde bona' (Gen. 1, 31). Quo fit, ut etiam ea quae hac ex parte in homine naturaliter inveniuntur, per se bona et honesta sint, ut saepe affirmavit Ecclesia, etiam ad proclamandam sanctitatem et dignitatem nuptiarum".
- 9 Vgl. ebd., 105 n. 6: "...imo parentes improbat, qui ob nimiam verecundiam vel falsam pudicitiam hoc grave officium vel negligunt vel leviter adimplent vel, ubi semetipsos incapaces sentiunt, id personis aptis non committunt ...".
- 10 Vgl. ebd., 117 n. 11: "Alii autem matrimonii fines obiectivi, ex indole ipsius matrimonii oriundi sed secundarii, sunt mutuum coniugum adiutorium solatiumque in vitae domesticae communiōe et remedium, quod dicitur, concupiscentiae. In matrimonio enim concupiscentiae per fidem coniugalem recte dirigitur, ideoque rationi subiecta castitati inservit et nobilitatur".
- 11 Vgl. ebd., 117 n. 11: "Meminerint autem fideles omnes matrimonii fines, cum obiectivos tum subiectivos, etiam primarium illum, quo homines cum Deo consociantur in opera eius creatrice, perfecte attingi non posse, nisi connubium informetur vero ac recto amore coniugali; qui in connubiis christianis, caritate supernaturali et gratia Christi ditatus, magis magisque confert ad finium assecutionem".
- 12 Vgl. ebd., 129 n. 18: "Ne tamen consensus nuptialis dicatur invalidus, si de facto amor coniugalis deficit ...". Vgl. auch ebd., 135 Anm. 25, die identisch geblieben ist; vgl. o. 2.3.
- 13 Vgl. ebd., 138f.: "Etsi vir et mulier tanquam personae humanae eiusdem dignitatis sunt coram Deo et plena iurium aequalitate gaudent in iis quae constituunt contractus matrimonialis essentiam: tamen vir naturaliter praeest toti familiae, uxori nempe, ut sociae peculiariter honorandae et di-

Damit sind die Änderungen, die über bloße Umformulierungen oder syntaktische und stilistische Korrekturen hinausgehen, bereits erschöpft, und es präsentiert sich ein Schema, das sich tatsächlich – wie vereinzelt in den Antepreparatoria gewünscht<sup>14</sup> – wie eine Summe der herkömmlichen Ehelehre auf der Basis der Aussagen der Päpste Pius XI. und Pius XII.<sup>15</sup>, wie eine Verewigung der "negative(n) und rigoristische(n) Kasuistik der 'klassischen' Handbücher" <sup>16</sup> ausnimmt.<sup>17</sup>

### 3. Die Entwicklung während der Konzilsperioden

Auch die weitere konziliare Beschäftigung mit dem Ethethema verlief in zwei Strängen, deren einer in Fortführung oder besser Neuorientierung der Arbeiten der Theologischen Vorbereitungskommission in das 1. Kapitel des zweiten Hauptteils der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, "Gaudium et spes", mündet, nämlich in das Kapitel über die "Förderung der Würde der Ehe und der Familie"<sup>1</sup>, während der andere Strang nicht zur Verabschiedung eines Konzilsdokumentes führte, sondern zu einem Text, der im Stadium eines Entwurfs verblieb, nämlich zum "Entwurf des Votums über das Sakrament der Ehe" <sup>2</sup>. Die Entwicklungslinien sind ihrerseits wiederum unterteilt in eine Phase der Vorgeschichte einzelner Texteinheiten im Rahmen der Vorarbeiten der verschiedenen Konzilskommissionen, die, anders als die Behandlung der Entwürfe auf den Konzilsversammlungen, nicht eigens dokumentiert, sondern aus zusammenfassenden Berichten

---

ligandae, liberis autem qui enutriendi et educandi sunt".

14 Vgl. o. 1. und vor allem SC Off, in: AcDocVat I/3, 13, vgl. o. 1.1. Anm.23, wo bereits genau diese Zielsetzung formuliert wurde.

15 Vgl. G. De Rosa, Problemi, 680.

16 B. Häring, Einleitung, 423.

17 Dem Urteil der vorgenannten Autoren schließen sich ebenfalls an J. R. Renken, Understanding, 98-101 und S.-D. Kozul, Evoluzione, 226.

1 Vgl. GS 47-52, 1067-1074.

2 Vgl. Schema "Votum de matrimonii sacramento". (Textus prior/Textus emendatus), in: AcSynVat III/8, 467-475.

und aus der Konzilsliteratur zu rekonstruieren sind, und eine zweite Phase der eigentlichen Konzilsdebatten, die über die Akten des Zweiten Vatikanischen Konzils zugänglich ist.

### 3.1. Vorgehichte: Die Arbeit der Konzilskommissionen

"Wahrscheinlich hätten wir keine IV. Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils, wenn nicht das Schema von der Kirche in der heutigen Welt aufgetaucht wäre. Vor Beginn des Konzils war es weder vorbereitet gewesen, noch vorgesehen. Aber es schwebte in der Luft des Konzilsraumes und wurde aus dem Klima der ersten Sitzung heraus geboren".<sup>3</sup> Hinter diesen Worten, die die inhaltliche und entstehungsgeschichtliche Besonderheit dieses Textes andeuten, verbirgt sich auch die Genese des wichtigsten Teils der konziliaren Ehediskussion, die ihren Anfang bereits vor der 1. Konzilsperiode nahm.

Bereits im März 1962 hatte Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, vorausgesehen, daß die unkoordinierte Vielzahl der in der Vorbereitungsphase entstandenen Schemata<sup>4</sup> zu erheblichen Problemen für eine angemessene Konzilsarbeit führen werde und diese Bedenken in einer Papstaudienz auch zum Ausdruck gebracht, woraufhin Papst Johannes XXIII. die Erstellung eines Gesamtplans für das Konzil anregte und Suenens um die Durchführung bat.<sup>5</sup> Nur einen Monat später<sup>6</sup> lag ein solcher Gesamtplan vor.<sup>7</sup> Ihm lag als Grundidee die Absicht zugrunde unter größtmöglicher Berücksichtigung der bereits erarbeiteten Schemata die Konzilsarbeit ebenso im Leben der Kirche selbst wie auch im Leben der Welt gründen zu lassen<sup>8</sup> und dies dadurch, daß das Kon-

---

3 Tb. Kominek, Breslau/Polen, Schema XIII., 7.

4 Zu Konzilsbeginn waren etwa 70 Schemata erstellt und der Vorbereitenden Zentralkommission zur Opportunitätsüberprüfung vorgelegt worden, die die Anzahl auf etwa 20 reduzierte. Vgl. G. Caprile, Concilio 1/2, 531; ders., Entstehungsgeschichte, 725 und W. Seibel, Konzilsarbeiten, 3.

5 Vgl. Card. L.-J. Suenens, Origines, 3.

6 Noch im März hatte der Papst einen vorläufigen Plan Suenens mündlich gebilligt; vgl. ebd., 4 und die Dokumentation dieses Plans ebd., 6-8.

7 Vgl. ebd., 4 und die Dokumentation ebd., 11-18.

8 Vgl. ebd., 11.

zil, ausgehend vom Schema über das Mysterium der Kirche, dieses unter zwei Hauptgesichtspunkten reflektiere, zum einen "ad intra", d. h. als Selbstbesinnung auf ihre eigene Sendung<sup>9</sup>, zum anderen "ad extra", d. h. als Blick nach außen auf die Probleme und Erwartungen der Welt.<sup>10</sup> Den Grundhoffnungen der Menschen nach Liebe in der Familie, nach wirtschaftlichem Auskommen und gesellschaftlichem und internationalem Frieden habe sich das Konzil in diesem Teil vor den Fragen der internationalen und nationalen Gesellschaft und der ökonomischen Ordnung mit dem Verhältnis der Kirche zur familiären und besonders zur ehelichen Gemeinschaft zu beschäftigen.<sup>11</sup> Dabei sei die Kirche besonders vor moralische Probleme gestellt, wobei er als ein entscheidendes das der Geburtenkontrolle nannte.<sup>12</sup> Was die kirchliche Ehelehre angehe, so müsse das *Wesentliche* der Enzyklika "Casti connubii" im Lichte neuer Probleme *neu* ausgestaltet werden, wobei zum einen bestimmte Äußerungen Pius XII. zu berücksichtigen und zum anderen die Pflichten der Gatten mit ihrer elterlichen Verantwortlichkeit auszubalancieren seien.<sup>13</sup> Diese Überarbeitung von "Casti connubii" wurde durch den Hinweis auf die jeweilige Neuaufarbeitung und Anpassung der ersten päpstlichen Sozialenzyklika aus dem Jahre 1891 an den aktuellen Problemstand durch die ihr folgenden der Jahre 1931 und 1961 näher illustriert. Als Anknüpfungspunkt nannte er auch hier das von der Vorbereitenden Theologischen Kommission erarbeitete Eheschema.<sup>14</sup> Damit beinhaltete bereits dieser frühe Gesamtplan für die Konzilsarbeit nicht nur die Heraushebung des Ehetemas als solchen, sondern auch eine deutliche Problemanzeige, sowohl hinsicht-

---

9 Vgl. ebd., 13-16.

10 Vgl. ebd., 13 und 16f.

11 Vgl. ebd., 16f.

12 Vgl. ebd., 17.

13 Vgl. ebd., 17: "Il faut refaire, en fonction des problèmes nouveaux, l'essentiel de 'Casti connubii' en se servant de certaines déclarations de Pie XII et en nuancant les devoirs des époux et leur responsabilité parentale".

14 Vgl. ebd., 17: "Il y aurait lieu de refaire pour l'encyclique 'Casti connubii' ce qui a été fait pour 'Rerum Novarum' revue par 'Quadragesimo Anno' et remise au point par 'Mater et Magistra'".

lich der konkreten Frage nach der Geburtenregelung als auch der Ehelehre insgesamt, in bezug auf die zumindest eine genaue, durchaus kritische Durchsicht für angebracht gehalten wurde, wobei der Hinweis auf die jeweilige Aktualisierung der Soziallehre insofern nicht unterschätzt werden darf, als gerade in diesem Bereich der Blick auf den geschichtlichen Wandel dazu geführt hat, daß neue Fragen aufgegriffen, eventuelle Mißverständnisse richtiggestellt und inzwischen überholte Weisungen an den neuen Stand angepaßt wurden.<sup>15</sup>

Dieser Konzilsplan Kard. Suenens, Mecheln/Belgien, blieb bis in die 1. Konzilsperiode hinein vertraulich und war lediglich dem Papst selbst und einigen wenigen eingeweihten Kardinälen bekannt.<sup>16</sup> Eine implizite päpstliche Zustimmung erfuhr er durch die Radiobotschaft des Papstes zum bevorstehenden Konzil<sup>17</sup>, in der dessen Leitgedanken, allen voran die Betrachtung der Kirche "ad intra" und "ad extra", übernommen wurden und bei der Nennung der von der Kirche nicht zu vernachlässigenden Probleme erneut das Ehe Thema angeschnitten wurde.<sup>18</sup> Es gehöre zu den Fragen, zu denen das Konzil Lösungen anbieten wolle, die von der Würde des Menschen wie von seiner christlichen Berufung her gefordert sind; näherhin solle es um die entschiedene Verteidigung des heiligen Charakters der Ehe gehen, der die Ehegatten zu einer *bewußten* und hochherzigen Liebe verpflichte und aus dem heraus die Fortpflanzung in ihrer religiösen und moralischen Bedeutung, im weiteren Rahmen der zeitlichen und ewigen Verantwortlichkeit der sozialen Natur des Menschen zu verstehen sei.<sup>19</sup> Wenn der Be-

---

Divers schémas existent: 'De matrimonio et familia' (Relatore Card. Ottaviani) ...".

15 Vgl. O. von Nell-Breuning, Einführung, 11.

16 Vgl. Card. L.-J. Suenens, Origines, 4f.

17 Vgl. Johannes XXIII., Ansprache v. 11.09.1962, 678-685.

18 Vgl. ebd., 680 und 681.

19 Vgl. ebd., 681: "L'uomo cerca l'amore di una famiglia intorno al focolare domestico; ... Questi problemi di acutissima gravità stanno da sempre sul cuore della Chiesa ... ed il Concilio Ecumenico potrà offrire, con chiaro linguaggio, soluzioni che son postulate dalla dignità dell'uomo e della sua vocazione cristiana.

Eccone alcuni. ...; la strenua difesa del carattere sacro del matrimonio; che impone agli sposi *amore consapevole* e generoso; da cui discende la procreazione dei figli, considerata nel suo aspetto religioso e morale, nel quadro delle più vaste responsabilità di natura soci-

ginn dieser kurzen Äußerung auch apologetisch klingt, so wurde durch sie dennoch zum einen erneut die besondere Bedeutung der Ehe innerhalb der Konzilsthemen festgeschrieben<sup>20</sup> und zum anderen zumindest in einer Weise *bewußte* Liebe und Fortpflanzung, ohne sie einander hierarchisch zuzuordnen, im Zusammenhang mit der Ehe genannt, die immerhin dazu angetan war, in ihrer Kommentierung die Klarstellung notwendig erscheinen zu lassen, daß damit nicht die Liebe zum Primärzweck oder zum Wesen der Ehe im strikten Sinne gerechnet werden sollte.<sup>21</sup>

Diese päpstlichen Orientierungen sollten jedoch nicht ausreichen, um ein Eintreten der Befürchtungen Kard. Eb. Suenens, Mecheln/Belgien, zu verhindern. Obwohl der Papst selbst zu gegebener Zeit den Konzilsplan bekanntzugeben beabsichtigte<sup>22</sup>, wegen seiner inzwischen angegriffenen Gesundheit jedoch kein direkter Kontakt mehr zu ihm bestand, ergriff der belgische Kardinal gegen Ende der 1. Sitzungsperiode die Initiative und machte seinen Konzilsplan zum Inhalt einer Intervention, in der er während der 33. Generalkongregation am 04.12.1962 zum Schema über die Kirche Stellung nahm<sup>23</sup>, wobei er sich jedoch aus unmittelbar vorherigen Kontakten mit dem Staatssekretariat der vollen persönlichen Unterstützung des Papstes sicher sein konnte.<sup>24</sup> Sein Vorhaben erhielt in den folgenden Tagen von weiteren Kardinälen Rücken- deckung.<sup>25</sup>

---

ale, nel tempo e per l'eternità". (H.v.V.)

20 Vgl. H. Lio, Concilio, 26-28.

21 Vgl. ebd., 27. Zwar darf diese kurze päpstliche Äußerung nicht überstrapaziert werden, da das Ehe- thema eine vergleichsweise geringe Rolle in der Verkündigung Johannes XXIII. spielte, vgl. o. Er- ster Teil: 3.2., jedoch erhält sie durch den deutlichen Zusammenhang mit dem sogenannten "Suenens- Plan" dennoch ein eigenes Gewicht.

22 Vgl. Card. L.-J. Suenens, Origines, 4.

23 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat I/4, 222-227.

24 Vgl. Card. L.-J. Suenens, Origines, 5.

25 Vgl. die Intervention von Kard. Montini, Mailand/Italien in der 34. Generalkongregation am 05.12.1962, in: AcSynVat I/4, 291: "Officii mei esse censeo vos rogare ut peculiari diligentia consideretis ea, quae em.mus card. Suenens heritam perspicue exposuit de fine huic universali Syn- do proposito et de ordine logico et congruenti argumentorum in ea tractandorum." und von Kard. Eb. Lercaro, Bologna/Italien in der 35. Generalkongregation am 06.12.1962, in: Ebd., 327: "1. Ante omnia, insisto in iis de quibus dixerunt em.mi DD. cardd. Suenens et Montini: de fine huius



Am 05. 12. 1962 wurde den Konzilsteilnehmern ein Bändchen ausgehändigt, das die Disposition von 20 der vorbereiteten Schemata aus der Vorbereitungsphase enthielt, damit aus ihnen die Konzilsgegenstände ausgewählt werden sollten<sup>26</sup>, und das Schema der vorgesehenen Dogmatischen Konstitution über Keuschheit, Jungfräulichkeit, Ehe und Familie rangierte in der Auflistung an sechster Stelle.<sup>27</sup> Am 06.12.1962 wurden die Normen für die 1. Zwischenperiode des Konzils verlesen und am darauffolgenden Tag den Konzilsteilnehmern ausgehändigt.<sup>28</sup> In diesem Zeitraum zwischen der 1. und 2. Konzilsperiode sollten die Schemata von den Konzilskommissionen überprüft und vervollkommen werden<sup>29</sup>, und es wurde die Einrichtung einer eigenen Kommission zur Koordinierung und Leitung der Konzilsarbeiten sowie zur Ausrichtung der Schemata auf das Ziel des Konzils eingerichtet<sup>30</sup>,

---

Concilii, de ordine et reductione thematum et praecipue de necessitate enucleandi doctrinam de Ecclesia". Vgl. auch K. Wittstadt, Kardinal Suenens, 169. Das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer genaueren Rechenschaft darüber, was das Konzil eigentlich wolle, einer präziseren Selbstreflexion war auch andernorts schon während der Vorbereitungsphase zum Ausdruck gekommen. So hatte Or. Kard. Frings, Köln/Deutschland, in: *AcDocVat* II/2,3, 814f. in einer Intervention auf der 2./3. Zusammenkunft der Zentralkommission am 04./05.05.1962 während ihrer 6. Sitzungsperiode v. 03.-12.05. 1962 die Einsetzung einer speziellen Subkommission der Zentralkommission vorgeschlagen, die größere Kompetenzen hinsichtlich der vorbereiteten Schemata haben sollte. Aufgabe dieser Unterkommission sollte es sein, den Entwurf einer einleitenden Konstitution über die Zielsetzung des Konzils, die Erneuerung des religiösen Lebens und die Anpassung des kirchlichen Apostolats an die modernen Zeiten zu erarbeiten, sowie eine Zusammenfassung und Vereinfachung der vorhandenen Schemata und die Streichung alles Überflüssigen vorzunehmen, eine Anregung, die breite Unterstützung fand, vgl. A. Indelicato, *Preparazione*, 128 und Anm. 37.

26 Vgl. *Schemata constitutionum et decretorum ex quibus argumenta in Concilio disceptanda seligentur*, in: *AcSynVat* I/1, 90-95. Dabei wird ebd., 91 in einer Anmerkung noch erläutert, daß die hier zusammenfassend gebotenen Schemata dem Studium der Konzilskommissionen übergeben werden, um entweder gekürzt oder bei thematischen Überschneidungen zusammengefaßt zu werden: "Exhibentur summam schemata a Commissionibus Praeparatoriis confecta, quae tamen studio subiicentur Commissionum S. Concilii, ut ad principia generalia, si oporteat, reducantur et, ubi materiae similes vel mixtae id exigere videantur, ad maiorem redigantur unitatem".

27 Vgl. ebd., 91f.

28 Vgl. *Ordo agendorum tempore quod inter conclusionem primae periodi Concilii Oecumenici et initium secundae intercedit*, in: *AcSynVat* I/1, 96-98.

29 Vgl. ebd., 96 n. 1: "Longo temporis intervallo ..., curandum erit ut schemata rursus examini subiiciantur et perficiantur, debita habita ratione laboris iam antea peracti. Hoc munus demandatur Commissionibus Conciliaribus ...".

30 Vgl. ebd., 97f. n. 4: "Interea nova Commissio constituitur laboribus Concilii coordinandis atque dirigendis, ... . Proprium huius novae Commissionum munus ... hoc erit: coordinare laboris Com-

das man der erwähnten Ansprache des Papstes zur Konzilseröffnung entnahm.<sup>31</sup>

Nachdem die Gesamtmaterie zur Berichterstattung über eventuelle Kürzungen oder anderweitige Änderungen auf der 1. Plenarsitzung dieser Koordinierungskommission unter den Mitgliedern aufgeteilt worden und für den Bereich "Keuschheit und Ehe unter moralischem Aspekt" Kard. Eb. Spellman, New York/USA, bestimmt worden war<sup>32</sup>, nahm die Kommission mit ihrer ersten Sitzung vom 21.-27. 01. 1963 ihre Arbeit auf, um die Fortsetzung und Anleitung der Arbeiten der Konzilskommissionen nach den genannten Normen in Gang zu bringen.<sup>33</sup> Das Ergebnis dieser einleitenden Tagung war die Reduktion auf 17 Schemata und ihre thematische Gruppierung um den Leitgedanken "Ecclesia Christi: Lumen gentium", der zur Verdeutlichung der beiden Dimensionen "ad intra" und "ad extra" bewußt gewählt worden war<sup>34</sup> und der neuen Liste der Entwürfe als Titel gegeben wurde.<sup>35</sup> Als Mitglied der Kommission hatte Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, vorgeschlagen, für den zweiten, nach außen gerichteten Aspekt ein eigenes Schema vorzusehen<sup>36</sup> und mit seiner Abfassung eine Gemischte Kommission aus den beiden am 16.10.1962 gewählten Konzilskommissionen für die Glaubens- und Sittenlehre und für das Laienapostolat<sup>37</sup> zu betrauen, was von

---

missionum, eosque sequi, atque agere cum earundem Commissionum Em. mis Praesidibus non tantum de quaestionibus ad competentiam spectantibus, verum etiam de iis, quae pertinent ad urgendam et in tuto ponendam conformitatem schematum cum fine Concilii". Diese "Koordinierungskommission" wurde am 09.12.1962 vom Papst eingesetzt, vgl. Johannes XXIII., Brief v. 06.01.1963, 151 und A. Wenger, Vatican II, 1, 178. Vgl. auch H. Jedin, Geschäftsordnung, 619.

31 Vgl. ebd., 96f. n. 2.

32 Vgl. G. Caprile, Concilio 2, 325 und V. Fagiolo, Essenza, 71.

33 Vgl. G. Caprile, Concilio 2, 326.

34 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 247.

35 Vgl. G. Caprile, Concilio 2, 335 und R. Tucci, Introduzione, 39 sowie A. Glorieux, Constitution, 388.

36 Vgl. V. Fagiolo, Essenza, 71f.

37 Vgl. AcSynVat I/1, 82f. und 88f. Die genaue Bezeichnung der zweiten Kommission lautete: "Kommission für das Apostolat der Gläubigen, für Presse, Film, Funk und Fernsehen", wird jedoch hier der Einfachheit halber wie oben bezeichnet.

der Kommission angenommen wurde.<sup>38</sup> In dieses neue Schema sollten so weit wie möglich die Texte der vorbereitenden Phase Eingang finden, dort jedoch zu einer Einheit werden.<sup>39</sup> Zusammen mit vier anderen Schemata ging auch das der Vorbereitenden Theologischen Kommission über die Ehe in das neu zu entwerfende Schema ein<sup>40</sup>, das unter dem Titel "Über die kirchlichen Grundsätze und Aktivität zur Förderung des gesellschaftlichen Wohls" an letzter, also 17. Stelle in der genannten Liste rangierte<sup>41</sup>, weshalb sich bald der Name "Schema 17" einbürgerte.<sup>42</sup> Als 3. Kapitel der insgesamt 6 für diesen Entwurf geplanten war das über die Ehe vorgesehen, das nun "Über Ehe, Familie und das demographische Problem" überschrieben war.<sup>43</sup> Dabei ist bereits in diesem Rohentwurf die spätere Struktur der Pastoralkonstitution insofern enthalten, als schon die Idee auftauchte, eine Zweiteilung in einen eher prinzipiell-theoretisch angelegten und einen mehr "pastoral" ausgerichteten Teil mit Konkretisierungen für unterschiedliche Bereiche vorzunehmen.<sup>44</sup>

---

38 Vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 73f. Anm. 55. Die Idee einer eigenständigen Gruppe für diese Problematik war bereits während der 1. Periode verschiedentlich in der Konzilsaula angeklungen, vgl. z. B. Gr. Kard. Eb. Suenens, *Mechehn/Brüssel*, in: *AcSynVat I/4*, 224: "Per modum conclusionis rogo igitur: ... 3. Ut votum a Concilio emittatur de opportunitate creandi *secretariatum pro problematibus mundi hodierni*". Darüber hinaus entbehrte der Vorschlag insofern nicht eines gewissen diplomatischen Geschicks, als sich beide der in Frage kommenden Kommissionen als für dieses Dokument zuständig betrachteten, die eine auf Grund ihres doktrinenen Anspruchs, die andere wegen der konkreteren Probleme, mit denen sich bereits ihre vorbereitende Vorgängerin auseinandersetzen hatte und wegen ihrer Besetzung mit den entsprechenden Fachleuten; vgl. dazu P. Delhaye, *Dialogue*, 21f., und H. de Riedmatten, *Introduction*, 4 und A. Glorieux, *Constitution*, 389f.

39 Vgl. C. Moeller, *Geschichte*, 248.

40 Vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 71f.

41 "17. De Ecclesiae principiis et actione ad bonum societatis promovendum", vgl. G. Caprile, *Concilio 2*, 335; vgl. auch A. Wenger, *Vatican II 1*, 183.

42 Vgl. C. Moeller, *Geschichte*, 247; G. De Rosa, *Matrimonio*, 683; G. Lefevre, *Actes*, 339. Lediglich P. Delhaye, *Histoire*, 215 Anm. 1 sieht diese Bezeichnung erst später aufkommen.

43 Vgl. C. Moeller, *Geschichte*, 248: "1. De admirabili vocatione hominis secundum Deum; 2. De persona humana in societate; 3. De matrimonio, familia et problemato demographico; 4. De cultura humana; 5. De ordine oeconomico et de iustitia sociali; 6. De communitate gentium et pace" (H.v.V.). Vgl. auch G. Caprile, *Concilio 2*, 335; A. Wenger, *Vatican II 1*, 183 und A. Glorieux, *Constitution*, 392.

44 Vgl. C. Moeller, *Gechichte*, 248 und A. Glorieux, *Constitution*, 389 Anm. 5.

C. Moeller unterscheidet für die Erstellung eines ersten vollständigen Textes fünf Redaktionsstufen.<sup>45</sup> Unter Auswertung der in der Literatur verstreuten Detailinformationen ergibt sich für diese Phase folgendes Bild:

Noch auf der Januar-Sitzung der Koordinierungskommission hatte Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, im Zusammenhang mit einer scharfen Kritik am Schema der Theologischen Vorbereitungskommission "Über die moralische Ordnung"<sup>46</sup> ein gemeinsames Eingehen auf die Probleme um Keuschheit und Ehe gefordert, weil sich bereits bei der Behandlung der Ehe gezeigt habe, daß der objektive Sinn der Sexualität nur insofern recht getroffen werde, als er sowohl der ehelichen Liebe als auch der Fortpflanzung diene, womit gleichzeitig die Prinzipien feststehen, aus denen sich leicht die Pflichten der Alleinstehenden hinsichtlich der Keuschheit ergeben.<sup>47</sup> Damit war bereits ein deutlicher Hinweis gegeben, in welcher Richtung der Neuansatz des nächsten Entwurfes zu suchen sein würde.<sup>48</sup> Für Ende Januar 1963 wurde eine erste Zusammenkunft der Gemischten Kommission nach Rom einberufen, die jedoch auf Grund der gleichzeitigen intensiven Beschäftigung beider beteiligter Kommissionen mit anderen Entwürfen lediglich allgemein über die Maßnahmen der Koordinierungskommission beriet und eine Aufteilung in einzelne Unterkommissionen für die jeweiligen vorgesehenen Kapitel ins Auge faßte.<sup>49</sup> In der Folgezeit scheinen zunächst beide Kommissionen bestrebt gewesen zu sein, eigene Texte vorzulegen.<sup>50</sup> So seien Experten der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre bereits seit Februar 1963 darangegangen, einen Entwurf zu erarbeiten,

---

45 Vgl. Ebd., 248,

46 Vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 72.

47 Vgl. ebd. 72 und die dort wiedergegeben Passagen der Ausführungen des Kardinals. "... quando in tractatione de matrimonio iam monstratur sexualitatem sensum suum obiectivum non attingere nisi in quantum inservit *et amori coniugali et procreatione*, ipso facto principia constant e quibus obligationes castitatis et pudicitiae solutorum aperte enodantur" (H.v.V.).

48 Vgl. ebd., 72.

49 Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 40f. Anm. 13.

50 Vgl. P. Delhay, *Dialogue*, 22.

der sich schwerpunktmäßig auch mit dem Eheethema befaßte und besonders an der Beibehaltung der Perspektiven der Vorbereitungszeit interessiert war, was schließlich zu ihrer Ablehnung geführt habe.<sup>51</sup> Hinsichtlich der Arbeiten der Gemischten Kommission und der Kommission für das Laienapostolat divergieren die Angaben. C. Moeller geht von einer ersten Redaktion in der Zeit zwischen Februar und März aus, die, in ihrem Eheeteil von dem Dominikaner M. Labourdette durchgeführt, am 11.03.1963 teilweise auf einer Sitzung der Gemischten Kommission besprochen und Ende März auf der Versammlung der Koordinierungskommission diskutiert worden sei.<sup>52</sup> V. Fagiolo jedoch spricht zwar ebenfalls von einem ersten Text, der am 29.03.1963 der Koordinierungskommission vorgelegt worden,<sup>53</sup> aber allein von der Kommission für das Laienapostolat verfaßt worden und, nachdem er in der Gemischten Kommission zu Problemen geführt habe und von der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre nicht akzeptiert worden sei, allein von der Kommission für das Laienapostolat vor der Koordinierungskommission vertreten worden sei.<sup>54</sup> Die Mitglieder der Gemischten Kommission hätten bis dahin noch keine Möglichkeit gehabt, ihre eigenen Vorschläge bezüglich des Kapitels über die Ehe vorzubringen.<sup>55</sup> Da in beiden Fällen von einer gleichgearteten Kritik hinsichtlich der Ehebehandlung die Rede ist, kann angenommen werden, daß es sich beide Male um dasselbe Projekt gehandelt hat. Denn der Text von P. M. Labourdette, der in einigen Passagen die eheliche Liebe betonte, mußte sich deren Streichung wegen einer besseren Stützung auf "objektive" Normen gefallen lassen<sup>56</sup>, und V. Fagiolo berichtet von einer Stellungnahme B.

---

51 Vgl. R. Tucci, Introduction, 41f. Anm. 14. C. Moeller, Geschichte, 248 weist darauf hin, daß solche "Dubletten" Mitte Mai der Gemischten Kommission vorgelegt worden seien. B. Häring, Einleitung, 423 berichtet von scharfen Auseinandersetzungen innerhalb der Gemischten Kommission, um die von Seiten des Franziskanerpaters H. Lio immer wieder unternommenen Versuche, den Geist des alten Schemas in den neuen Text einfließen zu lassen. Vgl. auch M. G. MacGrath, Bemerkungen, 17.

52 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 248.

53 Vgl. V. Fagiolo, Essenza, 73.

54 Vgl. ebd., 74 und Anm. 56.

55 Vgl. ebd., 74.

56 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 248f.

Hengsbachs, Essen/Deutschland, v. 11.03.1963 vor der Kommission für das Laienapostolat, in der er betonte, daß der Schöpfer selbst mit der Hinordnung von Mann und Frau aufeinander den Fortpflanzungsauftrag verbunden habe, so daß die natürliche Liebe von Mann und Frau dem Wachstum und der Bewahrung des Menschengeschlechts dienen und letzteres als kontinuierlich aus der menschlichen Liebe resultierende Frucht existiere<sup>57</sup> - eine Formulierung, die zwar noch vom Gedanken des Dienstes der Liebe an der Fortpflanzung geprägt, jedoch ebenso deutlich bemüht war, unter Vermeidung der Zweckterminologie neben der generativen Funktion der Ehe auch deren personale Seite zu berücksichtigen, ohne sie in den Bereich des bloß Subjektiven abzudrängen.<sup>58</sup> Dementsprechend fiel auch die Kritik aus, die ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck brachte, daß in Materien von so großer Bedeutung wie dieser fast nichts aus dem Schema der Vorbereitenden Theologischen Kommission übriggeblieben sei und - wohl in Anspielung auf die Anweisung der Koordinierungskommission<sup>59</sup> - über Natur und Zwecke der Ehe sowie über die Ordnung zwischen dem Erstzweck und den Zweitzwecken, also über doch hinreichend grundsätzliche Fragen, nirgends gehandelt werde.<sup>60</sup> Inhaltlich hatte damit die zweite Redaktion des Textes zu einer Abschwächung des personalen Impulses, der von Beginn der Arbeiten an zu verzeichnen ist, geführt und formal insofern eine Änderung gebracht, als das Ehekapitel nun nur noch "Über Ehe und Familie" betitelt wurde, da die Bevölkerungsproblematik an anderer Stelle zur Sprache kommen sollte.<sup>61</sup>

---

57 Vgl. die bei V. Fagiolo, *Essenza*, 72f. dokumentierte Stellungnahme: "Intime igitur ab ipso auctore naturae humanae coniungitur viri mulierisque, ut mutuo se compleant, ordinatio cum nobilissimo communi utriusque generis humani propagandi officio, ita ut naturalis amor viri mulierisque augmento et conservacioni humani generis inservit idemque genus tamquam fructus amoris humani continue resultans existit".

58 Vgl. ebd., 73.

59 Vgl. o. 3.1.

60 Vgl. wiederum die Wiedergabe bei V. Fagiolo, *Essenza*, 74: "Cum res tractatae maximi momenti sint, vix intelligitur cur fere nihil ex supradicto schemate a Commissione theologica parato superesse videatur... natura et fines matrimonii atque ordo inter finem primarium et fines secundarios, res sat fundamentalis, nullibi tractantur".

61 "De matrimonio et familia". Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 43 Anm. 16.

Die folgende, dritte Fassung des Textes entstand zwischen dem 28. 04. und 14.05.1963.<sup>62</sup> Sie fand unter dem Eindruck der und mit den Anregungen statt, die sich aus der gegen den Widerstand der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre vom 24.-27.04.1963 in Rom erfolgten Konsultation von Laien durch einige der Experten und der Konzilsväter und unter Verteilung auf einzelne Untergruppen ergeben hatten, wobei es der Beteiligung der Laien zu verdanken ist, daß das Ehe Thema auf der Tagesordnung blieb und nicht als noch nicht ausgereift ins Abseits geriet.<sup>63</sup> Seit dem 06.05.1963 tagte die Gemischte Kommission und beschloß die weitere Arbeit ebenfalls, wie ursprünglich geplant<sup>64</sup>, auf Unterkommissionen für jedes Kapitel zu verteilen, wobei in diesem Stadium für den Ehe teil Eb. Dearden, Detroit/USA, Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien, Eb. Morcillo Gonzalez, Saragossa/Spanien und der Redemptoristenpater B. Häring verantwortlich zeichneten.<sup>65</sup>

Die erwähnte Kritik hatte die Gemischte Kommission genötigt eine Überarbeitung des Textes vorzunehmen. Das Ergebnis dieser vierten Redaktion wurde sodann auf ihrer Vollversammlung vom 20.-25.05.1963 zur Diskussion gestellt, wobei sich die Hauptdiskussion auf Grund der parallel verlaufenden Arbeiten am Schema der Kirchenkonstitution in den Unterkommissionen abspielte.<sup>66</sup> Berichterstat ter über die Arbeit der personell veränderten<sup>67</sup> Unterkommission für das Ehekapitel waren Eb. Dearden, Detroit/USA, und der Jesuit P. J. Hirschmann.<sup>68</sup> Die Erörterung des Schemas erwies sich nicht nur auf Grund der Größe der Gemischten Kommission, sondern auch wegen der Vielfalt und Verschiedenheit der zu behandelnden Themen als schwierig; ei-

---

62 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 249.

63 Vgl. ebd., 249 und Anm. 18 für die Namen der beteiligten Laien. Vgl. auch A. Glorieux, Constitution, 396-398 und 397 Anm. 16.

64 Vgl. o. 3.1.

65 Vgl. P. Delhay, Histoire, 222.

66 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 250; R. Tucci, Introduction, 43.

67 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 250.

68 Vgl. R. Tucci, Introduction, 43 Anm. 16.

nerseits wurde das Schema grundsätzlich durchaus gebilligt, andererseits gab es sowohl in allgemeinen als auch in speziellen Fragen noch entscheidende Reserven gegen den Text, der von der Mehrheit für noch nicht ausgereift gehalten wurde, um den Konzilsvätern zugestellt zu werden.<sup>69</sup> Darüber hinaus entstand in diesem Klima die Idee, zur Vermeidung einer Verzettelung in Detailfragen zwei unterschiedliche Entwürfe zu erstellen, von denen der eine in gedrängter Form die Lehre über die Berufung des Menschen und sein Verhältnis zu den irdischen Wirklichkeiten, der andere in ausführlicherer Weise auf die dringendsten Probleme der Menschheit und eventuelle kirchliche Antworten darauf eingehen sollte.<sup>70</sup> Nach einer fünften Redaktion zwischen dem 25. und 29.05.1963<sup>71</sup> und nachdem der zum Nachfolger des am 03.06.1963 verstorbenen Papstes gewählte Kard. Eb. Montini, Mailand/Italien, als Papst Paul VI. durch Reskript vom 27.06.1963 den Wiederbeginn des Konzils auf den 29.09.1963 festgelegt hatte<sup>72</sup>, wurde das vollständige Schema der Koordinierungskommission vorgelegt, die am 03. und 04.07.1963 tagte.<sup>73</sup> Das Schema trug - bereits seit Mitte Mai 1963<sup>74</sup> - den Titel "Über die wirksame Gegenwart der Kirche in der heutigen Welt" und umfaßte neben einem Vorwort sechs Kapitel, deren drittes "Über Ehe und Familie" handelte.<sup>75</sup> Diesem Kapitel wa-

---

69 Vgl. ebd., 43.

70 Vgl. ebd., 44. C. Moeller, Geschichte, 250 und Anm. 19 situiert diese Idee von einem doktrinel-  
len Teil und einem davon getrennten, mit geringerer Autorität versehenen "pastoraleren" Part mit  
Berufung auf ein Manuskript von H. de Riedmatten in ein Treffen mehrerer Konzilsperiti bei B. Cha-  
rue, Namur/Belgien am 23.05.1963, wohingegen H. de Riedmatten, Introduction, 20 selbst dieses  
Treffen auf den 15.08.1963 datiert, wobei er an dieser Stelle jedoch seine sonst chronologisch  
angelegte Darstellung verläßt, so daß erstere Datierung wahrscheinlicher erscheint.

71 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 250.

72 Vgl. Paul VI., Reskript v. 27.06.1963, 581.

73 Vgl. G. Caprile, Concilio 2, 408 Anm. 9; V. Fagiolo, Essenza, 74; R. Tucci, Introduction, 44; C.  
Moeller, Geschichte, 250.

74 Vgl. P. Delhaye, Histoire, 215 Anm. 1; R. Tucci, Introduction, 44 Anm. 17.

75 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 250f.: "De praesentia efficaci Ecclesiae in mundo hodierno": 1. De  
admirabili vocatione hominis; 2. De persona humana in societate; 3. De matrimonio et familia;  
4. De culturae progressu rite promovendo; 5. De ordine oeconomico et de iustitiae sociali; 6. De  
communitate gentium et pace" (H.v.V.).



ren die Seiten 22-28 des insgesamt 66 Seiten umfassenden, nie gedruckten, sondern nur in wenigen Kopien in Umlauf gebrachten, maschinengeschriebenen Dokumentes gewidmet, und es ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil es, vornehmlich auf Pater B. Häring zurückgehend<sup>76</sup>, obwohl ebenso vom negativen Gesamturteil der Koordinierungskommission<sup>77</sup> getroffen, dennoch fast völlig in die weiteren Entwurfstadien übernommen worden ist<sup>78</sup> und bereits eine große Ähnlichkeit mit dem endgültigen Text aufwies.<sup>79</sup>

In fünf Abschnitten versuchte dieses Kapitel die Eheproblematik anzugehen. Ein einleitender erster Abschnitt ging aus von den "Zeichen der Zeit" und warf ein kurzes Licht auf die aktuelle Situation der Eheleute, auf die sie betreffenden positiven wie negativen Zeitindizes.<sup>80</sup> In der Ausführung ihrer Berufung, mit Gott bei der Fortpflanzung des Menschengeschlechts mitzuwirken, seien den Eltern die vielen Wandlungen, die nun das eheliche und familiäre Leben betreffen, einerseits Hilfe, andererseits aber auch Hindernis. So wachse bei vielen die Bedeutung der eigenen Persönlichkeit und das Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Kirche; außerdem seien das Verhältnis zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern im Lichte des wissenschaftlichen Fortschritts erforscht und vertieft worden. Auf der anderen Seite sei der Auftrag der Familie heute jedoch häufig durch Irrtümer verdunkelt, nehmen die Schwierigkeiten, über die Familie zu reden, zu und seien viele bereits von der Pest des Säkularismus infiziert.<sup>81</sup> Ein zweiter Abschnitt handelt "Über die Heiligkeit und die heiligende Kraft der Ehe"<sup>82</sup>, bevor sich ein eige-

---

76 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 396 und V. L. Heylen, *Nobility*, 102.

77 Vgl. u. 3.1.

78 Vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 74 Anm. 58; R. Tucci, *Introduction*, 44; G. De Rosa, *Matrimonio*, 683.

79 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 396.

80 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 396; R. Tucci, *Introduction*, 45.

81 Vgl. G. De Rosa, *Matrimonio*, 683.

82 "De matrimonii et familiae sanctitate et sanctificante vi", vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 75.

ner Absatz mit "Liebe und Caritas in Ehe und Familie" befaßt.<sup>83</sup> Hier wird in vorsichtiger Weise ein bereits früher angeklungener Gedanke<sup>84</sup> entfaltet, insofern die Ehe als so von Gott eingerichtet vorgestellt wird, daß die menschliche Fortpflanzung in einer Gemeinschaft geschieht, in der auf wunderbare Weise die menschliche Liebe entsteht, wächst und sogar die christliche Liebe aufblühen läßt, die der Hl. Geist in die Herzen der Gatten ergieße, wodurch die eheliche Liebe zur göttlichen Liebe erhoben werde, von der sie unaufhörlich ihre Kraft erlange.<sup>85</sup> Der vierte Abschnitt "Über die Fruchtbarkeit der Ehe"<sup>86</sup> stellt besonders heraus, daß die wirklich humane Fortpflanzung und Erziehung der Nachkommenschaft eine natürliche (innatus) und höchst spezifische Ausrichtung des Eheinstituts ist. Hinsichtlich der Zahl der Kinder ist vom Recht und der Pflicht der Ehegatten die Rede abzuwägen, was in bezug auf individuelle Umstände, die künftigen Möglichkeiten für eine angemessene, voll menschliche und christliche Erziehung der Kinder sowie auch hinsichtlich des Wohls der gesamten Familie und der Gesellschaft angeraten erscheint. Dabei sollen sich die Gatten in ihrem ganzen Handeln von der Überlegung christlicher Klugheit leiten lassen, die auch Opfer nicht scheut, sondern vom Glauben erhellt und vom Vertrauen in die göttliche Vorsehung gestärkt werde. Nach dieser positiven Herausstellung der Fruchtbarkeit folgt die negative Abgrenzung. So widersprechen die Behauptungen derjenigen der Natur und der Ausrichtung der Ehe, die meinen, die Fortpflanzung sei etwas Zweitrangiges, das anderen Ehegütern nachgeordnet oder gänzlich und willkürlich von ihnen getrennt werden dürfe. Auch sei jedes gewollte Eingreifen des Menschen, welches das dem ehelichen Akt der Person eigene Werk verletze, dem göttlichen Gesetz und der Ausrichtung der Ehe entgegengesetzt; darüber hinaus könne eine solche Handlungsweise auch nicht mit der Integrität ehelicher Liebe vereinbart

---

83 "De amore et caritate in matrimonio et familia", vgl. ebd., 75.

84 Vgl. o. 3.1.

85 Vgl. G. De Rosa, *Matrimonio*, 683f.

86 "De fecunditate matrimonii", vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 75.

werden.<sup>87</sup> Der Abschnitt schließt mit einer kurzen Bemerkung zur Situation derjenigen, die trotz ihres Bemühens die volle Keuschheit noch nicht erreicht haben und stellt fest, daß diese mehr aus menschlicher Gebrochenheit als aus Ungezügeltheit sündigen.<sup>88</sup> Der fünfte und letzte Abschnitt schließlich besteht aus einer Ermahnung an die Gläubigen zu Vorbildhaftigkeit im eigenen Ehe- und Familienleben und dazu, sich mit anderen Christen und solchen, die das ungeschriebene göttliche Gesetz anerkennen, zusammenzuschließen, um eine gute Vorbereitung auf die Aufgaben von Ehe und Familie zu ermöglichen und dafür zu sorgen, daß überall in der Welt entsprechend materielle und geistliche Hilfen zur Verfügung stehen.<sup>89</sup>

Bezüglich dieser wenigen inhaltlichen Hinweise über diesen, nach dem Schema der Vorbereitenden Theologischen Kommission in der Genese des Ehekapitels der Pastoralkonstitution nun zweiten Text lassen sich dennoch im Vergleich mit dem ersten einige bedeutsame Feststellungen treffen. Die Fassungen weisen sowohl Ähnlichkeiten als auch bemerkenswerte Unterschiede auf.<sup>90</sup> Auf der einen Seite stellt der Text in aller Deutlichkeit die Fortpflanzung als "höchst spezifische" Ausrichtung der Ehe dar und stellt sich durch Berufung auf "Casti connubii"<sup>91</sup> und das Offiziums-Dekret<sup>92</sup> in das Gefolge der bishe-

---

87 Vgl. die Wiedergabe des Textes bei G. De Rosa, *Matrimonio*, 684: "Inprimis omnes agnoscant procreationem et educationem vere humanam proles esse ordinationem innatam, maxime specificam, matrimonialis instituti... Coniuges, servat utique lege divina, ius et officium habent, numerum proles quod attinet, ponderandi quid individuales conditiones, quid praevisae possibilitates adaequatae plenae humanae et christianae educationis puerorum, attento quoque bono totius familiae et societatis, suadeant. In tota sua agendi ratione dirigantur dictamine prudentiae christianae, quae sacrificia non timet, sed fide illustratur ac fiducia in divina providentia roboratur...". Vgl. des weiteren P. Delhaye, *Mariage*, 397 Anm. 14. "Custos sanctitatis matrimonii, S. Synodus, omnes homines bonae voluntatis alloquens, monet: Matrimonii naturae et ordinationis contradicunt asserta illorum qui opinantur procreationem et educationem proles esse aliquid secundarium quod aliis bonis matrimonii postponi vel ab eis radicitus et arbitrarie separari liceat. Legi divinae et ordinationi matrimonii contrarius est etiam omnis deliberatus hominum interventus qui opus personae actui coniugali proprium vitiat; nec convenire potest talis agendi modus integritati amoris coniugalis".

88 Vgl. ebd., 684.

89 Vgl. ebd., 684f.

90 Vgl. V. Fagiolo, *Essenza*, 75.

91 Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

rigen lehramtlichen Äußerungen und des mit ihnen verbundenen Ehebildes.<sup>93</sup> Das Kapitel über die eheliche Liebe nimmt sich nicht zuletzt auf Grund des eher poetischen Stils zumindest äußerst vorsichtig wenn nicht furchtsam aus.<sup>94</sup> So habe der nicht dokumentierte einleitende Teil dieses Absatzes bereits insofern ein Zugeständnis an die Gegner eines solchen Kapitels gebildet, als anerkannt wurde, daß die eheliche Liebe keine Gültigkeitsvoraussetzung der Ehe sei<sup>95</sup>, wodurch ein tragendes Element des ersten Entwurfs erhalten blieb. Bedeutsam ist hier vor allem, daß sich bei der Diskussion über diesen Passus zeigte, daß die oppositionelle Gruppe ihre Reserven vor allem an einem Verständnis der Liebe als eine Art leidenschaftliches Hingerrissensein festmachte, das ihr als Ehezweck als Gefährdung der Unauflöslichkeit erschien, und daß die Mehrheit gleichzeitig zu realisieren begann, daß dem nur durch die Betonung des volitiven und geistigen Elements der ehelichen Liebe zu begegnen sei.<sup>96</sup> Aber auch der Zusammenhang zwischen ehelicher Liebe und Fortpflanzung wird hier noch zu Lasten der Liebe formuliert. Denn es ist eine Sache, von der Ehe als einer Gemeinschaft zwischen Mann und Frau zu reden, die auf das Wohl der Gatten wie auf das der Nachkommenschaft ausgerichtet ist, und eine andere festzustellen, daß Gott den Fortpflanzungsauftrag an eine Liebesgemeinschaft gebunden hat, so daß weiterhin der Eindruck entstehen kann, das eigentlich ausschlaggebende Ziel sei die Vermehrung, während das Personale, ersteres fördernd, nur hinzutrete, wenn auch ausdrücklich befürwortet.

Demgegenüber dürfen allerdings auch diejenigen Elemente des Textes nicht vergessen werden, die eine beachtenswerte Ablösung von der er-

---

92 Vgl. o. Erster Teil: 3.2.

93 So werde "Casti connubii" dreimal zitiert, vgl. G. De Rosa, *Matrimonio*, 685. Vgl. auch V. Fagiolo, *Essenza*, 75 und R. Tucci, *Introduction*, 45f.

94 Vgl. P. Delhaye, *Marriage*, 396.

95 Vgl. ebd., 396.

96 Vgl. ebd., 396 Anm. 12.

sten Fassung bedeuten. Positiv zu veranschlagen ist zum einen, daß nicht auf polemische Abwehr von Irrtümern, sondern auf eine positive Darstellung der Ehelehre Wert gelegt<sup>97</sup>, daß von den konkreten Problemen der Eheleute ausgegangen<sup>98</sup> und das Prinzip der verantworteten Elternschaft anerkannt wird.<sup>99</sup> Durch die Vermeidung einer Vermischung von allgemeiner christlicher Caritas und ehelicher Liebe wird deren spezifischer Charakter indirekt anerkannt<sup>100</sup>, und daß ihr ein eigenes Kapitel gewidmet ist, macht andererseits deutlich, daß die Kommission nicht gewillt war, die eheliche Liebe als etwas Zweitrangiges zu behandeln.<sup>101</sup> Vor allem aber darf nicht übersehen werden, daß bereits in diesem, relativ frühen Stadium der Textgeschichte die Zweckterminologie, und zwar nach heftiger Diskussion, also ganz bewußt, überwunden wurde.<sup>102</sup> Selbst im Kontext der besonderen Betonung der Fortpflanzung wird von ihr nicht als Erstzweck gesprochen, sondern in einer ausweichenden Formulierung das gegenteilige Extrem, ihre Hintanstellung, verurteilt.<sup>103</sup> Insgesamt ist es zwar richtig, daß der Entwurf sich formal, durch seine Straffung, und auch inhaltlich von seinem Vorgänger abhebt<sup>104</sup>, ebenso zutreffend ist aber seine Charakterisierung durch den unmittelbar involvierten P. B. Häring als "typischer Kompromiß".<sup>105</sup>

Das Schema "Über die wirksame Präsenz der Kirche in der heutigen

---

97 Vgl. G. De Rosa, *Matrimonio*, 685.

98 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 396.

99 Vgl. ebd., 397, wo mit Recht auch hervorgehoben wird, daß bezüglich der Methodenfrage bei der verantworteten Elternschaft erstmals nicht die Natur, sondern die Person als Kriterium der Beurteilung dient.

100 Vgl. ebd., 396.

101 Vgl. G. De Rosa, *Matrimonio*, 685 und V. Fagiolo, *Essenza*, 75.

102 Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 45; G. De Rosa, *Matrimonio*, 685 und 686; V. Fagiolo, *Essenza*, 75.

103 Vgl. P. Delhaye, *Mariage*, 397 und Anm. 14, wo er auf die Umkehrung der Intention zwischen diesem Text und der endgültigen Fassung hinweist, die vor der Hintanstellung der außer der Fortpflanzung relevanten Werte warnt. Vgl. u. 3.2.4.2.

104 Vgl. G. De Rosa, *Matrimonio*, 685.

105 Vgl. B. Häring, *Einleitung*, 423.

Welt" und mit ihm die Eheaussagen wurden am 04.07.1963 einer Prüfung durch die Koordinierungskommission unterzogen. Den Bericht über das Schema gab Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, und Kard. Browne/Gen.meister d. Dominikaner, vertrat die Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre, während die Kommission für das Laienapostolat durch Kard. Cento/Rom, und den Peritus A. Glorieux vertreten war.<sup>106</sup> Das Gesamturteil des Berichterstatters fällt negativ aus: Der Entwurf sei zwar gewiß besser als der vorige und enthalte exzellente Passagen; dennoch sei er noch nicht geeignet, dem Konzil vorgelegt zu werden.<sup>107</sup> Insgesamt mangle es dem Text an Einheitlichkeit<sup>108</sup>, und er bringe Prinzipien der unveränderlichen Lehre mit unwesentlichen Punkten durcheinander.<sup>109</sup> Was speziell das Ehekapitel angeht, so wurde zwar ebenfalls zugestanden, daß es viel besser als das vorhergehende sei, daß die Ausführungen jedoch hinsichtlich der großen Bedeutung der hier zusammentreffenden Fragen, der Vorstellung der Zeitgenossen und bezüglich der immensen theologischen und wissenschaftlichen Studien, die bis jetzt im Gange seien, noch ungenügend sei. Es werde eine breitere, fundiertere und differenziertere Ausarbeitung gewünscht.<sup>110</sup> Auf Vorschlag des Berichterstatters, der von Kard. Eb. Urbani, Venedig/Italien, unterstützt wurde, beschloß die Koordinierungskommission eine Trennung zwischen dem allgemeineren Teil und dem sich mit konkreten Problemen befassenden vorzunehmen.<sup>111</sup>

---

106 Vgl. R. Tucci, Introduction, 48; C. Moeller, Geschichte, 251.

107 Vgl. R. Tucci, Introduction, 48.

108 So Kard. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien nach V. Fagiolo, Essenza, 75: "textus laborat defectu unitatis ac vis synteticae". Vgl. auch R. Tucci, Introduction, 49.

109 So Kard. Browne/Gen.meister d. Dominikaner, nach V. Fagiolo, Essenza, 75: "Vi si confondono i principi di dottrina immutabili con punti contingenti di essa". Vgl. auch R. Tucci, Introduction, 49 und A. Glorieux, Constitution, 400.

110 So wiederum Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien nach V. Fagiolo, Essenza, 75: "textus est certo multo melior quam praecedens. Attamen, ratione habita: 1) momenti maximi quaestionum ibi venientium; 2) conceptionis coeavorum; 3) ingentis studii theologici ac scientifici adhuc in cursu, expositio nondum est sufficiens. Desideratur elaboratio adhuc amplior, profundior et maiori cum discrimine protracta". B. Häring, Einleitung, 423 rechnet gerade das Ehekapitel mit zu den Gründen, die zur Ablehnung des Gesamtentwurfs beigetragen haben.

111 Vgl. H. de Riedmatten, Introduction, 20f.

Während der erste Teil, aufbauend auf dem bisherigen ersten Kapitel des Schemas<sup>112</sup>, neu erarbeitet werden, allgemeine Prinzipien zum Verhältnis der Kirche zur Welt enthalten und als formales Konzilsdekret im Detail verabschiedet werden sollte<sup>113</sup>, sollte die Arbeit an den übrigen Kapiteln in eigenen, zur Konsultation erweiterbaren Unterkommissionen fortgesetzt und das Ergebnis vom Konzil lediglich allgemein in Form von "Instruktionen" oder "Sozialkatechesen" von geringerer Autorität gebilligt werden.<sup>114</sup> Mit der Neuerstellung des ersten, grundlegenden Teils wurde Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, beauftragt, der von Juni bis September 1963 in Mecheln mit einer international zusammengesetzten Gruppe von Theologen<sup>115</sup> einen neuen Text redigierte, der am 22.09.1963 unter dem Titel "Grundriß des Schema 17. Über die aktive Gegenwart der Kirche beim Aufbau der Welt" an das Konzilssekretariat nach Rom gesandt wurde, um am 29.09.1963 an die Mitglieder der Gemischten Kommission verteilt zu werden.<sup>116</sup> Da die Verfasser dieses programmatischen Teils davon ausgingen, daß die übrigen Kapitel in den speziellen Unterkommissionen ausgearbeitet und bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung bis zum Beginn der 2. Konzilsperiode nachkonziliaren Kommissionen übertragen würden<sup>117</sup>, kommen Ehe und Familie nur beiläufig im Zusammenhang mit der Autonomie der Welt und näherhin mit der menschlichen Arbeit in den Blick<sup>118</sup>, wenn davon die Rede ist, daß bestimmte Menschen beson-

---

112 Vgl. o. 3.1. Anm. 75.

113 Vgl. R. Tucci, Introduction, 49f.; H. de Riedmatten, Introduction, 20f.; V. Fagiolo, Essenza, 75f.; C. Moeller, Geschichte, 251.

114 Vgl. H. de Riedmatten, Introduction, 20f; R. Tucci, Introduction, 50; C. Moeller, Geschichte, 251; V. Fagiolo, Essenza, 76 und A. Glorieux, Constitution, 400.

115 Vgl. die Namen bei G. Moeller, 252.

116 "Adumbratio Schematis XVII. De activa praesentia Ecclesiae in mundo aedificando", vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 142f. sowie R. Tucci, Introduction, 52.

117 Vgl. ebd., 51.

118 Vgl. den Gesamtplan des Entwurfs bei P. Delhaye, Histoire, 224f. und hier ebd., 225: "II. De mundo aedificando. A) De autonomia mundi. n° 12. Principium distinctionis statuitur, n° 13. De labore hominum in mundo, n° 14. De mutuo amore" (H.v.V.). Vgl. als Überblick über den Inhalt des gesamten Textes die Zusammenfassungen bei R. Tucci, Introductio, 52-54 und

ders aus der innigen und treuen, vor Gott besiegelten Verbindung von Mann und Frau neue Kräfte gewinnen und im familiären Heiligtum gestützt werden, in dem die Frau und Mutter ihre Fähigkeiten mit bereitwilliger Hingabe ausübt, damit die menschliche Gesellschaft nicht im Sklavenstand der Arbeit erdrückt, sondern in hoher Zuneigung erhöht wird.<sup>119</sup>

Während der 2. Konzilsperiode (29.09.-04.12.1963) spielte das Schema 17 in der Konzilsaula selbst bis auf wenige Erwähnungen kaum eine Rolle<sup>120</sup>, war jedoch weiterhin Gegenstand der offiziellen Kommissionsarbeiten. Die am 29.11.1963 zur Vollversammlung zusammentretende und inzwischen auf Grund der päpstlichen Entscheidung bezüglich der Vergrößerung der Konzilskommissionen<sup>121</sup> um 8 Mitglieder bereicherte Gemischte Kommission wollte die Arbeit der kommenden 2. Zwischenperiode näher strukturieren und sah sich nun mit den beiden vorliegenden Texten - dem Gesamtschema, das im Mai von ihr selbst gebilligt, von der Koordinierungskommission jedoch stark kritisiert worden war<sup>122</sup> einerseits und die soeben angesprochene Mechelner Neufassung des ersten Teils andererseits - konfrontiert.<sup>123</sup> Durch die Größe der Kommission und die Tatsache, daß über beide Texte eine offensichtliche Uninformiertheit herrschte, entstand ein psychologisches Klima der Unzufriedenheit<sup>124</sup>, das kein konkretes Ergebnis ermög-

---

C. Moeller, *Geschichte*, 252-254, bes. 254.

119 Vgl. die Wiedergabe bei V. Fagiolo, *Essenza*, 76 Anm. 61: "n. 14 (De mutuo amore)...singuli homines imprimis in intima ac fideli unione viri et feminae, coram Deo sigillata, novas vires accipiunt, et in sanctuario foventur familiari, in quo uxor et mater peculiare suas qualitates generosa devotione explet, ne integra societas humana in servitute laboris deprimatur, sed nobilissimo affectu exaltetur". C. Moeller, *Geschichte*, 254 spricht diesbezüglich von einer "neu erfahrenen Dimension" der Arbeit, woraus ebenfalls erhellt, daß hier das Ethema nicht direkt angezielt war.

120 Vgl. C. Moeller, *Geschichte*, 254; R. Tucci, *Introduction*, 55.

121 Vgl. P. Felici, *Notificatio* v. 21.11.1963, in: *AcSynVat* II/1, 78f.

122 Vgl. o. 3.1.

123 Vgl. Rel. B. Guano, *Livorno/Italien*, in: *AcSynVat* III/5, 143.

124 Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 56; C. Moeller, *Geschichte*, 254f.; P. Delhaye, *Histoire*, 227.



lichte<sup>125</sup>, jedoch die Tendenz erkennen ließ, für den ersten Teil keine der beiden Fassungen zu akzeptieren, sondern wiederum einen Neuanfang zu versuchen, der von einem pastoralen und konkreteren Ton geprägt sein sollte, während die verschiedenen Kapitel des zweiten Teils, also die Arbeit der Unterkommissionen, in den Hintergrund getreten waren und von ihnen eine unbestimmte Vorstellung als "Instruktionen" herrschte.<sup>126</sup> Daraufhin wurde am folgenden Tag ein Ausschuß der Gemischten Kommission als Zentrale Unterkommission gebildet, die mit einem neuen Entwurf und der Koordinierung der übrigen, mit den Anhangskapiteln beschäftigten Unterkommissionen betraut wurde.<sup>127</sup> Nach der Initiierung einer umfangreichen internationalen Konsultation bei Klerikern und Laien und dem Eingang der ersten Antworten<sup>128</sup>, traf sich seit dem 30.12.1963 eine kleine Gruppe von Experten<sup>129</sup>, um über Geist, Zielsetzung, Adressat und Aufbau des Schemas zu beraten<sup>130</sup>, wobei die Fragen des Inhalts und der Eigenart der Anhänge noch offen blieben.<sup>131</sup> Nachdem Mitte Januar ein hauptsächlich von P. B. Häring und P. R. Sigmond erstellter neuer Teilentwurf für die ersten beiden Kapitel vorlag, während für das 4. Kapitel lediglich die inhaltlich noch vage Vorgabe vorgesehen war, es als eine Art Abriß der

---

125 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 143.

126 Vgl. R. Tucci, Introduction, 56f.; C. Moeller, Geschichte, 255.

127 Die Gemischte Kommission wählte Tb. Ancel, Lyon/Frankreich, Tb. McGrath/Panama und B. Schröffer, Eichstätt/Deutschland aus der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre und B. Guano, Livorno/Italien, der auch Vorsitzender dieser Unterkommission sein sollte, sowie B. Hengsbach, Essen/Deutschland, und B. Ménager, Meaux/Frankreich, aus der Kommission für das Laienapostolat und kooptierte außerdem B. Blomjous, Mwanza/Tanganjika, und B. Wright, Pittsburgh/USA, hinzu. Zum Sekretär wurde P. B. Häring gewählt und weitere Periti zur Mitarbeit eingeladen. Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 143. Vgl. auch A. Glorieux, Constitution, 402.

128 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 143 und A. Wenger, Vatican II 3, 387 sowie R. Tucci, Introduction, 57 Anm. 28.

129 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 143, der den Redemptoristen B. Häring, den Dominikaner R. Sigmond und den Jesuiten R. Tucci nennt. Außerdem war B. Blomjous, Mwanza/Tanganjika, anwesend, und den Vorsitz führte B. Guano, Livorno/Italien, vgl. R. Tucci, Introduction, 58.

130 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 143.

131 Vgl. R. Tucci, Introduction, 58.

in Aussicht gestellten Anhangkapitel zu gestalten<sup>132</sup>, existierte seit dem 21.01.1964<sup>133</sup> ein in Französisch abgefaßter Gesamtentwurf des ersten Teils, der auf der geplanten Züricher Tagung der Zentralen Unterkommission als Diskussionsgrundlage dienen sollte und den Titel "La participation active de l'Eglise à la construction du monde" trug.<sup>134</sup> Vom 01.-03.02.1964 wurde in Zürich intensiv an diesem Text gearbeitet<sup>135</sup>, wobei der Schwerpunkt allerdings auf den ersten drei Kapiteln lag, während für die übrigen etwas wenig Zeit blieb.<sup>136</sup> Allerdings habe es für das 4. Kapitel, das sich ja auch mit dem Thema Familie befassen sollte<sup>137</sup>, und für die Revision der Anhänge "Orientierungen" gegeben.<sup>138</sup> Der in Zürich diskutierte, 25 Abschnitte umfassende Text enthielt unter der n. 22 ein Kapitel über die Würde der Person und der Familie, das u. a. Moralisten, Experten, Seelsorger, Wissenschaftler und die durch Erfahrung und Wissen doktrinär wie real belehrten Eheleute selbst zu tieferem Studium aufruft, damit die Ordnung, die von der Vorsehung in die Natur hineingelegt worden sei, in ihren verschiedenen unter sich geordneten und einander untergeordneten und deshalb mit größerer oder geringerer Notwendigkeit einzuhaltenden Graden klarer erkannt werden könne. Dies sei heute besser als früher möglich, da in bezug auf das Naturgesetz eine tiefere Kenntnis hinsichtlich der Ordnung der Werte bestehe. Die Ehe

---

132 Vgl. R. Tucci, Introduction, 59; C. Moeller, Geschichte, 255.

133 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 255; R. Tucci, Introduction, 59 verzeichnet irrtümlich den 02.01.1964, vgl. dagegen das Original R. Tucci, Introduzione, 50, wo sich ebenfalls der 21.01.1964 findet.

134 Vgl. R. Tucci, Introduction, 59; C. Moeller, Geschichte, 255.

135 An dieser Sitzungseinheit nahmen neben den Mitgliedern, vgl. o. 3.1. Anm. 127, außer B. Blomjous, Mwanza/Tanganjika, der abwesend war, als Periti teil: A. Glorieux, E. G. Medina, P. H. de Riedmatten, P. B. Häring, P. J. Hirschmann, C. Moeller, P. R. Sigmond, P. R. Tucci, sowie die Laien Prof. R. Sugranyes de Franch und M. de Habicht, vgl. R. Tucci, Introduction, 60 Anm. 30.

136 Vgl. R. Tucci, Introduction, 60 und A. Wenger, Vatican II 3, 388.

137 Vgl. o. 3.1.

138 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 143: "Orientationes autem statutae sunt quoad caput VI. 'De praecipuis muneribus a christianis nostrae aetatis adimplendis', et quoad revisionem Adnexorum".

selbst wird definiert als sowohl unter natürlichem Gesichtspunkt als auch als Sakrament äußerst würdige Institution, die eine gegenseitige und unzertrennliche Gemeinschaft schafft, wie sie zwischen Christus und seiner Gemeinschaft bestehe. In ihr sind Heiligung in gegenseitiger Hilfe und Erlangung von Nachkommenschaft, die dankbar als ein 'Gut Christi selbst empfunden und leicht mit voll bewußter Verantwortlichkeit vereinbart werden könne, miteinander verbunden.<sup>139</sup> Aus der Diskussion darüber ist lediglich zu erfahren, daß die Würde der Person unter demographischem und familiärem Blickwinkel angegangen und vor allem das Recht der Familie auf Kinder unterstrichen sowie in diesem positiven Sinne auch das Problem der verantwortlichen Elternschaft angegangen wurde.<sup>140</sup> Näherhin wurde ein kleines Redaktionskomitee aus den Patres B. Häring, R. Sigmond, R. Tucci und H. de Riedmatten gebildet<sup>141</sup>, das die Anregungen der erfolgten Diskussionen von Zürich in die Texte einarbeiten und somit der für März 1964 geplanten Sitzung der Gemischten Kommission vorarbeiten sollte. Dadurch waren für die Ehefragen zu diesem Zeitpunkt zwei Gruppen zuständig: während die Ehe im Rahmen der Anhänge von der bestehenden Unterkommission zu behandeln war, sollte der kürzere Text innerhalb des 4. Kapitels des Hauptteils zu diesem Thema nun aus Zeitnot von diesem Redaktionskomitee unter Verantwortung der Zentralen Subkommission verfaßt werden.<sup>142</sup> Würde der allgemeine Teil dort angenommen, sollten die

---

139 Vgl. die Wiedergabe bei V. Fagiolo, *Essenza*, 76 Anm. 62: "*De dignitate personae et familiae*". Angesprochen werden "moralistas, peritos, pastores, vires in scientiis excultos et ipsos sponso experientia et scientia doctrinaliter et realisticè edoctos, ut sua profundiori investigatione lux et iuvamen inveniri possint... ut ordo a Providentia naturae inditus, secundum diversos gradus inter se ordinatos et subordinatos et ideo maiori vel minori necessitate servandos, clarius cerni possit. Hoc hodie melius quam antea fieri potest, vi profundioris cognitionis legum naturae earumque interdependentiae, quoad ordinem valorum". Die Ehe wird gesehen als "...tum naturaliter, tum praesertim qua sacramentum esse nobilissimam institutionem quae singulariter illos unit in societate mutua et inscindibili, quae est in Christo et Christi societas. Ex qua societate dum ipsi mutuo auxilio sanctificantur, prolis generationem ut bonum ipsius Christi animo grato mutantur et ideo simul facile componere possunt sanam generositatem cum responsabilitate plene conscia".

140 Vgl. C. Moeller, *Geschichte*, 257.

141 Vgl. R. Tucci, *Introduction*, 62 und Anm. 33.

142 Vgl. B. Häring, *Einleitung*, 423. Vgl. auch H. de Riedmatten, *Introduction*, 23. Die für Ehefragen

übrigen Unterkommissionen beauftragt werden, ihr jeweiliges Kapitel, d. h. diejenigen des ursprünglichen Schemas vom Mai 1963<sup>143</sup>, die ja nun als "Pastorale Instruktionen" oder "Annexe" vorgesehen waren, mit dem eigentlich konziliaren Schema zu harmonisieren und abzustimmen. Dafür wurden bereits bei dieser Gelegenheit nähere Anweisungen erarbeitet, die vom Vorsitzenden B. Guano, Livorno/Italien und dem Sekretär der Zentralen Unterkommission, P. B. Häring, in Form eines Berichts sowohl der Gemischten Kommission als auch den einzelnen Unterkommissionen in der zweiten Februarhälfte mitgeteilt wurden.<sup>144</sup> Die Revision des Textes war Mitte Februar im Wesentlichen abgeschlossen und am 21.02.1964 wurde den Teilnehmern am Züricher Treffen zusammen mit dem erwähnten Bericht der neue Entwurf und eine erste lateinische Übersetzung übersandt, der Anfang März eine zweite, von P. B. Häring erstellte folgte, um als Grundlage der weiteren Arbeiten zu dienen.<sup>145</sup> Seit dem 04.03.1964<sup>146</sup> beschäftigte sich die Gemischte Kommission mit dem Text, akzeptierte die ersten drei Kapitel als Diskussionsbasis, wandte sich besonders dem Verhältnis zwischen dem 4. Kapitel und den Anhängen zu und einigte sich darauf, daß die grundsätzlichen Punkte der Anhänge bereits in summarischer Form<sup>147</sup>, als eine Art dogmatischer Überblick<sup>148</sup>, behandelt und in den Anhangkapitel

---

zuständige Unterkommission setzte sich zu diesem Zeitpunkt zusammen aus Eb. Dearden, Detroit/USA, als Vorsitzendem, Eb. Scherer, Pôrto Alegre/Brasilien, Tb. Heuschen, Lüttich/Belgien, Eb. Castellano, Siena/Spanien, B. van Doodewaard, Haarlem/Niederlande, vgl. R. Tucci, Introduction, 64 Anm. 37.

143 Vgl. o. 3.1.

144 Vgl. R. Tucci, Introduction, 62f. Eine erste Fassung dieses Berichts habe den Titel "Directorium pro elaboratione Instructionis Pastoralis Ecclesiae in mundo" getragen; der übermittelte Bericht war nach Überarbeitung durch den Vorsitzenden etwas abgeschwächt mit "Suggestiones pro elaboratione Instructionis Pastoralis Ecclesiae in mundo" überschrieben und enthielt u. a. für jedes der vorgesehenen Kapitel eigene Hinweise, vgl. ebd., 63 Anm. 34.

145 Vgl. R. Tucci, Introduction, 63; C. Moeller, Geschichte, 259.

146 Während Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcDocVat III/5, 144 zwei Sitzungen am 04. und 09.03.1964 erwähnt, führt C. Moeller, Geschichte, 259 auch noch eine am 12.03.1964 an.

147 Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144.

148 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 259.

teilen dann breiter und von neuem ausgearbeitet werden.<sup>149</sup> Ihre Zusammenfassung für den ersten Teil sollte in Kooperation mit den zuständigen übrigen Unterkommissionen redigiert und außerdem das Schema schon vor Beginn der Konzildiskussion in die wichtigsten Sprachen übersetzt werden, um den Sinn des lateinischen Textes besser zu erhalten.<sup>150</sup> Die Auswertung der Diskussionsergebnisse und ihre Einarbeitung in den Text war wiederum Aufgabe der Zentralen Unterkommission, die nach entsprechenden Vorarbeiten des Redaktionskomitees und Verbesserung des auch auf Ehefragen eingehenden 4. Kapitels, die am 15.04.1964 abgeschlossen waren<sup>151</sup>, auf einer erneuten Zusammenkunft am 28. und 29.04.1964 eine letzte Überprüfung des Textes vornahm<sup>152</sup> und auch die Arbeiten der übrigen Unterkommissionen koordinierte<sup>153</sup>, deren Ergebnissen sich ein kleiner Ausschuß der Zentralen Unterkommission noch vom 30.04.-02.05.1964 annahm.<sup>154</sup> Vom 04.-06.06.1964 befaßte sich ein letztes Mal die Gemischte Kommission mit dem Schema.<sup>155</sup> Als Hauptberichterstatter fungierte dabei, unterstützt von anderen Mitgliedern des Redaktionskomitees und für die verschiedenen Abschnitte des 4. Kapitels von den Sekretären der jeweiligen Unterkommission, P. B. Häring.<sup>156</sup> Es wurden der Haupttext und diverse, in der Zwischenzeit vorgeschlagene und vom Redaktionskomitee bereits akzeptierte Korrekturen diskutiert und weitere Vorschläge

---

149 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144; R. Tucci, Introduction, 65; C. Moeller, Geschichte, 259.

150 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144; R. Tucci, Introduction, 65f.

151 Vgl. R. Tucci, Introduction, 66; C. Moeller, Geschichte, 260.

152 Vgl. Vgl. C. Moeller, Geschichte, 260, R. Tucci, Introduction, 66. Teilnehmer waren hier: Tb. Anceel, Lyon/Frankreich, B. Hengsbach, Essen/Deutschland, B. Ménager, Meaux/Frankreich, A. Glorieux, B. Schröffer, Eichstätt/Deutschland, C. Moeller, P. Y. Congar, P. B. Häring, P. J. Hirschmann, P. R. Sigmund, P. R. Tucci, P. J. Delos, M. de Habicht, A. Vanistendael, vgl. ebd., Anm. 39. Es lagen außerdem schriftliche Eingaben von weiteren Mitgliedern der Gemischten Kommission vor, vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144.

153 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144.

154 Vgl. C. Moeller, Geschichte, 260.

155 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144.

156 Vgl. R. Tucci, Introduction, 67.

zu seiner Verbesserung gemacht.<sup>157</sup> Was die Anhänge betrifft, so waren zwei von ihnen bereits fertiggestellt, darunter in Latein der über Ehe und Familie<sup>158</sup>; sie wurden zwar verteilt, jedoch nicht ausführlich erörtert<sup>159</sup>, sondern dienten lediglich zur exemplarischen Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen ihnen und dem doktrinären Abriß im entsprechenden 4. Kapitel des Hauptteils.<sup>160</sup> Die Anhänge, deren Charakter der eines "offiziellen Kommentars" zum Schema sein sollte<sup>161</sup>, seien während der nächsten Konzilsperiode zu verteilen, und die Väter sollten zur weiteren Verbesserung durch die Unterkommissionen um schriftliche Eingaben dazu gebeten werden.<sup>162</sup> Obwohl der Vorsitzende der Zentralen Unterkommission, B. Guano, Livorno/Italien, selbst noch in verschiedener Hinsicht die Verbesserungsfähigkeit und -bedürftigkeit des Schemas konzedierte, erbat er wegen des baldigen Beginns der 3. Konzilsperiode von der Gemischten Kommission ein Votum darüber, ob der vorliegende Text mit der Maßgabe weiterer Verbesserungen der Koordinierungskommission unterbreitet werden könne.<sup>163</sup> Kard. Cento/Rom formulierte den entsprechenden Antrag, und dieser wurde fast einstimmig angenommen.<sup>164</sup> Nach einer nochmaligen, von B. Guano, Livorno/Italien, und einigen Periti durchgeführten Verbesserung wurde das Schema mit Datum vom 15.06.1964 zusammen mit dem geplanten Bericht B. Guanos, Livorno/Italien, als Begleittext und einer Information über die Ansicht der Gemischten Kommission zur Versendung der Anhänge, die nicht vor Anfang Juli fertig waren, der Koordinierungskommission mitgeteilt, die sich am 26.06.1964 damit

---

157 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144; R. Tucci, Introduction, 67.

158 Vgl. R. Tucci, Introduction, 67f.

159 Vgl. ebd., 67f.

160 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 144.

161 Vgl. ebd., 144.

162 Vgl. ebd., 144.

163 Vgl. ebd., 144f.; R. Tucci, Introduction, 69.

164 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 145; A. Wenger, Vaticanum II 3, 389; C. Moeller, Geschichte, 261.

auseinandersetzte.<sup>165</sup> Nach der Billigung des Textes wurde er mit Genehmigung des Papstes vom 03.07.1964 an die Konzilsväter mit der Aufforderung versandt, eventuelle Eingaben bis zum 01.10.1964 einzureichen.<sup>166</sup> Demgegenüber wurden die Anhangkapitel wie beschlossen erst während der 91. Generalkongregation vom 30.09. 1964 verteilt<sup>167</sup>, obwohl beide Texte wohl bereits seit Ende August in zwei getrennten Faszikeln in Umlauf waren.<sup>168</sup> Das versandte Schema trug von jetzt an den Namen Schema 13, da es am Ende der nun 13 Texte umfassenden Liste der Schemata stand.<sup>169</sup>

Bis zum Vorabend der 3. Konzilsperiode, die am 14.09.1964 beginnen sollte<sup>170</sup>, war bereits eine solche Reihe von Stellungnahmen als Rücklauf zu verzeichnen, daß sich vom 10.-12.09.1964 erneut die Zentrale Unterkommission zu einer Sitzung zusammenfand, zu der die Teilnehmer an den Arbeiten in Zürich, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der übrigen Unterkommissionen und verschiedene Kleriker- und Laienexperten eingeladen waren.<sup>171</sup> Versehen mit den wich-

---

165 Vgl. R. Tucci, Introduction, 70 Anm. 43.

166 Vgl. ebd., 69f.

167 Vgl. AcSynVat III/4, 59 sowie R. Tucci, Introduction, 70. C. Moeller, Geschichte, 261 Anm. 39 gibt irrtümlich den 30.11.1964 an.

168 Vgl. P. Delhaye, Histoire, 228: "Schema de Ecclesia in mundo huius temporis" und "Schema De Ecclesia in mundo huius temporis annexa". Übersetzungen waren Ende September fertiggestellt, erhielten aber keine Druckerlaubnis; sie wurden in geringer Stückzahl als Kopien verbreitet, so daß im Oktober zumindest die "Auditoren" und ein Teil der nichtkatholischen Beobachter über solche verfügten, vgl. R. Tucci, Introduction, 71 Anm. 44.

169 Vgl. zur etwas ungewöhnlichen Zählweise G. Lefeuvre, Actes, 341; R. Tucci, Introduction, 40 Anm. 12; C. Moeller, Geschichte, 260; P. Delhaye, Dialogue, 10; R. Laurentin, Bilan 3, 170f.

170 Vgl. Paul VI., Reskript v. 03.07.1964, 600.

171 Es handelte sich um die Konzilsväter Kard. Eb. König, Wien/Österreich, Tb. Ancel, Lyon/Frankreich, B. Blomjous, Mwanza/Tanganjika, B. Charue, Namur/Belgien, Eb. Dearden, Detroit/USA, Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich, B. Guano, Livorno/Italien, B. Hengsbach, Essen/Deutschland, Tb. McGrath/Panama, B. Ménager, Meaux/Frankreich, Eb. Roy, Quebec/Kanada, B. Schröffer, Eichstätt/Deutschland, B. Wright, Pittsburgh/USA; die Kleriker-Experten A. Ferrari Toniolo, A. Glorieux, P. Pavan, G. Philips, G. Thils, P. Delhaye, P. Hauptmann, C. Moeller, P. F. Benoît, P. Y. Congar, P. G. Daniélou, P. H. de Riedmatten, P. R. Gagnebet, P. B. Häring, P. J. Hirschmann, P. R. Leuret, P.E. G. Medina, P. K. Rahner, P. B. Rigaux, P. O. Semmelroth, P. R. Sigmund, P. L. Thomas, P. R. Tucci; die Laien-Experten M. de Habicht, J. Larnaud, R. Manzini, R. Sugranyes de Franch, A. Vanistendael, vgl. R. Tucci, 73 Anm. 49.

tigsten Unterlagen, fanden sie bei ihrer Ankunft eine insgesamt 36 Seiten umfassende Dokumentation der bisher eingegangenen Stellungnahmen zu ihrer Verfügung, so daß eine intensive Diskussion beginnen konnte.<sup>172</sup> Darüber hinaus wurden für die weitere Arbeit bedeutsame praktische Entscheidungen gefällt. Das Schema sollte künftig unter zwei Perspektiven diskutiert werden, wozu zwei neue Unterkommissionen etabliert wurden, eine "Theologische" oder "Doktrinale Kommission"<sup>173</sup> und eine Kommission "Zeichen der Zeit".<sup>174</sup> Auf der Grundlage ihrer sofort begonnenen Arbeit und der Diskussionen wurde eine Liste mit Textverbesserungen und ein einseitiges Papier mit "Richtlinien für eine künftige Ausarbeitung des Textes" erarbeitet und am 17.09.1964 den Konzilsvätern übermittelt<sup>175</sup>, womit der komplizierte Entwicklungsgang dieses Schemas durch die unterschiedlichen Arbeitsstufen der verschiedenen Konzilskommissionen hindurch ein vorläufiges Ende fand und die Phase der unmittelbaren Konzilsdiskussionen bevorstand.

### 3.2. Schemata und Konzilsdebatten

Eine wenn auch inhaltlich sich vornehmlich auf sittliche Fragen beziehende, so doch für die letzte Ausarbeitung des Ehekapitels und für

---

172 Vgl. ebd., 73 und Anm. 50. Vgl. auch D. A. Seeber, Vatikanum, 163f.

173 Als "Subkommission für die Glaubens- und Sittenlehre" wird sie von M. McGrath, Bemerkungen, 21f. bezeichnet. Als Teilnehmer wurden bestimmt Eb. Garrone, Toulouse/Frankreich als Vorsitzender, G. Philips, A. Glorieux, A. Ferrari Toniolo, C. Moeller, P. F. Benoît, P. Y. Congar, P. G. Daniélou, P. G. Rigaux, P. K. Rahner, R. Sugranyes de Franch, vgl. ebd., 74 Anm. 52.

174 Als Teilnehmer wurden genannt B. McGrath, Pittsburgh/USA, G. G. D'Souza, P. Delhaye (als Sekretär), P. G. Daniélou, P. R. Lebreton, P. R. Tucci. Zur Internationalisierung der Diskussionen wurden weitere Personen eingeladen: B. Ménager, Meaux/Frankreich, Eb. Zoá, Yaoundé/Kamerun, Eb. D'Souza, Nagpur/Indien, B. Nagae, Urawa/Japan, Maronitischer Eb. Ayoub, Aleppo/Syrien, B. Helder Camara/Brasilien, B. Wright, Pittsburgh/USA, Tb. Wojtyła, Krakau/Polen, Tb. Ansel Lyon/Frankreich, B. Blomjous, Mwanza/Tanganjika, L. Ligutti, F. Houtart (als Sekretär), P. H. de Riedmatten, P. Joblin, P. R. Lebreton, E. G. Medina, P. G. Neuner, P. G. Putz, P. G. Martelet, P. G. Greco, P. R. Gagnebet, P. Dingemans, Caramuru, Gregory, M. de Habicht, J. Norris, R. Sugranyes de Franch, Ruszkowski, Smitskowski, vgl. ebd., 75 Anm. 53. Sie wird später auch als Kommission "für die universelle Zielsetzung" des Schemas bezeichnet, vgl. M. McGrath, Bemerkungen, 22.

175 Vgl. "Directiones pro futura elaboratione textus", in: AcSynVat III/5, 200f. und C. Moeller, Geschichte, 262; R. Tucci, Introduction, 76.



die Diskussionen innerhalb wie außerhalb der Konzilsaula nicht unbedeutende Entscheidung<sup>176</sup> fiel noch im Vorfeld der Konzilsdiskussion über das Schema 13. Bereits Papst Johannes XXIII. hatte im März 1963 eine sechsköpfige Kommission für Ehefragen, näherhin solche der Geburtenregelung, eingesetzt, und im Januar 1964 hatte Papst Paul VI. die Anzahl der Kommissionsmitglieder erhöht und sie mit der Fortführung ihrer Untersuchungen beauftragt, die sich vor allem um die Methodenfrage bei der verantworteten Elternschaft drehten.<sup>177</sup> Der Öffentlichkeit wurde diese Maßnahme erst Mitte 1964 bekannt, als der Papst in einer Ansprache vor Kardinälen Ergebnisse dieser Kommission ankündigte.<sup>178</sup> Damit hatte der Papst die Behandlung der diesbezüglichen konkreten Fragen der Empfängnisverhütung an sich gezogen und sie aus der konziliaren Diskussion ausgeklammert.<sup>179</sup>

### 3.2.1. Die Ehe im Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis" und im "Adnexum II. De matrimonio et familia"

Die bisherigen Arbeiten hatten dazu geführt, daß das Ehetema nun an zwei Stellen auftauchte. Innerhalb des Schemas "Über die Kirche in der Welt von heute"<sup>180</sup>, wird der Ehe im Rahmen des 4. Kapitels, "Über die besonderen Aufgaben, welche die Christen unserer Zeit zu bewältigen haben", die n. 21 über "Die Würde der Ehe und der Familie"<sup>181</sup> gewidmet. Darüber hinaus handelt ebenfalls der zweite von insgesamt fünf Anhängen, in sieben Abschnitten, "Über Ehe und Familie".<sup>182</sup> Diese doppelte Behandlung des Themas stellt hin-

---

176 Vgl. G. De Rosa, *Matrimonio*, 693.

177 Vgl. bezüglich dieser "Kommission zum Studium der Probleme der Bevölkerung, der Familie und Geburten" J. T. Noonan, *Empfängnisverhütung*, 661 und F. E. Fhr. v. Gagern, *Geburtenregelung*, 61 sowie vor allem H. und L. Buelens, J. Grootaers, *Mariage*, 201-207.

178 Vgl. Paul VI., *Ansprache v. 23.06.1964*, 588.

179 Vgl. J. T. Noonan, *Empfängnisverhütung*, 661f. sowie G. De Rosa, *Matrimonio*, 693-696.

180 Vgl. Schema "De Ecclesia in mudo huius temporis", in: *AcSynVat III/5*, 116-142.

181 Das Schema besteht aus einem Vorwort (nn. 1-4), vgl. ebd., 116-118, aus vier Kapiteln (nn.5-25), vgl. ebd., 118-140, und einem Schlußwort, vgl. ebd., 140f. Vgl. "Caput IV. De praecipuis muneribus a christianis nostrae aetatis implendis"(nn.19-25), in: Ebd., 129-140 und n. 21 "Dignitas matrimonii et familiae", in: Ebd., 131-133.

sichtlich der Auslegung der Texte vor das bereits angeklungene<sup>183</sup> Problem, den jeweiligen Status und das genauere Verhältnis beider Aussagenkomplexe zueinander näher zu bestimmen.

Im unmittelbaren Vorfeld der Konzilsdiskussion hatte es diesbezüglich eine Auseinandersetzung gegeben. Zu Beginn der 91. Generalkongregation am 30.09.1964 kommentierte der Generalsekretär des Konzils, Teb. Felici/Rom, die Verteilung der Anhänge. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, daß sie nicht Bestandteil des Schemas und deshalb auch nicht Gegenstand der Konzilsdiskussion seien. Sie seien als Illustration und Verdeutlichung des Schemas vorbereitet worden und geben Klarheit über die Intention der Verfasser des Schemas.<sup>184</sup> Am darauffolgenden Tag sollte er noch zwei weitere Male auf dieses Thema zurückkommen. Es sei gefragt worden, welchen Wert die Anhangtexte hätten und in wessen Autorität sie verteilt worden seien.<sup>185</sup> Er stellte klar: Die Adnexa seien von der Kommission für das Laienapostolat erstellt und dem Sekretariat zur Verteilung übergeben worden. Sie trügen keinerlei offiziellen Charakter, sondern seien lediglich private Dokumente, welche die Meinung der Kommission zum eigentlichen Schema zum Ausdruck brächten. Ausschließlich letzteres sei offiziell und authentisch.<sup>186</sup> Diese bezüglich der Entstehung unzutreffende und hin-

---

182 Vgl. Adnexa schematis "De Ecclesia in mundo huius temporis", in: Ebd., 147-200 und Adnexum II "De matrimonio et familia", in: Ebd., 158-168. Die sieben Abschnitte dieses Anhangs sind überschrieben: "1. Signa tempora; 2. Brevis descriptio vocationis coniugalıs; 3. De matrimonio et familiae sanctitate et vi sanctificante; 4. De amore et caritate in matrimonio; 5. De fide in matrimonio indissolubili servanda; 6. De fecunditate matrimonii; 7. Matrimonium in hoc mundo".

183 Vgl. o. 3.2.

184 Vgl. Teb. Felici/Rom, in: AcSynVat III/3, 59: "Distribuentur etiam, sed in fine huius congregatio ne confusio fiat, adnexa ad schema de Ecclesiae in mundo huius temporis. Haec adnexa, uti scitis, ... partem non habent in schemate, itaque non pertinent ad disceptationem conciliarum. Sed ideo parata sunt ut illustrent, ut enucleent, ut clarius faciant schema quod erit imprimis discutiendum et deinde, si res feret, suffragandum. Ergo haec adnexa partem non habent schematis, sed schema illustrent et clarius reddunt, nempe mentem aperiunt illorum qui schema paraverunt".

185 Nach P. Delhaye, Histoire, 246 geht diese Anfrage auf P. Lefebvre/Gen.ob. d. Spiritaner zurück.

186 Vgl. Teb. Felici, in: AcSynVat III/3, 181: "Quaesitum est quem valorem habeant 'Adnexa' heri distributa, circa schema de Ecclesia in mundo huius temporis, et cuius auctoritate distributa

sichtlich der Einschätzung der Anhänge abwertende Auskunft wurde offensichtlich nicht unwidersprochen hingenommen, denn nur kurze Zeit später kam der Generalsekretär auf seine Äußerungen zurück und stellte im Auftrag der Moderatoren richtig, daß die Anhänge von einer Gemischten Kommission im Auftrag der Koordinierungskommission erarbeitet und deshalb nicht rein private Texte seien, die allerdings nicht auf dem Konzil diskutiert werden sollten. Konziliarer Rang komme ihnen daher nicht zu, und weiteres über ihre Bedeutung sei später vom betreffenden Berichterstatter zu erfahren.<sup>187</sup> Den Anhängen selbst war in einer Anmerkung vorangestellt, daß sie nicht diskutiert werden sollten, die Konzilsväter jedoch gebeten seien, dem Sekretariat ihre Stellungnahmen dazu zu übermitteln, damit sie bei der weiteren Arbeit an diesen Texten von der Gemischten Kommission berücksichtigt werden könnten.<sup>188</sup> Die einführenden Berichte<sup>189</sup> zum Schema stellten da-

---

sint. Haec 'Adnexa' confecta sunt a commissione de apostolatu fidelium et exhibita nostrae secretariae, ut distribuantur Patribus, tanquam documentum mere privatum, quod nullam officialitatem transeat turpe verbum latinum! - quod nullam officialitatem habet in hoc Concilio. Sed commissio ea paravit tantum ut suam mentem panderet, scil. mentem qua confectum est schema 'De Ecclesia in mundo huius temporis'. Quapropter authenticum et officiale est tantummodo schema 'De Ecclesia in mundo huius temporis'. 'Adnexa' sunt documentum mere privatum".

187 Teb. Felici/Rom, in: AcSynVat III/3, 206: "Hac occasione utor ad aliquid communicandum nomine em. morum moderatorum, et circa illam explicationem, quam dedi initio super 'Adnexa' schemati de Ecclesia in mundo huius temporis. Ad ambiguitatem vitandam, moderatores rogant ut ulterius fiat declaratio de textu 'Adnexorum'. Textus iste est confectus a commissione mixta ex commissione doctrinali et ex commissione de apostolatu laicorum, rogante commissione de coordinandis Concilii laboribus. Ideo non est textus mere privatus, sed non est textus in Concilio discutendus. Ideo non gaudebit valore conciliari. Tempore suo, relator de sensu illorum 'Adnexorum' fusi- us dicet".

Die erste Stellungnahme hatte den Konzilsperitus A. Glorieux spontan veranlaßt, den Generalsekretär noch während der Sitzung schriftlich über Geschichte, Eigenart und Autorität der Anhänge aufzuklären, vgl. A. Wenger, Vatican II 3, 391f., und kurz darauf lag eine weitere Erklärung im Büro des Sekretariats vor, in der Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, ebenfalls eine Korrektur verlangte, vgl. P. Delhaye, Histoire, 246. Nach D. A. Seeber, Vatikanum, 164 war dieser Vorfall kein Versehen, sondern beabsichtigt und habe lediglich die Spannungen und Vorbehalte gegen dieses Schema widergespiegelt, das noch am 07.10.1964 von den einen schlichtweg abgelehnt, von anderen durch eine möglichst kurze Diskussion beiseite gedrängt werden sollte, während sich eine dritte Gruppierung um die Durchsetzung einer gründlichen und ausführlichen Diskussion bemüht habe. Am 15.10.1964 sei diese letztere Position, und damit die des Redaktionskomitees, erfolgreich gewesen.

188 Vgl. AcSynVat III/5, 147: \* "Adnexa schematis 'De Ecclesia in mundo huius temporis' quae in hoc fasciculo continentur, non disceptabuntur in Aula Conciliari; Patres tamen enixe rogantur ut Ob-

rüber hinaus fest, daß die Gemischte Kommission das Verhältnis zwischen den Anhängen und dem eigentlichen Schema als das zwischen ausführlicher Darlegung und grundsätzlichem Substrat<sup>190</sup> sowie den Wert der Anhänge als eine Art offiziellen Kommentar zum Schema<sup>191</sup> gekennzeichnet habe. Sie sollen als "instrumentum laboris", als Hilfsmittel für das Studium des Schemas dienen<sup>192</sup> und besitzen die Autorität der jeweiligen Unterkommission, in der sie entstanden sind.<sup>193</sup> Beide Texte besitzen somit eine unterschiedliche Autorität, sind jedoch innig miteinander verbunden und sollen auch gemeinsam betrachtet werden, da sie sich gegenseitig erhellen und ergänzen und zusammen viel besser die Intention des Konzils zum Ausdruck bringen.<sup>194</sup> Diese Verhältnisbestimmung entbehrt im Hinblick auf Textverständnis und Auslegung nicht einer gewissen Spannung. Legt der Protest gegen eine Abwertung der Anhänge sowie ihre inhaltliche Bezogenheit und die Qualifizierung als Verständnishilfe eine Interpretation

---

servationes seu Animadversiones Secretariatus mittant, quarum auxilio dein Commissio Mixta Conciliaris textum emendare valeat".

189 Das Schema wurde in zwei Berichten von B. Guano, Livorno/Italien erläutert. Der erste Bericht, der sich schwerpunktmäßig der Textgenese widmet, wurde am 16.10.1964 auf der 103. Generalkongregation verteilt, vgl. AcSynVat III/5, 9 und Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: Ebd., 142-146, während der zweite Bericht unmittelbar vor der allgemeinen Diskussion des Schemas am 20.10.1964 auf der 105. Generalkongregation verlesen wurde, vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: Ebd., 203-214.

190 Vgl. ebd., 144: "Plures suggestiones factae sunt ... praesertim de relatione inter Caput IV schematis et Adnexa: determinatum est ut puncta principaliora Adnexorum iam summarie in ipso Schemate conciliari annuntientur, sed in ipsis Adnexis magis diffuse denuo elaborentur; ..." und ebd., 146: "In capite IV Constitutionis puncta principaliora in luce ponuntur, de quibus, postea, fusius et magis ad particularia descendendo, in Adnexis agitur" (H.v.V.).

191 Vgl. ebd., 144: "Quaestio de valore Adnexorum etiam posita est: suggeritur ut ipsa tamquam aliud Commentarium officiale Schematis in lucem prodeant".

192 Vgl. ebd., 212: "Annexa ... a Commissione Patribus praebentur tamquam adiumenta (instrumenta laboris) pro studio nostri schematis; ...".

193 Vgl. ebd., 212: "... Annexa sub responsabilitate uniuscuiusque Subcommissionis prostant...".

194 Vgl. ebd., 146: "Intime cum structura Schematis connectuntur Adnexa. ... Submissio Centralis putat omnino oportere Constitutionem et Adnexa simul in lucem edi, etiamsi diversa cum auctoritate, quia invicem illuminantur et complentur et una simul multo efficacius expriment quod Concilium intendit quoad hoc argumentum".

des Schemas im Lichte der Annexa nahe<sup>194a</sup>, so steht auf der anderen Seite der klar ausgedrückte formale Vorrang der Passagen des Schemas, die von Gemischter und Koordinierender Kommission ausdrücklich als Konzilsentwurf verabschiedet wurden. Ohne diese Spannung ganz zu beheben, spricht für letzteres jedoch auch der genetische Zusammenhang zwischen beiden Texteinheiten. Während die Anhänge im großen und ganzen noch dem Stand der ersten, noch ein einziges Textganzes betreffenden Redaktion entsprechen, also dem als Kompromiß qualifizierten Entwurf vom Mai 1963<sup>195</sup>, entstammte der Text des Schemas der letzten Phase vor seiner Präsentation in der Konzilsaula, ging außerdem auf einen anderen Verfasserkreis zurück, der allerdings über die Person P. B. Härings eine Verbindung zur Arbeit der Unterkommission besaß<sup>196</sup>, und repräsentiert damit zumindest einen späteren Reflexionsstand als die Anhänge, wodurch ihm über seinen formalen Vorrang hinaus auch eine gewisse inhaltliche Priorität zukommt. In bezug auf die n. 21 des Schemas, der über die Ehe, bedeutet dies, daß ihr inhaltlich und formal ein gewisser Vorrang eignet, der Anhang über die Ehe

---

194a Vgl. diese Auffassung offensichtlich auch bei Kard. Ottaviani/Rom, in: AcSynVat III/5, 425, der den unbestimmten formalen Charakter der Anhänge monierte. Nicht ganz korrekt stellte er fest, daß diese anders als das Schema selbst, in der Gemischten Kommission nicht diskutiert worden sei und deshalb keine Überprüfung und Abstimmung stattgefunden habe (vgl. dagegen o. 3.1.). Er berichtete, daß zunächst beabsichtigt gewesen sei, die Anhänge als "parakonziliar" zu qualifizieren; da dies aber nur ungenau die Eigenart dieser Texte als "undiskutierte" und "nicht offiziell gebilligte" zum Ausdruck gebracht hätte, sei die vorliegende vorsichtiger Formulierung gewählt worden, die eine Interpretation des Schemas gemäß den Anhängen nahelege: "Textus cum adnexis constituit magnam aequivocationem. Quid sunt haec adnexa quae nec in commissione mixta nec in aula disceptationi subiecta sunt? ... quoad adnexa nullum examen neque ulla suffragatio facta fuit.

Equidem, prius haec adnexa tamquam 'paraconciliaria' denominabantur; postea vero, cum clare apperuerit istud verbum *paraconciliare* minime appropriari iis quae in Concilio nec sunt acta discussa vel probata, inventa est nova formula praecautionalis, et prout clarissimus relator in sua expositione declaravit 'praebentur tamquam adiumenta (instrumentum laboris) pro studio nostri schematis'. Esset igitur schema interpretandum iuxta adnexa! Nemo autem est qui non videat quantis incommodis et aequivocationibus id locum daret post Concilium".

195 Vgl. o. 3.1. Zwar ist die Arbeit an diesem Text auch danach in den Unterkommissionen fortgesetzt worden; daß jedoch - zumindest für den Eheteil - nicht von einschneidenden zwischenzeitlichen Änderungen ausgegangen werden muß, zeigen die wörtlichen Übereinstimmungen zwischen dem vorliegenden Text und bestimmten, aus früheren Phasen dokumentierten Abschnitten, vgl. o. 3.1. Anm. 87 und 139. Vgl. außerdem Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 212.

196 Vgl. o. 3.1. Vgl. auch B. Häring, Einleitung, 423, der den neueren Text des Schemas als "wesentlich mutiger" bezeichnet.

erläuternden und illustrierenden Charakter besitzt und dort, wo der Text des Schemas über die Anhangformulierungen hinausweist, ersterer für die aktuelle *mens commissionis* zu halten ist.

Ein weiterer für die Auslegung des Schemas wichtiger Punkt ist dessen Selbstverständnis. Der den Konzilsvätern damals vorliegende Text gibt selbst zunächst keine Auskunft über seine nähere Qualität, sein literarisches Genus. Während seiner Entstehung war des öfteren von einer "Konstitution" die Rede<sup>197</sup>, und der Relator B. Guano, Livorno/Italien, verwendet mehrfach diese Bezeichnung für das Schema<sup>198</sup>, womit ein Begriff verwendet wird, mit dem das Konzil später Texte von "sehr hoher Bedeutung" kennzeichnete.<sup>199</sup> Darüber hinaus werden aber noch genauere Bestimmungen des Schemas vorgenommen. Allgemein wird zunächst klargestellt, daß ihm die Idee zugrundeliege, keine allgemeine Theologie der zeitlichen Dinge zu konzipieren und thesenhaft vorlegen zu wollen, sondern die aktuelle Wirklichkeit in theologischem Licht erscheinen zu lassen und zwar sowohl in spekulativ-interpretierender als auch in praktisch-normierender Hinsicht. Dabei solle es jedoch ausdrücklich dennoch um "Doktrin" gehen, allerdings um eine besonders qualifizierte, nämlich um eine Lehre, die einerseits für die augenblickliche Situation von besonderer Geltung ist, die aber auf der anderen Seite über den bloßen historischen Moment hinausreicht.<sup>200</sup> Es solle nicht um die Ansicht der Kirche über die Offenbarung oder sich selbst bzw. über innerkirchliche Aktivitäten ge-

---

197 Vgl. C. Moeller, Kommentar zum Prooemium, 280. Während der ersten Arbeiten an diesem Schema war in einem von der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre in Eigenregie erstellten Teilentwurf der Titel "Constitutio dogmatica..." vorgesehen, vgl. R. Tucci, Introduction, 41 Anm. 14 und o. 3.1. In seinen Erinnerungen spricht Kard. Liénart, Lille/Frankreich, davon daß er nach der Sitzung der Koordinierungskommission v. 26.04.1964 einen Brief an B. Guano, Livorno/Italien, mit eigenen Vorstellungen zum Schema "De Ecclesiae praesentia in mundo hodierno" geschickt hat, vgl. Vatican II par le Cardinal Liénart, 111. Am Ende dieses ebd., 117-119 dokumentierten Briefes plädierte er für die Form einer "doktrinellen Darlegung" anstelle einer bloßen "exhortatio".

198 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 146.205.206.210 und 213.

199 Vgl. K. Rahner, Problematik, 613.

200 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 145: "... non agitur, de theologia generali de rebus temporalibus, sed potius de actuali realitate in lumine theologiae: sive theologiae speculativae, quae huius temporis realitatem interpretatur, sive theologiae practicae quae nor-

hen, denn dies alles sei bereits Gegenstand *anderer Konstitutionen*. Hier handle es sich vielmehr um Fragen, die heute von außerordentlicher Bedeutung seien, die heute die Gemüter besonders bewegen. Darin liege das Spezifikum dieses Schemas im Vergleich mit *anderen Konstitutionen*.<sup>201</sup> Auf Grund ihrer Sendung, Christus zu verkünden und die Menschen durch ihn zu Gott zu führen, so wird weiterhin klargestellt, könne die Kirche allerdings auch zu dieser Frage nur aus ihrer Perspektive sprechen. Denn obwohl keine *allgemeine* und *theoretische* Lehre entfaltet werden soll, müsse doch immer das Licht des Evangeliums im Auge behalten werden.<sup>202</sup> Nicht der doktrinelles Charakter als solcher wird hier also verneint, sondern lediglich vor der Erwartung gewarnt, hier eine *allgemeine* und *theoretische* Lehre finden zu können. Dies wird bestätigt durch die Einführung zum Abschnitt über die Ehe und Familie, die Eb. Dearden, Detroit/USA, auf der 112. Generalkongregation am 29.10.1964 gab.<sup>203</sup> Auch er betont die besondere Bedeutung des Themas "Ehe und Familie", macht aber, den allgemein und abstrakt gewählten Titel dieses Abschnitts kommentierend, sofort deutlich, daß auch hier nicht etwa eine vollständige Behandlung der Ehelehre zu erwarten, sondern eine lehrhafte Synthese über solche Punkte beabsichtigt sei, die sich auf Grund der Konsultation von Fachleuten und verheirateten Laien als

---

mas praebeat ad actionem christianam in hac ipsa situatione. Submissio putavit non theses offerendas esse; *utique tamen doctrinam, quae, si ex una parte pro nunc peculiariter valet, ex alia parte transcendit aliquod particulare momentum historicum; ...* (H.v.V.).

201 Vgl. ebd., 205: "Liceat differentiam, immo novitatem, significare huius schematis, si cum aliis constitutionibus conciliaribus comparetur. ... Non agitur enim de proclamando christifidelibus vel mundo quid Ecclesia de Revelatione divina vel de se ipsa sentiat, quid in genere et theoretice de mundo et de propriis relationibus ad mundum; neque directe agitur de mediis, quibus vita eius interior corroboretur ... Ab his quaestionibus, in aliis constitutionibus iam tractatis vel tractandis, in hoc schemate logice transitus fit ad res et problemata, quae maxime animos hodie movent". (H.v.V.)

202 Vgl. ebd., 205: "Ne ansa ... praebeatur erroris vel falsae interpretationis, clare apparere debet, Ecclesiam loqui de his omnibus nonnisi in luce ei propria, in quantum scilicet referuntur ad suam propriam missionem, nempe Christum annuntiare, homines ad Deum per Christum reducere. *Quamvis enim finis huius schematis non sit proponere doctrinam generalem et theoreticam de relationibus mutuis inter Ecclesiam et mundum, lux tamen Evangelii de ista mutua relatione in schemate semper prae oculis habenda erit*" (Nicht-kursive H.v.V.).

203 Rel. Eb. Dearden, Detroit/USA, in: AcSynVat III/6, 50f.

wichtig ergeben haben. Zweck dieser doktrinären Synthese sei u. a. ein tieferes Verständnis der *Natur* und der Würde der ehelichen und häuslichen Gemeinschaft.<sup>204</sup> Auch hier wird also nicht die *Ehelehre* als Gegenstand ausgeklammert, sondern lediglich die *Vollständigkeit* ihrer Behandlung. Die Themenauswahl hat sich nach der Konsultation gerichtet und will in den dort gewünschten Punkten zu einer profunderen Einsicht in das *Wesen* (Natur) der Ehe führen.<sup>205</sup>

Das Schema wird aber nicht nur als eine "Konstitution" bezeichnet, die sich ausgewählten Einzelfragen der Lehre aus dem Bereich aktueller Probleme des Verhältnisses von Kirche und Welt und darunter auch der Ehethematik widmen will, sondern wird auch noch mit dem Attribut "pastoral" versehen. Dieser Begriff wird inhaltlich nicht direkt expliziert. Aus dem engeren und weiteren Kontext lassen sich jedoch Rückschlüsse auf das mit ihm Gemeinte ziehen. Der unmittelbare Zusammenhang macht zunächst in negativer Abgrenzung deutlich, daß damit keine bloße "Botschaft" gemeint ist.<sup>206</sup> Auch die Bedeutung "nicht-dok-

---

204 Vgl. ebd., 50: "Nemini latet momentum tum pro persona tum pro societate eorum quae paucis tantum paragraphis exponuntur sub titulo 'de Matrimonio et Familia'. Apud quaestiones quae torquent mundum huius temporis adnumerari oportet plures hanc materiam respicientes.

Titulo praesenti mens non fuit proponere *plenam* tractationem doctrinae de matrimonio. Consiliis tum peritorum tum laicorum coniugatorum adhibitis, ab illis petium est quid de hac re ab Ecclesia audire vellent. Exinde orta est dispositio materiae. Nihil aliud est nisi quaedam *doctrinae synthesis* quae adiuuare potest christifidelibus hodiernis ut profundius comprehendunt *naturam* et dignitatem vitae matrimonialis et domesticae simulque efficacius prosequantur vocationem suam ad sanctitatem" (H.v.V.). Im einleitenden Gesamtbericht zum vierten Kapitel des Schemas sprach auch B. Wright, Pittsburgh/USA, in: AcSynVat III/5, 703 von der "Natur", der Heiligkeit und den Nöten der Familie als einem der zu behandelnden wichtigen Themen: "Haec themata et problemata ea argumenta respiciunt quae in omni tempore hominum intersunt; 'quaestiones cardines', ut ita dicam, sortis humanae tangunt ... videlicet: ... *naturam*, sanctitatem et angustias familiae ..." (H.v.V.).

205 Die diesbezügliche Wertung von S.-D. Kozul, *Evoluzione*, 234 ist undifferenziert. Zwar ist richtig, daß diese Äußerungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, weil sie als Maxime in die weitere Arbeit der Gemischten Kommission eingingen; sie berechtigen aber gerade nicht, den konziliaren Eheaussagen den doktrinellen Charakter abzusprechen und sie nur als Aufgreifen einiger aktueller Punkte zu verstehen.

206 Vgl. Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 146: "Submissio putavit se recte interpretari intentionem eorum qui hanc Constitutionem proposuerunt et Commissionis Mixtae Plenariae, praesertim autem se expectationi Ecclesiae respondere, conficiendo hanc Constitutionem tamquam *documentum stricte pastorale* (sed non ad modum nuntii, 'messaggio'), quo Concilium catho-



trinär" fällt aus, nachdem zuvor die grundsätzlich durchaus lehrhafte Intention des Schemas herausgestellt wurde und das Adjektiv "pastoral" durch die Bezeichnung der vorgeschlagenen Konstitution als "pastorales Dokument" die Bedeutung von Konstitution spezifizieren, aber nicht negieren oder nivellieren kann. Mit diesem strikt pastoralen Dokument wolle sich die Kirche in einer solchen Weise an die Katholiken richten, daß sich dadurch auch Nichtkatholiken und sogar Nichtchristen angesprochen fühlen. *Deshalb* haben die Redaktoren eine Sprechweise gewählt, die, obwohl sie biblisch geprägt und theologisch zuverlässig sei, auch von modernen Menschen, die theologisch nicht besonders versiert seien, leichter verstanden werden könne.<sup>207</sup> Dabei sollen dieser Stil und die zum besseren Verständnis an die moderne Vorstellungswelt angepaßte Sprache nicht zu einer Verringerung der Reinheit und Vollständigkeit der Botschaft des Evangeliums führen.<sup>208</sup> Damit wird die durch das Adjektiv "pastoral" ausgedrückte Spezifizierung indirekt als die besondere Adressatenzugewandtheit und -orientiertheit des Dokuments ausgewiesen, die sich als das doppelte Bemühen zusammenfassen läßt, einerseits sich einer Sprechweise zu bedienen, die nicht nur dem Kenner des theologischen Fachjargons zugänglich, sondern jedem verständlich ist, ohne daß andererseits theologische Qualität und Klarheit der intendierten Lehrinhalte darunter leiden. M. a.W. müssen bei der Bestimmung der Eigenart des Schemas deutlich zwei Ebenen voneinander unterschieden werden, nämlich zum einen die *Lehrabsicht*, die zum anderen durch Art und Auswahl der Gegenstände und durch die beson-

---

licos alloquatur; tali tamen modo ut per ipsos etiam acatholici, immo et non christiani attingi possint". Diese Charakterisierung ist das Ergebnis der Diskussionen der Zentralen Unterkommission in Zürich von Anfang Februar 1964, die den Inhalt von "pastoral" zwischen "rein doktrinell" und "rein disziplinar oder juridisch" ansiedelten, vgl. R. Tucci, Introduction, 61 und Anm. 32 sowie w. o. 3.1.

207 Vgl. Anm. 205 und Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 146: "Qua de causa conatus redactorum fuit modo loquendi uti qui, quamvis biblice inspiratus et theologice fidelis, maiori facilitate percipi possit ab hominis nostrorum temporum, in disciplinis theologice peculiariter non versatis". Vgl. ebenso ebd., 206.

208 Vgl. ebd., 205: "Quod tandem ad stylum et linguam attinet, ad hoc tendendum est, ut maxime accommodata sint modo sentiendi et loquendi hominum nostri temporis, quin diminuatur puritas et plenitudo nuntii evangelici".

dere Sprache, die auf eine problemlose Erreichung des Adressaten ausgerichtet und gleichzeitig auf die Integrität der Inhalte bedacht ist, näher spezifiziert wird. Bereits hier verbietet die - noch getrennte - Verwendungsweise der Begriffe "Konstitution" oder "doktrinär" und "pastoral", sie gegeneinander auszuspielen.

### 3.2.1.1. Die Ehe im "Adnexum II. De matrimonio et familia"

Die zeitlich und auch inhaltlich größere Nähe des Anhangkapitels über Ehe und Familie zum Schema von 1963<sup>209</sup> und damit zum Schema der Vorbereitenden Theologischen Kommission<sup>210</sup> lassen ihre Erstbehandlung textgeschichtlich gerechtfertigt erscheinen.

Bereits der erste Abschnitt läßt den deutlichen Fortschritt gegenüber dem Schema der Vorbereitenden Phase verspüren. Er gibt eine Situationsanalyse und registriert nicht nur die Nachteile, sondern würdigt auch in erstaunlich positiver Weise die Vorteile, die die gewandelten Lebensbedingungen für Ehe und Familie mit sich gebracht haben. So seien trotz der Trennung von religiösem und gesellschaftlichem Leben neue Apostolatsbewegungen zur Förderung des religiösen "Sinns und Zwecks" der Ehe entstanden. Die Rede von "Sinn und Zweck" darf dabei durchaus als begrifflicher Reflex vorkonziliarer Diskussionen angesehen und auf das offensichtliche Ernstnehmen solcher Bestrebungen und ihrer Erfahrungen, die ausdrücklich positiv gewürdigt werden, hingewiesen werden.<sup>211</sup> Außerdem wird deutlich erkannt, daß auf Grund der Höher-schätzung der Personwürde einerseits und des ökonomischen und sozialen

---

209 Vgl. o. 3.1. sowie G. De Rosa, *Matrimonio*, 688. Anders als im vorbereitenden Schema werden Ehe und Familie hier nicht gesondert behandelt, sondern gemeinsam, so daß beide Begriffe zum Teil synonym verwendet werden.

210 Vgl. o. 2.5.

211 Vgl. *Adnexum II*, in: *AcSynVat III/5*, 158 Z. 20-22: "*Mutatis hodiernae vitae condicionibus, quae in vitam matrimonialem et domesticam multimode influunt, coniuges in adimplenda sua vocatione partim iuvantur, partim impediuntur: - Cum ultimis temporibus et vita socialis et ipsa vita domestica etiam permultis, qui christiano nomine censentur, quasi dissociata videretur a religione, hodie non pauci profundiozem sensum et finem religiosum matrimonii et familiae novo zelo agnoscunt et non raro associatis viribus apostolatam sanctificationis familiae promovent. Quod germen si recte fovetur, magnum sane bonum pro familia, pro Ecclesia et tota societate promittit*" (H.v.V.).

Funktionsverlustes von Ehe und Familie andererseits die Bedeutung der Liebe, der personalen Beziehung und des Verantwortungsbewußtseins zwischen den Gatten für das Glücken und die *Stabilität* der Familie zugenommen hat<sup>212</sup>, wie überhaupt der Fortschritt der Wissenschaften zu einer besseren Kenntnis von Ehe und Familie als einer relational-personalen Wirklichkeit geführt habe.<sup>213</sup>

Auch der weitere Aufbau läßt die veränderte Perspektive, unter der die Ehe betrachtet wird, aufscheinen. Es folgt nämlich nicht wie im Vorbereitenden Schema<sup>214</sup> der Bauplan des Ehegebäudes mit Hilfe des kodikarischen Begriffsgerüsts; vielmehr ist der Ausgangspunkt die Ehe als Berufung zur Heiligkeit<sup>215</sup>, und die weiteren Abschnitte begnügen sich nicht mehr mit einer Konstatierung von Pflichten und Rechten in bezug auf die hierarchisierten *tria bona* mit der Fortpflanzung an der Spitze und einem kleinen Einschub über die christliche Tugend der *Caritas* in der Ehe<sup>216</sup>, sondern widmen zuerst den deutlich von einander unterschiedenen Elementen der ehelichen Liebe und *Caritas* einen eigenen ausführlichen Paragraphen<sup>217</sup>, um dann, gleichsam als Konsequenz, über die Verpflichtung zur Treue<sup>218</sup> und über die Fruchtbarkeit<sup>219</sup> zu sprechen. Den Abschluß bildet ein Absatz

---

212 Vgl. Adnexum II, in: Ebd., 159 Z. 29-35: "Aucta aestimatione personae tum viri tum mulieris ac publice magis agnitis personae dignitate et iuribus multi clarius perspicunt, quanti sit momenti amorem vere personalem in coniugio et familia coli; amissis pluribus functionibus oeconomicis et socialibus familia in cultura moderna continuo experitur suam felicitatem ac stabilitatem praeprimis dependi ab exultis mutuis relationibus personalibus et sensu mutuae membrorum responsabilitatis pro hac et futura vita."

213 Vgl. Adnexum II, in: Ebd., 159 Z. 3-7: "Favente scientiarum profanarum et sacrarum progressu profundius investigantur relationes inter virum et feminam, inter parentes et filios aliaque familiae membra, et in dies clarius perspicitur amorem purum, tenerum et fortem in coniugibus eo magis requiri, quo minus nostris temporibus utilitatis finibus et rationibus impellantur, ut huic muneri se devoteant."

214 Vgl. o. 2.5.

215 Vgl. Adnexum II, in: AcSynVat III/5, 159: "2. Brevis descriptio vocationis coniugalis" und ebd., 159-161: "3. De matrimonii et familiae sanctitate et vi sanctificante".

216 Vgl. o. 2.5.

217 Vgl. Adnexum II, in: AcSynVat III/5, 161f.: "4. De amore et caritate in matrimonio".

218 Vgl. ebd., 162-164: "5. De fide in matrimonium indissolubili servanda".

219 Vgl. ebd., 164-166: "6. De fecunditate".

über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Ehe in der Welt und über Möglichkeiten, diese zu verbessern.<sup>220</sup>

Welches Eheverständnis liegt nun diesem Text näherhin zugrunde? Wie wird die Eheschließung, wie deren Ergebnis verstanden? Welche Elemente werden als für die Ehe besonders bedeutsam, eventuell sogar wesentlich herausgehoben? Das *matrimonium in facto esse* wird mit unterschiedlichen Termini belegt. Dabei ist auffallend, daß vor allem partnerbezogene Begriffe verwendet werden, die den relationalen und personalen Charakter der Ehe hervortreten lassen, wie "convivium" und "consortium"<sup>221</sup>. Besonders auffallend ist allerdings die häufige Bezeichnung "foedus", die in Analogie zur Verbindung Christi mit seiner Kirche<sup>222</sup> auch für die Ehe verwendet wird<sup>223</sup>, sie als "Liebesbund"<sup>224</sup> und als "unauflösbaren Bund"<sup>225</sup> kennzeichnet. Nur einmal wird von der Ehe als "Institution" gesprochen.<sup>226</sup> Die bleibende Verbundenheit wird mit "Band" ausgedrückt.<sup>227</sup>

Die *Eheschließung* ist kein Austausch von Rechten und Pflichten, keine gegenseitige Übertragung des Rechts auf den Leib, sondern ein Akt, in dem die Brautleute *sich selbst* geben, so daß der Konsens

---

220 Vgl. ebd., 166-168: "7. *Matrimonium in hoc mundo*".

221 Vgl. ebd., 160 Z. 35-39: "Ita totam educationem ad eucharisticam vitae aeternae mensam ... ordinant, ut *convivium* et *consortium* familiare ... plene suum sensum et valorem sacrum ... demonstrent"; vgl. außerdem ebd., 159 Z. 40f.: "Qua benedictione vocavit eos, ut 'in una carne' ... , id est *consortio* indiviso et indissolubili iuncti ... Eum glorificent" und ebd., 161 Z. 9f.: "Quo *vitae consortio*, ... homines edocentur in regnum amoris Christi, ..." (alle H.v.V.). Der Ehepartner wird entsprechend als "consors" bezeichnet, vgl. ebd., 163 Z. 2 und 164 Z. 14.

222 Vgl. ebd., 160 Z. 13f.: "... foedus Christi cum Ecclesia ..."; ebd., 162 Z. 16: "... foedus amoris inter Christum et Ecclesiam ...".

223 Vgl. ebd., 162 Z. 7. Als Synonym für die Ehe auch ebd., 161 Z. 27.

224 Vgl. "foedus amoris": Ebd., 159 Z. 38, 162 Z. 5.

225 Vgl. "foedus indissolubilis": Ebd., 164 Z. 1.

226 Vgl. ebd., 164 Z. 39f. "institutum matrimonialis": Die damit verbundene Vorstellung der Vorgegebenheit kommt auch zum Ausdruck in der Formulierung: "...matrimonium a Deo Creatore institutum est ...", ebd., 166 Z. 23; so auch ebd., 161 Z. 4.

227 Vgl. ebd., 160 Z. 13: "Sponsi ... sacro vinculo iuncti ...".

zur *Schenkung ihrer selbst* wird.<sup>228</sup> Zwar wird "foedus" nur einmal im Zusammenhang mit der Eheschließung erwähnt<sup>229</sup>, andererseits taucht der Vertragsbegriff als solcher nicht mehr auf, wenn auch der Vorgang der Eheschließung vereinzelt mit "contrahere" wiedergegeben wird.<sup>230</sup>

Bemerkenswert ist weiterhin die Häufigkeit und die Art und Weise mit der von der "Liebe" die Rede ist. Während bereits die Bezeichnung der Ehe als "Liebesbund"<sup>231</sup> und die ebenfalls schon erwähnte Unterscheidung von "Liebe" und "Caritas"<sup>232</sup> einen ersten Hinweis auf die Wertschätzung dieser Liebe geben, so macht eine weitere Beobachtung sensibel für eine begriffliche Präzisierung. Häufig ist nämlich nicht nur von Liebe oder ehelicher Liebe schlechthin<sup>233</sup> die Rede, sondern wird sie mit bestimmten Attributen versehen, die darauf hinweisen, daß es offensichtlich unterschiedliche Phänomene gibt, die als Liebe bezeichnet zu werden pflegen, daß also der Begriff als solcher mehrdeutig ist und nun mit Hilfe der Attribuierung ein ganz bestimmter Gebrauch und eine bestimmte Bedeutung des Begriffs in diesem Text indiziert werden sollen. Immer wieder wird von "wahrer", "echter", "wahrhaft personaler" oder "humaner" Liebe<sup>234</sup> ge-

---

228 Vgl. ebd., 160 Z. 9-11: "Sponsi per validum consensum exterius rite manifestatum coniunctim Christo se tradunt, ..., ut mutua et libera suorum donatione gratiae sacramenti participes ...".

229 Vgl. ebd., 163 Z. 38-40, wo es nach der Ablehnung einer vorehelichen Überprüfung der Fruchtbarkeit des künftigen Partners heißt: "Qui autem coniugum non tamquam personam in foedus amoris aestimaverit, fidelitatem iam radicatus in periculum vocat ..." (H.v.V.), was sowohl auf die Ehe selbst wie auf ihre Eingehung bezogen werden kann.

230 Vgl. ebd., 160 Z. 7. 163 Z. 19 und 36.

231 Vgl. o. Anm. 224.

232 Vgl. o. Anm. 213.

233 Vgl. so beispielsweise die Themenanzeige ebd., 159 Z. 30: "...de amore coniugali et domestico ..." oder ebd., 161 Z. 18: "... ad amorem coniugalem et domesticum ..."; ebd., 161 Z. 33. 34 und 36; ebd., 162 Z. 1. 3. 26. 36 und 41; ebd., 163 Z. 32. 42. 43 und 44; ebd., 164 Z. 14 und 42. Vgl. außerdem ebd., 160 Z. 16f.: "... amor naturalis ..."; Z. 18f.: "... se invicem amando ..."; ebd., 161 Z. 5: "...amor humanus ..."; so auch Z. 8.

234 Vgl. ebd., 158 Z. 30f.: "... quanti sit momenti amorem vere personalem in coniugio et familia coli"; ebd., 159 Z. 5f.: "... et in dies clarius perspicitur amorem purum, tenerum et fortem in coniugibus ..."; ebd., 161 Z. 9-12: "Quo vitae consortio, ... homines edocentur in reg-

sprochen. Was verdient nun die Bezeichnung "Liebe" und was nicht? Als unangebracht und ihrer wirklichen Bedeutung unangemessen wird ihre Verwendung für den bloßen Schein des Hedonismus oder Egoismus sowie für ein vages fleischliches Verlangen empfunden.<sup>235</sup> Diese Bedeutungen scheiden also aus, wenn der Text von Liebe spricht. Läßt bereits der Zusatz "personal" den Zusammenhang von Liebe und spezifischer Personwürde anklingen<sup>236</sup>, so wird sie außerdem positiv bestimmt als das Moment, durch welches die Eheleute sich einander freiwillig selbst zum Geschenk machen und sich gegenseitig innerlich formen, wobei es sich in Werken und zärtlicher Zuneigung manifestiert und seiner Natur nach von der Bereitschaft geprägt ist, nach Maßgabe der christlichen Klugheit Nachkommenschaft anzunehmen.<sup>237</sup> Wo von Liebe die Rede ist, muß also dieser Inhalt einer ganzpersonalen, sich in Gefühlen und Werken äußernden Haltung eingetragen werden, die *prinzipiell* offen auch für Zeugung ist, wobei bereits hier darauf hingewiesen sei, daß diese Offenheit keineswegs absolut verstanden, sondern unter den Vorbehalt christlicher Klugheit gestellt wird.

Bevor jedoch dieser Zusammenhang näher untersucht wird, muß zunächst den Aussagen über die Fruchtbarkeit selbst einige Aufmerksam-

---

num amoris Christi ... assumi omnem amorem vere humanum, et modo eminente tenerrimum illum amorem, quae inter coniuges ac parentes inter et filios viget"; vgl. ebenso ebd., 162 Z. 10f.; ebd., 161 Z. 13-15: "Per amorem, quem in familia experiuntur, homines ... ita formantur, ut dilectionem fraternam et dein etiam verum amorem coniugalem praestare valeant"; ebd., 162 Z. 24-26: "Coniuges christiani vocantur, ut verba et vita mundo testes veri amoris coniugalis sint; omnia autem familiae membra verum testentur amorem domesticum"; ebd., 163 Z. 34: "Ipsi naturae et dignitati amoris maritalis et personalis ..."; ebd., 165 Z. 2f.: "... clarius in dies apparet generosam fecunditatis dispositionem praeprimis deberi valido amori coniugali". Vgl. demgegenüber die Rede vom "amor inordinatus", ebd., 164 Z. 32f. (H.v.V.).

235 Vgl. ebd., 162 Z. 26f.: "... sic confutent errores eorum, qui nobile amoris nomen pro qualibet hedonismi et egoismi specie et vago carnali desiderio usurpant". Dabei macht der Ausdruck "usurpare" deutlich, daß es hier um eine Verfremdung des Begriffs geht, seine eigentliche Bedeutung also eine andere ist. Vgl. auch ebd., 163 Z. 31, wo die Liebe von einem Egoismus zu zweit abgesetzt wird: "... amorem, qui nequaquam geminato egoismo limitatus, ...".

236 Vgl. o. Anm. 234.

237 Vgl. Adnexum II, in: AcSynVat III/5, 161 Z. 23-26: "Amor coniugalis, quo coniuges libere ac mutuo se ipsos dono dant et mutuo interne conformantur, tener affectu et opere comprobatus, natura sua promptus est ad prolem recipiendam et fovendam secundum christianae prudentiae dictamen".

keit zugewendet werden. Nachdem der Text die Schwierigkeit und Komplexität der damit verbundenen Fragen voll anerkennt, will er einige Wahrheiten in Erinnerung rufen.<sup>238</sup> Unter Berufung auf das bekannte<sup>239</sup> Offiziums-Dekret des Jahres 1944<sup>240</sup> wird die Zeugung und wirklich humane Erziehung von Nachkommenschaft als eine natürliche (angeborene) und höchst spezifische Hinordnung der Eheinstitution bezeichnet<sup>241</sup> und etwas später jene Auffassungen als der Natur der Ehe und ihrer Ausrichtung widersprechend hingestellt, die Fortpflanzung und Erziehung als etwas Zweitrangiges auffassen, das anderen Ehegütern nachgestellt oder von ihnen gänzlich und willkürlich getrennt werden könnte.<sup>242</sup> Damit scheint der Fortpflanzung eine Sonderstellung eingeräumt und die Zweckhierarchie über den Bezug auf entsprechende Äußerungen des kirchlichen Lehramtes wenn auch in anderer Formulierung erneute Geltung verschafft zu werden. Diese Vorrangstellung erfährt jedoch an anderer Stelle eine gewisse Relativierung. Denn zum einen spricht der einleitende Abschnitt von der notwendigen Anpassung der sozialen Bedingungen an *die natürlichen Werte* der Ehe<sup>243</sup>, zum anderen darf nicht übersehen werden, daß die Warnung vor einer Unterbewertung der Fortpflanzungsbedeutung nicht als Betonung der Erstrangigkeit, sondern indirekt, d. h. als Ablehnung ihrer

---

238 Vgl. ebd., 164 Z. 35-37: "... S. Synodus, quaestionis et difficultatem et complexitatem plene cognoscens et ponderans, quasdam veritates in memoriam revocat". Da die Anhänge nicht auf dem Konzil verabschiedet werden sollten, hatten Formulierungen, die konziliare Autorität ausdrückten, gestrichen werden sollen, waren aus Versehen jedoch nach wie vor anzutreffen, vgl. auch u. Anm. 242 und Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: AcSynVat III/5, 212\*. Diese Maßgabe überholte sich durch das weitere Schicksal der Anhangtexte, vgl. u. 3.2.2.1.

239 Vgl. o. 3.2.

240 Vgl. Adnexum II, in: Ebd., 168 Anm. 5.

241 Vgl. ebd., 164 Z. 38-40: "Imprimis omnes agnoscant procreationem et educationem vere humanum prolis esse ordinationem innatam, maximeque specificam, matrimonialis instituti" (H.v.V.).

242 Vgl. ebd., 166 Z. 21-25: "Custos vero sanctitatis matrimonii, S. Synodus, omnes homines bonae voluntatis alloquens, monet: Matrimonii naturae et ordinationi contradicunt asserta illorum qui opinantur procreationem et educationem prolis esse aliquid secundarium quod aliis bonis matrimonii postponi vel ab eis radicitus et arbitrarie separari liceat". Die Aussagen über die Fruchtbarkeit sind offensichtlich längere Zeit konstant geblieben, vgl. o. 3.1.

243 Vgl. ebd., 159 Z. 19f.: "... sed vel magis condiciones sociales, ..., ad valores matrimonio innatos adaequari oportere".

Einstufung als bloß zweitrangig formuliert wird.<sup>244</sup> Außerdem wird betont, daß die Ehe, obwohl ihrer Natur nach zum Dienst am Leben bestimmt, keinesfalls als bloßes Fortpflanzungsinstrument betrachtet werden darf, sondern auch im Falle der Unmöglichkeit der Fortpflanzung eine Quelle vielfältiger spiritueller Fruchtbarkeit ist, die zudem nicht nur den Gatten zugute kommt, sondern auch als Wert für Gesellschaft und Kirche herausgestellt wird und damit nicht auf der rein subjektiven Ebene der Partner verbleibt.<sup>245</sup>

Der Ehekonsens wird nicht nur in seiner Eigenart als gegenseitige Schenkung angesprochen, sondern auch sein Inhalt näher bestimmt. Seinem *Wesen* nach intendiere dieser Konsens Einheit, Unauflöslichkeit und die zum Dienst am Leben bestimmte Liebe des ehelichen Bundes; allerdings, so wird gleich anschließend klargestellt, hänge die Gültigkeit des Konsenses und damit der Eheschließung selbst nicht von einem bestimmten Vollkommenheitsgrad der Liebe ab, sondern lediglich davon, ob der Konsens frei gegeben und weder Einheit, Unauflöslichkeit noch Fruchtbarkeit ausgeschlossen werde.<sup>246</sup> Diese Formulierung, mit der der ehelichen Liebe die rechtliche Relevanz abgesprochen wird, steht aber in einer eigentümlichen Spannung zu der außerordentlich hohen Bedeutung, die ihr dennoch beigemessen wird. Denn unmittelbar zuvor war sie als im Dienst am Leben stehend unter denjenigen Dingen angeführt, auf die der Konsens wesentlich abzielt, wobei aus dem bereits Gesagten<sup>247</sup> klar ist, daß die Formulierung "vitae servitio desti-

---

244 Vgl. o. 3.2.1.1.

245 Vgl. ebd., 163 Z. 25-31: "Matrimonium, quantumvis natura sua vitae servitio destinatum, tamen nullo modo considerari debet tamquam merum instrumentum et medium prolis procreandae ...; ... Matrimonium, etiam prole orbatum, coniugibus, societati et Ecclesiae fons esse potest multiformis fecunditatis spiritualis, ...".

246 Vgl. ebd., 161 Z. 26-29: "Consensus autem matrimonialis sua essentia intendit huius foederis unitatem, indissolubilitatem et amorem vitae servitio destinatum. ... Validitas vero consensus indeque ipsius matrimonii non dependet a particulari gradu perfectionis istius amoris, dummodo consensus sit liber nec positive excludatur unitas, indissolubilitas vel fecunditas". P. Delhaye, *Marriage*, 396 Anm. 12 macht im Zusammenhang mit der späteren Klausel "voluntatis affectu", vgl. u. 3.2.3.2., darauf aufmerksam, daß für sie noch das Vorherrschen eines Liebesbegriffs verantwortlich war, der stark vom Aspekt der "Leidenschaft" geprägt war. Je deutlicher die Konturen des personalen Liebesbegriffs wurden, um so mehr nahmen die Vorbehalte gegen seine rechtliche Relevanz offensichtlich ab.

247 Vgl. o. 3.2.1.1.



datum" keine Instrumentalisierung in bezug auf die Fortpflanzung und damit keine Leugnung ihres Eigenwertes bedeutet. Je reiner und fester die eheliche Liebe vielmehr sei, desto klarer und stärker bejahten und erstrebten die Eheleute die spezifischen Merkmale der Ehe und deren Wesensgüter.<sup>248</sup> Wird die Liebe hier auch von letzteren deutlich unterschieden, so wird anschließend andererseits betont, daß es aber niemandem entgehen könne, wie notwendig es sei, daß die Liebe im Konsensakt selbst vollständig da sei und während des ganzen Lebens vermehrt werde, denn sie erfülle, was der Konsens aussage und verspreche.<sup>249</sup> Zunächst mit dem wesentlichen Konsensinhalt in Verbindung gebracht, wird die Gültigkeitsrelevanz der ehelichen Liebe dann bestritten, um schließlich als bei der Konsensabgabe notwendig vorhanden hervorgehoben zu werden. An dieser Stelle werden besonders eindrücklich die Kompromißhaftigkeit und die unterschiedlich gelagerten Intentionen, die seiner Abfassung zugrundelagen, deutlich. Mitten in die besondere Herausarbeitung der Bedeutung der ehelichen Liebe hinein wird ihre rechtliche Irrelevanz formuliert bzw. beibehalten und läßt so noch in der Textgestaltung selbst die Auseinandersetzungen erkennen, die in der Kommission über dieses Thema stattgefunden haben.<sup>250</sup>

*Treue* und *Unauflöslichkeit* werden nicht so sehr unter dem Blickwinkel des Schutzes der Ehe behandelt, als vielmehr aus den personalen Interessen der Partner abgeleitet, insofern diese Werte als Ausfluß und notwendige Konsequenzen der ehelichen Liebe erscheinen. Treue, Unauflöslichkeit und Liebe stehen in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis. Die eheliche Liebe, wie sie hier verstanden

---

248 Vgl. ebd., 161 Z. 28-30: "Quo purior et firmior est amor coniugalis, eo fortius et constantius coniuges notas specificas coniugii eiusque bona essentialia affirmabunt et exequentur". Vgl. auch die an "Casti Connubii", vgl. o. 3.1., erinnernde Rede vom "principatus nobilitatis" der Liebe in der sakramentalen Ehe.

249 Vgl. ebd., 161 Z. 32-35: "Neminem tamen fugit, quantum oporteat amorem in ipso consensus actu plene adesse et per totam vitam augeri. Amor enim implebit et implere faciet, quod consensus asserit et promittit".

250 Vgl. o. 3.1. Zu bedenken ist außerdem, daß man sich hier noch in einer frühen Phase der inhaltlichen Reflexion auf den Liebesbegriff befand, der später immer mehr von seiner rein subjektivistisch-aktualistischen Patina befreit wird.

wird<sup>251</sup>, ist einerseits ihrer eigenen Natur nach auf unwiderrufliche Treue angelegt<sup>252</sup>, die den anderen als Person und nicht auf Grund irgendwelcher Eigenschaften annimmt<sup>253</sup>, andererseits wird erstere durch die Treue gerade bewiesen und bestätigt.<sup>254</sup> Des weiteren wirkt sich die Liebe im Bereich der ehelichen Sexualität aus, insofern die Keuschheit als Folge der ehelichen Liebe verstanden<sup>255</sup> und durch die Einsicht, daß durch die periodische Enthalttsamkeit, also die Beschränkung des Geschlechtsverkehrs auf die empfängnisfreien Tage, trotz der mangelnden Zeugungsausrichtung spirituelle Werte erstrebt werden, indirekt die Mehrdimensionalität der Sexualität anerkannt wird.<sup>256</sup> Schließlich bestimmt die eheliche Liebe auch das hier deutlich bejahte Prinzip der verantworteten Elternschaft. Die Entscheidung über die Kinderzahl kommt den Eheleuten selbst in besonderer Weise und in jedem Fall in letzter Instanz zu, wobei sie in voller und bewußter Verantwortlichkeit den Willen Gottes in seinen Gaben und gemäß der Norm der wahrhaften *Liebe* suchen sollen.<sup>257</sup> Nicht unerwähnt bleiben darf auch, daß keine hierarchische Zuordnung von Mann und Frau in der Ehe mehr vorgenommen, sondern im Lichte der ehelichen Liebe die gleiche Würde von Mann und Frau betont wird und ihre jewei-

---

251 Vgl. o. 3.2.1.1.

252 Vgl. Adnexum II, in: AcSynVat III/5, 162 Z. 33: "Amor coniugalis natura sua fidem intendit irrevocabilem, ..." und Z. 40f.: "Coniuges, ut fidem servent, amorem custodiant, foveant, augeant".

253 Vgl. ebd., 163 Z. 38-40 im Zusammenhang mit der Zeugungsfähigkeit: "Qui autem coniugem non tamquam personam in foedere amoris aestimaverit, fidelitatem iam radicatus in periculum vocat, ...".

254 Vgl. ebd., 159 Z. 30: "...; dein de notis, quae amoris coniugalis veritatem probant, de fidelitate nempe coniugum et de matrimonii unitate et indissolubilitate, ...", wobei auffällt, daß hier offensichtlich zwischen Treue und Einheit unterschieden wird, und ebd., 162 Z. 36: "Amor fide comprobatur, ...".

255 Vgl. ebd., 162 Z. 3f.: "Ex ipisus amoris coniugalis natura, ordinatione et vi sequitur coniugalis castitas. Ideo ibi floret castitas, ubi florit amor coniugalis verus".

256 Vgl. ebd., 166 Z. 5f.: "Pluries iam ultimis annis Ecclesia approbavit continentiam periodicam, qua, si recta intentione exercetur, valores spirituales coluntur ...".

257 Vgl. ebd., 165 Z. 11-14: "Quod vero numerus prolis attinet, sponsi christiani sciunt se non caeco instinctui mancipatos esse, sed suae vocationi respondere, si vigili semper animo in plena et conscia responsabilitate agunt humiliter scrutantes Dei voluntatem ex Eius donis et secundum nor-

lige spezifische Eigenart sich nicht als Über- oder Unterordnung, sondern in gegenseitiger liebender Ergänzung entfaltet.<sup>258</sup>

Eine zusammenfassende Einschätzung dieses Anhangkapitels zum Ehetema darf die deutlichen Fortschritte im Vergleich zum Schema der Theologischen Vorbereitungskommission nicht unterschätzen.<sup>259</sup> Trotz nicht zu übersehender Anklänge an dieses, vor allem in der ausdrücklichen Ausklammerung der Gültigkeitsrelevanz ehelicher Liebe und der versuchten Beibehaltung des Fortpflanzungsvorrangs, hat sich die Perspektive bereits entscheidend gewandelt. Im Vordergrund steht schon nicht mehr das Gegenüber von Ehegebäude und Partner, sondern die alle entscheidenden Dimensionen der Ehe und auch die Eheschließung durchdringende, spezifisch eheliche Liebe. Sie ist es, die zunächst behandelt wird, und erst dann richtet sich der Blick auf Einheit, Unauflöslichkeit und Fruchtbarkeit, die sich nicht in Fortpflanzung erschöpft. Diese Liebe wird zwar einerseits von den "bona essentialia"<sup>260</sup> abgesetzt, wird jedoch andererseits nicht unter eines von ihnen subsumiert, sondern erscheint als etwas, das sie alle umgreift, wovon ihr Verständnis und Stellenwert nicht unberührt bleiben können. Sie sind keine Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgüter mehr, die den Nutzen der Ehe in den Vordergrund stellen, sondern Konsequenzen aus dem, was

---

nam veri amoris" und ebd., 164 Z. 40-43: "Qui in eo ad officium paternitatis et maternitatis vocantur, fideliter et *amanter* sese asociant operi Dei, tamquam cooperatores *conscii* et *responsabiles*, *purum integrumque conservantes amorem coniugalem, qui est fons rectae fecunditatis*" sowie ebd., 166 Z. 14-16: "Ultima decisio et practica applicatio principiorum universalium competit ipsis coniugibus. Qui tamen ne agant nisi ex conscientia formata secundum doctrinam ab Ecclesia propositam" (H.v.V.).

258 Vgl. ebd., 161 Z. 36 - 162 Z. 2: "Amore autem coniugali secundum Dei voluntatem, elucet viri mulierisque aequalis dignitas, cum ambo tamquam personae ad imaginem Dei creati et ad vitam beatam destinati sint; quare profecto inveniuntur invicem adiutores sibimetipsis similes (cf. *Gen.* 2, 20). Quae dignitas resplendet etiam in distinctis viri mulierisque proprietatibus, ... Minime tamen inde vir et mulier ad statum matrimonii coartantur, ac si persona humana extra illud perfecta esse nequeat. In matrimonio autem distinctae viri mulierisque qualitates finem suum eo attingunt, quod inserviunt amori, quo coniuges se Deo tamquam cooperatores praestant sibi invicem intimum animi affectum pandunt".

259 Vgl. o. 2.2.5.

260 Vgl. Adnexum II, in: AcSynVat III/5, 161 Z. 29.

der Text als wahre eheliche, personale Liebe bestimmt.<sup>261</sup> Der Tendenz nach geht es um das Bemühen, Ehe aus den personalen Erfahrungen und Werten der Partner und nicht aus einem außerhalb ihrer selbst liegenden "Zweck" zu motivieren, wobei begrifflich der fast völlige Ausfall dieses letzten Ausdrucks und auch der Vertragsterminologie auffällt, deren Platz bereits hier weithin von "Bund" eingenommen wird.<sup>262</sup>

### 3.2.1.2. Die Ehe im Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis"

In vier Abschnitten und einer Einleitung beschäftigt sich die n. 21 des Schemas "De Ecclesia in mundo huius temporis" mit der Würde von Ehe und Familie. Nach einführenden Hinweisen zur Sozial- und Individualbedeutsamkeit der Ehe, zum Recht auf Familiengründung sowie auf die trotz der offenkundigen Widerstandskraft der Familie bestehenden Gefahren für sie<sup>263</sup> wird zunächst der spezifisch christliche Charakter der Familie als nicht nur zur Fortpflanzung und gegenseitigen Unterstützung der Gatten in irdischen Dingen, sondern auch zur gegenseitigen Heiligung und Verherrlichung Gottes von ihm gewollt hervorgehoben<sup>264</sup>, um sich dann der ehelichen Liebe<sup>265</sup>, der Fruchtbar-

---

261 Vgl. ebd., 159 Z. 30-33: "... dein de notis , quae amoris coniugalis veritatem probant, de fidelitate nempe coniugum et de matrimonii unitate et indissolubilitate, atque de vera et sancta responsabilitate erga prolem concipiendam et educandam ...".

262 Der Zweckbegriff taucht lediglich im einleitenden Abschnitt, vgl. o. 3.2.1.1., und im Zusammenhang mit dem geheiligten Charakter der Ehe zweimal unmittelbar nacheinander auf, vgl. ebd., 159 Z. 44: "Matrimonium origine, natura et fine sacrum est. Sensum et finem sacrum ...", wobei er einmal durch die Koppelung mit "Sinn" noch etwas abgeschwächt erscheint. Ansonsten ist die Zweckperspektive bis auf den Bezug auf das Offiziums-Dekret, vgl. o. 3.2.1.1. nirgends mehr anzutreffen.

263 Vgl. Schema "De Ecclesia in mundo ..." n. 21, in: AcSynVat III/5, 131 (22, 30-35). Dabei wird wiederum deutlich, daß mit der Überschrift "Würde" der Ehe und Familie keine zweigleisige Darstellung beabsichtigt ist, sondern beide Begriffe zur Bezeichnung der einen Wirklichkeit verwendet werden. So wird die geheiligte Natur der Familie mit dem göttlichen Plan bezüglich der Ehe erläutert, vgl. ebd., 131 (23, 6 und 8), und auch die Familie als Abbild des Bundes Christi mit seiner Kirche bezeichnet, vgl. ebd., 132 (23, 12f.).

264 Vgl. ebd., 131f. (1.).

265 Vgl. ebd., 132 (2.).

keit<sup>266</sup> und der ehelichen Sexualität<sup>267</sup> zuzuwenden.

Zu Beginn nennt der Text vier Aspekte, die zur Abbildhaftigkeit zwischen dem Liebesbund Christi mit der Kirche und der Ehe beitragen, nämlich die Liebe, die großmütige Fruchtbarkeit sowie Einheit und Treue.<sup>268</sup> Daß dabei der ehelichen Liebe eine besondere Rolle zufällt, erhellt erneut aus dem häufigen Auftauchen dieses Stichwortes, das durch die überwiegende Redeweise von der wahrhaften Liebe wiederum besonders qualifiziert ist.<sup>269</sup> Der nächste Abschnitt bringt folgerichtig eine nähere inhaltliche Bestimmung. Die wahre eheliche Liebe, als gegenseitiges und freiwilliges Geschenk seiner selbst "in einem Geist und einem Fleisch" und als gegenseitige, in zärtlicher Zuneigung und tatkräftig bewährte innere Formung, überrage bei weitem eine bloß unbeständige leidenschaftliche Neigung, die, wenn ihr egoistisch nachgegangen werde, schnell und kläglich wieder vergehe.<sup>270</sup> Bei dieser etwas komplizierten Umschreibung der wahren ehelichen Liebe handelt es sich um eine Apposition, d. h. um ein Attribut, das nur durch ein Substantiv (*verus amor coniugalis*) ersetzt werden kann und mit diesem semantisch identisch ist. Die Einzelelemente dieser zweigliedrigen Apposition geben somit Auskunft über den genauen Inhalt des Bezugsbe-

---

266 Vgl. ebd., 132f. (3.).

267 Vgl. ebd., 133 (4.).

268 Vgl. ebd., 132 (23, 12-16): "Sed cum familia christiana sit imago et participato foederis amoris Christi et Ecclesiae (cf. Eph. 5,32), coniugum amore, generosa fecunditate, unitate atque fidelitate mundo innotescat viva Salvatoris praesentia in mundo atque sincera Ecclesia natura".

269 Vgl. "vera natura amoris coniugalis", ebd., 132 (23, 22); "verus amor", ebd., 132 (23, 23); ebd. 132 (24, 7f.) und ebd., 133 (24, 29); "verus amor coniugalis", ebd., 132 (23, 24. 41f.); "indoles amoris coniugalis", ebd., 132 (23, 40); vgl. außerdem "ut coniuges se vere ament", ebd., 132 (23, 38); "amoris coniugalis intima vis", ebd., 133 (24, 15); "tener cultus amoris", ebd., 133 (24, 19); "amor, fide ratus" ebd., 132 Z. 28; "amor coniugalis fidelis et purus", ebd., 132 (23, 34); "amor inter vir et mulier", ebd., 132 (23, 20f.).

270 Vgl. ebd., 132 (23, 24-28): "Verus amor coniugalis, mutuum et liberum sui ipsius donum in uno spiritu et in una carne mutuaque interior conformatio, tener affectu et opere probatus, plane exsuperat labilem inclinationem mere affectivam, quae si egoistice excolitur citius et misere evanescit". P. Delhaye, *Marriage*, 398 spricht von einer solch dichten Definition, daß sie sich einer Analyse widersetze. Dennoch soll der Versuch unternommen werden.

griffes. Folgende Elemente lassen sich unterscheiden: Es geht um die Schenkung eines Selbst, der ganzen Person (*sui ipsius donum*), die wechselseitig (*mutuum*) und freiwillig, frei gewollt (*liberum*) erfolgt, und sowohl die geistig-seelische wie auch die leibliche Dimension der Person umfaßt (*in uno spiritu et in una carne*). Eine zweite Beifügung spricht in Aufnahme einer Formulierung, die bereits aus "*Casti connubii*" bekannt ist<sup>271</sup>, von einer gegenseitigen inneren Formung (*mutua interior conformatio*), die sich näherhin sowohl gefühlsmäßig als auch in Taten manifestiert (*tener affectu et opere probatus*), wobei es hier nicht um die Verwirklichung der allgemeinen christlichen Tugend der *Caritas* in der Ehe, sondern um die Abgrenzung der wahrhaften und spezifisch ehelichen Liebe geht. Davon ist in aller Deutlichkeit das unterschieden, was als ebenso heftige wie flüchtige Passion bezeichnet werden könnte (*inclinatio labilis mere affectiva*) und deren Eigenart nicht als Argument gegen eine wesentliche Bedeutsamkeit der Liebe für die Ehe angeführt werden kann, da es sich dabei nicht um den "wahren" Begriff der ehelichen Liebe handelt, sondern um einen sekundären, verfremdeten. Wahre Liebe ist dementsprechend unauflöslich treu in guten wie in schlechten Tagen.<sup>272</sup>

Nach dieser begrifflichen Klärung kann nun nach der Bedeutung, dem Stellenwert der Liebe für die Ehe gefragt werden. Nichts, so heißt es zu Beginn des nächsten Absatzes, sei fruchtbarer als die eheliche Liebe, und zwar *zunächst* für die Partner selbst und *deshalb* dann auch für Gesellschaft und Kirche.<sup>273</sup> Damit ist keineswegs nur die Nachkommenschaft gemeint, denn auch hier wird ausdrücklich betont, daß die Ehe kein bloßes Fortpflanzungsinstrument ist, sondern daß die *Natur* des unauflöselichen personalen Bundes und vor allem das Wohl der Nachkommenschaft es verlangen, daß die Eheleute sich wirklich lieben und daß die Ehe, auch wenn die Nachkommenschaft ausbleiben sollte, ih-

---

271 Vgl. o. Erster Teil: 3.1.

272 Vgl. Schema "De Ecclesia in mundo ..." n. 21, in: AcSynVat III/5, 132 (23, 28f.): "Qui amor, ..., est indissolubiler fidelis, inter prosperas et adversas vitae vicissitudines".

273 Vgl. ebd., 132 (23, 34f.): "Nil sane fecundius amore coniugali fideli atque puro, ad profectum ipsorum coniugum, atque ideo societatis et ipsius Ecclesiae, ..." (H.v.V.).

ren *fundamentalen Wert* und ihre Unauflösbarkeit nicht verliere.<sup>274</sup> Es wird deutlich, daß der Aspekt der Fortpflanzung als nicht ausreichend zur Erfassung dessen erachtet wird, was Ehe ausmacht. Darüber hinaus ist, zwar besonders aus dem Wohl der Nachkommenschaft, aber grundsätzlich bereits aus der *Natur* der Ehe, die hier als unauflösbarer Bund bezeichnet wird, erforderlich, daß zwischen den Eheleuten das gegeben ist, was zuvor als wahre eheliche Liebe bestimmt worden ist. Dasjenige, was bei fehlender Nachkommenschaft den *fundamentalen Wert* der Ehe ausmacht, ist deutlich von der Unauflöslichkeit, die an anderer Stelle mit der Treue zusammengesehen wird<sup>275</sup>, abgehoben. Mit diesem fundamentalen, also, wenn es weiterhin um Ehe gehen soll, nicht entbehrlichen Wert kann nur die eheliche Liebe selbst bzw. die aus ihr sich ergebende Förderung der Partner gemeint sein. Dies wird indirekt bestätigt durch den Anschluß der folgenden Aussage über die prinzipielle Zeugungsoffenheit ehelicher Liebe mit "dennoch", die offensichtlich verhindern will, daß die eine extreme Auffassung von der Ehe als Instrument der Fortpflanzung durch eine andere ersetzt wird, die eheliche Liebe einfachhin an ihre Stelle setzte und damit ebenfalls eine wichtige Dimension der ehelichen Wirklichkeit ausblendet.<sup>276</sup> In sprachlich etwas umständlicher Form wird dadurch noch einmal zum Ausdruck gebracht, daß zur Eigenart der ehelichen Liebe *auch* gehört, daß die Ehe in ihrer Hinordnung auf Nachkommenschaft verstanden wird. Hier werden Feststellungen getroffen hinsichtlich dessen, was Ehe ist und was nicht, was in ihr gegeben sein

---

274 Vgl. ebd., (23, 36-39): "Matrimonium non est merum procreationis instrumentum, sed ipsa natura foederis indissolubilis inter personas, et maxime bonum prolis exigit, ut coniuges se vere ament; et si proles deficit, matrimonium suo *fundamentali valore* suaque indissolubilitate non privatur". (H.v.V.). Die genauere Zielrichtung dieser Aussage, die im Anhang im Text selbst zu finden war, ist hier in einer Anmerkung angegeben, vgl. ebd., 142 Anm. 5 und o. 3.2.1.1.

275 Vgl. o. 3.2.1.2. Anm. 272.

276 Vgl. Schema "De Ecclesia in mundo ..." n. 21, in: AcSynVat III/5, 132 (23, 39-45): "Attamen talis est amoris coniugalis indoles, ut matrimonium natura sua ordinetur ad prolis procreationem et educationem. Unde verus amoris coniugalis cultus totaque vitae familiaris ratio inde oriens eo proditur, ut coniuges generose dispositi sint ad cooperandum amori Creatoris atque Salvatoris, ..." (H.v.V.). P. Delhaye, *Mariage*, 398 sieht hier die Fortpflanzung als normale, aber keineswegs notwendige Folge der ehelichen Liebe gekennzeichnet.

muß, damit sie diesen Namen verdient und was nicht, d. h. es werden Aussagen über das *Wesen* der Ehe gemacht, ohne daß die Konsequenzen für die Eheschließung gezogen werden, was von einem Text, der sich auf Prinzipien beschränken will<sup>277</sup>, auch gar nicht zu erwarten ist. Bemerkenswert ist allerdings, daß der Passus über die rechtliche Irrelevanz der ehelichen Liebe gänzlich ausgefallen ist und darüber hinaus weder direkt noch indirekt eine Hierarchisierung der ehebedeutsamen Werte vorgenommen wird, was um so mehr ins Gewicht fällt, als es dieser Text ist, der von der Gemischten wie von der Koordinierenden Kommission als Konzilsvorlage ausdrücklich gebilligt worden war.<sup>278</sup>

Das Prinzip der *verantworteten Elternschaft* wird auch hier in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht und erneut die wahrhafte eheliche Liebe als eines der von den Eltern zu berücksichtigenden Kriterien genannt.<sup>279</sup> Konkreter als im Anhangkapitel<sup>280</sup> wird auf den Konflikt eingegangen, der sich ergibt, wenn zumindest zeitweise kein weiteres Kind mehr verantwortet, andererseits aber auf den zärtlichen Ausdruck der Liebe nicht verzichtet werden kann. Realistisch wird hinsichtlich der Enthaltensamkeit die Gefahr der Entfremdung der Eheleute voneinander gesehen, sowie daß sowohl das *bonum fidei* als auch das *bonum prolis* im Blick auf die Erziehung bereits vorhandener Kinder wie auf die Bereitschaft zu künftigen Kindern in Mitleidenschaft gezogen werden kann<sup>281</sup> und damit indirekt die vitale Bedeutung der eheli-

---

277 Vgl. o. 3.2.1. Anm. 190.

278 Vgl. o. 3.1. Das Schema wurde vom Vorsitzenden der Kommission für das Laienapostolat, Kard. Cento/Rom, auch im Namen des Vorsitzenden der Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre, Kard. Ottaviani/Rom, der Konzilsversammlung präsentiert, vgl. AcSynVat III/5, 201.

279 Vgl. Schema "De Ecclesia in mundo ..." n. 21, in: AcSynVat III/5, 132 (24, 4-8): "Quod vero ad numerum prolis attinet, sponsi christiani sciunt se non caeco instinctui mancipatos esse, sed vere Deum Creatorem glorificare et seipos in Christo perficere, si munus procreandi implere sagunt cum plena et conscia responsabilitate secundum Dei dona verique amoris normam". Im folgenden wird noch näher und mit nüchternem Verständnis auf die Urteilsfindung der Eheleute eingegangen, wobei diese wirklich ihnen selbst überlassen wird, vgl. ebd., 132f. (24, 8-12). Im Vergleich dazu nimmt sich der entsprechende Passus des Anhangkapitels ängstlicher aus, vgl. Adnexum II, in: Ebd., 165 Z. 14-20.

280 Vgl. Adnexum II, in: Ebd., 165 Z. 29 - 166 Z. 21.

281 Vgl. Schema "De Ecclesia in mundo ..." n. 21, in: Ebd., 133 Z. 17-23: "Praesertim agnoscit (=S.



chen Sexualität anerkannt.

In diesem ersten in der Konzilsaula zur Diskussion gestellten Text zur Ehetheorie wird noch deutlicher, wie stark der durch die Idee zu diesem Schema initiierte innerkonziliare Reflexionsprozeß im Bereich der Ehe dazu geführt hat, den bereits in den Diskussionen um das Schema der Theologischen Vorbereitungscommission<sup>282</sup> geforderten Perspektivenwechsel von einer einseitigen Fixierung auf den sozialen Nutzen der Ehe, der ihre Einschätzung als Vertrag korrespondierte, zu einer stärkeren Berücksichtigung der Belange der Partner zu vollziehen. Wenn hier auch das *matrimonium in facto esse* im Vordergrund steht, so darf das völlige Fehlen eines jeden Anklangs an ein vertragliches Verständnis der Ehe dennoch nicht unterschätzt werden.<sup>283</sup> Die Ehe wird vielmehr als "eheliche Gemeinschaft"<sup>284</sup> und als "Bund"<sup>285</sup> verstanden. Die personale Dimension der Ehe, die Interessen der Partner werden nicht mehr als bloß wünschenswertes, aber nicht notwendiges moralisches Erfordernis hingestellt, sondern über die wahre eheliche Liebe und ihre Bedeutung für die Ehe mit deren *Natur*, also ihrem Wesen, in Verbindung gebracht<sup>286</sup>, und als *Wesensaussage* wären aus ihr auch rechtliche Konsequenzen zu ziehen. Allerdings darf ebensowenig übersehen werden, daß sich dieses Anliegen hier so stark in den Vordergrund gedrängt zu haben scheint, daß die rechtliche Dimension der Ehe fast überhaupt nicht mehr in Erscheinung

---

Synodus; d. Verf.) crebram difficultatem componendi responsabilitatem, vi cuius proles saltem ad tempus augeri nequeat, et tenerum amoris cultum, quo cessante coniuges saepe sibi velut extranei fiunt, unde bonum fidei in discrimen vocatur et ipsum bonum prolis pessumdatur, sive quoad educationem prolis habitae, sive quoad animum vivum et apertum servandum ad prolem in posterum, rebus minus adversis, procreandam".

282 Vgl. o. 2.2. und 2.4.

283 Der Vertragsbegriff wurde durchaus nicht nur für die Eheschließung verwendet, vgl. o. Erster Teil: 1.2.

284 Vgl. Schema "De Ecclesia in mundo ..." n. 21, in: AcSynVat III/5, 132 (23, 22).

285 Vgl. ebd., 132 (23, 37).

286 Vgl. o. 3.2.1.1. Dabei sollte auch nicht übersehen werden, daß die Ehe nicht nur am Bund Christus-Kirche schlechthin, sondern am *Liebesbund* zwischen beiden abbildhaft teilhat, vgl. o. 3.2.1.2. Anm. 268.

tritt<sup>287</sup>, wobei dies sicherlich auch auf die außerordentliche Knappheit<sup>288</sup> dieses Textes zurückzuführen ist. Dennoch war dieser Entwurf vielversprechend<sup>289</sup>, und er stellte einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur endgültigen Fassung dar, deren Grundlinien in ihm bereits erkennbar werden.<sup>290</sup> Zum einen lediglich als Diskussionsbasis und eingeständenermaßen verbesserungsbedürftig bezeichnet, zum anderen sowohl insgesamt als auch in seinem Eheteil mit dem eindringlichen Appell zu eingehender Erörterung und konstruktiver Kritik versehen<sup>291</sup>, war eine intensive und fruchtbare Auseinandersetzung über diesen Entwurf in der Konzilsaula zu erwarten.

### 3.2.1.3. Die Stellungnahmen der Konzilsteilnehmer

Das Konzil hat sich diesem ersten Schema der späteren Pastoralkonstitution, das es zu Gesicht bekam, in mündlichen<sup>1</sup> und schriftlichen<sup>2</sup> Interventionen in einer lebhaften und ergiebigen Auseinander-

---

287 Lediglich einleitend ist ganz allgemein von der "familiaris instituti vis" die Rede, vgl. ebd., 131 (22, 35).

288 Vgl. P. Delhaye, Mariage, 399.

289 Vgl. ebd., 399.

290 Vgl. P. Delhaye, Histoire, 236.

291 Vgl. zum einen Introductio Kard. Cento/Rom, in: AcSynVat III/5, 202f. und Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: Ebd., 213, zum anderen für den Eheteil Eb. Dearden, Detroit/USA, in: Ebd., 51.

<sup>1</sup> Bei den mündlichen Stellungnahmen handelte es sich um Interventionen während einer der Generalkongregationen, auf der das entsprechende Thema auf der Tagesordnung stand. Einschlägig sind hier die allgemeine Diskussion über das Schema insgesamt auf der 105. - 108. Generalkongregation am 20., 21., 22., und 23.10.1964, vgl. AcSynVat III/5, 215-403, und, nachdem die Abstimmung darüber, ob das Schema insgesamt als Diskussionsgrundlage dienen kann, mit 1579 zu 296 von 1876 abgegebenen Stimmen positiv ausgefallen war, vgl. ebd., 400f. und 416, die spezielle über das Ehekapitel auf der 112. und 113. Generalkongregation am 29. und 30.10.1964, vgl. AcSynVat III/6, 52-73 und 83-223, sowie vereinzelte Bezugnahmen auf das Ehe Thema in anderen Kontexten: Vgl. Or. P. Fernandez/Gen.mag. d. Dominikaner, in: Ebd., 239f.; B. Alba Palacios, Tehuantepec/Mexico, in: Ebd., 291-294; B. von Streng, Basel und Lugano/Schweiz, in: Ebd., 373; B. Bäuerlein, Djakovo i Srijem/Jugoslavien, in: Ebd., 730-733. Dabei ist zwischen dem vorgetragenen Text und der schriftlichen Fassung zu unterscheiden, die in den Konzilsakten in Anmerkungen beigelegt ist. Vgl. auch G. Lefevre, Actes, 332f.

<sup>2</sup> Bei den schriftlichen Interventionen sind zu nennen die schriftlichen Eingaben zum Gesamtschema, die noch während der 2. Zwischenperiode eingegangen sind, vgl. Animadversiones scripto exhibitae

dersetzung zugewandt.

Die Dokumentation dieser konziliaren Debatten ist nun als ein weiterer wichtiger Schritt auf dem textgenetischen Weg vor dem Hintergrund des bisher entfaltenen Problemhorizontes mit einer Reihe von Fragen zu konfrontieren: In *formaler* Hinsicht sind die Einschätzung von Eigenart und Zielsetzung des Schemas ebenso zu überprüfen wie der Zusam-

---

2 quoad schema de Ecclesia in mundo huius temporis usque ad diem 19 septembris 1964, in: AcSynVat III/5, 891-911. Seit dem 14.09.1964 war das Schema an die Väter mit der Maßgabe versandt worden, bis zum 01.10.1964 ihre Stellungnahmen einzureichen. Über diesen Rücklauf wurde zum Teil bereits vor Beginn der 3. Konzilsperiode in der zuständigen Kommission diskutiert, ohne daß auszumachen ist, ob und welche Veränderungen daraufhin am Text vorgenommen wurden; des weiteren die schriftlichen Eingaben während oder nach der 3. Sitzungsperiode zum Gesamtschema, vgl. Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis" in genere, in: AcSynVat III/5, 421-512 und AcSynVat/App., 685-699 und Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema "De Ecclesia in mundo huius temporis" inter III et IV periodum Concilii, in: AcSynVat IV/2, 999-1073, sowie solche, die sich zum 4. Kapitel des Schemas äußern und entweder unmittelbar statt einer mündlichen Intervention eingereicht wurden oder aber, weil eine Wortmeldung zurückgezogen wurde oder wegen des Abbruchs der Diskussion nicht mehr möglich war, vgl. Animadversiones scripto exhibitae quoad Schema de Ecclesia in mundo huius temporis Cap. IV, in: AcSynVat III/7, 165-407 und AcSynVat/App. 699-712. Zu Beginn der 111. Generalkongregation am 28.10.1964 hatte der antierende Moderator, Kard. Agagianian/Rom, auf die Möglichkeit schriftlicher Eingaben aufmerksam gemacht und sie gerade in bezug auf das 4. Kapitel des Schemas mit seinen zum Teil delikaten Themen aus Gründen der Diskretion und zur Vermeidung von verfrühten Fehlinterpretationen durch die außerkonziliare Öffentlichkeit sogar empfohlen, allerdings nicht ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie in völliger Freiheit abgefaßt werden könnten, um dann vom Generalsekretariat an die zuständigen Kommissionen weitergeleitet und von diesen sorgfältig berücksichtigt zu werden, vgl. AcSynVat III/5, 702: "In hoc capite, uti patet legenti, plura attinguntur problemata, inter quae quaedam sunt peculiaris naturae et de istis quidem in particulari, ut iam nonnulli Patres praemonuerunt, non congruit ut in aula conciliaris habeatur publica disceptatio.

Facile praeberi posset ansa abusibus atque pravis et erroneis interpretationibus extra aulam et inter profanos. Enixe tamen rogantur Patres ut omnes suas animadversiones, si quas habeant, velint cum omni libertate, etiam de patricularibus, in scriptis tradere secretariatus generali qui eas transmittendas curabit ad competentem commissionem. Commissio ista perlibenti animo accipiet eiusmodi animadversiones in scriptis exhibitas easque attentissimae considerationi subiciet ad textum definitivum eiusdem capituli concinnandum" (H.v.V.).

Hinzu kommen vereinzelt Texte, die, obwohl bei der Überarbeitung des Schemas berücksichtigt, nicht in die Konzilsakten eingegangen sind, da sie sich entweder auf Inhalte bezogen, die nicht Gegenstand der Konzilsdiskussion sein sollten, vgl. so B. Piérard, Châlons/Frankreich, in: F. Gil Hellin, Constitutionis, 165: "[Hoc documentum non editum est in Acta Synodalia quia se refert ad Adnexa, de quibus non diceptatum (sic!) est in Congregatione Generali]" oder aber formal nicht anerkannt werden konnten, vgl. so Teb. Blanchet/Rektor d. Kath. Instituts v. Paris, in: Ebd., 302: "[Hoc votum continet literam (sic!) missam a coniugibus Gobry ... ad Episcopum Ae. Blanchet ..., Rectorum Instituti Catholici Parisiensis. Hac de causa non editum fuit in Acta Syn. nec tanquam votum Gobry quia laici, nec tanquam votum Ae. Blanchet quia transmissit textum Gobry)". Eine Zusammenstellung der wichtigsten Voten, die sich mit dem Ethema beschäftigen, findet sich, gesammelt aus vatikanischem Archivmaterial, bei F. Gil Hellin, Constitutionis. Vgl. außerdem G. Lefeuve, Actes, 333f.

menhang zwischen Schema und Anhängen. *Inhaltlich* bleibt die Frage nach der Berücksichtigung personal-individueller Aspekte einerseits und sozialer, gesellschaftlicher Interessen andererseits leitend, und zwar näherhin in den Themenbereichen eheliche Liebe, Fruchtbarkeit, Sexualität, Wesenseigenschaften, Verhältnis der ehrelevanten Werte zueinander sowie schließlich hinsichtlich des Problems der begrifflichen Fassung der Ehe als Vertrag, Institution oder Bund.

Die Anhänge zum Schema standen entsprechend ihrer Charakterisierung als ergänzende Kommentierung nicht im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Vereinzelt verfielen sie zusammen mit dem Schema einem negativen Urteil<sup>3</sup> oder wurden zum Gegenstand formaler Überlegungen, die entweder ihre Erklärung zum offiziellen Kommentar<sup>4</sup> oder allgemein eine Aufwertung ihrer Autorität in Richtung auf ein konziliares Dokument wünschten<sup>5</sup> oder sich eingehender mit dem Problem ihres formalen Status beschäftigten. Dieser sei in zweierlei Hinsicht problematisch: Einerseits sei davon die Rede gewesen, daß den Anhängen kein konziliarer Wert zukomme, daß sie also kein konziliares Dokument darstellen, andererseits seien jedoch auch zu ihnen Stellungnahmen der Konzilsteilnehmer für eine Überarbeitung eingefordert worden, wodurch der Eindruck irgendeiner Form konziliarer Autorität sich kaum vermeiden lasse und auf Grund dieser Unbestimmtheit die Gefahr einer gewissen Kompro-

---

3 Vgl. Av.s.e. B. Kalwa, Lublin/Polen, in: AcSynVat III/7, 305: "Idem schema tractat materiam matrimonialem et familiarem etiam in Adnexo II et quidem uberius quam in ipso schemate principali, at tamen eodem modo sociologico, psychologico et pastorali, sine profundiori argumentatione theologica et superficialiter" und Av.s.e. B. Jubany Arnau, Gerona/Spanien, in: AcSynVat III/7, 300: "Omnes observationes quas fecimus circa schema, valent a fortiori pro 'Adnexo' II, in quo doctrina de matrimonio et familia, in schemate brevis exposita fusius evolvitur, at iisdem tendentiis imbuta iisdemque lacunis et defectibus laborans". Vgl. in bezug auf inhaltliche Einzelelemente ähnlich Av.s.e. Eb. Muñoz Duque, Nueva-Pamplona/Spanien, in: Ebd., 329f.

4 Vgl. Av.s.e. Eb. Dupuy, Albi/Frankreich, in: Ebd., 252: "Adnexa declarentur 'commentarium officiale' textus schematis". Vgl. auch Or. Tb. Gonzalez-Moralejo, Valencia/Spanien, in: AcSynVat III/5, 382: "Ut denique suo tempore edantur haec 'adnexa' praecipuis linguis vernaculis, ut talia adnexa quidem, sed quoque ut fructus unius eiusdemque laboris conciliaris, quo melius illustrentur ea argumenta concreta quae in secunda parte tractabantur"; er sprach in Namen von etwa 60 spanischen und spanisch sprechenden Konzilsteilnehmern, vgl. ebd., 379 und 382f.

5 Vgl. Or. B. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: AcSynVat III/6, 63: "Sed aestimo quod in adnexis ... ad conciliarem vim aliquo modo appropinquandis, aliquid amplius sit dicendum".

mittlung der konziliaren Autorität entstehe. Zum anderen werden in den Anhängen so heikle und moderne Themen behandelt, zu denen bisweilen gar keine feste Lehrauffassung bestehe, daß es unverantwortlich erscheine, sie ohne eine angemessene konziliare Erörterung zu verabschieden. Da aber für eine solche Diskussion die Zeit nicht mehr reiche, sei zu überlegen, sie einer nachkonziliaren Kommission zu übertragen, die dann unter Berücksichtigung der Eingaben ein (nichtkonziliares) Dokument erstellen solle, dessen nähere Promulgationsform dem Papst überlassen bleibe.<sup>6</sup> Auch Kard. Ottaviani/Rom, nahm, nachdem er sich in der Gemischten Kommission der Mehrheit habe beugen müssen, nun aber von seinem individuellen Rederecht Gebrauch machen könne<sup>7</sup>, eigens zu den Anhängen Stellung, die er, da sie in der Gemischten Kommission nicht einmal kurz überprüft oder diskutiert worden seien, für noch weniger konzilswürdig erachtete als das Schema selbst.<sup>8</sup> Da

---

6 Vgl. Av.s.e. B. Jubany Arnau, Gerona/Spanien, in: AcSynVat III/7, 300f: "Immo quaestio generalior et in se gravissima suscitatur: Potestne Concilium de his quinque 'Adnexis' in quibus tot quaestiones adeo difficiles, immaturae, implexae maximeque tangentes susceptibilitatem hominum nostri temporis tractantur, aliquam responsabilitatem vel minimam sibi assumere, quin illa adnexa accuratissimo examini subiciat? - Dictum est haec *Adnexa non habere valorem conciliarem*. At si ita est, cur rogantur Patres ut observationes et animadversiones circa illa ad secretariatum mittant, ut textus emendari valeat? Documentum ita elaboratum velis nolis non potest non habere saltem aliquam speciem valoris conciliaris. Auctoritas doctrinalis Concilii necessario aliquo saltem gradu compromittitur. Periculum huiusmodi ambiguae methodi in proponenda doctrina, per se patet. Nullum aliud schema huiusmodi 'adnexa' habet. Quod attinet vero ad nostrum 'De Ecclesia in mundo huius temporis', speciali ratio adest ne 'Adnexa' ulla admittantur absque disceptatione conciliari, quia agitur de quaestionibus, circa quas, sub respectu quo exhibentur in schemate et in Adnexis, scientia catholica est recens, ideoque in multis punctis est incerta, fluctuans, opinionibus personalibus obnoxia, nondum matura" und ebd., 302: "*Conclusio*. Quod attinet ad *Adnexa*, cum Concilium non possit de illis disceptare neque ex alia parte prudens sit ut aliquam vel minimam responsabilitatem de illis sibi sumat, non restat nisi ut Concilium ab illis prorsus praescindat - et hic expresse dicatur oportet ad vitandas confusiones -, illaque remittat ad Commissionem post Conciliarem, quae habita ratione Animadversionum quae a Patribus conciliaribus exhibitae sunt, documentum non conciliarem conficiat, forma, quam Summus Pontifex aptiorem iudicaverit, promulgandum". Vgl. z. T. wörtlich ebenso Av.s.e. B. Del Campo y de la Barcena, Calahorra und La Calzadalogroño/Spanien, in: Ebd., 229 und 232.

7 Vgl. Av.s.e. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcSynVat III/5, 425: "Quandoquidem in conventibus commissionum ego maioritatis placitis me inclino; nunc autem ... individualement libertatem loquendi resumo et ea utor prout episcopum decet."

8 Vgl. ebd., 426: "Doctrinaliter igitur puto neque schema neque a fortiori ipsa *Adnexa* digna esse Concilio. Dixi: a fortiori *Adnexa*, quia haec ne quidem breviter examinata vel discussa fuerunt in Commissione mixta!" Dieser Vorwurf steht allerdings im Widerspruch zur einführenden Relatio zum Gesamtschema, vgl. o. 3.2.1. sowie o. 3.1.

der unbestimmte Stellenwert der Anhänge<sup>9</sup> und ihre inhaltliche Unzulänglichkeit zu falschen Interpretationen und Kommentierungen Anlaß geben, bleibe nichts anderes übrig als das Schema zusammen mit den Anhängen zu überarbeiten und die guten Passagen der letzteren in das Schema aufzunehmen.<sup>10</sup> Eb. Heenan, Westminster/England, nahm seine negative Gesamtbeurteilung des Schemas zum Anlaß für einen Angriff auf die Konzilstheologen. So hielt er das Schema ohne die Anhänge für geradezu gefährlich; aber auch in Verbindung mit ihnen bleibe es obskur und vieldeutig. Besonders mißfiel auch ihm, daß die Anhänge nicht in der Konzilsaula zur Diskussion gestellt werden sollten, da dies dazu führe, daß die Konzilsinterpretation gänzlich den Periti überlassen bleibe, unter deren dem kirchlichen Lehramt gegenüber respektlosen Schriften und Äußerungen die Kirche bereits während der letzten Zwischenperiode genug habe leiden müssen.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. o. 3.2.1.

<sup>10</sup> Vgl. Av.s.e. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcSynVat III/5, 426f.: "Esset ... schema interpretandum iuxta adnexa! Nemo autem est qui non videat quantis incommodis et aequivocationibus id locum daret post Concilium. Imo etiam nostris diebus iam videmus ephemerides, in suis commentariis, omnino praetermisso ipso schemate, tantummodo prae oculis habere adnexa et, dat incertitudine quorundam expressionum ipsorum adnexorum, deducere quasdam enuntiationes quae sunt prorsus falsa. ...

Non remanet igitur nisi ut novo studio subiciatur schema cum adnexis, ita ut, quae bona sunt in adnexis inserantur in schemate, omissis iis quae vel minus probanda vel minus opportuna sunt".

<sup>11</sup> Vgl. Or. Eb. Heenan, Westminster/England, in: AcSynVat III/5, 318f.: "Clarum ... est quod documentum nobis oblatum indignum est Concilii Oecumenici. ...

Schema nostrum cum adnexis obscurum manet atque ambiguum. Absque adnexis vero periculosum atque novicum esse poterit. Velint Patres hoc serio considerare. Si adnexa hic in aula non scrutati erimus, mens huius Concilii pro mundo a peritis interpretanda manebit. Quod Deus penitus avertat! Timeo peritos adnexa ferentes... Iam inter sessiones Ecclesia Sancta Dei multa gravia passa est propter scripta et dicta quorundam peritorum". Er ging im folgenden noch konkreter auf das Problem der Empfängnisverhütung ein, das den eigentlichen Grund für seine Erregung darstellte, da P. B. Häring ihm diesbezüglich in einer englischen Zeitschrift widersprochen hatte. Dieses allgemeine Verwunderung und peinliche Berührtheit hervorrufende und zu einem Gutteil in persönlichen Animositäten gegenüber P. B. Häring gründende Mißtrauensvotum gegen die Theologen darf nicht überbewertet werden. Es blieb nicht nur vereinzelt, sondern verursachte einerseits Sympathiebezeugungen für den Relator B. Guano, Livorno/Italien, und die Mitglieder und Berater der zuständigen Unterkommission und erhielt andererseits deutlichsten Widerspruch von anderen Konzilsvätern, die den Periti ausdrückliches Lob zollten und an die Tatsache ihrer päpstlichen Ernennung erinnerten: Vgl. B. Charue, Namur/Belgien, in: Ebd., 349: "*Credo quod commissio nostra habet optimos peritos*" und vor allem P. Reetz/Gen.ob. d. Benediktinerkongr. v. Beuron, in: Ebd., 374: "*Periti qui in adlaborando schemate sudaverunt, ab ipso Sanctissimo Domino Papa nominati sunt. Timendi non sunt,*

Aus ähnlichen Gründen und vor allem weil die Promulgation der Konzilsaussagen in doppelter Gestalt zu Interpretationsschwierigkeiten führen muß, wurde auch die völlige Streichung zumindest des Anhangs "Über Ehe und Familie" angeregt.<sup>12</sup> Daß die eigenartige Konstruktion "Schema-Anhänge" keineswegs als gelungen empfunden wurde, ergibt sich auch aus einer nicht unbeachtlichen Reihe von Stellungnahmen, in denen das Urteil über die Anhänge positiver ausfällt und die daher entweder allgemein für deren Einarbeitung in das Schema plädieren<sup>13</sup> oder dies genauer damit begründen, daß sie die einzelnen Probleme besser in ihren jeweiligen Kontext einfügen als das Schema<sup>14</sup>, daß sie realistischer und sachbezogener seien<sup>15</sup>, nach Geist und Buchstaben<sup>16</sup> sowie in doktrineller Hinsicht<sup>17</sup> besser gefallen

---

immo diligendi et laudandi ... ". Vgl. außerdem D. A. Seeber, Konzil, 202f. Anm. 48; A. Wenger, Vatican II, 3, 400; C. Moeller, Geschichte, 263.

- 12 Vgl. Av.s.e. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: AcSynVat IV/2, 1059: "Quod autem adnexa ad schema apposita attinet, adnexum II 'De matrimonio et familia' supprimatur. Adnexum enim in ipso Concilio non disceptatur et suffragium de eo non fertur; ideoque solummodo sententiam Commissionis et non Concilii patefacere potest. ... Ex proclamatione huius adnexi difficultate interpretationis haberentur, quae vitanda sunt".
- 13 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat III/5, 271: "Optandum est ex annexis quaedam transferri in schemate ipso siquidem optima ibi inveniuntur et quidem necessaria ad textum intelligendum" und Av.s.e. Teb. Fernandes, Dehli/Indien, in: Ebd., 459: "In definitiva redactione schematis, includatur substantia eorum quae in annexis dantur, et quidem interea ameliorata". Vgl. ähnlich Or. P. Reetz/Gen.ob. d. Benediktinerkongregation v. Beuron, in: Ebd., 374 und Av.s.e. B. Marling, Jefferson-City/USA, in: AcSynVat III/7, 318.
- 14 Vgl. Av.s.e. B. Helmsing, Kansas City-St. Joseph/USA, in: AcSynVat IV/2, 1050: "In general, n. 21 of this Schema meets my approval. However, I would like to see much of the matter given in the 'Adnexa' (Adnexum II 'de Matrimonio et Familia') included in this declaration.  
The 'adnexa' develops better than the original schema the context in which all problems of the modern world must be seen".
- 15 Vgl. Or. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: AcSynVat III/5, 349: "In ipsis emendationibus conficiendis multum oportet prae oculis habere tum *Directiones pro futura elaboratione textus nostri schematis*, ... tum documentum quod 'Adnexa' vocatur. In his enim adnexis figura Ecclesia in mundo huius temporis magis realistica magisque *ad rem*, quam illa quae in ipso schemate inveniuntur".
- 16 Vgl. Or. Eb. Urtasun, Avignon/Frankreich, in: AcSynVat III/6, 107 Anm. 1: "Multa in hoc schemate placent. Sed magis placent, in spiritu et in littera, Adnexa".
- 17 Vgl. Av.s.e. Tb. Civardi/Rom, in: AcSynVat III/5, 445: "Piu nutriti, dal punto di vista dottrinale, mi sembrano gli *annessi*. Ragione per cui mi permetto questa proposta concreta: travasare la dottrina degli *annessi* nello *schema*, e abbandonare l'idea degli *annessi* medesimi.

und schließlich geeignet seien, zu einem richtigeren Verständnis<sup>18</sup> und zu einer inhaltlichen Abrundung des Schemas<sup>19</sup> beizutragen.

Des weiteren ist zu fragen, welche Auffassungen von der formalen Eigenart des Schemas sich in den Stellungnahmen artikulieren. Dabei sind direkte und indirekte Qualifizierungen des Schemas oder seiner Inhalte von methodischen Aussagen über Ausgangspunkt und Zielsetzung des Schemas und seine Darstellungsform zu unterscheiden. Während nur vereinzelt der Eindruck völliger Unbestimmtheit auftaucht, insofern der Titel des Schemas es weder als Konstitution noch als Dekret noch als Erklärung, Darstellung oder Instruktion einstuft und es somit gar keinem "genus litterarium" zuordnet<sup>20</sup>, oder die Erwartung zum Ausdruck kommt, daß Schema habe sich vor allem deskriptiv mit den dringenderen Problemen zu befassen und jeweils nur eine kurze Antwort hinzuzufügen<sup>21</sup>, zeugt der weitaus überwiegende Anteil der Stellungnahmen von einem klaren Bewußtsein und der deutlichen Überzeugung davon, daß das Schema gerade über eine bloße Deskription oder Aufzählung hinausreichen muß. Dies wird zum einen ausdrücklich, wenn die Eigenart des Schemas gegen bestimmte andere literarische Formen abgegrenzt wird; so

---

I quali, se non saranno approvati neppure dalla commissione mista conciliare, non avranno che un valore privato, e quindi praticamente di scarso interesse".

18 Vgl. implizit Tb. Elchinger, Straßburg/Frankreich, in: Ebd., 291: "Problemata... iam feliciter enucleantur in textu proposito, saepe feliciore modo autem in Annexibus" und Or. Eb. Beck, Liverpool/England, in: Ebd., 360: "Nostrum est ..., cum summa misericordia, sed etiam cum ea plena auctoritate quae nobis est, legem moralem obiectivam affirmare et vindicare. Quam ob rem melius esset, nonnullis locis, multa includere ex adnexis, ...".

19 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat III/6, 57: "Mihi omnino necessarium videtur textum perficere punctis quibusdam in adnexis explicatis ... ita ut *synthesis doctrinalis* ..., magis cohaerens ac biblica conficiatur" (H.v.V.). Vgl. auch Or. Eb. Beck, Liverpool/England, in: AcSynVat III/5, 360.

20 Vgl. Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: AcSynVat III/5, 439: "Quid est schema *de Ecclesia in mundo huius temporis*? Si eius titulum inspiciamus, non est constitutio, non est decretum, non declaratio, non expositio, non instructio. Nullum genus litterarium eius auctores invenerunt sub quo illud collocarent. Forsan ex hac originaria naturae schematis incertitudine plurimi ex eius defectibus promanant!".

21 Av.s.e. B. Brellinger, Kingsien/China, in: Ebd., 894: "... timeo ne ... non correspondeat expectationibus multorum. Quod desiderant, est simplex enumeratio problematum urgentiorum et breve responsum ad ea ...".



wird etwa ein wirkliches Konzilsdokument und keine bloße Darstellung oder fromme Ermahnung, also ein mit konziliarer Autorität versehener Text und keine unverbindliche Situationsbeschreibung erwartet, was sich dann auch stilistisch niederzuschlagen habe<sup>22</sup>; es soll um eine Konzilskonstitution, nicht um eine Predigt gehen<sup>23</sup>, um ein Konzilsdekret und keine Botschaft.<sup>24</sup> Das literarische Genus des Schemas solle ein wirklich doktrinäres sein<sup>25</sup>; die tatsächlichen oder gewünschten Inhalte werden allgemein als "Lehre der Kirche"<sup>26</sup>, "des Schemas"<sup>27</sup> oder spezieller als Lehre über die Ehe<sup>28</sup>,

---

22 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Siri, Genua/Italien, in: Ebd., 891: "Schema ... non habet sufficienter stylum documenti conciliaris sed potius cuiusdam elucubrationis" und Or. Eb. Heenan, Westminster/England, in: Ebd., 319: "Stylus quidem totius schematis piam hortationem magis quam documentum conciliare sapit".

23 Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: Ebd., 220: "Proinde schema speciem praesefert potius sermonis quam constitutionis conciliaris, ...".

24 Vgl. Av.s.e. Tb. Civardi/Rom, in: Ebd., 444: "Inoltre lo stile in qualche punto ha l'intonazione più del messaggio, che del decreto conciliare" und Av.s.e. B. D'Agostino, Vallo di Lucania/Italien, in: AcSynVat/App., 692: "Ex parte formae. Schema de quo nunc in aula agitur, minime naturam ac formam Decreto Conciliari dignam habet.

Non breviarium Theologiae naturalis dici potest nec ordinata summa sociologica sed quaedam dissertationum circa varia argumenta consociatio, perspicuitate ac doctrinae integritate non semper praedita.

Nec dignitate styli ornatur, quae sollemni Decreto Conciliari convenire deberet. Unde, his rationibus, mihi novam textus revisionem postulare liceat ut Decretum, dignitate formae atque ordinata expositione fulgens, ab omnibus approbationem atque venerationem mereri possit".

25 Vgl. Or. Kard. Eb. Meyer, Chicago/USA, in: AcSynVat III/5, 237 Anm. 6: "Aliquid tamen animadvertendum censemus circa eius ... genus litterarium. ... Circa genus litterarium eius, censemus illud debere esse revera doctrinale" (H.v.V.).

26 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: Ebd., 892: "Placet: 1. quia multa problemata et quaestiones tangit quae sunt maximi momenti pro coaevis nostris, et iisdem responsionem praebet sat felicem, exponendo doctrinam Ecclesiae modo adaptato praeoccupationibus et mentalitate fidelium.

2. Ipse modus dicendi videtur talis qui attentionem fidelium et aliorum hominum percellere valeat, et doctrinam Ecclesiae pro ipsis intelligibilem reddat" (außer der ersten, H.v.V.). Vgl. die Rede von der Lehre der Kirche auch bei Av.s.e. B. Jubany Arnaud, Gerona/Spanien, in: AcSynVat III/7, 294 und Or. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: AcSynVat III/5, 350.

27 Vgl. Or. Tb. Hervas y Benet, Ciudad Real/Spanien, in: AcSynVat III/6, 219 Anm. 16: "Doctrina schematis hoc modo compleatur" (H.v.V.) und ebenso ebd., Anm. 9.

28 Vgl. Or. B. Franic, Split und Makarska/Jugoslawien, in: AcSynVat III/5, 332 Anm. 17: "In fine humiliter puto doctrinam ... de matrimonio vero et familia maxime defectuosam" und Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat III/6, 54: "... doctrinam de matrimonio ..." (H.v.V.); Av.s.e. B. Gúrpide Beope, Bilbao/Spanien, in: AcSynVat/App., 710: "Non proponitur

über die eheliche Sittlichkeit<sup>29</sup> und zur Nachkommenschaft<sup>30</sup> attribuiert. Es wird bemängelt, daß dem Schema gerade das "doktrinelles Fundament" fehle<sup>31</sup> oder die "theologische Doktrin" nicht ganz korrekt sei.<sup>32</sup> Es soll um "Prinzipien"<sup>33</sup> und um deren vollständige Darstellung<sup>34</sup> gehen, um "unveränderliche"<sup>35</sup>, "doktrinelles"<sup>36</sup> Prinzipien, um allgemeine Normen, die ebenso autoritativ wie verantwortlich behandelt sein wollen<sup>37</sup>, um eine "doktrinelles Synthese".<sup>37a</sup>

Dieser Befund wird noch durch eine Reihe von anderen Äußerungen unterstrichen, die einen lehrhaften Charakter des Schemas implizieren, indem entweder von "anderen doktrinellen Schemata" gespro-

---

*expresse doctrina traditionalis Ecclesiae circa matrimonium*" (H.v.V.).

- 29 Vgl. Av.s.e. Tb. Whealon, Cleveland/USA, in: AcSynVat III/5, 506: "*Doctrina de moralitate maritali mihi videtur ... idealis ...*" (alle H.v.V.).
- 30 Vgl. Or. Tb. B. Hervás y Benet, Bilbao/Spanien, in: AcSynVat III/6, 219 Anm. 9: "*Metus et timiditas in exponenda doctrina christiana de generatione prolis ...*" (H.v.V.).
- 31 Or. Tb. Elchinger, Straßburg/Frankreich, in: AcSynVat III/5, 291: "*Attamen, mihi videtur praeprius fundamentum commune et solidum deesse - fundamentum doctrinale - ...*" (H.v.V.).
- 32 Vgl. Av.s.e. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 427: "*Schema caret sufficienti doctrina theologica ...*" und ebd., 426: "*Doctrinaliter ... puto neque schema neque a fortiori ipsa Adnexa digna esse Concilio.*" (H. bei "doctrinaliter" v.V.).
- 33 Vgl. Av.s.e. einige Konzilsteilnehmer aus Zentralafrika, in: Ebd., 909: "*Schema valde placet, quia in eo perutilis summa continetur eorum principiorum quorum lumine graviora problemata huius temporis in spiritu christiano tractanda sunt*" und Av.s.e. B. D'Agostino, Vallo di Lucania/Italien, in: AcSynVat/App., 692: "*Decretum conciliare non solutiones in concreto praebere intendit ... sed potius principia ordinis moralis...*" (H.v.V.).
- 34 Vgl. Or. Kard. Liénart, Lille/Frankreich, in: AcSynVat III/5, 215: "*Praebetur ... schema per modum continuae exhortationis. Mundus autem aliud vult ac homiliam. ... Expectat plenam et apertam expositionem nostrorum principiorum, ...*" (H. von "principiorum" v.V.).
- 35 Vgl. Av.s.e. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 427: "*... in primis declaranda sunt principia generalia ordinis moralis divini, pro omnibus gentibus valentia: praesertim circa characteres ipsius ordinis moralis etiam in sua immutabilitate, ...*" (H.v.V.).
- 36 Vgl. ebd., 427: "*... proclamanda sunt principia doctrinalia quibus ordo coniugalis et familiaris ... regi debeat*" (H.v.V.).
- 37 Vgl. Or. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 229: "*Unde normae - saltem generaliores et sat praecise - a nobis in Concilio dandae sunt, ut pro gravissimo earum momento declarantur coram mundo et sustineatur atque fulciantur auctoritate et responsabilitate totius collegii episcopalis, ...*".
- 37aVgl. o. 3.2.1.3. Anm. 19.

chen<sup>38</sup> und damit auch das vorliegende Schema indirekt unter diese eingereiht oder kritisiert wird, daß die Kirche sich hier nur lehrend präsentiere, während es erforderlich sei, daß sie nicht ausschließlich autoritativ lehrend auftrete<sup>39</sup>, was umgekehrt nichts anderes bedeutet, als daß die Kirche in diesem Schema *auch* lehre.

In dieselbe Richtung weist auch der Wunsch, die Antwort der Kirche im Gespräch mit der Welt müsse eine "kirchliche" in dem Sinne sein, daß diese aus ihrer eigenen Natur und Sendung hervorgehe und sie sich auf ihre spezifische Kompetenz beschränke, die hinsichtlich der Weltprobleme nicht fachtechnischer, sondern religiöser und moralischer Art sei.<sup>40</sup> Damit wird nicht die doktrинelle Intention gezeugnet, sondern unter Beachtung der der Welt eigenen Autonomie das Bemühen um eine spezifisch kirchliche Perspektive verlangt, die sich naturgemäß nicht auf eine bloße Situationsschilderung beschränken kann. Andere Aussagen stellen einen Zusammenhang mit der Dogmatischen Konstitution über die Kirche her, deren doktrинeller Charakter unumstritten ist, indem sie entweder eine Aufnahme bestimmter Passagen in diese anregen<sup>41</sup>, auf den ähnlichen "Geist" hinweisen, der in beiden Konstitutionen herrsche<sup>42</sup>, oder darauf, daß es in beiden Fällen um dasselbe Grundthema gehe, nämlich um das Geheimnis der Kirche in sich und

---

38 Vgl. Av. s.e. Kard. Ottaviani/Rom, in: Ebd., 426: "Hoc explicat etiam differentia huius schematis ab aliis schematibus *doctrinalibus*" (H.v.V.).

39 Vgl. Or. Eb. Woytila, Krakau/Polen, in: AcSynVat III/5, 299: "In schemate XIII ... oportet tali modo loqui, ut mundus videat nos ipsum *docere non tantum modo auctoritativo*, ...". Vgl. auch Av.s.e. B. Devoto, Goya/Argentinien, in: Ebd., 451: "Quamvis in *unoquoque* schemate, doctrina contenta semper elementum principale sit, ..." (H.v.V.).

40 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: Ebd., 270: "Magni momenti est quod schema fortius et explicitius insistat super sequens principium. In necessario colloquio cum mundo, responsio quam affert Ecclesia quaestionibus hominum est responsio '*ecclesialis*', i. e. procedens ex natura ac missione sibi propriis et prolata in campo competentiae suae".

41 Vgl. Av.s.e. B. Borromeo, Pesaro/Italien, in: Ebd., Ebd., 893: "Schema, prouti iacet, reiciendum puto, et ea quae in eo dicuntur quaeque alibi iam dicta non sint (perpauca, ut verum dicam et ferre omnia in cap. IV diffusa) contrahenda in uno capite, collocando in schemate *de Ecclesia* ...".

42 Vgl. Or. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 228: "Placet etiam schema propositum ut basis discussionis.

Nam spiritus, quo exaratum est, plene correspondet illi spiritui, quo constitutio *de Ecclesia* imbutur".

in ihrer Heilssendung.<sup>43</sup>

Dieser erste Blick auf die Einschätzung des formalen Charakters des Schemas macht zunächst deutlich, daß es im Bewußtsein der Stellungnehmenden durchaus um einen verbindlichen Text gehen soll, der sich mit Inhalten beschäftigt, die eine Behandlung mit amtlicher Autorität verdienen. Es geht also allgemein um die Überzeugung, der Text müsse den aktuellen Stand der Lehrauffassung der Kirche zu bestimmten Themenbereichen wiedergeben. Die Auffassungen darüber, ob "Doktrin" gleichbedeutend mit "traditioneller Lehre" ist oder ob der aktuelle Stand der Doktrin auch durch die Aufnahme neuer Einsichten und inhaltlicher Elemente gekennzeichnet ist, gehen nach Ausweis der Diskussion allerdings auseinander, welches Faktum als solches bereits von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, insofern es das offensichtlich auch diesbezüglich bestehende Problembewußtsein des Konzils widerspiegelt. Damit zusammenhängend werden auch Darstellungsform und methodische Grundlage des Schemas unterschiedlich bewertet. Wird die kirchliche Lehre statisch als überkommener und unversehrt weiterzugebender, satzhafter Traditionsschatz verstanden, dann steht auch sprachlich, in der Ausdrucksweise das Bemühen um Formelbewahrung und Identität im Vordergrund, und ein stärker adressatenbezogenes Sprechen verfällt leicht dem Verdacht der theologischen Mangelhaftigkeit, was als Warnung nützlich, als notwendige Schlußfolgerung aber unzulässig ist. Wird dagegen versucht, neue Elemente in die kirchliche Lehre zu integrieren, so folgt aus der Natur der Sache, daß dies auch mit einem sprachlichen Suchvorgang verbunden ist. Neue Inhalte bedürfen zunächst neuer sprachlicher Vermittlung. Diese kann nicht unmittelbar in theologischer Fachterminologie erfolgen, was jedoch das Bemühen um theologische Korrektheit und um Kontinuität im Sinne einer rechten Verhältnisbestimmung zur bisherigen kirchlichen Lehre keineswegs ausschließt, wohl aber vor

---

43 Vgl. Or. Tb. Gonzalez-Moralejo, Valencia/Spain, in: Ebd., 379f.: "*In aspectu doctrinarii et conciliarii. ... locutus est em. mus card. Suenens, proponens... ut omnes labores huius Concilii, quod ipse vocavit 'Concilium de Ecclesia', ordinarentur circa duo centralia argumenta: De Ecclesia ad intra, de Ecclesia ad extra. ... Iam vero, schema nostrum... respondet potissimum alteri ex his aspectibus fundamentalibus totius rei tractandae... . Tractat enim doctrinam de mysterio Ecclesiae, quam consideramus in eius missione salvifica circa hunc mundum ...*".

einer Überforderung des Textes warnt. So wenden sich zunächst einige Stellungnahmen lediglich der Sprache und dem Stil des Schemas zu. Neben vereinzelt Sondernovstellungen, wie etwa, gerade mit Blick auf den Eheteil, dem Wunsch nach einer knapperen, telegrammstilartigen Darstellung<sup>44</sup> oder der extremen Ablehnung des gewählten Stils als obskur, ungewöhnlich unverständlich und kurios bis zum Überdruß<sup>45</sup>, steht hier vor allem das Anliegen der Allgemeinverständlichkeit des Textes im Vordergrund. Zwar sei in jedem Schema die betreffende Doktrin das Entscheidende, aber in diesem Entwurf müsse auch der Sprechweise eine große Bedeutung beigemessen werden, weil es als ein Instrument zur Eröffnung des Dialogs mit der Welt gedacht sei<sup>46</sup> und sich auch an Nichtchristen wende.<sup>47</sup> Deshalb müsse das Schema unter Beibehaltung seines doktrinellen Charakters in einem Stil verfaßt werden, der der Vorstellungswelt des heutigen Laien<sup>48</sup>, der Kultur, Mentalität und dem Verständnis des Lesers ange-

---

44 Vgl. Av.s.e. B. Constantini, Soissons/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 219: "Ad n. 21. Argumentum breviori et clariori modo tractetur, veluti summa quaedam virium et officiorum, quae logice inter se connectantur. Stylus sit velut telegraphicus, attenta peculiari materia de qua agitur; commentarii alii certe facient".

45 Vgl. Av.s.e. B. Borromeo, Pisa/Italien, in: AcSynVat III/5, 893: "Si vero schema servandum sit, denuo alio stylo et ab alio extensore redigatur. Nimio taedio afficimur nos, perlegentes; quid erit de aliis praesertim de laicis? Difficultas materiae non videtur talis quae iustificet sermonem tam obscurum et inutiliter involutum et iocum paucarum idearum quae super se ipsas redeunt sine fine".

46 Vgl. Av.s.e. B. Devoto, Goya/Argentinien und 7 w., in: Ebd., 451: "Circa modum loquendi. Quamvis in unoquoque schemate, doctrina contenta semper elementum principale sit, tamen in hoc de Ecclesia in mundo huius temporis, modus loquendi etiam magnum momentum habet, ita ut schema revera instrumentum aptum sit ad inchoandum dialogum, seu colloquium, cum mundo hodierno". Vgl. auch Av.s.e. B. Piérard, Châlons/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 334, der die Überwindung bloß rechtlicher Formulierungen als Voraussetzung eines echten Dialogs lobt: "Schema nititur, non vano quidem, superare formulas mere iuridicas, quae insufficientes sunt ad dialogum verum et profundius efficiendum".

47 Vgl. Av.s.e. Eb. Cooray, Colombo/Ceylon, in: AcSynVat III/5, 445: "Schema intendit attingere tam christianos quam non-christianos. Unde debet eo modo tractari quo ab omnibus sine difficultate intelligi possit".

48 Vgl. Or. Kard. Eb. Meyer, Chicago/USA, in: Ebd., 237 Anm. 6: "2. Circa genus litterarium eius, censemus illud debere esse revera doctrinale. Doctrina tamen exponenda esset secundum stylum et modum specialiter aptatum ad mentem laicorum huius temporis, ...".

messen<sup>49</sup> und weder zu scholastisch-deduktiv von abstrakten Betrachtungen zu konkreten Anwendungen fortschreitend noch zu kirchlich im Sinne einer übermäßig technischen Ausdrucksweise<sup>50</sup>, vielmehr authentisch und einfach verstehbar zugleich und nicht rein darstellend, sondern durchaus auch mahnend und und motivierend<sup>51</sup>, auf Wirkung bedacht<sup>52</sup> sein, wobei allerdings auch vor dem gegenteiligen Extrem gewarnt wird, wenn der Text als zu appellativ, ermahnend, pessimistisch und moralisierend empfunden<sup>53</sup> oder ihm gar methodisch der Vorwurf des Soziologismus und Pragmatismus gemacht wird, insofern von sozialen Phänomenen auf Prinzipien geschlossen werde, statt umgekehrt.<sup>54</sup> Gefordert wird aber Überwiegend nicht der Stil theo-

---

49 Vgl. Av.s.e. Eb. Cooray, Colombo/Ceylon, in: Ebd., 448: "Generatim stylus dicendi adaptatus esse debet culturae et menti lectorum - eorum modo loquendi, cogitandi, ratiocinandi" und Av.s.e. Tb. Brzana, Buffalo/USA, in: AcSynVat IV/2, 1020: "Quod dicitur bonum est. Totum autem schema exprimendum est stylo breviori ac clariori, magis accomodato homini hodierno, cum sequentia idearum melius cohaerentium."

50 Vgl. Or. Eb. Duval, Algier/Algerien, in: AcSynVat III/5, 359 Anm. 4.: "1. Textus est nimis scholasticus. In hoc enim textu proceditur modo deductivo, incipiendo a considerationibus abstractis, generalibus, et deinde deveniendo ad applicationes concretas, practicas. Saepe textus sapit thesism theologiam. 2. Textus est nimis ecclesiasticus in sensu strictiore huius vocabuli; propterea non convenit Ecclesiae. Abundant locutiones technicae quibus utuntur non solum magistri sed etiam tirones theologiae" und Or. Tb. Gonzalez-Moralijo, Valencia/Spanien f. ca. 60 w. span.-sprach. und 19 w. versch. Nationen, in: Ebd., 382 Anm. 13: "Sermo latinus in pluribus deficiens, praesertim in stylo nimis ecclesiastico, unde procul est ab intellectione et a cultura hominum nostri temporis ad quos dirigitur" sowie Av.s.e. B. Sauvage, Annecy/Frankreich, in: Ebd., 909: "... 'bonum prolis et bonum fidei' formulae nimis technicae".

51 Vgl. Av.s.e. B. Devoto, Goya/Argentinien und 7 w., in: Ebd., 451: "Imprimis, modus loquendi debet esse *authenticus*, simul et *simplex*, ita ut ab omnibus intelligi possit; ... Tonus adhibendus non sit mere expositivus - ne videatur Ecclesiam aliquomodo ab his problematibus alienam esse - sed tonus *exhortativus*, ita ut homines ad solutiones quaerendas efficaciter moveantur".

52 Vgl. Av.s.e. Teb. Fernandes, Dehli/Indien, in: Ebd., 459: "Stylus schematis eligatur magis directus, qui in multos profundam impressionem defigere valeat".

53 Vgl. Or. Tb. Gonzalez-Moralijo, Valencia/Spanien f. 60 w. span.sprach. und 19 w. versch. Nationen, in: Ebd., 382 Anm. 13: "Tonus concinatorius, admonitorius, pessimismo inquinatus et moralizandi cupidus, psychologicae parum aptus ad finem pastorem quem prosequimur".

54 Vgl. Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahora y La Calzada/Spanien, in: AcSynVat III/6, 110: "Methodus in argumento tractando in schemate adhibita apparet nimis 'practicista, pragmatica et sociologica', a phaenomeno sociali ad principia arguendo, ac si, cum de ordinatione morali stabilienda sermo sit, *facta leges* et non e converso *leges facta mensurare debeant*" und Or. B. Franic, Split und Makarska/Jugoslawien, in: AcSynVat III/5, 331, der in der seines Erachtens zu deskriptiven Redeweise einen methodischen Mangel sieht, insofern durch das Bemühen, eine Sprache

retischer Traktate oder theologischer Bücher, sondern eine Sprache, die durch Deutlichkeit und Verstehbarkeit gekennzeichnet ist, sowie dadurch, daß sie auch von denjenigen verstanden werden könne, die in theologischen Fachtermini weniger versiert seien.<sup>55</sup> Dabei bedeutet das Lob der verständlichen Sprache gerade keine Herabsetzung der Inhalte. Diese behalten vielmehr ihr Schwergewicht unabhängig davon, ob sie in theologischen Fachtermini oder allgemeinverständlich formuliert werden, wobei ihrer Wirkung in der letzteren Form mit Sicherheit der größere Dienst erwiesen ist. Lediglich der Adressatenkreis dieses Schemas ist weiter und verlangt nach einer adäquaten sprachlichen Gestalt; zudem wird mit Recht hervorgehoben, eine gute Theologie sei in jeder Sprache ausdrückbar.<sup>56</sup>

Die Problematik eines statischen Lehrverständnisses und seines Verhältnisses zur Darstellungsform wird vor allem augenscheinlich in den Stellungnahmen Kard. Eb. Ruffinis, Palermo/Italien, und Kard. Ottaviani/Rom. Ersterer läßt die Begründung für eine verständliche Sprache, das Schema wende sich an alle Menschen der heutigen Zeit und bei Nicht-Christen kommen Behauptungen des christlichen Glaubens kaum zum Zuge,

---

zu wählen, die auch theologisch nicht Versierten zugänglich sei, Vagheiten, Wiederholungen und Mehrdeutigkeiten entstehen: "Alter defectus schematis videtur esse methodologicus, scil. ipse modus loquendi qui potius descriptivus est, sine adaequata theologica enuntiatione principiorum, quae se referunt ad problemata varia et maxima, quibus angustiat mundus hodiernus et pro quibus mundus a Concilio illuminationem expectat. Quod ulro agnoscitur in relatione, ... explicante hunc defectum desiderio sese accommodandi hominibus nostrorum temporum 'in disciplinis theologiac peculiariter non versatis'. Attamen, propter talem modum loquendi, consulto electum a redactoribus, schema est... vagum, habentur multae repetitiones, ambiguitates, ideae non clarae".

55 Vgl. Or. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 228: "Praeterea schema praeiacens non solum agit de dialogo illo ... sed ... eundem ipsum, ut ita dicam, ingreditur. Etenim quaestiones ponit, quae hodie homines revera premunt; lingua uti conatur, etsi in multis perficienda, quae etiam ab illis, qui in terminologia theologorum minus versati sunt, intelligi potest..." und Or. B. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: AcSynVat III/6, 62: "Tangit n. 21 rem gravissimam, quotidianae applicationi obnoxiam, in toto orbe, quae et cleri et populi vel maxime interest. Non agitur de tractatu theorico scribendo, nec in schemate nec in adnexis, sed de normis proferendis ea securitate quam materia patitur, quin appareat via clausa ad ulteriora in futuro enucleanda. Ideo - ut putamus - opportuna esset maior concinnitas, praecisio et perspicuitas ut ab omnibus facile et recte intelligi ac retineri criterium iustum valeat" und Or. Eb. Duval, Algier/Algerien, in: AcSynVat III/5, 359 Anm. 5: "Stylus non debet esse stylus nostrorum librorum theologiae, sed communis, omnium captui accommodatus".

56 Vgl. ebd., 359 Anm. 5: "... bona theologia potest exprimi lingua omnium hominum".

ausdrücklich nicht gelten. Vielmehr sei nun in der Diskussion hinreichend und bis zum Überfluß herausgestellt worden, daß das II. Vatikanum ein "pastorales" Konzil sei. Dagegen müsse er jedoch fragen, wie denn die Völker die Lehre der Kirche kennenlernen sollen, wenn diese nicht das, was sie von Christus durch die Apostel erhalten und unverehrt bewahrt habe, in aller Deutlichkeit weitergebe, zumal wohl ohne die Verkündigung der Kirche über die allgemeine und unveränderliche Lehre niemand von der Unerlaubtheit etwa der Polygamie, der Scheidung, Abtreibung etc. überzeugt werden könne.<sup>57</sup> Als einzig mögliche Haltung der modernen Welt gegenüber erscheint hier die der autoritativen Vorlage eines einmal erhaltenen und dann treu bewahrten Lehrschatzes. Konzilsäußerungen sind so nur in der Form der wiederholenden Vorgabe der für unveränderlich gehaltenen Lehre im Sinne bloßer Konstatierung ohne jede Argumentation möglich. Zum anderen kommt hier ein völliges Unverständnis und eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber dem zum Ausdruck, was bereits verschiedentlich als "pastorale" Zielsetzung oder Eigenart des Konzils und seiner Aussagen angesprochen wurde.<sup>58</sup>

Ähnlich gearteten Widerspruch meldet Kard. Ottaviani/Rom, an, wenn er den autoritativ-lehrenden Charakter des Schemas und die Aufgabe, unveränderliche Prinzipien aufzustellen, betont und zugleich andere Anliegen, wie etwa die Art und Weise des Dialogs, als eine Angelegenheit des kirchlichen Apostolats abtun will.<sup>59</sup> Im Zusammenhang mit einer Kritik an der mangelnden theologischen Methode des Schemas fragt

---

57 Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: AcSynVat III/6, 52f: "Ne mihi obiciatur - quaeso - schema respicere omnes homines vitam degentes in mundo nostrae aetatis; argumenta autem fidei christianae penes non christianos minime valere. Satis enim superque in disceptationibus nostris affirmatum est Concilium Oecumenicum Vaticanum II esse pastorale et sibi proposuisse ut Ecclesia cunctis populis terrae vultum suum candide manifestet. Ast si Ecclesia doctrinam quam a Christo per apostolos accepit et incorrupte servat, non docet aperte, quomodo gentes omnes eam ipsam agnoscere possunt?"

Notandum est insuper, sine genuinae et immutabilis doctrinae Ecclesiae praedicatione eiusdemque ministerio, vix et ne vix quidem persuaderi posse hominum plerisque illicita esse polygamiam, divortium, abortum voluntarium, aliasque corruptelas et turpitudinis sexuales".

58 Vgl. auch o. 3.3.1. Anm. 32.

59 Vgl. Av.s.e. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcSynVat III/5, 427: "Concilium docet debere, et quidem auctoritative; ... Aliae res circa modum dialogi etc. sunt potius methodologiae apostolatus Ecclesiae".



er, was die nicht selten zu hörende Aussage, das Schema gehöre zum Bereich der "Ecclesia ad extra", bedeute und hält eine Warnung vor Konfusion für notwendig<sup>60</sup>, ohne zu realisieren oder anerkennen zu wollen, daß der sogenannte "Suenens-Plan" gerade die entscheidende methodische und keineswegs untheologische Maßgabe war, die das Schema prägte.<sup>61</sup> Doktrinelle Prinzipien will er ausdrücklich auch in bezug auf die Ordnung von Ehe und Familie ausgesagt wissen, und zwar deutlich im Sinne des gescheiterten Schemas der Vorbereitungsphase.<sup>62</sup> Alle notwendigen Grundsätze seien in den damals erstellten Entwürfen enthalten gewesen und er frage sich, warum sie keine Aufnahme in den Text gefunden haben. Es sei falsch, wenn die Relatio behaupte, das vorliegende Schema sei das einzige ohne Vorarbeiten gewesen.<sup>63</sup> Schließlich verleiht er noch seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß einige Diskussionsäußerungen bezweifeln, ob die Prinzipien zur Ehe bisher in der Kirche richtig beurteilt worden seien, da dies leicht einem Zweifel an der Irrtumslosigkeit der Kirche gleichkomme, so als sei sie in bestimmten Fragen nicht im Besitze des Hl. Geistes gewesen.<sup>64</sup> Auch hier wird die Überzeugung deutlich, alles wichtige Sagbare zu Ehefragen sei bereits gesagt, liege bereits vor und bedürfe nur der Repetierung, zumal seine Hauptsorge offensichtlich mehr der kirchlichen Autorität und ihrer Verteidigung gilt als den konkreten Ehenöten. Eine in bezug auf die Ehelehre inhaltlich zwar unveränderte, aber deutlicher auf die Vermittlungsproblematik reflektierende

---

60 Vgl. ebd., 428: "Totum autem schema non raro datum est ut pertinens ad sic dictam Ecclesiam ad extra! Quid significat hoc? ... Caveamus a confusionibus."

61 Vgl. o. 3.1.

62 Vgl. o. 2.5.

63 Vgl. ebd., 428: "Haec omnia aderant quoad principia in antecedentibus constitutionibus de ordine morali, de matrimonio et familia, de ordine sociali, etc. a commissione theologica praeparatoria parata. Cur nova redactio non sumpsit illa principia? Non est igitur rectum quod dicitur in relatione, defuisse scil. pro isto solo schemate laborem et materiam commissionis conciliaris praeparatoriae".

64 Vgl. Or. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcSynVat III/6, 86 Anm.: "Demum miror dictum fuisse in Concilio hesternae die, esse dubium utrum temporibus hucusque actis recte fuerit de principis circa matrimonium iudicatum. Numquid inerrantia Ecclesiae in dubium vocanda erit? Aut Spiritus Sanctus non adfuit Ecclesiae suae anteactis saeculis mentes illustrando circa hoc doctrinae punctum?".

Sicht findet sich bei B. Rusch, Innsbruck/Österreich, der die Härte der kirchlichen Ehegesetze für den heutigen Menschen anerkennt und *deshalb* darauf drängt, sie nicht lediglich vorzulegen, sondern sie unter dem Aspekt ihres Wertes zu präsentieren<sup>65</sup>, ihre Akzeptierung also besser zu motivieren, auch zu argumentieren statt nur zu konstatieren.

Die überwiegende Zahl der dieser Problematik gewidmeten oder sie einbeziehenden Interventionen sind jedoch von anderer Prägung. In ihnen stellt sich kirchliches Lehren nicht als Kopiervorgang dar, sondern als ein verantwortliches Suchen nach einer kreativen Aussageweise dessen, was die Kirche für unverzichtbar hält und zwar im Blick auf die Menschen und ihre aktuellen Probleme. So fragt der Melchitische Patriarch Saigh Maximos IV von Antiochien, ob nicht gewisse offizielle Positionen der Kirche in bestimmten Fragen einer Revision bedürfen, da sie vielleicht von überholten Anschauungen abhängig seien oder gar auf eine zölibatäre Neurose zurückgehen, eine Revision, die im Lichte der modernen Wissenschaften erfolgen müsse, sowohl der theologischen wie auch der Humanwissenschaften Medizin, Psychologie und Soziologie.<sup>66</sup> Ein eindrucksvolles Zeugnis für ein dynamisch-geschichtliches Lehrverständnis stellt sodann die Intervention von Tb. Stavermann, Sukarnapur/Indonesien dar. Die Art, in der das Schema über die Ehe spreche, sei begrüßenswert und befreiend, aber trotz dieser positiven Einschätzung stelle er Defizite fest, die seines Erachtens wahrscheinlich darauf zurückzuführen seien, daß der Text von Anfang an

---

65 Vgl. Or. B. Rusch, Innsbruck/Österreich, in: Ebd., 68f.: "*Respectus valoris non sufficienter exponitur. Leges christianae et ecclesiasticae, praesertim in causis matrimonialibus hominibus modernis durae esse videntur. Unde necessarium est eas non tantum proponere, sed sub respectu valoris repraesentare*".

66 Vgl. Saigh Maximos IV/Melchitischer Patriarch v. Antiochien, in: Ebd., 60: "*Franchement, les positions officielles de l'Eglise en la matière (-das Problem der Geburtenregelung, vgl. ebd., 59, d. Verf.), ne devraient-elles pas être révisées à la lumière de la science moderne, tant théologique que médicale, psychologique et sociologique?*

... Et puis, ne sommes-nous pas en droit de nous demander si certaines positions officielles ne sont pas tributaires de conceptions dépassées et, peut-être aussi, d'une psychose de célibataires étrangers à ce secteur de la vie? Ne sommes-nous pas, sans le vouloir, sous le poids de cette conception manichéenne de l'homme et du monde, pour qui l'oeuvre de la chair, vicée en elle-même, n'est tolérée qu'en vue de l'enfant?"

zu sehr von der Ehe als "unveränderlicher Institution" ausgehe. Zwar rede das Schema von "wandelbaren Formen" der Familie, aber zu vage und mit zu geringem Einfluß auf die Gesamtkonzeption.<sup>67</sup> Jede menschliche Realität sei nämlich irgendwie eine historische Realität, die sich immer weiterentwickle, und so auch die Ehe. Ungeachtet ihrer wahren Identität in der Menschheitsgeschichte nehme sie dennoch teil an der Geschichtlichkeit der Menschheit und sei somit als eine evolutive Realität zu begreifen. Sie sei kultur- und zeitgebunden, aber doch mit der Tendenz, sich zu einer immer authentischeren Form zu entwickeln. Die Kirche habe dieser Eigenart der Ehe als evolutiver Wirklichkeit nicht nur Rechnung zu tragen, sondern solle sich daran sogar freuen, da diese Eigenart wirklich segensreich für ein "aggiornamento" der christlichen Ehelehre dieser Zeit sein könne.<sup>68</sup> Die Möglichkeit eines Wandels, einer Änderung wird also auch von der *Lehre* über die Ehe ausgesagt, die der geschichtlichen Entwicklung dieses Wirklichkeitssegments korrespondiert. Zwar habe die Ehe in der modernen Gesellschaft einen sozialen Funktionsverlust erlitten, sie sei aber andererseits zu einem Zentrum der Menschlichkeit und der Liebe in einer technischen Gesellschaft geworden. Und wegen dieser kontinuierlichen Entwicklung sei auch eine ebenso kontinuierliche Reflexion notwendig. Die Kirche dürfe sich nicht mit der Wiederholung dessen zufrieden geben, was vormals gesagt oder geschrieben worden sei. Denn auf diese Weise werde die Kirche ihrer pastoralen Kraft beraubt. Wirkliche Pastoral-

---

67 Vgl. Or. Tb. Stavermann, Sukarnapur/Indonesien, in: Ebd., 71f.: "Modus quo *schema* loquitur de matrimonio est vere salutaris ac liberans. ...

Nihilominus hoc documentum deficere videtur et hoc probaliter quia adhuc nimis initium sumit a matrimonio ut instituto immutabili ... . Schema quidem loquitur de 'formis mutabilibus' ... familiae, sed nimis vagum manet et influxus insufficienter apparet in expositione ipsa ulteriore".

68 Vgl. ebd., 72: "Iamvero, tota realitas humana est aliqua realitas historica, semper sese evolvens. Et hoc etiam valet pro matrimonio. Salva vera eius identitate in historia longaeva generis humani, matrimonium tamen ut pertinens ad historicitatem generis humani et ideo ut realitas evolutiva recognoscenda est. Matrimonium differt secundum varietatem culturarum et temporum, sed tendentia adesse videtur qua matrimonium sese evolvit ad formam semper magis authenticam. Ecclesia rationem habeat cum matrimonio ut realitate sese evolvente et etiam gaudeat de hac evolutione, quia vere prospera potest esse pro 'aggiornamento' doctrinae christianae de matrimonio huius temporis".

tät bestehe nämlich nicht in der bloßen Anwendung einer fixierten und unveränderlichen Doktrin, sondern in deren andauernder Aktualisierung, auf deren Linie dann auch seine Forderung nach größerer Mitarbeit der Laien am Schema liegt.<sup>69</sup> Der hier explizierte Zusammenhang zwischen Lehre und Pastoral bringt die beiden Elemente also nicht in einen Gegensatz zueinander, sondern versteht "pastoral" als einen Aspekt der Lehre selbst.<sup>70</sup> Eine Vertiefung dieses Verständnisses läßt sich in den Stellungnahmen Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, finden. Im Zusammenhang mit der Forderung nach dem "kirchlichen" Charakter der Antworten des Konzils auf die Fragen der Zeit<sup>71</sup> erläutert er dies durch die Feststellung, daß die Kirche aus ihrem "Schatz" Altes "und Neues" hervorbringe, wobei mit "Schatz" die spezifische religiöse und moralische Perspektive der Kirche gemeint sei.<sup>72</sup> Auch hier geht es also nicht nur um Wiederholung, sondern auch um *Neu-*

---

69 Vgl. ebd., 72: "Matrimonium enim in societate moderna ex una parte privatur pluribus functionibus, uti e. g. functionibus oeconomicae et instructionis, ex altera parte clarius apparet ut centrum kat' exochon humanitatis et amoris in societate nostra technica.

Propter hanc continuam evolutionem reflectio etiam continua necessaria est. Ecclesia contenta non sit solummodo repetendo ea, quae antea dicta vel scripta sunt. Nam tali modo doctrina Ecclesiae privatur vi sua pastoralis.

Vera pastoralitas enim non consistit in mera applicatione doctrinae fixae ac immutabilis sed in continua actualisatione huius doctrinae".

70 Vgl. ebd., 72: "Vera pastoralitas ... consistit ... in continua actualisatione huius doctrinae". Vgl. den Vorbehalt gegen die Betonung einer "Naturordnung" und gegen eine als "unveränderbar" apostrophierte "Natur" der Familie auch bei Av.s.e. Indonesische Bischofskonferenz, in: AcSynVat III/7, 404: "Ad n. 21: ... 'Ordo a Conditor naturae inditus': ad hoc animadvertendum est vox 'natura' ab hodiernis saepe in alio sensu intelligi quam hic, quo agitur de personas humana, intenditur. ... Conscientiae hodiernae potius manifestum est familiae realisationem in cursu historiae uniformen non esse nec esse debere, ut in pag. 23, lin. 2 clare et bene dicitur. Et ideo ut terminologia hominibus huius temporis sit adaptata, textus loqui non debet de 'immutabilitate' naturae familiae. Dicatur 'veram profundioremq; (vel intimioremq;) eius indolem'. ... 'Sacra familiae natura'; dicatur: 'sacra familiae indoles'".

71 Vgl. o. 3.2.1.3.

72 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat III/5, 270: "Magni momenti est quod schema fortius et explicitius insistat super sequens principium. In necessario colloquio cum mundo, responsio quam affert Ecclesia quaestionibus hominum est responsio 'ecclesialis', i. e. procedens ex natura ac missione sibi propriis et prolata in campo competentiae suae. Ecclesia enim de thesauro suo profert nova et vetera.

De thesauro suo, dicimus. Nam Ecclesia considerat problemata v. g. culturae, ... non directe sub aspectus technicos, sed per religiosas et moralem perspectivam, ...".

es, wobei hierunter sowohl die Wiedergewinnung verschütteter Traditionen als auch die Gewinnung neuer Einsichten in religiös-moralischer Perspektive verstanden werden kann. Wenn er im folgenden von der "Lehre der Kirche" spricht, ist jeweils dieses Verständnis einzutragen. Das Schema beurteilt er insgesamt vor allem wegen seiner Darstellungsform positiv. Er erkennt eine Kongruenz zwischen Inhalt und Form. Inhalt seien die drängenden zeitgenössischen Probleme, und diesen werde der Text durch eine Weise der Lehrdarbietung gerecht, die dem Anliegen und der Mentalität der Gläubigen entspreche. Die gewählte Sprache erwecke einerseits Aufmerksamkeit und mache andererseits die Lehre der Kirche für alle verständlich.<sup>73</sup> Es geht also um eine kirchliche Lehre, die auch neue Elemente umfassen kann. Die Sprache wird sodann mit Blick auf weitestgehende Kommunikabilität gewählt. Sie steht im Dienste der Lehre. Die Lehre, die nicht mit der traditionellen Lehre identifiziert wird, soll verständlich vermittelt werden, und zwar ohne Substanzverlust. Denn daß unter diesem Anliegen keineswegs die theologische Korrektheit oder die doktrinelte Integrität leiden soll, geht aus den folgenden Einschränkungen seines positiven Urteils hervor: Die theologische Doktrin sei nicht immer ganz korrekt ausgearbeitet, und das Bemühen um eine angemessene Redeweise führe manchmal zu Mehrdeutigkeiten und dazu, daß theologische Fachtermini in einem weiteren, untechnischen Sinne verwendet werden.<sup>74</sup> Diese Gedankengänge werden im Zusammenhang mit dem Ehekapitel noch konkretisiert. Angezielt bleibt insgesamt eine "doktrinelte Synthese".<sup>75</sup> Auch das Ethethema

---

73 Vgl. Av.s.e. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: Ebd., 892: "Textus schematicus Ecclesiae in mundo huius temporis, prout nunc iacet, in genere placet, ...

... 1. quia multa problemata et quaestiones tangit quae sunt maximi momenti pro coaevis nostris, et iisdem responsonem praebet sat felicem, exponendo doctrinam Ecclesiae modo adaptato praeoccupationibus et mentalitati fidelium.

2. Ipse modus dicendi videtur talis qui attentionem fidelium et aliorum hominum percellere valeat, et doctrinam Ecclesiae pro ipsis intelligibilem reddat".

74 Vgl. ebd., 892f.: "... in genere placet ... . Cum restrictione tamen: 1. doctrina theologica non est semper accuratissime elaborata... .

2. Ratione praecise eius adaptionis ad loquelam et mentalitatem fidelium, ipse modus dicendi interdum ansam praebet aequivocationi. Verba technica in theologia interdum adhibet in sensu latiori".

75 Vgl. o. 3.2.1. Anm. 203.

Grundprinzipien dieses Geistes möchte er erläutern. Als vorrangige Aufgabe der zuständigen Kommission auf der Ebene des Glaubens formuliert er, daß sie untersuchen solle, ob bisher *alle* Aspekte der kirchlichen Lehre zur Ehe in *hinreichendem* Licht dargestellt worden seien.<sup>76</sup> Das bedeutet, daß die kirchliche Ehelehre möglicherweise ergänzungs- oder zumindest verdeutlichungsbedürftig ist, was noch durch seine Bemerkung unterstrichen wird, niemand denke daran, die *wahre* traditionelle Lehre der Kirche zu modifizieren oder in Zweifel zu ziehen.<sup>77</sup> Die Rede ist mithin nicht von der traditionellen Lehre schlechthin, sondern von der *wahren* traditionellen Lehre. Diese Formulierung läßt zumindest die Möglichkeit falscher oder fälschlicherweise für wahr gehaltener Traditionen zu. Von jeder Änderung ausgenommen ist hier nur die *wahre* Tradition. Was diese Feststellung bedeutet, führt er noch genauer aus: Das Evangelium bleibe zwar immer dasselbe und sei unveränderlich. Aber keine Zeit könne gerühmt werden, alle Reichtümer Christi bereits völlig ergründet zu haben. Und den Konzilsvätern sei der Hl. Geist zugesagt, damit er sie in die volle Wahrheit einführe. So widerrufe die Kirche zwar niemals, was sie einmal authentisch gelehrt habe. Was sie aber könne und *müsse*, das sei: durch täglich fortschreitendes Studium des Evangeliums diese Wahrheit in eine Synthese zu integrieren und die reichen Früchte ihrer Prinzipien zu enthüllen. Auf diese Weise bringe die Kirche eben Altes und Neues aus ihrem Schatz hervor. In diesem Sinne müsse ebenfalls überprüft werden, ob die kirchliche Ehelehre immer ausgewogen gewesen sei.<sup>78</sup> Zu diesem Geist rechnet er auch das Ernstnehmen der Erfah-

---

76 Vgl. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat III/6, 57: "Ut commissio illa sciat quonam spiritu Concilium problemata haec tractare intendat, essentielle duco aliqua fundamentalia principia exponere ad felicem exitum laboris eius.

Labor primus istius commissionis in linea fidei procedit, et in hoc consistere debet: inquirere utrum omnes aspectus doctrinae Ecclesiae quoad matrimonium in sufficienti luce usque nunc posuerimus".

77 Vgl. ebd., 59 Anm. 6: "nemo cogitat doctrinam vere traditionalem Ecclesiae modificare vel in dubium vocare" (H.v.V.).

78 Vgl. Ebd., 57: "Evangelium semper idem est ac immutabile. Sed nullum est tempus quod gloriari possit ininvestigabiles divitias Christi funditus perspexisse. Et Spiritus Sanctus promissus est nobis ut progressive nos 'inducat in omnem veritatem'. Sic Ecclesia nunquam repudiat veritatem quam

rung und Probleme der Menschen, die nicht nur negativ bewertet werden dürfen. Man solle nicht behaupten, daß eine ausgewogene Ehesicht Wegbereiter eines moralischen Laxismus sei. Probleme stellten sich den Konzilsvätern nicht, weil die Gläubigen nur egoistisch ihren Neigungen frönten, sondern weil in Ängstlichkeit versucht werde, eine doppelte Treue zu leben: zur Lehre der Kirche und gegenüber den Erfordernissen der ehelichen und elterlichen Liebe<sup>79</sup>, wobei die Feststellung dieser Diskrepanz bereits die Notwendigkeit einer Überprüfung der Lehre enthält. Schließlich gehört zu diesem Geist auch die Forderung nach weitestmöglicher Konsultation<sup>80</sup> sowie die Aufnahme neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Es müsse überprüft werden, ob die "klassische Doktrin" noch auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sei. Diese Ergebnisse seien zu berücksichtigen und neue Elemente in eine synthetische Darstellung einzubringen.<sup>81</sup> Auch Eb. Shehan, Baltimore/USA, hebt hervor, daß die Kirche zwar nicht ihre zentralen Wahrheiten ändern könne, daß sie aber dennoch vorangeschritten sei und sogar voranschreiten müsse, und zwar auch im Hinblick auf die Lehre, denn diese Bewegung sei die Voraussetzung für eine angemessene Beantwortung der Fragen der Welt. Die Kraft der Entwicklung zeuge von Lebendigkeit – ein Prinzip, das von großer Bedeutung für das Schema sei. Abschließend mahnt er noch einmal, nicht zu befürchten,

---

semel *authentice* docuit sed, in dies progrediendo in intimiorem scrutationem Evangelii, potest et debet hanc veritatem in ditione synthesisi integrare et uberiorem fecunditatem eorum principiorum patefacere. Sic Ecclesia profert de thesauro suo nova et vetera.

Hoc praesupposito, examinare oportet utrum in perfecto aequilibrio varios aspectus doctrinae christianae de matrimonio retinuerimus".

79 Vgl. ebd., 58: "Et ne dicatur quod sic viam panderemus laxismo morali. Problema nobis sese imponit non quia fideles egoistice voluptati indulgent sed quia meliores ex ipsis cum anxietate conantur duplicem fidelitatem vivere...: fidelitas... erga doctrinam Ecclesiae, et fidelitas erga requisita amoris coniugalis et parentalis".

80 Vgl. ebd., 59 und Anm. 4.

81 Vgl. ebd., 58: "Secundus labor commissionis procedere debet in linea progressus scientiae et accuratioris cognitionis ethicae naturalis. Commissio examinare debet utrum doctrina classica, praesertim manualium, rationem sufficienter habeat inventionem scientificarum hodiernarum. ...

Commissionis erit elementa nova haec integrare in expositione synthetica ...". Sich gegen den Vorwurf, er folge der Situationsethik, während, verweist er ebd., 58f. erneut auf das Beispiel der Entwicklung im Bereich der katholischen Soziallehre.

die Lehre der Kirche werde durch das Bemühen um den Dialog zwischen der Kirche und der heutigen Welt verkehrt. Bewahrung der authentischen Tradition und Fortschritt seien zugleich möglich.<sup>81a</sup> Solche Überlegungen begegnen in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Ausführlichkeit auch in zahlreichen anderen Diskussionsbeiträgen. Doktrinärer Charakter und einfacher Stil werden zusammengesehen, nicht als entgegengesetzte Pole betrachtet, sondern als notwendige Vermittlungselemente.<sup>82</sup> Die Adressaten sollen nicht nur als passive Zuhörer berücksichtigt werden, sondern, wie Eb. Woytila, Krakau/Polen, herausstellt, bereits bei der Suche nach angemessenen Lösungen miteinbezogen werden. Das Schema dürfe nicht von oben herab dozieren, sondern müsse mit heuristischer Methode, d. h. so, daß der andere die Wahrheit quasi aus sich heraus einsehe, diese gemeinsam mit der Welt suchen. Denn nur so vermeide die Kirche einen bloßen Monolog und sei ein echter Dialog möglich.<sup>83</sup> B. Boillon, Verdun/Frankreich, regt ein phänomenologi-

---

81aVgl. Or. Eb. Shehan, Baltimore/USA, in: AcSynVat III/5, 350f.: "Ecclesia quidem depositum fidei in quo reponitur thesaurus suus centralis mutare nequit; ... Attamen Ecclesia progressus est et progredi debet ... quoad doctrinam ... , ut se adaptando respondeat mundi problematibus ... In conclusione liceat mihi sincere et humiliter dicere nobis non esse timendum ne obiiciatur nos doctrinam Ecclesiae pervertere per conatus nostros ad dialogum inter Ecclesiam et mundum huius temporis instituendum. Traditio authentica conservari debet; sed progressus pariter admitti debet in cognitione pleniori et in conscientia firmiori Verbi Dei seu Evangelii eiusque applicationis ad 'signa temporis'".

82 Vgl. die Rede von "Prinzipien" und "autoritativen Antworten" einerseits und die Forderung eines einfachen Stils andererseits bei Av.s.e. 13 Konzilsväter aus Zentralafrika, in: AcSynVat III/5, 909 und 911 in bezug auf Teile des Ehekapitels.

83 Vgl. Or. Eb. Woytila, Krakau/Polen, in: Ebd., 299: "In textu ... praeiacenti Ecclesia tantum docet mundum ... . Docendo tamen eo ipso sese ponit supra mundum et postulat ipsum sibi oboedientiam praestare. In schemate XIII tamen oportet tali modo loqui, ut mundus videat nos ipsum docere non tantum modo auctoritativo, sed etiam simul cum ipso inquirere veram et aequam solutionem difficultium problematum vitae humanae. Non est quaestio, quod veritas nobis iam bene sit nota, sed quomodo illam mundus inveniat sibi que propriam faciat. Quicumque magister expertus professionis suae bene scit, quod docere possit etiam methodo sic dicta 'heuristica', permittendo discipulo veritatem quasi ex suis invenire.

Haec methodus docendi valde convenit schemati nostri. Methodus talis excludit una ex parte omnia, quae mentalitatem ... 'ecclesiasticam' ostendunt. ... Haec ... quasi 'a priori' obstaculum ponunt dialogo cum mundo, tunc remanet soliloquium. Caveamus autem, ne schema nostrum soliloquium fiat!

Altera ex parte methodus docendi, quam dicimus 'heuristica', postulat, ut mens eorum quibus adloquimur ducatur vi argumentorum. Agitur de argumentis omnino claris et simplicibus, quibus sana ratio faciliter assentit". Vgl. ähnlich Or. Eb. Roy, Quebec/Kanada, in: Ebd., 322.



sches Vorgehen an, das mit der Analyse der Fakten beginnt, daraufhin die Offenbarung befragt und in der Zusammenschau beider Perspektiven zeitgemäße Antworten auf die Probleme der heutigen Menschen zu geben versucht.<sup>84</sup> In aller Deutlichkeit wird auf die geschichtliche Dimension kirchlicher Lehre aufmerksam gemacht und in der Konsequenz auch eine Überarbeitung der Ehelehre verlangt. So sei die christliche Ehe sowohl eine übernatürliche als auch eine natürliche Realität. Die Kirche gewinne nun ihre Gesetze aus Offenbarung und Natur. Sicherlich sei das, was formal der Offenbarung entstamme unveränderlich, ebenso wie das natürliche Gesetz selbst. Aber worin dieses natürliche Gesetz bestehe, könne nur im Maße der jeweiligen Erkenntnis der Natur bestimmt werden. In der heutigen Zeit werde die Natur durch den Fortschritt sowohl der physiologischen und psychologischen als auch der völkerkundlichen und sozialen Wissenschaften besser verstanden. Daher könne für die Kirche ein *neues Verständnis der Natur* entstehen und vielleicht ebenso eine *neue und bessere positive Bestimmung des Naturgesetzes*.<sup>85</sup> Ebenfalls von den konkreten Ängsten und Proble-

---

84 Vgl. Av.s.e. B. Boillon, Verdun/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 191: "Ut iam dictum est, si Concilium ab hodiernis audiri intendit, hodiernae mentis processum seu habitum sequi debet, scilicet: Primo morum hodiernorum observatione seu experientia incipiat, secundum illam quae dicitur methodus phaenomenologica. Secundo ad lumen attendat quod in divina Revelatione illi datum est. Tertio tandem sub hoc lumine responsionem det secundum ea quae primo investigata fuerunt. Si autem ea non procederet via, non censerent hodierni ad se illud loqui nec attentionem praeberent. Qua via et de matrimonio familiae loquens procedere debet".

85 Vgl. ebd., 192: "Matrimonium christianum est simul realitas naturalis ac supernaturalis. Tanquam realitas naturalis, legis eius determinatur pro Ecclesia et e Revelatione, et e natura. Certe id quod e Revelatione formaliter provenit, est immutabile. Item lex naturalis ipsa est divina ac ex se immutabilis. Sed quod e natura emanat, secundum id quod de natura cognoscimus determinatur. Atqui nostris temporibus, e progressu scientiarum et physiologicarum et psychologicarum et ethnicarum et socialium, natura melius percipitur ... . Unde nasci potest pro Ecclesia nova naturae intelligentia, et forsan nova et perfectior legis naturalis positiva determinatio". Auch Av.s.e. P. Butler/Gen.ob. der engl. Benediktinerkongr., in: Ebd., 197f. fragt, ob es denn wirklich sicher sei, daß die Kenntnis des Naturgesetzes unfähig zu einer Entwicklung sei, die fast allgemein sogar für das Verständnis des christlichen depositum fidei anerkannt und zugelassen werde. Bestimmte Probleme müssen unter dem Licht profunder objektiver Erforschung der menschlichen Realität angegangen werden, und in jedem Fall sei es in der gegenwärtigen Autoritätskrise notwendig, die philosophischen und theologischen Grundlagen der Ehelehre gründlicher zu bedenken: "Estne omnino certum quod nostra intelligentia legis naturalis incapax sit illius evolutionis quam fere omnes admittimus in intelligentia christiana ipsius depositi fidei?"

Videtur quod problema ... considerari sub luce profundae investigationis obiectivae realitatis hominis ut sic. ...

men der Menschen bezüglich des ehelichen Lebens ausgehend, registriert Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, daß viele Theologen mehr und mehr die Notwendigkeit erkennen, die Grundprinzipien der Ehelehre tiefer und neu zu erforschen. Die Nöte und Zweifel der Menschen stellen ein ernstes Problem dar und bewegen die Kirche dazu, daß sie die Lehre über die Ehe mit außerordentlicher pastoraler Sorgfalt untersucht.<sup>86</sup> Diese knappe, aber außerordentlich dichte Bemerkung ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Es geht nämlich seines Erachtens nicht um eine bloße rhetorische Renovierung der über jeden Zweifel erhabenen Ehelehre, sondern diese *Lehre* soll tiefer und von *Neuem* erforscht werden und auch dies nicht etwa nur in Randgebieten, auf Nebenschauplätzen, sondern hinsichtlich der *fundamentalen Prinzipien*. Schließlich wird auch bei ihm sehr deutlich, daß Lehre und Pastoral keine Antipoden sind, daß es bei dem Entwurf nicht um eine adoktrinelle Darlegung geht, sondern daß die *Lehre* selbst in seelsorglicher Perspektive untersucht werden soll, womit "pastoral" zu einem Spezifikum der Lehre selbst wird. Die Befürchtung, daß eine ehe-theologische Erneuerung einem Opportunismus entspringe, nämlich dem Wunsch, die Lehre den Gegebenheiten anzupassen, sei unbegründet. Viel-

---

In omni casu, necessarium videtur in magno praesenti discrimine auctoritatis ... profundius considerare fundamenta philosophica et theologica doctrina de matrimonio et coniugio". Vgl. auch die ausführliche Problematisierung bei Av.s.e. Eb. D'Souza, Bhopal/Indien, in: AcSynVat III/7, 247-249; ihm kommt es zunächst auf eine klare und richtige Problemstellung an, die ebenso die Fragen der philosophischen Ethik wie auch der Psychologie, Moral, Soziologie und schließlich auch der Theologie berücksichtigen soll. Dabei könne sich die Kirche schließlich unter dem Einfluß gewisser Fakten, die sich in der wissenschaftlichen Erarbeitung ergeben, veranlaßt sehen, etwa eine bestimmte Interpretation der Hl. Schrift, auf der sie bisher bestehen zu müssen glaubte, einer kritischen Prüfung zu unterziehen, wobei diese Art der historischen Entwicklung auch aus anderen Bereichen bekannt sei, vgl. ebd. 247f.: "Ante omnia ... oportet ut problemata recte et complete ponantur. ... A peritis philosophiae ethicae ... psychologis ... moralistis quaeritur ... Quaerunt sociologi ... Quaerunt Theologi ... sub influxu alicuius facti, ecclesia adduci potest ad examen criticum modi quo Scripturam interpretandam sibi esse putabat, instituendum. Hoc de cura historiae evenit v. g. cum doctrina usura, de cosmographia, de libertate religiosa, de salute infidelium".

86 Vgl. Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat III/6, 54: "Anxietates et dubia circa matrimonium in multis regionibus et apud homines omnium conditionum exprimentur. ... Theologi multi necessitatem in diem magis percipiunt, *profundius* et *noviter* investigandi *fundamentalia principia doctrinae* de matrimonio.

Illae anxietates et dubia grave problema constituunt et Ecclesiam sollicitant ut maxima *cum cura pastoralis doctrinam de matrimonio inspiciat*' (H.v.V.).

mehr stamme eine solche Neuerung aus subtilen Analysen und nicht aus veralteten biologischen, psychologischen und soziologischen Forschungen. Die Reform in der Ehelehre ist also keine Anpassung, sondern die Frucht neuer Erkenntnisse und hat kein anderes Ziel, als die Heiligkeit der Ehe.<sup>86a</sup> Bereits aus diesen Äußerungen läßt sich eine außerordentliche Sensibilisierung für eine doktrinale Neuorientierung im Bereich der Ehelehre entnehmen. Ein solcher Bewußtheitsgrad entspricht der Forderung auch jener, die eigentlich jeder Einführung einer neuen Doktrin äußerst skeptisch gegenüberstehen, im Falle einer dennoch erfolgenden Abweichung von Bisherigem aber verlangen, daß das Konzil sich dieser Abweichung voll bewußt ist und die Inhalte auf ihre wissenschaftliche und theologische Reife hin überprüft.<sup>87</sup> Dieses Bewußtsein von einer eventuell bevorstehenden oder bereits vollzogenen Neuerung im Bereich der Ehelehre wird nicht nur dort offenkundig, wo der vorliegende Text zur Ehe gerade deshalb kritisiert wird, weil er Elemente enthalte, die in der Doktrin völlig neu seien und erstmals in einem kirchlichen Dokument auftauchten<sup>88</sup>, sondern wird auch eigens problematisiert. So weist Eb. D'Souza, Bhopal/Indien, darauf hin, daß er in seinen Äußerungen bewußt nicht von "ablehnen" (*repudiare*) oder "verwerfen" (*reicere*), sondern von "überprüfen" (*revidere*) und "überdenken" (*reconsiderare*) gesprochen habe. Dadurch wolle er dem

---

86a Vgl. 55. "Quidam theologicam renovationem de re matrimoniali timent, sicuti ex opportunismo procederet: nempe ex desiderio accomodandi doctrinam requisitis popularibus. Illa autem renovatio theologica, a fidelium anxietatibus merito suscitata, tamen apud theologos potius procedit ex subtiliori analysi rerum exque non antiquis inventionibus in campo biologiae, psychologiae et sociologiae. Scopum ultimum alium non habet quam sanctitatem matrimonii, secundum Dei consilium fovere".

87 Vgl. Av.s.e. B. Jubany Arnau, Gerona/Spanien, in: *AcSynVat III/7*, 300: "Doctrina integre, clare, vitatis formis vagis et ambiguis exponatur. Cura maxima habeatur ne Concilium videatur doctrinam novam inducere. ... Si aliqua quaestione a doctrina recepta recedendum esset, Concilium de hoc recessu plenam conscientiam habeat oportet, data gravitate materiae quae hic tractatur" und ebd., 303: "Concilium, docens de matrimonio et familia, perspicue cognoscat prius oportet, *utrum scientificae et theologice ea quae docentur matura et certa sint*".

88 Vgl. Av.s.e. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra und La Calzada-Logroño/Spanien, in: *AcSynVat III/7*, 230, der dies in bezug auf die Aussagen zur ehelichen Liebe äußert: "Omittentes analysim de momento quod in *Adnexo* tribuitur conceptui indefinito 'amoris coniugalis', a quo derivari videntur ordinatio matrimonii ad prolem et proprietates essentielles matrimonii (*quod novum est in doctrina et prima vice in documento ecclesiastico consignaretur*)...." (H.v.V.).

häufig anzutreffenden Vorurteil begegnen, im Konzil ständen einander zwei Positionen gegenüber: die der Verteidigung der traditionellen kirchlichen Lehre und die entgegengesetzte, so als gebe es zwei gegensätzliche Extreme. Diese Einschätzung der Sachlage sei jedoch falsch. Was in der Aula formuliert werde, sei entweder ein Mittelweg oder ein Extrem, und zwar das Extrem einer rigiden Lehre. Niemand verteidige das entgegengesetzte Extrem. Es gehe nicht darum, sich der traditionellen Lehre zu widersetzen, allenfalls insoweit man gewisse reale Faktoren bisher nicht hinreichend berücksichtigt habe.<sup>89</sup> Es geht ihm somit nicht um einen Bruch mit der Tradition, wohl aber um die notwendige kontinuierlich bewußte Ergänzung der Lehre durch die Einbeziehung neuer Erkenntnisse.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen schließlich noch solche Aussagen, in denen die bereits des öfteren aufgetauchte Qualifizierung "pastoral" eine Rolle spielt und die weiteren Aufschluß über ihren Gebrauch und ihre Bedeutung geben können. Neben der bereits erwähnten Auffassung, pastoral und doktrinell bildeten einen Gegensatz<sup>90</sup>, oder der Ansicht, eine pastorale Sicht bedeute das Fehlen einer tiefgreifenden theologischen Argumentation, also Oberflächlichkeit<sup>91</sup>,

---

89 Vgl. Av.s.e. Eb. D'Souza, Bhopal/Indien, in: Ebd., 249: "De proposito elegi verbum 'revidere', 'reconsiderare', non vero 'repudiare vel reicere'. Distinctio summi momenti est.

Et hoc dicendo praeiudicium quoddam dissipare intendo. Quandoque auditur vel in periodicis legitur: in Concilio sicut et foris duae positiones inter se confligunt: positio quae doctrinam traditionalem Ecclesiae defendit et positio contraria; quasi essent duo extrema opposita. Haec conceptio rerum prorsus falsus est. Hic in aula formulatur tantum vel via media, vel unum extremum, nempe rigidae doctrinae. Alterum extremum a nullo prorsus defenditur, ...

... Sic doctrinae traditionali Ecclesiae nullatenus adversamur, nisi in quantum quorundam factorum realium non sufficientem rationem habere possit". Vgl. auch o. 3.2.1.3. und Anm. 85. Vgl. außerdem Av.s.e. Indonesische Bischofskonferenz, in: Ebd., 404, die den Text wegen der Einarbeitung der personalistischen Bedeutung der Ehe und seiner realistischen Wahrnehmung der bestehenden Probleme lobt und dann als *Minimum* die Erwartung einer Erneuerung der Redeweise und der Argumentation formuliert, falls die Ausarbeitung neuer Inhalte und Interpretationen nicht für nötig gehalten werden sollte: "Hic textus de matrimonio et de familia valde laudandus est propter modum quo momentum personalisticum matrimonii extollit, propter realismum in describendis difficultatibus coniugum, propter accentum vere humanum et christianum omnes considerationes pervadentem. ... Si non egent nova elaboratione quoad contentum vel interpretatione, saltem tamen egent renovatione in modo loquendi et in argumentatione" (H.v.V.).

90 Vgl. o. 3.2.1.3.

91 Vgl. Av.s.e. B. Kalwa, Lublin/Polen, in: Ebd., 305: "... schema tractat materiam matrimonialem et

häufig anzutreffenden Vorurteil begegnen, im Konzil ständen einander zwei Positionen gegenüber: die der Verteidigung der traditionellen kirchlichen Lehre und die entgegengesetzte, so als gebe es zwei gegensätzliche Extreme. Diese Einschätzung der Sachlage sei jedoch falsch. Was in der Aula formuliert werde, sei entweder ein Mittelweg oder ein Extrem, und zwar das Extrem einer rigiden Lehre. Niemand verteidige das entgegengesetzte Extrem. Es gehe nicht darum, sich der traditionellen Lehre zu widersetzen, allenfalls insoweit man gewisse reale Faktoren bisher nicht hinreichend berücksichtigt habe.<sup>89</sup> Es geht ihm somit nicht um einen Bruch mit der Tradition, wohl aber um die notwendige kontinuierlich bewußte Ergänzung der Lehre durch die Einbeziehung neuer Erkenntnisse.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen schließlich noch solche Aussagen, in denen die bereits des öfteren aufgetauchte Qualifizierung "pastoral" eine Rolle spielt und die weiteren Aufschluß über ihren Gebrauch und ihre Bedeutung geben können. Neben der bereits erwähnten Auffassung, pastoral und doktrinell bildeten einen Gegensatz<sup>90</sup>, oder der Ansicht, eine pastorale Sicht bedeute das Fehlen einer tiefgreifenden theologischen Argumentation, also Oberflächlichkeit<sup>91</sup>,

---

89 Vgl. Av.s.e. Eb. D'Souza, Bhopal/Indien, in: Ebd., 249: "De proposito elegi verbum 'revidere', 'reconsiderare', non vero 'repudiare vel reicere'. Distinctio summi momenti est.

Et hoc dicendo praeiudicium quoddam dissipare intendo. Quandoque auditur vel in periodicis legitur: in Concilio sicut et foris duae positiones inter se confligunt: positio quae doctrinam traditionalem Ecclesiae defendit et positio contraria; quasi essent duo extrema opposita. Haec conceptio rerum prorsus falsus est. Hic in aula formulatur tantum vel via media, vel unum extremum, nempe rigidae doctrinae. Alterum extremum a nullo prorsus defenditur, ...

... Sic doctrinae traditionali Ecclesiae nullatenus adversamur, nisi in quantum quorundam factorum realium non sufficientem rationem habere possit". Vgl. auch o. 3.2.1.3. und Anm. 85. Vgl. außerdem Av.s.e. Indonesische Bischofskonferenz, in: Ebd., 404, die den Text wegen der Einarbeitung der personalistischen Bedeutung der Ehe und seiner realistischen Wahrnehmung der bestehenden Probleme lobt und dann als *Minimum* die Erwartung einer Erneuerung der Redeweise und der Argumentation formuliert, falls die Ausarbeitung neuer Inhalte und Interpretationen nicht für nötig gehalten werden sollte: "Hic textus de matrimonio et de familia valde laudandus est propter modum quo momentum personalisticum matrimonii extollit, propter realismum in describendis difficultatibus coniugum, propter accentum vere humanum et christianum omnes considerationes pervadentem. ... Si non egent nova elaboratione quoad contentum vel interpretatione, saltem tamen egent renovatione in modo loquendi et in argumentatione" (H.v.V.).

90 Vgl. o. 3.2.1.3.

91 Vgl. Av.s.e. B. Kalwa, Lublin/Polen, in: Ebd., 305: "... schema tractat materiam matrimonialem et

sowie der Verwendung dieses Begriffs für die Notwendigkeit einer verständlichen Sprache<sup>92</sup> bzw. für diese selbst<sup>93</sup>, ist vor allem noch auf die Sichtweise Kard. Eb. Döpfners, München/Deutschland, aufmerksam zu machen, die demgegenüber – wie ebenfalls bereits vorgekommen<sup>94</sup> – deutlich einen Dualismus zwischen Doktrin und Pastoral zu vermeiden in der Lage ist. Es wird hier zur "Natur" des Schemas gerechnet, daß es sein Fundament in "pastoralen Erfahrungen" hat, und zwar in pastoralen Erfahrungen der Universalkirche.<sup>95</sup> Damit ist gerade keine Unverbindlichkeit angezeigt, sondern vielmehr der alles bestimmende Ausgangspunkt, die Gesamtperspektive des Schemas und der Arbeiten daran. Denn in diesen pastoralen Erfahrungen sprechen sich die Probleme und Erfahrungen der Menschen selbst aus, deren Bedeutung noch einmal dadurch hervorgehoben wird, daß es ausdrücklich als Pflicht empfunden wird, die einzelnen Themen nicht nur *für* die Gläubigen, sondern auch *mit* ihnen anzugehen.<sup>96</sup>

Als zentraler Gegenstand der *inhaltlichen* Auseinandersetzungen hat ohne Zweifel das Thema der ehelichen Liebe und ihrer Bedeutung für die Ehe zu gelten. Eng damit verbunden ist die Frage nach dem Stellenwert der Fruchtbarkeit innerhalb des Eheverständnisses und die Zweckproblematik, insofern die Diskussion unter diesem Stichwort über das

---

familiarē etiam in Adnexo II et quidem uberius quam in ipso schemate principali, attamen eodem modo sociologico, psychologico et *pastoral*), sine profundiori argumentatione theologica et superficialiter" (H.v.V.).

92 Vgl. Av.s.e. Eb. Zaffonato, Udine/Italien, in: Ebd., 387: "Est ... in ipso munere *pastoral* inditum graece cum graecis agere, et barbāre cum barbaris" (H.v.V.).

93 Vgl. Or. Kard. Eb. Roy, Quebec/Kanada, in: AcSynVat III/5, 322: "Hic requiritur stylus maxime *pastoralis*, ...".

94 Vgl. o. 3.2.1.3.

95 Vgl. Or. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: AcSynVat III/5, 231 Anm. 20: "Cum autem schema nostrum propter *naturam suam* super amplissimum et latissimum fundamentum experientiae *pastoralis* Ecclesiae universae construendum sit, ultimum et efficacissimum auxilium in hoc schemate perficiendo ... expectandum non est nisi ab ipsis disceptationibus nostris in congregationibus generalibus habendis". Vgl. ähnlich Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: Ebd., 227, der ebenfalls den doktrinellen und pastoralen Dienst der Kirche zusammensieht und die Bedeutung der pastoralen Erfahrung der Konzilsväter für die Diskussion betont.

96 Vgl. Or. Kard. Eb. Döpfner, München/Deutschland, in: Ebd., 229: "Quare haec ... themata cum nostris fidelibus et pro eis agredientes verum aliquod officium nostrum adimplemus".

Verhältnis beider Aspekte zueinander reflektiert.<sup>97</sup> Neben allgemeinen Befürwortungen des Themas und der Betonung seiner Wichtigkeit<sup>98</sup> sind Interventionen zu verzeichnen, die sich entweder mit dem Inhalt des Begriffs "eheliche Liebe", ihrer Eigenart oder mit ihrem Stellenwert, mit ihrem Rang innerhalb der für die Ehe bedeutsamen Werte beschäftigen und solche, die beides zur Sprache bringen, wobei festzustellen ist, daß jeweils eine bestimmte inhaltliche Füllung des Begriffs entsprechende Konsequenzen hinsichtlich seines Stellenwerts nach sich zieht. Die Aussagen des Schemas zur ehelichen Liebe bereiten in verschiedener Hinsicht Schwierigkeiten. So solle etwa die wahre Natur der ehelichen Liebe noch dahingehend präzisiert werden, daß die vollkommene christliche Liebe auf die gegenseitige Heiligung der Gatten tendiere und letztlich Christus den ersten Platz in dieser Liebe einnehmen müsse<sup>99</sup> oder die eheliche Liebe auf die mystische Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche zurückgeführt wird<sup>100</sup>, was als Anmahnung der religiösen Dimension durchaus an-

---

97 Damit ist die Schrittfolge bereits indiziert: Es gilt zunächst die Thematisierung von Liebe und Fruchtbarkeit je für sich zu untersuchen, um sich dann Aussagen über ihre Zuordnung zuzuwenden und Schlußfolgerungen ziehen zu können - ein Vorgehen, das auch U. Navarrete, *Structura*, 31f. bei seiner Analyse der aufeinanderfolgenden Schemata wählt. Die Diskussion über das erste Schema spielt bei ihm allerdings keine Rolle.

98 Vgl. Or. B. Nkongolo, Bakwanga/Kongo, in: *AcSynVat* III/6, 210, der die Aussagen zur ehelichen Liebe als den vielleicht bedeutsamsten Beitrag der Kirche zur Förderung der Ehe wie auch der Würde der Frau hält: "Grato animo laetamur de his omnibus quae circa dignitatem matrimonii et familiae in hoc schemate dicuntur. Et praesertim de amore coniugali.

Nam forsitan est contributio maxima fidei et morum Ecclesiae ad illam antiquissimam hominum institutionem, matrimonium; et ad feminae dignitatis promotionem" und ähnlich Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, im Namen von 145 weiteren, in: Ebd., 89. Die Notwendigkeit der ehelichen Liebe und ihrer Hörschätzung in einer technisierten und an persönlichen Beziehungen ärmer gewordenen Welt betont Av.s.e. B. Pierard, Châlons/Frankreich, in: F. Gil Hellin (Hg.), *Constitutionis*, 166.

99 Vgl. Vgl. Or. B. Bäuerlein, Djakovo i Srijem/Jugoslawien, in: *AcSynVat* III/5, 732f.: "Deum quod attinet ad conceptum 'verae naturae amoris coniugalis' ... ibi ex mea opinione saltem sufficienter non extollitur, quod perfectus amor coniugalis christianus tendit ut coniuges sanctificaret seu a. v. etiam in amore coniugali genuino et christiano Christus primum locum tenere debet".

100 Vgl. Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo, in: *AcSynVat* III/6, 52: "Etenim res sacra in matrimonio significata consistit in uno Christo et in una Ecclesia perpetuo inter se coniunctis. Inde liquido effluit etiam amor coniugum inter se, qui fovendus est valde. ... si sponsus est figura Christi, ipse tenetur diligere uxorem sicut Christus diligit sponsam suam, quae est Ecclesia".

gänglich ist, als Begriffsbestimmung der ehelichen Liebe jedoch zumindest die Gefahr einer gewissen Erfahrungsferne und Spiritualisierung birgt. Neben der Nivellierung der ehespezifischen Liebe zum Anwendungsfall des allgemeinen christlichen "amor caritatis"<sup>101</sup> wird dem Schema trotz seiner behutsamen und sich von Fehlformen abgrenzenden inhaltlichen Bestimmung<sup>102</sup> ein aktualistischer und zu oberflächlicher Liebesbegriff unterstellt. Dies geschieht entweder durch eine spezifische Wortwahl, wenn etwa die Mehrdeutigkeit des Textes vor allem in bezug auf den vom ersten Abschnitt an prägenden "affectus" kritisiert wird, auf den somit die Rede von der ehelichen Liebe reduziert scheint<sup>103</sup>, oder aber implizit ein Gegensatz zwischen rechtlicher Beständigkeit und gefühlsmäßiger Flüchtigkeit aufgebaut wird, wenn nach der Anerkennung der Bedeutung der Liebe für die Ehe herausgestellt wird, daß auch die juristischen Elemente von großem Nutzen seien, insofern die Ehe nicht nur irgendeine affektive Bindung sei, die jederzeit aufhören könne, sondern mehr als das und unabhängig von der "aktuellen" Liebe, wodurch der Liebesbegriff indirekt auf die letztere Erscheinungsform verengt wird.<sup>104</sup> Ebenso wird einerseits be-

---

101 Vgl. Av.s.e. Tb. Laudadio, Galle/Ceylon, in: AcSynVat III/7, 309: "Distinguendus est amor caritatis ab amore coniugalis qua tali. Amor caritatis, qui unit cum Deo et propter Deum cum aliis hominibus, coniuge quoque et filiis, quatenus ad eius imaginem creatis et ad eius similitudinem perficiendam vocatis in visione et gaudio beatitudinis supernaturalis, est vere finis vitae humanae, etiam coniugalis."

102 Vgl. o. 3.2.1.2.

103 Vgl. Av.s.e. B. Provençhères, Aix/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 233: "Textus de matrimonio et familia in se pulcher est, sed valde aequivocus, hac nempe aequivocatione affectus, quae inde a primo capite totum schema pervadit" (H.v.V.).

104 Vgl. Or. B. Beitia Aldazabal, Santander/Spainien, in: AcSynVat III/6, 54: "... recognoscimus momentum 'amoris' in matrimonio, quod est 'unio animorum', antequam sit unio corporum. Scimus etiam ex hac mutua traditione per amorem multa et praeclara consectaria prodire, quae sagaces et bene ponderati moralistae in *regulatione* vitae coniugalis bene vertent.

Sed a ... elementis iuridicis multa et quidem pretiosa bona pendent. Matrimonium non est mera quaedam coniunctio affectus maritalis, quae cessare potest, sed aliquid amplius ab amore actuali independens, ... ". Vgl. auch Av.s.e. Eb. Melendro, Anking/China, in: AcSynVat III/7, 324: "Ne ergo praeposterus huiusmodi conceptus diffundatur de matrimonii natura, quasi illud non sit verus contractus veram obligationem iuridicam inter coniuges gignens, sed *reducatur ad quaedam coniunctionem affectionis maritalis, quae deesse potest et de facto multoties deficit* ... oporteret ut clarissimis verbis vera matrimonii contractualis natura in *schemate* asseratur". (H.v.V.).



fürchtet, der außerhalb der Kirche anzutreffende gesellschaftliche, häufig irrtümliche und falsche Gebrauch des Liebesbegriffs, der nur abstrakt einen idealen Wert verkörpere, im Alltag jedoch verunstaltet und mit sinnlicher Leidenschaft und hedonistischer Liebe gleichgesetzt werde, könne mit der Redeweise des Schemas identifiziert werden<sup>105</sup> und andererseits auf Grund einer einseitig geistig verstandenen Liebe, der im Text hergestellte Zusammenhang zwischen Liebe und Sexualität als ihrer Ausdrucksform im Sinne einer Reduzierung der wahren Liebe auf bloße sexuelle Bedürfnisse interpretiert.<sup>106</sup> Andere Kritiker definieren die eheliche Liebe durch die Fortpflanzung. Durchaus positiv wird zunächst die Liebe als eine Form des Wollens, als ein Willensakt, mit dem der Mensch ein Gut in seiner Wahrheit wie in seiner spezifischen Erscheinungsform anstrebt, bezeichnet. Bei der Liebe

105 Vgl. Av.s.e. B. McEleney, Kingston/USA, in: AcSynVat III/7, 322: "Ubicunque bonum inveniatur, illud libenter agnoscam. Sed in dubium revoco sapientiam et prudentiam assertionis quae in pag. 23, lin. 23, [vgl. o. 3.2.1.2. Anm. 269; d. Verf.] habetur. Nam, proh dolor, extra Ecclesiam nimis frequenter inveniuntur notiones erroneae circa amorem coniugalem" und Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y La Calzada-Logroño/Spanien, in: AcSynVat III/6, 109: "Sermo utique occurrit de 'vero amore coniugali, de amore coniugali fideli atque puro, de tenero amoris cultu etc.'. Haec omnia, tamen, non videntur sufficere ad aequivocationes et possibiles errores praecavendos, eo vel magis quod:

a) in ambiente et commercio sociali hodierno saepissime utique de 'amore', *sermo fiat at non semper de amore sancto et sensu sancto*; ... .

Nihil ergo mirum si ab hominibus huius temporibus, ... 'amor coniugalis', in mundo abstracto idealis et realitas pulcherrima, hodieum, in mundo nostro, deturpari et de passione sensuali et amore hedonistico proh dolor! sumi possit".

106 Vgl. Av.s.e. B. Argaya Goicoechea, Mondoñedo-Ferrol/Spanien, in: AcSynVat/App., 701: "Tandem conceptus ... de tenero amoris cultu sublatet, falsus omnino videtur. Cultus tener amoris genuini, spiritualis praesertim sit oportet et non carnalis; ... Sed schema supponere videtur amorum verum non semel exhibendum esse ex quadam necessitate praecise in usu 'venerorum'. Vgl. ähnlich Av.s.e. Eb.'Garcia y Garcia de Castro, Granada/Spanien, in: Ebd., 709, wo für den Fall der Unmöglichkeit weiterer Nachkommenschaft die Enthaltsamkeit als der Ausdruck der wahren und höheren "caritas christiana" dem bloß menschlichen "amor carnalis" gegenübergestellt wird: "Sic loquendo, iterum silentio praetermittitur punctum maximi momenti: continentiam necessariam, quando 'proles saltem ad tempus augeri nequeat', posse et debere esse profundissimum amoris cultum et exercitium inter coniuges, amoris, inquam, non carnalis, sed qui eo maior erit, quo maior est caritas christiana quam amor humanus; quo maior est 'agape' quam 'eros'". Vgl. auch die Einstufung der "zärtlichen Liebe" als niedere Form der "ehelichen caritas" bei Av.s.e. B. Franic, Split und Makarska/Jugoslawien, in: AcSynVat III/7, 260: "Imprimis 'amor tener', de quo in schemate, videtur esse infimus gradus caritatis. ... textus noster numquam de 'caritate' coniugali loquitur, quae caritas sequi debet 'amore tenerum' et constituitur magis ex unione animarum, ... quam in unione corporum".

zwischen Personen bestehe die Wahrheit des erwählten Gutes in der Würde der Person. Diese allgemein menschliche Liebe, die auch der Freundschaft zugrundeliege, werde nun dadurch zur ehelichen Liebe, daß sie sich auf die Wahrheit der Person in einer bestimmten Erscheinungsform, unter einem bestimmten Aspekt beziehe, nämlich auf das Geschlecht, das seinerseits aus seiner inneren Eigenart oder Wahrheit, d. h. der organischen Fortpflanzungsfähigkeit, und aus dem Spezifikum, der "delectatio", die damit verbunden sei, bestehe. Vor diesem Hintergrund ergibt sich als Inhalt der ehelichen Liebe die Willensbezogenheit auf eine andere Person unter dem Aspekt ihrer Zeugungsfähigkeit in dem Sinne, daß diese nicht ausgeschlossen oder behindert werden darf.<sup>107</sup> Eheliche Liebe kann so nur durch ihre notwendige Beziehung zur Fortpflanzung und damit in Abhängigkeit von ihr bestimmt werden.<sup>108</sup>

107 Vgl. Av.s.e. Tb. Bueno Couto, Taubaté/Brasilien, in: AcSynVat III/7, 194f.: "Amor ... humanus est actus voluntatis quo homo adhaeret rei veritati, prout est in rerum natura, scil. speciebus sensibilibus substans. ... potest homo velle (amare) veritatem rei, quatenus est tamen huic speciei substans: nempe, species est conditio sine qua non amoris rei in sua veritate: est verus amor humanus; ... Quoad personas humanas, veritas rei est una eademque pro omnibus, dum species multae sunt, variae et distinctae. ... Amor humanus fit amor coniugalis, quia homo adhaeret alteri personae, tanquam sibi bonum et propter rei veritatem, et propter rei speciem ... nempe, sexum.

... Ex parte veritatis rei, hic amor coniugalis non distinguitur ab alio quocumque amore, qui datur inter personas humanas. Distinguitur autem ex parte speciei, quae in casu est sexus.

... Datur verus amor humanus inter virum et mulierem, qui non est coniugalis, cum se invicem diligant, et propter rei vertreten et propter speciem, quae tamen non sit ipse sexus, sed quaecumque alia quae ad sexum natura sua non referatur.

... Sexus est species quaedam (accidens ut etiam dicitur) quae homini inest, quae organica capacitatem generandi signat, per quam proinde, homo distinguitur inter virum et mulierem. ...

... Quoad capacitatem organicam generandi, quae sexum determinat, et ipsa habet suam veritatem et speciem. Veritas eius est ipsa sibi, scil. ipsa capacitas organica generandi; species eius, est inter alias, delectatio, quae ipsi naturaliter inest. ...

... Ut sit coniugalis, referri oportet ad illius personae speciem, quae sexum designat (quin alias excludat, ut patet), ita ut, dum huic speciei (delectationi, nempe) adhaeret, veritatem sexus seu ipsam organicam capacitatem generandi non destruat vel mutilat vel abrumpat; ...".

108 Vgl. auch Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona/Spanien, in: Ebd., 328, der kritisiert, daß die Definition der ehelichen Liebe nicht ihre notwendige Beziehung zur Fortpflanzung enthalte: "2. Verus amor coniugalis: a) non describitur per relationem ullam ad procreationem ...; b) immo, videtur, non habere relationem necessariam ad eam, quia matrimonium concretum aliquod sine prole 'suo fundamentalis valore suaque indissolubilitate non privatur' propter defectum illius ...". Damit erhält die oben vorgelegte Interpretation dieser Passagen des Schemas ge-

Was den Stellenwert der Liebe für das Verständnis der Ehe betrifft, so wird zum einen ohne näheres Eingehen auf den Begriffsinhalt die als neuartig empfundene hohe Bedeutung der ehelichen Liebe kritisiert, die ihr der Text als Grundlage der Wesenseigenschaften und der Hinordnung auf Fortpflanzung beimesse<sup>109</sup>, so daß sie gleichsam als einzige Quelle des ehelichen Lebens, ja sogar der Existenz der Ehe überhaupt erscheine, was äußerst gefährlich sei und zu einer wirklichen Entwicklung oder sogar Revolution im materiellen wie im formellen Eherecht führen könne<sup>110</sup>, womit wiederum bestätigt wird, daß die Formulierungen des Schemas durchaus auch als rechtsrelevant verstanden wurden. Zum anderen ist es nicht verwunderlich, wenn den oben angeführten Auffassungen die Forderung nach einer im Vergleich zum vorliegenden Schema andersgearteten Gewichtung korrespondiert.<sup>111</sup> Im Entwurf werde ihre Bedeutung übertrieben<sup>112</sup>, werde durch die langen und breiten Ausführungen über sie der Eindruck erweckt, als hänge alles von ihr ab, als stehe und falle alles mit der Liebe der Gatten<sup>113</sup>, als

---

rade durch einen Kritiker eine Bestätigung.

- 109 Vgl. Av.s.e. B. Gulpide Beope, Bilbao/Spanien, in: Ebd., 273: "Omittentes analysim de momento quod in *Adnexu* tribuitur conspectui indefinito 'amoris coniugalis', a quo derivari ordinatio matrimonii ad prolem et proprietates essentialia matrimonii (quod novum est in doctrina et prima vice in documento ecclesiastico consignaretur), ..." und wörtlich ebenso Av.s.e. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra und La Calzada-Logroño, in: Ebd., 230. Vgl. auch o. 3.2.1.2. und ebd., Anm. 274.
- 110 Vgl. Av.s.e. B. Gulpide Beope, Bilbao/Spanien, in: F. Gil Hellin (Hg.), *Constitutionis*, 169: "Agitur" ... de amore coniugali, supra modum extollitur etiam ipsum in sensu physico aspiciendo. Ipse apparet quasi unicus fons vitae matrimonialis, immo quasi ipsius matrimonii existentia, quod videtur gravissimum et multis periculis expositum. Posset veram evolutionem immo et revolutionem inducere in notione impedimenti matrimonialis et in processu circa causas matrimoniales".
- 111 Vgl. Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y La Calzada-Logroño/Spanien, in: *AcSynVat* III/6, 109: "Ulterior ergo explicatio et opportunior ponderatio in textu desideratur" (H.v.v.).
- 112 Vgl. Av.s.e. B. Argaya Goicoechea, Mondoñedo-Ferrol/Spanien, in: *AcSynVat/App.*, 701: "Quis non videat quandam contradictionem inter exaltationem veri amoris quae habetur in schemate et ... consequentias insociabiles cum amore?".
- 113 Vgl. Av.s.e. Eb. Melendro, Anking/China, in: *AcSynVat* III/7, 324: "... de amore coniugali longus latusque fit sermo usque ad satietatem. Inde non immerito quis deducere posset et pro certo habere, in matrimonio, iuxta schema, omnia ab amore coniugum pendere, omniaque cum eodem amore vel stare vel cadere."

sei diese für das Schema zentrale Idee als erstes Gut, als Angelpunkt und alles andere bemessende Grundlage<sup>114</sup>, als sei die Liebe unabhängig von der Fortpflanzung als Basis der Unauflöslichkeit<sup>115</sup> oder als so fundamentaler Wert zu betrachten, daß sie an die Stelle des bisherigen Erstzwecks, der Fortpflanzung, zu treten scheine.<sup>116</sup> Als Folge drohen negative Konsequenzen. Konfusion und Subjektivismus in Interpretation wie praktischer Anwendung des Textes werden ebenso befürchtet<sup>117</sup>, wie als protestantisch empfundene Folgerungen für die Ehemoral, die sich daraus ergeben, daß die hier gewählte Neuorientierung im Zeichen der wahren Liebe die Ehestruktur auf einem labilen Fundament errichte.<sup>118</sup> Diese neue, erstmals in einem

---

114 Vgl. Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y La Calzada-Logroño/Spainien, in: AcSynVat III/6, 108: "In n. 21 frequentissime mentio fit de 'amore coniugali'. Adeo frequenter ut tamquam idea centralis in schemate appareat eiusque valor, necessitas et influxus in familia tanti extollitur, ut simplici lectori ... praedicari et proponi videatur tanquam primum bonum, cardo et fundamentum, forte etiam meta, finis et norma cui alia in matrimonio submittenda et a quo cetera omnia derivanda et mensuranda sint. ... ne quid nimis".

115 Vgl. Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona/Spainien, in: AcSynVat III/7, 328: "... b) videtur ... quasi amor independenter a procreatione, habeat rationem indissolubilitatis; ... e) amor coniugalis, 'indissolubiliter fidelis' ... - ut videtur ex sua indole, cum tamen totus sit ab actu humano determinatus, ideoque revocabilis -, significatur tanquam ratio indissolubilitatis matrimonii ...".

116 Vgl. ebd., 328: "c) attamen matrimonium natura sua ordinatur ad prolem ...; sed ordinatio, ut illud 'attamen' et verba sequentia indicare videntur, non tamen habetur ex ipso instituto matrimoniali, independenter vel abstractive ab amore coniugali, sed ex eo quod 'attamen talis est amoris coniugalis indoles'; d) ut patet ex c), amor est fundamentalis valor in matrimonio; et quidem saltem tam fundamentalis quam proles; potius aliquid magis fundamentale, ex redactione textus;" und Av.s.e. B. Franic, Split und Makarska/Jugoslawien, in: AcSynVat III/7, 261: "In specie mihi magna difficultatem parit textus in pag. 24, linn. 19 et 20, praesertim si intelliguntur in luce Adnexi II, pag. 21, n. 6. Ibi 'amor tener coniugalis' ita extollitur, ut locum sumat iuris ad procreandam prolem, quod ius usque adhuc, secundum doctrinam communem theologorum et documenta Romanorum Pontificum, finis primarius matrimonii habebatur".

117 Vgl. Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y La Calzada-Logroño/Spainien, in: AcSynVat III/6, 109: "... textus noster confusio et subiectivismo in interpretatione et applicatione practica ansam dare potest".

118 Vgl. Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona/Spainien, AcSynVat III/7, 329: "Nova orientatio - infelix quidem et periculosissima quoad possibles consequentias, maxime nostro hoc tempore - proponitur sub signo veri amoris coniugalis. Et super fundamento labili, structura matrimonii labiliter sustentatur. ... partes amoris ita exaltantur, ut iam multi extra Concilium consequentias eruant pro morali coniugali, quas in ecclesiis protestantibus eadem via procedentibus, iam plerique eruant".

kirchlichen Dokument auftauchende Grundlage reiche nicht aus, um die Ehestruktur in ihrer ganzen Komplexität zu erhalten und zu erklären; es gefährde durch die Hervorhebung der hedonistischen Aspekte der Ehe nicht nur die eheliche, sondern die gesamte christliche Moral, zumal damit eine eigentümliche Form von Spiritualismus verbunden sei, die einerseits Askese und Abtötung unter-, die übernatürliche Symbolik der christlichen Ehe jedoch überbewerte.<sup>119</sup> Entsprechend kann die eheliche Liebe allenfalls als Mittel, nicht aber als Zweck<sup>120</sup>, als moralisches Regulativ innerehelichen Verhaltens<sup>121</sup> oder als motivierende Kraft und psychologischer Impuls<sup>122</sup> Berücksichtigung finden, und die traditionelle Lehre, das klassische Ehekonzept mit der hierarchischen Zu- und wesentlichen Unterordnung der Ehe Zwecke als Hauptangelpunkt müsse zur Geltung gebracht werden.<sup>123</sup>

---

119 Vgl. Av.s.e. B. Jubany Arnau, Gerona/Spanien, in: Ebd., 295: "Introducitur fundamentum novum in doctrina - quod prima vice in documento magisteriali consignaretur -, insufficientis ad structuram matrimonii in tota sua complexitate sustentandam et explicandam, et quod maxime periculosum est pro morali coniugali et totius vitae christianae, cum potius exaltet aspectus hedonisticos matrimonii quam eius inderogabiles exigentias naturales a Deo Creatore statutas et a Christo Redemptore firmatas ac elevatas.

... Reflectit spiritualismum quemdam vagum ac aliquantulum exaltatum, qui dum pro christifidelibus est deficiens et periculosus quia non satis exhibet exigentias ascensis et mortificationis christianae, pro non christianis facit doctrinam matrimonii et familiae, quae fundamentaliter est iuris naturalis, prorsus inintelligibilem et arcanam ob nimiam insistentiam in symbolismo supernaturali matrimonii christiani".

120 Vgl. Av.s.e. Tb. Laudadio, Galle/Ceylon, in: Ebd., 309: "Amor vero coniugalis, qua talis, qui regulatur virtute castitatis, non est finis, sed sicut ipsa amicitia humana et castitas, sive coniugalis sive virginalis, est *medium* ad caritatem obtinendam."

121 Vgl. Or. B. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: AcSynVat III/6, 64: "Scimus ... ex hac mutua traditione per amorem multa et praeclara consecretaria prodire, quae sagaces et bene ponderati moralistae in *regulatione* vitae coniugalis bene vertent".

122 Vgl. Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y La Calzada/Spanien, in: Ebd., 108: "Amor coniugalis erit utique vis motiva, impulsus psychologicus et, quatenus ad consensum libere praestandum movet, principium et causa *matrimonii in fieri* ... at nec primum bonum, nec finis, nec *terminus ad quem* totius vitae matrimonialis".

123 Vgl. Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona, in: AcSynVat III/7, 329: "In schemate, ..., conceptio classica matrimonii non retinetur; ea scilicet in qua coniugii obiectum, fines operis, proprietates a Deo ipso in ipsa natura, determinata sunt; unde hominibus optio datur ad non nubendum, sed non ad mutanda ea quae natura ipsa determinantur" und Av.s.e. B. Jubany Arnau, Gerona/Spanien, in: Ebd., 295: "Discedit (schema; d. V.) ab expositione huc usque traditionali, inde a S. Augustino ad Pium XII, iuxta structura matrimonii in suis cardinibus fundamentalibus nitentur in ordinatione naturali primaria matrimonii et familiae ad procreationem et educatio-

Demgegenüber zeugt eine Reihe anderer Diskussionsbeiträge von dem Bemühen, die neue Wertschätzung der ehelichen Liebe nicht nur deutlich wahrzunehmen und zu begrüßen, sondern sie begrifflich wie auch hinsichtlich ihres Stellenwertes positiv zu präzisieren. Dabei steht vor allem ein Anliegen im Vordergrund: Die eheliche Liebe soll als geistig und leiblich geprägt verstanden werden. Der Liebesbegriff des Schemas sei zu allgemein und blaß und bedürfe noch einer genaueren Analyse.<sup>124</sup> Die eheliche Liebe erfordere gegenseitige Achtung und die Anerkennung der gleichen Personwürde von Mann und Frau und wird in Zusammenhang gebracht mit der besonderen Art "interpersonaler Beziehungen" zwischen Eheleuten.<sup>125</sup> Dabei gehe es aber nicht nur um die

---

nem prolis. Huiusmodi cardines sunt: hierarchia et essentialis subordinatio finium matrimonii, ... ". Der ebd., 295-298 angefügte Alternativentwurf gleicht entsprechend weitgehend dem Schema der Vorbereitungsphase, vgl. o. 2.5. Zu dem gleichen Ergebnis führt auch die Begriffsbestimmung zur ehelichen Liebe bei Or. Kard. B. Browne, Galway und Kilmacdoogh/Irland, in: AcSynVat III/6, 87, der, um ihren Stellenwert in der Ehe zu klären, zwischen dem eher partnerbezogenen "amor benevolentiae" und dem mehr egoi-stischen "amor concupiscentiae" unterscheidet, wobei letzterer als Gefährdung des ersteren er-scheint und wirkliche Liebe auf die klassischen tria bona finalisiert wird: "Sed, dicit aliquis, oportet quoque locum tribuere amori coniugali.

Ita sine dubio est, sed, ut iste locus assignetur, oportet distinguere inter amorem amicitiae secundum quem aliquis amico ut alteri ego bonum appetit et procurat, et amorem concupiscentiae, secundum quem aliquis sibi ipsi bonum appetit et procurat.

In societate matrimoniali amor ille qui summopere desideratur ut haec ipsa societas firma, stabilis et profunde iucunda sit, est amor coniugalis amicitiae viri et mulieris ad invicem.

Cursus ... naturalis ... est ut quanto magis in vita coniugali uni parti constet alteram partem magis moveri amore sensibili concupiscentiae quam amore amicitiae erga suam compartem, eo magis ex parte ipsius i. e. ipsius compartis diminuitur amor coniugalis amicitiae.

... Distinctiones quaedam faciendae sunt ad hoc ut amor coniugalis plene constituatur in sua honestate.

Ut haec honestas habeatur in vita ipsa matrimoniali sponsi diriguntur attentione facta ad ita dicta matrimonii bona, quae sunt proles generanda ... ".

124 Vgl. Av.s.e. Maronitischer Patriarch v. Antiochien, Meouchi, in: AcSynVat III/5, 903: "Par ailleurs, ce par. veut redresser la notion d'amour dans les esprits modernes. Il aurait pu analyser plus qu'il ne le fait, cette notion d'amour conjugal. Ce qui est dit là est commun et pâle". Vgl. auch Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, in: AcSynVat III/6, 89, der bezüglich der Diskussion über die eheliche Liebe noch Vertiefungen für angebracht hält: "Quidquid dicatur contra schema de Ecclesia in mundo huius temporis, n. 21 certe in eo laudandus est, quod magnum momentum amoris coniugalis pro matrimonio premit. Sed hoc potest et ... etiam debet profundius confirmari".

125 Vgl. Or. B. Nkongolo, Bakwanga/Kongo, in: AcSynVat III/6, 210: "Amor enim mutuos coniugum exigit mutuam aestimationem et cultum in paribus humanae dignitatis agnitione; relationes 'interpersonales' re vera exaltat inter ipsos coniuges".

innere, sondern auch um die physische Harmonie<sup>126</sup>, um einen "amor incarnatus", der sowohl geistig wie leiblich dimensioniert sei und so die eigentlich menschliche Liebe darstelle.<sup>127</sup> Darüber hinaus wird nicht nur die deutliche Abgrenzung, die der Text gegenüber einer bloß egoistischen und flüchtigen Liebe vornimmt, verstanden und gelobt<sup>128</sup>, sondern verstärkend betont, daß es sich bei der ehelichen Liebe um eine "selektive", also bewußt erwählende Liebe handelt<sup>129</sup>, in der somit auch ein volitives Element enthalten ist. Die so verstandene Liebe erfährt entsprechend eine Rangerhöhung im Ehekonzept. Zum einen wird in unterschiedlicher Weise die besondere Bedeutung der ehelichen Liebe hervorgehoben, *ohne* daß ihr dadurch ein wesentlicher Status beigemessen wird. Sie sei zwar nicht als Erstzweck, wohl aber als erstrangig für das eheliche Leben und kostbares Gut unter den Ehegütern zu werten<sup>130</sup>, sei mit den ihr eigenen Erfordernissen als Kriterium bei der Frage der verantworteten Elternschaft zu berücksichtigen<sup>131</sup> und "müsse" in der Ehe gelebt wer-

---

126 Vgl. Maronitischer Patriarch v. Antiochien, Meouchi, in: AcSynVat III/5, 903: "... on appelle l'harmonie conjugale et insiste sur l'harmonie intérieure. Il aurait pu faire allusion à l'harmonie physique, qui fait partie aussi de l'amour. Que de foyers désolés par le manque de cette harmonie physique."

127 Vgl. Av.s.e. B. Schoemakers, Purvokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1066, der einige Überlegungen zur Diskussion stellt, die ihm gegenüber auf einer Konferenz mit Gläubigen geäußert wurden: "Occasiones conferendi cum fidelibus in Neerlandia, per duas ultimas menses, comprobaverunt mutatio rerum in aestimationibus de valoribus, finibus matrimonii. Breviter aestimatio et opiniones vigentes describi possunt ut sequitur. ... Amor coniugalis iste est 'amor incarnatus', et spiritualis et carnalis, ex quibus elementis coniunctis surgit verus amor humanus" und Or.Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat III/6, 55: "Omnino oportet proponere amorem humanum coniugalem - amorem humanem dico, involvens ergo animam et corpus - ...".

128 Vgl. Or. B. Fiordelli, Prato/Italien, in: Ebd., 213: "Textus schematis laudandus videtur ob ea quae dicit de dignitate matrimonii et familiae, praesertim quia bene in lucem ponuntur: ... c) amor et caritas in matrimonio contra crebrescentem egoisticam vitae matrimonialis conceptionem".

129 Vgl. die Rede vom "amor mutualis, selectivus" bei Av.s.e. B. Schoemakers, Purvokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1066.

130 Vgl. Av.s.e. B. Piérard, Châlons/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 334f.: "Ne timeamus agnoscere amorem coniugalem locum primum tenere in vita coniugum, etsi non est finis primarius: hic mutuus amor pro ipsis est bonum magis pretiosum inter bona matrimonii, bonum quod potenter eos adiuvat ad implenda alia officia".

131 Vgl. Or. B. Fiordelli, Prato/Italien, in: AcSynVat III/6, 215: "Ad Concilium pertinet ... omnes

den, sei die Quelle aller Ehegüter<sup>132</sup> und wahres Fundament der Ehe, das ebenfalls gesellschaftlichen Schutz beanspruchen könne<sup>133</sup>, ohne daß dadurch allerdings die Gültigkeit des Ehekonsenses berührt werde.<sup>134</sup> Daneben lassen aber vor allem jene Wortmeldungen aufhorchen, die mehr oder weniger deutlich in eine Richtung weisen, in der die eheliche Liebe eine *wesentliche* Stellung einnimmt, die auch rechtliche Konsequenzen eröffnet. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, wünscht, daß zum besseren Verständnis aus den Anhängen u. a. die Aussagen zur ehelichen Liebe in das Schema übernommen werden, da sie dort, über den rechtlichen Aspekt hinaus, voll in die christliche Ehe integriert sei und so deren gesamter komplexer Realität diene.<sup>135</sup> Diese Rede von der Integration der Liebe in die Ehe kann allerdings unterschiedlich verstanden werden. Wird die Liebe dadurch der vollkommenen Lebenswirklichkeit der Ehe zugeschrieben, die

---

in re peritos ... invitare ut cum theologis adlaborent ad inveniendam compositionem inter legem castitatis matrimonialis ex una parte, et exigentias tum amoris coniugalis tum responsabilis paternitatis ex altera parte, ...".

132 Vgl. Av.s.e. B. Quintero Arce, Ciudad Valles/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 343: "De amore coniugali (fine sic dicto personali) ... Placet exaltatio amoris coniugalis, amoris inquam spiritualis interpersonalis, benevolentiae; qui amor, si informatur gratia, vera caritas est. Hic amor vivitur et debet vivi in matrimonio; optime schema dicit amorem debere coli, cum dignitate utique personali, per diversa signa. Amor ille est fons omnium bonorum in matrimonio". Vgl. auch u. 3.2.1.3. Anm. 134.

133 Vgl. Or. B. Rendeiro, Fàro/Italien, in: AcSynVat III/6, 212f.: "... schema ... postulat ut civilis societas revereatur atque inviolatum servet sanctuarium familiae.

In hoc autem sanctuario est quaedam realitas quae tanquam verum fundamentum familiaris societatis computari debet. Et est *amor coniugalis*.

Saepissime omnibus ... mediis ostenduntur omnes formae profanationis et destructionis societatis familiaris, cuius amor est fundamentum. ... Necesse est ampliare referentiam schematis ad munus civilis societatis, hoc sensu ut ... praesertim dignitas amoris revereatur ...".

134 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland i. N. v. 145 w., in: Ebd., 89: "Matrimonium ut ... societas personalis amorem coniugalem non solum postulat, sed etiam in amore coniugali ut fundamento suo posita est salva validitate matrimonii partium consensu legitimo. ... Hic amor coniugalis ... ad totam vitam matrimonialem cotidianam se extendere et eam adimplere debet."

135 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat III/5, 271: "Optandum est ex annexis quaedam transferri in schemate ipso siquidem optima ibi inveniuntur et quidem necessaria ad textum intelligendum. V. g. ea quae dicuntur ... de amore coniugali et de familia ex quibus denique tandem *matrimonium christianum plene amorem integrari apparet, et sic trans eius aspectum iuridicum totam suam complexitatem vitalem servat*". und die Verdeutlichung in: Ebd., 272 Anm. 4. "amor in matrimonio plene integrari apparet".



vom rechtlich relevanten Bereich zu unterscheiden ist, dann ist sie als zwar grundsätzlich, aber nicht rechtlich bedeutsam ausgewiesen. Anders wenn der "rechtliche Aspekt" hier auf die bisherige Ehesicht zu beziehen ist, die damit indirekt als partiell und unvollständig gewertet wird. Die bisherige *ausschließlich* rechtliche Perspektive würde dann durch die Einbeziehung der ehelichen Liebe vervollständigt und wäre in das Ehekonzept mit eventuellen rechtlichen Konsequenzen einzuarbeiten. Die eheliche Liebe kann nicht nur als eigentlicher Beweggrund der Ehe verstanden werden<sup>136</sup>, sondern vielmehr auch als ein unabhängiger Wert in sich. Für die Eheologie sei es entscheidend, genau zwischen der "causa finalis" und der "causa formalis" zu unterscheiden. Der ersten Ebene gehören die Eheziele an, während die eheliche Liebe der zweiten zuzurechnen sei. Sie werde nicht als Ziel angestrebt, sondern gebe der Ehe ihre Form und ihre wahre menschliche Würde. Sie sei weder Zweck noch der Fortpflanzung unterzuordnen, sei vielmehr ein Wert in sich. Als Konsequenzen dieser Einstufung werden eine tiefere und klarere theologische Erforschung der "Natur" der Ehe und die Notwendigkeit einer neuen Reflexion auch über den Ehekonsens als Ursache der Ehe genannt, die bisher zu juristisch gewesen sei<sup>137</sup>, womit die Liebe einerseits als das der Ehe ihre spezifische Form Verleihende eingestuft und zum anderen ein Bezug zum Ehekon-

---

136 Vgl. Av.s.e. B. Schoemakers, Purwokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1066: "Matrimonium est institutum naturae intersexuale, inter personas humanas. Matrimonii 'ratio' est amor mutualis, selectivus, in homine innatus ad sibi eligendum socium in intimitate vitae, cum exclusivitate".

137 Vgl. Av.s.e. Tb. Henriquez Jimenez, Carracas/Venezuela, in: AcSynVat III/7, 279f.: "Ad matrimonii theologica fundamenta penitus cognoscendi, oportere mihi videtur accurate distinguere:

a) Inter fines matrimonii (causam finalem) et causam formalem ipsius. Amor coniugalis non in ordine finis, sed in ordine causae formalis matrimonii reponi videtur.

... d) Amor coniugalis in ordine causae finalis matrimonii poni non potest. Non ut finem prosequitur; sed ipse matrimonio confert formam et dignitatem humanam. Dici non potest finem secundarium et subordinatum procreationi. Valor est in se ipso; ...

Consideratio amoris coniugalis ut in ordine causae formalis matrimonii viam patere potest ad profundiorum et clariorem investigationem theologiam de ipsa natura matrimonii, ... Etiam sub hac luce doctrinam de consensu matrimoniali, ut causa matrimonii, hucusque nimis iuridicam, revivere oportet.

... Clare distinguatur inter ordinem causae finalis et causae formalis. Amor autem coniugalis in ordine causae formalis doceatur et investigatur".

sens hergestellt wird. Ebenso deutliche Worte finden sich bei Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, der zunächst anzeigt, daß es um eine theologische Erneuerung gehen soll<sup>138</sup>, näherhin um eine neue Formulierung der Ehezwecke, in deren Rahmen er auch das Thema der ehelichen Liebe ansiedelt. Vor dem Hintergrund der Ansicht zahlreicher Theologen, daß die Probleme der Ehelehre aus einer unangemessenen Zwecklehre herrühren, hätten die Verfasser des Schemas eine Erneuerung dieser Lehre beabsichtigt, wobei zwar ein guter Weg eingeschlagen, aber noch keine vollständige Antwort auf die heutigen Probleme gefunden worden sei. Vielmehr sei "vor allem" notwendig, die eheliche Liebe als "wahrhaften Ehezweck" zu konstituieren und klarzustellen, daß sie "per se" ein Gut darstellt und ihre eigenen Erfordernisse und Gesetze besitze.<sup>139</sup> Das Schema sei diesbezüglich noch zu ängstlich. Es nütze nicht viel, die Vokabel "Zweitzweck" zu vermeiden, wenn anschließend die Liebe lediglich als auf Fruchtbarkeit hingebordnet dargestellt werde. In einer so wichtigen Frage müßten klare Prinzipien aufgestellt werden, da andernfalls die in der Eheologie schon seit langem herrschende Angst vor der ehelichen Liebe fortbestehe. Deshalb möge das Konzil ohne Furcht beide Zwecke als in sich gut und heilig bezeichnen.<sup>140</sup> Die "eheliche Liebe" wird hier als ein Element verstanden, das - zusammen mit der gegenseitigen Unterstützung - *ne-*

---

138 Vgl. o. 3.2.1.3.

139 Vgl. Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: *AcSynVat* III/6, 55: 'Multi sunt theologii qui opinantur difficultates quae doctrinam matrimonii afficiunt originem trahere ex inadaequata expositione finium matrimonii. ...

Illi qui schema scripserunt renovare voluerunt formulationem de finibus matrimonii. Curam habuerunt de amore coniugali et mutuo adiutorio conspicuiori modo tractandis. ...

Attamen schema, etsi bonam viam ingrediens, hodiernis difficultatibus plene non respondet quia amorem coniugalem et mutuum adiutorium finem esse matrimonii affirmare vitat ...

Omnino oportet proponere amorem humanum coniugalem - amorem humanum dico, involvens ergo animam et corpus - oportet proponere, dico, amorem illum ut *aliquem verum finem* matrimonii constituens, ut quid per se bonum habensque suas proprias exigentias et leges'.

140 Vgl. ebd., 56: 'Materiam illam exponendo schema speciem dat timiditatis. Non multum prodest schema vocabulum 'finis secundarius' vitare, si postea amorem non proponit nisi ut quid ad foecunditatem ordinatum. Hac in re momentosa, clara principia proponere debemus. Nam aliter permanere posset iste erga amorem coniugalem timor qui iam diu theologiam matrimonii pervadit. ... Utinam ergo Sacrum Concilium, sine timore nec dissimulatione ambos fines matrimonii clare ut ex se bonos et sanctos proclamet'.

ben und *unabhängig* von der Fortpflanzung besteht. Wenn in dieser Sicht ein Element als auf ein anderes hingebordnet dargestellt wird, dann kann dies als Hierarchisierung aufgefaßt werden. Diese Hierarchie wird offenbar als so tief im Bewußtsein verwurzelt angesehen, als eine solche Selbstverständlichkeit, daß die bloße Vermeidung der Zweckterminologie als nicht hinreichend empfunden, sondern die ausdrückliche Gleichstellung für notwendig gehalten wird. Hier wird ein Problem erkennbar, das jeweils bei der Bewertung der ehelichen Liebe berücksichtigt werden muß. Je nach Verständnis der ehelichen Liebe kann sich der Sinn ihrer Hinordnung auf Fortpflanzung verändern. Wird erstere als ein eherelevantes Element, nämlich als das personale, aufgefaßt, dann ist ihre Hinordnung auf die Fortpflanzung hierarchisierungsverdächtig. Wird die eheliche Liebe dagegen als eine neue Gesamtperspektive verstanden, unter welcher die eheliche Lebenswirklichkeit in all ihren Dimensionen zu beleuchten ist<sup>140a</sup>, dann entgeht die Aussage einer Ausrichtung auf Fortpflanzung der Gefahr einer Über- und Unterordnung, sofern daneben auch der Hinordnung auf die personale Seite der Ehe Rechnung getragen wird. Es muß jeweils überprüft werden, in welchem Sinn der Begriff der ehelichen Liebe verwendet wird. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, stellt darüber hinaus auch eine Beziehung zum Akt der Eheschließung her, wenn er zumindest anfragt, ob Liebe und Unterstützung nicht zum Inhalt dessen gehören, was sich die

---

140aIn eine solche Richtung deuten etwa die Einschätzung der ehelichen Liebe als 'causa formalis', vgl. o. 3.1.2.3. Anm. 137 oder als 'ratio' der Ehe, vgl. ebd., Anm. 136, wobei bei Av.s.e. B. Schoemakers, Purwokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1066f. dies noch indirekt dadurch deutlicher wird, daß auch hier betont wird, daß die eheliche Liebe nicht grundsätzlich egoistisch sein dürfe, sondern auch etwas Soziales sein müsse, das auf die Erziehung von Nachkommenschaft tendiere: "Accipitur quod 'familia' quaeritur ex comiteo amoris coniugalis, sit elementum constitutum 'societatis humanae', quod ergo matrimonium non est quid de 'iure privato' sed de 'iure communi' inde agnoscitur quod amor coniugalis non valet evanire 'quid principaliter egoisticum' sed debet esse 'quid sociale' tendens ad educationem prolis". Hier ist die Liebe die Grundperspektive, die sowohl Partneraspekte - allerdings nicht ausschließlich - als auch die soziale Dimension im Blickfeld hat. Vgl. ähnlich außerdem Or. Tb. Stavermann, Sukarnapur/Indonesien, in: AcSynVat III/6, 71, wo die eheliche Liebe als Auftrag und alles durchdringendes Prinzip verstanden wird, das sowohl auf Fruchtbarkeit als auch auf die familiäre Gemeinschaft tendiere: "Recte amor coniugalis ponitur in initio vitae matrimonialis ut mandatum et principium quod omnia dirigere et pervadere debet. Est enim amor coniugalis qui in et per actionem totaliter personalem tendit ad foecunditatem ac communionem familiarem".

Partner versprechen, wenn sie miteinander die Ehe eingehen<sup>141</sup>, und er rechnet die Liebe so eng zur Ehe, daß ohne ihre Einstufung als eigener Zweck die spezifische Beziehung, die zwischen den Ehepartnern besteht gar nicht verstanden werden könne, da die Eheleute sich nicht wegen ihrer Fortpflanzungsfähigkeit, sondern um ihrer selbst willen lieben.<sup>142</sup>

Die *Fruchtbarkeit* ist kaum begrifflich, wohl aber hinsichtlich ihres Ranges und ihrer Berücksichtigung im Entwurf Diskussionsgegenstand. Neben der allgemeinen Forderung, den gesamten Abschnitt über die Fruchtbarkeit aus den Anhängen zu übernehmen<sup>143</sup> und vereinzelt Verbesserungsvorschlägen, die die innere Stringenz des Textes, etwa das mögliche Mißverständnis, Fortpflanzung und Heiligung könnten einen Gegensatz darstellen, betreffen<sup>144</sup>, wird entweder die mangelnde Wertschätzung der Fruchtbarkeit kritisiert bzw. ihre besondere, vorrangige Bedeutung betont oder aber letztere gerade relativiert. Die Fortpflanzung werde in bemerkenswerter Weise abgewertet<sup>145</sup>, was sich näherhin darin zeige, daß diesbezügliche Pflichten abgeschwächt und größere Opfer gar völlig abgeschafft erscheinen<sup>146</sup>, sich kein

---

141 Vgl. ebd., 56: "Bonus et sanctus est, in seipso, ille amor et a christianis, sine formidine, assumi potest immo et debet cum suis exigentiis et legibus propriis. *Nonne coniuges sese mutuo promittunt amorem et adiutorium mutuuum quando matrimonium contrahunt?*" (H.v.V.).

142 Vgl. ebd., 56: "Tandem, nisi amor ut finis matrimonii aperte affirmetur, clare non patebit relatio quae inter coniuges viget. Coniuges enim, in matrimonio, sese mutuo considerant non mere ut procreatores sed etiam ut personas quae propter seipsas diliguntur".

143 Vgl. Or. Eb. Beck, Liverpool/England, in: AcSynVat III/5, 360: "... melius esset, nonnullis locis, multa includere ex adnexis ... et praesertim in illa sectione 'de dignitate matrimonii et familiae' totam sectionem inserere cui titulus 'de fecunditate matrimonii'".

144 Vgl. Or. B. Bäuerlein, Džakvo i Srijem/Jugoslawien, in: Ebd., 732: "In textu ulterius proponitur doctrina sat nova et aliquatenus contradictoria. Sat nova, quatenus ibi doceri videtur fines nempe matrimonii non conducere ad coniugum satisfactionem et Dei glorificationem. ... Dixi 'aliquatenus contradictoria' quia ... expresse docetur coniuges se perfici posse et Deum glorificare munus procreandi recte implendo".

145 Vgl. Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona/Spanien, in: AcSyn Vat III/7, 329: "Significatio prolis in hac institutione notabiliter deprimitur".

146 Vgl. Av.s.e. B. Gurrpide Beope, Bilbao/Spanien, in: F. Gil Hellin (Hg.), Constitutionis, 169: "Magis videtur quasi vellet obligationes attenuare et tollere maiora sacrificia in filiorum procreatione".

lobendes Wort für kinderreiche Familien finde<sup>147</sup> und durch die am besten einfach zu streichende Aussage, die Ehe sei nicht bloßes Fortpflanzungsinstrument, der Eindruck erweckt werde, als könne die Fruchtbarkeit nicht ohne die Liebe hinreichendes Wesensmotiv für die Ehe sein.<sup>148</sup> Die zentrale Stellung der Fortpflanzung wird besonders dort deutlich, wo der gesamte Abschnitt des Schemas über Ehe und Familie unter die Leitfrage nach der Kinderzahl und dem Fortpflanzungsauftrag in der Ehe gestellt werden kann<sup>149</sup> und damit die Fruchtbarkeit nicht als Teilaspekt des Eheverständnisses verstanden, sondern weiterhin zur alleinigen Perspektive erhoben wird und wenn eine explizite ausschließliche Finalisierung des gesamten Ehekonzepts auf das Kind erfolgt. So gehen Mann und Frau nur deshalb die Ehe ein, weil sie alleine zur Fortpflanzung nicht fähig sind. Auch wenn die Nachkommenschaft, deren Ursache die Eltern sind, nicht allein von ihrem Wollen und Handeln abhängig sei, so bleibe dennoch einziger und vollständiger Zweck aller ehelichen Lebensäußerungen das Kind, da es in der Intention der Natur bereits als Ideal der ehelichen Liebe präexistiere und die Form darstelle, welche die Ehe konstituiere.<sup>150</sup> Da auch hier

---

147 Vgl. ebd., 169: "Nec ullum verbum admirationis, salutationis et benedictionis dicitur de familia numerosa, id est, plurium filiorum"; ähnlich: Or. B. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: AcSynVat III/6, 63 und Av.s.e. B. Franc, Split und Makarska/Jugoslawien, in: AcSynVat III/7, 261.

148 Vgl. ebd., 261: "Magna difficultas mihi exoritur etiam ex verbis ...: 'Matrimonium non est merum procreationis instrumentum'. Unde humiliter rogo, ut haec verba simpliciter ex textu expungantur, quia saltem valde ambigua.

... Videntur enim ista verba significare procreationem prolis seu ius ad procreationem prolis non posse esse, etiam sine amore tenero, sufficiens motivum essenziale pro matrimonio in suo esse constituendo".

149 Vgl. Or. Kard. Eb. Ruffini, in: AcSynVat III/6, 52: "Sub n. 21 pergravis agitur quaestio, quae neque clare proponitur neque satis caute, ne pravae interpretationis occasio praebeat neque perniciosus abusus via sternatur.

Quaestio - inquam - est de prolis numero et de filios procreandi officio in matrimonio."

150 Vgl. Av.s.e. Tb. Laudadio, Galle/Ceylon, in: AcSynVat III/7, 309: "Etenim, cum neque vir neque mulier valeant separatim procreare filios, ineunt societatem coniugalem, cuius vinculo constituentur causa filiorum in actu primo. ... filius, realiter generatus, seu ut effectus, non pendet a sola voluntate seu ab actu humano coniugum: quare non est finis solius amoris coniugalis. Sed quatenus praeexistit in intentione naturae ut ideale amoris coniugalis et ut forma, qua coniugium constituitur, filius est finis unicus et totalis, quem quaelibet actuatio vitae matrimonial-

letztlich die Fortpflanzung zum Bedeutungssegment des Begriffs der ehelichen Liebe wird<sup>151</sup>, ist es nur konsequent, wenn jede Beeinträchtigung des generativen Aspekts der Zerstörung der ehelichen Liebe gleichkommt.<sup>152</sup> Es gibt somit nicht mehrere getrennte Zwecke, sondern nur den einen und ganzen Zweck der Fortpflanzung, zwischen dessen verschiedenen Aspekten ein Zu- und Unterordnungsverhältnis besteht, wobei diese mit den bekannten Ehezwecken insofern zusammenfallen, als es sich um die Zeugung und körperliche Aufzucht, die geistige Formung in der Erziehung und durch die Prägung auch des sexuellen Lebens auch um ein erlaubtes Heilmittel gegen die Begierlichkeit handelt.<sup>153</sup> Auf der anderen Seite erscheint die Gesetzgebung bezüglich der Fortpflanzung als Überfordernd, als Ursache für familiäre Tragödien und als Folge einer Überbewertung des biblischen Vermehrungsauftrags.<sup>154</sup> Die

---

lis, sive sexualiter sive aliter exhibitae, semper exprimere debet, sicut actus secundus derivat a primo. ... Porro finis iste non tantum generice et confuso modo tota vita coniugali exprimi debet, sed singulis actibus humanis, specificè coniugalibus, realizari debet aliquo modo: quia actio humana est expressio personae".

151 Vgl. o. 3.2.1.3.

152 Vgl. Av.s.e. Tb. Laudadio, Galle/Ceylon, in: AcSynVat III/7, 309: "Quod si contra positive talis finis excludatur, etsi partialiter, frustrando e. g. generativam virtutem actus coniugalis aut impediendo concordiam necessariam ad filios alendos et educandos, tunc etiam verus amor coniugalis destruetur, qui humanus, rationalis et medium ad caritatem supernaturalem esse debet".

153 Vgl. ebd., 309: "Finis autem immediatus matrimonii proprie dicendus est *filii*: finis immo unicus et totalis, tribus relucens aspectibus.

Quare non sunt fines matrimonii concipiendi separatim ut autonomia gaudentes, sed eius varii aspectus coordinandi et subordinandi sunt ad invicem" und ebd., 310: "...filius considerari debet sub triplici aspectu: ita ex unico fine matrimonii triplex exsurgit finalitas vitae coniugalis, quam etiam partialiter obsecundare licet, frustrari autem nefas est etsi partialiter.

Filius enim corpore, anima et spiritu supernaturali quodammodo constat. Ad corpus generandum et alendum, coniuges ius perpetuum et exclusivum in corpus ad actus per se aptos ad proli generationem sibi mutuo dant et exercent. Anima, a Creatore immediate condita, committitur parentibus, ut amanter suscepta colatur et plene humana fiat educatione. ... concupiscentia sexualis fit humana et licita, quatenus obtinet finem et rationem suam in castitate coniugali, quae est medium amoris caritatis parentum inter se et erga prolem".

154 Vgl. Av.s.e. B. Fady, Lilongwe/Nyasaland, in: AcSynVat III/7, 255: "S'engager dans l'état de mariage avec la législation présente sur la procréation demande plus de courage et d'abnégation et de sacrifice en ce qui concerne le 6<sup>e</sup> commandement que d'embrasser la vie religieuse.

Est-il normal que les commandements demandent plus de sacrifices que les conseils? ...

Les conséquences de la législation actuelle: elle crée des désunions dans la famille, de vraies tragédies. ...

Berücksichtigung der Fortpflanzung im Schema sei völlig hinreichend, es solle aber darüber hinaus deutlich gemacht werden, daß die Fruchtbarkeit eher auf den Ehestand insgesamt bezogen sei als auf jeden einzelnen Akt.<sup>155</sup> Bleibt zu klären ob eine und welche Zuordnung zwischen beiden offensichtlich in unterschiedlicher Weise als ehrelevant empfundenen Werten vorgenommen wird, in welches Verhältnis sie zueinander gebracht werden.

Diese *Zuordnung* läßt sich den Stellungnahmen dort entnehmen, wo sie sich zur Frage der Zweckhierarchie äußern. Dabei wird zunächst weitgehend das Fehlen einer *Zweckhierarchie* konstatiert<sup>156</sup> und kritisiert. Es sei weder von Erst- noch von Zweitwecken die Rede<sup>157</sup>, was eine radikale Überarbeitung des Textes erforderlich mache.<sup>158</sup> Die Formulierung der Fortpflanzung als höchst spezifischer Zweck sei zu wenig; sie werde dadurch nicht mehr als höchstes Prinzip beibehalten, und es bestehe die Gefahr, daß die eheliche Liebe als so fundamental betont werde, daß sie vorrangig werde.<sup>159</sup> So-

---

Finalemment on a trop insisté sur le 'crescite et multiplicamini'.

155 Vgl. Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat III/6, 55: "Foecunditas ut finis matrimonii sat bene exponitur in schemate ... . Opportune tamen dici posset officium illud potius totum statum matrimonii afficere quam unumquemque actum".

156 Dies wiederum in Übereinstimmung mit der o. 3.2.1.2. vorgelegten Interpretation dieser ersten Diskussionsgrundlage.

157 Vgl. Av.s.e. B. Gurrpide Beope, Bilbao/Spanien, in: AcSynVat/App., 710: "Non indicantur fines matrimonii, neque primarius neque secundarii, quod est necessarium et maxime transcendens." Vgl. auch ders., in: F. Gil Hellin (Hg.), Constitutionis, 169 und Av.s.e. einer Gruppe v. 26 konzilsvätern, in: AcSynVat III/7, 393: "Serio autem deficit haec doctrina in eo quod nullibi in schemate statuitur ... finem primarium matrimonii esse procreationem et educationem proles".

158 Vgl. Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: AcSynVat III/5, 439: "Plures schematis numeri mihi videntur radicibus recognoscendi. Sufficit unum n. 21 de dignitate matrimonii et familiae commemorare, in quo frustra quaeritur clara et adaequata expositio doctrinae catholicae de finibus matrimonii ... ". Die tria-bona-Lehre zum Grundprinzip der Eheaussagen gemacht wissen möchte Av.s.e. B. Kalwa, Lublin/Polen, in: AcSynVat III/7, 306.

159 Vgl. Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona/Spanien, in: Ebd., 330: "Retinet prolem ut finem maxime specificum (cf. Adnexum II); sed certo non maxime principalem matrimonii. Reticendo de ea principalitate, ideoque et de consequentiis moralibus inde derivatis in traditione catholica, extollit amorem conjugalem tamquam valorem fundamentalem institutionis, ... . Puto ex eius lectione logice concludi amorem non esse mere coordinatum cum servitio erga prolem, sed huic supponi superiorem". Ähnlich Av.s.e. B. de Castro Mayer, Campos/Brasilien, in: AcDocVat IV/2, 1032.

gar die Redeweise der Anhänge stehe in deutlichem Widerspruch zu c. 1013 §1 CIC1917/18 und drohe verschiedene Folgerungen als legitim erscheinen zu lassen, wie etwa, daß die Fortpflanzung nicht prinzipieller als andere Zwecke von der Natur angezielt sei, daß es andere Ehegüter oder -zwecke geben könne, die der Fortpflanzung nicht wesentlich untergeordnet seien und schließlich auch eine Trennung, sofern sie nicht total und willkürlich geschehe, zwischen dem bonum prolis und anderen, eventuell gleichrangigen Gütern möglich sei.<sup>160</sup> Weiterhin werden diverse Anstrengungen unternommen, die Fortpflanzungspriorität von neuem zu betonen und abzustützen, indem sie entweder als "klassisch" oder "traditionell" wiederholt<sup>161</sup> oder durch die Interpretation der biblischen Rede vom "Ein-Fleisch-werden" (Gen 2,24) der Gatten im Sinne einer bloßen Bestätigung oder Konsequenz der einen sich im Fortpflanzungsauftrag (Gen 2,18) aussprechenden Absicht Gottes, die Ergänzung nur als Hilfe zur Fortpflanzung zuläßt, legitimiert wird.<sup>162</sup> Ohne den Rahmen der Zweckhierarchie zu verlassen, versu-

---

<sup>160</sup> Vgl. Av.s.e. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y La Calzada-Logroño/Spain, in: Ebd., 230f.: "Profundae differentiae inter doctrinam canonis 1013 ac responsi Sancti Officii et doctrinam in *Adnexo* propositam patent vel leviter legenti: Ex textu *Adnexi* sequitur non contradicere naturae matrimonii asserta illorum qui opinantur:

a) Procreationem et educationem prolis non esse aliquid (aliquem finem) magis principaliter intentum a natura quam alia bona (alios fines) matrimonii;

b) bonum (finem) procreationis et educationis licere ab aliis bonis (finibus) aliquando separari, etsi non radicitus (?) et arbitrarie;

c) dari bona (fines) matrimonii quae non sunt essentialiter subordinata procreationi et educationi prolis;

d) dari bona (fines) matrimonii quae sunt bono (fini) procreationis et educationis prolis aequae principalia et separabilia, etsi non radicitus et arbitrarie". Vgl. in wörtlicher Übereinstimmung Av.s.e. B. Jubany Arnaud, Gerona/Spain, in: AcSynVat III/7, 301.

<sup>161</sup> Vgl. Or. Kard. Browne/Rom, in: AcSynVat III/6, 87: "In doctrina de matrimonio haec quae sequuntur certa sunt sive ex doctrina magisterii sive ex illa theologorum scholarum classicarum:

1. finis primarius i. e. finis *primarius* operis uti dicitur, est proles generanda et educanda;

2. finis secundarius duplex est: a) mutuum auxilium, seu mutuum obsequium coniugum in societate domestica; b) remedium concupiscentiae praestare" und Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y la Calzada-Logroño/Spain, in: Ebd., 109: "clarius explicandam ... doctrinam hucusque ... traditionalem de 'fine primario' matrimonii". Vgl. ähnlich mit Betonung der wesentlichen Unterordnung der Zweitwecke Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona/Spain, in: AcSynVat III/7, 329 und Av.s.e. B. Jubany Arnaud, Gerona/Spain, in: Ebd., 297.

<sup>162</sup> Vgl. Av.s.e. B. de Vito, Lucknow/Indien, in: Ebd., 240f.: "1. Dei praeceptum 'Crescite et multiplicamini' non tantum refertur Adamo et Evae et hominibus temporis acti, sed est permanens prae-



chen einige Beiträge eine vermittelnde Position zu beziehen, die den Fortpflanzungsvorrang nicht leugnet, aber dennoch den übrigen Zwecken mehr Aufmerksamkeit widmet. So seien die Äußerungen des Schemas über die Gefährdung der ehelichen Beziehung wie auch des bonum prolis durch eine ungerechtfertigte Enthaltensamkeit der Eheleute lobenswert, da alle Zwecke der Ehe wahre und positive Zwecke seien und sich bei der Notwendigkeit einer Vermeidung weiterer Nachkommenschaft die Frage stelle, in welcher Weise in solchen konkreten Umständen auch die übrigen Zwecke eine humane und keusche Erfüllung finden können, denn auch diese sekundären Rechte und Pflichten seien positiv und heilig.<sup>163</sup> Des weiteren wird versucht, die hierarchisierenden Ausdrücke "primär" und "sekundär" in ihrer Bedeutung abzuschwächen und so unter Beibehaltung der Terminologie eine Harmonisierung zu erreichen. Die beiden von der Kirche gelehrten Ehezwecke seien nicht voneinander zu trennen, nicht ohne den jeweils anderen zu verstehen. Die Qualifizierung der Fort-

---

ceptum.

2. Verba 'Et erunt duo in carne una' clare videntur esse consequentia praecepti supra enunciati. Immo ea verba clarissime indicant unionem perfectam mentis et cordis et etiam physicam, quae per se finem perfectum habet, nempe prolis conceptio" und Or. Kard. Ottaviani/Rom, in: AcSynVat III/6, 85. "Numquid obliviscimur ea quae dicta sunt in S. Scripturis 'Crescite et multiplicamini' cui non contradicit illud 'erunt duo in carne una' quia illud est non tantum indicatio amoris inter coniuges sed etiam functionis generativae". Dabei wird die Prämisse der Fortpflanzungspriorität in die Bedeutung des "una caro" eingetragen. Deutlicher und in extenso vgl. dies bei Av.s.e. B. Carli, Segni/Italien, in: AcSynVat III/7, der seine gesamte Stellungnahme überschreibt "de fine primario matrimonii in Gn. 2,18", vgl. ebd., 201, und nach einer Zusammenfassung der vorkonziliären Infragestellungen der Zweckhierarchie und der in Konzilsbeiträgen laut gewordenen Zweifeln an ihr, vgl. ebd., 201f., - die im übrigen erneut belegen, daß es keine Überinterpretation darstellt, in verschiedenen Beiträgen Neuansätze zu entdecken, da sie offensichtlich in der Konzilsaula selbst als solche verstanden wurden, - durch ein biblizistisches Verständnis der Schrift, das diese wie einen chronologischen Bericht liest und aus syntaktischer Vor- und Nachordnung auf die vor- oder minderrangige Absicht Gottes schließt, vgl. ebd., 202-209, schließlich ebd., 209 zu dem Schluß gelangt: "*Conclusio.* Ex Gn 2, 18 eruitur directe finem primarium matrimonii esse prolis generationem; ex Gn 2, 24 autem eruitur finem matrimonii secundarium esse mutuum amorem, indissolubilitate firmatum".

163 Vgl. Av.s.e. P. Butler/Gen.ob. d. engl. Benediktinerkongregation, in: Ebd., 196. "1. Laudandum est schema eo quod agnoscit quod per abtinentiam iniuria posset fieri et sanctitati ipsius matrimonii et bono prolis. Fines quidem matrimonii omnes sunt veri et positivi fines pertinentes ad hoc sacramentalem statum matrimonialem vel coniugalem. Ideo urgens quaestio oritur quoties prudentia vetat periculum incurrere multiplicandae prolis. ... Quaestio est: quomodo in his adiunctis reliquis finibus matrimonii humane et caste satisfieri possit.

2. ... Optio revera est inter prudentiam et illa iura et officia coniugii quae, etsi sint secundaria, sunt tamen omnino positiva et sancta".

pflanzung in kirchlichen Dokumenten als primär solle sicherstellen, daß sie anderen gegenüber nicht "hintangestellt" und als Struktur des ehelichen Aktes beachtet werde. Die Zweitrangigkeit der gegenseitigen Hilfe bedeute entsprechend nicht, daß diese weniger Beachtung verdiene, sondern lediglich, daß sie dem Fortpflanzungszweck nicht vorgeordnet werden dürfe. Wenn auch die Terminologie "primär" - "sekundär" nicht opportun sei, so sei doch darauf zu achten, daß durch die Formulierung, Gott habe die Ehe "nicht allein" wegen der Fortpflanzung gewollt, letztere nicht zu sehr abgedrängt werde.<sup>164</sup> Als einzige Funktion der Hierarchie der Zwecke erscheint hier die Sicherstellung des Fortpflanzungszwecks, die Vermeidung seiner Verdrängung durch andere Zwecke, die ihm nicht vorangestellt, selbst aber auch nicht minderwertig sein sollen, was nichts anderes als ihre Gleichrangigkeit impliziert. Die Unangemessenheit der Zweckhierarchisierung kommt auch im Zusammenhang mit dem Problem der verantworteten Elternschaft zum Ausdruck, das in seinem Kern auf die bisherige Zwecklehre zurückzuführen sei. Die Praxis der ehelichen Liebe, die gegenseitige Hilfe und auch sexuelle Zuwendung, sei im Gegensatz zur "primären" Fortpflanzung mit dem Etikett "sekundär" versehen worden. Das eigentliche Problem bestehe nun darin, daß letzterem eine Bedeutung unterlegt werde, die der von "vernachlässigen" nahekomme, während "primär" als so exklusiv verstanden werde, daß die Fortpflanzung die gesamte Finalität der Ehe zu absorbieren drohe. Dadurch müsse jeder Gegensatz zwischen beiden ver-

---

164 Vgl. Av.s.e. B. Quintero Arce, Ciudad Valles/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 342f.: "Agitur de finibus matrimonii et dicitur in schema: 'Deus... voluit coniugium' non solum ad prolis procreationem et educationem etc.' ...

Videtur formula nimis unilateralis etenim agitur de finibus matrimonii ex Dei institutione (finis operis) et scimus in Ecclesia duo fines proponi: 1) Procreatio et educatio prolis; 2) mutuum viri et mulieris adiutorium. Mutuus amor exprimendus variis signis etiam teneris (cf. PIUS XII).

Illi duo fines non separantur, unus non intelligitur sine altero. Ex his duobus finibus: procreatio et educatio prolis dicitur finis *primarius*, quae vox in documentis Ecclesiae saltem hoc significat a) ille finis non est postponendus aliis; b) ille finis est attendendus in actu matrimoniali, cuius structura praecise est ad hoc.

Amor mutuus dicitur finis 'secundarius' non quia minus attendatur sed quia non anteponitur fini procreativo.

Si terminologia fine primarii et secundarii non placet, certe in schemate minime seponatur finis procreativus".

mieden werden, selbst im Falle der moralischen Unmöglichkeit weiterer Nachkommenschaft.<sup>165</sup> In diesem Konflikt die Überlegenheit des Erstzwecks und die damit verbundenen, kaum vermittelbaren moralischen Konsequenzen mit konziliarer Autorität zu propagieren sei reichlich abenteuerlich<sup>166</sup>; und dies umso mehr als einerseits der als exklusiv ausgegebene Zweck durch die Beachtung der unfruchtbaren Zeiten aus guten Gründen durchaus ausgeschlossen werden dürfe, und andererseits gerade diejenige Neigung als "sekundär" bezeichnet werde, die den Menschen besonders auszeichne, nämlich die Neigung, eher die ehelichen Beziehungen zu intensivieren als die Zahl der Kinder zu vermehren, zumal gerade diese Eigenschaft allein zahlreiche Ehen rechtfertige, in denen Fortpflanzung unmöglich sei.<sup>167</sup> Die Kritik an der Inkonsistenz der Zweckhierarchie und die Relativierung der absoluten Fortpflanzungspriorität münden schließlich in die Aussage, daß die Praxis der ehelichen Liebe "normalerweise" fruchtbar sei, daß sich aus der ehelichen Liebe auch dann ein Recht ergebe, wenn eine weitere Geburt nicht mehr

---

165 Vgl. Av.s.e. Tb. Jetté, Joliette/Kanada, in: Ebd., 292 und 293: 'Et nous voici au noeud du problème: jusqu'ici le grand principe qui a dominé la morale conjugale était le suivant: la fin naturelle du mariage est la procréation et l'éducation des enfants. Cette fin est évidente, on l'appelle 'première'. On en reconnaît une autre aussi, dite 'secondaire' et qui est la pratique d'un amour conjugale honnête.

Ce qui est troublant, c'est qu'on accorde au mot 'secondaire' un sens voisin de 'négligeable' et au mot 'première', un sens d'exclusivité telle qu'elle semble absorber toute la finalité du mariage et que la pratique de l'amour conjugale doit toujours et sub gravi éviter ce qui s'opposerait à la procréation - même dans le cas où cette procréation est moralement évitée'.

166 Vgl. ebd., 293: 'Il semble aventureux de déclarer en Concile et au nom de Dieu que l'importance de la fin dite première l'emporte à ce point sur celle de l'autre, et de consacrer ainsi définitivement une réglementation morale dont la conscience universelle regarde les conséquences avec étonnement'.

167 Vgl. ebd., 293: '1. Une fin dite 'première' qu'il est impossible d'avoir en vue dans l'immense majorité des cas, v. g. quand l'épouse est déjà enceinte ou que l'un des conjoints est stérile, fin à laquelle on accorde une sorte d'exclusivité alors qu'on est libre de l'exclure délibérément, quand les époux, pour de bonnes raisons, choisissent les périodes agénésiques.

2. Une autre fin dite 'secondaire', alors que par nature - pas nécessairement par vice - l'homme tranche sur le reste de la création par une propension très marquée à multiplier ses relations conjugales bien plus que le nombre de ses enfants; 'secondaire', alors que cette fin, à elle seule, justifie pleinement de très nombreux mariages où la procréation est impossible'.

zu verantworten sei.<sup>168</sup> Eine Relativierung der *absoluten* Priorität der Fortpflanzung erfolgt sodann durch die Beachtung der sozialgeschichtlichen Entwicklung. Sei einst mit der Ehe als "finis principalis" ein einziger und zwar sozialer Zweck angestrebt worden, nämlich die Konstitutierung einer Fortpflanzungs- und Vermögensgemeinschaft, an deren Zustandekommen keineswegs nur die Partner beteiligt waren<sup>169</sup>, so stehe heute im Zuge der Höherschätzung der menschlichen Person als das bei der Eheschließung vor allem und unmittelbar intendierte Objekt die "Liebesverbindung" im Vordergrund.<sup>170</sup> Der Sorge um die Stabilität der ehelichen Gemeinschaft werde dabei durch eine tiefe und zärtliche Liebe, in der die Gatten einander wirklich übergeben und die ihrer Bindung gerade die Eignung zur Kindererziehung verleihe, durchaus Rechnung getragen.<sup>171</sup> Liebe und Fortpflanzung seien somit nicht Pole, sondern bildeten einen Zusammenhang, implizierten sich gegenseitig, wobei die kirchliche Ehelehre in "Casti connubii" selbst der ehelichen Liebe einen "principatum nobilitatis" zugewiesen habe.<sup>172</sup> Eine Gruppe von neun französischen Bischö-

---

168 Vgl. ebd., 294: "... la pratique d'un l'amour conjugal honnête et normalement fécond" und vorher ebd., 293: "Aujourd'hui, on devrait enfin parler ouvertement du devoir de l'amour conjugal et du droit qui en découle, même dans le cas où il existe un devoir sérieux d'éviter une prochaine procréation". Vgl. auch Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland i. N. v. 145 u., in: AcSynVat III/6, 89: "In ... via coniugum ad Deum sine dubio habitudo sese parandi ad liberos suscipiendos et educandos magni momenti est. Sciant coniuges se ex mandato divino ... ad procreationem proles vocatos esse nec sibi licere, ut *egoistice et arbitrarie* hoc munus negligant" (H.v.V.).

169 Vgl. Av.s.e. B. Boillon, Verdun/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 191f.: "Olim in matrimonio finis intendebatur principalis, aliquando etiam unica, *socialis*, scilicet constitutio familiae ut fundamentalis societas humana. Ita persaepe ab ipsis parentibus conficiebatur, ut appareret potius tamquam unio inter patrimonia. ... Olim videbatur matrimonium ut societas ad pueros procreandos et educandos destinata".

170 Vgl. ebd., 191: "Hodie vero praecipuum obiectum immediate a iuvenibus intentum est coniunctio amoris, ... . Quod quidem est progressus personalitatis fructus, quia magis aestimatur persona quam res".

171 Vgl. ebd., 191f.: "Sane tamen periculum adest quando familia non praevidetur ut societas stabilis. Attamen non possumus et nos in Sacro Concilio non videre homines huius temporis profundum ac tenerum amorem cupere quo mutuo vere et integre se tradant sicque mutuo invicem beatos reddant. ... Hodiernis vero coniugibus magis intenditur ut unio stabilis amore fundata ac firmata ita ut apta sit ad pueros procreandos et educandos".

172 Vgl. ebd., 192: "Quod quidem consentaneum est cum doctrina Ecclesiae, e. g. cum Enc. *Casti*

fen<sup>173</sup> geht das Problem in einem eigenen, verbesserten Textentwurf durch die Unterscheidung und gleichrangige Zuordnung zweier Perspektiven mit jeweils unterschiedlichen Prioritäten an, unter denen die Ehe betrachtet werden müsse, nämlich einer mehr sozial orientierten, an der Nachkommenschaft und der Familie sowie den entsprechenden Anforderungen an die Gatten interessierten, die in einer analytisch-objektiven Theologie und im Recht vorherrsche<sup>174</sup>, und einer von der ehelichen Liebe ausgehenden und von dort zur Familie fortschreitenden, die in der zeitgenössischen konkret-pastoralen Theologie beheimatet sei.<sup>175</sup> Beide Blickwinkel bedingen sich jedoch gegenseitig und dürfen nicht getrennt werden<sup>176</sup>, beide besitzen Vor- und Nachteile und sind daher komplementär. Besteht der Vorteil einer eher institutionellen Sicht in der gesellschaftlichen Stütze der ehelichen Liebe, durch welche auch das Wohl der Kinder wie der Partner gefördert werde<sup>177</sup>, so drohe sie als einzige Perspektive zum Nachteil

---

*connubii*, in qua ... Pius XI. ait: 'amorem conjugalem ... quemdem tenere in christiano coniugio principatum nobilitatis' ... Amor enim et procreatio educatioque intimo nexu se mutuo implicant ... ". Vgl. zu "Cast connubii" o. Erster Teil: 3.1.

173 Vgl. die Unterzeichneten in: AcSynVat III/7, 402.

174 Vgl. ebd., 395: "Connubium ... sub duplici respectu considerari solet, scilicet ut coniunctarum personarum relatio et ut institutum ad determinatos fines sub certis legibus conditum.

Hominum quidem alii sub priori respectu, alii sub altero connubium per prius considerant, ... . Sunt quorum oculis proles et familia postulationesque vel exigentiae in sponsalibus contrahendis maioris ponderis sunt ac mutuus sponsorum amor et consensus" und ebd., Anm. 1: "In Theologia principaliter analytica et obiectiva, sicut et in Iure, auctores procedunt priori modo, ab instituto familiari ad amoris vitam progredientes, ... "

175 Vgl. ebd., 395: "Sunt etiam qui magis attendunt ad mutuam conjugum amorem, non propter hoc renuentes vel oblivioni dantes amoris foecunditatem familiaeque institutum, quo proles fovendi debet" und ebd., Anm. 1: "Theologia autem concreta, praesertim pastoralis, quae hodie rerum generis seu evolutionem libentius considerat, et propter hoc hodiernis hominum mentibus melius accommodatur, a mutuo sponsorum amore eiusque in natura et in gratia propria habet indolem ad familiae indolem perennesque exigentias recte procedit".

176 Vgl. ebd., 395: "Utraque autem cogitandi ratio quaedam beneficia praebet, ac etiam quibusdam periculis subest, quibus invigilandum est. Institutum enim familiare corrumpitur quando deest inter sponsos verus amor, et e converso amor depravatur quando foecundam stabilemque familiarem vitam excludit" und ebd., 397: "Sacra Synodus in mentem revocare debet et vult familiae et amoris veram naturam et arctam necessitudinem mutuam, ... "

177 Vgl. ebd., 396: "Ubi quidem stabili et foecundae familiae ut instituto praeprimis attenditur:

1) Amor conjugum valida in societate fulcimenta invenit, quae non semper praebet fragilis af-

auszuschlagen, insofern eine innere Schwächung eintreten kann, wenn die Abstützungen durch Traditionen mehr erduldet als gewollt sind und eventuell durch geänderte Lebensumstände einmal wegfallen.<sup>178</sup> In einer Familie ohne Liebe seien nicht nur die Partner unerfüllt und dadurch das *bonum fidei* in Gefahr, sondern sowohl die Entfaltung der Kinder wie auch der Eltern selbst werde eher behindert als gefördert, was vor allem zu einer Unterdrückung der Frau führen könne.<sup>179</sup> Demgegenüber widme sich eine personale Sicht mehr der sowohl gefühlsmäßigen als auch geistigen Liebe. Diese führe nämlich zu einer inneren Festigkeit der Ehe, die dadurch anpassungsfähiger sei und einen guten Schutz für das *bonum fidei* biete. Ebenso evident seien der psychologische Vorteil für die Kinder wie auch die Festigung der Stellung der Frau.<sup>180</sup> Die Gefahr für die Gatten bestehe in dieser Sicht nicht in einer zu großen Bedeutung ihrer Liebe, sondern vielmehr darin, daß sie sich mit einer sinnlichen, flüchtigen und labilen "Liebe" zufrieden geben könnten, die nicht nur fortpflanzungsfeindlich,

---

fectus cordis et sensuum, ... et parentum sapientia saepe confert ad coniuges recte eligendos, quibus bene providetur bono fidei.

2) Inde etiam providetur bono prolis, ...

3) Quibus accedit beneficium personale coniugum, ...".

178 Vgl. ebd., 396: "Illa tamen beneficia non omnia obtinentur, vel amplioribus damnis compensantur quando hic fere solus matrimonii aspectus in praxi consideratur. Etenim:

1) Coniugium ab extrinseco fultum ab intrinseco debilitatur et tabescit, cum coniuges illud magis patiantur quam velint; si praeterea familia e rure migrat in civitatem, eo magis periclitatur quo longius a traditionalibus fulcimentis recesserit".

179 Vgl. ebd., 396: "2) Si familia stat-sine coniugali amore, nec viri nec mulieris cor satiat, et bonum fidei in magno periculo versatur, ... .

3) Bonum etiam prolis ... in tali familia, ubi deest coniugalis amor, reapse non satis procuratur, ... .

4) Ipsorum tandem coniugum, etiam virorum, personali evolutioni et accessui ad veram libertatem ac responsabilitatem institutum familiae amoris expertis et plus minusve coactum potius obstat quam favet, ... . Saepissime ... conditio uxoris plus minusve deprimitur, ... ."

180 Vgl. ebd., 396f.: "Alibi e contra, praesertim inter illos qui moderna evolutione maxime fruuntur, in matrimonio praepimis intenditur mutuus tenerque coniugum amor. ...

Ubi autem matrimonium et familia in amore vere humano, sensibili quidem sed insimul spirituali fundantur, maxima beneficia accipiuntur. Etenim:

1) Connubii soliditas ... ab intrinseco provenit, mutatisque vitae adiunctis, secura permanet familia se circumstantiis adaptans, cum utriusque personae vires omnes commune bonum appetant. Unde tutius servatur bonum fidei.

2) Quod in bonum prolis tantum vergit, quantum profectui psychologico et morali filiorum prod-

sondern geradezu inhuman sei.<sup>181</sup> Wahre eheliche Liebe, die sich nach Nachkommenschaft sehne, sei sodann imstande, eventuelle Konflikte zwischen beiden Aspekten zu bewältigen.<sup>182</sup> Es wird aber durchaus auch die deutliche Forderung nach einer Abschaffung der Zweckhierarchie laut. So will Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, überprüft wissen, ob sich die verschiedenen Aspekte der Ehelehre immer im Gleichgewicht befunden hätten. Er hält es für möglich, daß die Wirkungsgeschichte des biblischen Fortpflanzungsauftrags im Vergleich zur Berücksichtigung des ebenfalls biblischen "Zwei-in-einem-Fleisch" zu dominant gewesen sei. Demgegenüber handle es sich in *beiden* Fällen um zentrale Wahrheiten; denn Paulus habe die Liebe Christi zu seiner Kirche als Vorbild für die christliche Ehe gelehrt. Diese Zweieinheit sei das Geheimnis einer interpersonalen *communio*, und es sei zu untersuchen, ob wirklich die Fortpflanzungsaufgabe derartig urgierend werden müsse, daß der andere, "gleichrangige" Zweck, nämlich der des Fortschritts der "*communio coniugalis*" in Mitleidenschaft gezogen werde.<sup>183</sup> Schließlich bringt B. Shoemakers, Purwokerto/Indonesien, aus Gesprächen mit Gläubigen die Überzeugung in die Diskussion ein,

---

est tener parentum inter se affectus.

3) Ipsarum etiam coniugatarum personarum dignitas et felicitas firmatur cum liberum et vere mutuum sui donum faciant, uxore nullatenus depressa".

181 Vgl. ebd., 397: "Unde viris et mulieribus hac in mente viventibus summe formidandum est, non quidem ne amorem nimio momento aestiment, sed potius ne in amando facillioribus, vilioribus fragilioribusque contenti sint. Nam varia causa hodie ad amorem ... mere affectivum et instabilem vel etiam mere sensualem ... quaerendam ...".

182 Vgl. ebd., 398: "Amore coniugali recte radicitusque sic intellecto, omnino superanda est repugnantia quam hodie nonnulli se videre putant inter foecunditatem et coniugalis amoris requisita. Vera humanus coniugum amor prolem cupit ac in ipsa firmatur et perficitur".

183 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: AcSynVat III/6, 57f.: "... examinare oportet utrum in perfecto aequilibrio varios aspectus doctrinae christianae de matrimonio retinuerimus. Forsan fieri potuit quod accentum ita posuimus super verbum Scripturae 'Crescite et multiplicamini' ut aliud et ipsum divinum sermonem, paulisper in umbra reliquerimus: 'Et erunt duo in carne una'. Utraque veritas centralis est, utraque a Scriptura prolata; ideo ambae mutuo esse illuminant, sub luce veritatis plenioris in Domino Ipso revelatae.

S. Paulus enim ipsum amorem Christi pro Ecclesia exemplar docuit pro matrimonio christiano. Hoc 'duo in unum' mysterium est communionis interpersonalis ... sanctificatum per sacramentum matrimonii. ... Proinde commissionis erit investigare utrum officium procreationis urgerimus ut alius finis aequae imperativus, progressus nempe communionis coniugalis, iam aliquo modo in discrimine sit potius".

die Unterscheidung zwischen erstem und zweitem Zweck solle aufgegeben werden. Vielmehr sei von zwei gleicherweise prinzipiellen Finalitäten innerhalb der einen komplexen Eherealität auszugehen: der gegenseitigen Liebe und der Liebe zur Nachkommenschaft.<sup>184</sup> Die menschliche Erfahrung verlange, die Ehe nicht bloß als Fortpflanzungsinstrument zu verstehen, sondern den "Prozeß der Fortpflanzung" in die Totalität der menschlichen Liebesbeziehung zu integrieren.<sup>185</sup>

Die vorgestellten Auffassungen über die personale und prokreative Dimension der Ehe wie ihres Verhältnisses zueinander hängen eng zusammen mit dem jeweiligen Verständnis der *Sexualität*, das sich vor allem im Kontext der Problematik verantworteter Elternschaft in den Diskussionsbeiträgen niederschlägt. Wo Sexualität nicht anders als in ihrer Fortpflanzungsdimension begriffen werden kann<sup>186</sup>, muß die positive Anzeige der Sexualität als legitimer Ausdruck der ehelichen Liebe im Schema als Gefährdung des ehelichen Erstzwecks und Wegbereitung

---

184 Vgl. Av.s.e. B. Schoemakers, Purwokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1066: "... distinctio inter finem primum ... et secundariae ... non amplius recipitur, ut quid digne hominis. Potius dicere debet: quod adsunt in complexu situatione matrimonii, *duae finalitates aequae principales: Mutuus amor coniugalis, et amor prolis fructum amoris incarnati*".

185 Vgl. ebd., 1066: "Sic dictae fines matrimonii in aestimatione humana ita experiuntur, quod nefas dicitur, matrimonium evaluare ut simplex instrumentum biologicae procreationis ut in ceteris animalibus mammiferis, sed 'processus procreationis' in sexualitate humana *tantum* moraliter accipiendum sit, si in 'totalitate relationis amoris coniugalis' ponitur et accipitur". Vgl. auch Or. Saigh Maximos IV/Melchitischer Patriarch v. Antiochien, in: AcSynVat III/6, 80, der im Zusammenhang mit dem Problem der Geburtenregelung die Einheit zwischen personaler Beglückung und Einordnung in den Schöpferplan betont und dabei die Einteilung in eine primäre und eine sekundäre Finalität ausdrücklich ablehnt: "Dans le mariage, l'épanouissement de la personne et son intégration au plan du créateur sont un tout. La finalité du mariage ne doit ... pas être disséquée en finalité première et finalité seconde". Vgl. außerdem die Aufwertung der ehelichen Liebe zum gleichrangigen Zweck durch Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada o. 3.2.1.3.

186 Vgl. Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: AcSynVat III/6, 53, der der Aussage, daß, auch wenn kein weiterer Nachwuchs mehr zuzulassen sei, dennoch die Pflege der ehelichen Liebe notwendig sei, mit völligen Unverständnis gegenübersteht, da die sexuelle Begegnung gemäß katholischer Moral ausscheide, andere Möglichkeiten im Text jedoch nicht angegeben seien: "... asseritur: 'etiamsi proles augeri nequeat (non dicitur quanam causa), servandum esse tamen tenerum amoris cultum'; sed ex textu nullo modo colligitur quanam modo sponsi istum tenerum amoris cultum alere possint si, e. g. prolem vitare velint. Profecto secundum ethicam catholicam in hoc casu matrimonii usu prohibetur".



des Ehemißbrauchs<sup>187</sup> und der Situationsethik<sup>188</sup> verstanden werden. Wenn wahre Liebe nicht denkbar ist ohne Gehorsam gegenüber der von der natürlichen Ordnung vorgegebenen eindimensional prokreativ finalisierten Struktur des ehelichen Aktes, muß die Berücksichtigung der ehelichen Liebe als Kriterium bei der Bestimmung der Kinderzahl befremden.<sup>189</sup> Die Ausdrucksqualität des ehelichen Aktes zu bejahen, stelle eine Übertreibung des Sexuellen dar und letztlich eine Herabwürdigung der wahren Caritas.<sup>190</sup> Diese einlinige Betrachtung allgemein menschlicher und spezifisch ehelicher Sexualität wird jedoch von der großen Mehrheit der Stellungnahmen aufgebrochen und ergänzt. Auch hier sind die Konsequenzen der reinen Fortpflanzungsperspektive in bezug auf die verantwortete Elternschaft der Anlaß, über das Verständnis der Sexualität nachzudenken. Das Schweigen hinsichtlich einer naturgesetzlich-biologischen finalen Festlegung des ehelichen Aktes wird ausdrücklich begrüßt.<sup>191</sup> Es müsse überprüft werden, ob die klassische Doktrin, vor allem in Gestalt der Handbücher, auf dem Stand

---

187 Vgl. Or. B. Bäuerlein, Djakovo i Srijem/Jugoslawien, in: AcSynVat III/5, 731: "... textus ... tam insistere videtur cultui amoris coniugalis teneri ut finis primarius matrimonii aliquatenus in sordina, sit venia verbo, tantum sentiatur ... et ex altera parte ab heroismo expressis verbis coniuges christianos aliquatenus declinat ...".

188 Vgl. Av.s.e. B. McElenev, Kingston/USA, in: AcSynVat III/7, 322: "Ea quae in pag. 24, linn. 17-23 (=Anerkennung eines möglichen Konflikts zwischen Sehnsucht nach sexueller Zuwendung und notwendiger Fortpflanzungsvermeidung; d. V.) dicuntur, consolationi erunt illis qui 'ethicam situationis' applicare velint ad moralitatem matrimonialem".

189 Vgl. Av.s.e. Jubany Arnaud, Gerona/Spanien, in: AcSynVat III/7, 299: "Haec formulatio adeo vaga et incerta sine expressa relatione ad ordinem naturalem et ad reverentiam huic ordini debitam in qualibet manifestatione amoris coniugalis, ... . Affirmandum aperte est consciam responsabilitatem in procreando debere exerceri non tantum secundum Dei dona verique amoris normam, sed secundum exigentias legis divinae, neque posse haberi verum amorem coniugalem, nisi revereatur in usu facultatis sexualis ordo eius naturalis ad procreationem, non solum ex regula ordinaria et habituali in adiunctis non exceptionalibus, verum etiam in omni actuacione facultatis generativae quatenus dependet ab opere hominis libere agentis".

190 Vgl. Av.s.e. Muñoz-Duque, Nueva-Pamploan/Spanien, in: Ebd., 328: "Actus sexualis necessarius, saltem lato sensu, affirmatur pro coniugibus nondum 'magnis dotibus personalibus' ornatis, tum ad servandam intimam vim amoris coniugalis, tum ad tenerum amoris cultum ... . In hoc latet, non solum exaltatio impropria talis actus, verum etiam depressio verae caritatis". Vgl. den zugrundeliegenden spiritualisierten Liebesbegriff o. 2.1.3.

191 Vgl. Or. Tb. Stavermann, Sukarnapur/Indonesien, in: AcSynVat III/6, 71: "Magni momenti etiam sunt ea quae dicuntur et quae non dicuntur, quando agitur de numero proles. Schema tacet - et mea opinione recte - de lege naturali ac finalitate biologica naturali actus coniugalis".

heutiger Wissenschaft sei. Sowohl die komplexe, biologisch-psychologische, Leib-seelische Natur des Menschen als auch seine Möglichkeiten der Beeinflussung der Naturabläufe werden immer genauer erforscht. Daraus ergebe sich eine tiefere Kenntnis der Einheit des Menschen, die bereits bei Thomas v. Aquin den anthropologischen Kernpunkt gebildet habe.<sup>192</sup> In Anwendung auf das Verständnis der Sexualität bedeutet dies, daß es notwendig sei, die Fortschritte der Anthropologie, namentlich die vertiefte Erkenntnis des "wesentlichen" Unterschiedes zwischen rein biologischer und spezifisch menschlicher Sexualität, zur Kenntnis zu nehmen, denn letztere betreffe immer die ganze menschliche Person, ordne Person auf Person hin; gerade dadurch werden Mann und Frau befähigt zu der spezifischen Form der personalen Gemeinschaft und der gegenseitigen Liebe.<sup>193</sup> Für ein korrekteres Verständnis des "Natur"gesetzes als Normierungsinstanz für das eheliche Sexualleben plädiert ausführlich der Apost. Präfekt van Diepen, Marokwari/Indonesien. Dieses Gesetz dürfe nämlich nicht mit den natürlichen Gesetzen der Tierwelt, also der bloßen Ausrichtung auf Vermehrung gleichgesetzt werden, denn diese seien als solche moralisch indifferent. Zum moralischen Gesetz werde das "Natur"gesetz erst durch das moralische Subjekt, die Person, die vom Gesetz der Liebe bestimmt werde, so daß die Hinordnung auf die Fortpflanzung erst im Medium der Person zum moralischen Gesetz werde.<sup>194</sup> Entsprechend sei auch der eine unteilbare

---

192 Vgl. Or. Kard. Eb. Suenens, Mecheln-Brüssel/Belgien, in: Ebd., 58: "... *examinare debet utrum doctrina classica, praesertim manualium, rationem sufficienter habeat inventionem scientificarum hodiernarum. ... Complexitatem naturae in dies melius cognoscimus cum interferentiis inter biologiam et psychologiam, inter corpus et spiritum. Possibilitates etiam hominis in cursum naturae dirigendum semper novae deteguntur. Ex hoc sequitur profundior cognitio unitatis hominis, tum in suo esse tamquam spiritus incarnatus, tum in dynamismo totius vitae suae, quae unitas est quasi cardo anthropologiae S. Thomae - et aestimatio accuratior domini eius rationalis super mundum ipsi conceditum*".

193 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland, Ebd., 89: "*Sexualitas humana non mere biologice consideranda est et essentialiter etiam differt ab omni sexualitate non humana. Sexualitas humana semper ad totam personam humanam redundat et hominem ad hominem alterius sexus ordinat; hoc modo simul vir et femina ad specificam formam communitatis personarum et mutui amoris apti fiunt*" und die Rede von der "... *renovata cognitione anthropologica, praesertim crescente cognitione distinctionis essentialis inter sexualitatem mere biologiam et sexualitatem humanam, ...*" bei Or. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: Ebd., 84.

194 Vgl. Av.s.e. Apost. Präfekt van Diepen, Marokwari/Indonesien, in: AcSynVat III/7, 374: "*Lex natu-*

eheliche Akt in zweierlei Hinsicht zu beurteilen. Die natürliche Ordnung der Geschlechtlichkeit umfasse mehr als die bloße physiologische Integrität des Aktes. Auch bei der periodischen Enthaltbarkeit werde wissentlich der Zeugungszweck vermieden und stattdessen ein anderer Zweck, nämlich das Anwachsen der ehelichen Liebe angestrebt, womit die Moraltheologie schon lange anerkannt habe, daß das Naturgesetz dem Gesetz der Liebe durchaus "hintangestellt" werden könne.<sup>195</sup> Die natürliche Ordnung der Sexualität bestehe also nicht nur in dem biologischen Prozeß, der zur Befruchtung führe, sondern umfasse ebenso sexuelle Werte der sensitiven und psychologischen Ordnung, denn der Aspekt der sexuellen Zuneigung betreffe die Person tiefer als der biologische Aspekt.<sup>196</sup> Wer dennoch zur völligen Enthaltbarkeit rate, um die biologische Intaktheit des sexuellen Aktes zu garantieren, zerstöre die Gesamtausrichtung der Sexualität, reduziere die eheliche Liebe auf die allgemeine Caritas und gefährde letztlich das Eheband.<sup>197</sup> Gerade zur "natürlichen" Eigenart der Sexualität gehört

---

ralis quae sub imperio caritatis vitam sexualem coniugum regit, non est aequiparanda naturali sexuum ordinationi, quia id quod homo cum animalibus commune habet, si in se consideretur, est moraliter indifferens. Lex naturalis vere est lex moralis, eo quod sit in subiecto morali, seu in persona. Ordinatio sexuum ad procreationem fit fundamentum legis moralis propter suam assumptionem ad personam. Quare coniuges lege naturalis se gerere tenentur secundum naturalem structuram sexuum".

195 Vgl. ebd., 374: "Dignoscuntur etiam hic duae leges, lex scilicet caritatis quae fundatur in homine ut persona, et lex naturalis quae fundatur in homine ut est facultate sexuali praeditus. ...

Actus unionis coniugalis est omnino indivisibilis quamvis duabis legibus regatur. Integritas huius actus requirit ut utraque lex observetur, sed necessitate cogente, lex quae in perituro corpore fundatur locum cedit legi amoris quae personias unit. ...

In consueta doctrina morali lex naturalis restringitur ad integritatem actus sexualis; attamen, ordinatio naturalis multo latius se extendit quam ad hanc solam integritatem actus.

a) Ad ipsam pertinet ordinatio effectiva in conceptionem prolis; actus enim sexualis est naturaliter actus generationis. Quare coniuges, qui iis temporibus sexualiter uniuntur quibus sciunt potentiam generatricem finem naturalem attingere non posse, hanc ordinationem, fine naturali neglecto, in alienum finem, v. g. amoris incrementum, dirigunt. Theologia moralis iamdudum agnovit legem naturalem legi amoris postponi posse".

196 Vgl. ebd., 374f.: "b) Ad ordinationem naturalem sexuum pertinet non solum processus biologicus terminans in conceptione prolis, sed valores quoque sexuales ordinis sensitivi et psychologici, qui iam in animalibus observari possunt. ... Aspectus ... affectivus sexualitatis profundius inhaeret personae quam aspectus biologicus".

197 Vgl. ebd., 375: "Pastor animarum, qui ad salvandam integritatem biologicam actus sexualis coniuges ab eo arceat, eis commendando continentiam totalem, tollit totam ordinationem sexualem, amo-

also ihre nicht einlinige, sondern mehrdimensionale Sinngebung. Entsprechend darf der eheliche Akt nicht mehr nur unter dem Blickwinkel der Fortpflanzung betrachtet werden, sondern entsprechend seiner "Natur" als Liebesausdruck.<sup>198</sup> Als solcher ist er in mehrfacher Hinsicht als ein sehr bedeutsamer "Wert in sich" zu betrachten, denn er diene nicht nur der ehelichen Liebe, sondern auch der gerade der Kindererziehung zugute kommenden Harmonie und der Überwindung von Spannungen zwischen den Gatten.<sup>199</sup> Als besonders notwendig wird es daher empfunden, daß das Konzil die eheliche Liebe als wahrhaften *finis operis* des ehelichen Aktes bejahe, der auch dann legitim sei, wenn er aktuell nicht auf Fortpflanzung hingeordnet sei<sup>200</sup>, denn der Zweck der Fruchtbarkeit beziehe sich auf den Ehestand und nicht auf jeden einzelnen ehelichen Akt.<sup>201</sup> Der jeweiligen Einschätzung der Sinnziele ehelicher Sexualität korrespondiert die Haltung gegenüber dem Prinzip der verantworteten Elternschaft, d. h. der Zuständigkeit

---

rem coniugalem ad communem caritatem reducit, et vinculum nuptiale periclitari facit". Diese Ausführungen sind außerdem unterzeichnet von Apost. Präfekt Van den Elzen, Doruma/Kongo, vgl. ebd., 375.

198 Vgl. Or. B. v. Streng, Basel und Lugano/Schweiz, in: AcSynVat III/5, 374: "Actus enim coniugalis ... non sub solo procreationis aspectu, sed etiam in sua natura expressionis amoris considerandus est". Vgl. noch stärker das Erfahrungszeugnis von Gläubigen, das wiederum, diesmal in vorsichtiger Distanz, Av.s.e. B. Schoemakers, Purvokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1067 vorstellt: "Quoad numerum prolis et comaeu amorosa, in genere audivi opiniones minus orthodoxas.

Sexualitas et in specie actus coitalis accipitur ut principaliter esse 'instrumentum actus amoris humanae' et secundarie quamquam inseparabile iunctum 'actus procreationis physicae', sed nota specificans est in 'amore' non in 'actu biologico rite perfuncto'".

199 Vgl. Or. B. v. Streng, Basel und Lugano/Schweiz, in: AcSynVat III/5, 375: "Unio coniugalis magnum in se ipsa valorem habet, sive ad amorem coniugalem fovendam, sive ad harmoniam pro puerorum educatione necessariam conservandam, sive ad tentationes superandas". Vgl. im gleichen Sinn auch Or. Kard. Eb. Alfrink, Utrecht/Holland, in: AcSynVat III/6, 83f.: "... sine amore et fidelitate coniugum, recreata per 'cultum amoris' (ut recte schema ... dicit), ipsum motivum procreationis moraliter periclitatur" (H.v.v.).

200 Vgl. Or. Kard. Eb. Léger, Montreal/Kanada, in: AcSynVat III/6, 56: "Praeterea oporteret affirmare intimam unionem coniugum verum finem etiam habere coniugalem amorem. Et quidem hic finis dici potest 'finis ipsius operis' legitimus in seipso, etiam quando non ordinatur ad procreationem".

201 Vgl. ebd., 55: "Opportune tamen dici potest officium illud potius totum statum matrimonii afficere quam unumquemque actum". Vgl. die gleichsinnige Anfrage bei Av.s.e. P. Butler, Gen.ob. d. engl. Benediktinerkongregation, in: AcSynVat III/7, 198.

der Ehepartner für die Lösung eventueller Konflikte zwischen sexuellem Liebesausdruck und notwendiger Geburtenvermeidung. Entweder wird das Prinzip der diesbezüglichen Entscheidungskompetenz der Eltern deutlich bejaht<sup>202</sup> – nur selten kategorisch abgelehnt<sup>203</sup> – oder mit Abschwächungsvorschlägen und Einzelvorbehalten kommentiert, die entweder unter Anerkennung der Lehre als solcher eine bisher vielleicht überbetonte, jetzt aber nicht zu vernachlässigende Mahnung zur Hingabe an die Vorsehung ergänzt haben wollen<sup>204</sup>, das Prinzip zu absolut aufgestellt sehen<sup>205</sup>, die Verantwortlichkeit der Partner für gefährlich und erläuterungsbedürftig<sup>206</sup> oder die angegebenen Motive

- 
- 202 Vgl. Or. Tb. Reuss, Mainz/Deutschland i. N. v. 145 w., in: AcSynVat III/6, 89f: "Quod autem ad numerum infantium attinet, non negandum est, hanc quaestionem primo et - etiam consiliariis competentibus adhibitis - responsabiliter ab ipsis coniugibus decidendum esse" und Av.s.e. B. Schoemakers, Purvokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1067: "Quoad 'numerum prolis' generalior opinio habet: quod est ius coniugum id determinandi, de conscientia bene formata, ratio habitata rationibus medicis, sociologicis, demographicis, psychologicis (de consulto presbyteri, medici, psychiatrici, sed determinantibus ipsis coniugibus pro Deo et propter Deum)". Vgl. auch die Mahnung Or. Saigh Maximos IV/Melchitischer Patriarch v. Antiochien, in: AcSynVat III/6, 61, die Kirche solle auch in dieser Frage nicht zu blindem Gehorsam, sondern zu mehr Verantwortung anleiten: "Loin de moi de minimiser la délicatesse et la gravité du sujet, ainsi que les abus éventuels; mais ici comme ailleurs, le devoir de l'Eglise n'est-il pas d'éduquer le sens moral de ses enfants, de les former à une ... morale personnelle et communautaire, profondément mûre dans le Christ, plutôt que de les envelopper d'un réseau de prescriptions et de commandements, et de leur demander purement et simplement de s'y conformer les yeux fermés".
- 203 Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: AcSynVat III/5, 221: "Interea, si agendum est, unusquisque consilium capere debet a suo ipsius animo. Quod quidem, si aliquando recte intelligi possit, abusus multis, prout in textu ponitur, facile causam praebet, praesertim ad filiorum generationem quod attinet", nachdem er zuvor ebd., 221 bereits die Betonung von Gewissensentscheidungen der Gläubigen situationsethisch gefährdet sah.
- 204 Av.s.e. P.Janssens/Gen.vorst. d. Jesuiten, in: AcSynVat/App., 897: "Doctrina (=zur verantworteten Elternschaft; d. V.) ... exposita, recta quidem est, sed incompleta ... . Ne alluditur quidem ad doctrinam Domini ... de fiducia reponenda in Dei Providentiam et bonitatem ... . Olim nimis exclusive forsitan institerunt in hunc aspectum; ...".
- 205 Vgl. Or. B. del Campo y de la Barcena, Calahorra y La Calzada-Logroño/Spanien, in: AcSynVat III/6, 110: "... nimis absolutam videri affirmationem illam schematis ... (=der verantworteten Elternschaft; d. V.)".
- 206 Vgl. Av.s.e. Meouchi/Maronitischer Patriarch v. Antiochien, in: AcSynVat III/5, 903, der ebenfalls die Lehre insgesamt bejaht, die Neuheit des Begriffs der Verantwortlichkeit aber für präzisierungsbedürftig hält: "La notion de responsabilité, neuve dans la théologie morale demande à être précisée, nuancée, analysée". Ähnlich Or. P. Fernandez/Gen.min. d. Dominikaner, in: AcSynVat III/6, 240.

soluten Scheidungsverbot Jesu seien nicht als obskur oder widersprüchlich abzutun, sondern als Vervollständigung zu verstehen, so daß sie bezeugen, daß der Herr, obwohl er die Unauflöslichkeit behauptet und den Scheidebrief abgeschafft habe, dennoch in seiner unbegrenzten Barmherzigkeit zum Wohle der unschuldigen Gatten und der Kinder den Fall des Ehebruchs ausgenommen habe.<sup>214</sup> Eine solche würdige und mildere Interpretation widerspreche den dogmatischen Aussagen nicht, ermögliche auf der disziplinären Ebene einen besseren und für Versöhnung offeneren Dialog mit Nicht-Katholiken wie Nicht-Christen und lasse viele schwer getroffene Christen die Kirche als barmherzig erfahren.<sup>215</sup> Darüber hinaus schlägt er für den Abschnitt des Anhangtextes über die unauflösliche Treue als offen formulierten Zusatz vor, daß Gott wegen der menschlichen Gebrochenheit der Kirche die Vollmacht gegeben habe, sowohl über die Gültigkeit als auch über die "Stabilität" der Ehen zu entscheiden, um schlimmere Übel abzuwenden.<sup>216</sup>

Die *begriffliche Fassung* der Ehe wird noch weniger thematisiert. In unspezifischer, inhaltlich allgemein "Einrichtung" im Sinne eines vorgegebenen Normengefüges oder Ordnungsrahmens anzeigender Form wird der Institutionsbegriff auf Ehe und Familie angewendet<sup>217</sup>;

---

214 Vgl. Av.s.e. Eb. Descuffi, Izmir/Türkei, in: AcSynVat III/7, 239: "... licebit considerare: non ut obscurum et contrarium doctrinae aliorum Evangeliorum textum s. Matthaei, sed illum, aut additium aut completivum, in quo Dominus Noster, in sua infinita misericordia, dum *indissolubilitatem matrimonii* asserit, et libellum repudii abrogat, attamen, excipere dignatus est casum divortii 'ob fornicationem', ut infelicis coniugis innocentis et filiorum derelictorum misero statui, ab altero infideli coniugi in discrimine posito, et familiae crudeliter destructae, remedium, iuvamen et rehabilitationem praebet".

215 Vgl. ebd., 239f.: "Cum hac benigna et mitiore interpretatione saltem instructi, quae dogmatibus non contradicit, melius dialogum cum ecclesiis seiunctis et cum non-catholicis et non-christianis excipere poterimus, non sub respectu dogmatico, sed sub respectu disciplinari, et ad modum alicuius conciliationis sperandum erit.

Ex altera parte, multi infelices coniuges, pravitati consortis traditi ... tanquam Matrem et Magistram, Ecclesiam cum gratitudine contemplant, quae eos a tantis calamitatibus, peccatis et doloribus salvabit".

216 Vgl. ebd., 240: "... declaratio adiungi poterit in 2º schematis Adnexo pag. 21 in fine n. 5: ... At cum magna sit fragilitas et inconstantia humana, ad vitanda mala quae ex divortio proveniunt, Christus Ecclesiae suae dedit potestatem iudicandi de validitate et de stabilitate coniugalis unionis, ut gravioribus familiae malis mederetur" (H.v.V.).

217 Vgl. Av.s.e. Eb. Muñoz-Duque, Nueva-Pamplona/Spanien, in: AcSynVat III/7, 328: "... sed ordinatio ... non tam habetur ex ipso instituto matrimoniali ...", sowie ebd., 329 und 330 und

näherhin kommt die Ehe dabei als allgemein-menschliche<sup>218</sup>, als natürliche<sup>219</sup> oder göttliche<sup>220</sup> Institution in den Blick, während nur einmal eine gewisse Skepsis diesem Begriff gegenüber zum Ausdruck kommt, noch dazu ohne weitergehende Begründung.<sup>221</sup> Dasselbe gilt für den Bundesbegriff, der einige Male im Zusammenhang mit der Abbildhaftigkeit zwischen der Ehe und dem Bund Christi mit seiner Kirche<sup>222</sup> und nur vereinzelt in Anwendung auf die Ehegemeinschaft<sup>223</sup> oder den Abschluß der Ehe<sup>224</sup> auftaucht.<sup>225</sup> Wenn auch nach wie vor das Verb "contrahere" als terminus technicus für den Vorgang der Eheschließung verwendet wird<sup>226</sup>, so lassen ei-

- 
- Av.s.e. B. D'Agostino, Vallo di Lucania/Italien, in: AcSynVat/App., 693: "... ad moralem restaurationem instituti familiaris, ... ". Vgl. ebenso Or. B. Rendeiro, Faro/Portugal, in: AcSynVat III/6, 213; Av.s.e. Kard. Browne/Rom, in: AcSynVat III/5, 438; Av.s.e. einiger franz. Konzilsväter, in: AcSynVat III/7, 395; Av.s.e. B. Taylor, Stockholm/Schweden, in: AcSynVat III/5, 498; Av.s.e. B. Jubany Arnaud, Gerona/Spanien, in: AcSynVat III/7, 298.
- 218 Vgl. Eb. Provençères, Aix/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 234: "ecclesia exinde operam dare debet ad hoc institutiones humanae, inter quas familia eminet, ... " und Or. B. Nkongolo, Bakwanga/Kongo, in: AcSynVat III/6, 210: "... ad illam antiquissimam institutionem, matrimonium;".
- 219 Vgl. Av.s.e. B. Schoemakers, Purwokerto/Indonesien, in: AcSynVat IV/2, 1066: "Matrimonium est institutum naturae intersexuale ... " und Eb. Provençères, Aix/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 234: "... ad matrimonium, ut est institutio naturalis ... ".
- 220 Vgl. Av.s.e. B. Scandar, Assiut/Ägypten, in: AcSynVat III/7, 353: "Le mariage ... est une institution divine ... ".
- 221 Vgl. Av.s.e. einiger Konzilsväter aus Zentralafrika, in: AcSynVat/App., 911: "Art. 21. Pag. 22, lin. 35: quaeritur utrum expressi 'familiaris instituti' propria sit ad familia statum rite exprimendum".
- 222 Vgl. Av.s.e. einiger franz. Konzilsväter, in: AcSynVat III/7, 399: "Communio enim perfecta veri amoris coniugalis christiani, cum sit imago et participatio foederis amoris Christi et Ecclesiae ... " und ähnlich Av.s.e. Or. Kard. Eb. Ruffini, Palermo/Italien, in: AcSynVat III/5, 222; Av.s.e. B. Constantini, Soissons/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 219; Av.s.e. B. Jubany Arnaud, Gerona/Spanien, in: Ebd., 297 und 305.
- 223 Vgl. Av.s.e. Apost. Präfekt van Diepen, Manokwari/Indonesien, in: Ebd., 372: "in foedere nuptiali caritas hac forma carnali induta vocatur amor coniugalis".
- 224 Vgl. Av.s.e. einiger Konzilsväter aus Zentralafrika, in: AcSynVat III/5, 911: "... aliquid certe dici posset contra istum 'liberum amorem' quo duae personae ad tempus tantum, determinato proposito, et sine ullo matrimonii foedere, se iungunt".
- 225 Vgl. aber u. 3.2.1.3.
- 226 Vgl. Av.s.e. B. Couderc, Viviers/Frankreich, in: AcSynVat III/7, 222: "Modus valde efficax colendi matrimonium et praeparandi focos christianos est praeparatio effectiva iuvenum ad Matrimonium contrahendum ante celebrationem ... " (H.v.V.). Vgl. auch Av.s.e. Jubany Arnaud, Gerona/Spa-

nige Stellungnahmen doch erkennen, daß das völlige Fehlen des Wortes "contractus" im Text des Entwurfs nicht unbemerkt und unproblematisiert geblieben, sondern ebenfalls Gegenstand der Reflexion gewesen ist. In seiner mündlichen Intervention in der Konzilsaula plädierte B. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, ausdrücklich für die Wiedereinfügung des für ihn erstaunlicherweise fehlenden Vertragsbegriffs, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen verweist er auf Zweifel an der Vertragsnatur der Ehe aus dem Lager der Institutionstheorie, denen er jedoch lediglich die lange Tradition des Vertragsbegriffs entgegenhält<sup>227</sup>, zum anderen stellt für ihn dieser Begriff offensichtlich die Möglichkeit dar, neben dem gefühlsmäßigen Aspekt der ehelichen Liebe die rechtliche, unabhängig von der aktuellen Liebe bestehende Dimension der Ehe sicherzustellen<sup>228</sup>, wozu letzteres Anliegen auch Eb. Melendro, Anking/China, am Herzen lag, der ebenfalls den Vertragsgedanken gegenüber der Rede von der ehelichen Liebe zu kurz kommen sieht und wegen der möglichen, höchst gefährlichen Konsequenzen einer Leugnung der wahrhaft kontraktuellen Natur der Ehe diese ausdrücklich und in aller Klarheit ausgesprochen wissen möchte.<sup>229</sup> Im Gegen-

---

nien, in: Ebd., 295; Av.s.e. B. Marling, Jefferson City/USA, in: Ebd., 319; Av.s.e. einiger franz. Konzilsväter, in: Ebd., 395; Or. Eb. Woytila, Krakau/Polen (*Schema additum*), in: AcSynVat III/5, 307.

227 Vgl. Or. B. Beitia Aldazabal, Santander/Spanien, in: AcSynVat III/6, 64: "Non desunt hodie canonistae qui quorundam cultorum iuris civilis vestigia prementes, *negent* vel in dubium vocent quod matrimonium sit verus 'contractus'; asserentes illud esse tantummodo 'institutum', vel 'institutionem' quod est verum. Ex hac autem doctrina *exclusiva* possunt derivari perniciosa consecraria.

Quod sit contractus quem facit partium consensus, clare apparet in doctrina theologorum cuiuscumque scholae, in Encyclicis Romanorum Pontificum, passim apud Sacras Congregationes, et Rotam Romanam, denique in Codice Iuris Canonici.

Mirum ergo sane videri potest, in re tam aperta, quod neque in schemate, neque in adnexis appareat verbum substantivum 'contractus', ne semel quidem. E contra longe lateque sermo fit de amore coniugali, ...".

228 Vgl. ebd. 64: "... recognoscimus momentum 'amoris' in matrimonio, ...".

Sed a 'contractu' eiusdemque elementis iuridicis multa et quidem pretiosa bona pendent. Matrimonium non est mera quaedam coniunctio affectus maritalis, quae cessare potest, sed aliquid amplius ab amore actuali independens, a contractu naturali et sacramento Novae Legis, specialiter firmatum. Sit ergo, ... locus vere et patens in nostro schemate verbo, vel vocabulo 'contractus'".

229 Vgl. Av.s.e. Eb. Melendro, Anking/China, in: AcSynVat III/7, 324: "Mirum sane videtur, quod ne-



satz dazu versteht der Apost. Präfekt van Diepen, Manokwari/Indonesien, die vertragliche Konzeption der Ehe als Niederschlag eines defizitären, von der christlichen Tradition im übrigen nicht gedeckten und gerade im Blick auf die Ehe zu überwindenden Menschenbildes. Ausgehend von der Feststellung des mangelnden Zusammenhangs des ersten Kapitels des Schemas, über die menschliche Person, mit den später dargestellten Einzelproblemen und unter ihnen der Ehe, will er die Konsequenzen eines christlichen Menschenbildes für die Ehe verdeutlichen.<sup>230</sup> Die heutigen Fragen und Probleme um Ehe und Familie seien letztlich zurückzuführen auf zwei unterschiedliche Anthropologien.<sup>231</sup> Der üblichen Morallehre liege eine "analytische Anthropologie" zugrunde, die den Menschen für sich, isoliert betrachte, ohne auf die Beziehungen zu achten, in denen Personen aufeinander hingebordnet sind. Der menschliche Körper bleibe dabei außerhalb der Beziehungen zu anderen, die lediglich vom Geist hergestellt werden, weshalb auch zwischen der handelnden Person als Subjekt und dem Körper als Objekt der Handlung unterschieden werde.<sup>232</sup> In dieser Sicht werde der Körper als Sache betrachtet, was seine begriffliche Manifestation darin gefunden ha-

---

que in schemate nec in Adnexis occurat verbum *contractus*: dum e contra, de amore coniugali longus latusque fir sermo usque ad satietatem. . . .

Ne ergo praeposterus huiusmodi conceptus diffundatur de matrimonii natura, quasi illud non sit verus contractus veram obligationem iuridicam inter coniuges gignens, sed reducatur ad quamdam coniunctionem affectionis maritalis, quae deesse potest et de facto multoties deficit: atque ut praecaveantur perniciosissima consecutaria, quae ex negata matrimonii natura contractuali merito timeri possunt: oporteret ut clarissimis verbis vera matrimonii contractualis natura in schemate asseratur".

230 Vgl. Av.s.e. Apost. Präfekt van Diepen, Manokwari/Indonesien, in: AcSynVat III/7, 369: "Ad dignitatem matrimonii et familiae quod attinet, in n. 21 schematis vix reperitur effatum quo nexus cum cap. I schematis apparet" und ebd., 372: "Doctrina christiana de homine, e Sacra Scriptura deprompta, de matrimonio quoque doctrinam amplectitur".

231 Vgl. ebd., 372f.: "Quaestiones quae hodie moventur et inter se conflictantur quod attinet ad prolem procreandam et numero coarctandam, videntur originem ducere ex duabus anthropologiis ab invicem discrepantibus".

232 Vgl. ebd., 373: "Consueta doctrina moralis de vita matrimoniali, quatenus adiumento philosophiae utitur, fundatur in anthropologia analytica, quae hominem in seipso contemplatur, non attendens ad eas relationes per quas persona ad personam ordinatur. Corpus humanum non collacatur in istis relationibus, sed ipsum corpus habetur tamquam terminum relationis quia procedit ab anima. Hac via in ipso homine distinguitur inter subiectum agens, personam scilicet prout agit per animam gratia et virtutibus instructam, et obiectum actionis quod est corpus".

be, daß bei der Eheschließung in einem Vertrag das "ius in rem", das "ius in corpus" auf den Partner übertragen werde, der sich seinerseits zur Leistung eines "debitum" verpflichte. Diese juristische Terminologie mache hinreichend deutlich, daß die Person als Rechts"subjekt", der Körper aber wie eine Sache betrachtet werde, da die Person keinesfalls "Objekt" rechtlichen Eigentums sein könne.<sup>233</sup> Entsprechend unterscheide diese Theorie zwei Arten von Ausrichtungen der Ehe, nämlich zum einen das die Seelen miteinander verbindende Band der Liebe und zum anderen das auf die Fortpflanzung zielende gegenseitige Recht auf den Leib. Als Objekt der miteinander geistig verbundenen Personen werde nun die Hinordnung der Geschlechter auf Fortpflanzung betrachtet, wobei die körperlichen Strukturen den Gatten anzeigen, wie sie sich bei der Ausübung des Sexualaktes zu verhalten haben. Das Naturgesetz ergebe sich somit aus der natürlichen Hinordnung des Geschlechts und dürfe als Anordnung des Schöpfers keinesfalls verletzt werden, vielmehr sei seine peinliche Beobachtung Pflicht der ehelichen Liebe.<sup>234</sup> Eine solche Theorie müsse als defizitär beurteilt werden; sie sei dualistisch und unbiblisch.<sup>235</sup> Die eheliche Liebe werde hier dem Naturgesetz "hintangestellt", so daß in jedem Konfliktfall erstere dem letzteren zu weichen habe.<sup>236</sup> Es sei daher notwendig,

---

233 Vgl. ebd., 373: "Per consequens corpus consideratur ut res; porro ius in rem contractu matrimoniali dicitur transferri in coniugem, qui ex sua parte obligatur ad reddendum debitum iustitiae. Terminologia iuridica satis demonstrat corpus revera haberi velut res, cum persona sit subiectum iuris, nam obiectum domini iuridici nullo modo esse potest persona".

234 Vgl. ebd., 373: "In hac theoria dignoscuntur duae ordinationes in uno matrimonio: vinculum amoris quod unit animas et mutuum ius in corpus in ordine ad procreationem. Ordinatio sexuum ad propagationem generis humani habetur ut obiectum relate ad personas agentes quae unione animarum coniunguntur. Porro haec ordinatio obiectiva per ipsas structuras corporales manifestat coniugibus quomodo se gerere debeant in exsequendo actu sexuali. Lex naturalis cognoscitur ex naturali ordinatione sexuum; eam violare nemini licebit unquam, cum oriatur ex dispositione ipsius Creatoris. Amoris coniugalis legem naturalem adamussim observare".

235 Vgl. ebd., 373: "Haec doctrinae moralis deficientia debetur theoriae de homine quae dualismum sapit et fundamento biblico caret".

236 Vgl. ebd., 373: "Comparata cum doctrina christiana de homine, quae toti schemati de Ecclesia in mundo huius temporis fulcimentum et vigorem praestare deberet, theoria modo exposita ordinationem divinam potius invertit quam salvat, quia amor coniugalis, qui summa caritatis lege animatur, postponitur legi naturali, adeo ut, quandocumque hae leges inter se conflictantur, amor coniugalis legi naturali locum cedat".

dem ehelichen Leben wieder eine wahrhaft christliche anthropologische Norm zugrunde zu legen, wozu brauchbare Ansätze sowohl in den Formulierungen des Entwurfs als auch der Enzyklika "Casti connubii" über die gegenseitige Schenkung der Partner bereitstehen.<sup>237</sup> Wie sehr er die falsche anthropologische Grundlage mit dem Vertragskonzept verknüpft sieht, kommt noch einmal zum Ausdruck, wenn er insofern einen Wechsel in der kirchlichen Redeweise über die Ehe feststellt, als sie nicht mehr von der Übergabe des Körpers, sondern der der Personen spreche und nicht mehr von "Vertrag", sondern vom ehelichen "Bund", wodurch der mit dem Vertragsbegriff aus dem römischen Recht in die Ehelehre eingedrungene Dualismus überwunden werde.<sup>238</sup> Hier wird somit nicht nur der Vertragsbegriff als Ausdruck einer verengten dinglichen Ehesicht verstanden, sondern erstmals ausdrücklich die Vokabel "Bund" als alternative, der christlichen Anthropologie ebenso wie der relationalen Wirklichkeit der Ehe angemessenere Begrifflichkeit legitimiert und befürwortet.

Die am 21.11.1964 endende dritte Konzilsperiode hatte somit, was die Arbeit am Eheteil des Schema 13 betraf, eine außerordentlich lebhaft und ertragreiche Diskussion erlebt, die für die weitere Verbesserung des Entwurfs in der letzten Zwischenperiode auszuwerten war. Formal wie inhaltlich waren die Anregungen und Vorschläge Legion. *Formal* war zum einen die Konstruktion der Anhänge als problematisch erkannt und das Selbstverständnis des Schemas erörtert worden. Mehrheitlich hatte sich das deutliche Bewußtsein gezeigt, über einen doktrinären und verbindlichen, d. h. mit konziliarem Rang zu versehenen Text zu verhandeln. Doktrin meinte dabei vereinzelt die traditionelle Lehre, in vielen Interventionen wurde aber demgegenüber die geschichtli-

---

237 Vgl. ebd., 373f.: "Quare theologia moralis de vita matrimoniali revocanda erit ad normam anthropologicam vere christianam, quod eo facilius fieri poterit quo magis nitetur eis effatis quae et in encyclica *Casti connubii*, et in Adnexis ad praesens schema, praeclare enuntiantur de coniugum mutua donatione personarum".

238 Vgl. ebd., 374: "In sermone de matrimonio ecclesia abhinc non loquatur de traditione *corporis*, sed de traditione *personae*, non iam de *contractu* matrimoniali, sed de *foedere* nuptiali. Invasit nempe in doctrinam de matrimonio ius romanum et pactum inicit cum dualismo anthropologica".

che Dimension kirchlichen Lehrens betont und eine angemessene Berücksichtigung der fortgeschrittenen theologischen und humanwissenschaftlichen Erkenntnisse gefordert, um dadurch auch in der kirchlichen Ehelehre Neues, Ergänzungen und Korrekturen zuzulassen. Davon zu unterscheiden ist das häufige Plädoyer für eine verständliche Sprache, für eine auf Kommunikabilität der Inhalte zentrierte Darstellungsform, die sowohl konkret und allgemein verständlich als auch theologisch verantwortet sein sollte. Das bedeutsame Attribut "pastoral" bekam ein schärferes Profil. Zwar konnte es vereinzelt durchaus als untheologisch und oberflächlich verstanden werden, andererseits tauchte es in reflektierter Form als eine Kennzeichnung der Lehre selbst auf, als eine Lehrkonzeption, die sich von den konkreten Erfahrungen der Menschen nährt, sie als gelebtes Zeugnis ernst nimmt und sich nicht auf autoritäres Vorlegen eines Lehrpakets beschränkt, eine Gesamtsicht, die geradezu als "Natur" des Schemas ausgewiesen wird. *Inhaltlich* waren alle im Zusammenhang mit der Ehe zentralen und auch umstrittenen Themen zur Sprache gekommen. Dabei bestand über den hohen Rang des Themas *eheliche Liebe* Einhelligkeit. Ihre begriffliche Bestimmung und ihr Stellenwert innerhalb des Ehekonzepts führten jedoch zu lebhaften Auseinandersetzungen. Kritiker klagten nicht nur die religiöse Dimension des Begriffs ein, sondern stellten die eheliche Liebe unter Aktualismus-, Hedonismus- und Opportunismusverdacht, identifizierten sie mit bestimmten negativen desavouierten Erscheinungsformen ihrer selbst oder hoben durch ihre ausschließliche Finalisierung auf die Fortpflanzung ihre Eigenbedeutung auf und empfanden konsequenterweise ihre Bewertung im Schema als übertrieben. Als zu labiles Fundament der Ehe und wegen der zu befürchtenden negativen Wirkungsgeschichte wurde sie als Gefährdung eingestuft; ihr Stellenwert könne über den eines Mittels oder eines moralischen Regulativs bzw. einer psychologischen Kraft nicht hinausreichen. Eine große Zahl von Diskussionsteilnehmern stand der Berücksichtigung dieses Phänomens jedoch positiv gegenüber. Die geistige *und* leibliche Dimension der Liebe sollte verdeutlicht werden, ihre psychophysische Eigenart ebenso klar zum Ausdruck kommen wie ihr rational-

volitives Element, das sie, wie im Entwurf selbst bereits angezielt<sup>239</sup>, in aller Deutlichkeit von bloßer Leidenschaft abheben sollte. Als solche wird ihr Stellenwert außerordentlich hoch angesetzt. Wo sie nicht als wesentlich eingestuft wird, nimmt sie dennoch wenigstens eine erstrangige Stellung im ehelichen Leben ein, stellt eigene Anforderungen und ist Quelle anderer Werte. Darüber hinaus war aber auch die Tendenz festzustellen, ihr einen wesentlichen Platz in der Ehe zuzuweisen als ein den rechtlichen Aspekt transzendierendes Moment, als unabhängiger Wert in sich, als formgebendes Prinzip der Ehe, als mit der Fortpflanzung gleichrangiger Zweck, der auch in Beziehung zur Eheschließung, zum Ehekonsens steht. In bezug auf die eheliche Liebe bahnte sich eine doppelte Verwendungsweise an, die mit ihr zum einen die Gesamtperspektive bezeichnet, in der die eheliche Wirklichkeit wahrzunehmen ist, zum anderen meint sie einen Teilbereich der Ehe, der bisher vernachlässigt worden war, nämlich ihre personale Dimension. Die *Fortpflanzung* wurde dementsprechend entweder als vernachlässigt empfunden und als einziger und hauptsächlicher Zweck betont oder aber als hinreichend, vielleicht sogar übermäßig beachtet eingestuft und auf die Ehe insgesamt und nicht mehr auf den einzelnen Akt bezogen. Hinsichtlich der *Zuordnung* beider Elemente wurde entweder einzeln für die traditionelle Zweckhierarchie plädiert, zumeist aber wenigstens ihre Harmonisierung versucht, aber auch ihre deutliche Relativierung angezielt und ihre Abschaffung gefordert. Die *Sexualität* konnte nicht mehr nur in ihrer Fortpflanzungsfinalität verstanden werden, sondern es gab eindringliche Appelle, die Erkenntnisse der modernen Anthropologie zu rezipieren, die das spezifisch Humane, sie von bloß animalischer Reproduktionsgeschlechtlichkeit wesentlich unterscheidende der menschlichen Sexualität herausgestellt hat, womit dann der ganzpersonale Charakter der Sexualität zum Vorschein kommt, ihre mehrfache Finalität zu Bewußtsein, ihre Ausdrucksqualität als Wert in sich zur Anerkennung gelangt. Während das *Prinzip der verantworteten Elternschaft* nicht nur auf Vorbehalte, sondern auch auf Anerkennung

---

239 Vgl. o. 3.2.1.2.

stieß und der Bereich der *Wesenseigenschaften* lediglich hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Ableitung aus der ehelichen Liebe sowie vereinzelt als Anfrage an die Unauflöslichkeit aus der Perspektive der ostkirchlichen Praxis zum Diskussionsgegenstand wurde, ist hinsichtlich der begrifflichen Fassung der Ehe interessant, daß der *Institutionsbegriff* keine, der *Bundesbegriff* kaum eine selbständige reflektierte Rolle spielte, der *Vertragsterminus* jedoch sowohl positiv als auch kritisch problematisiert wird. Dabei taucht als Hauptargument seiner Befürworter die Sicherstellung der rechtlichen Dimension der Ehe auf, ihre Bewahrung vor einer aktualistischen Betrachtungsweise. Ausdrücklich wurde der Vertragsbegriff aber auch als Ausdruck einer sachlich-dinglichen Perspektive kritisiert, die letztlich in einem dualistischen Personverständnis gründe. Dabei wurde erstmals "Bund" als begriffliche Alternative verstanden, die statt der sachlichen Übertragung des *ius in corpus* die personale Schenkung zum Ausdruck bringt.

Das Schema war insgesamt als Diskussionsgrundlage akzeptiert, in der sich anschließenden Diskussion und in den schriftlichen Stellungnahmen aber mit einer Vielzahl von Modifikationsvorschlägen versehen worden.<sup>240</sup> Wenn mit B. Charue, Namur/Belgien, davon auszugehen ist, daß die unterschiedliche Bewertung des Schemas mit der Besonderheit seines literarischen Genus, seiner Neuheit zusammenhing, die es noch als frühreif erscheinen ließ<sup>241</sup>, dann war die lebendige Auseinandersetzung nur eine natürliche Etappe innerhalb des Reifungsprozesses des Schemas, der nun durch die Einarbeitung der Diskussionsergebnisse in ein neues Stadium treten konnte.

---

240 Vgl. o. 3.2.1.2. Anm. 291 und den zusammenfassenden Bericht zum Abschluß der allgemeinen Debatte: Rel. B. Guano, Livorno/Italien, in: *AcSynVat* III/5, 403: "Fere omnes textum declaraverunt acceptandum ut basin discussionis, alii minus favorabiles - alii magis, alii valde. Plures, notandum esto, sive oretenus sive scripto suum consensum dederunt nomine vel alicuius nationis vel plurimorum episcoporum".

241 Vgl. Or. B. Charue, Namur/Belgien, in: *Ebd.*, 347: "Unde particulare omnino est schematis nostri, ut ita dicam, 'genus litterarium', quod usque nunc in aliquo Concilio nondum adhibitum est. Hac de causa, aliqui Patres schema non satis theologicum aestimant, aut etiam nimis technicum iudicant. Sed quid mirum? Hoc schema omnium schematum novissimum est, neonatum, et adhuc praematurum" und *ebd.*, 349: "... schema ... debet habere bonam matricem ... ad opus perficiendum ... Credo quod commissio nostra habet optimos peritos. Alii addantur et tunc opus erit bonum!".